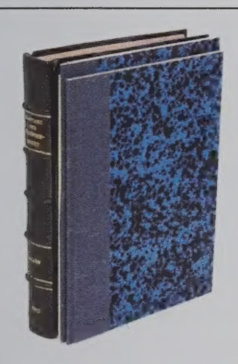




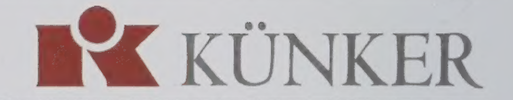


Auktion 342 vom 02./03.11.2020

Los-Nr.
0386

DIE NUMISMATISCHE BIBLIOTHEK ALAIN POINSIGNON, STRASSBURG Teil 1. MONOGRAPHIEN, SAMMELWERKE UND AUFSÄTZE. DEUTSCHLAND. CAHN, J. Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter bis zum Reichsmünzgesetz von 1559. (Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete 1). Heidelberg 1911. X, 460 S. mit Abb., 10 Tfn., gefaltete Übersichtskarte des Konstanzer Münzbezirks. Halbledereinband Poinsignon. Beigefügt: **KLEIN, U.** Die Konstanzer Münzprägung vom Ende des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. SD aus: Freiburger Diözesan-Archiv 109. Band 3. Folge 41, 1989, S. 213-266, davon 16 Tfn. Orig.-Broschur. **DERS.** ...Numismatische Rundschau 71, 1992, S. 187-194, Tfn. 23-26. Steifbroschur Poinsignon. **DERS.** Der Konstanzer Pfennig in der Stauferzeit. SD aus: Konstanz zur Zeit der Staufer. Konstanz 1983, S. 43-54, davon 6 Tfn. Steifbroschur Poinsignon. (4)

Schätzpreis (EUR): 100,-	Zuschlag:


KÜNKER

Münz- und Geldgeschichte

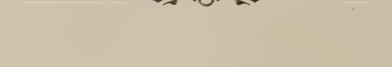
der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete.

Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission.

Bearbeitet von Dr. Julius Cahn.

I. Teil:

Konstanz und das Bodenseegebiet im Mittelalter.



Heidelberg 1911
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Münz- und Geldgeschichte
von Konstanz
und des Bodenseegebietes
im Mittelalter
bis zum Reichsmünzgesetz von 1559.

Mit 10 Tafeln und einer Karte.



Heidelberg 1911
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Verlags-Nr. 642.

Vorwort.

In ihrer 22. Plenarversammlung, im Jahre 1903, faßte die badische historische Kommission auf Grund eines im Jahre zuvor von Herrn Archivrat Dr. *Tumbült* in Donaueschingen gestellten Antrages den Beschluß, die Bearbeitung einer „Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete“ in ihr Programm aufzunehmen.

Es lag damals bereits ein im Auftrage der zu diesem Zwecke eingesetzten Subkommission von den Herren Archivrat Dr. *Tumbült* und Prof. Dr. *Fuchs*, damals in Freiburg im Breisgau, ausgearbeiteter Bericht vor, welcher die Richtlinien und den Umfang der vorzunehmenden Arbeit festlegte.

Da dieses Programm auch die Grundlage bildet, auf der sich das vorliegende Werk aufbaut, müssen seine prinzipiellen Sätze hier mitgeteilt werden. Die von der Kommission angenommenen Leitsätze lauten: „Die beabsichtigte Arbeit soll in gleicher Weise der numismatischen wie der wirtschaftsgeschichtlichen Wissenschaft dienen. Beide Disziplinen, obwohl eng aufeinander angewiesen, sind bisher zu sehr ihre eigenen Wege gegangen und können doch erst von der gegenseitigen Durchdringung wirklich große Fortschritte erwarten. Der wichtigere Teil ist zweifellos die wirtschaftliche Seite der Arbeit, welche über den Geldverkehr, den Geldwert usw. handeln soll. Es hat derselbe aber die Kenntnis der Geldsorten und der Geldprägungen zur Voraussetzung, weshalb der numismatische Teil an die Spitze zu stellen ist. Dieser numismatische Teil soll handeln über die Münzherren, die Münzstätten und Münzsorten, über Münzfuß und Rechnungssystem. Ausgeschlossen sind alle Schau- und Denkmünzen, soweit sie nicht kursierendes Geld waren.“

„Der wirtschaftliche Teil soll behandeln: die Münzprivilegien, Münzpolitik der Münzherren, wann, in welchem Umfange, für welchen Bedarf und in welcher Güte geschlagen wurde; die Münzverschlechterungen und ihre wirtschaftlichen Folgen, das Münzgebiet der einzelnen Prägestätten, den tatsächlichen Geldumlauf und die Behandlung der Münze in den Nachbargebieten, die Münzverträge und den Geldhandel in engerem Sinne; ferner die Währung und Währungspolitik, das

Aufkommen der Goldgulden und überhaupt den Umlauf fremden Geldes, sowie die Beschaffung des Rohmaterials.“

„Eine Teilung der Arbeit ergibt sich jedoch jedenfalls zeitlich und räumlich. Da der Kamm des Schwarzwaldes eine wirtschaftliche Grenze bildet, so dürfte es sich empfehlen, mit den badischen Territorien östlich dieses Gebirges den Anfang zu machen. Ein erster zeitlicher Abschnitt würde mit dem Aufkommen der Goldgulden, ein Haupteinschnitt mit dem Reichsmünzgesetz von 1559 gegeben sein. Den Endpunkt für die ganze Untersuchung würde das Jahr 1806 bilden.“

Als die historische Kommission dann auf Grund dieses Programmes mit mir wegen Übernahme der Arbeit in Verhandlung trat, hatte ich schwere Bedenken, an diese Aufgabe heranzutreten. Abgesehen von persönlichen Gründen — hauptsächlich dem Mangel an Zeit neben der beruflichen Tätigkeit — war ich mir wohl der Schwierigkeiten bewußt, welche sich einem solchen Unternehmen entgegenstellen würden. Allein das Sammeln des weit zerstreuten literarischen, urkundlichen und numismatischen Materials mußte jahrelange Studien beanspruchen, ohne daß die sichere Aussicht bestand, es in genügender Fülle zusammenzubringen, um ein klares Bild der Entwicklung geben zu können. Wenn ich trotzdem das mir gemachte Anerbieten nicht ablehnte, so geschah es lediglich wegen des starken Interesses, das ich stets an den hier aufgeworfenen Fragen genommen habe, und aus Freude an der Beschäftigung mit wissenschaftlichen Problemen dieser Art. Es war von vornherein klar, daß eine reinliche Scheidung in einen wirtschaftlichen und numismatischen Teil nicht durchgeführt werden könne, da sie zu sehr ineinander übergriffen. Es mußten beide zu einer zusammenhängenden geschichtlichen Darstellung verbunden werden, welche den aufgestellten Gesichtspunkten möglichst Rechnung zu tragen hatte. Nur die Beschreibung der auf den beigegebenen Tafeln abgebildeten Münzen konnte von dem übrigen Texte abgesondert werden.

Nachdem mir ein Besuch der badischen Archive und Sammlungen im Sommer 1904 einen Überblick über das vorhandene Material verschafft hatte, konnte ich folgenden Arbeitsplan aufstellen: Als besondere Teile sind zu behandeln I. Konstanz und das Bodenseegebiet im Mittelalter bis zum Reichsmünzgesetz von 1559. II. Die oberrheinischen Gebiete, der Breisgau und die Baar, bis zur Auflösung des Rappenmünzbundes 1584. III. Die Ortenau und die eigentliche Markgrafschaft Baden im Mittelalter. IV. Die Münz- und Geldgeschichte dieser Landesteile in der Neuzeit gemeinsam. Auszuscheiden hat zunächst die Pfalz, welche dem mittelrheinischen Münzgebiete angehört

und eine ganz andersartige Entwicklung durchgemacht hat. Sollte ihre Geldgeschichte nicht bis dahin von anderer Seite genügend bearbeitet sein, so müßte dieselbe in einem fünften Hefte behandelt werden. Diese Einteilung des ganzen Stoffes fand die Billigung der historischen Kommission.

Indem ich nunmehr den ersten Band, die Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und dem Bodenseegebiete im Mittelalter, veröffentliche, möchte ich ihm folgende Geleitworte mitgeben:

Der mir gestellten Aufgabe entsprechend will dieses Buch in erster Linie die mittelalterliche Geldgeschichte der hier behandelten Gebiete beleuchten, um den Studien wirtschaftsgeschichtlicher Art eine möglichst sichere Grundlage zu bieten. Denn erst dann, wenn diese Vorarbeit geleistet ist, werden die Wirtschaftshistoriker mit den in ihren Quellen vorkommenden Geldsummen bestimmte, wissenschaftlich feststellbare Begriffe verbinden können. Gleichzeitig soll in dieser Arbeit die Münzgeschichte möglichst eingehend erforscht und damit auch der Numismatik im engeren Sinne gedient werden. Es konnte aber keineswegs die Absicht des Verfassers sein, ein Nachschlagewerk für Münzsammler zu schreiben, weshalb zu betonen ist, daß die beigegebenen Tafeln nur die Illustrationen zum Text des Buches sein sollen, welche die Entwicklung der hauptsächlichen Münztypen des Bodenseegebietes im Mittelalter darstellen. Von vornherein war es nicht auf eine vollständige Zusammenstellung aller etwa hierher gehörigen Stücke abgesehen, noch weniger auf die Beschreibung aller vorkommenden Stempelvarianten, vielmehr sollte eine neue, in örtlicher und zeitlicher Reihenfolge angeordnete Übersicht über das mir bekannt gewordene Material gegeben werden. Daß unsere Kenntnis weiter Gebiete der mittelalterlichen Münzkunde Deutschlands noch eine sehr mangelhafte ist, dessen bin ich mir gerade bei der Bearbeitung dieses Abschnittes deutlich bewußt geworden, und es wird noch weiterer Aufklärung durch künftige Funde, sowie der gemeinsamen Arbeit aller Fachgenossen bedürfen, bis wir hier zu abschließenden Urteilen gelangen können.

Selbstverständlich konnte ich diese Arbeit nicht nur auf die heute badischen Territorien beschränken. Konstanz ist der Mittelpunkt eines großen Wirtschaftsgebietes gewesen, das sich weit über die Lande um den See hin erstreckte. Es mußte daher der ganze Umlaufsbezirk der Konstanzer Münze berücksichtigt werden. Auch die Münzen von Lindau, St. Gallen, Ravensburg, Ulm usw., welche hier behandelt werden, sind „Konstanzer Pfennige“ gewesen und so genannt worden.

Vorarbeiten konnten nur wenige mit Erfolg für meine Arbeit

benützt werden. Vor allem ist es zu bedauern, daß *Hermann Groles* „Schwäbisch-alemannische Münzgeschichte“ (erschienen 1865 als Band VI seiner Münzstudien) ein Bruchstück geblieben ist. Für die wenigen fertig gestellten Kapitel hat er alles damals bekannte Material herangezogen, doch machte ihm die weite Entfernung eigene archivalische Studien unmöglich, und der inzwischen gehobenen und beschriebenen Funde sind so viele, daß seine Auffassung heute größtenteils als veraltet gelten muß. Dennoch verdanke ich dieser großzügig angelegten Studie viele Anregungen und Hinweise. Für die Bodenseebrakteaten lagen in *Rudolf v. Höfkens* „Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands“ (Wien 1893 u. 1906, gesammelte Aufsätze aus dem „Archiv für Brakteatenkunde“ des gleichen Autors) vortreffliche Bearbeitungen der hier in Betracht kommenden Münzfunde vor, welche das Eindringen in diesen schwierigen Stoff überhaupt ermöglichten. Ebenso sind eine Reihe von Aufsätzen, welche *H. Buchenau* in den „Blättern für Münzfreunde“ und in den Mitteilungen der bayerischen numismatischen Gesellschaft veröffentlicht hat, und welche besonders die Datierung der ältesten Hohlmünzen unseres Gebietes richtig stellen, benützt worden. Seine letzten Darlegungen über „Schwäbisch-alemannische Pfennige“ erschienen leider erst, nachdem bereits der größte Teil dieses Bandes schon gedruckt war. In vielen Fragen decken sich, wie wir durch mündliche Aussprache feststellen konnten, unsere Ansichten durchaus. Dagegen ist *v. Berstetts* „Münzgeschichte des zähringisch-badischen Fürstenhauses“ (Freiburg i. Br. 1846), für ihre Zeit eine recht gute und dankenswerte Zusammenstellung der ihm bekannt gewordenen Gepräge, in ihren münzgeschichtlichen Teilen völlig unbrauchbar, seine Angaben sind meist nur irreführend. Das gleiche gilt für *Poinsignons* kleine Schrift „Kurze Münzgeschichte von Konstanz“ (Konstanz 1870), welche unkritisch einige Daten aus dem Urkundenmaterial des Stadtarchivs zusammenstellt. Der starken Anregung, welche aus der reichhaltigen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur über unsere Gegend, vor allem aus den hervorragenden Werken von *Gothein*, *Schulte* und *Beyerle* geschöpft werden konnte, wird an den geeigneten Stellen gedacht.

Noch ist kurz zu erläutern, wie in der folgenden Untersuchung die Reduktion des Wertes der Münzen auf allgemein bekannte Größen vorgenommen worden ist. Wenn solche geldgeschichtlichen Studien eine feste Grundlage für die Wirtschaftsgeschichte abgeben und die in ihnen abgedruckten Tabellen ein zuverlässiges Hilfsmittel bieten sollen, so müssen sie sich darauf beschränken, das zu geben, was absolut sicher gestellt ist, und sich aller Kombinationen und Wahr-

scheinlichkeitsberechnungen über die Kaufkraft des Geldes enthalten. Letztere ist überhaupt zu keiner Zeit und an keinem Ort eine absolut feststehende Größe gewesen, sie wechselt auch heute, in unserer verkehrsreichen Zeit, noch stets nach den wirtschaftlichen Bedingungen der Umgebung (z. B. Großstadt oder Land) wie nach den subjektiven Verhältnissen des einzelnen. Sie ist auch von jeher verschieden gewesen, je nachdem man Lebensmittel, Grundstücke oder künstliche Fabrikate als Maßstab an den Wert des Geldes gelegt hat. Zu einer zuverlässigen oder auch nur einigermaßen lückenlosen Preisgeschichte reichen die Daten, welche wir für das deutsche Mittelalter besitzen, nicht im entferntesten aus. Nur als Beispiele sind an einzelnen Stellen dieses Buches einzelne Preisnotizen angeführt worden. Dagegen können Angaben über die Geldsummen, welche die Lebenshaltung eines ganzen Standes erforderte, einen ziemlich sicheren Begriff von dem Werte des Geldes geben, wenn wir sie mit den heute für denselben Stand in derselben Gegend als auskömmlich angesehenen Summen vergleichen können. Einen solchen, besonders glücklich gelagerten Fall für das 13. Jahrhundert konnte ich im Abschnitt III (S. 133) besprechen. Die oft geübte Methode moderner Schriftsteller, den Geldwert in ganzen Jahrhunderten auf Grund weniger Preisnotizen als den so und sovielten des heutigen anzunehmen, ist daher durchaus falsch und unwissenschaftlich. Ich kann mich nur den Worten *Inama-Sterneggs* anschließen, der in seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte (III, 2, S. 465) sagt: „Daß sich mit den verfügbaren Elementen einer Preisgeschichte ein abschließendes Urteil über die Kaufkraft des Geldes im Mittelalter nicht gewinnen läßt, ist wohl außer Frage. Es würde der Versuch eines solchen Urteils aber auch bei wesentlich reicherem preisstatistischen Material noch immer nur einen sehr problematischen Wert haben. Fragen dieser Art, für welche auch die Statistik unserer Tage keine bündige Antwort hat, können füglich an die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters nicht gestellt werden."

Aber auch die so oft übliche Reduktion von Geldsummen alter Münzen nach ihrem Gehalte, auf moderne Geldsorten, etwa auf unsere heutige deutsche Reichswährung, ist wissenschaftlich unmöglich und gibt erfahrungsgemäß nur zu den schlimmsten Begriffsverwirrungen Anlaß. Wir haben heute die reine Goldwährung. Silber ist Ware geworden mit stets schwankendem Kurse, und unser Silbergeld Scheidemünze mit beschränkter Zahlkraft.

Im Mittelalter herrschte aber in Deutschland bis ins 14. Jahrhundert die reine Silberwährung, von da ab bis ins 16. ein eigentüm-

liches Gemisch, auf das keine unserer modernen Bezeichnungen mit Recht angewandt werden kann. Daher ist es wohl möglich, den Goldgehalt der Goldgulden und Dukaten in heutiger Reichswährung anzugeben, bei den Silbermünzen aber versagt diese Methode vollständig. Das einzig richtige ist, von jeder systematischen Übertragung abzusehen und den Feingehalt mittelalterlicher Münzen lediglich auf Gewichtsmengen Edelmetall zu reduzieren! In den folgenden Untersuchungen ist das auch geschehen, nur in der Tabelle für die Goldgulden ist zur Orientierung auch der Goldgehalt in deutscher Reichswährung angegeben, ohne daß hieraus irgendwelche weitere Schlüsse gezogen werden sollen. (Vgl. die Tabellen S. 379ff.)

Zum Schlusse liegt mir die angenehme Pflicht ob, allen den Herren, welche mich bei dieser Arbeit in so bereitwilliger und selbstloser Weise unterstützt haben, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Vor allem den Mitgliedern der historischen Kommission, Herrn Geh. Archivrat Prof. Dr. *Krieger* in Karlsruhe und Herrn Archivrat Dr. *Tumbült* in Donaueschingen, welche sich der großen Mühe unterzogen haben, die Korrekturen mit mir zu lesen, wie sie mir auch sonst mit Rat und Tat behilflich gewesen sind. Dann den Leitern der öffentlichen Münzkabinette, Herrn Direktor Prof. Dr. *Menadier* in Berlin, Herrn Konservator Dr. *Buchenau* in München, Herrn Geheimrat Dr. *Brambach* in Karlsruhe, Herrn Professor Dr. *Gößler* in Stuttgart, Herrn Stadtrat *Leiner* in Konstanz und Herrn Konservator *Hahn* in Zürich, welche mir die ihrer Obhut anvertrauten Schätze bereitwillig zur Verfügung stellten und durch Überlassung von Gipsabgüssen diese Arbeit wesentlich gefördert haben. Besonders möchte ich noch dankbar der steten Unterstützung gedenken, welche mir vonseiten des Herrn Regierungsrates *Rudolf v. Höfken* in Wien zu teil geworden ist, ohne dessen weites Entgegenkommen die Aufnahme vieler Abbildungen auf die Tafeln nicht möglich gewesen wäre. Ihm, sowie den Herren Dr. *Buchenau* in München und Dr. *Bahrfeldt* in Berlin verdanke ich neben den öffentlichen Sammlungen den größten Teil des hier abgebildeten Münzmaterials. Auch die Vorstände der Archive zu Karlsruhe, Konstanz und Überlingen haben mir die Auffindung und Benützung der einschlägigen Urkunden und Akten in jeder Weise erleichtert.

Möge also diese Arbeit als kleiner Beitrag zur Geschichte des schönen Landes um den Bodensee freundlich aufgenommen werden.

Frankfurt am Main, 15. Oktober 1911.

Julius Cahn.

I. Abschnitt.

Das Gebiet. Vorherrschaft von Konstanz. Münzsystem und Rechnungswesen dieser Gegend im Mittelalter.

Die mittelalterliche Münz- und Geldkunde Deutschlands kann wissenschaftlich nur in der Weise bearbeitet werden, daß man diejenigen Gebiete, die infolge besonderer Umstände eine gemeinschaftliche Entwicklung durchgemacht haben, zusammenfaßt, die geschichtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen ihres Werdegangs untersucht, und so allmählich den Grund zu einer allgemeinen deutschen Geldgeschichte legt. Es zeigt sich hierbei, daß das Münz- und Geldwesen immer nur ein getreues Spiegelbild der politischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Kultur einer jeden Epoche ist, und daß sein Einfluß auf den Gang der Ereignisse, mit denen es in steter Wechselwirkung steht, oft ein größerer war, als man bis vor kurzem annehmen konnte. Seine Erforschung erst kann den sicheren Untergrund für jede Wirtschaftsgeschichte abgeben.

Wie für die Gesamtentwicklung unseres Vaterlandes, haben wir auch für diesen Zweig seines Wirtschaftslebens dasselbe unerfreuliche Bild vor uns. Zu der Zeit, als nach dem Zerfall der Zentralgewalt die territoriale Zersplitterung Deutschlands eine vollendete Tatsache geworden war und der Sieg der Geldwirtschaft über die alte Naturalwirtschaft sich entschied, übernahmen in allen Landschaften die Städte, die durch ihre politische Bedeutung und ihre Lage an großen Handelsstraßen besonders begünstigt waren, die Führung und bestimmten für die Gebiete, die wirtschaftlich von ihnen abhängig waren, auch das Geldwesen. Die einzelnen Landschaften haben dann eine Zeitlang, geldgeschichtlich betrachtet, ein Sonderdasein geführt, bis der immer zunehmende Verkehr und die Bedürfnisse des Handels sie zwangen, mit anderen Ständen Münzbündnisse abzuschließen und schließlich die wieder einsetzende Reichsgesetzgebung dem Chaos wenigstens einigermaßen ein Ende bereitete. Auch die Gebiete, deren Münz- und Geldgeschichte im folgenden untersucht werden soll, haben eine ähnliche Entwicklung durchgemacht.

Wenn man von der Plattform des Münsters zu Konstanz die Lande um den Bodensee überblickt, die heute in fünf verschiedene Staaten getrennt sind, so erkennt man leicht, daß diese politische Einteilung eine künstliche ist, daß diese Landschaft wie geographisch so auch wirtschaftlich zusammengehört und man begreift, daß sie einst tatsächlich ein nach außen abgegrenztes einheitliches Wirtschaftsgebiet bildete unter Vorherrschaft der Stadt Konstanz, deren mittelalterliche Blüte so deutliche Spuren hinterlassen hat.

Die geographischen Vorbedingungen dieses Landes waren auch ganz besonders günstige, um im Mittelalter hier ein Zentrum des Verkehrs zu schaffen, der den Norden mit dem Süden Europas verband. Waren doch der Bodensee und die zu ihm führenden Flußtäler für lange Jahrhunderte die einzige oder wenigstens die am meisten benutzte Verbindungsstraße zwischen Süddeutschland und Italien. Welch außerordentliche Bedeutung dieser Umstand für die Geschichte und Wirtschaft der hier gelegenen Städte gehabt hat, war zwar schon lange bekannt, ist aber im einzelnen erst dargelegt und durch eine überraschende Fülle neuer Tatsachen erwiesen worden in dem Werke von *Alois Schulte:* „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien“.[1] Konstanz war durch seine Lage am Ausfluß des Sees vor allen anderen Städten begünstigt, wenn es auch den Verkehr nicht ganz monopolisieren konnte. Hier mündeten die Straßen, welche vom Rheinland über den Schwarzwald herüberführten und hier wiederum war der Ausgangs- und Endpunkt der beiden alten Alpenstraßen, auf denen man über den Arlberg und Brenner nach Venedig, oder über den Luckmanierpaß und den Monte Cenere nach Mailand zog. Besonders vor der Gangbarmachung des St. Gotthardpfades um 1240 nahmen fast alle Heeres- und Handelszüge von Westdeutschland nach Italien diesen Weg, aber auch später hat diese altgewohnte Straße dem neuen Paß noch lange den Rang streitig gemacht und wurde in Kriegszeiten gerne bevorzugt. Das gemeinsame Interesse, das die Lande um den Bodensee verband, konnte wohl zur Vorherrschaft einer Stadt, nicht aber zur Alleinherrschaft derselben führen, denn dies Gebiet war ein Sammelpunkt des Verkehrs aus den entgegengesetztesten Richtungen und sandte ihn auch wieder nach verschiedenen Seiten hinaus. Treffend schildert *Alois Schulte* in wenigen Worten diese Situation.[2] „Der Bodensee, der meist begünstigste See unseres Kontinentes,

[1] Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, 2 Bände, Leipzig 1900.

[2] A. a. O., S. 30.

das Gebiet uralter Kultur, kann keine ausschließliche Herrin haben wie der Züricher oder Vierwaldstädter See; die einzelnen Städte sind Endpunkte von Linien und zugleich Hafenstädte. Für den Alpenverkehr kommen besonders drei in Betracht: Lindau für den Verkehr nach Bayern, Franken und dem nächstgelegenen Gebiete von Schwaben, Friedrichshafen (Buchhorn) als die direkteste Verbindung nach Ulm und den Wegen, die zum mittleren und unteren Neckar führen, und endlich Konstanz, eine Stadt, die für die Geschichte des Alpenverkehrs eine größere Bedeutung hatte, als man bisher annahm. Sie vereint die Vorzüge einer Brücken- und Hafenstadt, sie liegt inmitten einer schiffbaren Fläche, die von Schaffhausen bis Bregenz reicht, und sie ist (mit Stein und Schaffhausen) die einzige Brückenstadt auf dem Rheine zwischen Jura und Alpen. Heute, wo politische Grenzen Konstanz von seinem natürlichen Hinterlande, dem Thurgau, abschneiden, ist die Bedeutung der Stadt nicht so deutlich zu erkennen wie im Mittelalter." Hierin mag auch der Grund liegen, warum die Lande um den Bodensee es nie zu einer staatlichen Einheit gebracht haben, wie etwa die Schweizer Eidgenossenschaft.

Waren nun die Städte und Herrschaften um das „Schwäbische Meer" in erster Linie auf den Verkehr angewiesen, so ist es von vornherein ersichtlich, daß, sobald hier überhaupt von einer Geldwirtschaft die Rede sein konnte, es eine Lebensfrage für sie sein mußte, für ein gutes und einheitliches Geld zu sorgen, eine Münze von gleichem Schrot und Korn zu besitzen, die in dem ganzen Gebiete Umlauf und Gültigkeit hatte. So sehen wir denn tatsächlich durch diese geographisch-wirtschaftlichen Umstände die Münz- und Geldgeschichte dieser Lande während des ganzen Mittelalters auf das nachhaltigste beeinflußt, und so nur erklärt sich der für jene Zeiten ganz ungewöhnlich große Umlaufsbezirk des Konstanzer Pfennigs. Sobald im 12. und Anfange des 13. Jahrhunderts die Geldwirtschaft über die bisher mehr naturalen Wirtschaftsformen im wesentlichen gesiegt hatte, treten hier die ersten Versuche eines Münzbündnisses in Deutschland auf. Nur zeigt uns die Urkunde von 1240 nicht eigentlich ein Bündnis, und man hat sehr mit Unrecht da von einer „Münzkonvention der Bodenseestädte" aus diesem Jahre gesprochen.[3] Vielmehr war die merkantile Vorherrschaft der Stadt Konstanz eine solche, daß der Herr ihrer Münze allen Münzstätten ringsum, selbst den königlichen, seinen Willen diktieren konnte. Gehalt und Wert

[3] *Von Höfken*, Archiv für Brakteatenkunde, I, S. 183. Vgl. unten, Abschnitt III.

des Pfennigs bestimmte er allein, und die übrigen waren vor die Wahl gestellt, sich seinem Gebote zu fügen oder überhaupt auf die Ausübung des Münzrechtes zu verzichten, was er durch den Verruf ihrer Gepräge jederzeit erzwingen konnte. Es war dies Verhältnis so allgemein anerkannt, daß während des 13. Jahrhunderts die Erzeugnisse der Münzstätten vom anderen Ufer des Sees bis tief nach Oberschwaben hinein im Volksmunde wie im Geschäftsverkehr nur die „überseeischen Konstanzer Pfennige, denarii Constancienses translacenses", genannt wurden. Über diese Zustände sowie überhaupt über das Umlaufsgebiet der Konstanzer Münze belehrt uns auf das genaueste ein für die gesamte Geldkunde Südwestdeutschlands höchstwichtiges Dokument, der „Liber decimationis Cleri Constanciensis", die Steuerliste der päpstlichen Kollektoren für den Kreuzzugszehnten von 1275.[4] Aus ihm ersehen wir, in welchen Orten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts tatsächlich mit Konstanzer Pfennigen gezahlt wurde; und die Karte des Umlaufsgebietes derselben, welche wir im Anhange geben, beruht hauptsächlich auf den Angaben dieses „Liber decimationis". Man erkennt auf ihr, daß der von Grote aufgestellte Satz, die Münzgebiete des mittelalterlichen Deutschland deckten sich in der Regel mit den Grenzen der bischöflichen Diözesen, für die Bodenseegegend jedenfalls nicht zutrifft.

Das Gebiet, über welches sich die kommerzielle Vorherrschaft von Konstanz erstreckte, und in dem infolgedessen seine Münze bis zum Ende des 14. Jahrhunderts unbeschränkte Geltung hatte, umfaßte alle Lande um den See mit Einschluß des südlichen Teiles des heutigen Königreiches Württemberg. (Vergleiche die im Anhange beigegebene Karte des Konstanzer Münzgebietes.)

Im Süden erstreckte es sich das Oberrheintal hinauf bis zum Einfluß der Landquart. Die Reisenden, welche von Konstanz über die Alpen zogen, brauchten bis nach Chur ihr mitgebrachtes Geld nicht zu wechseln. Noch im Jahre 1388 erhob Graf Donat von Toggenburg den Zoll von den Kaufmannswagen, die das Rheintal passierten, zu Mayenfeld und Zizers in Pfennigen Konstanzer Münze, wie aus einer Urkunde hervorgeht, in der er den Kaufleuten von Mailand und Como Zusicherungen über das Geleite auf den Alpenpässen und über die Höhe der Abgaben macht.[5] Auch der Bischof von Chur zahlte nach dem Liber decimationis seine Kirchensteuer in Pfunden Konstanzer Pfennige.

[4] Pergamenthandschrift im Erzbischöfl. Archiv in Freiburg. Veröffentlicht im Freiburger Diözesanarchiv, Band I.

[5] Archiv der Camera di commercio in Mailand, *Schulte* a. a. O., Beil. 26.

Östlich des Rheintals gehörte ganz Vorarlberg bis zur Paßhöhe des Arlberges zum Umlaufgebiete des Konstanzer Geldes. Abgesehen von zahlreichen Urkundenstellen beweist dies auch unwiderleglich der Münzfund zu Klaus bei Rankweil, der, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vergraben, ausschließlich Bodenseebrakteaten meist Konstanzer und St. Gallener Gepräges enthielt.[6]

Von hier aus wird die östliche Grenze des Konstanzer Münzgebietes im wesentlichen durch den Flußlauf des Iller gebildet. Hierunter fällt zunächst das Bayerische Allgäu westlich dieses Flusses. Es wurde von zwei Münzstätten mit Geld versehen, von der Königlichen zu Lindau im Bodensee und derjenigen des mächtigen Abtes von Kempten. Erstere war ganz von Konstanz abhängig, was sowohl die Urkunde von 1240 als auch die Münzen selbst zeigen. Kempten fiel später der Konstanzer Währung zu, weil damals seine Handelsbeziehungen, wie seine wirtschaftlichen Interessen durchaus nach dem Bodensee hin gravitierten. Als die Geistlichen der Abtei im Jahre 1275 zur Kreuzzugssteuer herangezogen wurden, berechneten sie ihre beträchtlichen Einkünfte in Pfunden Konstanzer Pfennige und zahlten in gleicher Münze, wenn auch von überseeischem Gepräge.[7] Durch die Münzfunde von Ruderatshofen bei Kempten und von Grünenbach bei Lindau[8], beide aus dem 13. Jahrhundert, werden diese Angaben belegt

Daß der südliche Teil des heutigen Königreichs Württemberg ganz unter der Herrschaft der Konstanzer Währung stand, wurde bereits oben erwähnt. Die Münze der damals nicht unbedeutenden Stadt Ravensburg war eine von denjenigen, auf welche sich das Münzedikt von 1240 erstreckte. Aber auch alle anderen Städte, welche nur vorübergehend im 13. Jahrhundert in dieser Gegend gemünzt haben, richteten sich in Form, Gewicht und Gehalt ihrer Pfennige möglichst nach dem Vorbild der Handelsmetropole am Bodensee. Zahlreiche Urkunden und Verträge bestätigen dies Verhältnis. Vor allem aber geben die überaus reichen Funde vom Federsee bei Buchau[9] und von Wolfegg bei Waldsee[10] ein deutliches Bild von dem Geldwesen dieser Landesteile im 13. Jahrhundert, das durch den günstigen Einfluß von Konstanz für lange Zeit seine Stätigkeit bewahrte. Nur ein kleiner Landstrich in der Nordostecke, durch das Flüßchen Roth begrenzt,

---

[6] Vgl. Rechenschaftsbericht des Vorarlberger Landesmuseums zu Bregenz 1829.
[7] Liber decimationis, Abschnitt 29.
[8] Archiv für Brakteatenkunde, IV, S. 177ff. u. 189ff.
[9] *Leitzmann*, Numismatische Zeitung 1861, S. 74ff.
[10] Archiv für Brakteatenkunde, III, S. 185ff.

blieb dauernd die Domäne des benachbarten Ulm, das jedoch selbst, wenigstens im 12. und 13. Jahrhundert, dem Gebiete der Bodenseebrakteaten zuzurechnen ist und in dieser Beziehung wesentlich von Konstanz abhängig war.

Nördlich der Donau bis zur Höhe der Rauhen Alb ist die Grenze für das Umlaufsgebiet des Konstanzer Pfennigs schwer zu ziehen. Sicher ist, daß Ehingen an der Donau noch dazu gehörte, wie der Fund von Granheim nordöstlich dieser Stadt beweist, der zum größten Teil aus Konstanzer und Ravensburger Geprägen des 13. Jahrhunderts bestand. Auch der Abt von Blaubeuren entrichtete seine Kirchensteuer in Konstanzer Münze.[11] In den Gebieten der Helfensteiner und Vehringer herrschte ebenfalls nach dem Liber decimationis der Konstanzer Pfennig vor. Doch ist zu bemerken, daß er hier, nördlich der Donau, vom 13. Jahrhundert an langsam vor der Haller Münze zurückwich, die als Handelsgeld immer weitere Verbreitung fand und die Konstanzer aus vielen Städten verdrängte, in denen sie bisher allein Geltung gehabt hatte. Jedenfalls bildete bis zum 14. Jahrhundert die Wasserscheide zwischen Donau und Neckar, die Höhe der Rauhen Alb die nördliche Grenze des Konstanzer Münzgebietes. Daher gehörte z. B. die südliche Hälfte des heutigen Fürstentums Hohenzollern mit Sigmaringen noch in den Umlaufskreis der Bodenseebrakteaten, während die nördliche Hälfte zuerst von Tübingen, später von Hall aus mit Münze versehen wurde.

Von den heute badischen Gebietsteilen fielen verhältnismäßig nicht allzuviel in den Umlaufsbezirk des Konstanzer Pfennigs. Es waren vor allem die dem Bischof von Konstanz direkt untergebenen Lande diesseits und jenseits des Sees, mit der wenigstens im 13. Jahrhundert tätigen Münzstätte Markdorf, von der noch mehrfach die Rede sein wird. Ein Teil des bischöflichen Gebietes erstreckte sich übrigens auch in den heute schweizerischen Thurgau. Ferner herrschte die Konstanzer Währung vor in der Grafschaft Heiligenberg, in den Städten Pfullendorf und Überlingen, dessen königliche, später städtische Münze ganz unter Konstanzer Einfluß stand, bis es im 15. Jahrhundert eine eigene Währung einführte.

Ebenso lagen die Verhältnisse in der Deutschordensherrschaft Mainau und in der Abtei Reichenau mit deren Münzstätte zu Radolfszell. Nördlich des Sees gehörte der ganze Hegau mit der Grafschaft Nellenburg zu unserem Münzbezirke und schließlich das Amt Meßkirch. Westlich machte dann der Schaffhauser und Breisgauer Pfennig,

[11] Liber decimationis 23.

nördlich der Rottweiler und Tübinger dem Konstanzer die Herrschaft streitig. Es ist interessant in den Rechnungsbüchern zu verfolgen, wie oft nahe beieinander liegende Orte verschiedenen Währungen anhingen, je nachdem ihre wirtschaftlichen Interessen mehr nach der einen oder der anderen Stadt hinwiesen. Das Vorkommen von Rechnung nach der Mark Konstanzer Gewichtes in anderen, teilweise weit entfernt liegenden Orten, auf das wir noch zurückkommen werden, besagt nicht, daß in diesen Orten die Konstanzer Währung Geltung gehabt hat. Sie standen nur in so starkem Verkehr mit Konstanz, daß mitunter Verträge über Zahlungen nach dem Barrengewicht dieser Stadt abgeschlossen wurden.

Im Territorium der heutigen Schweiz hatte natürlich der Konstanzer Pfennig ein ziemlich ausgedehntes Umlaufsgebiet. Hierzu gehörte vor allem der größte Teil des jetzigen Kantons Thurgau und hier blieb auch seine Herrschaft unbestritten bis zur völligen politischen Loslösung dieses ihres natürlichen Hinterlandes von der Stadt.[12] Von Kloster Stein a. Rh. bis Arbon a. See, das bischöflicher Besitz war, begegnet uns ununterbrochen die Rechnung nach Konstanzer Währung. Nur einmal, in dem großen Vertrage von 1387, wird das unter österreichischer Herrschaft stehende Frauenfeld zum Umlaufsgebiete der westlichen Rappenwährung gerechnet. Südlich davon gehörte der Kanton St. Gallen, der außer dem Territorium der Abtei auch die ehemaligen Gebiete der Grafen von Toggenburg umschließt, zur Domäne der Konstanzer Währung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. St. Gallen selbst war eine der Münzstätten, welche 1240 unter dem Banne des Bischofs stand, und war in seiner Währung vollständig von Konstanz abhängig; noch 1539 trifft die Stadt St. Gallen mit Konstanz Vereinbarungen über das Münzwesen. Daß für das Toggenburger Land dieselben Verhältnisse maßgebend waren, beweist außer eigenen Prägungen der Fund von Wyl.[13] Das Bergmassiv der Kurfirsten bildete hier im Süden die Grenze gegen das eigentliche Schweizer Münzgebiet, während wir östlich bei Sargans wieder zur Grafschaft Montfort im Tale des Oberrheins gelangen und so an unsern Ausgangspunkt zurückkehren.

Konstanz ist also für die Lande in weitem Umkreis um den Bodensee bis zum Ende des Mittelalters im Geldwesen bestimmend

---

[12] Als von altersher bestehende Grenze des Konstanzer und Züricher Münzgebietes wird 1424 das Flüßchen Murg, ein linker Nebenfluß der Thur, bezeichnet. Der Züricher Münzbann geht nach dieser Urkunde „durch das Thurgew untz an die Murggen". Vgl. *Haller*, Schweizer Münzen, I, S. 183. Zürich vermochte aber diesen Anspruch nicht immer durchzusetzen.

[13] Archiv für Brakteatenkunde, II, S. 399.

gewesen. So gesegnet sie auch sonst von der Natur waren, ein für die Herstellung guter Münze wichtiger Faktor fehlte ihnen, sie besaßen keine Silberbergwerke von irgendwelcher Bedeutung. Das nötige Edelmetall mußte stets auf dem Wege des Handels gewonnen werden. Die Vorherrschaft von Konstanz ist mit darin begründet, daß in dieser Stadt allein das Silber in größeren Mengen auf den Markt kam. Zunächst nahm man es einfach aus dem Verkehr, was dadurch erleichtert wurde, daß der Großhandel sich lange Zeit der Zahlungsform in Silberbarren bediente. Später, als der Silberbergbau im südlichen Schwarzwalde einen neuen Aufschwung nahm[14], bezog man es auch direkt von dort her, obwohl die münzberechtigten Stände der dortigen Gegend das nach Kräften zu hindern versuchten. Das plötzliche Einsetzen einer regen Münztätigkeit in den Städten am Bodensee im 13. Jahrhundert hängt teilweise auch damit zusammen, daß es viel leichter geworden war, sich das Material zu verschaffen, während der durch den Silberbann der Oberrheinischen Territorien, hauptsächlich des Rappenmünzbundes, hervorgerufene Mangel sie im 14. Jahrhundert wieder stark zurückgehen ließ.[15] Jedenfalls bildete die dauernde Abhängigkeit von dem auswärtigen Marktpreise des Silbers ein hinderndes Moment in dem Geldwesen unserer Gegend.

Ehe wir nun zur eigentlichen Münz- und Geldgeschichte des Konstanzer Wirtschaftsgebietes übergehen, müssen wir uns mit dem hier herrschenden Gewichts- und Münzsystem, sowie mit dem mittelalterlichen Rechnungswesen im allgemeinen beschäftigen, da nur hierdurch die sichere Grundlage für erstere gewonnen werden kann.

Zuerst, im Zeitalter der Karolinger, ist das Gewichtssystem der Bodenseegegend dasjenige des Frankenreiches gewesen, wie es durch die einschneidenden Reformen Karls des Großen begründet worden war. Es beruhte auf dem Gewichte der Libra, des Pfundes; hierin schloß es sich äußerlich den römischen Einrichtungen an, welche die Franken auf gallischem Boden mit der Kultur der Römer übernommen hatten, und die in der Merowingerperiode ziemlich unverändert in Geltung geblieben waren. Während aber das römische Pfund von 327 g bisher mit verschiedenen lokalen Abweichungen gebraucht worden war, hat Karl der Große für sein Reich unter demselben Namen ein Einheitsgewicht eingeführt, das bedeutend schwerer gewesen ist. Über die genaue Bestimmung dieses Karolingerpfundes gehen die Meinungen der Metrologen sehr auseinander.[16] Früher nahm man allge-

[14] Vgl. *E. Gothein*, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, S. 586ff.

[15] Vgl. *J. Cahn*, Der Rappenmünzbund, S. 26.

[16] Vgl. unten, Abschnitt II.

mein an, daß es 367.13 g gewogen habe. Es geschah dies auf Grund der sogenannten „Pile de Charlemagne“, eines Münzgewichtes, das auf der Pariser Münze als offizieller Maßstab für die Währung vor der Revolution aufbewahrt wurde. Diese „Pile de Charlemagne“ stammt jedoch erst aus dem 15. Jahrhundert und nichts deutet darauf hin, daß sie mit dem offiziellen Gewicht der Karolingerzeit irgend etwas zu tun habe; sie stellt vielmehr ein Markgewicht dar.[17] Jedenfalls sind die Gewichte der erhaltenen Karolingerdenare auf keine Weise mit dieser Einheit in Einklang zu bringen. Prou[18] ist denn auch bei seiner gründlichen Untersuchung dieser Frage auf Grund von Wägungen der am besten erhaltenen Denare aus dem 9. Jahrhundert zu dem Resultat gelangt, daß das Pfund Karls des Großen mindestens eine Schwere von 491.179 g gehabt haben müsse. Ich kann mich den überzeugenden Ausführungen dieses Gelehrten nur anschließen. Doch ist diese Frage für unser Gebiet von geringer Bedeutung, da wirkliche Ausmünzungen nach diesem Gewichtssystem hier nur vorübergehend stattgefunden haben.

Von dauernder Bedeutung für das gesamte mittelalterliche Münzwesen ist jedoch die gesetzliche Bestimmung Karls des Großen gewesen, daß aus dem Pfunde reinen Silbers je 240 Denare geprägt werden sollten, 20 solidi (Schillinge) zu je 12 Denaren. Diese Einteilung des Pfundes ist zum ersten Male im Jahre 779 nachweisbar bei der Vorschrift über eine Steuer der Geistlichkeit.[19] Die Vorstellung, daß das Pfund die Summe von 240 Denaren sei, ist infolge der mit rücksichtsloser Strenge durchgeführten Gesetzgebung Karls des Großen so stark in das Bewußtsein des Volkes übergegangen, daß das Wort Pfund bald völlig aufhörte ein Gewichtsbegriff zu sein und nur noch als Zahlbegriff 240 weiterlebte, wobei es ganz gleichgültig war, wieviel diese 240 Denare, oder was es sonst waren, wogen. Es ist von größter Wichtigkeit, sich beim Lesen mittelalterlicher Dokumente dieser reinen Zahlbedeutung des Wortes Pfund stets bewußt zu bleiben, weil sonst solche Verwirrungen unvermeidlich sind, wie z. B. der so verdienstvolle Mone[20] angerichtet hat, und wie sie immer noch hie und da in der numismatischen Literatur auftreten.

---

[17] Vgl. *M. L. Blanchard*, La Pile de Charlemagne, Annuaire de la soc. française de Numismatique 1887.

[18] *Maurice Prou* in der Einleitung zu dem Werke „Les Monnaies carolingiennes de la Bibliotheque Nationale“, Paris 1896.

[19] Kapitulare Karls d. Gr. *Boretius*, Nr. 21: „unus quisque episcopus aut abbas vel abbatissa qui hoc facere potest, libram de argento donet, mediocres vero mediam libram, minores solidos quinque“.

[20] Vgl. *Mones* Aufsatz in Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, A. F., III, S. 309ff.

Das Münzgrundgewicht, das für die Bodenseegegenden wie für alle anderen heute badischen Gebiete seit dem 11. und 12. Jahrhundert das allein gültige wurde, war die altgermanische Gewichtseinheit der Mark.

Diese war schon während der Karolingerzeit bei den Nordgermanen entstanden aus dem auf $^2/_3$ (8 Unzen) reduzierten römischen Pfunde, das für die Bedürfnisse dieser Völker zu schwer gewesen war. Die Mark zerfiel in 16 Lot, von je 4 Quintchen, wenigstens nach der hier allein in Frage kommenden oberrheinischen und schwäbischen Rechnungsart. Ihren Namen erhielt die Mark von dem auf den Einzelstücken angebrachten Zeichen der „Marke".[21] Zuerst in England eingebürgert, wo die Mark als Gewichtsbezeichnung bereits in angelsächsischen Urkunden des 9. Jahrhunderts vorkommt[22], verbreitete sich ihr Gebrauch in der nachkarolingischen Zeit auf dem Festlande. Besonders die stets in regen Handelsbeziehungen zu England stehende Stadt Köln, deren Bedeutung für den europäischen Handel in der ersten Hälfte des Mittelalters eine ganz außerordentliche war, hat für die Einführung des Markgewichtes den Ausschlag gegeben. Es wurde daher auch bis zum Aufhören dieses Gewichtssystems die kölnische Mark als die vorbildliche angesehen. Sie wird zuerst im Jahre 1042 erwähnt und wog als die Hälfte des Kölner Pfundes **233,85** g.[23]

Das in den übrigen deutschen Handelsplätzen gebrauchte Markgewicht weicht von dem kölnischen oft bedeutend ab, in der Mehrzahl der Fälle ist aber eine absichtliche Vermehrung oder Verminderung des Gewichtes nicht nachweisbar. Seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts ist die Mark am Oberrhein, wie auch im Bodenseegebiete, das allein gebrauchte Edelmetall- und Münzgewicht. Sie wird aber sofort bei ihrem Auftreten nicht nur als solches angewandt, sondern der Handel, dem es bei der Kleinheit und dem stetigen Verfall der Silberpfennige an jedem brauchbaren Zahlungsmittel gebrach, benützte die im Gewichte einer Mark ausgebrachten und mit einem Zeichen versehenen Silberbarren als allgemein gültiges Währungsgeld. Das erste Beispiel hierfür in unserem Gebiete finde ich in einer Urkunde des Bischofs Ulrich I. von Konstanz (1111—1127), die nicht näher datiert, aber zwischen die Jahre 1111—1116 zu setzen

[21] Vgl. *Grimm*, Deutsches Wörterbuch. (Bd. VI, Sp. 1633.)

[22] Vgl. *Ruding*, Annals of the coinage of Great Britain, S. 7.

[23] Vgl. *Kruse*, Kölnische Geldgeschichte bis 1386, eine für diese metrologischen Untersuchungen grundlegende Arbeit. Ergänzungsheft IV der westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. (Über die Kölner Mark im allgemeinen.)

ist.[24] Der Bischof hat danach dem Abte Dietrich von Petershausen die kleine Insel Röttsee „pro octo marchis“ verkauft, deren Empfang er bestätigt, d. h. er hat für den Verkauf der Insel Barrensilber im Gewichte von 8 Mark erhalten. Es muß hier gleich betont werden, daß in unseren Gegenden, wie in ganz Schwaben, die Mark stets Gewichtsmark geblieben ist, und daneben eine Zählmark, wie etwa in Köln und Westfalen, nicht vorkommt. Die Zahlung in Silberbarren von Markgewicht ist bald bei allen größeren Transaktionen, besonders beim Verkauf von Grundstücken, wegen der Sicherheit, die sie dem Empfänger bot, die allgemein und allein übliche geworden. Die ausgeprägten Münzen selbst kommen daneben hauptsächlich für den Markt- und Kleinverkehr in Betracht. Trotzdem ist es durchaus falsch, diese als Scheidemünzen einer Barrenwährung zu bezeichnen, wie das Grote wiederholt tut.[25] Der Begriff der Scheidemünze, d. h. solcher, die nur in beschränktem Maße ausgegeben werden darf und deren Gehalt von vornherein nicht ihrem Nominalwerte entspricht, ist überhaupt dem deutschen Mittelalter ganz fremd, und es kann nur Verwirrung anrichten, wenn derartige moderne Bezeichnungen auf die ganz andersartigen Geldverhältnisse vergangener Zeiten angewandt werden.

Den allgemeinen Umlauf des Barrensilbers hat selbst das Reichsgesetz Kaiser Friedrichs II.[26] von 1232, das sich im Interesse der geistlichen Münzherren gegen denselben wandte, nicht zu hemmen vermocht. Der Verkehr verlangte eben wirkliche Metallwerte als Zahlungsmittel und begnügte sich keineswegs mit den gesetzlichen, aber oft minderwertigen Staatsmünzen, wozu er nach der neuesten Geldtheorie verpflichtet gewesen wäre.[27] Erst die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Herrschaft gelangenden Goldgulden haben allmählich diese Barrenwährung verdrängt. Die Mark blieb aber nach wie vor das Münzgewicht.

Bereits im 12. Jahrhundert kommt jedoch der Brauch auf, in Urkunden und Verkaufsverträgen die Mark Silbers nicht nur schlechthin als solche zu nennen, sondern ihr auch die Bezeichnung desjenigen Handelsplatzes beizufügen, dessen gesetzliches Gewicht für die Zahlung maßgebend sein soll. Die an den einzelnen Orten gebrauchten Markgewichte müssen also verschieden voneinander gewesen sein. Für unser Münzgebiet kommt hauptsächlich in Betracht die „marca argenti

---

[24] Reg. Ep. Const. 690. Vgl. Württemberg. U.-B., I, 268.

[25] *Grote*, Münzstudien, VI, S. 20, 21 etc.

[26] Monumenta Germaniae, Leges, Sectio IV, Const. II, S. 193.

[27] *Georg Friedrich Knapp*, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905.

puri et legalis ponderis Constantiensis", eine Benennung, die sich in unzähligen Urkunden immer wieder vorfindet. Es ist daher unsere nächste Aufgabe festzustellen, was mit diesem Ausdruck gemeint und welches das in Konstanz gebrauchte Markgewicht gewesen ist.

Unter reinem, gesetzlichem Silber kann natürlich nicht chemisch reines Silber verstanden werden, welches man im Mittelalter überhaupt nicht herzustellen vermochte, sondern nur solches, wie es im legalen Verkehr als rein angesehen und von den Münzmeistern, als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, mit der Marke des betreffenden Ortes abgestempelt wurde. Aus den mit mittelalterlichen Münzen vorgenommenen Proben, sowie aus der Konstanzer Münzordnung Bischofs Heinrich I. von 1240[28] geht hervor, daß das argentum purum et legale der Urkunden ein etwa 15¾ lötiges Silber gewesen ist, das also etwa ¼ Lot unreinen Zusatzes hatte. Die Zeitgenossen betrachteten dieses Silber jedoch als ganz reines und die hieraus ohne absichtliche Beschickung geprägten Pfennige als „denarii meri et purissimi argenti".[29] Jedenfalls galt der „Costentzer brand", d. h. der Gehalt des dort hergestellten Silbers als sehr fein, wie eine Ulmer Goldschmiedeordnung von 1364[30] zeigt.

Der genauen Berechnung des Gewichtes der in Konstanz gebrauchten Mark stellten sich mancherlei Schwierigkeiten entgegen. Die Angaben, die sich in verschiedenen münzgeschichtlichen Werken hierüber finden, sind teils willkürliche Annahmen, teils ungenau. Ganz verfehlt ist die Berechnung *Mones*[31], der in der Konstanzer Mark die Hälfte eines gar nicht nachweisbaren „leichten Pfundes" sah und sie auf 230,314 g festsetzte. Ihm folgte *Poinsignon*[32] in seiner an Irrtümern reichen Skizze des Konstanzer Münzwesens. Alle Berechnungen auf dieser Grundlage sind falsch. Am nächsten kam der Wahrheit Grote, der nach den alten Handbüchern von Kruse (1785) und Nelkenbrecher (1815) das Gewicht der Konstanzer Mark auf 236,038 resp. auf 235,969 g angibt. Zur genauen Nachprüfung konnten die mittelalterlichen Münzen nicht herangezogen werden, da sie infolge der unvollkommenen Technik zu ungleich ausgebracht wurden, und auch das Durchschnittsgewicht selbst größerer Mengen immer noch ein Zufallsresultat ergibt. Nur auf Grund einer urkundlichen Notiz

28 Siehe weiter unten, Abschnitt III.

29 Vgl. Die Kapitulare, *Boretius*, Nr. 63 etc.

30 *Grote*, Münzstudien, VI, S. 52.

31 Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, II, 393.

32 Kurze Münzgeschichte von Konstanz 1870.

aus freilich verhältnismäßig später Zeit konnte die Konstanzer Mark genau berechnet werden. In der k. k. Hofbibliothek zu Wien befindet sich eine Handschrift (Nr. 14599 des Katalogs), die auf ihren ersten Seiten amtliche Münzmaßvergleichungen aus der Zeit vor 1625 enthält; sie überliefert viel schätzenswertes Material, wie aus der verdienstvollen Publikation von *K. Schalck*[33] hervorgeht. Vor allem ist die „Vergleichung etlicher pfundtgewicht gegen den Wienerischen" wichtig. Darin finden sich nun folgende Ansätze:

100 Cölner tuen in Wien 84,
110 Costnitzer tuen in Wien 83¾.

Ferner umgekehrt: Vergleichung was 100 pfundt Wiener an mehrerley orthen wegen als:

100 pfundt Wiener tuen zu Cöln 119,
100 pfundt Wiener tuen zu Costnitz 119¾.

Also verhält sich das Kölner Gewicht zum Konstanzer wie 476 zu 479. Da die Kölner Mark nun 233,85 g wiegt, ist das genaue Gewicht der Konstanzer Mark **235,189 g.**

Nach dieser Mark sind im folgenden alle Münzgewichte, bis zur Einführung des Kölnischen auch in unsere Gebiete, berechnet. Außer dem Markgewichte von Konstanz werden in der Bodenseegegend in Urkunden auch noch solche von Ulm, St. Gallen, Lindau, Schaffhausen, Überlingen und Pfullingen erwähnt. Diese Ausdrücke bedeuten jedoch keineswegs, daß an allen diesen Orten verschiedene Gewichte in Gebrauch waren. Vielmehr ergibt sich aus den Münzverträgen, daß die in den genannten Städten gesetzlich gültige Mark bis auf die Ulmer genau dieselbe wie die Konstanzer gewesen ist, ihre besondere Bezeichnung in den Dokumenten, z. B. als „marca argenti ponderis Sangallensis", besagt nur, daß man sich Zahlung in dem zu St. Gallen gebräuchlichen Gewichte ausbedungen habe, das aber keineswegs von dem Konstanzer abwich. Eine wirkliche Differenz bestand nur gegen die Züricher (233,92 g) und die auch zu Basel geltende Breisgauer Mark (234,3 g).[34]

Im Verkehr wog man sich die Silberbarren gegenseitig zu. Sie waren meist in Halbkugelform gegossen und trugen die Marke ihres Herstellungsortes, die jedoch nur die Güte des Silbers, nicht dessen Gewicht garantierte. In Norddeutschland wurden verschiedene solche

[33] Wiener Numismatische Zeitschr., XXXVII, S. 97ff. Diese Quelle unterscheidet sich von den üblichen, für Kaufleute verfaßten Rechenbüchern vorteilhaft dadurch, daß die Angaben wirklich zuverlässig sind und wo sie nachgeprüft werden konnten, genau den offiziellen Gewichtszahlen entsprechen.

[34] Vgl. *Cahn*, Rappenmünzbund, S. 9.

Markstücke gefunden, von denen das Kgl. Münzkabinett in Berlin eine Anzahl besitzt.[35] Ihr seltenes Vorkommen erklärt sich daraus, daß sie immer wieder umgeschmolzen und später zu wirklicher Münze verarbeitet wurden. Auch Unterabteilungen werden häufig in Urkunden genannt, so Hälften, „dimidiae marcae“[36], und Viertel, „fertones“[37], für die auch der Ausdruck „quadrans“ vorkommt.[38] Die Sechzehntel der Mark, „lotones“, werden außer in Münzedikten selten erwähnt.

Das Markgewicht der Stadt Konstanz wurde im 14. Jahrhundert weit über ihr eigentliches Münzgebiet hinaus vielfach bei Zahlungen ausbedungen. So verpfändete König Friedrich der Schöne im Jahre 1315 zu Selz im Elsaß das Städtchen Sinsheim an den Markgrafen von Baden für 1000 Mark Silbers „Chostnitzer Gewichtes“.[39] Ein neuer Beweis für den starken Einfluß, welchen zu jener Zeit der Konstanzer Handel auf weite Ferne hin ausübte. Zu bemerken ist noch, daß Silberbarren und geprägte Pfennige häufig in ein und derselben Zahlung, wenn es sich um größere Beträge handelte, zusammen verausgabt wurden, wofür der „Liber decimationis“, die große Steuerliste von 1275, zahlreiche Beispiele liefert. Es geschah das so, daß man für die runde Summe Barren gab und den Rest in Pfennigen ausglich. Z. B. „Vicarius de Engen solvit duas marcas preter novem solidos Constantienses“ oder „Decanus de Kilchhain dedit unam marcam in argento et 28 denarios Constantienses“. Ferner auch „Decanus de Phorre solvit 5 libr. 7 den. tam in denariis quam in argento“. Jedoch ist Grotes Vermutung falsch, daß in der Regel alle nach Pfunden und Pfennigen bedungenen Summen in Barren bezahlt worden seien[40], denn es kommen in demselben Steuerverzeichnisse, das darüber ganz genau Buch führt, mitunter auch Zahlungen recht beträchtlicher Summen in barem, gemünztem Gelde vor. Diese Urkundenstellen, sowie die zahlreichen neueren Funde großer Massen von Bodenseebrakteaten widerlegen auch Grotes Behauptung, daß zur Zeit der sogenannten Barrenwährung die Ausmünzung des Pfennigs nur in ganz geringem Umfange stattgefunden habe. Das Wort „pecunia“ und besonders „pecunia numerata“ wird in lateinischen Urkunden vom 12. Jahrhundert an für gemünztes Geld im Gegensatz

[35] Vgl. auch *Bode*, Münzwesen Niedersachsens, Tafel X.

[36] Z. B. in Konstanz. Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, II, 68; häufiger in Liber decimationis.

[37] So im Liber decimationis 1275, „decem marcas et tres fertones argenti“. Freiburger Diözesanarchiv, Band I.

[38] *Schöpflin*, H. Z. B., V. 101 zu 1152.

[39] *Schöpflin*, H. Z. B., V. 347; vgl. auch *Grote*, Münzstudien, VI, S. 42.

[40] A. a. O., S. 56.

zu den Barren gebraucht, ja sogar mitunter im Anfange des 15. Jahrhunderts für Silbergeld im Gegensatze zu Goldgulden. So schreibt 1404 der Rat von Konstanz an den von Avignon in einem lateinischen Briefe von einer „summa pecuniae et florenorum".[41]

Einfach wie das Gewichtsystem des Edelmetalls ist auch das Münz- und Rechnungswesen in der Bodenseegegend das ganze Mittelalter hindurch gewesen. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts sind alle Rechnungsbücher zu Konstanz und Umgebung, sowohl die städtischen wie auch die des Domkapitels, nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen der Konstanzer Währung eingerichtet und geführt worden. Alle anderen etwa vorkommenden Geldsorten wurden auf diese Einheiten reduziert. Es ist demnach der Hauptzweck unserer Untersuchungen, festzustellen, wie sich Begriff und Wert derselben im Laufe der Zeiten geändert haben.

Bereits oben (S. 9) ist dargelegt worden, wie sich das Wort Pfund von einem Gewichtsbegriff in den Zahlbegriff 240 umgewandelt hat. Dieses Zählpfund zerfällt in unseren Gegenden stets und ohne jede Ausnahme in 20 Schillinge zu je 12 Denaren. Eine Rechnung nach Unzen, wie sie am Mittel- und Niederrhein vorkommt, ist mir in keiner Urkunde des schwäbisch-alamannischen Gebietes begegnet.[42] Selbstverständlich hat es keine ausgeprägten Silbermünzen im Werte eines Pfundes gegeben. Das Pfund ist also immer Rechnungsmünze, das 240fache des Pfennigs geblieben, selbst dann noch, als man im 15. Jahrhundert sich bemühte, seinen Wert mit dem des Goldguldens auszugleichen.

Der gewöhnliche und allgemein übliche Ausdruck für Pfund ist in lateinischen Urkunden des Mittelalters „libra", wovon auch die in deutschen Schriften und Rechenbüchern gebräuchliche Abkürzung lb oder ℔ abstammt. Daneben finden sich jedoch noch zwei andere Worte für denselben Begriff, nämlich „talentum" und seltener „siclus", die einer Erklärung bedürfen. Beide Ausdrücke verdanken ihre Entstehung der archaisierenden Pseudogelehrsamkeit der geistlichen Schreiber in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters. Bekanntlich bemühte man sich damals ein möglichst klassisches Latein zu schreiben,

---

[41] Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, IV, S. 46.

[42] Eine Ausnahme davon bilden nur die Karolingischen Stiftungsurkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, in denen als stehende Formel die Strafandrohung für den Schädiger der Stiftung lautet: „Si quislibet cartulam istam infringere voluerit fisco multam componat id est auri uncias III argenti ponduos V persolvat." Es sind damit Unzen (Zwölftel) des Karolingischen Gewichtspfundes gemeint, doch handelt es sich dabei nur um eine stereotype Formel, nicht um wirkliche Zahlungen.

wobei viele mißverstandene Worte aus dem Altertum auf ganz anders geartete Dinge angewendet wurden.[43] Nun fand man sehr richtig, daß die Römer niemals das Wort „libra" für eine Geldsumme gebraucht hatten. Man suchte daher nach einem anderen Ausdruck, der in antiken Quellen für gezählte Geldwerte vorkommt, und so ließ man das griechische τάλαντον wieder auferstehen. Davon, daß es einst 6000 Drachmen gegolten, wußte man natürlich nichts, und so wandte man unbedenklich die latinisierte Form „talentum" für das Pfund von 240 Pfennigen an. Daß diese Bedeutung die richtige ist und man nicht etwa die Mark darunter zu verstehen habe, ist leicht nachweisbar.[44] Im Straßburger Stadtrecht[45] wird ausdrücklich das Talentum als Summe von 20 Solidi bezeichnet, in der deutschen Fassung mit „pfundt" übersetzt. Auch im Sachsenspiegel sind Talentum und Pfund gleichbedeutend. In Konstanz finde ich den Ausdruck zuerst 983 in der Stiftungsurkunde des Klosters Petershausen.[46] Bischof Gebhard II. dotiert das Kloster mit einem „servitium duo talentorum et quinque solidorum". Auch aus dieser Stelle ergibt sich, daß mit talentum nichts anderes als „Pfund" gemeint sein kann.

Nicht so klar ist die Bedeutung des Wortes „siclus", das in unseren Gegenden allerdings selten und nur in den älteren Zeiten vorkommt. Es ist die latinisierte Form der aus dem alten Testament bekannten jüdischen Gewicht- und Geldeinheit des Schekel. An verschiedenen Stellen des Pentateuch[47] wird erwähnt, daß der Schekel 20 Gera enthalten habe, was die im Mittelalter gebräuchliche Vulgata übersetzt: „Siclus viginti obolos habet". Man übertrug nun das Wort siclus unkritisch auf jede Maßeinheit, die sich in 20 zerlegen läßt. So wird es für Münz- und Gewichtsbegriffe, ja sogar als Flüssigkeits- und Getreidemaß verwandt, z. B. in einer St. Gallener Urkunde von c. 752 „XXX siglas de cervisa".[48] In der Karolingerzeit, in der nach Unzen zu 20 Denaren gerechnet wurde, kann siclus kaum eine andere Bedeutung als Unze gehabt haben, z. B. wenn 863 im Kloster Rheinau in Thurgau ein Zins „unius sicli valens"[49] erwähnt wird. Später scheint es für das durch 20 Schillinge teilbare Pfund gebraucht

43 Zahlreiche Beispiele in *Du Cange*, Glossarium mediae et infimae latinitatis.

44 Obwohl *Mone* (Zeitschr., A. F., II, S. 400) dies bestreitet.

45 Straßburger U.-B., I, S. 469.

46 Reg. ep. Const. 388.

47 II. Mosis 30, 13, III. Mosis 27, 25 (Und all deine Schätzung geschehe nach dem Schekel des Heiligtums, 20 Gera aber sei der Schekel) u. IV. Mosis 27, 15.

48 *Wartmann*, St. Galler Urk.-B. Nr. 17.

49 *Zapf*, Monum. anecdot., I, S. 457.

worden zu sein, wie der „siclus argenti“, der 1087 in Ulm[50] vorkommt, vermuten läßt.

Auch die Unterabteilung des Zählpfundes, der Schilling oder Solidus, ist bis ins 14. Jahrhundert durchaus nur Rechnungsmünze gewesen, wenn auch sein Name das Gegenteil zu bedeuten scheint. Es war dies ein aus dem spätrömischen Münzsystem entlehntes Wort für die Summe von 12 Denaren und hat seine Bedeutung in der für unsere Untersuchung in Betracht kommenden Gegend nie geändert, nur der jeweilige Wert des Schillings war von dem des Pfennigs abhängig. Gemünzte Schillinge hat das deutsche Mittelalter vor dem Jahre 1300 nicht gekannt, erst die damals aufkommenden Prager Groschen, wie auch die von Frankreich herüberkommenden Turnosen stellten wirkliche Münzen im Werte eines Schillings dar. Am Bodensee selbst wurden solche erst nach dem Münzvertrage von 1423 geprägt.

Das einzige Münzgeld ist in Deutschland seit der Gesetzgebung Karls des Großen für fünf Jahrhunderte der Pfennig oder denarius neben seiner Hälfte, dem Hälbling oder Obolus gewesen. Unter ihm ist stets der Silberpfennig zu verstehen. Das sehr seltene Vorkommen von goldenen Pfennigen, die immer nur zu bestimmten Zwecken geprägt wurden und auch mitunter in den schriftlichen Quellen als denarii aurei erwähnt werden, hat auf das Münzwesen keinerlei Einfluß gehabt. Auch die im 12. Jahrhundert aufkommenden Hohlmünzen, die Brakteaten, heißen in zeitgenössischen Aufzeichnungen immer nur Pfennige oder denarii. Selbst die Heller, die Münzen der Stadt Hall am Kocher, die seit dem 13. Jahrhundert eine große Rolle in der Geldgeschichte der heute badischen Gebiete spielen, sind für die Zeitgenossen nichts anderes als „denarii Hallenses“ oder Haller Pfennige gewesen, die sich lediglich durch ihr Aussehen und ihren Wert von anderen Pfennigen unterschieden. Der Ausdruck Pfennig für Silbermünze oder Geldstück schlechthin hat sich in Deutschland so eingebürgert, daß man im 16. Jahrhundert die damals neuen Taler, die den Wert eines Goldguldens haben sollten, „Güldenpfennige“ genannt hat, ja sogar für die großen Medaillen, die doch gar nichts mehr mit dem Geldwesen zu tun hatten, wurde das Wort „Schaupfennig“ das allgemein übliche. — Einzelne sonst noch vorkommende Münznamen und Sorten werden jeweils an der gehörigen Stelle erklärt werden.

Nach diesen mehr allgemeinen Ausführungen wird es leichter sein, ein klares Bild von der Münz- und Geldgeschichte der hier behandelten Gebiete zu entwerfen.

---

[50] Crusius Ann. Suev., I.

II. Abschnitt.

Das älteste Münzwesen der Bodenseegegend, die königliche und bischöfliche Münze zu Konstanz bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Gemünztes Geld hat es bereits vor der Römerherrschaft in den Landen um den Bodensee gegeben. Die keltischen Völkerschaften, welche in den letzten Jahrhunderten der vorchristlichen Zeit diese Gegend bewohnten, kannten sowohl den Handel als auch das Geld, ja sie haben sogar das letztere, freilich in Anlehnung an fremde Vorbilder, selbst hergestellt. Die uralte Handelsstraße, welche das mittlere Europa von Westen nach Osten, von Marsilia bis zu den Donaumündungen durchzog, berührte auch die nördlichen Ufer des Sees und noch heute beweisen zahlreiche Funde, daß der Verkehr auf ihr ein reger gewesen sein muß. Das Geld, dessen sich die Kelten im Verkehr mit den fremden Kaufleuten bedienten, waren die sogenannten „Regenbogenschüsselchen“, kleine, konkave Klümpchen aus einer Mischung von Gold und Silber (Elektron), die ursprünglich keinerlei Prägung aufwiesen und durchschnittlich etwa 4 g wogen. Ihren heutigen Namen bekamen sie von der Sage, daß dort, wo ein Regenbogen die Erde berühre, er von zwei Engeln auf solchen Schlüsselchen getragen werde, die dann zum Nutzen frommer Finder auf dem Felde liegen blieben. Jedenfalls ist dieser Ursprung des Namens ein Hinweis auf das Vorkommen solcher Funde. Später erhielten diese Münzen auch Bilder, einen Vogelkopf oder eine Schlange und sechs oder drei Wertkügelchen auf der Rückseite. Ein Schatz von etwa 1000 Stücken dieser Art ist im Jahre 1858 zu Irsching an der Donau aufgedeckt worden.[1] Ihr Durchschnittsgewicht beträgt 7,5 g. Nachdem die Kelten mit der griechischen Kulturwelt in Berührung gekommen waren, ahmten sie hauptsächlich das beliebteste Handelsgeld der Donauvölker, die Tetradrachmen Philipps II. von Mazedonien, nach, die den bärtigen

[1] Vgl. *Escher*, Münzgeschichte der Schweiz, S. 7.

Zeuskopf und auf der Rückseite einen Reiter zeigten. Natürlich konnten auf diesen Nachahmungen die schönen griechischen Formen nur in barbarischer Weise, oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt, wiedergegeben werden. Daß diese Stücke tatsächlich auf dem Boden der heutigen Schweiz hergestellt wurden, beweist der Fund eines eisernen Prägestempels eines solchen barbarischen „Philippers" in Aventicum, dem heutigen Avenches (östlich des Neuchâteler Sees).[2] In der eigentlichen Bodenseegegend kommen Einzelfunde von Regenbogenschlüsselchen vor, *Escher* nennt sogar den Thurgau unter den Gegenden, wo solche Funde häufig seien[3], doch sind sie in größeren Massen dort noch nicht aufgetreten. Das Rosgartenmuseum zu Konstanz bewahrt zwei Stücke dieser Art, von denen das eine in Kreuzlingen, das andere auf der Insel Reichenau gefunden wurde.[4]

Daß jedoch in unserer Gegend eine keltische Münzstätte bestanden habe, ist nicht anzunehmen. Jedenfalls ist die Behauptung *Trachsels*[5], daß eine im Königl. Münzkabinett zu Berlin befindliche Goldmünze mit dem Bilde eines Drachens und der rückläufigen Aufschrift CVR der Stadt Chur entstamme, ganz willkürlich. Wenn diese Buchstaben überhaupt einen Sinn haben, so lassen sie sich nur auf die keltische Völkerschaft der Curiones beziehen, die nach Ptolemäus zwischen Donau und Main wohnten. Ein sehr starker Geldverkehr wird daher zu keltischer Zeit um den Bodensee nicht stattgefunden haben, wenigstens ist ein solcher bis jetzt nicht nachweisbar.

Das änderte sich sofort, als die Gebiete um den „Lacus Venetus" — wie der Bodensee in den lateinischen Quellen dieser Zeit genannt wird — unter römische Herrschaft kamen und als Teil der Provinz Raetia dem Weltreich eingeordnet wurden. Im Jahre 15 v. Chr. ließ Augustus durch einen siegreichen Feldzug seiner Stiefsöhne Tiberius und Drusus die Völkerschaften nördlich der Alpen unterwerfen, wodurch die Nordgrenze des Reiches bis zur Donau vorgeschoben wurde; der Bodensee hat damals sogar römische Trieren getragen, welche die Flotille der benachbarten Vindelicier vernichteten.[6] Sogleich wurde das neu gewonnene Gebiet durch Straßen gesichert, deren eine, vom Arlberg kommend, die Südostecke des Sees umging

---

[2] Abgebildet bei *H. Meyer*, Beschreibung der in der Schweiz aufgefundenen gallischen Münzen, S. 4, und *R. Forrer*, „Keltische Numismatik der Rhein- und Donaulande" (Straßburg 1908), S. 31.

[3] A. a. O., S. 7.

[4] Nach gütiger Mitteilung des Herrn *Stadtrat Leiner* in Konstanz. Siehe die Abbildungen auf Tafel I, 1 u. 2.

[5] *Trachsel*, Münzen von Graubünden, S. 11.

[6] Vgl. *Mommsen*, Römische Geschichte, V, S. 27.

und nach dem wichtigen Stützpunkte Augusta Vindelicorum führte, die andere von Vindonissa (Windisch) her die Nordwestecke des Sees berührte und ihn von da durch das Klettgau und Hegau mit der oberen Donau verband.[7]

Für den Handel des Mittelalters sind diese römischen Straßenzüge dann von großer Bedeutung geworden. Italien und Südgallien hatten so eine direkte Verbindung mit Raetien erhalten. Die südlichen Gebiete des heutigen Großherzogtums Baden wurden durch sie dem Welthandel und dem großen Geldverkehr erschlossen.

Wir haben die redenden Zeugen dieses Verkehrs heute vor uns in den zahlreichen Funden römischer Münzen in unseren Gebieten. Soweit sie auf badischem Boden gemacht wurden, besitzen wir eine genaue und sehr dankenswerte Statistik derselben von *K. Bissinger*[8], der die folgenden Daten entnommen sind. Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, das römische Münzwesen eingehend zu schildern.[9] Nur soweit es für die Kultur des Landes und die Geldgeschichte der späteren Zeit von Bedeutung ist, kann seiner hier Erwähnung geschehen.

Vor allem darf man aus dem Vorkommen römischer Münzfunde in den Rheinlanden und der vereinzelten Erwähnung und Nachbildung römischer Stücke in späterer Zeit keine so weitgehenden Schlußfolgerungen ziehen, wie das *Mone* verschiedentlich getan hat.[10] Daß diese Funde nur lokale Bedeutung und diese nur für die Zeit ihrer Vergrabung besitzen, ist richtig von *Brambach*[11] erkannt worden. Sie beweisen insbesondere nicht, daß an dem Orte, wo sie ans Licht kamen, eine römische Niederlassung gestanden haben müsse, ja sogar nicht einmal, daß in dieser Gegend die Römer geherrscht haben, wie dies Funde römischer Münzen in Ländern, die nie zum Römerreich gehört haben, zeigen.

Soweit es sich nicht um Grabfunde handelt, sind es meist Einzelstücke, die auf dem Handelswege ins Land gekommen sind oder den Sold der Legionäre gebildet haben. Seltener sind Schatzfunde, die von ihren gefährdeten Besitzern vergraben wurden. Sie folgen denn

[7] Eine Abzweigung der großen Straße Vindonissa—Zurzach—Schleitheim—Hüfingen—Rottweil.

[8] Die Funde römischer Münzen im Großherzogtum Baden, zusammengestellt von *K. Bissinger*. Verbesserter Abdruck aus den Beilagen zum Programm des Großh. Progymnasiums in Donaueschingen. Karlsruhe 1889. Zweites Verzeichnis, Karlsruhe 1906.

[9] Zumal in *Mommsens* Geschichte des römischen Münzwesens ein klassisches Werk hierüber vorliegt.

[10] Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, A. F., XIV, S. 268 u. 274, XVI, S. 67. — [11] Baden unter römischer Herrschaft, 1867.

auch genau dem römischen Straßensystem, während die damals unbesiedelten Höhen des Schwarzwaldes frei von ihnen sind.

Für die uns hier interessierenden Amtsbezirke Konstanz, Überlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach und Engen hat *Bissinger* bis 1889 im ganzen 33 Fundstellen an 26 verschiedenen Orten festgestellt, der Stadtbezirk Konstanz allein ergab 29 Stück römische Münzen, eine gewiß für die lange Zeit der Römerherrschaft nicht allzu erhebliche Zahl, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß wohl gerade hier die meisten gefundenen Stücke nicht werden aufbewahrt oder zu amtlicher Kenntnis gelangt sein. Nicht unerwähnt darf ferner ein angeblicher Schatzfund bleiben, der im Jahre 1849 an einem nicht näher zu ermittelnden Orte des Hegaus gemacht worden sein soll, und welchen dann Professor Wörl in Konstanz angekauft und genau beschrieben hat[12]; er liegt jetzt im Rosgartenmuseum. Jedoch die eigentümliche Zusammensetzung desselben, sowie die Angaben Wörls über den Erwerb machen den Eindruck, daß er wahrscheinlich der Mystifikation eines Händlers zum Opfer gefallen ist, so daß diese Sammlung römischer Kaisermünzen nicht für unsere Zwecke herangezogen werden darf.

Die nachweislich im Bodenseegebiet gefundenen römischen Münzen verteilen sich von den letzten Zeiten der Republik bis auf Kaiser Gratian (375—383 n. Chr.).

Sie bestätigen im ganzen die auch in andern Teilen der römischen Grenzlande gemachten Beobachtungen. Daß republikanische Denare, also Münzen aus der Zeit vor Beginn der Römerherrschaft vorkommen, erklärt sich aus der schon von Tacitus erwähnten Vorliebe der Germanen für diese Geldsorten, die sogenannten „serrati“ und „bigati“.[13] Erstere hatten ihren Namen von dem ausgezackten Rande und waren besonders beliebt. Die allgemeine Annahme war bisher, daß sie wegen ihres Aussehens von den germanischen Völkerschaften „saigae“ genannt wurden, unter welcher Bezeichnung sie bei den Alamannen, wie wir sehen werden, bis in die Karolingerzeit hinein eine bedeutende Rolle gespielt haben.[14] Die „bigati“ waren die mit der biga, dem

[12] *Wörl*, Bericht über eine Anzahl im Jahr 1849 aufgefundener römischer Münzen, Konstanz 1857.

[13] *Tacitus*, Germania, Kap. V. Pecuniam probant veterem et diu notam serratos bigatosque; argentum quoque magis quam aurum sequuntur nulla adfectione animi sed quia numerus argenteorum facilior est promiscua et vilia mercantibus.

[14] Neuerdings hat *Edward Schröder* in seinem gründlichen Aufsatz „Saiga“ (Zeitschr. f. Numismatik, XXIV, S. 339) die Etymologie Saiga von Saege aus sprachlichen Gründen verworfen. Doch kann mich seine Erklärung von „Seiger“, Münz-

Zweigespann, versehenen gewöhnlichen Denare der römischen Republik. Ihr Münzfuß war so normiert, daß aus dem römischen Pfunde von 327 g 84 Denare zu je 10 Kupferassen geprägt wurden. (Daher der Name „denarius" und die Bezeichnung mit der Wertzahl X.) Ihr Normalgewicht war also 3,8 g. Daneben gab es Quinare zu 5 und Sesterzen zu 2½ Assen, die gewöhnliche Rechnungsmünze des römischen Geldsystems. Doch ist seit Neros Zeit Gewicht und Feingehalt des Denars unaufhaltsam gesunken. Schon unter Vespasian gingen 120 Stück auf ein Pfund, sie wogen nur noch 2,72 g und hielten 800/1000 fein.

Diese Wertverringerung schritt fort, bis dann die in den politischen Wirren des dritten Jahrhunderts ausgebrochene Münzkrisis dem römischen Denar den Charakter einer Silbermünze völlig raubte. Es war also jene Vorliebe der Grenzbevölkerung für die leicht erkennbaren, älteren Gepräge eine sehr begründete. Die unter Augustus zu allgemeiner Verbreitung gelangte Goldmünze des römischen Reiches, der „aureus", ursprünglich $^1/_{42}$ des Pfundes Feingold (7,7 g) zu je 100 Sesterzen, ist spärlich in den Funden unserer Gegend vertreten.[15]

Überhaupt zeigt sich, daß hier wie in den andern Grenzprovinzen die überwiegende Masse des kursierenden Geldes aus Kupfermünzen bestand, wie dies bei einer Bevölkerung von armen Kolonen und Soldaten auch nicht anders zu erwarten ist. Sie haben sich meist lange im Verkehr erhalten. Als ich vor einigen Jahren für das Museum in Bregenz die aus Grabfunden der Umgegend stammenden römischen Münzen zu bestimmen hatte, konnte ich konstatieren, daß hier fast ausschließlich geringwertige kupferne Geldstücke im Gebrauch gewesen sind; öfters fanden sich den im dritten Jahrhundert vergrabenen Münzen noch solche aus der Zeit der julisch-claudischen Kaiser beigemischt. Auch sah man den nicht nur durch Oxydation verdorbenen, oft ganz abgeriebenen Stücken an, daß sie lange im Verkehr gewesen waren, ehe sie im Boden geborgen wurden. Ähnlich verhält es sich mit fast allen

---

wage — oder wie er folgert — „Münzgewicht" nicht ganz überzeugen. Irrig ist jedenfalls die Auffassung der spätesten Stelle, an der die „saiga" erwähnt wird, in einer Passauer Urkunde von 1143 (Mon. Boïca, XXVIII, 104, „ut ille ad predictum altare seigam auri annuatim persolvat"). Denn hier handelt es sich sicher um eine Goldmünze (Byzantiner), nicht um ein Goldgewicht, und zwar ist der altertümliche Ausdruck gewählt, weil man neue Goldmünzen nicht hatte, genau wie „byzantineus" und „marabotinus" in päpstlichen Urkunden für süddeutsche Klöster. Seiga auri heißt hier nur „denarius auri". Auch muß die Erklärung Saiga = Wage zweifelhaft scheinen. Es war nicht die Gewohnheit der Germanen, die Pfennige nachzuwiegen.

[15] *Bissinger* verzeichnet a. a. O., S. 7, im ganzen sechs Stück von den Kaisern Nero, Titus und Trajan.

römischen Kupfermünzen und Denaren, die im Rheinland gefunden werden, und man muß annehmen, daß das hier verkehrende Geld zumeist aus solchen minderwertigen Stücken bestand, welche mit Vorliebe zu Soldzahlungen an die hier garnisonierenden Truppen verwendet wurden.

Eine auffallende Erscheinung ist am Oberrhein besonders das massenweise Vorkommen jener ganz schlechten sog. „Denare" der gallischen Gegenkaiser Postumus (259—267) und Tetricus (271—273).[16]

Nachdem die furchtbare Münzkrisis, die zwischen 260 und 270 n. Chr. ihren Höhepunkt erreichte, das einst so mustergültige Geldwesen des römischen Reiches völlig ruiniert hatte, begannen unter den Kaisern Aurelian (270—275) und Diocletian (284—305) die ersten Anstrengungen zu seiner Wiederherstellung. Besonders der letztere erwarb sich durch sein bekanntes Edikt de pretiis vom Jahre 301 entschiedene Verdienste nach dieser Richtung. Von einschneidender und für Jahrhunderte bestimmender Bedeutung wurde jedoch erst die große Münzreform Constantins von 312. Das römische Reich kehrte hierdurch zur Goldwährung zurück, zu deren Durchführung man das Material schon damals zum großen Teil den Schätzen der heidnischen Tempel entnahm. Die Hauptmünze dieser Währung wurde der goldene Solidus, $^1/_{72}$ des Pfundes Feingold, im Gewichte von 4,53 g. Jeder Solidus sollte den Wert von 14 neronischen Denaren (Drachmaldenaren) darstellen. Besonders beliebt bei den Germanen wurde später sein Drittel, der Triens oder Tremissis. Das Pfund Silber zu 12 Unzen wurde zu 144 Siliquen, der neuen Silbermünze, ausgebracht. Auf den Solidus kamen 24 Siliquae, so daß das Verhältnis von Gold zu Silber = 1:12 war. Auch Halbsiliquen, 48 auf einen Solidus, wurden geprägt, vom Gehalte eines Gewichtskrupel Silbers von 1,13 g. Dieses konstantinische Münzsystem ist auch für die Lande um den Bodensee wichtig geworden, weil es von den germanischen Völkerschaften, die sich auf dem Boden des Reiches niederließen, übernommen wurde und im wesentlichen bis in die Karolingerzeit Geltung behalten hat. Denn mit der Römerherrschaft ging es nun hier bald zu Ende. Bereits im Jahre 260 hatte der germanische Volksstamm der Alamannen das rechte Rheinufer erobert und war, unaufhaltsam vorwärtsstürmend, sogar in Italien eingebrochen, wo er freilich von Gallienus bei Mailand gründlich geschlagen wurde. Im Besitze des

[16] Neuerdings, im Frühjahr 1908, wurde bei Widen—Balgach, nahe beim Einfluß des Rheins in den Bodensee auf der Schweizerseite ein Fund von 400 römischen Münzen von Gallienus bis Diokletian gehoben. Blätter für Münzfreunde 1908, Sp. 3843.

Oberrheintals blieb er zunächst noch, und erst der in Gallien als Cäsar regierende Constantius Chlorus konnte durch seine Siege bei Langres und Vindonissa (Windisch an der Aar) im Jahre 298 nochmals für kurze Zeit die Herrschaft Roms am Bodensee errichten. Dieses Ereignisses geschieht hier nur deshalb Erwähnung, weil es zur Neubegründung der Stadt führte, die uns im folgenden am meisten beschäftigen soll, von Konstanz, das nach Constantius Chlorus seinen Namen erhielt.[17] Das von ihm angelegte Kastell, dessen Reste auf dem Münsterplatz ausgegraben wurden, sollte den Übergang der Heerstraße über den Rhein decken. Freilich ist Konstanz keine spätrömische Gründung. An seiner Stelle hat schon früher eine keltische Niederlassung bestanden. Das erste römische Kastell wurde hier schon in der frühesten Zeit der Römerherrschaft angelegt.[18]

Konstanz verdankt jedoch, nächst seiner günstigen Lage, der römischen Neugründung unter Constantius Chlorus sein späteres Wachstum, weshalb diese auch in einer Geldgeschichte nicht übergangen werden durfte.

Indes war diese Periode römischer Herrschaft nur von kurzer Dauer, zwischen 350 und 370 kamen die Alamannen wieder definitiv in den Besitz der Gegenden um den Bodensee. Wenn sie auch nicht mit allem, was sie von römischer Kultur hier vorfanden, gründlich aufgeräumt haben, so mußte infolge der Agrarverfassung dieses Stammes gerade die römische Geldwirtschaft zunächst wieder einer ziemlich ausgesprochenen Naturalwirtschaft weichen. Was an Barmitteln noch gebraucht wurde, deckte der vorgefundene Bestand an römischen Münzen. Dafür, daß die Alamannen sich neben ihrem Tauschverkehr der alten römischen Denare vornehmlich aus republikanischer Zeit, wie auch des spätrömischen und fränkischen Goldes bedient haben, besitzen wir die Zeugnisse in ihrem Gesetzbuche, der Lex Alamannorum.[19] Die Aufzeichnung dieser Gesetzessammlung ist zwar noch unter den alamannischen Herzogen, wahrscheinlich unter Lantfrid vor 730 geschehen[20], aber doch gegen Ende jener Periode, als

---

[17] Vgl. *Joseph Laible*, Geschichte der Stadt Konstanz 1896. Übrigens ein durchaus unwissenschaftliches, chronikartig zusammengeschriebenes Buch, das auch den geringsten Anforderungen an eine Stadtgeschichte nicht genügt. Sogar der Stadtgründer wird darin falsch genannt (S. 2), Constantin Chlorus!

[18] Vgl. *Ernst Wagner*, Fundstätten und Funde im Großherzogtum Baden (1908), I, S. 26, und *Konrad Beyerle* und *Anton Maurer*, „Konstanzer Häuserbuch", II, 1, S. 158ff. (1908).

[19] M. G. Legum Sect. I. Tom. V, I.

[20] Vgl. *Lehmann* in der Einleitung zur Quartausgabe der Monumenta Germaniae. Legum Sect. I. Tom. V, S. 10.

fränkischer Einfluß sich schon geltend machte. Immerhin ist sie für die Wirtschaftsformen der Alamannenzeit recht wertvoll. Für die Geldgeschichte kommen vor allem die Strafbestimmungen des Gesetzes in Betracht, neben einzelnen Urkunden der späteren Zeit, welche die Ergänzung dazu bilden. Aus diesen ergibt sich, daß der Geldverkehr sehr wenig entwickelt war, daß eine eigene, nationale Münze gänzlich fehlte, und daß neben den Naturalien der römische Denar, die Saiga[21], und der römisch-fränkische Goldsolidus mit seinen Unterabteilungen als Zahlmittel verwendet wurden. Für die ganze Anschauungsweise ist eine Stelle der Lex Alamannorum, Tit. 56, § 2, bezeichnend: „Computet quantum volet, aut in auro, aut in argento, aut in mancipio, aut in equo, pecuniae 12 solidos valente.“ Sklaven und Pferde werden hier ebenso als Geld (pecunia) wie Gold und Silber angenommen. Es ist dem Gesetzgeber gleichgültig, in welcher Form diese Summe erlegt wird, wenn ihr Gesamtbetrag nur dem Werte von 12 (byzantinischen) Goldsoliden gleichkommt, oder 54,36 g Gold. Selbstverständlich war das unter diesen Verhältnissen eine außerordentlich hohe Summe. Leider fehlt die Angabe, zu welchem Wertsatze Sklaven und Pferde angenommen wurden, doch hing wohl deren Bewertung von der jedesmaligen Schätzung ab.

Über das Verhältnis der einzelnen vorkommenden Geldstücke zu einander und über die Rechnungsweise der Alamannen gibt uns folgende Stelle des Gesetzes Aufschluß.[22]

„Saiga est quarta pars tremissis, hoc est denarius unus, duo saigae duo denarii dicuntur. Tremissis est tertia pars solidi et sunt denarii quatuor.“ Daraus ergibt sich folgender Ansatz:

1 Solidus = 3 Tremissen (Gold Trienten) = 12 Saigae (oder röm. Silberdenare),

1 Tremissis (Gold Triens) = 4 Saigae.

Dieser Ansatz entspricht einem Verhältnis von Gold zu Silber = 1:10, wie es damals bei den Germanen allgemein war.

Hierbei dürfte der Solidus mehr Rechnungsmünze gewesen als tatsächlich im Verkehr vorgekommen sein, da die fränkischen Münz-

---

21 Siehe oben Anm. 14, S. 21. — Saiga hier also ausdrücklich gleich denarius!

22 Pars III, § 7—11. M. G. L. L., III, S. 132. Vgl. auch *Grote*, Münzstudien, Bd. II, S. 796ff. *Prou*, Les Monnaies Carolingiennes, Paris 1896, Introd. S. IX, vertritt die Ansicht, daß diese Stelle ein Zusatz aus dem Ende des 8. Jahrhunderts sei und unter den Saigae Karolingerdenare zu verstehen wären. Ich kann derselben nicht beipflichten, weil damals die Rechnung nach Tremissen in den alamannischen Landen schon aufgehört hatte.

stätten, von denen hauptsächlich das Gold in das Alamannenland eingeführt wurde, solche Vollstücke seit dem 7. Jahrhundert fast nicht mehr prägten. Eigene Münzen haben die Alamannen nicht gehabt, es sind bis jetzt keine solchen gefunden worden; auch das Gesetzbuch erwähnt keine. Dagegen finden sich in den alamannischen Gräbern mitunter römische oder gallofränkische Münzen, zu Schmuckstücken gefaßt, als Beigaben. Ein weiterer Beweis dafür, daß solche Stücke mehr als Schatz denn als Zahlungsmittel im Verkehr angesehen wurden. Wäre ein starkes Bedürfnis nach Geldstücken vorhanden gewesen, so würde das sicher wie bei anderen Germanenstämmen auf ehemals römischem Boden zu einer selbständigen Münzprägung geführt haben.

Die vorwiegende Naturalwirtschaft bei vereinzeltem Vorkommen der Ausdrücke „tremissis“ und „saiga“ hat bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts gewährt, bis zu der Zeit, als die Alamannen aufhörten unter eigenen Stammesherzogen zu leben und in ein engeres Verhältnis zum fränkischen Reiche traten. Überhaupt nahm die westliche Kultur bei ihnen in dem Maße zu, als die Franken an Einfluß gewannen. 536 war auch das südliche Alamannien bis zum Lech an das Frankenreich gekommen, führte aber noch unter seinen Herzogen ein gesondertes Dasein. Auch hier wirkten die Einführung des Christentums und die in der Folge gegründeten geistlichen Niederlassungen bahnbrechend. Nachdem die Alamannen die römische Stadt Vindonissa (Windisch an der Aar), die ehemalige Bischofsstadt des Landes, zerstört hatten, wurde zwischen 550 und 570 das Bistum nach Konstanz an den Bodensee verlegt, was den Anlaß gab, daß sich an dieser Stätte altkeltischer und römischer Niederlassungen bald ein neues, stark erblühendes Gemeinwesen erhob.

Die völlige Christianisierung der Gegend durch die irischen Mönche St. Gallus und Kolumban, im Anfange des 7. Jahrhunderts, sowie die Gründung der Klöster St. Gallen und Reichenau beförderten diesen Prozeß. Aus den erhaltenen Schenkungsurkunden an diese Stifte können wir die damaligen Wirtschaftsformen der Bodenseegegend erkennen. Als Werte sind meist nur Naturalien angegeben. So wird noch c. 752, in der Traditio Liutgeri an das Kloster St. Gallen[23], der Zins von den Gütern Liutgers festgelegt in „30 siglas de cervisa et 40 panis et frischinga[24], qui valeat tremissa“. Noch 761 bezeugt Isanhard[25], daß er seine Güter dem Kloster St. Gallen verkauft und

---

[23] *Wartmann*, Urk.-Buch der Abtei St. Gallen, Nr. 17; Fürstenbergisches Urk.-Buch, I, Nr. 3.

[24] Friscinga = Ferkel. *Du Cange*, Gloss. med. et inf. Latinitatis.

[25] *Wartmann*, a. a. O., Nr. 31.

als Preis dafür erhalten hatte „unum cavallum et unam spadam“. Ja noch 779 kommt in der Precaria Batonis[26] eine „frisginga saiga valente“ vor. Hier befinden wir uns jedoch schon in der Zeit, als mit dem Auftreten der Karolingerherrschaft auch für das Alamannenland neue Verkehrs- und Geldverhältnisse geschaffen wurden.

Nach einer Erhebung im Verein mit den Bayern waren die Alamannen von Pippin und Karlmann 744 und 746 niedergeworfen und von neuem unter die fränkische Herrschaft gebracht worden. Als dann Pippin 751 König der Franken geworden war und seine Reformtätigkeit auf allen Gebieten begann, wurde auch in der Bodenseegegend zuerst eine starke, königliche Verwaltung eingesetzt.

Zu den Aufgaben, welche sich Pippin bei der Reorganisation seines Reiches gestellt hatte, gehörte eine den veränderten Bedürfnissen angepaßte Neuordnung des unter den letzten Merowingern gänzlich zerrütteten Münzwesens. Die alte, vom weströmischen Reiche ererbte Goldwährung, welche für die meist in Naturalwirtschaft lebenden Völker ihre Bedeutung verloren hatte, war im Laufe des 7. und 8. Jahrhunderts besonders noch dadurch heruntergekommen, daß das Regal der Münzprägung aus den Händen des Königs in diejenige privater Pächter gelangt war. Der Form nach mögen diese ja königliche Beamten gewesen[27] sein, es unterliegt aber keinem Zweifel und wird durch die erhaltenen Geldstücke bewiesen, daß sie sich bei dem Mangel jeglicher wirksamen Aufsicht große Freiheiten erlauben durften, um ihr Gewerbe gewinnreich zu machen. Setzten sie doch an Stelle des königlichen ihren eigenen, mit dem Titel „monetarius“ versehenen Namen auf die Münzen.[28] Sie betrieben teilweise ihr Gewerbe im Umherziehen, indem sie sich an die Orte begaben, wo gerade Markt oder Gericht abgehalten wurde oder sonst Nachfrage nach gemünztem Gelde bestand, um dort ihre primitive Werkstatt aufzuschlagen. Der Prägeort wurde jedesmal auf den Trienten angegeben. Daher kommt es, daß wir eine sehr große Zahl von merowingischen Münzstätten kennen, oft in ganz unbedeutenden Orten, und daß in verschiedenen dieselben Münzmeisternamen vorkommen.[29]

---

[26] *Wartmann*, Nr. 91. Auch 744 zahlt das Kloster St. Gallen als Preis für ein erworbenes Grundstück 70 Solidos und 5 Pferde mit Zaumzeug. *Wartmann*, a. a. O., Nr. 10.

[27] Wofür jedoch keinerlei urkundlicher Nachweis erbracht werden konnte.

[28] *Prou*, a. a. O., S. 46: „Le monnayage avait presque cessé d'être une institution publique pour devenir une industrie privée“.

[29] *M. Prou* zählt in seinen Monnaies Merowingiennes mehrere hundert Orte auf, in denen im Merowingerreiche nachweislich Münzen geschlagen wurden. Lehrreich ist hierfür auch die diesem Werke beigegebene Karte der Münzstätten.

Das Geld, das von diesen Münzpächtern hergestellt wurde, war ein außerordentlich minderwertiges, an äußerer Form und innerem Gehalt gleich schlecht. Die Vollstücke, die Goldsolidi, wurden im 6. und 7. Jahrhundert fast gar nicht mehr ausgeprägt, ihre Drittelstücke, die Trienten, zeigen aber so starke oft wechselnde Legierungen, daß sie kaum noch Goldmünzen genannt werden können.[30] Die Silberausprägung war daneben eine geringe, und was von altrömischen Denaren noch im Frankenreiche umlief, war durch den Verkehr abgenützt und im Gewichte vermindert. Daraus erklärt sich auch das außerordentlich hohe Verhältnis von Gold zu Silber, fast 1:30, das die Strafbestimmungen der Lex Salica aufweisen.[31] Bei der Mangelhaftigkeit alles kursierenden Geldes hatte sich die Sitte ausgebildet, Zahlungen meist nach dem Pfundgewichte Goldes oder Silbers vorzunehmen, wofür die von *Zeumer* edierten Formulare zahlreiche Beispiele liefern.[32] Das zeigt sich auch deutlich in der Bodenseegegend nach ihrer engeren Verbindung mit dem Frankenreiche. In fast allen Traditionsurkunden für das Bistum Konstanz wie für die Abteien Reichenau und St. Gallen sind im 8. und 9. Jahrhundert die Strafen, durch welche die Bestimmungen des Schenkers geschützt werden, in Gewichtsmengen Gold und Silber festgesetzt. Es ist eine stereotype Kanzleiformel, die sich immer wiederholt.

Die in den Schutzformeln genannten hohen Summen werden aber wohl kaum jemals wirklich bezahlt worden sein, und man darf aus ihnen keine weitgehenden Folgerungen auf das Geldwesen jener Zeit ziehen. Als Beispiel für unzählige andere, auch dem Wortlaute nach ganz gleiche, möge hier diejenige der Donatio Lamberti für das Kloster St. Gallen von 745 folgen: Si quislibet ulla opposita persona cartulam istam irritam facere conaverit aut eam infrangere voluerit... sociante fisco multa conponat, id est auri untias tres et argenti ponduos quinque coactus exsolvat.[33] Selbstverständlich sollen in dieser Formel keineswegs 3 Unzen Gold mit 5 Pfund Silber gleichgesetzt werden.

Diesem verwilderten Zustande des Geldwesens wurde nun unter Pippin und Karl dem Großen ein Ende bereitet. Die karolingischen Herrscher brachten das Münzregal in seinem vollen Umfange wieder an sich, sie bestimmten Gewicht, Gehalt und Gepräge der Münze, sie ließen

---

[30] Vgl. *Prou*, a. a. O., S. 63.

[31] Lex Salica, ed. *R. Behrend*, II. Aufl., Weimar 1898.

[32] M. G. Legum Sect. V. Formulae. Vgl. auch *Gregor v. Tours*, Hist., III, 15 u. *Inama-Sternegg*, Wirtschaftsgeschichte, I. Aufl., I, S. 194.

[33] *Wartmann*, a. a. O., Nr. 11. Siehe auch Anm. 42 z. S. 15.

von Zeit zu Zeit Neuprägungen veranstalten und gaben ihnen sogar Zwangskurs. Auch übten sie eine strenge Aufsicht über die königlichen Münzbeamten aus und straften die Fälscher schwer.[34]

Die erste gesetzliche Maßnahme, die wir unter den Karolingern zur Ordnung des Münzwesens wahrnehmen, ist das Kapitular Pippins von 754—755.[35] Es wird darin bestimmt, daß die libra, das Pfundgewicht Silbers, nicht mehr als 22 Solidi enthalten dürfe und dem Münzmeister als Schlagsatz ein Solidus von den 22 zustehe, während die übrigen 21 Solidi demjenigen, der das Silber in die Münze geliefert hat, auszuzahlen sind. Diese kurze Gesetzesstelle bedeutet aber weit mehr, als man ihr auf den ersten Blick ansieht. Sie ist ein völliger Bruch mit dem bisherigen Geldsystem, sie kennzeichnet das Aufgeben der unbrauchbar gewordenen merowingischen Goldwährung und den bewußten Übergang zur reinen Silberwährung, welche von da an für fünf Jahrhunderte das mitteleuropäische Münzwesen beherrschen sollte. An Stelle des Goldes wurde nun das Silber zum Wertmesser aller wirtschaftlichen Güter. Durch eine Verordnung, die leider nicht erhalten ist, deren aber auf dem Konzil zu Rheims 813 Erwähnung getan wird, verbot Pippin den Goldsolidus sogar als Rechnungsmünze, wenn er ihn auch nicht gänzlich aus dem Verkehr drängen konnte.[36]

Die Gründe für diese einschneidende Änderung lagen vor allem in den gänzlich veränderten Wirtschaftsverhältnissen des damaligen Frankenreiches. Als die Franken sich in Gallien niederließen, hatten sie die römische Kultur des westlichen Imperiums mit ihrem starken Verkehr vorgefunden, deren Münzsystem sie ohne weiteres annahmen. Es war dies auch ein Bedürfnis für den romanischen Teil ihrer Untertanen gewesen, die besonders im Süden noch im lebhaftem Austausch mit Italien und dem Osten standen. Nun waren im Lauf der Jahrhunderte die Bedingungen für das Wirtschaftsleben andere geworden. Die mehr agrarischen Wirtschaftsformen der Germanen herrschten im Frankenreiche, besonders in dessen östlichen Teilen vor.

Seit die Langobarden in Italien, die Avaren in Ungarn sich niedergelassen und die Araber die Herrschaft über das Mittelmeer gewonnen hatten, war der Handel mit dem Orient unterbunden und der Goldzufluß

[34] Vgl. *Prou*, Monnaies Carolingiennes, Introduction.

[35] „De moneta constituimus similiter ut amplius non habeat in libra pensante nisi XXII solidos, et de ipsis XXII solidis monetarius accipiat solidum I et illos alios domino cujus sunt, reddat.“ M. G. Legum Sect. II. Capitularia regum Francorum Tom. I. ed. *Boretius*, Nr. 13, S. 32, Abschnitt V.

[36] Vgl. den Aufsatz *Pétignys* in der Revue num. 1854 u. *Müller*, Deutsche Münzgeschichte, S. 299.

von dort hörte bald völlig auf.[37] In Südwestdeutschland, in den Gebieten des heutigen Großherzogtums Baden, müssen vom 8.—11. Jahrhundert die Edelmetalle geradezu selten geworden sein, und man wird hier im wesentlichen den aus früheren Zeiten noch vorhandenen Vorrat aufgebraucht haben, wie auch aus der sehr spärlichen Münzprägung dieser Gegend hervorgeht. Für die fast ganz in Naturalwirtschaft lebende Bevölkerung war eine verhältnismäßig hohe Münzeinheit, wie sie der merowingische Goldtriens noch darstellte, zu groß. Ihren Bedürfnissen genügte vollauf der Silberdenar, der zwar unter den Merowingern auch sporadisch geprägt worden war, aber in ihrem Geldsystem nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt hatte. Der Silberdenar wurde die eigentliche Münzeinheit der Germanen.

An die geringe merowingische Silberprägung hat denn auch Pippin mit der Verordnung von 755 angeknüpft. Die in ihr genannten Solidi sind natürlich nur Rechnungseinheiten von 12 Denaren, denn Silbersolidi hat weder Pippin noch einer seiner Nachfolger gemünzt. Das Wort solidus ist ja, wie in Abschnitt I gezeigt wurde, fast das ganze Mittelalter hindurch nur in diesem Sinne angewandt worden.

Unter dem Gewichtspfunde dieser Verordnung haben wir noch das althergebrachte Römerpfund von 327 g zu verstehen. Aus ihm sollten von nun an nicht mehr als 22 Solidi hergestellt werden, d. h. 264 Denare, was darauf schließen läßt, daß bis dahin mehr Einheiten auf das Pfund gegangen sind. Und tatsächlich zeigt auch das Durchschnittsgewicht der Merowingerdenare, daß deren 300 (oder 25 Solidi) auf ein Pfund kamen.[38] Es trat also eine Aufbesserung um $^3/_{25}$ ein, und das Normalgewicht der Pippinschen Denare muß demnach 1,24 g betragen haben. Dem entspricht auch tatsächlich das Gewicht der besterhaltenen Stücke dieses Königs ungefähr, ja der im Pariser Münzkabinett aufbewahrte Denar Pippins von Quentovicus wiegt ganz genau 1,24 g.[39]

Für unsere Bodenseegegend hatte freilich diese neue Münzordnung keine große Bedeutung, wenigstens konnte bisher nicht nachgewiesen werden, daß hier nach derselben gemünzt worden ist. Denare Pippins sind hier überhaupt zum erstenmal durch den hochinteressanten Fund von Ilanz bei Chur an der alten Lukmanierstraße, der nach 775 vergraben sein muß, zum Vorschein gekommen.[40]

---

[37] Vgl. *Inama Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, II. Auflage, I, S. 646.

[38] Hierzu die Ausführungen *Müllers*, Deutsche Münzgeschichte, S. 297 ff.

[39] Vgl. die Gewichtangaben bei *M. Prou*, Monnaies Carolingiennes, S. 30.

[40] Der langobardisch-karolingische Münzfund bei Ilanz von *F. Jecklin* in den Mitteilungen der Bayr. Numism. Gesellschaft 1906, Nr. 107—111.

Erst die einschneidende und weitsichtige Münzgesetzgebung Karls d. Gr. hat deutlichere Spuren in der Bodenseegegend zurückgelassen und für sie, wie für ganz Deutschland die Grundlage ihres mittelalterlichen Geldwesens gebildet.

Das Wichtigste ist bereits im ersten Abschnitt bei Erläuterung des Wortes „Pfund“ oder „libra“ ausgeführt worden.[41] In dem dort zitierten Kapitular Karls von 779 (Boretius Nr. 21) kommt zum ersten Male, gelegentlich eines Steuersatzes für die Geistlichkeit, die Einteilung des Pfundes Silber in 20 Schillinge von je 12 Denaren vor. Diese Einteilung ist eigentlich das Bleibendste an der ganzen karolingischen Münzreform gewesen, und sie hat, wie oben gezeigt wurde, dazu geführt, daß das Wort Pfund allmählich von einem Gewichtsbegriff zu dem reinen Zahlbegriff 240 wurde. Über die Schwere dieses karolingischen Silberpfundes, das nach den erhaltenen Münzen mindestens das Gewicht von 491,179 g erreicht haben muß, ist ebenfalls im ersten Abschnitt ausführlich gehandelt worden.

In den ersten Jahren seiner Regierung hat Karl der Große seine Denare noch ganz in der Weise und nach dem Gewichte seines Vorgängers Pippin geschlagen. Der oben erwähnte Münzfund von Ilanz zeigt das deutlich. Ja neben dem Namen des Königs, der in zwei Zeilen die Vorseite einnimmt, kommen noch diejenigen von weltlichen Großen oder von Kirchen, ja sogar noch Münzmeisternamen vereinzelt auf den Pfennigen vor.[42] Der erste Schritt zu einer Vereinheitlichung der Münze war das Gesetz von 781, das Kapitular von Mantua.[43]

Karl verrief darin alle bisher umlaufenden Denare, auch die mit seinem Namen geprägten, und führte einen neuen einheitlichen Typus für die Vorseite ein. Auf Vertrieb oder Annahme der verrufenen Stücke wurde die Strafe des Königsbannes von 60 Soliden gesetzt. Und in der Tat muß die Einziehung der alten Denare sehr energisch betrieben worden sein, denn solche Stücke aus den ersten Regierungsjahren Karls gehören heute zu den größten Seltenheiten. Der im Jahre 781 neu eingeführte Typus der Denare ist der bekannte, der auf der Vorseite das Monogramm Karls in der Form R K–◇–S L, auf der Kehrseite ein Kreuz und den Stadtnamen trägt.[44] Das erhöhte

---

[41] Oben, S. 8 und 9.

[42] Siehe *Prou*, a. a. O., Nr. 107—111.

[43] *Boretius*, M. G. Legum Sect. II, Nr. 90, Abschnitt IX. „De moneta (statuimus) ut nullus post Kalendas Augusti istos denarios quos modo habere visi sumus dare audeat aut recipere; si quis hoc fecerit bannum nostrum componat.“

[44] Vgl. *Prou*, Monn. Carol., Introd., S. 5ff.

Gewicht der Denare dieser zweiten Gruppe zeigt, daß gleichzeitig mit ihrer Einführung auch die Reform des Gewichtsystems unter Karl eingesetzt hat, wenn auch diesbezügliche Kapitulare nicht erhalten sind. Das Normalgewicht des Denars sollte von nun an 2,04 g sein, das freilich von den erhaltenen Karolingermünzen nur sehr selten erreicht wird.[45] Sein vereinzeltes Vorkommen beweist jedoch, daß man bestrebt war, es zu erreichen, während die geringe Widerstandsfähigkeit des Metalls dieser Münzen, die, soweit es damals möglich war, aus reinem Silber hergestellt wurden, ihre rasche Abnützung im Verkehr leicht erklärt.

Freilich konnte auch eine verhältnismäßig so gute Reichsmünze das bisher nur zu begründete Mißtrauen der Bevölkerung gegen den geprägten Pfennig nicht sofort ausrotten. Vielfach wurde seine Annahme verweigert, da man Zahlungen nach Gewichtsmengen Edelmetalls immer noch für sicherer hielt, eine Gewohnheit, welche allerdings eine Erschwerung des vom Könige geförderten Handels und Verkehrs mit sich brachte.

Karl griff daher zu strengen Maßregeln, um seinem Gelde im Reiche Zwangskurs zu verschaffen. Durch das Kapitular von Frankfurt vom Jahre 794 bestimmte er, daß die neuen Denare, welche seinen Namenszug tragen, von reinem Silber und vollwichtig sind, überall, besonders in allen Städten und Märkten von jedermann unweigerlich gegeben und genommen werden müssen. Wer sich dessen bei irgendeinem Geschäfte weigert, soll in eine Strafe von 15 Schillingen verfallen sein, wenn er ein Freier ist; der Unfreie wird für dies Vergehen öffentlich gepeitscht oder, falls er es auf Befehl seines Herrn getan hat, wird dieser in die genannte Geldstrafe genommen.[46]

Die Wirkung der neuen Münzgesetzgebung bewährt sich alsbald auch in den Urkunden der Bodenseegegend. Der König selbst trat damals in nähere Beziehung zum Bistum Konstanz. Zwar in der ersten nachweisbaren Edelmetallzahlung an das Bistum ist noch an der alten Form, der Zahlung in Gewichtsmengen, festgehalten. Am

---

[45] *Prou,* a. a. O., S. 43.

[46] *Boretius,* a. a. O., Nr. 28, Abschnitt V, S. 74. „De denariis autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in omni loco, in omni civitate et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii et accipiantur ab omnibus. Si autem nominis nostri nomisma habent et mero sunt argento pleniter pensantes. Si quis contradicit eos in ullo loco, in aliquo negotio emptionis vel venditionis: si ingenuus est homo quindecim solidos componat ad opus regis; si servilis conditionis, si suum est illud negotium proprium, perdat illud negotium et flagelletur nudus ad palam coram populo; si autem ex jussione domini sui fecerit tunc ille dominus solidos XV componat, si ei adprobatum fuerit."

8. März 780 bestätigt König Karl einen Vertrag zwischen dem Bischof Sidonius von Konstanz und dem Abte Johannes von St. Gallen, wonach das Kloster als Zeichen seiner Zugehörigkeit zum Bistum einen jährlichen Zins an das letztere zahlen muß.[47]

Dieser Zins besteht aus einer Unze Gold (uncia de auro) und einem Roß im Werte eines Pfundes Silber, die jährlich an die Hauptkirche zu Konstanz (partibus Sanctae Mariae) zu liefern sind. Diese Stelle beweist, daß von einer Münzprägung an beiden Orten damals noch nicht die Rede sein konnte, ja daß das Bistum noch gerne an Stelle von Edelmetall, das nur zum Zwecke von Thesaurierung angesammelt wurde, Naturalabgaben, wie ein Pferd für ein Pfund Silber, treten ließ. Auch die übrigen Urkunden des Bistums sprechen zu dieser Zeit nur von Territorialbesitz und Naturalabgaben. Übrigens ist jener Zins des Klosters St. Gallen nur bis zum Jahre 854 gezahlt worden, wo durch Privileg Ludwigs des Deutschen das Kloster vom Bistum unabhängig gemacht wurde. Dagegen sehen wir aus Urkunden Privater, daß die neue Rechnungsart Karls und die neue Reichsmünze alsbald auch am Bodensee Verbreitung gefunden hat. Abt Werdo (786—813) leiht einem Grundherrn Cunzo ein Kapital von 100 Schillingen, welche dieser zur Bezahlung von zwei Wehrgeldern aufnehmen mußte.[48] 786 wird in unserer Gegend zum ersten Male der Denar erwähnt. Bei Übertragung seines Anteils an den Kirchen Brombach und Weil an das Kloster St. Gallen bestimmt Ercanbert, daß sein Bruder jährlich 12 Denare als Zins zahlen solle.[49]

Er setzt zwar noch voraus, daß sein Bruder nicht immer in der Lage sein werde, diese Summe in gemünztem Gelde aufzubringen, und bestimmt, daß an ihre Stelle ein Naturalzins von gleichem Werte treten könne. Im gleichen Jahre zahlt aber das Kloster seinerseits in Soliden. Dem Grafen Gerold, der 786 seinen Besitz dem Kloster überträgt, wird von diesem auf Lebenszeit eine jährliche Rente von 20 Soliden ausgesetzt.[50] Ähnliche Bestimmungen wiederholen sich häufig in den nächsten Jahren und zeigen, daß eine genügende Menge gemünzten Geldes im Lande vorhanden gewesen sein muß. Auch das Bistum Konstanz kauft nun zum ersten Male Güter um bares

---

[47] Reg. Ep. Const. 63. *Wartmann,* a. a. O., Nr. 92.

[48] *Wartmann,* a. a. O., Nr. 208. Veneravimus ei solidos centum ad sublevationem obnoxii.

[49] *Wartmann,* a. a. O., Nr. 105. Frater meus Hanno dibiat procensire pro ista traditione, per singulos annos dibiat donare duodicim denarios aut tale feo qui illius valeat.

[50] *Wartmann,* a. a. O., Nr. 108.

Geld. Ein gewisser Cundhartus läßt im Jahre 792 beurkunden, daß er dem Bischof Egino (781—811) seine bei Rottweil gelegenen Güter zum Preise von 200 Solidi, also von 2400 Denaren verkauft habe[51], eine für diese Zeit bedeutende Summe. Daneben wird noch oft direkter Tausch und Ersatz des Geldes durch Naturalabgaben erwähnt. So verfügt Bischof Egino selbst noch 803 über einen Besitz, auf dem ein alter Zins ruht „id est duos boves, septem saigadas valentes".[52] Das ist das letzte Vorkommen dieses alten Münznamens in Konstanz. Auch wird oft nur ein Zins im Werte eines Solidus ausbedungen[53], oder beide Formen der Abgaben nebeneinander, so 804 in scharfem Gegensatz „Solvat unum solidum de argento et unam carradam de annona".[54] In der Mehrzahl der Fälle überwiegt allerdings noch der Naturalzins.

Das zur Zinszahlung nötige Bargeld war oft von den auf dem flachen Lande lebenden Besitzern der Güter schwer aufzutreiben, weshalb in den Urkunden Ausdrücke vorkommen, daß man die Abgabe erlegen wolle in Geld oder in anderer Form, wie es möglich sein werde.[55] Auch werden die Objekte, die als Ersatz für das Geld eintreten können, oft genannt. So läßt sich Gozbert 816 vom Kloster St. Gallen für die übertragenen Güter eine jährliche Leibrente zahlen „octo solidos inter argentum et vestimenta aut quaelibet animalia ut illis opportunum esse videtur, accipiam".[56] Nach 820 werden die Bargeldzahlungen die Regel, doch tritt gegen Ende des 9. Jahrhunderts auch hier wieder ein Rückschlag zugunsten der Naturalwirtschaft ein.

Inzwischen war die Münzgesetzgebung im Reiche weiter ausgebaut worden. Nachdem Karl im Jahre 800 zum Kaiser gekrönt war, machten sich die Zentralisationsbestrebungen nach dem Vorbilde der altrömischen Imperatoren auch in allen Zweigen der Verwaltung seines Riesenreiches bemerkbar. Die außerordentlich große Zahl der Münzstätten hatte bisher der mangels einer wirksamen Kontrolle eifrig betriebenen Münzfälschung Vorschub geleistet. Jetzt suchte Karl dem einen Riegel vorzuschieben, indem er die Herstellung des Geldes konsequent in eigene Regie nahm und die Münzstätten auf die Orte mit königlichen Pfalzen beschränkte, wo eine Kontrolle be-

---

[51] *Neugart*, I, Nr. 119. *Wartmann*, Nr. 122, mit dem Datum 789, Dez. 6.

[52] *Wartmann*, a. a. O., Nr. 176.

[53] Z. B. 798: „censum solvat in precio solidum valentem", *Wartmann*, Nr. 151.

[54] *Wartmann*, Nr. 179.

[55] So 811 in der Traditio Lantperti: „Liceat mihi et ipsam rem in censum habere et exinde annis singulis dare solidos duos in qualecunque precio potuerimus. *Wartmann*, Nr. 206.

[56] *Wartmann*, Nr. 221.

sonders leicht auszuüben war. Das geschah durch das aus Thionville datierte Capitulare missorum von 805.[57] An keinem anderen Orte als in der königlichen Pfalz soll fortan die Münze geprägt werden, so lange wenigstens, als es nicht anders bestimmt werde. Der König scheint vorausgesehen zu haben, daß die auf die Pfalzen beschränkten Münzstätten auf die Dauer den Bedürfnissen des sich entwickelnden Verkehrs nicht genügen würden. Auch sollten die bisher von anderen Münzstätten ausgegangenen Denare im Kurs bleiben, soweit sie von reinem Silber und vollwichtig waren. Diese Maßregel ist auch, wenigstens in einem großen Teil des Reiches, ausgeführt worden. Von Karls Nachfolgern Ludwig dem Frommen, Lothar und Karl dem Kahlen besitzen wir eine Reihe Denare mit der Aufschrift: PALATINA MONETA.[58] Karl selbst hat als Kaiser einen Denartypus eingeführt, der stark an römische Vorbilder erinnerte. Er trägt sein Brustbild im Lorbeerkranz und „paludamentum" mit der Namensumschrift, die sogar den Titel IMP. AVG. enthält, während die Rückseite den von einem Kreuze überragten viersäuligen Tempel zeigt mit der Umschrift: XPISTIANA RELIGIO.[59]

Daß trotz aller Vorschriften der Verkehr immer noch ein gewisses Mißtrauen gegen das gemünzte Geld bewahrte, zeigt das Kapitular von Aachen 809, in dem nochmals die schweren Strafbestimmungen gegen die Zurückweisung des guten und vollwichtigen Denars eingeschärft werden.[60]

Ludwig der Fromme ging noch einen Schritt weiter und unterstellte 820 prinzipiell alle Münzstätten der Aufsicht der Grafen[61]; gleichzeitig schuf er einen einheitlichen Typus für das ganze Reich und verrief 823 alle früheren Prägungen.[62] Die neue Reichsmünze,

---

[57] *Boretius*, Nr. 44, Abschnitt XVIII. „De falsis monetis quia in multis locis contra justitiam et contra edictum fiunt volumus ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum; illi tamen denarii qui modo monetati sunt, si pesantes et meri fuerint, habeantur."

[58] Siehe *Prou*, Monn. Carol., Nr. 8—29.

[59] *Prou*, t. XXII, 981. Äußerst selten. — [60] *Boretius*, Nr. 63.

[61] *Boretius*, Nr. 147. „Ut civitatis illius moneta publice sub custodia comitis fiat." (Nur bruchstückweise erhalten.)

[62] *Boretius*, Nr. 150, Abschnitt XX. „De moneta vero unde jam per tres annos et ammonitionem fecimus et tempus quando una teneatur et aliae omnes cessarent constituimus, hoc et omnibus notum esse volumus quoniam absque ulla excusatione cito possit emendari, spatium usque ad missam sancti Martini dare decrevimus ut unusquisque comitum in suis ministeriis de hoc jussionem nostram tunc possit habere adinpletam; quatenus ab illa die non alia sed illa sola per totum regnum nostrum ab omnibus habeatur juxta illam constitutionem sicut in capitulis quae de hac re illis comitibus dedimus in quorum ministeriis moneta percutîtur, constitutum est."

die von nun an allein mit Ausschluß aller anderen Kurs hatte, verzichtete gänzlich auf die Nennung der Münzstätte, sie trug nur den Königsnamen um ein einfaches Kreuz und den von Karl d. Großen als Reichssymbol ererbten Säulentempel mit der Umschrift: XPISTIANA RELIGIO (siehe Tafel I, 3).

Die Ausprägung unter der Aufsicht der Grafen muß, im Anfange wenigstens, wie die massenhaft erhaltenen Stücke dieses Typus beweisen, eine sehr starke und gesetzmäßige gewesen sein. Erst als im Streite der Söhne Ludwigs das Reich zerfiel, machte sich auch bald wieder im Münzwesen ein Rückschlag geltend. Während im Westreiche, dem eigentlichen Frankenreiche, durch das berühmte Edictum Pistense vom Jahre 864[63] noch einmal ein durchgreifender Reformversuch gemacht wurde, hören wir in dem deutschen Ostfrankenreiche von nichts Derartigem, können vielmehr an der zunehmenden Verwilderung der Prägebilder und Umschriften, sowie an den ungleichmäßigen Gewichten der einzelnen Stücke einen allmählichen Verfall des Münzwesens bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts beobachten.

Hat nun bereits in karolingischer Zeit eine eigene Münzstätte im Bodenseegebiet bestanden? Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. An der Existenz einer königlichen Münzstätte und eines Marktes zu Konstanz seit spätestens der Mitte des 9. Jahrhunderts kann nicht mehr gezweifelt werden. Diese Tatsache, über die eine eingehende Untersuchung bisher noch nicht geführt wurde, ist von der größten Bedeutung für die gesamte Entwicklung des Geldwesens in den hier behandelten Territorien. Zunächst ist festzustellen, daß Urkunden darüber nicht mehr existieren. Das darf jedoch für eine so frühe Zeit nicht Wunder nehmen, jedenfalls kann aus diesem Umstande der Beweis für die Nichtexistenz einer solchen Münzstätte nicht hergeleitet werden. Urkunden über königliche Münzen auf deutschem Boden in karolingischer Zeit sind überhaupt sehr wenige mehr erhalten.[64] Dagegen erbringt ein durch glücklichen Zufall erhaltener Denar, der aus der königlichen Münzstätte zu Konstanz hervorgegangen ist, den unwiderleglichen Beweis, daß bereits im 9. Jahrhundert in der Bischofsstadt am Bodensee auf Befehl karolingischer Könige Geld geprägt wurde.

Das britische Museum in London besitzt aus dem im Jahre 1840 zu Cuerdale bei Preston in Lancashire gehobenen Münzfunde einen Denar, welcher als das älteste sicher bestimmbare Konstanzer Gepräge anzusehen ist. Dieser Fund, der nach anderen Indizien zwischen 910 und 925 vergraben wurde, enthielt eine Reihe deutscher Denare der

---

[63] *Boretius*, Nr. 273.

[64] Vgl. *Müller*, Deutsche Münzgeschichte, S. 151 ff.

Karolingerzeit. Er wurde bald nach seiner Entdeckung in einer englischen Zeitschrift beschrieben[65], blieb aber in Deutschland ziemlich unbeachtet, nur *Dannenberg* hat einmal auf diese interessanten Stücke aufmerksam gemacht.[66] Darunter befand sich als Unicum folgendes Gepräge: Vs. ✠ CONSTANTIA CIV. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. Ks. ✠ I·ISTISNA RELIGIO. Der viersäulige Karolingertempel mit dem Kreuze in der Mitte.[67] Daß mit der Umschrift der Vorseite ein Ort, der die Herkunft des Denars anzeigen sollte, gemeint sein muß, geht aus dem Beisatze CIV. „Civitas" hervor; dieser Stadtname kann aber auf keinen anderen Ort als auf Konstanz am Bodensee gedeutet werden. Ebenso ist durch den Typus der viersäuligen Kirche die Karolingerperiode als Entstehungszeit gesichert. *Dannenberg* nimmt ohne besondere Begründung gelegentlich seiner Ausführungen über die später zu besprechenden Salomondenare an, unsere Münze stamme aus der Zeit Ludwigs des Kindes. Hierzu stimmt aber nicht der kräftige, gut ausgeführte Stempelschnitt, noch auch die verhältnismäßig richtigen Umschriften. Der Konstanzer Denar gleicht vollkommen einem Würzburger Stücke aus dem Funde von Cuerdale, das die Umschrift HLVDOVVICVS RE trägt[68], die, wie ein Vergleich mit anderen Karolingerdenaren ergibt, nur Ludwig den Deutschen (843—876) bezeichnen kann.

Auch zeigt der Konstanzer dieselben, etwas unsicheren Buchstaben bei sonst guter Ausführung, wie wir sie auf einem Mainzer Denare Arnulfs erkennen.[69] Das Gewicht, 1,75 g, sowie der breite Schrötling von 24 mm sprechen ebenfalls gegen die Annahme, unser Denar sei erst um die Wende des 9. Jahrhunderts entstanden. Vielmehr ist er in die Zeit Ludwigs des Deutschen (spätestens aber in die Arnulfs) zu versetzen. Die unter Ludwig dem Kinde entstandenen Salomondenare lassen vermuten, daß wir es bei jenem Typus mit einem um Jahrzehnte älteren Gepräge zu tun haben.

Der hier besprochene Denar macht jedoch keineswegs den Eindruck, als sei er überhaupt das älteste aus der Konstanzer Münze hervorgegangene Gepräge, sondern verrät deutlich seine Ableitung von dem älteren, durch Ludwig den Frommen geschaffenen Ein-

[65] *E. Hawkins* in der „Numismatic Chronicle" 1843, S. 53.

[66] *H. Dannenberg*, Unedierte Mittelaltermünzen, in den Blättern für Münzkunde, Band V, 1869.

[67] Siehe die Abbildung Tafel I, 4, nach einem vom Britischen Museum gütigst überlassenen Gipsabgusse.

[68] A. a. O., t. LVII, 1.

[69] *Prou*, Monn. Carol. Auch stimmt sein Stil ganz mit dem bei *Mader*, IV, T. I, 3, abgebildeten Denar Ludwigs des Deutschen überein.

heitstypus mit Königsnamen und Tempel, der die Umschrift XPISTIANA RELIGIO ohne Ortsbezeichnung trug. Es liegt also der Schluß nahe, daß man bereits vorher in Konstanz diesen Denartypus geprägt hat, der ja für alle Münzstätten des Reiches der gleiche war und seine Herkunft niemals angibt. Schon *Müller* hat die Vermutung ausgesprochen, daß Ludwig der Fromme die Münze und den Markt zu Konstanz errichtet habe.[70]

Der Cuerdale Denar macht diese Vermutung sehr wahrscheinlich, da wir auch sonst von diesem Kaiser wissen, daß er mehrere neue Münzstätten schuf.[71] Die oben zitierten Kapitulare von 820 und 823 lassen erkennen, daß damals eine regere Ausprägung durch den König unter Aufsicht der Grafen eingeleitet wurde. In diese Periode oder wenig später dürfen wir wohl auch die Einrichtung der königlichen Münze und des Marktes in Konstanz ansetzen. In der Bischofsstadt Chur ist eine solche spätestens in dieser Zeit errichtet worden.[72] Ich lasse die Frage offen, ob ein weiterer Karolingerdenar, der im Funde von Avignon zum Vorschein kam, nach Konstanz gehört. Nach der Beschreibung *Gariels*[73] trägt er um eine Kirche die Umschrift: CONSTAITINA, auf der Kehrseite ✠ CRINA RIICIO und ein Kreuz. Gariel hält ihn für ein Gepräge des Bischofs Rostan von Arles 870—913, dem König Boso das Münzrecht verliehen hatte, da zu Konstantin des Großen Zeiten Arles einmal Constantina geheißen habe und man auf mittelalterlichen Münzen manchmal die antiken Stadtnamen findet. Ich habe weder das Original noch einen Abguß des Stückes gesehen und kann daher nicht über den Stil urteilen. Es ist jedoch nicht unmöglich, daß wir, statt diese gekünstelte Erklärung anzunehmen, in dem CONSTAITINA der Münze ein verderbtes Constancia zu erblicken haben, wie ja auch die Umschrift der Kehrseite „Christiana Religio" bereits sehr verwildert ist.

Jedenfalls ist diese Münze jünger als der Konstanzer Denar des Cuerdalefundes und nach der Abbildung bei *Dannenberg*[74] scheint das dargestellte Gebäude eher die auf deutschen Pfennigen des 10. Jahrhunderts häufig vorkommende Holzkirche zu sein.

[70] Deutsche Münzgeschichte, S. 150. Auch das Vorkommen eines solchen Denars vom Typus Ludwigs des Frommen noch in dem im 13. Jahrhundert vergrabenen Stettener Fund (bei Engen) zeigt, daß sich diese Pfennige lange im Verkehr des Bodenseegebietes erhalten haben. (*v. Höfken*, Der Stettener Brakteatenfund, Archiv für Brakteatenkunde, III, S. 224.)

[71] So 833 in Corvei, ferner in Trier, Le Mans, Angoulême und Saintes.

[72] Vgl. *Bergmann*, Die Münzen von Chur, S. 192.

[73] *Gariel*, Monnaies royales de la race carolingienne, I, S. 124.

[74] *H. Dannenberg*, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, Nachträge (1905), Tafel XIII, 2131.

Daß wir in Konstanz so früh eine königliche Münzstätte finden, darf keineswegs verwundern. Die Bischofsstadt war damals schon der bedeutendste Ort des Bodenseegebietes und in weitem Umkreis keine Prägestätte vorhanden, die bei den damaligen schlechten Verkehrsverhältnissen das Land mit dem nötigen Geld hätte versehen können. Selbstverständlich wurden aber, wie wir das überall sehen, die Bischofsstädte in jeder Gegend zuerst mit einer Münze bedacht. Daß das Bedürfnis nach einer solchen vorhanden war, beweist außer den unten zitierten Urkunden der Umstand, daß bereits im Jahre 947 der kleine Ort Rorschach am Bodensee eine eigene Münze erhielt. Dagegen ist die angebliche Urkunde Ludwigs des Deutschen mit der Verleihung des Münzrechtes für Lindau von 866, auf welche sich die Äbtissinnen des dortigen Frauenstiftes bei ihrem Streite mit der Stadt im 17. und 18. Jahrhundert beriefen, bekanntlich eine Fälschung.[75] Leider sind wir ja über die frühmittelalterliche Numismatik des Schwabenlandes noch immer schlecht unterrichtet. Die verhältnismäßig schweren und guthaltigen Denare dieser Zeit, soweit sie im Verkehr blieben, sind später aus naheliegenden Gründen größtenteils eingeschmolzen worden, und nur aus den Ergebnissen der Funde können wir neues Licht für diese dunkle Periode erwarten. Hier aber dürften Überraschungen nicht ausgeschlossen sein, hat uns doch erst kürzlich der oben erwähnte Fund von Ilanz ganz unerwartete Aufschlüsse über die Frühzeit Karls des Großen gebracht und sogar ein nach langobardischem Vorbild geprägtes Geldstück enthalten, das mit großer Wahrscheinlichkeit der rhätischen Bischofsstadt Chur zuzuweisen ist.[76]

Die neue Münzstätte zu Konstanz hat den Geldumlauf im Bodenseegebiet in den nächsten Jahren reger gestaltet. In den Urkunden begegnen uns jetzt häufiger Zahlungen in Denaren. Noch 828 verspricht zwar Erchanlind dem Kloster St. Gallen einen jährlichen Zins von 3 Maltern Korn von ihren Gütern, behält sich aber vor, statt dessen 6 Denare in Geld zahlen zu dürfen.[77] Es ist dies übrigens die erste sichere Notiz über einen Getreidepreis aus unserer Gegend. Der Satz von 2 Denaren für den Malter Korn (also etwa 4 g Silber) dürfte der damalige Durchschnittspreis gewesen sein, da diese Zinszahlung auf eine längere Reihe von Jahren, für die ganze Lebenszeit

---

[75] Vgl. *Beyschlag*, Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter S. 116.

[76] Vgl. *F. Jecklin*, „Der langobardisch-karolingische Münzfund bei Ilanz, Nr. 54.

[77] *Wartmann*, St. Galler Urk.-Buch, Nr. 317. „Annis singulis exinde censum persolvam diebus vite mee, id est III maldra de grano vel etiam denarios VI utrumlibet eorum possim.“

der Erchanlind vorgesehen war. Auch über eine Verzinsung erfahren wir in diesen Jahren zum erstenmal. 829 wird bei Übertragung von Gütern in Dättlikon an das Kloster St. Gallen[78], ein jährlicher Zins von 6 Denaren ausbedungen, während es den bisherigen Besitzern freisteht, die Güter für die Summe von 20 Soliden oder 240 Denare zurückzukaufen.[79] Das wäre freilich eine sehr niedrige Verzinsung von $2^{1}/_{2}$%. Doch haben wir in jener Abgabe von 6 Denaren mehr eine Anerkennung des Besitzes gegenüber dem Kloster als den vollen Zinsertrag des in den Gütern ruhenden Kapitals zu sehen.

Solche Zinse wurden keineswegs immer in barem Gelde erlegt. So verpflichtet sich ein Edler, namens Burchard, im Jahre 855 dem Abte Grimald von St. Gallen für ihm überlassene drei Hufen Landes jährlich einen Solidus zu zahlen „in quocunque pretio potuero"[80], d. h. je nachdem es ihm möglich sein werde, in Geld oder in Naturalleistungen, die dem Werte eines Schillings gleichkommen. Freilich hören wir um die Mitte des 9. Jahrhunderts in der Bodenseegegend von größeren Bargeldsummen, woraus man schon auf die Existenz einer Münzstätte dort schließen müßte. In den Formeln des Klosters Reichenau wird zum Jahre 839 ein Legat von „triginta solidi argenti", also von 360 Denaren erwähnt[81], ein für diese Zeit schon recht ansehnlicher Betrag. Wie sehr aber der ganze Wirtschaftsbetrieb selbst eines so reichen und mächtigen Klosters, wie die Reichenau es damals war, auf der Basis der Naturalabgaben beruhte, geht deutlich aus der Aufstellung hervor, welche angeblich der Abt Walfried im Jahre 843 über die Gefälle des Klosters niedergeschrieben haben soll.[82] Wir sehen darin, wie die einzelnen vom Kloster abhängigen

---

[78] Daß hier und im Folgenden hauptsächlich St. Gallener Urkunden herangezogen werden, hat seinen Grund lediglich darin, daß zufällig von St. Gallen die frühen Urkunden zumeist erhalten geblieben sind. Man darf jedoch die wirtschaftliche Bedeutung dieses Klosters nicht überschätzen. Das Wirtschaftszentrum für die ganze Gegend war Konstanz, daneben auch die Reichenau, während das abseits gelegene St. Gallen erst in dritter Linie für das Wirtschaftsleben der Bodenseegegend im frühen Mittelalter wichtig war. Vgl. *Beyerle*, „Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Konstanzer Bischofs in Arbon", Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees, Heft 32.

[79] *Wartmann*, a. a. O., Nr. 319. „Censum inde annis singulis solvamus, hoc est VI denarios . . . Si autem ipsas res redimere nos ipsi voluerimus, cum XX solidis id id agamus."

[80] *Wartmann*, a. a. O., Nr. 440. Württemb. U.-B., I, Nr. 122.

[81] Formulae Augienses, *Ed. Zeuner*, I, S. 374.

[82] *Dümgé*, Regesta Bad., S. 70. Diese Urkunde ist neuerdings als Fälschung des 12. Jahrhunderts erkannt, zeigt indes, wie auch noch in dieser Zeit das Einkommen des Klosters hauptsächlich aus Naturalabgaben bestand.

Güter in Wein, Getreide, Geflügel, Korn etc., auch vielfach in persönlichen Leistungen der Zensiten ihre Steuern abtragen, von Geldabgaben ist jedoch in dem ganzen Schriftstück nicht die Rede. Auch erhielten die Klosterleute für ihre persönlichen Dienste kein Geld, sondern wurden während der Arbeitstage vom Kellermeister gespeist. Man darf von dem weit regeren Geldverkehr, wie ihn für das Westfrankenreich das Edictum Pistense von 864 nachweist[83], keine Schlüsse auf die alamannischen Lande am Oberrhein ziehen. Vielmehr scheint gegen das Ende des Jahrhunderts hier die Naturalwirtschaft wieder im Vordringen gewesen zu sein, da der zunehmende Verfall des Reiches eine regelmäßige und gute Münzprägung erschwerte. Als im Jahre 890 die Witwe Himiltrud zu Roetis, bei Rankweil im Rheintale, dem Kloster St. Gallen einen Zins von einem Denar jährlich aussetzte, behält sie sich vor, daß derselbe ablösbar sein solle für „40 solidi in argento" oder aber nach Belieben für letzteren Betrag in Pferden, Ochsen oder neuer Leinwand.[84] Meines Wissens die erste Erwähnung dieses später für die Bodenseegegend so wichtigen Handelsartikels.

Daß selbst ziemlich vermögende Privatleute auf dem Lande damals keinen Vorrat von Bargeld zu besitzen pflegten, zeigt ein im Jahre 895 abgeschlossener Ehevertrag zwischen Thancholf von Schneit im Kanton Zürich und der Suongarta, der Tochter Hartmanns, in welchem deren ganzes Vermögen aufgezählt wird.[85] Sie besitzt ein Hofgut mit einem Hause im Werte von 12 Soliden (144 Denaren), eine Scheuer (scuriam) im Werte von 5 Soliden (60 Denaren), 25 Juchert Acker und Wiesen, 4 Juchert Wald, 2 Leibeigene, 4 Ochsen, 2 Kühe, 20 Stück Kleinvieh, Holzfälle- und Wasserrecht, aber bares Geld ist unter ihren Besitztümern nicht erwähnt, da es damals noch nicht zu den täglichen Bedürfnissen des Bauern gehört zu haben scheint. Auch die niedrige Einschätzung der Gebäude ist bezeichnend, wenn auch der Umstand, daß überhaupt eine solche Bewertung nach Soliden stattfand, für die beginnende Geldwirtschaft spricht. Die Bauerngüter haben in der Regel auch im 10. und 11. Jahrhundert nur Naturalabgaben geleistet. Als Kuriosum sei nur noch erwähnt, daß bei einer 907 für St. Gallen festgesetzten Abgabe von 4 Maltern Korn bestimmt wird, daß in Jahren der Mißernte statt derselben ein Solidus, also für den Malter 3 Denare zu zahlen sind.[86]

Doch kehren wir zur Konstanzer Münze zurück, die im 9. Jahrhundert noch allein die Bodenseegegend mit Geld versah. Wir haben

---

[83] *Boretius*, Nr. 273. — [84] *Wartmann*, a. a. O., Nr. 681.
[85] *Wartmann*, Nr. 701. — [86] *Wartmann*, a. a. O., Nr. 749.

oben gesehen, wie hier eine königliche Münzstätte errichtet wurde. Diese, oder wenigstens ein Teil der Rechte an ihr, ist bereits um die Wende des 10. Jahrhunderts in die Hände des Bischofs übergegangen. Es geschah das zur Zeit Salomons III. (892—920), eines der bedeutendsten Kirchenfürsten seiner Zeit, der, gleichzeitig Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen, unter Ludwig dem Kinde und Konrad I. an der Führung der Reichsgeschäfte hervorragenden Anteil genommen und unter letzterem Könige sogar das Amt eines Kanzlers bekleidet hat.[87] Zwar ist der urkundliche Nachweis für die Verleihung des Münzrechtes nicht mehr zu erbringen, wie überhaupt die eigentliche Immunitätsurkunde für das Bistum und alle älteren Privilegien verloren gegangen sind. In dem großen Diplom Friedrichs I. von 1155 sagt dieser lediglich, daß er alle Rechte, welche seine Vorfahren am Reiche dem Bistum an Markt und Münze, Hafen und Zoll verliehen haben, aufs neue bestätige.[88] Ein viel älteres Privileg war demnach zweifelsohne vorhanden, ist aber bereits in den alten Inventaren des bischöflichen Archivs nicht mehr nachweisbar, auch in dem Rechtsstreite während des 14. Jahrhunderts nicht herangezogen worden, also wohl schon früh bei einem der zahlreichen Dombrände zu Grunde gegangen.

Eine um so deutlichere Sprache hingegen sprechen die erhaltenen Münzen Salomons III. Es ist eine größere Reihe von Denaren erhalten, welche meist auf dem Boden der heutigen Schweiz gefunden wurden (z. B. 1854 in Basel mehrere Exemplare)[89], mit dem Namen des Königs Ludwig IV. um ein Kreuz und der die Kehrseite bedeckenden Aufschrift SALO/MON (siehe Tafel I, Nr. 5 und 5a). Daß dies Gepräge aus der Zeit Ludwigs des Kindes stammt, ergibt sich aus seinem Stil, den etwas verwilderten Umschriften, sowie den Gewichten (1,35—1,45 g); auch ist dies nie bezweifelt worden. Dagegen hat die Deutung des so deutlich lesbaren Namens Salomon merkwürdigerweise große Schwierigkeiten bereitet. Besonders hat der um die Numismatik des deutschen Mittelalters sonst hochverdiente *Hermann Dannenberg* in diesem Namen durchaus den eines Prägeortes erkennen wollen und ihn schließlich sogar als Aufschrift einer Münzstätte „Salem im badischen Seekreise" zu erkennen versucht, das in seinem heutigen Namen Salmansweiler nach Abtrennung des angehängten vilare, die alte Namenform bewahrt zu haben scheine.[90] (!) Das ist

---

[87] Vgl. Reg. Ep. Const. 294 ff. — [88] Reg. Ep. Const., 936.

[89] Vgl. *H. Meyer*, Brakteaten der Schweiz, II, S. 103.

[90] *H. Dannenberg*, Nachträge zu den deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit (1905), S. 91.

schon deshalb ganz ausgeschlossen, weil das Kloster Salem erst 1134 gegründet wurde und niemals das Münzrecht besessen hat. Auch die bei der ersten Beschreibung dieser Münze von *De Coster* vorgeschlagene Deutung auf Salm[91], einen kleinen, unbedeutenden Ort in den Vogesen, ist nicht ernst zu nehmen, da von der Existenz dieses Ortes im 9. Jahrhundert nichts bekannt ist und sich damals eine Münzstätte dort nicht befunden haben kann. Es bleibt also, wenn man den Dingen nicht Gewalt antun will, nichts übrig, als die klare Aufschrift auf der Kehrseite dieser Denare Ludwigs des Kindes „Salomon" zu lesen, was eben kein Stadtname, sondern der Name eines Mannes ist. Und als Träger desselben kann nach den Zeitumständen wie nach den Fundorten der Münzen nur Salomon III., Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen, in Frage kommen, der unter Ludwig dem Kinde der mächtigste Kirchenfürst Südwestdeutschlands gewesen ist. War er es doch, der in jahrelanger Fehde mit dem rebellischen Markgrafen Burkhard die königliche Macht in Schwaben aufrecht erhielt und seine Stellung nicht nur dazu benützte, Reichtümer anzusammeln, sondern auch die Rechte seines Bistums zu erweitern.[92] Sogar in Kunst und Literatur hat er sich ausgezeichnet.[93] Von ihm ist es keineswegs erstaunlich, daß er seinen Namen auf die Münzen setzte, wie er auch die Einkünfte des Münzregals aus der wohl nur noch dem Namen nach königlichen Münzstätte zu Konstanz bezogen haben wird. Dem steht nicht entgegen, daß unter den Ottonen wieder einzelne Denare mit dem Königsnamen allein vorkommen. Dieselbe Erscheinung beobachtet man in den meisten geistlichen Städten am Rhein, wie in Straßburg und Köln.

Es ist zu vermuten, daß die Salomondenare in den letzten Jahren Ludwigs des Kindes, zwischen 909 und 911, geschlagen worden sind, als nach der Niederwerfung des schwäbischen Adels der Bischof auf den Höhepunkt seiner Macht gelangt war. In der Urkunde, durch welche sich Salomon dann 912 von König Konrad I. die Privilegien seines Bistums bestätigen ließ[94], ist zwar vom Münzrechte nicht besonders die Rede, doch sind in derselben die Rechte überhaupt nicht einzeln aufgezählt. Es war übrigens die Verleihung des Münzrechtes an geistliche Stifter bereits um die Wende des 9. Jahrhunderts nichts

[91] Revue numismatique Belge, III. Serie, Band IV, 81. Auch *G. Schöttle* hätte neuerdings in seinem Aufsatze über „Münz- und Geldwesen am Bodensee" diese längst abgetane Erklärung nicht wieder aufnehmen sollen. (Wiener Numismatische Zeitschr. 1909, S. 4.)

[92] Vgl. *Heidemann*, Salomon III. von Konstanz.

[93] *Dümmler*, Das Formelbuch des Bischofs Salomon III., Leipzig 1857.

[94] Reg. Ep. Const., 294.

seltenes mehr. So sind von Ludwig dem Kinde solche Verleihungsurkunden erhalten für die Abtei Korvei (900) und das Erzbistum Trier (902).[95]

Der im 16. Jahrhundert lebende Konstanzer Chronist Mangolt hat somit nur die durch die Münzen als begründet erwiesene Tradition festgehalten, wenn er Bischof Salomon III. bereits im Besitze des Münzrechtes sein läßt.

Ferner sind diese Salomondenare, welche die Verleihung des Markt- und Münzrechtes an den Bischof zu Anfang des 10. Jahrhunderts zur Gewißheit machen, wichtige Dokumente zur Stadtgeschichte, deren deutliche Sprache bei dem Fehlen anderer Urkunden sehr zu beachten ist! Durch die auf dem örtlichen Befunde beruhenden Studien von *Konrad Beyerle* und *Anton Maurer* in ihrem trefflichen „Konstanzer Häuserbuch“[96] ist auf anderem Wege wahrscheinlich gemacht worden, daß die erste Gründung eines außerhalb der Bischofsburg gelegenen, zunächst noch unbefestigten Marktes, in die Tage des Bischofs Salomon III. fällt. Er bedeckte das Gebiet um die Kirche St. Stephan, welche gleichzeitig zum Chorstift erhoben wurde. Für diesen bisher nur aus anderen Quellen vermuteten Vorgang erbringen die Münzen den historischen Nachweis, da sie sowohl den Namen des Königs Ludwig tragen, unter dessen besonderem Schutze der Markt stand, als auch denjenigen des Bischofs Salomon, der als Stadtherr durch königliches Privileg in die Lage versetzt war, den neuen Markt zu gründen und die Münze für seinen Bedarf zu prägen.

Das Gewicht der Denare Salomons, 1,35—1,45 g, zeigt gegen dasjenige des älteren Konstanzer Pfennigs aus dem Cuerdalefund (1,75 g) bereits einen Rückgang, doch ist der Schrötling noch stark und der Stempelschnitt von gutem karolingischen Typus bis auf den wenig gelungenen Königsnamen. Das Silber ist so rein, wie man es damals nur herzustellen vermochte, etwa 15½ lötig.

Von den direkten Nachfolgern Salomons auf dem Konstanzer Bischofsstuhl sind Münzen nicht bekannt. Die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts war für die wirtschaftliche Entwicklung der Bodenseegegend höchst ungünstig. Es war die Zeit der Ungarneinfälle, deren wilde Horden 926 die Vorstädte von Konstanz niederbrannten

---

[95] *Beyer*, Urk.-Buch zur Geschichte der mittelrhein. Territorien, Nr. 150. „Monetam ipsius civitatis, theloneum omneque tributum infra civitatem et extra . . . de nostro jure ad partem Sancti Petri reddidimus.“

[96] Konstanzer Häuserbuch, II, 1, bearbeitet von Prof. Dr. *Konrad Beyerle* und Dr. *Anton Maurer*. Heidelberg, Carl Winter, 1908. S. 168ff.

und das Gebiet des Bistums wie das der Klöster Reichenau und St. Gallen verwüsteten.[97] Erst nachdem Otto I. die Ruhe wiederhergestellt und die königliche Gewalt in Schwaben aufs neue gefestigt hatte, scheint die Tätigkeit der Konstanzer Münze wieder aufgenommen worden zu sein. Die wenigen erhaltenen Denare tragen den Namen des Königs und das Wahrzeichen der Konstanzer Kirche, das Kirchengebäude mit spitzem Dach, das sich aus dem Säulentempel der karolingischen Denare entwickelt hat. (Siehe die Abbildungen Tafel I.) Schon dies kirchliche Bild deutet an, daß der Bischof auf die Münze bestimmenden Einfluß hatte. Das auch in anderen Bischofsstädten beobachtete Wiederauftreten des Königsnamens unter Otto I. erklärt sich aus dem erstarktem Ansehen des Königstums unter den ersten sächsischen Herrschern, dann aber wohl auch aus den politischen Tendenzen des damaligen Konstanzer Bischofs Konrad des Heiligen (935—975), der alle weltlichen Vorrechte des Königs strenge beachtend, sich ganz auf die Ausübung seines geistlichen Amtes beschränkte.[98] Als Leitstück für diese Ausmünzung kann der vor 962 geprägte schöne Denar im Stuttgarter Münzkabinett gelten mit den Aufschriften OTTO REX und ✠ CONSTANTIA um ein Kirchengebäude (Tafel I, 6)[99], der auch durch sein hohes Gewicht, 1,53 g, und seine verhältnismäßig gute Technik zeigt, daß man damals wieder an die Traditionen der älteren Zeit anzuknüpfen suchte.

Der Beweis dafür, daß der Bischof von Konstanz um die Mitte des 10. Jahrhunderts mindestens schon im Besitze der Markthoheit und der Einkünfte aus dem Münzregal gewesen ist und daß dieselben keineswegs geringe waren, ist aus dem Umstand zu erkennen, daß das Kloster St. Gallen bereits 947 die gleichen Rechte für den viel unbedeutenderen Ort Rorschach am Bodensee erbat und erhielt. Die Urkunde, welche Otto I. am 12. Juni 947 in Magdeburg dem Kloster hierüber ausstellte[100], zeigt in der Begründung dieses Privilegs die Bedeutung, welche man damals vom wirtschaftlichen Standpunkte einer Münzstätte im Bodenseegebiet beilegte, und ist in mehr als einer Beziehung interessant. Der König bekundet darin, daß ihn Abt Graloh von St. Gallen durch Vermittlung des Herzogs Hermann von Schwaben gebeten habe, in dem zum Gebiete seines Klosters gehörigen Ort „Rorschacha" einen Markt zu errichten, weil derselbe für die Reisenden

---

[97] Vgl. Annales St. Galli majores. M. G. S. S., I, 73—85.

[98] Vgl. Vita Cuonradi Constantiensis Episcopi. M. G. S. S., IV, 436.

[99] Vgl. *Dannenberg*, „Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit", Nr. 1683.

[100] *Neugart*, Cod. dipl. All., I. 729. *Wartmann*, St. Galler Urk.-Buch, III. 796.

nach Italien und die Pilger nach Rom sehr gelegen sei und für das Kloster von großem Nutzen sein werde.[101] Er gestattete ihm daher, den Bedürfnissen der Mönche wie der Reisenden Rechnung tragend, dort einen Markt abzuhalten und eine Münzstätte zu errichten und verleiht ihm das Recht, Zoll vom Markte und Schlagschatz (percussura nomismatis) von der Münze zu erheben sowie alle sonst üblichen Abgaben. Man sieht aus diesem Wortlaut, daß sich Markt- und Münzrecht gegenseitig ergänzten und ersteres nur durch die gleichzeitige Errichtung einer Münze vollen Wert erhielt.

Vor allem aber zeigt diese Urkunde aufs deutlichste, daß ein eigentlicher Geldverkehr damals fast ausschließlich im Außenhandel mit den nach Italien durchreisenden Kaufleuten und Pilgern stattfand und daß er erheblich genug war, um, wegen des aus dem Schlagschatze entspringenden Nutzens, dem Kloster das Münzrecht für diesen Durchgangsort erstrebenswert erscheinen zu lassen. Der früheste urkundliche Beleg für die zu Anfang betonte Tatsache, daß es vor allem der Verkehr nach Italien war, der im Mittelalter die wirtschaftliche Entwicklung des Bodenseegebietes beeinflußt hat.

Diese Urkunde ist jedoch auch für Konstanz von Bedeutung. Der Wunsch, Markt und Münze in Rorschach zu errichten, um aus dem Verkehr der Italienreisenden Nutzen zu ziehen, kann bei Abt Graloh nur entstanden sein angesichts der guten Erfolge, die der Bischof von Konstanz mit den gleichen Einrichtungen in seiner Stadt erzielte und aus einem gewissen Konkurrenzneid, in der Absicht, den Verkehr von der Metropole nach seinem Gebiet abzulenken. Ferner ist es nicht denkbar, daß einem Abte in der Diözese Konstanz 947 das Münzrecht für einen kleinen Ort verliehen worden sei, wenn nicht der Bischof schon lange für die Hauptstadt die gleichen Rechte besessen hätte, da es ja eine selbstverständliche wirtschaftliche Notwendigkeit war, immer erst die bedeutenden Orte und ihre großen

---

[101] Venerabilis abbas sancti Galli Graloh per interventum fidelis nostri Herimanni ducis Suevorum serenitati nostrae suggessit, quendam locum nomine Rorschacha, ad jus ipsius cenobii pertinentem, mercatum ibi haberi ad Italiam proficiscentibus vel Romam pergentibus esse commodum et utilitati fratrum sub ejus regimine Deo militantium esse necessarium. Nos vero . . . . utrorumque monachorum videlicet et hic inde ibi itenerantium necessitati consulentes ob spem divinae renumerationis et caeleste praemium, suggestioni ejus annuimus et mercatum ibi habere et percussuram monetae ibi facere permittimus et quaecunque de ipso mercatu in vectigalibus et percussura nomismatis vel in quibuslibet debitis exigenda sunt ad jus abbatis et fratrum pro aeternae recompensationis mercede nobis profutura pertineant . . . . Datum II id. Jun. anno incarnationis Domini DCCCCXLVII. Actum Magdaburg in palatio regis.

Jahr- und Wochenmärkte mit einer Münze zu versehen. Es wird also die aus andern Gründen abgeleitete These, die Konstanzer Kirche sei im 10. Jahrhundert im Besitze des Münzrechts gewesen und die mit dem Königsnamen versehenen Denare im Auftrage des Bischofs geprägt worden, durch die St. Galler Verleihung gestützt. Einen ähnlichen Vorgang beobachten wir im benachbarten Chur. Otto I. hatte dem dortigen Bistume im Jahre 958 das Münzrecht verliehen.[102] Trotzdem tragen auch hier die ältesten Denare den Königsnamen und als geistliches Abzeichen nur das Kirchengebäude[103], während die Namen der Bischöfe erst im 11. Jahrhundert auf denselben erscheinen.

Übrigens scheint die Bemühung des Abtes von St. Gallen, in Rorschach einen Konkurrenzmarkt für Konstanz zu errichten, nicht von großem Erfolge gekrönt gewesen zu sein. Jedenfalls war die Ausmünzung dort nicht bedeutend, denn es sind bis jetzt keine Pfennige bekannt, welche dieser Münzstätte zugeschrieben werden könnten, und im 13. Jahrhundert sehen wir, daß die Münzstätte des Klosters nach St. Gallen verlegt worden ist, während in Rorschach nur eine Wechselstelle belassen wurde.[104]

In Konstanz hat gegen Ende des 10. Jahrhunderts eine regere Münztätigkeit eingesetzt, wie aus der größeren Anzahl der erhaltenen Pfennige jener Zeit geschlossen werden darf, die, wenn auch vom Bischof ausgehend, noch Namen und Titel der letzten Ottonen tragen. Der neue Typus mit dem kaiserlichen Monogramm oTo in der Mitte und dem Kirchengebäude auf der Kehrseite (siehe Tafel I, Nr. 7 und 8), der sich dann in Konstanz längere Zeit gehalten hat, mag gelegentlich des großen Hoftages, den der Kaiser 972 in der Stadt mit seinem Sohne Otto II. und dessen junger Gemahlin Theophano abhielt, entstanden sein.[105] Bei der Anwesenheit des Herrschers in einer Stadt mit autonomer Münze ruhten alle Privilegien und fiel dem Könige für die Dauer seines Aufenthalts das Münzrecht wieder zu, das dann gewöhnlich unter neuem Stempel ausgeübt wurde.[106]

Die Gewichte dieser Stücke, die zwischen 0,94 und 1,12 g schwanken, verraten bereits die starke Tendenz des allmählichen, aber unaufhaltsamen Verfalles, die beim deutschen Münzwesen dieser Zeit allgemein beobachtet werden kann. Allerdings sind die meisten derselben in schlechtem Zustande erhalten und stark im Verkehr gewesen, wodurch Gepräge wie Gewicht beeinträchtigt worden sind.

---

[102] Siehe *Bergmann*, Churer Münzen, S. 192.

[103] Vgl. *Dannenberg*, a. a. O., Nr. 983.

[104] Vgl. *Meyer*, Brakteaten der Schweiz, S. 36.

[105] Vgl. *Detmer*, Otto II. bis zum Tode seines Vaters. Leipzig, Diss., 1878.

[106] Vgl. *J. Cahn*, „Das Münzrecht deutscher Könige in Städten mit autonomer Münze", Ztschr. f. Numismatik, Bd. XX, S. 156.

Das bringt uns auf die Frage, zu welchem Zwecke eigentlich im 10. und 11. Jahrhundert zu Konstanz Münzen geprägt wurden und welchem Geldverkehr sie dienten. Die Münzfunde klären uns dahin auf, daß die Prägung fast nur für die Bedürfnisse der fahrenden Kaufleute, für den Fernhandel erfolgte, während der Verkehr auf den Wochenmärkten und dem flachen Lande sich meist in naturalwirtschaftlichen Formen abspielte. Es tritt bei den übrigens recht seltenen Konstanzer Denaren dieselbe eigentümliche Erscheinung zutage wie bei den Erzeugnissen der anderen südwestdeutschen und rheinischen Münzstätten jener Zeit. Sie kommen fast niemals in sogenannten Heimatfunden vor, d. h. solchen, deren Inhalt sich aus nahe der Fundstätte entstandenen Münzen zusammensetzt, sondern in den weiten slawischen Gebieten jenseits der Elbe und in den Ländern um die Ostsee, in Pommern, Dänemark, Schweden und den baltischen Provinzen! Ich habe jeden einzelnen der mir bekannt gewordenen Konstanzer Denare dieser Periode, soweit es möglich war, auf seine Fundstätte hin geprüft und nur ganz vereinzelte entdecken können, die nachweislich einem in Süd- oder Westdeutschland vergrabenen Schatze entstammten. Die noch dem 10. Jahrhundert angehörigen Konstanzer Stücke verteilen sich nach ihrer Herkunft folgendermaßen: Die Kaiser Otto III. zugeteilten Denare mit der Aufschrift IMPERATOR um das Monogramm und dem Stadtnamen um die Kirche (Abb. Tafel I, Nr. 8), traten auf im Funde von Stolp in Pommern[107], der sicher vor 1002 vergraben wurde, ferner in den Schätzen von Vaalse in Dänemark und Minsk in Rußland[108], die beide um das Jahr 1000 der Erde anvertraut worden sind. Die etwas häufigeren Denare und Obole mit dem Namen Ottos III. (Abb. Tafel I, Nr. 9 und 10) fanden sich zu Rudelsdorf in Schlesien (1 Stück unter 450 Münzen etwa 1010 vergraben)[109], zu Kawallen in Schlesien, zu Althöfchen in der Provinz Posen[110], zu Kowal in Polen[111], zu Kinno in der Provinz Posen[112], zu Rummelsburg in Pommern und zu Munkegaard auf der Insel Bornholm in der Ostsee[113], in zwei Exemplaren. Ähn-

---

107 Beschrieben von *H. Dannenberg* in den Memoires de St. Pétersbourg, II, S. 96. Das Stück befindet sich jetzt in der Fürstl. Fürstenbergischen Sammlung zu Donaueschingen.

108 Siehe Blätter für Münzkunde, VI, S. 287, und *Dannenberg*, a. a. O., Nr. 1009.

109 *Dannenberg*, Nachtrag, S. 71.

110 *J. Friedländer* in Grotes Münzstudien, VIII, S. 276.

111 *Dannenberg* in der Ztschr. f. Num., II, S. 325.

112 *Menadier* in der Ztschr. f. Num., XXIII, S. 101.

113 *Thomsen*, Berliner Blätter f. Mzkde., III, S. 38.

lich verhält es sich mit den später zu besprechenden Denaren aus der Zeit Heinrichs II. und der Konstanzer Bischöfe des 11. Jahrhunderts. Nur der im Züricher Landesmuseum aufbewahrte Fund aus der Nordschweiz, der aber aus einer viel späteren Zeit, dem 12. Jahrhundert stammt, brachte auch einen stark abgeriebenen Konstanzer Ottodenar.[114] Es ist dies gewiß eine höchst beachtenswerte Tatsache, die noch lange nicht genügend für die Handels- und Verkehrsgeschichte nutzbar gemacht ist, daß der ferne Osten und Norden uns die numismatischen Denkmäler der Städte am Rhein und Bodensee wieder schenkt, während wir sie in ihrer Heimat fast gar nicht finden. Es ist auch noch nicht genügend aufgeklärt, welche Waren die Kaufleute in diesen Ländern suchten und mit deutschem Gelde bezahlten. Daß der Bernstein der Ostsee allein diesen bedeutenden Handel nicht hervorgerufen haben kann, ist ohne weiteres klar. Es werden wohl die gesuchten Pelze jener Gegenden, vor allem aber die lebendige Ware, die Sklaven, gewesen sein, die den Exportartikel der ostelbischen und nordischen Länder bildeten. In dem damals arabischen Spanien bestand fortwährend Bedarf an männlichen und weiblichen Sklaven, und die slawischen Herrscher kamen durch Verkauf ihrer Kriegsgefangenen gerne diesem Bedürfnis entgegen. Daß der Handel mit dieser Ware unbehelligt durch Deutschland ging und vielfach von deutschen Kaufleuten betrieben wurde, beweisen die Privilegien, welche sich die Wormser und Speyerer Juden im Jahre 1090 von ihrem Beschützer Heinrich IV. ausstellen ließen.[115]

Auch unter Kaiser Heinrich II. (1002—1024) ist in Konstanz noch mit Namen und Bild dieses Herrschers gemünzt worden. Die Denare zeigen, dem Geschmacke der Zeit entsprechend, das gekrönte Brustbild von vorn und die hochgiebelige Kirche (siehe Abb. Tafel I, Nr. 11 und 12). Es macht sich hier das Bestreben geltend, in Anlehnung an antike Vorbilder, dem Gepräge wieder schönere, inhaltreichere Formen zu geben, so wenig auch das Können dem Wollen entsprochen hat.

Die Ansätze eines künstlerischen Aufschwungs, wie sie sich in der Schule Bernwards von Hildesheim damals verkörperten, lassen sich auch auf den Münzbildern verfolgen. Freilich zeigt der letzte Pfennig Heinrichs II., den man Konstanz zuschreiben kann[116], bereits

[114] Fundort nicht genau bekannt. Nach gütiger Mitteilung des Herrn Konservators *Hahn* in Zürich.

[115] *Aronius*, Regesten zur Gesch. d. Juden, S. 71ff. Breslau, Ztschr. f. Gesch. d. Juden in Deutschland, I, 154ff. Besonders 8. und 10. Abschnitt der Urkunde. „Mancipia quoque eorum pagana etc.“ und „nec eis liceat christianum emere servum.“

[116] Abb. Taf. I, Nr. 13, aus Sammlung *E. Bahrfeldt*, Berlin.

wieder den Verfall, mehr noch die Gepräge Bischof Ruthards und seiner Nachfolger. Diese ebenfalls äußerst seltenen Heinrichpfennige von Konstanz fanden sich zu Kinno in der Provinz Posen[117], in dem großen Schatze von Ladeinoie-Pole in Rußland[118], sowie in dem Funde von der Leissower Mühle bei Frankfurt a. d. Oder.[119]

Es waren dies die letzten königlichen Gepräge von Konstanz. Unter Bischof Ruthard (1018—1022) tritt Bild und Name des Bischofs an Stelle derjenigen des Königs auf der Vorseite der Denare auf. Wir haben oben nachgewiesen, daß bereits Salomon III. das Münzrecht für seine Kirche erworben hat und dasselbe in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts dem Bistum von großem Nutzen gewesen sein muß, was sich aus dem Versuche des Abtes von St. Gallen, in Rorschach einen Konkurrenzmarkt mit Münze zu begründen, ergibt. Wenn nun erst im 11. Jahrhundert wieder bischöfliche Gepräge in Konstanz auftauchen, so geschah dies keineswegs auf Grund einer erstmaligen Verleihung des Münzrechtes, sondern ohne Zweifel auf Grund einer neuerlichen Bestätigung der Privilegien durch den kirchlich gesinnten Kaiser Heinrich II., die jedoch, wie alle älteren Kaiserurkunden für Konstanz, verloren gegangen ist. Wir haben hier den ganz analogen Fall wie in dem benachbarten Bistum Chur, der sich dort noch urkundlich nachweisen läßt. 958 verleiht Otto I. dem Bistum das Münzrecht, doch tragen die Münzen noch den Namen des Königs neben dem der Stadt.[120] Am 28. Mai 1006 bestätigt Heinrich II. dem Bischof Ulrich I. von Lenzburg alle Privilegien der Churer Kirche, darunter besonders das von Otto I. verliehene Münzrecht und den Zoll[121], und sofort erscheinen Denare mit dem vollen Namen des Bischofs.[122]

Auch von den bischöflichen Denaren des 11. Jahrhunderts, die zuerst *Dannenberg* in seinem Werke über die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit zusammengestellt hat, gilt dasselbe, was von den Konstanzern der vorangehenden Periode gesagt wurde. Sie finden sich nur in wenigen Exemplaren und ebenfalls wieder in Schätzen, die im fernen Osten und Norden vergraben wurden. Dabei muß doch die Tätigkeit der Konstanzer Münze eine rege gewesen sein. Von Bischof Ruthard allein, der noch nicht ganz fünf

117 *Menadier*, Ztschr. f. Num., XXIII, S. 101.

118 *Dannenberg*, a. a. O., 1013a.

119 *Bahrfeldt*, Der Silberfund von Leissower Mühle. Berlin 1896.

120 *Bergmann*, Churer Münzen. *Dannenberg*, a. a. O., Nr. 983.

121 M. G. D. D., III, 114.

122 *Trachsel*, Die Münzen Graubündens, S. 381.

Jahre lang regierte (1018—1022), besitzen wir fünf verschiedene Gepräge.[123] Es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß künftige Funde uns weitere Erzeugnisse der Konstanzer Offizin aus dieser Zeit bringen werden und wir dürfen aus ihrer Seltenheit keine zu weitgehenden Schlüsse ziehen. Bis jetzt sind Münzen bekannt von Ruthard, Haimo (1022—1026), Warmann v. Kyburg (1026—1034) und Eberhard v. Kyburg (1034—1046), dem *Dannenberg* wohl mit Recht, wenn auch wegen der verwischten Umschriften nicht mit aller Bestimmtheit, einen Denar zuschreibt.[124] Sie zeigen meist den roh gezeichneten Kopf des Bischofs und die Kirche. Auf dem Denare Haimos[125] findet sich zum erstenmal das Brustbild eines Heiligen, vielleicht des hl. Pelagius, und die ausgestreckte Hand Gottes auf der Rückseite, die auf den Halbbrakteaten der folgenden Periode öfters wiederkehrt.[126] Ob wir in dem Heiligen, wie *Dannenberg* vermutet, den Schutzpatron St. Stephan zu erblicken haben, möchte ich bei dem Mangel von Attribut und Beischrift dahingestellt sein lassen. Wie die Typen und Umschriften gegen die Mitte des Jahrhunderts verwildern, so läßt auch das Gewicht der Denare nach, der oben bereits angedeuteten Tendenz folgend. Sie bewegen sich in den Grenzen von 0,64—0,88 g, der vermutlich der Regierungszeit Eberhards angehörende Obol mit der kreuztragenden Hand zwischen A—Ω wiegt 0,45 g. Doch ist zu bemerken, daß die meisten Exemplare gelitten haben und in schlechtem Erhaltungszustande auf uns gekommen sind. Der eigentümliche Denar Warmanns[127] nähert sich in seiner überaus flüchtigen Prägung auf dünnem Schrötling bereits der Halbbrakteatentechnik.

Ganz kürzlich hat auch ein deutscher Fund, der von Mechtersheim[128] bei Speier, zwei bisher unbekannte Konstanzer Bischofsdenare des 11. Jahrhunderts zutage gefördert. Der eine, der ein geistliches Brustbild von vorn und ein Kirchengebäude zeigt (Abb. Tafel II, Nr. 17a), dürfte, nach den erkennbaren Buchstaben + RV . . . zu schließen, wohl noch Bischof Rudhardt angehören. Der zweite zeigt

---

[123] Siehe die Abbildungen auf Taf. I und II. *Dannenberg*, Nr. 1014, 1381, 1684 u. 1925.

[124] A. a. O., Nr. 1017 u. 1685. Siehe Abb. 23.

[125] Eines der zwei bisher bekannten Exemplare im Kgl. Münzkabinett zu Kopenhagen (Kat. *Thomsen*, V, 4568). Das zweite, aus dem Funde von Ladeinoie-Pole in Rußland stammende Exemplar erwarb ich aus der Sammlung *Otto Bally*. Siehe Abb. Taf. II, Nr. 20.

[126] Man könnte bei diesem Bilde auch an den Königshandschuh denken, als Zeichen für das vom Könige verliehene Münzrecht.

[127] Siehe Abb. 21. Er stammt aus dem Funde von Bröholt in Norwegen, jetzt im Kgl. Kabinett zu Berlin. *Sallet*, Ztschr. f. Num., S. 109.

[128] Beschrieben von *W. Scherer* in den „Berliner Münzbl.“, Jahrg. 1911, Nr. 6.

einen vollkommen neuen Typus, ein geistliches Brustbild nach rechts mit Stab, auf der Kehrseite aber zwei Brustbilder nebeneinander, wohl die Stadtheiligen Stephan und Pelagius, so daß man auf den ersten Blick an Goslarer Gepräge erinnert wird (Abb. Tafel II, Nr. 25). Die Umschrift CONSTAI . . . ist aber ganz sicher. Dieser Typus kann nur von Bischof Rumold (1051—1069) eingeführt worden sein. Ehe ihn Kaiser Heinrich III. zum Bischof von Konstanz ernannte, war er Propst von St. Simon und Juda zu Goslar! (Reg. Ep. Const. 465.) Das geringe Gewicht, 0,57 g, sowie die Spuren von Hämmerung scheinen ihn der Spätzeit des Jahrhunderts zuzuweisen, vielleicht Bischof Karlmann 1069—1071.

Über den Geldverkehr und die Münzeinrichtungen jener Zeit sind wir bei dem völligen Schweigen unserer Quellen natürlich nur sehr mangelhaft unterrichtet, doch kann man aus den Funden und einigen indirekten Quellen Anhaltspunkte gewinnen. Erstere gewähren dasselbe Bild wie für das 10. Jahrhundert. Das geprägte Geld wurde noch immer hauptsächlich für den Fernhandel nach den Ostseegebieten benützt. So kamen die Ruthardpfennige vor in dem großen Funde zu Lübeck[129], zu Ladeinoie-Pole[130] in Rußland und zu Wiclowics im Kreise Krotoschin[131] (Provinz Posen). Jedoch auch am Bodensee selbst und in dessen Nachbargebieten muß sich damals eine stärkere Nachfrage nach gemünztem Gelde bemerkbar gemacht haben. Das zeigt vor allem die Gründung verschiedener neuer Münzstätten in diesen Landen, die um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts auftauchen.

Das Kloster Reichenau erhielt unter Abt Alawich II. (996—999) von Otto II. das Münzrecht in Allensbach[132], scheint aber zunächst nur sehr spärlichen Gebrauch davon gemacht zu haben. Wenigstens kennen wir bis jetzt keine Reichenauer Gepräge dieser Zeit. Wichtig auch für die Konstanzer Verhältnisse ist die Urkunde, durch die Kaiser Otto III. am 29. März 999 dem Grafen Berthold das Recht verleiht, einen Markt mit Münze und Zoll in seiner Stadt Villingen zu errichten.[133] Villingen liegt an der alten Straße, die vom Bodensee durch den Hegau über den Schwarzwald ins Rheintal führt und noch heute ungefähr durch die Route der Schwarzwaldbahn bezeichnet wird. Daß sie bereits am Ende des 10. Jahrhunderts einem bedeutenderen

[129] Ztschr. f. Num., IV, S. 50ff.

[130] Siehe *Dannenberg*, Nr. 1015.

[131] Ztschr. f. Num., XV, S. 176.

[132] *Gallus Öhem*, Chronik des Klosters Reichenau. Siehe auch unten S. 54.

[133] Original im Gen.-Landesarchiv zu Karlsruhe. Kaiser-Selekt. Fürstenbergisches Urk.-Buch, V, Nr. 58. M. G. Dipl. reg. et imp. Germ. 2, 705.

Handelsverkehr diente, geht deutlich aus dieser Marktrechtsurkunde für Villingen hervor.[134] Alle Kaufleute, die diesen Markt besuchten, unter dem wir uns einen Jahrmarkt zu denken haben, erhalten sicheres Geleit unter kaiserlichem Schutz. Dem Grafen werden zur Aufrechterhaltung der Marktpolizei die kaiserlichen Befugnisse des Bannes übertragen. Wie er die Münze und die Zollstätte zu errichten hat, so fallen ihm selbstverständlich auch die Erträgnisse beider Anstalten zu.

Dieser Markt muß tatsächlich einem bestehenden Bedürfnisse genügt haben, denn es sind Denare vorhanden, welche den Namen des Grafen Bertholdt tragen und deshalb wohl der neuen Münzstätte Villingen entstammen können.[135] Wichtig ist für uns die Bestimmung, daß denjenigen, welcher an dem neuen Markte die Ruhe störe oder Gewalttat übe, dieselbe Strafe treffen solle, wie sie für die Friedensbrecher an den Märkten zu Konstanz und Zürich festgesetzt sei. Es muß also bereits 999 eine ganz ähnliche Marktrechtsurkunde für den Bischof von Konstanz bestanden haben und dieses Recht allgemein bekannt gewesen sein. Auch sie muß, der ganzen wirtschaftlichen Lage entsprechend, das Münzrecht enthalten haben und wir werden nicht fehl gehen, sie in dem verlorenen Privileg für Salomon III. zu erblicken. Ein neuer Hinweis darauf, daß der kaiserliche Name auf den Konstanzer Pfennigen des 10. Jahrhunderts keineswegs das Münzrecht des Bischofs ausschließt! Vielmehr läßt die ausdrückliche Bezugnahme der Villinger Urkunde auf das Konstanzer Marktrecht, die Bedeutung des letzteren und den handelspolitischen Einfluß der Bodenseestadt auch auf ihre weitere Umgebung erkennen. Die von Otto III. 984 für das Kloster Einsiedeln ausgestellte Urkunde[136], durch welche die Mönche vom Zoll- und Schlagschatz (percussura monetae) in Zürich befreit werden, gibt uns von der regen Tätigkeit der dortigen Münze einen Begriff.

---

[134] „Bertholdo comiti nostro donavimus, largiti sumus et concessimus jus, fas et potestatem in quodam loco suo Vilingun dicto publicum faciendi et construendi mercatum cum moneta, theloneo et totius publice rei banno in comitatu quoque Bara . . . tali videlicet juris dispositione, ut cuncti qui illud mercatum visitare cupiant, secure et cum totius tranquillitatis pace eant et sine injusto quolibet dampno negocium suum excolant, scilicet comparando, emendo, vendendo et quidquid hujus artis nominari potest faciendo. Et si hoc quod patet predicti mercati firmamentum quisquam mortalium in aliquo violare, irritare seu infringere presumpserit, se sciat compositurum talem nostre reipublicae bannum, qualem ille componeret debitus, qui illud mercatum Constancie aut illud Turegi aliqua temeritate frangeret."

[135] *Dannenberg*, a. a. O., Nr. 954 ff. Die Zuteilung ist allerdings recht unsicher.

[136] M. G. Dipl. reg. et imp. Germ. 2, 398.

Auch das spätere 11. Jahrhundert sah im Bodenseegebiete und seiner Umgebung neue Münzstätten entstehen, die, wenn sie auch für jene Zeit keine numismatischen Denkmäler hinterlassen haben, doch zeigen, daß der Geldverkehr in stetem, langsamem Wachstum begriffen war und die lokalen Machthaber das Bestreben hatten, sich aus ihm neue Einnahmequellen zu erschließen. So verlieh Heinrich III. am 10. Juli 1045 dem Grafen Eberhard von Nellenburg das Recht, zu Schaffhausen eine eigene Münze (propriam monetam) zu errichten[137], mit allen den Freiheiten, die den mit königlichen Münzprivilegien Begabten zustehen. Es kann hiermit nur die Münzpolizei und der Schlagschatz gemeint sein, Rechte, deren Nutzen wohl dem Nellenburger durch den Gewinn, den der benachbarte Bischof von Konstanz aus ihnen zog, erstrebenswert erscheinen mochten, wenn es ihm vorerst wegen des mangelnden Verkehrs auch nicht gelang, sie so ertragreich zu gestalten.

Wie sehr die Nachbarn Konstanz um seinen Markt und um den von den fremden Kaufleuten hervorgerufenen Geldverkehr beneideten, der das Münzregal einträglich machte, geht aus dem allerdings mißglückten Versuche des Abtes Eckehard von der Reichenau hervor, der Stadt in seinem Dorfe Allensbach einen Konkurrenzmarkt zu schaffen. Allensbach liegt dem Kloster Reichenau gegenüber am Nordufer des Untersees an der Straße von Radolfszell nach Konstanz, auf welcher die Kaufleute verkehrten. Da sich auf der Klosterinsel selbst ein Handel nicht entwickeln konnte, hatte bereits Abt Alawich II. gegen Ende des 10. Jahrhunderts von Otto III. Markt und Münzprivileg für Allensbach verleihen lassen.[138]

Markt und Münze waren aber, wie sein Nachfolger Eckehard sagt, durch Nichtgebrauch bald in Vergessenheit geraten, bis dieser im Jahre 1075 auf Grund jenes Privilegs den Einwohnern von Allensbach eine merkwürdige Urkunde ausstellte, die in vieler Hinsicht von höchstem Interesse ist und auch für die Entstehung des Stadt- und

---

[137] Original-Urkunde im Stadtarchiv zu Schaffhausen. Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 1, 4 (*Baumann*, Die Urkunden des Klosters Schaffhausen). Die Münze ging 1080 mit der Stadt Schaffhausen durch Schenkung an das dortige Allerheiligenkloster über.

[138] S. oben S. 52 und den Wortlaut der Urkunde *Eckehards* (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. V, 168): „allata sunt nobis quedam precepta Ottonis tertii imperatoris in quibus scriptum continebatur, qualiter benignus princeps concessit Alavvico Augiensium abbati suisque successoribus potestatem, jus atque licentiam in Villa Alespach dicta . . . . construendi et mercatum in omni ebdomadi in quinta feria et monetam omni tempore purissimi argenti secundum suam voluntatem et dispositionem suorum successorum habendi“.

Kaufmannsrechtes wichtige Fingerzeige bietet. Gothein hat dieselbe in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes[139] gebührend gewürdigt. Uns interessiert hier vor allem die geldgeschichtliche Seite dieses Dokuments. Abt Eckehard wiederholt zunächst den Wortlaut des Privilegs Ottos III.[140]

Wir sehen hieraus, daß es demjenigen von Villingen überaus ähnlich war. Nur daß es sich hier ausdrücklich um einen Wochenmarkt handelt und daß der Abt jederzeit Münzen schlagen lassen darf, aber, und das verdient hervorgehoben zu werden, aus ganz reinem Silber (monetam omni tempore purissimi argenti). Es wurde also noch an dem Grundsatze Karls des Großen festgehalten, daß der Pfennig nur reines Silber enthalten dürfe, über sein Gewicht wird aber bezeichnenderweise nichts gesagt. Auch hier wird die Ausübung des Königsbannes dem Abte übertragen und die Strafe für Friedensbrecher festgesetzt, wie sie auf Vergehen gegen Markt- und Münzrecht zu Konstanz, Worms und Mainz besteht. Da aber diese Rechte durch Unachtsamkeit seiner Vorfahren nicht mehr ausgeübt wurden, bestimmt nun Abt Eckehard, daß alle Einwohner von Allensbach, soweit sie nicht Winzer oder Ackerbauer sind, von nun an Kaufleute sein sollen, und überträgt ihnen das Recht der Kaufleute von Konstanz und Basel.

Als Gegenleistung verlangt er von ihnen nur, daß sie dreimal im Jahre je 14 Tage nur den Wein und die Produkte des Klosters verkaufen dürften.[141] Es scheint sich hier in erster Linie um den Verkauf der reichen Weinschätze des Klosters gehandelt zu haben. Der Bannkreis des Marktes wird dann genau bestimmt.

Trotz dieser für jene Zeit recht weitgehenden Privilegien ist jedoch der Plan des Abtes, den Handel von Konstanz hierher abzuleiten und aus dem Münzregal Gewinn zu ziehen, völlig gescheitert. Man hört nie mehr etwas von der neuen Kaufmannsstadt Allenbach, die auch heute noch ein Dorf ist, und Denare dieser Münzstätte haben sich bis jetzt nicht finden lassen, dürften also nur in sehr geringem

139 A. a. O., I, S. 67ff., und vor ihm schon *Schulte* in der Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., V, 137—169 (Über Reichenauer Städtegründungen).

140 Siehe oben S. 54, Anm. 138.

141 „Omnibus ejusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his qui in exercendis vineis vel agris occupantur. Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant judicia, praeterquam que Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa, nihilque ab eis ab abbate vel advocato ipsius requiratur, quam quod a supradictorum urbium episcopis et advocatis a mercatoribus requiritum esse dinoscitur. Statuismus etiam ut tribus vicibus in anno per quatuordecim dies mercatores vinum et alias res non vendant, donec res abbatis venumdentur.“

Umfange, wenn überhaupt jemals, geprägt worden sein. Schon 25 Jahre später hat Abt Ulrich von der Reichenau seine handels- und geldpolitischen Bestrebungen in dem an der Nordwestecke des Sees gelegenen Städtchen Radolfszell zu verwirklichen gesucht[142], als deren Ausgangspunkt die berühmte Marktrechtsurkunde für Radolfszell vom Jahre 1100 anzusehen ist.[143]

Über den Geld- und Edelmetallverkehr in den Landen um den Bodensee im 10. und 11. Jahrhundert haben sich nur wenige, zufällige Notizen erhalten. Diese zeigen aber, daß er immerhin nicht ganz gering gewesen sein kann.

Bei Gründung des Klosters Petershausen im Jahre 983 konnte Bischof Gebhard II. von Konstanz nicht nur unter den Ecken der Kirche vier Goldstücke vermauern lassen, sondern dem neuen Stifte auch ein „servitium duo talentorum quinque solidorum", d. h. eine Summe von 540 Pfennigen jährlich zuweisen.[144] Es ist dies übrigens, wie bereits oben (S. 16) bemerkt wurde, der erste nachweisbare Gebrauch des Wortes „talentum" für das Zählpfund von 240 Denaren in unserer Gegend. Der Konstanzer Bischof muß demnach bereits damals über beträchtliche Summen Bargeld verfügt haben, wozu ihm die Ausnützung seines Zoll- und Münzprivilegs verholfen haben wird. Aber auch für einen schwunghaften Edelmetallhandel in Konstanz und seiner Umgebung im 11. Jahrhundert haben wir ein direktes Zeugnis, nämlich den Bericht der Brüder von St. Gallen an ihren in Italien weilenden Abt Burkhard II. über einen im Kloster vorgekommenen Diebstahl von Kleinodien und den Wiedererwerb derselben im Jahre 1022[145], der in mancher Beziehung so interessant ist, daß wir näher auf ihn eingehen müssen. Die Brüder erzählen folgendes: Kurz nach Begehung des Diebstahls im Kirchenschatze kam ein Fremder ins Kloster, der sich erbot, gegen eine Belohnung von 2 Pfund Pfennigen (pretio duarum librarum) über den Verbleib der gestohlenen Kleinode Angaben zu machen. Durch dessen Aussage ist der Dieb Cunzo gefangen worden, bei dem man noch einen Teil der Sachen, darunter eine goldene Kapsel und Bruchstücke eines goldenen Kreuzes fand. Das übrige hatte er an einen Kaufmann in Buchau namens Pero, der früher dort Münzer gewesen war (qui quondam ibi monetarius erat) verkauft, aus dessen Händen es in die von sechs Konstanzer Kauf-

[142] Siehe *Albert*, Geschichte der Stadt Radolfzell, 1896.

[143] *K. Beyerle*, Das Radolfzeller Marktrecht vom Jahre 1100. Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees, 1901, S. 1ff.

[144] Reg. Ep. Const., Nr. 388 u. 389.

[145] *Wartmann*, St. Galler Urk.-Buch, III, 820.

leuten übergegangen war. Sie werden alle mit Namen aufgezählt und heißen Eccho, Chomeli, Woveli, Albeli, Engczo und Tegenhart. Durch den nach Konstanz entsandten Bruder Anno wird das gestohlene Gold und Silber, teilweise schon wieder verarbeitet, bei den genannten Kaufleuten erkannt und wieder erworben. Aus diesem zufällig erhaltenen Bericht geht zunächst hervor, daß um das Jahr 1022 das kleine Städtchen Buchau am Federsee im südlichen Württemberg[146] wenigstens vorübergehend einmal eine eigene Münzstätte besessen hat. Denn es geht keineswegs an, das Wort monetarius etwa mit Wechsler zu übersetzen[147], was cambiarius heißt, und es wird ausdrücklich berichtet, daß er sein Gewerbe in Buchau selbst ausgeübt hat. Aus dem 13. Jahrhundert sind übrigens, wie wir sehen werden, tatsächlich Buchauer Münzen bekannt, die den Bodenseebrakteaten zuzurechnen sind. Das Münzrecht der Abtei Buchau geht also auf das 11. Jahrhundert zurück. Sehr stark wird ihre Ausprägung nie gewesen sein. Für die Bedeutung dagegen, die Konstanz schon damals als Handelsplatz einnahm, ist es bezeichnend, daß sich dort nicht weniger als sechs Kaufleute mit dem Vertrieb und der Bearbeitung von Edelmetall beschäftigten. Dies Gewerbe hat stets größere Kapitalien zur Voraussetzung und kann nur bei einem einigermaßen kaufkräftigen Publikum bestehen, wenn wir auch annehmen müssen, daß die Hauptabnehmer dieser Goldschmiede im 11. Jahrhundert die Kirchen gewesen sein werden. Jedenfalls zeigt dieser Bericht, daß sich der gesamte Handel der Bodenseegegend in Konstanz konzentrierte und daß auf dem dortigen Markte ein nicht unbedeutender Umsatz an barem Gelde stattgefunden haben muß.

Auch über das Umlaufgebiet des Konstanzer Pfennigs im 11. Jahrhundert sind wir durch eine Urkunde unterrichtet. Das reiche Benediktinerkloster Weißenburg im Elsaß hatte in Schwaben Besitzungen und zwar besonders im Heistergau (nördlich von Ravensburg mit dem Hauptorte Waldsee) und im Rammichgau (im Dreieck zwischen Donau und Iller). Den ihnen aus diesen Gütern zustehenden Zehnten pflegten die Äbte gegen festen Zins an Eigenleute des Klosters als „beneficium" zu vergeben. In einem solchen Vertrage, der mit Abt Samuel (1060 bis 1090) abgeschlossen ist[148], verpflichtet sich nun ein Höriger des

---

[146] Oberamt Riedlingen.

[147] Wie das *Grote* in seiner Schwäbisch-Alamannischen Geldgeschichte, S. 183, tut oder wenigstens die Möglichkeit einer solchen Übersetzung zuläßt. Dagegen beweist die bloße Erwähnung eines „monetarius" in einer Stadt noch nicht, daß dort auch eine Münzanstalt bestanden haben müsse.

[148] Traditiones Wizenburgenses, Ed. *Zeuss*, S. 303. Aus dem „Liber possessionum Sancti Petri Wizenburgensis", Nr. 306.

Klosters namens Cuno[149], daß er gegen Überlassung des Zehnten „ex pago Heisterechgowe et Rammichgowe“ jährlich am Sonntag Palmarum die Summe von einem Pfunde (240) Pfennigen in Konstanzer oder Ulmer Münze an den Abt abliefern wolle.[150] Auch seinen Erben soll gegen den gleichen Zins diese Vergünstigung zustehen, doch hat der Abt das Recht, die Pachtsumme, wenn es ihm günstiger erscheint, jederzeit zu erhöhen.[151]

Aus dieser Urkunde geht zweierlei für unsere Zwecke hervor. Erstens, daß auch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die bischöfliche Münze zu Konstanz nicht ganz still gestanden haben kann, obwohl wir numismatische Belege für ihre Tätigkeit in dieser Zeit kaum nachweisen können. Wenigstens muß ein solcher Vorrat von Konstanzer Pfennigen im Verkehr vorhanden gewesen sein, daß es nicht schwer fiel, jährlich zu einem bestimmten Termin größere Summen davon aufzutreiben. Zweitens zeigt der Zinsvertrag des Cuno, daß damals im südlichen Schwaben der Konstanzer Pfennig das hauptsächlichste Zahlmittel gewesen ist, da wir annehmen müssen, daß der Pächter diese Münzsorte für den Zehnten aus dem Heistergau bei Ravensburg einlöste, während für den nördlich gelegenen Rammichgau die Münze des benachbarten Ulm in Frage kommt. Auch daß man dem Tributpflichtigen die Zahlung in beiden Sorten freistellte, beweist, daß sie in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts für völlig gleich gut erachtet wurden. Sonst hätte wohl ein Unterschied in der Zahlung mit ihnen gemacht werden müssen.

Wenn also auch die Reihe der bestimmbaren bischöflichen Denare von Konstanz bereits mit Bischof Karlmann (1069—1071) abbricht, so sehen wir doch bereits aus obigem, daß die Konstanzer Münze in der folgenden Zeit keineswegs untätig war. Ihre Produkte haben sich wohl wesentlich verschlechtert, so daß heute ihre richtige Zuteilung große Schwierigkeiten bereitet. Als solche Konstanzer Denare aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts dürfen wir wohl jene sogen. „Nachmünzen“ ansehen mit verworrenen Umschriften um einen Kopf auf der Vorseite und einem hohen Kirchengiebel auf der Kehrseite.[152] Sie kommen nicht allzu selten vor, und sind auch in dem Funde von

[149] „Vir strenuus ex familia sancti Petri.“

[150] „scilicet ut singulis annis in domenica palmarum libram unum duarum monetarum Constantiensis vel Ulmensis persolvat.“

[151] Et si ipse dominus abbas seu quilibet ejus successor eandem decimam caucius quam modo videtur recollegerit, in ejus potestate erit si censum augere voluerit.

[152] Siehe Abbildung Tafel II, 27. Aus dem von *Bahrfeldt* beschriebenen Funde von der Leissower Mühle bei Frankfurt a. d. Oder (Berlin 1896), S. 65.

Peisterwitz in Schlesien[153], der nach 1103 vergraben ist, zutage gefördert worden. Sie schließen sich jedenfalls in den Typen an dieenigen ihrer Vorgänger an. Bei ihren schlechten Geprägen, ihrem lünnen Schrötling und leichten Gewichte leiten sie jedoch schon zur Periode der Halbbrakteaten hinüber.

Bei dieser völligen Verwilderung des Münzwesens ist es nicht vunderbar, daß sich der Handel nach einem besseren Zahlungsmittel umsah, als es der immer geringer werdende Denar darstellte. Er fand es darin, daß er, wie stets in Zeiten schlechter Münzung, von dem Gebrauch des geprägten Geldes möglichst absah und zur Verwendung les reinen Edelmetalls in Barrenform zurückkehrte, das man sich gegenseitig zuwog. So kam die Rechnung und Zahlung in Marken Silbers auf.

Im ersten Abschnitte[154] ist bereits über die Herkunft und Beleutung des Markgewichtes und den Gebrauch der Silbermark als Währungsgeld ausführlich gehandelt worden. Das genaue Gewicht ler Konstanzer Mark wurde dort auf 235,189 g berechnet. Selbstverständlich hat man bei ihrer Einführung nicht etwa bewußt eine Erhöhung gegen das Kölner Markgewicht vorgenommen, sondern glaubte, las letztere zu übernehmen. Der Unterschied hat sich erst allmählich m Gebrauche herausgebildet und wurde dann gesetzlich festgelegt. Im 13. Jahrhundert ist dieser Differenzierungsprozeß der verschiedenen örtlichen Gewichte bereits vollendet, wie aus den Urkunden hervorgeht, und alle Berechnungen müssen von da an auf Grund der gefundenen Lokalgewichte vorgenommen werden. Bereits im Jahre 1187 hat Bischof Hermann II. von Konstanz bei Schlichtung eines Streites über Bistumbesitz im Breisgau einen Unterschied zwischen Konstanzer und Breisgauer Marktgewicht gemacht[155], und sich die Zahlung in „marca argenti Brisagensis" ausbedungen.

Besonders bei größeren Stiftungen, bei Kauf und Verkauf von Grundbesitz, sowie bei allen bedeutenderen Transaktionen wurde von nun an für dreieinhalb Jahrhunderte in Silberbarren von Markgewicht gezahlt. Daß nur so wenige Barrenstücke dieser Art erhalten sind, erklärt sich genügend aus der Silberarmut der folgenden Zeiten, in denen alle im Verkehr befindlichen Exemplare zu Münzen oder Schmuck verarbeitet wurden. Schon 1094 finden wir bei Gründung des Klosters Weingarten durch den Schwabenherzog Wolfhard und seine Gemahlin Judita, daß eine Summe von jährlich „tres marche ad vestimentum"

153 *Menadier*, Funde deutscher Münzen in Ztschr. f. Num., XV, S. 118.
154 Siehe oben S. 10ff.
155 *Dümgé*, Reg. Bad., Nr. 101.

bestimmt wurde.[156] Den ersten nachweisbaren Grundstückverkauf gegen Barrensilber im Bistum Konstanz unter Ulrich I. zwischen 1106 und 1116 erwähnten wir bereits im 1. Kapitel. Der Bischof verkaufte dem Abte von Petershausen die im Nibelgau gelegene Insel Röttsee[157] um 8 Mark Silbers, welche ihm dieser aus dem Erlös eines anderen Gutes, das er für 10 Mark verkauft hatte, bezahlt.[158] Es scheint demnach in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts der Gebrauch des Barrensilbers von Markgewicht in der Bodenseegegend allgemein eingeführt gewesen zu sein. Auch zahlreiche andere Urkunden, besonders aus St. Gallen, bestätigen das. Man kann also, wenn man will, von einer Barrenwährung reden, darf aber dabei nicht vergessen, daß der Silberpfennig, das gemünzte Geld, daneben niemals aufgehört hat, vollgültiges Zahlungsmittel auch für große Beträge zu bleiben. Letztere sind durchaus nicht, wie *Grote* behauptet[159], zu Scheidemünzen der Barrenwährung herabgesunken. Ich habe bereits oben bemerkt, daß der Begriff der Scheidemünze, d. h. einer solchen, die nur beschränkte Zahlkraft hat und deren Feingehalt ihrem Nennwerte nicht gleichkommt, dem deutschen Mittelalter völlig fremd war. Vor allem ist auch die Ansicht *Grotes* falsch, die Pfennige seien nur wenig geprägt und nur zu kleinen Zahlungen unter dem Werte einer Mark verwendet worden[160], was durch die oben ausgeführten Stellen des „Liber decimationis" und viele Pachtverträge widerlegt wird.

Es muß daher noch kurz auf die eigentliche Münzprägung der Bodenseegegend von der zweiten Hälfte des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts eingegangen werden. Die Zeit des großen Kirchenstreites ist offenbar für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands keine günstige gewesen. Wenigstens sehen wir, daß unter Heinrich IV. die Tätigkeit der meisten Münzstätten seines Reiches zurückgeht und die immer dünner werdenden Denare auch in geringerer Anzahl auftreten. Man scheint sich meist der noch umlaufenden Pfennige der früheren Periode bedient zu haben. Wenigstens können wir das aus Funden schließen, wie dem großen Fund von Voßberg auf Usedom in Pommern, der, obwohl erst nach 1090 vergraben, doch in seiner großen Masse aus Denaren der ersten Hälfte des Jahrhunderts zusammengesetzt war.[161] Er enthielt auch drei Konstanzer, nämlich zwei Gepräge von Otto III. und eines von Bischof Eberhard (1034—1046).

---

[156] Wirtemb. Urk.-Buch, I, 245. — [157] Oberamt Wangen in Württemberg.
[158] M. G. S. S. 20, 658. Wirtemb. Urk.-Buch, I, 268; Reg. Ep. Const. 690.
[159] Münzstudien, VI, S. 20 u. 21.
[160] A. a. O., S. 21, 37 u. 57.
[161] Vgl. *Dannenberg*, Ztschr. f. Num., XI, S. 297ff.

Daß trotzdem der Geldverkehr und die Münzprägung auch im Bodenseegebiete nicht ganz stillstanden, haben wir an den oben angeführten Beispielen gesehen. Eine mächtige Anregung für beide brachten erst wieder im 12. Jahrhundert die Kreuzzüge und der sich in ihrer Folge entwickelnde regere Handel.

Konstanz war bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts an dem großen mitteleuropäischen Handel beteiligt, der den Rhein entlang ziehend die Niederlande und die Champagne mit Italien verband. Das geht aus dem Koblenzer Zolltarif von 1104 hervor, der auch Kaufleute aus der Bodenseestadt als dort verkehrend aufzählt.[162]

Nun erschlossen die Kreuzzüge den Orient wieder, von wo allerlei Waren und Genußmittel kamen, die man bisher in Europa größtenteils hatte entbehren müssen. Da solche Dinge nur für bares Geld zu haben waren und der Handel durch sie einen starken Antrieb erhielt, kam wenigstens im Süden und Westen Deutschlands der bisher nur sehr langsame Fortschritt von der Natural- zur Geldwirtschaft wieder in Fluß, zunächst in den Städten. Sehr bald zeigt sich diese vermehrte Nachfrage nach geprägtem Gelde auch an den Münzen selbst. Freilich in keiner für diese vorteilhaften Weise. Das Münzregal begann nämlich jetzt für die damit begabten Fürsten eine sehr ergiebige Einnahmequelle zu werden, die jedoch für das Geldwesen selbst zum Verderben ward.

Die Territorialherren hatten mit dem Münzrechte nicht nur die Macht erworben, den Pfennig mit eigenem Bilde zu prägen, sondern konnten, bei völligem Mangel an Aufsicht seitens der Zentralgewalt, auch sein Gewicht selbst bestimmen. Um dies Recht möglichst ertragreich zu gestalten, bildeten sie den Usus, von Zeit zu Zeit die umlaufende Münze zu verrufen, die neuen Pfennige aber, die in ihrem Gebiete Zwangskurs erhielten, um ein geringes leichter auszubringen als die alten. Da beide Sorten den gleichen Nennwert hatten, floß der beim Umtausch erzielte Wechselgewinn in ihre Tasche. So zog der Stadtherr von allen, die auf seinem Markte gegen gemünztes Geld kaufen und verkaufen wollten, eine recht bedeutende Steuer ein. Denn auch die fremden Händler mußten ihre mitgebrachten Denare gegen landläufige einwechseln. Die Wirkung dieser fiskalischen Ausbeutung des Münzrechts macht sich bald in erschreckender Weise in der äußeren Form der Pfennige geltend und mag ein gut Teil dazu beigetragen haben, daß der Großhandel sich möglichst der Zahlungsform in Barren-

---

[162] Zollrotulus von St. Simeon, ein hochinteressantes Dokument, das die Zollsätze nach der Herkunft der Kaufleute bemißt. Vgl. *Schulte*, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, S. 109, und *Lamprecht*, Wirtschaftsleben, II, 336 ff.

silber bediente. War der Denar auch bisher schon stetig in seinem Gewichte gesunken und auf die Ausführung des Gepräges und der Umschriften immer weniger Sorgfalt verwendet worden, so wurde der Schrötling jetzt so dünn ausgebracht, daß sich das Gepräge der Vorseite auf der Rückseite durchdrückte und umgekehrt, und ein durchaus unklares, verworrenes Münzbild auf diesen leichten Pfennigen entstand. Sie werden in der Numismatik, zum Unterschied von den nur einseitig geprägten Brakteaten, Halbbrakteaten genannt (von bractea oder brattea, das Blech oder eigentlich Blechmünzen), während die Zeitgenossen in den Dokumenten sie nach wie vor denarii oder Pfennige nannten. Es muß freilich hierbei auch bemerkt werden, daß die Münzherren bei der Schwierigkeit der Gewinnung von Edelmetall gegenüber der vermehrten Nachfrage nach Geld wohl kaum ein anderes Mittel hatten, als die geringere Ausbringung der einzelnen Stücke.

Solche Halbbrakteaten sind auch in Konstanz und dem Bodenseegebiet in ziemlicher Menge geprägt worden. Noch *Grote* konnte scheinbar mit Recht sagen, daß Schwaben während des größten Teils des 12. Jahrhunderts münzlos gewesen sei.[163] Denn er kannte die inzwischen zutage getretenen Funde noch nicht. Diese Halbbrakteatenfunde sind der von St. Paul bei Rom (1843), von Steckborn (1883), von der St. Michelskirche in Fulda (1897) und ein kleiner Fund aus dem Bezirk Affoltern im Kanton Zürich.[164] Besonders der Steckborner ist als Heimatsfund für unsere Gegend von größter Bedeutung und muß deshalb einer genaueren Besprechung unterzogen werden; sein Inhalt bildet den Abschluß der hier behandelten Periode.

Im Juli 1883 wurde in dem Städtchen Steckborn am Thurgauer Ufer des Untersees, nur 14 Kilometer von Konstanz entfernt, ein Topf mit ungefähr 500 Halbbrakteaten beim Abbruch eines alten Hauses gefunden. Die Münzen hatten unregelmäßige, viereckige Formen, waren auf sehr dünnem Schrötling geprägt, so daß sich meist das Bild der einen Seite auf der andern durchgedrückt hatte und waren zudem noch an den Rändern einer Hämmerung unterworfen worden. Es ist daher bei den meisten das Gepräge verwischt oder nur schwer erkennbar, bei vielen auf einer Seite bis auf wenige Spuren fast ganz verschwunden. Der Durchmesser der Stücke ist unregelmäßig. Man sieht ihnen deutlich an, daß sie mit der Schere aus platt gehämmerten Zainen ausge-

[163] Münzstudien, VI, S. 76.

[164] Unbestimmten Datums. Jetzt im Besitze des Schweizer Landesmuseums in Zürich, durch dessen Verwaltung mir dieser Fund zugänglich gemacht und Abgüsse, ebenso wie von den dort aufbewahrten Steckborner Halbbrakteaten, zur Verfügung gestellt wurden.

schnitten wurden. Ihr Gewicht schwankt zwischen 0,4 und 0,48 g, das Durchschnittsgewicht der mir zugänglichen Exemplare beträgt 0,44 g. Ähnliche Halbbrakteaten hatte in größerer Masse vorher nur der Fund von St. Paolo fuori le Mura bei Rom zutage gefördert, die *A. Morel Fatio* in einer dankenswerten Publikation als Nordschweizer Gepräge bestimmt hatte.[165]

Über den Steckborner Fund hat *C. F. Trachsel* eine eigene Monographie geschrieben[166], die jedoch bis auf die Abbildungen wissenschaftlich völlig unbrauchbar ist. Nicht nur, daß er bei der übrigens recht phantastischen Beschreibung der 35 Typen des Fundes nicht angibt, in welcher Anzahl die einzelnen vertreten waren, verfährt er auch bei Bestimmung von Ort und Zeit ganz willkürlich und dilettantisch. Läßt er doch die Münzen dieses zeitlich durchaus einheitlichen Fundes im Verlauf zweier ganzer Jahrhunderte, zwischen 1001 und 1209, entstanden sein, und verlegt fast alle ohne kritische Prüfung nach St. Gallen! Die gröbsten Irrtümer *Trachsels* hat bereits *Dannenberg* im 2. Bande seiner „Deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit“ im Kapitel „St. Gallen“ berichtigt, da er aber die Stücke nicht selbst gesehen hat und sich in den meisten Punkten auf das Urteil *Trachsels* verlassen mußte, sind auch seine Bestimmungen noch vielfach falsch.

Bei der Frage nach der Vergrabungszeit des Steckborner Fundes und der Herkunft seines Inhaltes muß man sich vor allem bewußt bleiben, daß es sich hier um einen Heimatfund handelt, dessen Zusammensetzung bis auf wenige versprengte Stücke[167] ein ganz einheitliches Bild gibt, so daß man auf den ersten Blick sagen kann, daß die hier vorliegenden Münzen weder zeitlich noch örtlich weit voneinander entstanden sein können. Den Terminus post quem ergibt der oben erwähnte Fund von St. Paolo bei Rom, dessen Halbbrakteaten, meist Baseler und Züricher Ursprungs, durch ihr Gewicht und ihre größtenteils noch deutlichen Aufschriften sich als älter wie die Steckborner erweisen. Seine Vergrabungszeit hat *Morel Fatio* nach den sicher datierbaren Baselern auf die Jahre zwischen

---

[165] Monnaies Suisses de la Trouvaille de St. Paul. Revue Numismatique 1849, S. 378ff.

[166] Sémi-Bractéates inédites, Suisses et Souabes du X., XI. et XII. siècle, Lausanne 1884.

[167] Ihre Zugehörigkeit zum Funde ist bei der unkritischen Zusammenstellung *Trachsels* nicht einmal gesichert. So lasse ich den nach *Trachsel* bei dem Funde vorhanden gewesenen Denar Ludwigs VI. von Frankreich (1108—1137) aus der Prägestätte Mantes bei der Datierung des Fundes außer acht, obwohl er durchaus zu meiner Zeitbestimmung passen würde.

1057 und 1075 festgestellt. Andererseits barg der im Jahre 1897 in der karolingischen St. Michaelskirche zu Fulda aufgedeckte Fund neben einer großen Masse nord- und mitteldeutscher Denare und Halbbrakteaten auch sechs süddeutsche, als St. Gallener kenntliche Gepräge, wie sie der Steckborner Fund ganz ähnlich aufwies. *Menadier* hat in einer gründlichen Untersuchung dieses Fundes[168] seine Vergrabungszeit an Hand der datierbaren Pfennige der Fulder Äbte als spätestens um 1115 ermitteln können. Die hier gefundenen Bodenseepfennige müssen, da sie wohl zu ihrer Wanderung nach dem Norden einige Zeit gebraucht haben, vor diesem Datum geprägt worden sein; jedenfalls dürfen wir angesichts dieser Zeugen die Masse der Steckborner Halbbrakteaten nicht nach dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts ansetzen. Und so müssen wir die Zeit um 1120 als spätestes Datum für die Bergung des Schatzes von Steckborn ansehen.[169]

Bei der Suche nach den Münzherren dieser eigentümlichen numismatischen Denkmäler haben die früheren Bearbeiter des Fundes den methodischen Fehler begangen, daß sie die dem Fundort zunächst gelegene Münzstätte, die bedeutende Bischofsstadt Konstanz gar nicht in Betracht gezogen haben und durch einige, allerdings sicher St. Galler Gepräge bewogen, fast alle Steckborner Halbbrakteaten diesem Kloster zuschrieben. Es muß daher unsere Aufgabe sein, den Anteil von Konstanz an dieser Prägung festzustellen.

Die Münzen unseres Fundes sind meistens stumm, oder nur im Felde mit einzelnen Buchstaben wie R, S, E oder A versehen, mit denen wir ohne sonstige Anhaltspunkte nichts anfangen können. Die Deutung *Trachsels*, der je nach Bedürfnis R als Rorschach, S als St. Gallen, dann aber wieder A als Abbas und E als Episcopus liest, hat *Dannenberg* bereits zurückgewiesen, weil diese Buchstaben, wenn sie überhaupt anderen als ornamentalen Sinn haben, nur entweder die Prägestätte oder den Münzherrn bezeichnen können. Eine Ausnahme bildet nur eine nicht kleine Reihe von Pfennigen geistlichen Schlages, die auf einer Seite, soweit sie deutlich erkennbar sind, einen Prälaten in Mitra mit Krummstab, auf der andern Seite ein dreitürmiges Kirchengebäude zeigen, auf welchem der mehr oder weniger verketzerte Name Udalricus zu lesen ist. Die Schreibweise ist immer von rechts nach links, VLRIC, V͡ORARICVS, V͡ORARIC und V͡ODARI.[170] Nun lebten aber in der für die Fundstücke in Betracht kommenden

[168] Der Fund in der St. Michaeliskirche zu Fulda. Ztschr. f. Num., XXII, S. 103 ff.

[169] Ich stimme in der Datierung im wesentlichen mit *Dannenberg* überein.

[170] Siehe die Abbildungen auf Tafel II.

Zeit verschiedene geistliche Fürsten im Bodenseegebiet, die den Namen Ulrich führten. Wir finden in Konstanz Ulrich I., Grafen von Dillingen als Bischof 1111—1127 (auch sein Nachfolger, der 1127—1138 regierte, hieß Ulrich, er kommt aber kaum mehr in Frage). Auf der Reichenau stand Abt Ulrich I. 1088—1123 dem Kloster vor. In St. Gallen sind die Äbte Ulrich II. 1072—1076 und Ulrich III. 1076—1121, letzterer also zur selben Zeit wie der gleichnamige Konstanzer Bischof. Von dem Churer Bischof Ulrich II. 1089—1095 müssen wir hier, wegen der Entfernung des Prägeortes absehen, wie von allen anderen Bewerbern, die *Trachsel* wegen des gleichen Namens in zwei Jahrhunderten und weitem Umkreise berücksichtigt hat.

Die Frage aber, ob Konstanz oder St. Gallen, kann nur ikonographisch gelöst werden.[171]

Die Typen des Steckborner Fundes zeigen in ihrer Mehrzahl auf den ersten Blick, daß sie geistlichen Schlages sind durch die Symbole ihrer Rückseiten, Kirche, Dextera Domini, Kreuz, Lamm etc. und durch die Brustbilder ihrer Vorseiten. Letztere unterscheiden sich nun dadurch, daß sie teils einen Geistlichen mit Mitra, teils einen unbedeckten Kopf mit oder ohne geistliche Abzeichen darstellen. Bei den meisten der mit dem Namen Ulrich bezeichneten Pfennige ist die obere Kopfpartie verwischt, doch konnte ich bei einigen besser erhaltenen deutlich das Vorhandensein einer Mitra bicornis auf dem Haupte des Geistlichen feststellen. Das bedeutet aber, daß alle diese Pfennige, die das infulierte Brustbild tragen, aus der Münzstätte eines Bischofs und nicht aus der eines Abtes gekommen sein müssen.

Äbte wurden zu Anfang des 12. Jahrhunderts nicht in der Mitra dargestellt, erst gegen Ende des Jahrhunderts ward von der Kurie einzelnen der Gebrauch derselben gestattet.[172] Der Abt von St. Gallen erhielt dies Recht erst durch Papst Innocenz IV. laut Urkunde vom 15. Mai 1247.[173] Es ist also nicht angängig, in den Steckborner Halbbrakteaten mit infuliertem Geistlichen St. Galler Gepräge zu erblicken, wie das noch *Dannenberg* getan hat, indem er ohne Grund *Trachsel* folgte, vielmehr haben wir zweifellos in diesen Stücken Erzeugnisse

---

171 Ich bemerke, daß dieser Untersuchung nicht die Abbildungen von *Trachsel* und *Dannenberg* zugrunde liegen, deren Zeichnungen nicht immer genau sind und ein falsches Bild geben, sondern die von den Originalen in Berlin und Zürich genommenen Abgüsse, sowie der Sammlung *Stroehlin*, die auf unseren Tafeln mechanisch reproduziert sind.

172 Herr Prälat Dr. *Friedrich Schneider* in Mainz, der beste Kenner kirchlicher Ikonographie im Mittelalter, hat mir an Hand der Denkmäler den Nachweis geführt, daß die Darstellung eines Abtes in Mitra zu Beginn des 12. Jahrhunderts unmöglich ist.

173 *Wartmann*, St. Galler Urk.-Buch, III, 898.

der bischöflichen Münzstätte von Konstanz vor uns, in deren unmittelbarer Nähe ja auch die Fundstelle liegt und müssen in dem Uodalricus der Aufschriften Bischof Ulrich I. von Konstanz, Grafen v. Dillingen (1111—1127) erkennen.[174] Zu gleichem Resultat führt auch die Betrachtung der auf den Kehrseiten befindlichen Bilder. Auf den meisten Denaren der vorhergehenden Epoche sehen wir die Kirche, in welcher der Bischof als Metropolit seiner Diözese gebot, zur Reversdarstellung benützt. Daneben tritt unter Haimo und Eberhard die Hand, die als Dextera Domini ein weit verbreitetes Symbol war, neben dem allerhäufigsten, dem Kreuze. Alle diese Bilder sehen wir auf den Rückseiten der Steckborner Halbbrakteaten mit infuliertem Geistlichen, wenn auch in veränderten Formen wieder erscheinen, was zwar noch keinen Beweis für ihre Konstanzer Herkunft liefert, aber zusammen mit den anderen Momenten, angesichts der Vorliebe des Mittelalters für Beibehaltung einmal angenommener Typen unsere Auffassung wesentlich unterstützt. Als Konstanzer Halbbrakteaten wären demnach zu bezeichnen in *Trachsels* Zusammenstellung die Nummern 7—12, 21—34 und 48, bei *Dannenberg* Nr. 1686—1688 und 1693—1696, die auf unserer Tafel Nr. 31ff. bezeichnet sind. Hingegen verraten wieder andere Steckborner durch die Typen ihre sichere St. Gallische Abkunft. Wie wir an den Brakteaten des 13. Jahrhunderts sehen, waren dort die Hauptmünzbilder das barhäuptige Brustbild des Stiftsheiligen und das Lamm. Diese treten uns unverkennbar auf einer Reihe der im Funde vorliegenden Halbbrakteaten entgegen, ihre Zugehörigkeit zu St. Gallen ist daher nicht zu bezweifeln.

Ich habe sie unter Nr. 149 und 150 auf Tafel VIII zusammengestellt. Es scheint wohl, daß das von einem Pfeile getroffene Tier, das man auf einem solchen Pfennig erkennen kann, den Bären, das spätere Wappentier der Abtei und Stadt St. Gallen, vorstellen soll.

Bei einigen anderen Halbbrakteaten ist die Zugehörigkeit nicht sicher bestimmbar, sie sind in wesentlichen Teilen zu schlecht ausgeprägt, als daß man etwas anderes feststellen könnte, als ihre geist-

[174] Nach Niederschrift dieses erhielt ich die Abhandlung Dr. *Gustav Schöttles*: „Das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegenden, des Allgäus und des übrigen Oberschwabens im 13. Jahrhundert" (Wien, Num. Ztschr. 1909), worin er die Udalrich-Pfennige des Steckborner Fundes für Abt Ulrich I. von der Reichenau, 1088—1122, und die Münzstätte Radolfszell (Allensbach) reklamiert. Aus den oben angeführten Gründen können die Denare mit mitriertem Geistlichen, also gerade die den Namen Udalrich tragenden, ebensowenig dem Abte von Reichenau wie dem von St. Gallen zugewiesen werden. Doch gebe ich gerne zu, daß neben den genannten Münzstätten auch der damals neu begründete Markt von Radolfszell bei den Steckborner Halbbrakteaten in Betracht zu ziehen ist (z. B. Tafel VI, Nr. 108).

liche Herkunft. Die nahegelegene Reichenauer Stadt Radolfszell kann für sie in Frage kommen.[175] Von den beiden weltlichen Geprägen des Steckborner Fundes, von denen das eine einen gewappneten Reiter und eine Hand mit Krummstab, das andere einen Reiter und einen schreitenden Löwen zeigt (siehe Abb. Tafel X, Nr. 168 und 169), läßt sich beim Mangel sicherer Umschriften nichts Bestimmtes sagen. Nur daß die Deutung *Trachsels*, der in ihnen Prägungen des Grafen Hugo v. Montfort um 1209 sehen will, falsch ist, dürfte nach dem oben Gesagten klar sein. Vielleicht haben wir in dem ersten mit seiner Mischung geistlicher und weltlicher Darstellung die Münze eines weltlichen Vogtes über ein geistliches Stift vor uns, etwa des Grafen von Kyburg mit dem ihm verwandten Konstanzer Bischof, worauf die Hand mit Krummstab schließen läßt. Als mächtigster Herr im Bodenseegebiet und in der Nähe der Fundstelle begütert, hätte er wohl einiges Anrecht auf diese Pfennige, wie ja auch der Löwe des andern Stückes das Wappentier der Kyburger ist. Doch möchte ich das nur als Vermutung aussprechen, denn mit ähnlicher Begründung könnte man auf die Grafen von Nellenburg schließen, die ja im benachbarten Schaffhausen das Münzrecht ausübten; auch die Herzoge von Zähringen, von denen Münzen existiert haben müssen, könnten die Urheber dieser Stücke sein, da wir herzogliche Prägungen früher vermuten dürfen als solche von Grafen.[176] Recht ansprechend ist die von *G. Schöttle*[175] neuerdings vorgeschlagene Erklärung dieser Münzen als welfischer Gepräge aus Ravensburg, die freilich auch in Überlingen geprägt sein könnten.

Von den Halbbrakteaten des ungefähr um 40 Jahre früher liegenden Fundes von San Paolo bei Rom[177], der wie oben bemerkt, meist Baseler und Züricher Pfennige enthielt, möchte ich bei einem Gepräge mit Kirche und Ankerkreuz[178] Konstanzer Herkunft annehmen, da ein ähnliches Zeichen auf dem Konstanzer Denar des Bischofs Warmann vorkommt. Der Fund der St. Michaelskirche hat nur ein wahrscheinlich Konstanzer Gepräge enthalten, das mit der Hand und einem nicht näher zu deutenden Vogel[179], während die übrigen fünf süddeutschen Halbbrakteaten wohl St. Gallen zuzusprechen sind. Endlich hat der kleine Fund im Bezirke Affoltern alamannische Halbbrakteaten zutage gefördert, die aber, wie schon die Lage des Fundorts vermuten ließ,

---

[175] Siehe den oben zitierten Aufsatz von *G. Schöttle*. Unsere Abb. Taf. VI, 108.
[176] Deutung von Dr. *Buchenau* in München.
[177] *Morel-Fatio*, a. a. O., XII, 30.
[178] Unsere Abb. Taf. II, Nr. 28.
[179] *Menadier*, Ztschr. f. Num., XXII, S. 154, Nr. 100.

meist Züricher Ursprungs waren. Nur bei einem Typus, den ich auf Tafel II unter Nr. 29 abgebildet habe, kann wegen der Hand und des an frühere Denare gemahnenden, mit Ringen besetzten Kreuzes, Konstanz als Prägestätte in Frage kommen.

Es ist gewiß für den Nichtnumismatiker wenig erfreulich, sich mit diesen schlecht geprägten, formlosen Münzen des 12. Jahrhunderts befassen zu müssen. Und doch sind gerade sie in ihrer Unbeholfenheit, in ihrem Ringen nach neuen Formen, Zeugen einer kulturell und wirtschaftlich sehr interessanten Zeit. Sie zeigen zum erstenmal einen für die Bodenseegegend ganz eigenartigen Charakter, mit dem sie sich von der Ausmünzung des übrigen Deutschland scharf unterscheidet, ein Zeichen der Absonderung und der beginnenden Territorialität im Münzwesen wie im Wirtschaftsleben. Sie sind die redenden Denkmäler des rapiden Niedergangs, den im 11. und im Beginn des 12. Jahrhunderts das Geldwesen durchmachte, infolge der Schwächung des im Kirchenstreite völlig aufgehenden Königtums und der Gewinnsucht der lokalen Mächte, denen nun die Regalien ohne jegliche Kontrolle preisgegeben waren. Sie sind zugleich auch die traurigen Begleiterscheinungen des ersten Wiedererwachens der Geldwirtschaft. Daß man sich im Großhandel, beim Verkauf von Gütern und bei Abgaben, die auf längere Zeit berechnet waren, mit diesem Gelde nicht behelfen konnte, ist leicht erklärlich. Es tritt denn auch in den Urkunden jener Zeit die Zahlungsweise in Barrensilber immer mehr auf, weil diese den Wandlungen und Verschlechterungen des Pfennigs entzogen war. Rom suchte, allerdings wie der Fund von San Paolo beweist vergeblich, seine kirchlichen Steuern in Gold einzuziehen und schrieb in den Schutzbriefen in altüblicher Form die Steuer eines „bizantinus“ vor.[180]

Aber der goldene Byzantiner war in Schwaben ebensowenig zu finden wie die spanisch-maurische Goldmünze, der „marabotinus“, der auch mitunter als Steuer der Klöster an die Kurie in römischen Urkunden erwähnt wird[181] und für den die Abtei Isny 1192 „12 denarios Constantiensis monetae“ zahlte, nach der Heberolle des päpstlichen Kämmerers Cencius.[182]

---

[180] So in den Schutzbriefen für das Kloster Weingarten von 1098 und 1105: „Ad indicium autem percepte a Romana ecclesia libertatis bizanteum unum quotannis Lateranensi palatio persolvetis“. Württemb. Urk.-Buch, I, 251 u. 266. Ebenso für Alpirsbach 1099 und Blaubeuren von demselben Jahre („unum aureum nummum annue dari“ und „census unius Bisantii“). Ebenda, I, 253.

[181] So in St. Georgen auf dem Schwarzwald: *Schoepflin*, Alsatia dipl., II, 20.

[182] *Stälin*, Württemb. Gesch., I. Aufl., II, 679. *Muratori*, Antiqu. Ital., V, Sp. 875.

Er wird allgemein durch eine Zahlung von 12 Pfennigen, manchmal aber auch durch eine von 5 solidi abgelöst, wodurch allerdings nicht eine genaue Wertrelation von Gold zu Silber ausgedrückt werden soll, denn ersteres war einfach nicht vorhanden und man hielt sich nur an die Analogie längst vergangener Tage.[183] Die einzelnen vielleicht noch vorhandenen Goldstücke oströmischer Kaiser dienten mehr als Schmuck denn als Geld oder wurden zu sakralen Zwecken verwendet.

Wollte aber der Bischof von Konstanz selbst sich gegen Reklamationen wegen seiner minderwertigen Ausprägung schützen, so bestimmte er urkundlich, daß er sich nur zur Zahlung von solchen Pfennigen verpflichte, wie sie in den einzelnen Jahren in Konstanz Kurs haben würden. Wir kennen eine solche urkundliche Bestätigung dafür, daß der Konstanzer Pfennig öfters verrufen wurde oder daß man doch mit dieser Möglichkeit rechnete, in der Verschreibung, die Bischof Hermann von Konstanz am 11. Juni 1150 dem bischöflichen Vogt Konrad über Einkünfte aus seinen Gütern bei Scherzingen ausstellte.[184] Es heißt darin, er könne jährlich „viginti solidos Constantiensis monete, tunc in civitate currentis singulis annis" erheben. Der Bischof selbst gibt damit zu, daß der von ihm ausgegebene Pfennig in den einzelnen Jahren keineswegs gleichwertig sei und er nur für das Jahr seiner Prägung Geltung habe.

Die Unsicherheit der Geldverhältnisse hat in dieser Zeit zu einer gründlichen Änderung in der Herstellungsweise des Pfennigs geführt und schließlich auch die gesetzliche Festlegung seines Wertes zur zwingenden Notwendigkeit gemacht.

---

[183] So ist auch die Stelle aus der Urkunde Konrads III. von 1144 für das Kloster Lorsch zu verstehen, wonach „unus aureus denarius, 12 denariis Wirceburgensis monetae comparatum" von der Kirche zu Lochgarten bei Mergentheim gezahlt werden soll. Wirtemb. Urk.-Buch, II, 32.

[184] Thurgauer Urk.-Buch, II, S. 99.

III. Abschnitt.

Die Entwicklung des Geldwesens bis zum Ende des 13. Jahrhunderts und das Zeitalter der Bodenseebrakteaten.

Im Spätjahre 1155 kam Friedrich I. auf der Rückkehr von der Kaiserkrönung aus Italien nach Konstanz, um hier bei dem ihm befreundeten Bischof Hermann I., einem Herrn von Arbon, Rast zu halten. Der Konstanzer Bischof hatte bereits in der kurzen Regierungszeit Friedrichs eine bedeutende Rolle gespielt, indem er 1153 die Ehe mit seiner ersten Gemahlin, Adelheid von Vohburg, löste. Nun ließ er sich zum Danke am 27. November 1155 von dem jungen Kaiser das große Diplom ausstellen, das seine landesfürstliche Macht fest begründete, die weiten Grenzen seiner Diözese für alle Zeiten sicherte und alle dem Bistum bisher verliehenen Rechte aufs neue bestätigte und vermehrte.[1] Es ist dies das älteste große Privileg, das sich als Original im bischöflichen Archiv erhalten hat und auf das die Nachfolger Hermanns in allen späteren Rechtsstreitigkeiten zurückgriffen. Seine eingehende Grenzbeschreibung ist von großer Bedeutung für die historische Topographie Südwestdeutschlands, uns interessiert hier nur, daß als östliche Grenze gegen das Bistum Augsburg der Lauf des Flusses Iller festgesetzt wurde („versus Orientem inter Constantiensem et Augustensem episcopatum sicut Hillara fluvius cadit in Danubium ac deinde usque Ulmam, villam nostram). Für die Münz- und Geldgeschichte ist dies Diplom Friedrichs von 1155[2] insofern von Bedeutung, als es die älteste erhaltene Kaiserurkunde ist, die das Münzrecht der Bischöfe von Konstanz erwähnt, freilich nicht als neu verliehenes Regal, wie bereits oben gesagt wurde, sondern

[1] Diploma Friderici I. de finibus dioecesis Constantiensis. Original-Perg. in Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv. Württemb. Urk.-Buch, II, Nr. 352. Regg. Ep. Const., 936.

[2] Nicht 1158, wie *G. Schöttle* in der Wiener Num. Ztschr., S. 4, irrtümlich schreibt.

in der Form der Bestätigung eines längst von den Vorgängern des Kaisers verliehenen Rechtes. Dieser wichtige Passus lautet: „Decernimus igitur non solum eam (ecclesiam) nostris beneficiis decorare, verum etiam omnia que a sanctissimis et gloriosissimis antecessoribus nostris dive memorie regibus et imperatoribus ab omnibus retro temporibus usque ad nos in possessionibus, in terminis, in emunitatibus, in mercato et moneta, in portu et theloneo seu in ceteris justiciis eidem ecclesie collate sunt nos presentis scripti privilegio communimus et imperiali auctoritate corroboramus." Das Markt- und Münzrecht in seinem vollen Umfang war also bereits seit langer Zeit durch kaiserliche Verleihung in den Besitz des Bistums übergegangen. Unter den Rechten auf den Hafen (in portu) ist die Erhebung der Abgaben von den Konstanz anlaufenden Schiffen zu verstehen, sowie die Erhebung einer Gebühr für Lagerung der Waren in den Lagerhäusern am Hafen, das später sogenannte „Gredgeld", das in der Finanzgeschichte aller Bodenseestädte eine große Rolle spielt. Der „Zoll" bestand hauptsächlich aus den Abgaben auf der Fähre über den Rhein nach Petershausen. Diese sämtlichen, erträgnisreichen Rechte waren es, die zwei Jahrhunderte später die Streitobjekte zwischen Bistum und Stadt abgaben. Vorerst bestätigte sie der Kaiser nicht nur dem Bischof, sondern er fügte auch noch ein weiteres Privileg für die Konstanzer Kirche bei. Es war deutsches Königsrecht, daß alle Privilegien eines Stadtherrn ruhten, sobald der König seine Stadt betrat, und während seines Aufenthaltes wurden die Regalien von ihm allein und zugunsten des königlichen Fiskus ausgeübt. Das galt sowohl vom Gericht wie vom Münzrecht.[3] Durch das Diplom von 1155 verzichtete nun Friedrich I. ausdrücklich auf dieses königliche Vorrecht gegenüber dem Bischof von Konstanz und seinen Nachfolgern.[4] Ja der König verspricht sogar, die Stadt Konstanz nur noch zu betreten auf Wunsch des Bischofs, oder wenn eine Reise ihn dazu zwänge, niemals aber die „statuta servitia" zu fordern.

---

[3] Vgl. *J. Cahn*, „Das Münzrecht deutscher Könige in Städten mit autonomer Münze". Ztschr. f. Num., XX, S. 156. Mit besonderer Bezugnahme auf den Sachsenspiegel.

[4] „Decernimus itaque et sub obtentu imperialis gratie nostre precepimus, ne aliquis hominum in possessiones supra memorate ecclesie Constantiensis . . . aliquam potestatem habeat. Ad hec statuimus ut nec nos nec aliquis successorum nostrorum regum seu imperatorum locum Constantiam adeat, vel statuta servitia exigat nisi vocatus ab episcopo vel orationis causa vel intineris necessitate veniat."

Die statuta servitia umfaßten natürlich auch die Verpflegung des königlichen Gefolges.

Diese Konzession ist für die Bestimmung der im folgenden zu behandelnden Münzen außerordentlich wichtig. Denn der Wortlaut des Diploms von 1155 schließt die fernere Existenz einer königlichen Münzstätte in Konstanz völlig aus! Ja nicht einmal während des gelegentlichen Aufenthalts, den die Hohenstaufenkaiser später noch dort nahmen, ist eine vorübergehende Prägung mit kaiserlichem Bilde anzunehmen, denn die Münze blieb auch während dieser Zeiten im Besitze des Bischofs.[5] Demnach sind die Bestimmungen von Bodenseebrakteaten mit königlichen Brustbildern, welche man bisher mangels anderer Unterkunft nach Konstanz verlegt hat, zu ändern.[6] Hätte wirklich eine königliche Münzstätte mit so bedeutender Ausprägung im 12. und 13. Jahrhundert zu Konstanz bestanden, so würde sie sicher in den schriftlichen Dokumenten dieser Zeit eine Spur hinterlassen haben, sei es auch nur in der Form einer eventuellen Verpfändung. In allen Urkunden jedoch tritt uns der Bischof als alleiniger Herr der Münze in Konstanz entgegen, so zwar, daß er auch für die noch königlichen Münzstätten seiner Diözese, wie Überlingen, Ravensburg und Lindau bindende Gesetze erlassen konnte, während ein direkter Einfluß der Reichsgewalt auf diese Materie der Gesetzgebung in unserem Gebiete nicht mehr nachzuweisen ist. Wir werden also für die Pfennige königlichen Schlages, deren Heimat Südschwaben ist, einen anderen Herkunftsort suchen müssen.

Daß der Bischof von Konstanz um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf die ungehinderte Ausübung der Münzhoheit besonderen Wert legte, hatte seinen Grund in dem wirtschaftlichen Aufschwung, den damals das Bodenseegebiet nahm. Als unmittelbare Folge der Kreuzzüge war, wie schon bei Besprechung der Halbbrakteaten hervorgehoben wurde, der Handel mit Italien lebhafter geworden, besonders der Import von Erzeugnissen des Orients wuchs. Konstanzer Kaufleute begaben sich selbst nach dem Morgenland, um dort die Schätze einzukaufen. So erzählt der „Chanson sur l'Air de l'Amour" von einem „Constantiae civis Suevulus", der zweimal des Handels halber

---

[5] Ausnahmen mögen bei besonderen Gelegenheiten vorgekommen sein, etwa als Kaiser Friedrich I. 1183 längere Zeit in Konstanz weilte und hier den Frieden mit den Lombarden schloß.

[6] Vgl. *v. Höfken*, Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands, Wien 1893 und 1906. Auch desselben „Archiv für Brakteatenkunde". Eine Reihe von Aufsätzen, die das vorhandene Material zum erstenmal kritisch ordnen und auf gründlicher Forschung beruhen. Die Verweisung der Pfennige königlichen Schlages an Konstanz ist einer der wenigen Punkte, in denen ich von *v. Höfken* abweichen muß, dessen Vorarbeiten auf diesem Gebiete ich außerordentliche Förderung verdanke.

in den Orient reist.[7] Gleichzeitig wurde die Bodenseegegend ein bedeutendes Exportland für ihr Haupterzeugnis, die Leinwand. Überall in Südschwaben, von Augsburg bis Zürich ward Flachs gebaut, Linnen gewoben und gebleicht. Der Leinwandhandel konzentrierte sich in Konstanz, so daß dieser Artikel in Italien unter dem Namen „tela de Costanza" bekannt und berühmt war.[8] Nur Ravensburg hatte neben Konstanz noch einen erheblichen Eigenexport von Leinwand nach Italien, dem auch diese Stadt ihre Blüte im 12. und 13. Jahrhundert verdankte. St. Gallen ist erst in den Zeiten des Niedergangs von Konstanz für den Exporthandel von größerer Bedeutung geworden.

Die erste große Markterweiterung in Konstanz, welche das Gebiet des heutigen Obermarktes, der Kanzleistraße und der Marktstätte umfaßte, auch rings um die alte Bischofsburg herumgriff, so daß sie das Areal von Stadt und Markt fast verdoppelte, legen *Beyerle* und *Maurer* auf Grund der urkundlichen Straßenbezeichnungen und der von ihren Wohnsitzen hergeleiteten Geschlechternamen in die Tage des Kaisers Friedrich I.[9]

Es ist selbstverständlich, daß ein solcher Aufschwung des Handels auch auf die Entwicklung des Geldwesens befruchtend wirken mußte, zunächst, indem er den Münzherrn des Gebietes den Antrieb gab, die Tätigkeit ihrer Münzstätten reger zu gestalten und neue ins Leben zu rufen. Südwestdeutschland war auf einer Kulturstufe angelangt, die zur weiteren Ausbreitung der Geldwirtschaft drängte und die *Gothein* mit folgenden Worten schildert[10]: „Die wenigen, weit voneinander gelegenen Orte konnten nur als Stützpunkte des Meßhandels innerhalb einer allgemeinen Naturalwirtschaft Geltung haben. Damit die Märkte Plätze des regelmäßigen Austausches würden, war es nötig, daß sich zuvor das ganze Land mit einem Netze von solchen bedecke. Hierin besteht im wesentlichen die große Veränderung, welche im 12. und 13. Jahrhundert die Volkswirtschaft erfuhr, und die so tief griff, daß man sie mit Recht als eine ökonomische Revolution bezeichnet hat."

Mit der Erhöhung der Produktivität der Münzstätten mußte jedoch auch eine Veränderung in der äußeren Form des Geldes kommen. Es ging auf die Dauer nicht an, den Verkehr mit jenen außerordentlich schlechten Pfennigen abzuspeisen, wie wir sie in den Halbbrakteaten des Steckborner Fundes kennen gelernt haben. Gleichzeitig mit der gesamten Kultur verfeinerte sich im Zeitalter der Hohenstaufen auch der

[7] *Du Méril*, Poésies populaires latines, S. 275. *A. Schulte*, Mittelalt. Handel und Verkehr, S. 105.

[8] *A. Schulte*, a. a. O., S. 115.

[9] *K. Beyerle* u. *A. Maurer*, Konstanzer Häuserbuch, II, 1, S. 175.

[10] Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, Einleitung.

Geschmack, der in der Spätblüte der romanischen Kunst seinen Ausdruck fand. Ihm verdankt die deutsche Münzgeschichte jene eigenartige, höchst interessante Periode, welche von der Numismatik die der Brakteaten genannt wird. Brakteaten sind dünne Pfennige aus Silberblech[11], bei denen die Prägung des Vorseitenstempels auf der Kehrseite konkav zum Vorschein kommt. Um dem dünnen Schrötling das Gewicht des bisherigen Dickpfennigs zu geben, verbreiterte man ihn, so daß für ein größeres, besser ausgeführtes Prägebild Raum geschaffen wurde, das der Phantasie des Stempelschneiders einen gewissen Spielraum bot. Seit dem Wiedererwachen des Sinnes für mittelalterliche Geschichte hat sich denn auch die Forschung mit Vorliebe diesen reizvollen Denkmälern romanischer Kleinkunst zugewandt.[12] Sichere Resultate hat sie freilich erst in den letzten Jahrzehnten gewonnen, besonders nachdem sich ihr ein eigenes Organ unter der Leitung eines hervorragenden Fachgenossen zur Verfügung gestellt hatte.[13] Von den norddeutschen Brakteaten, die sich im 12. Jahrhundert durch schönen Stempelschnitt auszeichnen und vielfach mit deutlichen Umschriften versehen sind, wissen wir jetzt, daß ihre Prägung in der Zeit von Ende der zwanziger bis zu den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts begann. Für die kleineren, meist stummen Brakteaten Süddeutschlands ist diese Frage noch nicht endgültig beantwortet. Sie bieten, abgesehen von ihrem Mangel an Inschriften, auch deshalb der Datierung große Schwierigkeiten, weil die Funde, in denen sie auftreten, fast durchgängig Heimatfunde, von fremden Beimischungen frei zu sein pflegen, die einen sicheren Anhalt bieten könnten. Bis vor kurzem hielt man sie sämtlich für Erzeugnisse des 13. Jahrhunderts. Diese Ansicht läßt sich nun nicht mehr aufrecht erhalten. Entscheidend für die ganze Frage sind die wenigen Typen, welche die Namen der Kaiser Friedrich und Heinrich tragen. Sie treten auf in der Form FRIDERICVS CASER und HEINRICVS CESAR (Abb. Taf. X, Nr. 217 u. 218). Mit Recht hatte bereits *Heinrich Meyer*[14] diese beiden Namen als diejenigen der Kaiser Friedrich I. Barbarossa und Heinrich VI. erklärt. *Leitzmann* dagegen sprach

---

[11] Ableitung des Wortes siehe oben S. 62.

[12] Zuerst der bedeutende Numismatiker *Mader,* am Ende des 18. Jahrhunderts. In seinem ersten „Versuche über die Brakteaten" (1797) sagt er: „Weit entfernt, daß ich diese Münzgattung als einen Beweis mehr von der Unwissenheit und Armseligkeit der mittleren Zeiten ansähe, sind sie vielmehr eine merkwürdige Erscheinung des aufwachenden deutschen Geistes, eine Epoche in der Kunstgeschichte Deutschlands!"

[13] *Rudolf v. Höfken,* Archiv für Brakteatenkunde, Bd. I—IV, das leider neuerdings sein Erscheinen eingestellt hat.

[14] *H. Meyer,* Die Brakteaten der Schweiz, Zürich 1845.

bei Beschreibung des Fundes vom Federsee[15] die Ansicht aus, daß damit nur Friedrich II. und sein Sohn und Mitregent Heinrich (VII.) gemeint sein könne, der sich noch *v. Höfken* aufs entschiedenste anschloß.[16] Das Wort „Cäsar" sei hier im Sinne der Diokletianszeit als „designierter Nachfolger" aufzufassen. Erst neuerdings hat er seine Ansicht revidiert.[17] Tatsächlich kann im 12. und 13. Jahrhundert „Cäsar" nichts anderes bedeuten als Kaiser (imperator) für den in Rom gekrönten deutschen König. Heinrich (VII.), der Sohn Friedrichs II., konnte aber diesen Titel niemals führen, und in keiner der zahlreichen Urkunden, die er während seiner Regentschaft in Deutschland ausgestellt hat, ist er jemals so bezeichnet worden, wird auch von keinem der Zeitgenossen so genannt. „Cäsar" war damals schlechthin die Bezeichnung für die höchste weltliche Würde der Christenheit, und auch ein Stempelschneider, zumal in einer königlichen Münzstätte, konnte nur einem wirklichen Kaiser diesen Titel beilegen. Mit dem „Heinricus Cäsar" unserer süddeutschen Brakteaten kann also nur Kaiser Heinrich VI. (1191—1197) gemeint sein. Die Fridericus-Pfennige, die den gleichen Titel tragen und sich durch äußere Form und Durchschnittsgewicht (0,45 g) als älter erweisen, gehören demnach seinem Vater Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152—1190) an, in dessen Regierungszeit also die Einführung der Brakteatenprägung in Schwaben fällt.

Beide Stücke können selbstverständlich auch nur die Erzeugnisse einer königlichen Münzstätte sein. Die Zuteilung *v. Höfkens*, der diese und alle späteren königlichen Gepräge der Bodenseegegend, soweit sie nicht die Merkmale besonderer Münzstätten tragen, nach Konstanz verlegte[18], ist unhaltbar.[19] Denn wir haben oben gesehen, daß der Wortlaut des Privilegs von 1155 eine königliche Prägung in

[15] Num. Zeitung, 1861, S. 74.

[16] Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands, I, S. 148.

[17] A. a. O., II, S. 40.

[18] Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands, I, S. 72; II, S. 41 und an vielen anderen Stellen.

[19] Neuerdings hat *Gustav Schöttle* in seinem Aufsatze über „Das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegend etc. im 13. Jahrhundert" (Num. Ztschr., N. F., II) sich ähnlich ausgesprochen, gibt jedoch immer noch die Möglichkeit zu, daß sie teilweise aus Konstanz stammen, da der Bischof in der Wahl des Münzbildes unbeschränkt gewesen sei. Daß aber ein Bischof rein königliche Gepräge hat ausgehen lassen, ohne wenigstens geistliche Beizeichen hinzuzufügen, kommt im 13. Jahrhundert nicht mehr vor. Auch daß der Pfennig mit FRIDERICVS CASER gelegentlich des Konstanzer Aufenthaltes Friedrichs I. 1183 entstanden sei, ist nicht anzunehmen, da er und besonders der „Heinricus"-Pfennig in mehreren Varianten existiert und längere Zeit hindurch geprägt worden sein muß.

Konstanz nach diesem Jahre ausschließt. Darin allerdings ist ihm beizupflichten, daß nur eine Münzstätte von Bedeutung diesen in den Funden so häufig vertretenen Typus schaffen konnte. Ebenso ist durch die Funde unzweifelhaft festgestellt, daß nur das südliche Schwaben die Heimat dieser Münzen sein kann. Sehen wir uns nun unter den königlichen Städten dieses Gebietes um, die außer Konstanz für eine so rege Ausmünzung in Frage kommen können. An die kleineren Städte, die teils unmittelbar dem Reiche unterstanden, teils zum Hausgut der Hohenstaufen gehörten, wie Pfullendorf, Überlingen, Lindau, Wangen, Ravensburg, Biberach, Memmingen und andere, darf kaum ernstlich gedacht werden. Die meisten derselben werden im 12. Jahrhundert nur selten genannt, von keiner ist ein urkundliches Zeugnis über eine eigene Münzstätte in dieser Zeit erhalten. Die einzige Stadt Südschwabens, die tatsächlich während des 12. Jahrhunderts eine bedeutende königliche Münzstätte in ihren Mauern gehabt hat, über deren Tätigkeit wir dauernd durch Urkunden unterrichtet sind, ist die Reichsstadt Ulm. Wir haben oben gesehen (S. 58), daß bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Ulmer Münze völlig gleichberechtigt mit der Konstanzer im Gebiet westlich der Iller ihren Umlauf hatte. Nach einem Dokument, das zwischen 1091 und 1105 entstanden ist, werden dem Kloster Reichenbach für einen Acker „XX solidi monete Ulmensis“ bezahlt.[20] Das Kloster Ottobeuren zahlt um 1150 für ein Gut 60 Pfund Ulmer Münze.[21] Von da ab wird die Erwähnung des Ulmer Pfennigs immer häufiger in Oberschwaben, 1160[22], 1172[23], 1188[24] begegnen wir ihm in Urkunden, in letzterem Jahre wird sogar eine regelmäßige Rente von $^1/_6$ Pfund in dieser Münzsorte ausbedungen. Im 13. Jahrhundert mehren sich diese Belege noch. 1255 tritt sogar ein Münzmeister „Werinherus monetarius“, ausdrücklich als Ulmer Bürger bezeichnet, als Zeuge unter einer Urkunde auf.[25] Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hat dann die Haller Währung den Ulmer Pfennig verdrängt. Auch die Funde in der Nähe weisen auf Ulm als bedeutende Prägestätte hin. Um so erstaunlicher ist es, daß die neuere numismatische Literatur auf ihrer Suche nach Heimatsorten für süddeutsche Brakteaten an dieser Stadt völlig achtlos vorüber gegangen ist, die doch gerade durch ihre Lage

[20] Ulmisches Urk.-Buch, I, Nr. VI. Nach *Beyschlag*, S. 145, wird die Ulmer Münze schon 1087 erwähnt.

[21] Ebenda, I, Nr. XI.

[22] Codex trad. Reichenbacensium.

[23] Chronicon Ottoburanum.

[24] *Lang*, Regesta Boica, I, 345.

[25] Ulmisches Urk.-Buch, I, Nr. LXXIII.

zwischen Augsburg und Konstanz besonders dazu geeignet erscheint, den Pfennigen königlichen Schlages Unterkunft zu gewähren.[26] Es muß vielmehr geradezu der Leitsatz aufgestellt werden, daß alle Bodenseebrakteaten des 12. und 13. Jahrhunderts mit dem Bilde des Königs, soweit sie nicht bestimmte Merkmale einer anderen Herkunft aufweisen, als Erzeugnisse der Reichsmünzstätte zu Ulm anzusehen sind!

Der Übergang zur Brakteatenprägung geschah auch im Bodenseegebiet allmählich. Den Übergangszustand zeigen uns deutlich die Halbbrakteaten des Fundes von Leubas.[27] In diesem, im Jahre 1881 unweit von Kempten gehobenen Schatze, befanden sich in einer Anzahl von über 900 Stück auch Konstanzer Bischofspfennige. Sie zeigen den stehenden, mitrierten Bischof mit dem Krummstab zwischen zwei Türmen. (Abb. Taf. III, Nr. 35 u. 35a). Es kann sich nach der Zusammensetzung des Fundes hier nur um ein Bodenseegepräge handeln und da der Geistliche durch die Mitra als Bischof deutlich charakterisiert ist, haben wir hier die oft erwähnten „Constancienses" der fünfziger und sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts vor uns.[28] Auf einigen der besten Exemplare läßt sich vielleicht der Name OTTO in allerlei Variationen erkennen. Demnach wären sie vom Konstanzer Bischof Otto II. 1165—1174 geprägt worden, in den Anfang von dessen Regierungszeit vermutlich die Vergrabung des Leubaser Schatzes fällt.[29] Sie wiegen im Durchschnitt 0,42—0,46 g und sind aus ziem-

---

[26] Selbst *Menadier* sucht die Einführung der Brakteatenprägung in Süddeutschland dem doch gewiß viel unbedeutenderen Rottweil zuzuschreiben. Siehe dessen „Deutsche Münzen", I, S. 214ff.

Erst nach Niederschrift dieses erschien in den Mitteilungen der Bayr. Numismatischen Gesellschaft 1909 der Aufsatz *H. Buchenaus*: „Der Brakteatenfund zu Holzburg, Bemerkungen zu den schwäbischen Münzen staufischer Zeit", der zum erstenmal das Verhältnis der Ulmer „Palatialmünze" zu den schwäbischen Funden gründlich untersucht, und aus denselben Gründen wie ich zu dem gleichen Resultat gelangt. Vor allem hat *Buchenau* zuerst auf die sicher vorhandenen herzoglich schwäbischen Münzen aufmerksam gemacht.

[27] Vgl. Fundbeschreibungen von *Horchler* in den Mitteilungen der Bayr. Num. Ges., Bd. XV, und *v. Höfken* im Archiv für Brakteatenkunde, Bd. III.

[28] Die beiden Bearbeiter des Fundes haben diesen Typus zwar der Abtei Kempten oder St. Gallen zuschreiben wollen. Das ist aber unrichtig, denn der Abt von Kempten hat erst 1197, der von St. Gallen sogar erst 1247 das Recht zum Tragen der Mitra erhalten. *Buchenau* tritt zuerst bei der Besprechung des Holzburger Fundes in Übereinstimmung mit mir für die Konstanzer Herkunft dieser Pfennige ein. Vgl. auch Bl. f. Mzfrde., 1909, Sp. 4263.

[29] *Horchlers* Deutung auf König Otto IV. nach 1208 ist angesichts des rein geistlichen Typus dieser Münze unhaltbar. Über die Vergrabungszeit des Fundes von Leubas siehe auch *Buchenau*, a. a. O.

lich reinem Silber hergestellt.[30] Außerdem enthielt der Fund Gepräge von St. Gallen, durch das Lamm kenntlich, von Lindau, von einer zweiten äbtischen Münzstätte, wahrscheinlich Radolfszell (Abb. Tafel VI, Nr. 108a) mit dem Brustbilde eines Abtes linkshin, eine größere Anzahl Pfennige (240) mit springendem Löwen und Kreuz, vermutlich herzoglich schwäbische aus der Münze zu Überlingen (Abb. Tafel VII, Nr. 126), einige eigentümliche Königspfennige, wohl von Ulm, und ein versprengtes, noch unerklärtes geistliches Gepräge. Da spätere Halbbrakteaten aus unserer Gegend bis jetzt nicht bekannt geworden sind, dürfte nach der Analogie Augsburgs auch im Bodenseegebiete der Beginn der reinen Brakteatenprägung in die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts, etwa in die Regierungszeit des Konstanzer Bischofs Hermann II. v. Friedingen, 1183—1189, spätestens aber in die seines Nachfolgers Diethelm v. Krenkingen zu setzen sein. Die Zeit läßt sich einigermaßen dadurch umgrenzen, daß wir einerseits noch doppelseitig geprägte, halbbrakteatenförmige Pfennige des Augsburger Bischofs Hartwig I. v. Lienheim, 1167—1184, haben, andererseits die Existenz der Brakteaten mit dem Namen Friedrichs I. beweist, daß schon vor 1190 diese Form des Geldes sich in Südschwaben eingebürgert hat.[31]

Von wo zuerst die süddeutschen Brakteaten ausgegangen sind, wird sich schwer ergründen lassen. Augsburg, Ulm und Konstanz haben gleich begründete Ansprüche darauf. Jedenfalls ist ihre Einführung ein weiterer Hinweis darauf, daß sich gegen Ende des Jahrhunderts ein starkes Bedürfnis nach Vermehrung der Umlaufsmittel und deren einfacher und praktischer Herstellung geltend gemacht hat.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in der die Anzeichen einer beginnenden Geldwirtschaft sich mehrten, zeigte es sich bald, daß seine günstige Lage dem Markt- und Handelsplatze Konstanz einen gewaltigen Vorsprung vor der umgebenden Landschaft gewährte.

---

[30] Neuerdings sollen einige Hundert Exemplare dieses Konstanzer Bischofspfennigs bei Bregenz im Bodensee gefunden worden sein. (Vgl. Fundnotiz in den „Blättern für Münzfreunde", 1910, Sp. 4581.) Einige dieser Halbbrakteaten lassen auf der Kehrseite deutlich das Bild der Vorseite, den stehenden Bischof zwischen zwei Türmen, wiederholt erkennen. Die von mir durchgesehenen Fundstücke scheinen in den fragmentarischen Umschriftresten die Elemente des Namens CONSTANTIA zu enthalten. Es sind wohl Reste des Leubaser Fundes.

[31] Vgl. auch *Buchenau*, Beschreibung des Fundes von Wollishausen, Blätter für Münzfreunde, 1909 (Abbildungen auf Tafel 181). Dafür, daß einige der dort beschriebenen Halbbrakteaten noch in die Zeit des Augsburger Bischofs Udalschalk von Eschenlohe, 1184—1202, fallen, scheint mir der Beweis nicht erbracht. Ich halte es wegen der Brakteaten Friedrich Barbarossas für wenig wahrscheinlich, höchstens könnten einzelne noch in den ersten Jahren Udalschalks geprägt sein.

Wie die Konstanzer Mark, deren Gewicht wir oben auf 235,189 g berechneten, im Großverkehr, so wurde nun auch der Konstanzer Pfennig die herrschende Münze in weitem Umkreis. Wir haben die urkundlichen Belege dafür, daß von den fünfziger Jahren an immer beträchtliche Summen dieser „denarii Constantienses“ dem Handel zur Verfügung standen, daß also die Tätigkeit der bischöflichen Münze eine für jene Zeit verhältnismäßig rege und selten unterbrochene gewesen sein muß. So löst Bischof Hermann I. 1159 den Zehnten zu Bätershausen, den er dem Kloster Kreuzlingen schenkt, für „quattuor talenta Constantiensium“, also für eine Summe von 960 Konstanzer Pfennigen, ab.[32] Schon 1155 kauft das Kloster Salem ein Gut zu Maurach bei Meersburg von dem Kloster Einsiedeln „pro octo talentis Constantiensis monete“, also für 1920 Konstanzer Pfennige[33], die in der Urkunde ausdrücklich „nummi“ genannt werden, also in barem Gelde ausbezahlt wurden. Auch im Hegau werden große Summen derselben genannt. Die Konstanzer Kanoniker lassen sich für einen dortigen Besitz im Jahre 1163 vom Kloster St. Georgen auf dem Schwarzwalde 35 Pfund „Constantiensis monete“ zahlen.[34] Die Beispiele häufen sich immer mehr gegen Ende des Jahrhunderts, wie man leicht aus den Regesten der Konstanzer Bischöfe oder dem Urkundenbuche des Klosters Salem ersehen kann. Wichtig ist vor allem, daß wir jetzt auch die Organisation der Konstanzer Münzstätte erkennen können. Im Jahre 1175 läßt sich zum erstenmal ein Konstanzer Münzmeister nachweisen. Unter einer Urkunde des Bischofs Berthold über die Kirche in Bodman heißt es am Ende der Zeugenliste „presentibus ... Cuonrado monetario et ceteris civitatis Constantiensis burgensibus“.[35] Dieser Münzmeister Konrad tritt dann nochmals 1176, wieder ausdrücklich als Konstanzer Bürger bezeichnet, auf, unter einer Schenkungsurkunde des Ulrich König für das Domstift.[36] Der Bischof hat also das einträgliche aber verantwortungsvolle Amt des Münzmeisters bereits im 12. Jahrhundert einem Stadtbürger von Konstanz verliehen, der auch wohl schon damals, wie die späteren Inhaber des Amtes dem Kaufmannsstande angehörte, und ihn nicht, wie das ander-

---

32 Reg. Ep. Const., 955.

33 Cod. dipl. Salemit., I, Nr. 23.

34 *Neugart*, II, 99. Im gleichen Jahre vermacht Graf Rudolf von Pfullendorf dem Kloster Petershausen „decem talenta Constantiensis monete“, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., Bd. XXXI, S. 304.

35 Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, Kop.-Buch 506, fol. 76; Regg. Ep. Const. 1035.

36 *K. Beyerle*, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. II, S. 6, Reg. Ep. Const. 1038.

wärts vielfach geschah, aus seinen Ministerialen gewählt.[37] Auch findet sich in Konstanz keine Spur einer „Hausgenossenschaft“, die wie in anderen Bischofsstädten das Münzgewerbe korporativ ausgeübt hätte. Wenn man bedenkt, welch schwere Kämpfe solche Städte, wie z. B. Straßburg[38], später mit den Hausgenossenschaften um den Besitz der Münze zu führen hatten, wird man das Fehlen dieser Institution in Konstanz als ein förderndes Moment in der Entwicklung des Geldwesens betrachten. War doch ein beamteter Bürger und Kaufmann ungleich geeigneter, den Bedürfnissen des Geldverkehrs Rechnung zu tragen, als eine Gesellschaft von meist adligen Leuten mit ererbten Privilegien, die natürlich bestrebt sein mußten, diese möglichst zu ihrem eigenen Vorteile auszunützen. Wir bemerken denn auch bereits im 13. Jahrhundert den starken Einfluß der wirklich sachverständigen bürgerlichen Münzmeister auf die Münzgesetzgebung des Bischofs.

Die Zuteilung einzelner Prägungen an bestimmte Bischöfe ist sehr schwierig, ja meistens unmöglich, da die Konstanzer Brakteaten, mit einer bemerkenswerten Ausnahme, ihren Münzherrn nicht nennen, fast alle völlig stumm sind, und erst spät im 13. Jahrhundert der Name CONSTANCIA auf einer Reihe von Stücken auftritt. Es sind daher auch die bisher versuchten Zuteilungen meist sehr problematisch, zumal sie von der irrigen Voraussetzung ausgehen, daß sämtliche bekannten Typen dem 13. Jahrhundert angehören müßten. Dagegen hat *v. Höfken* das vorhandene Material durch seine Studien so weit gesichtet, daß wir einen Überblick gewinnen können und bestimmte Merkmale für die Machart (Fabrik), den Stil und die Typenauswahl der Konstanzer Münzstätte besitzen. Hierbei ist zu beachten, daß die Reihe der bis jetzt bekannten Brakteaten der Bodenseegegend keineswegs vollständig ist und jeder künftige Münzfund, wie die bisherigen, neue Arten zutage fördern und weitere Aufschlüsse bringen kann. Die Zu-

---

[37] Vgl. auch *Gothein*, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes, I, 20. Zwar sagt *G. Schöttle* in seinem kürzlich erschienenen Aufsatze über „Das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegend etc. im 13. Jahrhundert“, die Konstanzer Münzmeister seien bischöfliche Dienstleute und in älterer Zeit regelmäßig Ministerialen des Bischofs gewesen. Diese Ansicht beruht auf einem Verkennen der Quellen. In allen Ratslisten und Zeugenreihen des 12. und 13. Jahrhunderts wird der monetarius immer unter den Bürgern, nie unter den Ministerialen aufgeführt, wo sein Platz auch dann wäre, wenn er beide Eigenschaften in sich vereint haben würde, wie das manchmal beim scultetus vorkommt. (Vgl. *K. Beyerle*, „Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters“.)

[38] Vgl. *J. Cahn*, „Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter“, Kap. III u. IV.

sammenstellung der mir bekannt gewordenen Gepräge, wie ich sie hier auf unseren Tafeln versucht habe, kann daher ebenfalls auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen; auch die Reihenfolge, ja selbst die örtliche Zuteilung in einzelnen Fällen beruht teilweise auf Vermutung. Wer jemals auf dem Gebiete mittelalterlicher Numismatik gearbeitet hat, wird diese Einschränkung für geboten und begreiflich halten.

Zweifellos aber ist der Typus, den ich an den Anfang der ganzen Reihe setze[39], der älteste bisher bekannte Brakteat der Bischöfe von Konstanz. (Tafel III, 36.) Das Brustbild des Kirchenfürsten erscheint hier noch bedeckt mit der altertümlichen „mitra bicornis", die im 13. Jahrhundert der spitzen Bischofsmütze weichen mußte[40], die Rechte hält den Krummstab, die Linke das geschlossene Evangelienbuch, über dem Bilde wölbt sich ein breiter, perlenbesetzter Bogen. Das Ganze ist von einem wulstigen Hochrand und einem äußeren Kreise von 30 starken Perlen umgeben; eine etwas rohe Machart, welche überhaupt den ältesten Bodenseebrakteaten eigen ist. Auch der starke, widerstandsfähige Schrötling, der wulstige, von großen Perlen umgebene Hochrand, findet sich auf den oben besprochenen Pfennigen der Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI., sowie auf einer ganzen Reihe der ältesten Hohlmünzen unseres Gebietes. Die Randverzierungen der Brakteaten, auf deren Bedeutung für die örtliche Zuteilung *v. Höfken* zuerst aufmerksam gemacht hat, sind auch für ihre zeitliche Klassifizierung entscheidend. Vor allem aber sind es der größere Durchmesser dieser Münze (23 mm) und ihr verhältnismäßig hohes Durchschnittsgewicht (0,52 g, vereinzelt höher bei den besterhaltenen Exemplaren), welche derselben ihre Stellung am Anfang der Konstanzer Brakteatenprägung sichern. Sie wurde wohl unter Bischof Hermann II. (1183—1189) eingeführt.

Dieser Typus mit dem Brustbilde des Bischofs mit Stab und Buch unter dem portalähnlichen Bogen ist nun längere Zeit für die Pfennige in Konstanz ziemlich unverändert beibehalten worden, ja er muß sogar bis etwa 1220 als eine Art „type immobilisé" dieser Münzstätte angesehen worden sein. Es existieren eine Menge Stempelvarianten desselben von mehr oder weniger feiner Ausführung, von denen ich einige auf Tafel III zusammengestellt habe. Sie weichen sogar in Größe und Gewicht bedeutend voneinander ab; letzteres geht in den späteren Exemplaren bis auf 0,45 g herab. In allen älteren Brakteatenfunden

---

[39] Vgl. auch *v. Höfken*, a. a. O., I, S. 150.

[40] Prälat Dr. *Friedrich Schneider* in Mainz, der bekannte Erforscher christlicher Altertümer, schrieb mir darüber: „Die Mitra bicornis ist eine Übergangsform des 12. Jahrhunderts, die aus der doppelt gerundeten Mütze hervorgegangen war und schon früh von der konischen Form abgelöst wurde".

unserer Gegend, wie in denen vom Federsee[41], von Sigrazhofen[42], von Wyl[43], von Wolfegg[44] (allein hier 256 Stück in sechs Stempelverschiedenheiten) und von Stetten[45], tritt dieser Typus in großer Anzahl auf. Es ist der wenigst seltene der ganzen Konstanzer Reihe.

Dies läßt jedoch auf eine sehr gute Verwaltung der Konstanzer Münze schließen. In den meisten anderen Städten herrschte damals die Unsitte, daß der Münzherr jährlich, wenn nicht noch öfter, den umlaufenden Pfennig verrief; auch in Augsburg scheint es so gewesen zu sein. Das hatte zur Folge, daß man zur neuen Emission jedesmal einen veränderten Stempel verwenden mußte, damit das Publikum die neuen von den alten Pfennigen unterscheiden konnte, auch beeinträchtigte diese fiskalische Maßnahme bald Gewicht und Feingehält der Münze. In Konstanz dagegen ist von vornherein das Bestreben zu beobachten, für längere Zeiträume ein möglichst gleichmäßiges Geld herzustellen. Und selbst als dann im 13. Jahrhundert die Gepräge häufiger wechselten, ist eine beträchtliche Verminderung von Gewicht und Gehalt nicht zu verzeichnen, ja wir haben hier eine der frühesten gesetzlichen Festlegungen des Kurantgeldes für ein größeres Gebiet in dem Erlaß Bischof Heinrichs von 1240, dem sich wenigstens aus dieser Zeit kaum etwas Ähnliches an die Seite stellen lassen wird. An diesen Verhältnissen trug nun offenbar nicht etwa eine höhere Einsicht der Konstanzer Kirchenfürsten die Schuld, sondern es war die Macht der Notwendigkeit, gerade in dieser für den Handel mit Italien und dem Rheinlande so überaus wichtigen Stadt ein stetiges und brauchbares Geld herzustellen. Ganz freiwillig wird ja auch hier der Stadtherr nicht auf ein anderwärts so beliebtes Mittel, sich jährlich beträchtliche Einnahmen aus dem Münzregal zu sichern, verzichtet haben, aber der Einfluß der Bürger und Kaufleute war bereits am Ende des 12. Jahrhunderts ein so starker, daß sie, wie wir sahen, die Wahl des Münzmeisters aus ihren Reihen durchsetzten und so auf die Gestaltung des Geldwesens zu dessen großem Vorteile mitbestimmend sein konnten.

Durch diese seine Stetigkeit und verhältnismäßige Güte hat sich denn auch der Konstanzer Pfennig jenes große Umlaufsgebiet, das wir im ersten Kapitel umschrieben, erobert; er war für sämtliche kleinere Münzstätten der Umgebung maßgebend und vorbildlich. Denn

---

[41] *Leitzmanns* Num. Zeitung, 1861.

[42] Korrespondenzblatt des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, I.

[43] *v. Höfken*, a. a. O., I, 149.

[44] A. a. O., II, 47. — [45] A. a. O., II, 82.

wenn diese etwa zu minderwertigen Ausprägungen hätten schreiten wollen, würden sie einfach ihre Gültigkeit in der Handelsmetropole verloren und so den eigenen Münzherrn aufs schwerste geschädigt haben. Man nannte denn auch die Erzeugnisse dieser kleinen von Konstanz beherrschten Münzstätten, jenseits des Sees, mochten sie nun aussehen, wie sie wollten, nicht anders als „denarii Constantienses ultralacenses", wie aus den genauen Aufzeichnungen des „Liber decimationis" hervorgeht. Um die Wende des 12. Jahrhunderts haben indes, nach den erhaltenen Brakteaten zu urteilen, neben Konstanz nur St. Gallen und Lindau und wohl auch Radolfszell und Überlingen im eigentlichen Bodenseegebiet gemünzt. Für die Abtei Kempten sind Gepräge, die vor 1197 liegen, nicht gesichert. Die Reihe beginnt hier mit den rohen Hiltegart-Pfennigen[46]; doch ist auch in Kempten im 13. Jahrhundert, besonders nachdem Kaiser Friedrich II. 1219 die Münze des Klosters zeitweise eingezogen hatte[47], der Konstanzer Pfennig die allgemein herrschende Münze geworden.

Zunächst ist indes das gesetzliche Gewicht des Konstanzer Pfennigs und seine Wertung zu Ende des 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts festzustellen. Hierbei können die Wägungen der erhaltenen Brakteaten nur einen ungefähren Anhalt bieten. Die Technik der Münzprägung war damals eine viel zu unvollkommene, um die einzelnen Stücke aus dünnem Silberblech auch nur einigermaßen gleichmäßig auszubringen. Wurden die Schrötlinge doch aus den flach gehämmerten Zainen ausgeschnitten oder ausgestanzt, so daß man sich damit begnügen mußte, aus einer bestimmten Menge Silbers eine bestimmte Anzahl von Pfennigen zu gewinnen, ohne für die genaue Gewichtsgleichheit derselben bürgen zu können oder zu wollen. Nur die Wägung einer größeren Anzahl von Exemplaren des gleichen Stempels hat irgendwelchen Wert, doch sind auch die so gefundenen Durchschnittsgewichte stets nach oben abzurunden, da die meisten der erhaltenen Stücke durch chemische Einflüsse oder durch Beschneidung der Ränder von ihrem ursprünglichen Gewichte verloren haben. Eine sichere Grundlage kann nur eine gleichzeitige Aufzeichnung abgeben, die uns darüber belehrt, wieviel Pfennige auf die Mark Silbers gerechnet wurden. Eine solche ist für das beginnende 13. Jahrhundert erhalten in dem Necrologium Constantiense, dem kostbaren Pergamentmanuskript des Karlsruher Generallandesarchivs, in dem die Einkünfte des Domstifts, hauptsächlich für Seelenmessen

46 Vgl. *v. Höfken*, a. a. O., T. V, 1—5. Unsere Abbdg. Taf. IX, 196.

47 Urkunde im Münchener Reichsarchiv: *Hagenmüller*, Geschichte von Kempten, I, S. 100.

aus älteren Legaten, verzeichnet sind. Dasselbe ist zwar erst zwischen 1259 und 1274 angelegt, enthält aber fast durchweg ältere Legate und Aufzeichnungen, die damals erst gesammelt wurden. In der älteren Handschrift A. fol. 45 sind einige Einkünfte aus dem Breisgau zusammengestellt. Es heißt da: „De Bukkingen vero IIII talenta Brisgaugiensis monete. De Furtingen unum talentum Constantiensis monete. De Sahsbach II marcas argentei Brisgaugiensis ponderis, vel pro utraque marca XXXII solidos Constantiensis monete.“[48] Aus dem Zusammenhang dieser Stelle und der folgenden Namen ergibt sich, daß ihre Fassung spätestens dem Anfang des 13. Jahrhunderts entstammt. Sie zeigt, daß man damals bereits scharf zwischen Breisgauer und Konstanzer Münze, ebenso wie zwischen Breisgauer und Konstanzer Markgewicht unterschied, beide also voneinander verschieden gewesen sein müssen. Der Hauptwert liegt aber in der Umrechnung der Breisgauer Mark in Schillinge Konstanzer Pfennige, die, weil sie sich in den Büchern des Domstiftes findet, als offiziell angesehen werden muß. Das Gewicht der Breisgauer Mark habe ich auf 234,30 g berechnet.[49] 32 Schillinge oder 384 Konstanzer Pfennige wurden also Anfang des 13. Jahrhunderts in gesetzlicher Valvation gleich 234,30 g Silber angenommen, was für den einzelnen Pfennig ein Gewicht von 0,61 g ergibt. Das ist noch bedeutend mehr, als die Münzordnung von 1240 vorschreibt, und spricht auch für das höhere Alter dieser Stelle. Vom Feingehalt erfahren wir nichts; man nahm damals noch an, daß der Pfennig aus möglichst reinem Silber ohne absichtliche Beschickung von unedlem Metall hergestellt werde. Vergleicht man nun das Durchschnittsgewicht der oben beschriebenen Konstanzer Brakteaten mit dem hier gefundenen gesetzlichen Gewichte von 0,61 g, so muß zugestanden werden, daß es meist hinter demselben beträchtlich zurückbleibt. Es wurde jedoch bereits gesagt, warum dies so sein muß. Bei den schwersten und besterhaltenen Exemplaren (im Königl. Kabinett zu Stuttgart ein Stück von 0,58 g, in München ein solches von 0.59 g, in Zürich 0,6 g) wird das hier postulierte Gewicht doch nahezu erreicht und es ist klar, daß von den erhaltenen Brakteaten nur die schwersten für die zeitliche Einreihung des Typus in Betracht kommen. Die Konstanzer Solidi, welche das Domstift aus dem Breisgau zur Ablösung einer Zahlung in Silberbarren sich ausbedang, bestanden also wohl

[48] Vgl. auch *Mone*, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh., II, 400, u. *Grote*, Münzstudien, VI, 51. Die Schlüsse, die an beiden Stellen aus dieser Notiz gezogen werden, sind, da das Markgewicht unrichtig angenommen wird, irrig.

[49] *J. Cahn*, „Der Rappenmünzbund“, S. 9.

aus jenen ältesten Brakteaten, deren etwas archaisches Gepräge sich längere Zeit erhalten hat. (S. Tafel III, 36.)

Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß unter den erhaltenen Brakteaten von ein und demselben Gepräge starke Schwankungen im Gewicht sich bemerkbar machen, z. B. von 0,45 bis 0,6 g. Dies und die auch urkundlich bezeugte Blüte des Münzfälscherhandwerks in unserer Gegend[50] mochte den Großhandel gegen den landläufigen Pfennig mißtrauisch machen. Hielt es doch selbst der Domkustos Konrad für nötig, als er 1192 sein Gut zu Tibishausen im Thurgau der Konstanzer Kirche schenkte[51], den jährlich zu zahlenden Zins von 9 β ₰[52] in „denariis Constantiensibus *in bono argento*“ vorzuschreiben. Als Zeugen unter dieser Urkunde lernen wir übrigens den zweiten *Münzmeister Hugo* kennen, der ebenfalls ausdrücklich Konstanzer Bürger genannt wird. Wie mächtig gerade damals der Einfluß der Stadtbürger gewesen sein muß, geht aus dem Umstande hervor, daß Kaiser Heinrich VI. sie im gleichen Jahre 1192 von jeder Steuer seitens des Bischofs und des Vogtes befreite.[53]

Trotzdem ließ sich ein allmähliches Sinken des Pfennigwertes nicht verhindern. Die Brakteaten des Wolfegger Fundes, welche zeitlich dem oben beschriebenen Typus am nächsten stehen, noch die mitra bicornis und starken Perlrand zeigen (Tafel III, Nr. 41—46) und wohl dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angehören dürften, haben nur noch ein Durchschnittsgewicht von 0,42—0,45 g. Sie folgten hierin der damals in Deutschland allgemein verbreiteten sinkenden Tendenz des Pfennigs. Daran mochte ja auch vielfach das Aufkommen der sogenannten „Beischläge“, d. h. die minderwertigen Nachahmungen weitbekannter Gepräge durch münzberechtigte Nachbarn, die Schuld tragen, deren Zuteilung heute dem Numismatiker große Schwierigkeiten bereitet. Gegen diesen Unfug wandte sich Kaiser Friedrich II., als er am 26. April 1220 zu Frankfurt seinen Vertrag mit den geistlichen Fürsten des Reiches schloß[54], indem er nicht nur versprach, seinerseits in der Nähe der Städte keine neuen Münzen zu eröffnen und sie gegen jedermann in ihren Zoll- und Münzrechten zu schützen, sondern sie auch gegen den Schaden, den sie durch

---

[50] Siehe das Edikt König Heinrichs von 1231, M. G. L. L., Sectio IV, Const. II, 281, und die Einleitung zum Münzgesetz von 1240, Beilage I.

[51] *Dümgé*, Reg. Bad., 61.

[52] Von jetzt ab wird das Zeichen β stets für Schilling, ₰ für Pfennig verwandt.

[53] Reg. Ep. Const., 1130. Urkunde vom 24. September 1192.

[54] M. G. L. L., Sectio IV, Const. II, 236.

die Nachahmungen ihrer Münzbilder erlitten, nachdrücklich in Schutz nahm.[55]

Demgegenüber ist es erklärlich, daß die Zahlungsart in Barren reinen Silbers von Markgewicht immer mehr üblich wurde, besonders da, wo es sich wie bei Güterverkäufen und größeren Darlehen um bedeutende Summen handelte. So war es auch in der Bodenseegegend. 1211 wird der Herrenhof zu Tägerwilen für 80 Mark Silbers „puri et probati ponderis Constantiensis“ verpfändet[56], im gleichen Jahre ein Hof zu Wäldi im Thurgau für 24 Mark verkauft.[57] Verkaufs- und Verpfändungsverträge mit Zahlungsbestimmung in Markgewicht werden in der Folgezeit die Regel. Auch wurde das mobile Vermögen des Domstifts nicht in vermünztem Gelde, sondern in Form von Barrensilber aufbewahrt. Das zeigt sich bei einem Darlehen von 220 Mark Silbers, das im Jahre 1220 aus dem Schatz der Kirche von Konstanz verliehen wird.[58] Dieser Schatz muß damals noch ein recht bedeutender gewesen sein, wie die vielen Landerwerbungen der Konstanzer Bischöfe im Laufe des 13. Jahrhunderts erweisen.[59] Der Verwalter desselben, der „thesaurarius“, war einer der wichtigsten Beamten unter den Geistlichen des Kapitels. Daß eine solche Thesaurierung an dieser Stelle möglich war, zeugt von dem Reichtum des Bistums, dessen Haupteinkünfte damals noch in Naturalabgaben bestanden.

Aber das Überhandnehmen der Zahlungsform in Barrensilber beeinträchtigte den Gewinn der münzberechtigten Fürsten aus diesem Regal, besonders wenn sie zugleich Herren bedeutender Handelsplätze waren; denn sie verloren so ihre Einnahmen aus dem Schlagschatze und Wechsel. Deshalb drängten sie auf gesetzliche Maßnahmen gegen diese sich immer mehr einbürgernde Form des Geldverkehrs. Die damalige Politik Friedrichs II. und seines für ihn in Deutschland regierenden Sohnes Heinrich, die darauf ausging, die geistlichen Fürsten gegenüber den aufstrebenden Städten zu begünstigen[60], kam

---

[55] Antiqua thelonea et jura monetarum, eorum ecclesiis concessa, inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur, nec ipsi ea infringemus, nec ab aliis ledi permittemus modis aliquibus, utpote monete turbari et vilificari solent similitudinibus ymaginum, quod penitus prohibemus.

[56] Reg. Ep. Const., 1245.

[57] Ebenda, 1246.

[58] Reg. Ep. Const., 1337.

[59] Siehe *Franz Keller*, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, S. 5ff.

[60] Friedrichs Edikt von Ravenna 1232, M. G. L. L., Sectio IV, Const. II, S. 286.

ihren Plänen entgegen. In dem großen Wormser Privileg von 1231[61] erklärte König Heinrich die Silberbarrenzahlung an Orten mit eigener Münze für verboten und nur die Pfennige der örtlichen Münze für gesetzliche Währung. (Definitum est ut in civitatibus et aliis locis ubi propria et justa moneta esse consuevit, nemo mercatum aliquem facere debeat in argento sed cum denariis proprie sue monete.) Die Ausübung des Wechselrechtes wird dem von dem Fürsten eingesetzten Münzmeister oder einem anderen Beamten, den er besonders dazu beauftragt, vorbehalten. Denn nur durch diesen konnte ja der Münzherr den Gewinn aus seinem Regale ziehen, indem er an Markttagen die einheimischen und fremden Kaufleute zwang, das mitgebrachte Geld an seiner Wechselbude gegen die gerade ortsübliche Münze umzutauschen. Ferner wird nochmals ausdrücklich verlangt, daß sich die Pfennige jeder einzelnen Münzstätte durch deutliche Zeichen und besondere Bilder von anderen Geprägen unterscheiden sollen, derart, daß man auf den ersten Blick und ohne Schwierigkeit ihre Verschiedenheit erkennen könne. (Denarii preterea unius monete ita manifestis signis et ymaginum dissimilitudinibus distingui debent a denariis alterius monete, ut statim prima facie et sine difficultate aliqua ipsorum ad invicem discretio et differentia possit haberi.) Die Unsitte des Nachprägens beliebter Münzsorten muß also damals große Dimensionen angenommen haben. Schließlich verzichtet die Krone für immer auf das Recht, im Gebiete der Fürsten neue Münzstätten anzulegen, welche deren eigene schädigen könnten.

Wie wenig aber die Zentralgewalt noch imstande war, derartige reichsgesetzliche Verordnungen für das Münzwesen auch wirklich durchzuführen, zeigen die Dokumente der folgenden Jahre aufs deutlichste. Nicht nur häufen sich gerade jetzt die Kauf- und Pachtverträge, in denen die Zahlung in ungemünztem Silber von Markgewicht festgesetzt wird; die kaiserliche Kammer selbst zog die Reichssteuern von den Städten, Vogteien und Reichsländereien mit verschwindenden Ausnahmen nur in Marken Silbers ein, wie die höchst wertvolle „Notitia de precariis civitatum et villarum“, die Reichsmatrikel Friedrichs II., zum Jahre 1241 erweist, die *Jakob Schwalm* erst kürzlich publiziert hat[62]; wir werden noch auf dieselbe zurückkommen. Ja sogar

[61] Sententia Heinrici regis de cambiis et denariis civitatum, M. G. L. L., Sectio IV, Const. II, S. 281, und „Statutum in favorem principum“, M. G. L. L., Const. II, S. 282.

[62] Monumenta Germaniae Leges, Sectio IV, Constitutiones, tomi III, pars prior, S. 1—5. Siehe auch *Jakob Schwalm*, Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Friedrichs II., Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XXIII, 517.

diejenigen, zu deren Nutz und Frommen dies Verbot erlassen worden war, die geistlichen Fürsten, kehrten sich nicht im geringsten daran, sobald ihr eigener Vorteil es bei größeren Geldsummen gebot. So läßt sich z. B. Bischof Heinrich von Konstanz 1236 bei Verpfändung der Vogtei Frickingen ausdrücklich „21 marcas argenti puri" zahlen.[63] Man kann an diesem Beispiel klar erkennen, daß sich der Verkehr in Zahlungsmitteln keine gesetzlichen Vorschriften machen läßt, wenn sie nicht seinen Bedürfnissen genügen, d. h. wenn das staatlich vorgeschriebene Geld im Großhandel nicht denjenigen Kredit findet, der es erst zum Wertmesser aller anderen wirtschaftlichen Güter macht.

Die Zahlungsform in Barrensilber blieb bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts bei großen Summen die vorherrschende, bis sie von den in Deutschland aufkommenden Goldgulden abgelöst wurde. Dennoch ist es falsch, von einer Barrenwährung zu reden, neben der der geprägte Pfennig nur Scheidemünze gewesen sei, wie *Grote* das fortwährend tut.[64] Es kommen neben derselben immer auch Zahlungen großer Summen in wirklichen Pfennigen vor, die nicht bloß etwa eine Umschreibung der festgesetzten Menge Silbers waren, sondern buchstäblich bezahlt wurden, was besonders der „Liber decimationis" von 1275 zeigt. Wir haben im ersten Abschnitt bereits eine solche Übertragung moderner Geldbegriffe auf das Mittelalter zurückgewiesen; Scheidemünzen in unserem Sinne hat dasselbe nie gekannt, sie sind eine neuzeitliche Erfindung.

Trotz des Fehlschlages dieser gesetzgeberischen Aktion zugunsten der landesherrlichen Münzen, läßt sich im 13. Jahrhundert dennoch eine sehr starke Tätigkeit derselben konstatieren, da der stets wachsende Markt- und Kleinverkehr eine vermehrte Nachfrage nach gemünztem Gelde mit sich brachte. Auch in Konstanz und seiner Umgebung war dies der Fall. Bischof Konrad II. v. Tegerfeld (1209—1233) ist von dem längere Zeit beibehaltenen Brakteatentypus, der oben besprochen wurde, abgegangen, vermutlich weil er unberufene Nachahmer gefunden hatte[65], und brachte wieder mehr Abwechslung in die Stempel, auf denen sein Brustbild mit verschiedenen Attributen erscheint. (Tafel III, Nr. 39—46.) Den starken Perlrand hat man zunächst noch beibehalten. Der Münzmeister Azzo und sein Sohn Konrad,

[63] Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, Kop.-Buch 660, fol. 12.

[64] *Grote*, Münzstudien, VI, S. 34ff. Vgl. oben S. 14.

[65] So glaube ich in der letzten, auf Tafel III, Nr. 38 abgebildeten Variante dieses Typus einen solchen Beischlag erkennen zu sollen, da er bedeutend roher gearbeitet ist als das Urstück, und durchschnittlich auch nur 0,45 g wiegt.

die in den Jahren 1222 bis 1227 urkundlich auftreten[66], mögen die Urheber dieser Änderung gewesen sein.

Die anderen Münzstätten rings um den See setzten ebenfalls den Hammer eifrig in Bewegung. Vor allem ließen die reichen Äbte von St. Gallen eine große Reihe von prächtigen Brakteaten ausgehen. Ich rechne hierher das schöne Gepräge mit dem Brustbild des Stiftsheiligen und der Umschrift ✠ MONETA·SANCTI·GALLI (Tafel VIII, Nr. 153)[67] und die ältesten Typen der Lammbrakteaten, ebenfalls wie die gleichzeitigen Konstanzer noch mit starkem Perlrande. (Tafel VIII, Nr. 154 und 158.) Die ersten Brakteaten zeigen hier wie in Lindau noch die viereckige Form der Halbbrakteaten.[68] Dann tritt das spätere Wappentier St. Gallens, der Bär auf, noch nicht aufrechtstehend, sondern vor einem Kreuzstabe ruhig auf der Erde hintrottend. Dieser Typus kam im Funde am Rosenberge bei St. Gallen in 139 Exemplaren vor[69] und muß nach Stil und Fabrik gleichzeitig mit dem Konstanzer Brakteaten sein, der den Bischof mit zwei Krummstäben zeigt und im gleichen Funde mit 154 Exemplaren vertreten war. (Tafel III, 46.) Überhaupt enthalten die Funde der Bodenseegegend, die in jener Zeit vergraben sind, niemals nur Gepräge einer einzigen Münzstätte, sondern die Pfennige der Bischöfe, Äbte und kaiserlichen Städte sind stets durcheinandergemischt, sie tragen in Stempelschnitt, Durchmesser und Gewicht alle dieselben Kennzeichen, die ihre Herkunft auf den ersten Blick verraten und sie scharf von den Brakteaten anderer Gegenden unterscheiden. Sie wurden daher auch im Verkehr unterschiedslos gleich geachtet, wie ihnen ja auch der Name „denarii Constantienses" gemeinsam war. Später ist der Lammtypus für St. Gallen charakteristisch geworden. (Tafel VIII, 155—157.)

Auch die westlichen Nachbarn von St. Gallen, die mächtigen Grafen von Toggenburg, haben in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Bodenseebrakteaten in Anlehnung an das Konstanzer Vorbild und auf Schrot und Korn der „Constantienses" geschlagen. Zwar ist von einem Münzrechte der Toggenburger bisher nichts bekannt geworden. Dagegen kam in Bodenseefunden aus dieser Zeit mehrfach ein Pfennig zutage, welcher deutlich das Wappen von Alt-Toggenburg trägt. (Abb. Tafel VIII, Nr. 159.)[70] Im Kreuz-Viereckrand zeigt er

[66] Reg. Ep. Const., 1356, 1372, u. *Beyerle*, a. a. O., II, S. 18. (Urk. Stadtarchiv Konstanz, Nr. 1589.)

[67] Vgl. auch *v. Höfken*, a. a. O., Taf. IV, 9.

[68] *Dannenberg*, Ztschr. f. Num., XII, S. 409. Unsere Abbdg. Taf. VIII, 151 und 152.

[69] Siehe *v. Höfken*, a. a. O., I, S. 15. (Unsere Abbdg. Taf. VIII, 154a).

[70] Siehe auch *v. Höfken*, Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands, Taf. II, 8, welcher diese Münze jedoch nicht richtig deutet.

einen halben Adler und eng an ihn gepreßt einen aufrechtstehenden Löwen, dessen Schweif durch die Hinterbeine gezogen ist, beide Tiere von einer Krone bedeckt. Dieses Münzbild entspricht genau dem ältesten Siegel der Toggenburger, nur in umgekehrtem Sinne, wie es bei Kull in den heraldisch-sphragistischen Notizen über die Dynastien der Ostschweiz (Neufchâtel 1890) abgebildet ist, und auch dem Wappen in Tschudis Wappenbuche auf der Stiftsbibliothek zu St. Gallen.[71] An der Toggenburger Herkunft der Münze ist also nicht zu zweifeln.

Am Nordufer des Sees hatte der Abt der Reichenau in dem aufblühenden Orte Radolfzell seit der Verleihung des Marktrechts im Jahre 1100 eine Münze. Ihres wahrscheinlichen Anteils an der Halbbrakteatenprägung ist oben S. 78 gedacht worden. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hat sie jedenfalls eine regere Tätigkeit entfaltet. So sind wohl die zuerst plumpen, dann immer zierlicher werdenden Brakteaten, welche einen Abt mit verschiedenen Attributen, z. B. auch mit einem Reliquienkästchen darstellen, als Radolfzeller Gepräge anzusprechen. Sie sind auf Tafel VI unter Nr. 109—115 zusammengestellt.[72]

Zu den Nachbarn, die nach Konstanzer Vorbild münzten, traten jetzt auch die Äbte des Klosters Rheinau (Augia Rheni, am linken Ufer des Rheins unterhalb Schaffhausen, im Kanton Zürich gelegen). Das Münzrecht war ihnen schon von Friedrich I. Barbarossa verliehen worden, wie aus der Bestätigungsurkunde von 1241 hervorgeht[73], in der Friedrich II. dieses Recht gegen die Ansprüche Diethelms von Krenkingen in Schutz nimmt. Ob aber im 12. Jahrhundert die Äbte wirklich Gebrauch von diesem Rechte gemacht haben, ist mangels erhaltener Münzen unbekannt. Jedenfalls hat Abt Heinrich II. v. Rheinau (1195—1233) den schönen Brakteaten prägen lassen, der ganz in Fabrik und Stil der Bodenseebrakteaten in starkem Perl- und Hochrand das Wappen der Abtei, zwei Fische, zeigt[74] mit der Umschrift: ✠ MONETA·ABBATIS·AVGENSIS (Tafel VIII, Nr. 163). Der Wolfegger Fund hat 100 Exemplare dieses Pfennigs in verschiedenen

---

[71] Die Kenntnis dieser Wappen verdanke ich Herrn Konservator *Hahn* in Zürich.

[72] Ihrer Verweisung nach St. Gallen, welche *v. Höfken* (Studien zur Brakteatenkunde, II, S. 126ff.) zu begründen sucht, widerspricht ihr ganz von den sonst in St. Gallen üblichen Bildern abweichender Typus. Auch sind sicher keine Heiligen dargestellt, sondern Äbte, denn jeder Hinweis auf erstere fehlt. Die Deutung des in der rechten Hand des Abtes ruhenden Gegenstandes als Reliquienbehälter erscheint mir immer noch als die wahrscheinlichste.

[73] Quellen z. Schweizer Gesch., III, 2, 64.

[74] Neuerdings hat *G. Schöttle* in der oben erwähnten Schrift, S. 12, wieder den Rheinauer Ursprung dieser Münze bestritten, mit der Begründung, daß Rheinau

Varianten enthalten[75], was immerhin auf eine gewisse Bedeutung dieser Münzstätte schließen läßt.

Jenseits des Sees tritt seit dem Ende des 12. Jahrhunderts neben Lindau vor allem Überlingen in der Geldgeschichte unserer Gegend stark hervor. Überlingen ist lange Zeit im Besitze der Herzöge von Schwaben geblieben[76] und war jedenfalls 1191 noch herzogliche Stadt, da in diesem Jahre noch ein „minister ducis Suevie de Hibirlingen"[77] urkundlich vorkommt. Es war somit alter staufischer Besitz, denn die schwäbische Herzogswürde blieb während des 12. Jahrhunderts bei diesem Geschlecht. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß die Staufer hier, am verkehrsreichen Bodensee, bereits eine Münzstätte eingerichtet haben, wenn sich das auch urkundlich nicht erweisen läßt. Sicher hat Überlingen stets seine Münzen durch den Löwen, das Wappen des Herzogtums Schwaben, der später auch Stadtwappen wurde, gekennzeichnet. Der gegen Ende der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts vergrabene Leubaser Halbbrakteatenfund enthielt 240 Pfennige, die einen springenden Löwen, auf der Kehrseite ein Zierkreuz zeigen. (Abb. Tafel VII, Nr. 126.)[78] Es ist nach der ganzen Fundzusammensetzung sehr wohl möglich, daß wir in diesem Gepräge Erzeugnisse der Münze von Überlingen zu erblicken haben. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts wird Überlingen königliche Stadt. 1216 tritt zum erstenmal ein königlicher „scultetus" dort auf.[79] Wenige Jahre später wird auch der erste Münzmeister von Überlingen urkundlich erwähnt. Es ist Heinrich mit dem Beinamen Wint[80], der Münzer von

---

nicht zum Konstanzer Münzbezirk gehört habe, dessen Grenzen wir aus dem „Liber decimationis" von 1275 kennen. Diese Begründung ist meiner Ansicht nach nicht stichhaltig, da jene Quelle nur bedingt für den Beginn des 13. Jahrhunderts herangezogen werden darf, und die geographische Lage wie die wirtschaftlichen Beziehungen der Abtei durchaus eine Prägung nach Bodenseetypus rechtfertigen. Mit der Reichenau haben die beiden Fische ebensowenig etwas zu tun wie mit dem Thurgauer Kloster Fischingen.

[75] *v. Höfken*, a. a. O., II, S. 62.

[76] Vgl. *Roth v. Schreckenstein*, „Zur Geschichte der Stadt Überlingen", Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, 22, S. 1ff.

[77] Cod. dipl. Salem., I, Nr. 44.

[78] *v. Höfken*, Archiv, III, S. 306, Nr. 16. — *Buchenau*, a. a. O., S. 151, weist schon darauf hin, daß diese früher nach Memmingen verlegten Pfennige in Überlingen entstanden sein könnten.

[79] Cod. dipl. Salem., I, Nr. 92.

[80] Acta Salemitana, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, 31, S. 103. „Heinricus monetarius de Vberlingin cognomento Wint, habens hubam unam in Milnhoven sitam in feodo de manu nobilis viri Heinrici de Haidekke accepit a monasterio Salem XXV marcas et resignavit prefatam hubam etc."

Überlingen, der 1219 eine Hufe bei Mühlhofen, die er in Lehnsbesitz hatte, dem Kloster Salem für 25 Mark Silbers verkaufte, also bereits ein ziemlich wohlhabender Mann gewesen sein muß. Die Pfennige, welche den links schreitenden Löwen in starkem Perlrand zeigen (Abb. Tafel VII, Nr. 128) und die, verglichen mit der Konstanzer Reihe, etwa in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts entstanden sein können, mögen von diesem Münzmeister Heinrich geprägt worden sein.

Auch die königliche Münzstätte zu Lindau hatte um diese Zeit bereits eine der Bedeutung dieser Stadt am südlichen Seeufer entsprechende Münze.[81] Trotzdem findet sich hier, wie in den anderen genannten Städten, eine völlige Abhängigkeit von Konstanz, sowohl im Gewicht und Gehalt wie auch in der äußeren Form der Pfennige. Die Halbbrakteaten des Leubaser Fundes mit den vier Lindenblättern in den Kreuzeswinkeln und dem Gebäude auf der Kehrseite[82], sowie der früh ins 13. Jahrhundert zu verlegende Brakteat, der den Namen der Stadt LINDAVGIA um einen blühenden Lindenbaum zeigt[83], lassen sich leicht mit gleichzeitigen Konstanzer Geprägen in Parallele setzen.

Weiter ins Land hinein standen vor allem die beiden staufischen Städte Ravensburg und Biberach unter Konstanzer Einfluß. Auch in diesen Städten wurden, wie die erhaltenen Brakteaten zeigen, wohl noch am Ende des 12. Jahrhunderts Münzstätten errichtet.[84] Wenigstens dürften die beiden Pfennige mit den Aufschriften RAVENSPVRG und ✠ PIBRAHE·ENSIS·MONETA ✠[85] gleichzeitig mit denjenigen des Kaisers Heinrich VI. von Ulm und den ältesten Konstanzer Typen sein. Ebenso folgen die späteren Gepräge dieser Städte in Gewicht und Machart ganz dem von der Metropole am Bodensee gegebenen Beispiel. In Ravensburg brachte später der Konstanzer Bischof seine Münzgesetzgebung zur Durchführung.

In der Bodenseegegend hat das dritte und vierte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die höchste Blüte der Brakteatenprägung gezeitigt. Die Pfennige dieser Periode zeichnen sich durch äußerst zierlichen Stempelschnitt aus. Sie sind durch eine aus Kreuzen und Kugeln oder

[81] Vgl. *G. Schöttle*, Das Münzwesen von Lindau, in Bd. II der Geschichte von Lindau i. B., herausgegeben von Dr. *Wolfart*, 1909.

[82] *v. Höfken*, a. a. O., Nr. 10. 80 Stück im Funde. Vgl. auch *Horchlers* erste Publikation des Fundes in den Mitteilungen der Bayer. numismatischen Gesellschaft, Bd. XV. Unsere Abbdg. Taf. IX, Nr. 176.

[83] *v. Höfken*, Taf. XIV, 19. Unsere Abbdg. Taf. IX, Nr. 178.

[84] Die näheren Untersuchungen über diese Städte muß ich den von württembergischer Seite bevorstehenden Publikationen überlassen und kann mich hier auf das für die Konstanzer Geldgeschichte Wichtige beschränken.

[85] *v. Höfken*, Taf. XI, 4 u. 28. Unsere Abbdgn. Taf. X, Nr. 201 u. 234.

öfter aus Kreuzen und Vierecken bestehende Randverzierung kenntlich, welche das gemeinsame Merkmal der Erzeugnisse aller Münzstätten um den See in jener Zeit bildet. Da der aus dem Jahre 1240 stammende Brakteat mit dem Bilde und Namen des Konstanzer Bischofs Heinrich I. v. Tanne (1233—1248) bereits einen späteren, in Durchmesser und Randverzierung etwas reduzierten Typus dieser Münzart darstellt, wird seine Entstehung doch wohl geraume Zeit früher anzusetzen sein.[86] Diese Randverzierung scheint die vorher übliche, aus starkem, erhöhtem Wulst mit dickem Perlrand bestehende, ziemlich gleichzeitig an allen in Frage kommenden Orten kurz vor 1230 abzulösen. Als ersten Versuch möchte ich an die Spitze dieser ganzen Reihe jenen merkwürdigen Brakteaten setzen, der noch in etwas roher Machart einen sitzenden Bischof mit Lilie und Buch darstellt, im Felde einen Blütenzweig aufweist und von einer starken Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken umgeben ist. (Abb. Tafel III, Nr. 47.) Er dürfte noch in die Zeit des Konstanzer Bischofs Konrad II. v. Tegerfeld (1209—1233) fallen. In der Folgezeit weisen bis in die Mitte der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts alle Pfennige aus den Münzstätten des Konstanzer Wirtschaftsgebietes diese Randverzierung auf; besonders die königlichen Gepräge zeigen eine solch große Ähnlichkeit mit den bischöflichen, daß nur die weltlichen Symbole an Stelle der geistlichen treten, sie im übrigen aber nahezu kopieren. Die stilistische Übereinstimmung ist eine so weitgehende (vgl. die Beispiele auf Tafel III und X), daß wir annehmen müssen, hier die Arbeiten einer Hand vor uns zu sehen.[87] In Konstanz muß damals eine Stempelschneiderschule bestanden haben, welche den Münzstätten des ganzen Bodenseegebietes ihre Prägeeisen geliefert hat. Nur so erklärt sich die außerordentliche Übereinstimmung in der Fabrik aller dieser Brakteaten, eine übrigens keineswegs vereinzelt dastehende Erscheinung, da wir auch für Thüringen, Hessen und die von Frankfurt abhängige Wetterau die gemeinsame Herstellung der Brakteatenstempel für ein größeres Gebiet an einer Zentrale zeitweise feststellen können. Nur diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß man so lange an der unbegründeten Annahme festgehalten hat,

---

[86] *v. Höfken* hat im Archiv für Brakteatenkunde (Bd. I. S. 183ff.) zuerst auf diese eigentümliche Erscheinung und ihre Wichtigkeit für die Lokalisierung der Gepräge aufmerksam gemacht. Doch irrt er, wenn er in ihr die Kennzeichen einer „Konventionsmünze" von 1240 erblicken will. Denn erstens war das Münzgesetz von 1240 keine Konvention, und zweitens ist das Auftreten dieser Randverzierung älter.

[87] Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Dr. *Buchenau* in den Blättern für Münzfreunde, 1899, S. 52ff.

es habe im 13. Jahrhundert neben der bischöflichen noch eine königliche Münzstätte in Konstanz bestanden.

Von dem Können der Stempelschneider geben die Brakteaten eine hohe Vorstellung, denn ihre Prägebilder sind trotz des geringen Durchmessers in hohem Relief mit feinem Stilgefühl ausgeführt und zeigen in den damals so beliebten Mischbildungen der staufischen Münzstätten, wie Zusammensetzungen aus Adler, Löwe und Königshaupt[88], eine starke Phantasie ihrer Verfertiger. Die Bedeutung des Konstanzer Goldschmiedehandwerks ist ja bereits für das 11. Jahrhundert bezeugt, und für das 13. ist sogar ein Name erhalten; im Jahre 1275 sehen wir den Konstanzer Goldschmied Burkhard Hauser im Dienste der bischöflichen Münze.[89]

Für die Geldgeschichte unserer Gegend ist es wichtig, daß sie lange an den einseitig geprägten Dünnpfennigen, als einzig kursierendem Zahlungsmittel für den Marktverkehr, festgehalten hat. Wo in den Urkunden, Kaufverträgen und Steuerlisten vom Ende des 12. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts von Pfennigen die Rede ist, haben wir uns lediglich solche Brakteaten vorzustellen. Ein anderes gemünztes Geld hat die Bodenseegegend in diesem Zeitraume nicht gekannt[90] und daneben bis zum Aufkommen der Gulden für den Großverkehr sich der Silberbarren bedient.

[88] Vgl. Abbildungen auf Taf. VII, Nr. 129—132.

[89] Liber decimationis, Freib. Diözesan-Arch., I, S. 2.

[90] Zwar hat *Dannenberg* in der Ztschr. f. Numismatik, Bd. XX, Taf. II, 46, einen jetzt im Kgl. Münzkabinett zu Berlin befindlichen, zweiseitigen Dickpfennig veröffentlicht, der auf der Vorseite ein mit Flügelhelm und Kreuz geschmücktes Haupt, auf der Kehrseite in etwas verworrener Schrift das Wort † CONSTANCIA trägt. Dies Stück verrät aber durch seine ganze Machart und sein Gewicht 0,7 g, daß es nur aus dem Regensburger Münzbezirk stammen kann. Die Schrift der Kehrseite kann keinesfalls den Namen der Stadt Konstanz bedeuten. Ob damit die Kardinaltugend der Beharrlichkeit oder, wie Dr. *Buchenau* mir gegenüber äußerte, der Name der Kaiserin Konstanze gemeint ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Niemals aber kommen solche oder ähnliche Denare in den zahlreichen Funden der Bodenseegegend vor. Ferner ist die Annahme *von Inama-Sterneggs* irrig (Deutsche Wirtschaftsgeschichte, IV, S. 374), es seien im 13. Jahrhundert am Oberrhein und im Bodenseegebiet in der damals in Norddeutschland heimisch gewordenen Münzsorte der englischen Sterlinge „große Geschäfte abgeschlossen worden". Die Urkunde, die er zum Beweis dafür heranzieht (St. Galler Urk.-Buch, III, 879) bezieht sich auf ein zu Troyes in Frankreich abgeschlossenes Geldgeschäft. Auf diesem internationalen Markte ließ 1239 der Abt von St. Gallen Schulden, die er in Rom kontrahiert hatte, durch Vertrauensleute in dort heimischen englischen Sterlingen „tredecim solidis et quatuor sterlingis pro unaquaque marca computatis" abbezahlen. Im Bodenseegebiet und am Oberrhein haben die englischen Sterlinge aber niemals kursiert!

In Konstanz hat nun das gesamte Münz- und Geldwesen unter Bischof Heinrich I. v. Tanne seine gesetzliche Regelung gefunden. Es ist ein besonderer Glückszufall, daß dieser für jene Zeit in Deutschland einzig dastehende Gesetzgebungsakt, das Münzgrundgesetz des ganzen Bodenseegebietes für lange Zeit, durch die bekannte Urkunde vom 19. April 1240 im Originale des St. Galler Stiftsarchivs erhalten ist. Während für die Geldgeschichte der meisten anderen deutschen Territorien diese Zeit mit zu den dunkelsten zählt, wird durch das Edikt von 1240 das Geldwesen unserer Gegend von allen Seiten hell beleuchtet. Es ist seiner grundlegenden Bedeutung entsprechend im Anhange als erste Beilage wörtlich wiedergegeben[91], nebst einer deutschen Übersetzung, welche Bischof Nikolaus I. im Jahre 1333 durch seinen Notar Heinrich anfertigen ließ.[92]

Dies Münzedikt ist in der numismatischen Literatur schon öfters behandelt worden[93], da aber seine Bestimmungen meist irrtümlich aufgefaßt und in ihrem ganzen Zusammenhange noch nicht richtig erkannt sind, muß hier auf die Entstehungsgeschichte desselben näher eingegangen werden.

Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei der Urkunde von 1240 keineswegs um einen Vertrag, um eine „Münzkonvention“, wie häufig gesagt wurde[94], handelt, sondern um ein nur von dem Konstanzer Bischof Heinrich einseitig erlassenes Gesetz! Das geht aus dem Wortlaute deutlich hervor. Der Bischof veröffentlicht es lediglich in seinem Namen und siegelt allein, wiederholt wendet er die Form „precipimus“, wir befehlen, an. Nun dehnt zwar der Bischof im Abschnitt 15 die Vorschriften seiner Münzordnung außer auf Konstanz und das ihm als Landesherrn unterstehende Gebiet auch auf die Münzstätten St. Gallen, Radolfzell, Überlingen, Ravensburg und Lindau aus, von denen die zwei ersten Äbten unterstanden, die von ihm unabhängig waren, und die drei letzten sogar sich in königlichem Besitz befanden. Er begründet das damit, daß es festgesetzt sei („cum sit statutum“, oder wie die deutsche Übertragung

---

91 Gute Abdrücke auch bei *Wartmann*, St. Galler Urk.-Buch, III, 96, und im Thurgauer Urk.-Buch, II, 487.

92 Konstanz, Stadtarchiv, in „Der Statt Muntzbůch“.

93 So von *H. Meyer*, „Brakteaten der Schweiz“, S. 55; *Mone*, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, II, S. 400; *H. Grote*, Münzstudien, VI, S. 82; *H. Poinsignon*, Kurze Münzgeschichte von Konstanz, S. 1; *v. Höfken*, Archiv für Brakteatenkunde, I, zuletzt gründlich von *G. Schöttle* in der Wiener numismatischen Ztschr., N. F., Bd. II (1909).

94 Auch *Schöttle* hält das noch a. a. O., S. 15, nicht für „unbedingt unrichtig“.

von 1333 sagt, „sid gesetzt ist"), es sollten in den erwähnten sechs Münzstätten Pfennige von gleicher Schwere geschlagen werden. Diese Festsetzung beruht aber nicht auf irgendwelchem Vertrage, der ja in der Urkunde ausdrücklich hätte erwähnt werden müssen, sondern, wie wir gesehen haben, einesteils auf altem Herkommen, das den Bedürfnissen des Verkehrs am Bodensee entsprach, andererseits auf der tatsächlichen Macht, welche der Herr der weitaus bedeutendsten Handelsstadt am See ausüben konnte, da alle diejenigen Münzen, die er von seinem Markte ausschloß und verrief, wertlos waren. In den Strafbestimmungen für unfolgsame Münzmeister, unter Abschnitt 13, 14 und 15 des Ediktes, ist dieser tatsächliche Zustand auch leicht zu erkennen, und gerade für die auswärtigen Münzstätten wird die Form des Befehls besonders betont.[95] Ganz irrig ist die Auffassung, daß der Konstanzer Bischof als geistlicher Oberherr der ganzen Diözese Konstanz nach kanonischem Rechte zu seinem Vorgehen befugt gewesen sei.[96] Die Ordnung des Geldwesens war stets eine rein weltliche Sache und nie haben die deutschen Könige hierin die Oberhoheit der Kirche anerkannt. Der Bischof hatte lediglich als Territorialherr in seinem Gebiete das Recht, solche Verordnungen zu erlassen und nur dadurch, daß die anderen erwähnten Orte, auch die königlichen, sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von Konstanz befanden, konnten seine Vorschriften über den Wert des Pfennigs auch für sie Geltung erlangen. Ebensowenig kann von irgendwelchem „Münzbann", den der Konstanzer Bischof ursprünglich in der ganzen Diözese ausgeübt haben soll[97], die Rede sein; die Ausbildung dieses Begriffes fällt in die Zeit nach der Zerstörung der Einheit im deutschen Münzwesen, aber bereits vorher hat es in der Konstanzer Diözese verschiedene, von den Königen privilegierte Münzstätten gegeben. Auch würde sich der Bischof, wenn ein derartiger Rechtsanspruch vorgelegen hätte, unzweifelhaft auf denselben berufen haben.

95 „Precepimus ut in eisdem statere ponderis sint equales."

96 Wie *Schöttle*, a. a. O., S. 14, annimmt. Er hat sich da durch die Eingangsworte des Ediktes täuschen lassen, die nicht wörtlich genommen werden dürfen, sondern als ganz allgemein verbreitete Kanzleiformel jener Zeit in allen bischöflichen Verordnungen ähnlich wiederkehren. Daß nach Artikel 14 der Münzordnung das kirchliche Interdikt solchen Orten angedroht wird, wo falsches Geld hergestellt werden würde, entspricht lediglich der im Mittelalter üblichen Kumulierung von weltlichen und geistlichen Strafen, wo solche durchzusetzen war, wie z. B. auch die Päpste sich häufig der Androhung geistlicher Strafen bedienten, wenn sie Schulden eintreiben wollten. Übrigens ist nichts davon bekannt, daß ein solches Interdikt jemals verhängt worden wäre, obwohl das Verbot oft übertreten worden ist!

97 *Schöttle*, a. a. O., S. 14.

Sodann ist die Frage nach der eigentlichen Urheberschaft und den inneren Entstehungsgründen des Münzediktes von 1240 noch nie aufgeworfen worden. Es ist von vornherein klar, daß ein solches Gesetz mit so vielen ins einzelne gehenden Bestimmungen, die eine gründliche Fachkenntnis im Geld- und Wechselwesen, sowie in der technischen Herstellung der Münzen verraten, nicht das persönliche Werk eines Kirchenfürsten sein kann, mag derselbe auch noch so bedeutend gewesen sein. Nur ein wirklicher Fachmann kann dieses Gesetz ausgearbeitet haben. Zudem erklärt auch der Bischof selbst in der Einleitung, daß er es „tractatu habito diligenti . . . de prudentorum virorum consilio" erlassen habe. Wer konnten nun diese sachverständigen Männer sein? In erster Linie die Münzmeister und dann die Kaufleute, die an einer guten Ordnung des Geldwesens das größte Interesse haben mußten. Daß die Münzmeister, und besonders der von Konstanz, nicht ohne Einfluß auf die Fassung des Gesetzes waren, geht schon aus den zahlreichen Bestimmungen hervor, die zu ihren Gunsten in demselben erlassen wurden.

Als Münzmeister unter Bischof Heinrich I. werden uns zwei mit Namen urkundlich genannt. Zunächst ein gewisser Heinrich, der im Jahre 1236 zusammen mit seinen Brüdern, von denen einer Kanonikus zu St. Stephan war, vom Bischof ein Lehen kaufweise erwirbt.[98] Er hat also einer vornehmen und begüterten Familie angehört, auch er war Stadtbürger wie der in der gleichen Urkunde genannte Brückenzollerheber (pontionarius) Marquard.[99]

Doch der Münzmeister Heinrich muß bereits kurz nach 1236 verstorben sein. Bereits in diesem Jahre wird sein Sohn und Nachfolger Ulricus zum erstenmal erwähnt.[100] Dieser Münzmeister Ulrich ist zweifellos der bedeutendste von allen gewesen, welche dies Amt unter den Bischöfen von Konstanz verwaltet haben. Volle 37 Jahre lang, von 1236—1273, begegnet uns der Name immer wieder in zahlreichen Urkunden. An dritter Stelle erscheint er im Rate der Stadt gleich hinter Vogt und Amman.[101] Er hat vielleicht der Familie „Zum Burgtor" angehört. Daß auch er, wie seine Vorgänger, immer ausdrücklich als „civis Constantiensis" und nicht als Dienstmann des Bischofs erwähnt wird, versteht sich nach dem oben Gesagten von selbst. Doch scheint seine Stellung eine weit gehobenere gewesen

98 Reg. Ep. Const., 1479.

99 Siehe *Beyerle*, Konstanzer Ratslisten, S. 41.

100 Regg. Ep. Const., 1479.

101 Z. B. Reg. Ep. Const., 1880 u. 1894, oft sogar an zweiter Stelle, wo nur der Ammann genannt wird. Vgl. *Beyerle*, Grundeigentumsverhältnisse, II, S. 522.

zu sein. Bei allen politisch und wirtschaftlich wichtigen Vorgängen während seiner Amtszeit wird er als Zeuge oder Mitwirkender genannt. So 1252 in der Ratsurkunde über die Stadterweiterung.[102] Im Jahre 1261 wird der Vertrag, durch den der Zehnte zu Wintertur an das Bistum Konstanz übergeht, in seinem Hause abgeschlossen.[103] Ja er fungiert sogar 1266 als gewählter Schiedsrichter in einem Streite zwischen dem Kloster Salem und der Gemeinde Eigeltingen neben dem Kämmerer Walko und drei geistlichen Magistern.[104] Auch muß er sehr vermögend gewesen sein. Schon 1243 verkauft er die Zehentrechte an einigen dem Kloster Kreuzlingen gehörigen Gütern für 10 Mark Silber.[105] Im Jahre 1269 stellt ihn Bischof Eberhard II. als Bürgen für die Kaufsumme beim Erwerb des Schlosses Klingnau, bei welcher Gelegenheit er sogar durch den Titel „Herr" ausgezeichnet wird.[106] Münzmeister Ulrich ist es aber auch, in dem wir nach meiner Ansicht den eigentlichen Urheber des Ediktes vom 19. April 1240 zu erblicken haben. Nur ein mit allen Einzelheiten der Münzprägung, des Geld und Wechselwesens Vertrauter kann der Verfasser dieser höchst praktischen Vorschriften gewesen sein. Einige Stellen, wie die über den „winkouf" oder den Betrieb der Wechselbuden zeigen, daß er mitten im Verkehr des Marktes gestanden und dessen Gewohnheiten genau gekannt haben muß. Natürlich wird er auch seine Kollegen aus den anderen Seestädten zu den Vorberatungen herangezogen haben, schon aus dem Grunde, weil die Vorschriften des Gesetzes ja auch für ihre Münzstätten und Märkte Geltung erhalten sollten.

Daneben haben wir die Sachverständigen, von denen die Urkunde des Bischofs Heinrich spricht, sicher auch im Kreise der Konstanzer Kaufleute zu suchen. Man hat bisher immer übersehen, daß das Edikt von 1240 einen bedeutsamen Verzicht des Konstanzer Stadtherrn enthält, auf ein Recht, welches den übrigen deutschen Münzherren damals ziemlich unwidersprochen zustand, nämlich die eigenmächtige Bestimmung von Gewicht und Gehalt der Pfennige! Dieser Verzicht wird zwar nicht ausdrücklich in der Urkunde erwähnt, tritt

[102] Vgl. *Gothein*, Eine Stadterweiterung von Konstanz, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., 5, 127 ff.

[103] Reg. Ep. Const., 2035. „Hec acta sunt in domo Ulrici monetarii Constanciensis."

[104] Cod. dipl. Salem., I, S. 467. Auch noch drei andere Stadtbürger waren Richter.

[105] Thurgauisches Urk.-Buch, II, Nr. 159.

[106] Reg. Ep. Const., 2214. „Unde hern Ulrich, munzer ze Costence." Der Titel „herr, dominus" beweist keineswegs, daß er in einem Lehensverhältnis zum Bischof stand. Möglich wäre ja eine solche Belehnung an sich gewesen, was aber seiner Eigenschaft als Stadtbürger keinen Eintrag tat.

aber durch den Erlaß des Gesetzes ipso facto in die Erscheinung. Denn in ihm, und das ist die wichtigste Bestimmung des Ganzen, werden Gewicht und Gehalt der Münze auf die Dauer festgelegt, und dem Münzherrn steht bei künftigen Verrufungen nur noch das Recht zu, das Bild des Pfennigs zu ändern, aber nicht mehr dessen inneren Wert. Wenn man bedenkt, daß für die meisten deutschen Territorialherren jener Zeit die jährliche Münzverrufung eine ihrer wichtigsten finanziellen Einnahmequellen war, wird man erkennen, welch weitgehende Konzessionen zugunsten von Handel und Verkehr dem Konstanzer Bischof hier abgerungen wurden. Denn ganz freiwillig wird er nicht auf ein Recht verzichtet haben, das sogar in der damaligen Kodifizierung des deutschen Landrechtes, im Sachsenspiegel[107] und ähnlich auch später im Schwabenspiegel[108] den Territorialherren wenigstens für ihren Regierungsantritt zugesprochen wurde. Demnach haben wir in der Urkunde von 1240 das erste Zeugnis für eine Einwirkung der Konstanzer Stadtbürger auf die Gestaltung des Geldwesens zu erblicken.[109] Denn sie hatten selbstverständlich, im Gegensatz zum Bischof, alles Interesse daran, daß häufige Schwankungen im inneren Werte des Metallgeldes vermieden wurden, während andererseits bei dem Vorgehen gegen die Münzfälscher ihre Interessen mit denen des Stadtherrn zusammenfielen. Der Erlaß des Gesetzes stellt also ein Entgegenkommen des Bischofs gegenüber den Wünschen der Stadtbevölkerung, vor allem der Kaufleute dar, deren finanzieller Unterstützung (als Bürgen usw.) er bei seiner auf Landerwerb gerichteten Politik bedurfte.[110]

In der Urkunde selbst wird zwar in der Einleitung nach den üblichen Phrasen über die mit dem Hirtenamte des Bischofs verbundene Sorge für das Gemeinwohl als Begründung des Gesetzes nur angeführt, daß es sich darum handele, Mittel gegen die Fälschung der Münze zu finden, wobei der Schreiber die besonders klassisch anmutende Wendung gebraucht „ne moneta sophisticetur aliqua specie falsitatis". Aber gleich die ersten und bei weitem die wichtigsten Ab-

---

107 Sachsenspiegel, II, Art. 26. „Phenninge sal man vernûwen, al nûwe herren komen."

108 Schwabenspiegel, Landrecht 165, 1. „Alte phennige sol man nit verslahen, wan sô ein nûwer herr kumt."

109 Der Konstanzer Rat hat später dieselbe Ansicht gehabt. In seinem Streite mit Bischof Heinrich III. v. Brandis beruft sich der Rat bezüglich seines Mitbestimmungsrechtes über die Münze noch 1368 auf die Urkunde von 1240! Siehe unten Abschnitt IV.

110 Vgl. *Keller*, „Die Verschuldung des Hochstiftes Konstanz", im „Freiburger Diözesanarchiv", N. F., III (1902), Einleitung.

schnitte enthalten lediglich Vorschriften über den Silberhandel und über Gehalt und Gewicht der Pfennige.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes von 1240 über die Geltung der Münze in Konstanz und seinem ganzen, weiten Wirtschaftsgebiete sind folgende:

1. 42 Schillinge oder 504 Pfennige sollen eine Mark wiegen.

Wir haben in Abschnitt I das genaue Gewicht der Konstanzer Mark auf **235,189 g** festgestellt. Das genaue gesetzliche Gewicht des Konstanzer Pfennigs betrug also nach der Münzordnung von 1240 **0,466 g**. Das bedeutet gegen den Anfang des Jahrhunderts einen Rückgang von 0,15 g, an sich zwar ziemlich viel, aber im Verhältnis zu anderen deutschen Münzen in jener Zeit noch eine sehr geringe Reduktion des Pfennigs. Daß in der Zeit vor dem Erlaß unserer Münzordnung der Wert der Konstanzer Pfennige schwankend und ihre Güte nicht immer zuverlässig gewesen sein muß, zeigt die vorsichtige Fassung einer Zinsverschreibung aus dem Jahre 1239, in der es heißt „quatuor sol. et VI den. Constantiensis probate monete".[111] Dieser Ausdruck verschwindet später. Tatsächlich entsprechen die Brakteaten, welche Bischof Heinrich auf Grund dieser Münzordnung prägen ließ, in ihrem Durchschnittsgewicht auch genau dieser Vorschrift. In dem 1869 zu Überlingen gehobenen Münzfunde befanden sich eine große Anzahl von Brakteaten[112], welche einen auf verziertem Stuhle thronenden Bischof zeigen mit Pedum und Evangeliar und — für unsere Gegend eine seltene Ausnahme — auch den Namen des Dargestellten nennen in der Umschrift HAINRIC'-EP'-C.[113] (Siehe Abb. Tafel III, Nr. 53u. 53a), das Ganze von einer schmalen Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken umgeben. Von den in Überlingen gefundenen Brakteaten dieses Typus habe ich 20 Stück einer genauen Wägung unterzogen und festgestellt, daß sie zusammen 9,32 g wogen. Das ergibt für den einzelnen Pfennig also tatsächlich das in der Münzordnung vorgeschriebene Durchschnittsgewicht von **0,466 g**. In diesen schönen Brakteaten, auf denen der Bischof zum ersten- und letztenmal, wie es scheint mit einem gewissen Stolze, seinen Namen verewigt hat, haben wir demnach die ersten Prägungen von Konstanz nach dem Edikt von

[111] *K. Beyerle*, Grundeigentumsverhältnisse, II, S. 22.

[112] Vgl. *Leitzmann*, Numismatische Zeitung, 1870. Infolge der mangelhaften Fundbeschreibung ließ sich die genaue Anzahl nicht mehr feststellen.

[113] Diese Umschrift kann natürlich nur „Heinricus Episcopus Constantiensis" gelesen werden, EP' und C sind auf der Münze durch einen Strich getrennt.

1240 zu erkennen. Es gibt wenige Fälle, in denen wir eine deutsche Münze des 13. Jahrhunderts mit solcher Sicherheit datieren können.

2. 42 β und 8 ₰, d. h. 512 Konstanzer Pfennige sollen im Feuer geschmolzen eine geprüfte, feine Mark Silbers ergeben.[114]

Durch diese Bestimmung wird zum erstenmal der Feingehalt der Konstanzer Pfennige gesetzlich festgelegt. Man brachte aus der feinen Mark 512 ₰ aus, aus der rauhen (d. h. mit einem Zusatze von unedelem Metall beschickten) nur 504. Die Mark wurde (wie in Abschnitt I ausgeführt[115]), in 16 Lot eingeteilt. Da die Gleichung 512 : 16 = 504 : $15\frac{3}{4}$ (= 32) aufgeht, so war die gesetzliche rauhe Münzmark, aus der die Konstanzer Pfennige hergestellt wurden, $15\frac{3}{4}$ lötig. Die letzteren hatten also einen Feingehalt von **984,375** Tausendsteln, was einen sehr hohen Grad von Feinheit darstellt. Immerhin war es das erstemal, daß eine absichtliche Beschickung der feinen Mark gesetzlich gestattet wurde. In der Tat wird die Beimischung wohl ungewollt eine etwas höhere gewesen sein, da man mit den damaligen Mitteln der Technik nicht imstande war, wirklich chemisch reines Silber herzustellen.[116] Der Konstanzer Pfennig sollte also 0,458 g Feinsilber halten.

Daß sie annähernd so ausgebracht wurde, ergab eine Schmelzprobe, welche ich durch die königl. Probieranstalt zu Frankfurt a. M. mit zehn, zu diesem Zwecke geopferten Pfennigen mit der Umschrift HAINRIC'-EP'-C[117] vornehmen ließ. Es wurde festgestellt, daß diese Brakteaten einen durchschnittlichen Feingehalt von $\frac{976}{1000}$ aufweisen. — Gleichzeitig wurden 10 Exemplare des älteren St. Galler Typus mit dem links schreitenden Bär und starkem Perlrand[118] eingeschmolzen. Diese hatten nur einen Feingehalt von $\frac{913}{1000}$. Es ist damit der Beweis geliefert, daß das von Meister Ulrich ausgearbeitete Münzgesetz ein Reformwerk war, und daß hierdurch der Silbergehalt der Bodenseepfennige erhöht wurde!

[114] Octo denarii XLII solididis superadditi in igne et pondere, marca argenti puri et examinati complebitur. Vgl. Anhang I, Abschnitt 4.

[115] Vgl. oben S. 14.

[116] Unrichtig erscheint mir die Auffassung *Schöttles*, der a. a. O., S. 16, in der 504 Pfennige wiegenden Mark zugleich „Rauh- und Feingehalt" sieht, was nicht recht verständlich, und die 8 Pfennige als „Fehlergrenze" bezeichnet. Der Wortlaut der Urkunde sagt hiervon nichts.

[117] Aus dem Funde von Überlingen.

[118] *Meyer*, Taf. I, Nr. 48. Es stand mir gerade eine größere Anzahl Brakteaten dieses Typus zur Verfügung. Unsere Abbdg. Taf. VIII, Nr. 154a.

3. Der Preis, den der Münzmeister für die feine Mark Silbers zu zahlen hat — und ihm allein stand ja das Recht auf Silberankauf im großen zu — wird auf 40 β, d. h. 480 ₰ festgesetzt. Man berechnete also die gesamten Unkosten für das Prägen von 512 Pfennigen, einschließlich des mit 12 ₰ angesetzten Schlagschatzes, auf 32 ₰. Das ist im Verhältnis zu späteren Berechnungen der Prägungskosten sehr wenig, man muß jedoch bedenken, daß die Herstellung der dünnen, nur mit einem Münzbilde versehenen Brakteaten wenig technische Schwierigkeiten und daher auch wohl nur geringe Kosten verursachte. Ferner wird festgesetzt, daß der Münzmeister allein das Recht hat, die Prägung von Pfennigen vorzunehmen, ein „Werk" herzustellen[119], und daß keiner seiner Knechte oder Gesellen, wie es wohl bisher vorgekommen, jemandem sein Silber auf eigene Rechnung in Kurantmünze umprägen darf, weil daraus leicht Fälschung entstehen könne. Der Münzmeister trug auch allein die Verantwortung für die Güte der umlaufenden Pfennige.[120]

4. Der Silberhandel wird für die sechs anerkannten Münzstätten des Bezirks monopolisiert.

Der Regelung des Silberhandels und der Versorgung der Münzstätten mit Edelmetall ist der größte Teil der Urkunde gewidmet.[121] Das ist aus den in Abschnitt I angeführten Gründen[122] auch sehr begreiflich. Eigene Silberbergwerke waren im Wirtschaftsgebiete von Konstanz nicht vorhanden, die Münzstätten waren also für den regelmäßigen Bezug des zu ihrem Betriebe notwendigen Rohmaterials auf den Handel angewiesen. Es mußte ihre stetige Sorge sein, daß ihnen dasselbe jeder Zeit in ausreichender Menge zur Verfügung stand und ihnen beim Ankauf desselben keine Konkurrenz innerhalb des eigenen Gebietes erwachse. Das führte zur Monopolisierung des gesamten Silberhandels, welche durch strenge Bestimmungen in unserem Gesetze geschützt wird. Alles Rohsilber, das in den Handel kommt, muß den Münzmeistern zum Kaufe angeboten werden, die den festen Preis von je 40 β ₰ für die feine Mark zu zahlen haben. Das im Handel befindliche nicht ganz reine Silber soll nach Güte und Gewicht genommen werden. Es scheint damals bereits durch fahrende italienische Geldhändler Edelmetall nach Konstanz gekommen zu sein, gegen

[119] Abschnitt 9 der Urkunde.

[120] *Grote* sucht a. a. O., S. 82, einen Unterschied zwischen der „marca pura et legalis" und der „marca pura et examinata" zu konstruieren. Ich kann in diesen Benennungen nur zwei verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache erblicken.

[121] Abschnitte 1, 2, 3, 5, 6, 7 der Urkunde.

[122] Siehe oben S. 8.

welches man aber ein gewisses Mißtrauen hatte. Das unreine Silber wird im Edikt geradezu als „lombardisches" bezeichnet.[123] Überhaupt läßt die Urkunde erkennen, daß in diesem Handelszweige allerlei unreelle Sitten eingerissen waren. So ist es bezeichnend, daß ausdrücklich verboten wird, beim Verkauf des Silbers den Käufer, d. h. den Münzmeister, durch Geschenke und reichliches Vorsetzen von Wein, den sogenannten „Winkouf", in der Beurteilung des Wertes milder zu stimmen. Viele Kaufverträge wurden ja auf deutschen Märkten beim Weine abgeschlossen. Ebenso dürfen auch die Münzmeister allein sich mit dem V e r k a u f des Silbers befassen, und auch da ist ihnen der Verkaufspreis, nämlich 42 β ₰ für die reine, gesetzliche Mark vorgeschrieben. Hier wird jedoch eine Ausnahme gestattet. Wenn einer ihrer Mitbürger zu dringendem Bedarf (in evidente necessitate)[124] Silber kaufen muß, sollen die Münzmeister es ihm zu 40 β ₰ für die Mark überlassen, wobei dann der Käufer lediglich noch einen Schilling für den entgangenen Schlagschatz (pro vice malleationis) zu entrichten hat. Kein Münzmeister soll sich einem Mitbürger gegenüber dessen weigern. Diese Ausnahme ist wohl mit Rücksicht auf die Goldschmiede gemacht worden, welche öfters in die Lage kamen, sofort größere Mengen von Edelmetall für ihr Handwerk erwerben zu müssen, und um sie mit der neuen Ordnung der Dinge einigermaßen zu versöhnen. Auch kam es wohl vor, daß ein Bürger bei Grundstückkäufen oder Zinszahlungen, wenn Barrensilber ausbedungen war, plötzlich einer größeren Menge desselben bedurfte. Dagegen war es ausdrücklich verboten, daß jemand sich diese Ausnahme in gewinnsüchtiger Absicht zunutze mache oder gar mit einem Nichtbürger eine Gemeinschaft eingehe, um diesem billigeres Edelmetall zu verschaffen, was als Betrug bezeichnet wird. Ferner war es verboten, Silber in eine auswärtige Münzstätte auszuführen, um es dort teurer zu verkaufen. Nur wenn der heimische Münzmeister nicht Pfennige genug im Vorrat hatte, um das ihm angebotene Silber einzuwechseln, war es erlaubt, dasselbe nach einer anderen der sechs Münzstätten des Gebietes zu bringen, aber auch nur, um es einem der dortigen Münzmeister vorzulegen. Ein Verkauf an Private wird verfolgt und bestraft, ebenso jeder Versuch, einen höheren als den gesetzlichen Kaufpreis zu erlangen.[125] Um aber das Verbot privaten Edelmetallhandels auch wirksam durchzuführen, wird Juden und Christen untersagt, in ihren Häusern eine diesem Zweck dienende Wage

---

[123] Abschnitt 1. „Si vero argentum fuerit L o n g o b a r d o r u m s i v e i m p u r u m."

[124] Abschnitt 5.

[125] Abschnitt 6.

überhaupt zu besitzen[126]; ein gewiß recht weitgehender Eingriff des Staates in die Bewegungsfreiheit seiner Bürger, von dem es nur fraglich erscheint, ob er sich bei den Großkaufleuten und besonders bei den Goldschmieden mit Strenge durchführen ließ. Nur die Wage des Münzmeisters soll auch von Privaten zur Abwägung des Silbers benützt werden. Die Münzmeister werden indessen angewiesen, sie ihren Mitbürgern jeder Zeit ohne Entgelt zur Verfügung zu stellen.

5. Der Geldwechsel wird zum Monopol der Münzmeister erklärt.

Durch die Einführung des staatlichen Wechselmonopols sollten den Münzherren die bedeutenden Einnahmen dieses Betriebes gesichert werden. Innerhalb des Bodenseegebietes hatte ja der „denarius Constantiensis", d. h. der nach den Vorschriften der Konstanzer Münzordnung geprägte Pfennig ausschließliche Geltung. Es konnten also sowohl Pfennige St. Gallener, Reichenauer, Überlinger, Lindauer oder Ravensburger Gepräges, die sogenannten „Constantienses ultralacenses" in Konstanz in Zahlung gegeben und genommen werden, ebenso wie die eigentlichen „Konstanzer" in dem ganzen Gebiete Umlauf hatten, aber die Annahme irgendwelchen, nach anderem Münzfuß geprägten Geldes war aufs strengste untersagt. Vielmehr mußten alle Reisenden und Kaufleute, welche das Gebiet betraten, ihr mitgebrachtes Geld an einer der sechs Münzstätten gegen die ortsübliche Währung einwechseln und die dafür entfallende Gebühr entrichten. Es ergeht nun in der Verordnung von 1240 an alle Privaten, Christen wie Juden, das strenge Gebot, sich des Wechselns von Pfennigen gänzlich zu enthalten und dies den allein hierzu befugten Münzmeistern zu überlassen. Nicht einmal den Gehilfen und Knechten der Münzmeister war die Vornahme dieses Geschäftes gestattet, letztere mußten persönlich an der Wechselbank sitzen. Der ganze Vorgang des Wechselns hat sich überhaupt in voller Öffentlichkeit abzuspielen und nur an der offiziellen Bank des Münzmeisters am Markte. Wenn ihm jemand Silber oder fremdes Geld zum Wechseln anbietet, und er auf seinem Tische nicht genügend Pfennige vorrätig hat, um die entfallende Summe zu zahlen, soll er sich den fehlenden Betrag aus der Münze holen lassen und ihn dann dem Einwechselnden öffentlich auf seinem Tische aufzählen; jeder heimliche Wechsel an verborgenen Orten ist verboten.[127] Diese eingehenden Bestimmungen, die uns ein lebendiges Bild vom Betriebe in der Wechselbude an Markttagen geben, können natürlich auch nur von einem in diesem Geschäfte selbst tätigen

---

[126] Abschnitt 7. — [127] Abschnitt 12.

Sachverständigen verfaßt worden sein. Der Bruttogewinn beim Wechsel von Barrensilber betrug, wie oben berechnet, 32 ₰ für die feine Mark. Leider wird in der Urkunde nicht angegeben, zu welchen Sätzen auswärtiges Geld umgewechselt werden sollte, was sich allerdings bei den dauernden Schwankungen, denen dieses meist unterworfen war, auch nicht gesetzlich ein für allemal festlegen ließ; man wird es wohl auf Gewicht und Gehalt jedesmal geprüft und dann mit entsprechendem Gewinn eingewechselt haben.

Die Monopolisierung des Geldwechsels durch die Münzmeister wurde in allen Bodenseestädten durchgeführt — wie übrigens auch in fast allen anderen deutschen Städten, wo keine Hausgenossenschaften bestanden — und hat sich recht lange erhalten. Das älteste Stadtrecht von Überlingen, das aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammt, enthält als Abschnitt 60 folgende Stelle[128]: „Swenne der münsser ze wehsel sizzet, als er dur recht sol, so sol nieman wehsilon, wan ze im, oder er git der stat fünf schilling unde dem amman fünf schilling."

6. Es werden Vorkehrungen zum Schutze des Münzgesetzes getroffen und Strafen für Fälscher und Übertreter angedroht.

Es mußte natürlich eine Hauptsorge des Gesetzgebers sein, nun auch eine wirksame Kontrolle über die Münze zu schaffen, die sowohl verhinderte, daß von den berechtigten Münzstätten selbst eine Verschlechterung des Pfennigs ausgehe, als auch, daß von Dritten Fälschungen in Umlauf gesetzt wurden. So sind denn eine ganze Reihe von Paragraphen des Gesetzes diesem Gegenstande gewidmet.[129] Dabei kam es sehr zu statten, daß in dem Bezirk mehrere Münzstätten mit Beamten verschiedener Herren tätig waren, so daß man diese leicht zu gegenseitiger Beaufsichtigung heranziehen konnte. Man rechnete also mit der zwischen Kollegen in benachbarten Städten sicher vorhandenen Eifersucht und Mißgunst. Jedoch nicht nur den Münzmeistern stand das Recht auf öffentliche Nachprüfung der umlaufenden Pfennige zu, sondern es konnte jeder Bürger zu jeder Zeit die Erzeugnisse irgendeiner der sechs Bodensee-Münzstätten von Sachverständigen auf ihre Güte probieren lassen. Also weitgehendste Kontrolle durch das gesamte an der Erhaltung der Währung interessierte Publikum. Das Edikt schreibt dafür folgendes Verfahren vor. Es werden ehrbare Boten nach der Münze gesandt, deren Pfennige man

---

[128] Das Überlinger Stadtrecht, bearb. von *Fritz Geier* in der von der Bad. Hist. Komm. herausg. Sammlung oberrheinischer Stadtrechte. Abt. Schwäbisches Recht (Heidelberg 1908). — [129] Abschnitte 11, 13, 14, 15, 16 u. 17.

prüfen will, welche vom Münzmeister selbst in Gegenwart angesehener Bürger als Zeugen eine gewisse, nicht zu kleine Summe von Pfennigen einwechseln sollen. Die Hälfte dieser Summe soll nun von Sachverständigen im Feuer erprobt werden, was bei gutem Resultat als Beweis für die gesetzliche Feinheit des Geldes angesehen wird. Ergibt sich aber bei der ersten Probe ein Mangel an Schrot oder Korn, so soll der Prüfende den Münzmeister, aus dessen Schmiede die Pfennige stammen, persönlich aufsuchen und in seiner Gegenwart vor Zeugen die Probe auch der zweiten Hälfte vornehmen lassen. Wird auch bei dieser ein Abgang an gesetzlichem Gewicht und Gehalt festgestellt, so ist der Münzmeister „ipso facto“ als Fälscher überführt. Ein solcher hatte nach den Bestimmungen des deutschen Rechtes sein Leben verwirkt „ez gêt ime an den hals“.[130] Aber auch die von ihm in den Verkehr gebrachte Münze soll öffentlich als falsch verrufen werden und niemand darf die Pfennige seiner Münzstätte nehmen bis zu einer allgemeinen Münzerneuerung im ganzen Gebiete (quo usque relique inoventur).[131] Aus diesem Passus, ebenso wie aus den folgenden Paragraphen des Gesetzes, geht hervor, daß sich die Münzherren das Recht gewahrt hatten, von Zeit zu Zeit gemeinsam ihre Münze zu erneuern, d. h. die im Umlauf befindlichen Pfennige zu verrufen und neue von anderer Prägung wenn auch von derselben Güte auszugeben. Dabei fiel für sie immer noch die übliche Wechselgebühr ab. In der Tat zeigen auch die erhaltenen Brakteaten, daß in den folgenden Jahrzehnten die Gepräge der sechs Münzstätten am Bodensee häufig ihr Bild wechselten, was jedesmal auf eine solche gemeinsame „Erneuerung“ der Münze zurückzuführen ist. In welchen Zwischenräumen das geschah, erfahren wir leider nicht, doch wird es nicht allzu selten vorgekommen sein, mindestens so oft ein neuer Bischof den Stuhl zu Konstanz bestieg. Für die Zeit von 1240—1368 habe ich für Konstanz eine große Reihe verschiedener Typen zusammenstellen können, die auf Tafel III und IV abgebildet sind.[132]

Aber nicht nur wenn der Münzmeister selbst sich der Fälschung schuldig gemacht hatte, sondern auch sonst, wenn irgendwie minderwertige Nachahmungen der Pfennige entdeckt werden sollten, die auch von dritter Seite ausgegangen sein konnten, wurde die Annahme dieses

[130] Sachsenspiegel, Landrecht, Abschnitt 26. Ebenso Schwabenspiegel, Landrecht, Kap. 165.

[131] Abschnitt 13.

[132] Es ist jedoch bei dem derzeitigen Stand unserer Kenntnis keineswegs anzunehmen, daß diese Reihe einigermaßen vollständig ist. Die Münzverrufungen werden also häufiger gewesen sein.

Gepräges bis zur nächsten Münzerneuerung gänzlich verboten, wobei dann der Verruf ebenso die echten wie die gefälschten Stücke traf.[133] Für die Stadtherren war damit jedesmal ein zeitweiliger Stillstand der Münze und ein bedeutender Verlust verbunden. Auch gegen Private, in deren Besitz falsche Pfennige vorgefunden werden, sieht die Ordnung von 1240 Strafen vor. War es eine ehrbare Person guten Leumunds, an der kein Verdacht haftete, so soll das falsche Stück einfach in Stücke zerbrochen und dem Besitzer zurückgegeben werden. War die Menge der falschen Pfennige jedoch eine so große, daß man durch Feuerprobe ihren Mangel nachweisen konnte, so sollen sie nicht nur konfisziert werden, sondern ihr Besitzer hat sich auch als Fälscher zu verantworten oder dem Richter einen Bürgen (warandum) zu stellen.[134]

Jeder Ort, in dem eine Falschmünzerwerkstätte entdeckt wurde, verfiel dem kirchlichen Interdikt, eine für die damalige Zeit schwere Strafe. Der Bischof konnte sie androhen, weil er der geistliche Oberhirt der ganzen Diözese war, keineswegs konnte er aber aus diesem kirchlichen Amte das Recht zum Erlasse der Münzordnung überhaupt herleiten, mit gesetzlicher Kraft auch für solche Gebiete, in denen er nicht Landesherr war.[135] Man ging sogar in der Sorge für die Alleinherrschaft der eigenen Münze so weit, daß man die gleiche Strafe jedem Orte androhte, in dem andere als die in den sechs Bodensee-Münzstätten hergestellten Pfennige angenommen würden[136], eine Bestimmung, die sich natürlich an den Grenzen des Gebietes garnicht durchführen ließ und wohl auch nicht allzu ernst gemeint war. Wenigstens ist kein Fall einer solchen Interdiktsverhängung bekannt, während der Umlauf auswärtigen Geldes an verschiedenen Orten des Gebietes in der Folgezeit urkundlich nachgewiesen werden kann.

Das ganze Gesetz wird durch die Drohung geschützt, daß jeder, der sich gegen irgendeine seiner Vorschriften oder Verbote vergehen würde, die Strafe eines Fälschers erleiden sollte, d. h. den Verlust der rechten Hand.[137] Schließlich wird noch allgemein versichert, daß, wenn jemand mit besonderer Schlauheit es zuwege bringen sollte, die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen und neue Fälscherkünste anzuwenden, man auch neue, dem Verbrechen angemessene Strafen zu finden wissen werde.

---

[133] Abschnitt 14. — [134] Abschnitt 11.

[135] Siehe oben S. 96.

[136] Abschnitt 14.

[137] Abschnitt 16. Vgl. Sachsenspiegel und Schwabenspiegel an den angeführten Orten.

Die Urkunde wurde allein von Bischof Heinrich von Konstanz besiegelt und jedem der Münzmeister in den genannten sechs Städten lediglich ein Exemplar zugestellt, was schon zum Beweise genügen würde, daß sie keinen Vertrag darstellt.

Wie haben wir uns nun den Geldverkehr, der sich auf Grund dieses Gesetzes im Bodenseegebiete abspielte, zu denken, und welche Höhe mag er wohl erreicht haben? — Das 13. Jahrhundert und besonders dessen zweite Hälfte ist unverkennbar die Zeit, in welcher aus den oben angeführten Gründen der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft in unseren Gegenden ein schnelleres Tempo annahm. Nicht nur, daß der Zins von allem Grundeigentum in der Stadt nunmehr in barem Gelde erlegt wird[138], auch bei den Landgütern bürgert sich der Geldzins immer mehr ein. So wird 1255 einem Domherrn Baldebertus v. Andwil ein jährliches Einkommen von 20 β Konstanzer Pfennigen von einem Gute, genannt „Stöbins hûbe" durch den Inhaber zugesichert[139], bei verhältnismäßiger Herabsetzung des Geldzinses, wenn die Einkünfte geringer ausfallen sollten. Diese Fälle mehren sich fortwährend, daneben wird jedoch die ältere Form der Naturalabgaben, besonders an Kirchen und Klöster, lange beibehalten, auch kommt die Mischung von beiden vor. So vermacht der Kanonikus Walter im Jahre 1269 dem Domstift von seinen Landgütern einen jährlichen Zins von „una libra denariorum et quattuor urnae vini".[140]

Vor allem ist jedoch der Geldumlauf in den Städten und damit die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Bevölkerung damals stark gestiegen. Man pflegt dieselbe an den Steuerleistungen zu messen, die aufgebracht werden. Nun ist uns glücklicherweise aus der ersten Zeit nach Verkündigung des Münzgesetzes von 1240 ein höchst wichtiges Dokument erhalten, das uns einen Einblick in diese Verhältnisse gestattet. Es ist die berühmte Reichszinsrolle Friedrichs II. und seines Sohnes Konrad vom Jahre 1241, die „Notitia de precariis civitatum et villarum", die *Jakob Schwalm* im Münchener Reichsarchiv entdeckt und in der „Monumenta Germaniae" veröffentlicht hat.[141] Diese Steuerliste ist das älteste Zeugnis, das wir für die geldwirtschaftliche Verwaltung der Reichseinkünfte überhaupt besitzen und für die gesamte Geld- und Finanzgeschichte Deutschlands von unschätzbarer Bedeutung. Sie zeigt, wie der von moderner Staatsauffassung durchdrungene Kaiser Friedrich II. die in seinem normannisch-unter-

[138] Vgl. *K. Beyerle*, Grundeigentumsverhältnisse im mittelalterlichen Konstanz, Heidelberg 1900, S. 167ff.

[139] Reg. Ep. Const., 1877. — [140] Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, 5, Gen. 14.

[141] M. G. Legum Sectio, IV, Constitutiones, T. III (1904), S. 1—6.

italischen Königreiche bewährte Finanzverwaltung auch auf das Reich zu übertragen suchte. In der leider unvollständigen Reichsmatrikel für das Jahr 1241 werden 92 Orte aus dem Rheinland, Franken, Baden, Elsaß, Schwaben und der heutigen Schweiz aufgeführt, darunter 70 dem Reiche direkt steuerpflichtige Städte, die den weitaus größten Teil der Steuer, nämlich etwa 85%, aufzubringen hatten, während der Rest auf die königlichen Vogteiländereien entfiel, in denen allerdings daneben noch Naturalbesteuerung bestanden haben wird; diese Naturalerträge konnten aber nur an Ort und Stelle verbraucht werden und kamen für die Finanzkraft des Reiches nicht in Betracht. Die Reichssteuern, und das ist sehr bezeichnend für den damaligen Zustand des Geldwesens in Deutschland, wurden fast durchweg in Barrensilber entrichtet, vom Reichsfiskus in „marcis argenti" berechnet und erhoben; nur zweimal kommen Ausnahmen vor, wo sie in Kölner und Haller Pfennigen bezahlt werden. Die Reichskammer hätte ja tatsächlich mit den nach den allerverschiedensten Münzfüßen, teils als Dickstücke, teils als Brakteaten ausgeprägten Pfennigen der einzelnen Territorien, die dazu noch im Werte nicht stabil blieben, nichts anderes anfangen können, als sie möglichst rasch wieder zu Silberbarren umzuschmelzen; ein Verfahren, zu dem später die päpstlichen Kollektoren, bei denen es sich um geringere Einzelbeträge handelte, wirklich gezwungen waren.

Der Konstanz betreffende Passus des Dokuments (Abschnitt 89) lautet: „Item Constancia libera est ad unum annum propter incendium, que solvere consuevit LX marcas, medietatem imperatori et medietatem episcopo" „Item Judei de Constancia XX marcas."

Die Stelle ist für die Datierung des Ganzen bedeutsam gewesen. Der hier erwähnte Brand ist die schwere Feuersbrunst vom Jahre 1240, von welcher auch in den Chroniken der Stadt berichtet wird[142]; der hierbei angerichtete Schaden muß sehr erheblich gewesen sein, so daß die Stadt für ein Jahr von der Reichssteuer befreit wurde.

Von sonstigen Reichssteuern aus der weiteren Bodenseegegend werden noch aufgeführt Überlingen mit 50 Mark und „pro expensis regis", d. h. für die Ausgaben des in Deutschland regierenden Sohnes des Kaisers, König Konrads (IV.), 82½ Mark (Abschnitt 90), Pfullendorf „pro expensis domini regis" 30 Mark, Wangen 10 Mark, Buchhorn 10 Mark, Lindau 100 Mark (Abschnitt 85—88), ferner die Vogtei des Klosters Kempten 50 Mark, die Vogtei des Klosters St. Gallen 100 Mark, Ravensburg mit 50 Mark und Schaffhausen

---

142 Vgl. *Ruppert*, Chroniken der Stadt Konstanz, S. 26.

mit 227 Mark für den Hofhalt König Konrads. Dann noch die Juden von Überlingen und Lindau mit je 2 Mark.

Auffallend ist hierbei die außerordentlich geringe Höhe der von der Stadt Konstanz aufzubringenden Reichssteuer. Mit seinen 60 Mark Silbers rangiert es weit hinter allen irgendwie bedeutenden Städten und steht auf gleicher Stufe mit Offenburg und Weinsberg, die wir uns zu jener Zeit gewiß noch sehr klein vorzustellen haben. Selbst Städte wie Rottweil, Überlingen, Memmingen, Eßlingen und ähnliche waren mit höheren Summen herangezogen, ganz abgesehen von den Steuerbeträgen der größeren Städte, unter denen Frankfurt am Main mit 250 Mark als höchstbesteuerte auftritt!

Der verhältnismäßig so niedrige Steuersatz von Konstanz, der keineswegs der Bedeutung der Stadt entspricht, beruht nun gewiß nicht darauf, daß der Reichsfiskus ihre Leistungsfähigkeit nicht richtig eingeschätzt hätte, sondern sicher auf der besonderen Gunst, welcher sich die Konstanzer Bürger bei Friedrich II. zu erfreuen hatten. Waren sie es doch gewesen, welche ihm seiner Zeit im Jahre 1212, als er mit nur kleinem Anhang über die Alpen gekommen war, als erste ihre Tore geöffnet und so seinen Gegner Otto IV. zum Abzug aus Schwaben genötigt hatten, womit die Siegeslaufbahn des jungen Kaisers begann. Von da ab hat er die Stadt stets begünstigt, was sich offenbar auch darin ausdrückte, daß er sie nur mit einer verhältnismäßig kleinen Summe zur Reichssteuer heranzog. Nach dem Tode des Kaisers hat diese Bevorzugung bald aufgehört, denn seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts betrug die von Konstanz zu zahlende Reichssteuer 300 Mark Silbers und ist auch das ganze spätere Mittelalter hindurch die gleiche geblieben[143], wodurch es in die Reihe der höchst besteuerten Städte einrückte. Die Steuerkraft der Stadt muß also bereits im 13. Jahrhundert als eine hohe angenommen werden. Interessant ist auch der Zusatz, daß nur die Hälfte der Steuer an den Kaiser, die andere Hälfte an den Bischof entrichtet wurde. *Zeumer* hat daraus den Schluß gezogen, daß die Stadt sich noch im Besitze des Bischofs befunden und nur ein Vogt in ihr die Rechte des Kaisers gewahrt habe.[144] Das ist so nicht richtig. Durch das Privileg Kaiser Heinrichs VI. vom 24. September 1192[145] war die Stadt von jeglicher Besteuerung von seiten des Bischofs oder des Vogtes befreit worden;

---

[143] Vgl. *K. Beyerle*, „Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz", in den Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees, Heft 26, S. 44.

[144] Aufsatz *Karl Zeumers*, „Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter", in „Historische Zeitschrift", N. F., Bd. 45 (1898), S. 24ff.

[145] Reg. Ep. Const., 1130. Or. Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv.

von dieser wichtigen Urkunde, nach *Gothein* der wichtigsten, die Konstanz je erhalten hat, datiert die spätere Reichsfreiheit der Stadt, denn sie ließ dem Bischof in ihr nur die vom Reiche verliehenen Rechte, wie einen Teil des Gerichtes, Markt, Münze und Zoll. Daß im Jahre 1241 die Hälfte der Reichssteuer von der Stadt an den Bischof gezahlt wurde, kann nur auf einer besonderen Verpfändung oder Beleihung an diesen durch den Kaiser beruhen. Bischof Heinrich von Tann war damals noch ein treuer Anhänger Friedrichs II.

Insgesamt hatte das weitere Bodenseegebiet 793½ Mark Silber an Reichssteuer aufzubringen, wobei die Städte Schaffhausen, Überlingen und Lindau am höchsten besteuert waren. Nur 150 Mark davon entfielen auf das Land, d. h. auf die beiden Reichsvogteien über die Klöster St. Gallen und Kempten, alles übrige sind Stadtsteuern. Hierzu gehören auch die Judensteuern, die in Konstanz (20 Mark), Überlingen und Lindau (je 2 Mark) gezahlt wurden. Andere Judensteuern werden in unserem Gebiete nicht genannt, es haben also auch keine anderen Judengemeinden von irgendwelcher Bedeutung damals in demselben bestanden, und nur die Konstanzer Juden konnten zu einer etwas höheren Abgabe an das Reich herangezogen werden. Auch dies ist ein indirekter Beweis dafür, daß in der Stadt Konstanz der Geldumlauf am stärksten war, wie sich denn die Münzordnung von 1240 auch wiederholt an die Juden zur Beachtung ihrer Bestimmungen wendet.

Die Mitte des 13. Jahrhunderts ist überhaupt die Zeit, in der sich in Konstanz zuerst in stärkerem Umfange die Einwirkung des mobilen Kapitals auf den Geldverkehr geltend macht, und zwar befindet es sich bereits großenteils in Händen von Bürgern und Gewerbetreibenden. Es kann hier in einer speziellen Geldgeschichte eines Territoriums nicht eingehend die viel umstrittene Frage nach der „Entstehung des Kapitalismus" behandelt werden. Nur soviel muß konstatiert werden, daß für Konstanz die von *Werner Sombart* in seinem bekannten Buche „Das Kapital" aufgestellte Theorie, Kapital sei lediglich aus „aufgespeicherter Grundrente" gebildet worden, nicht zutrifft, ja, soweit man es bei bürgerlichen Vermögen nachprüfen kann, meist das Gegenteil der Fall ist. Gewiß beruhten die großen Kapitalien der Kirchen und Stifter auf Grundbesitz. Die Stadt aber hat niemals ein Landgebiet von irgendwelcher Bedeutung besessen, auf dem ihre Bürger durch Grundbesitz sich hätten Vermögen erwerben können. Zwar stieg der Wert des Grund und Bodens in der Stadt selbst während des 13. Jahrhunderts, wie man aus den zahlreichen Urkunden erkennen kann, die *K. Beyerle* in seinem wertvollen Buch

über die „Grundeigentumsverhältnisse im mittelalterlichen Konstanz“ zusammengestellt hat.[146] Jedoch gehörte ein großer Teil desselben dem Domstift und den zahlreichen Klöstern zu eigen, und wir bemerken das Bestreben der gewerbtätigen Bevölkerung, die Häuser und Hofstätten in der Stadt teils selbst zu erwerben, teils gegen jährliche Zinszahlung in Erblehen zu nehmen. Alle die Schmiede, Goldschmiede, Schuster, Weber, Apotheker, Maler usw., die uns da als Hausbesitzer oder Zinsinhaber von Häusern entgegentreten, haben die zum Erwerb von städtischem Grundbesitz nötigen Kapitalien ganz sicher in ihrem Gewerbe gewonnen. Vor allem aber spielte schon früh der Handel eine bedeutende Rolle bei der Kapitalbildung in Konstanz. Die beamteten bischöflichen Münzmeister, Konstanzer Bürger, die, wie wir gesehen haben, durchweg recht wohlhabend gewesen sind, verdankten ihr Vermögen dem Wechsel, also dem durch den Handel nach Konstanz gebrachten Geldverkehr. Es galt um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht als auffällig, daß selbst die Meßner, die Dienst- und Amtleute des Bischofs oder der geistlichen Stifter in Konstanz mit allerlei Waren Handel trieben. In dem Sühnebrief, den der Abt von St. Gallen 1255 im Streite zwischen der Stadt und Bischof Eberhard II. ausfertigte[147], bestimmt der Artikel 10, daß die Meßner, die Bäcker (phister) und die Amtleute des Bischofs, des Domstiftes und des Stiftes von St. Stephan nur dann von Wachtdienst und Steuer befreit sein sollen, wenn sie nicht nebenbei Handel treiben oder Grundbesitz in der Stadt haben. Als Waren, mit denen sie „ålligen köff“ treiben, werden ausdrücklich genannt: Leinwand, Wachs, Pfeffer und einfarbiges Tuch. Daß die Herstellung, der Vertrieb und Export der Leinwand der Haupthandelsartikel der Konstanzer war, ist schon früher erwähnt worden. Bekannt ist ja der im Anfang des 14. Jahrhunderts entstandene Freskenzyklus im Hause am Münsterplatz 5 zu Konstanz, welcher die Verarbeitung der Leinwand in kulturgeschichtlich höchst interessanten Bildern vorführt.[148] Für den Zusammenhang des Vermögens der Konstanzer Geschlechter im späteren Mittelalter mit dem Großhandel kann ich hier nur auf *Aloys Schultes* mustergiltige Schilderung dieser Verhältnisse verweisen[149]; auch *Gothein* hat den Anteil

[146] Bd. I. Siehe auch desselben „Häuserbuch“, II, 1.

[147] *K. Beyerle*, a. a. O., Nr. 36a, Reg. Ep. Const., 1900.

[148] *K. Beyerle*, „Über den Ursprung des Konstanzer Freskenzyklus“, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., 13, S. 694ff., auch desselben Autors: „Konstanzer Häuserbuch“, II, 1, S. 422ff., und *Schulte*, „Geschichte d. mittelalterl. Handels etc.“, I, S. 115.

[149] *A. Schulte*, „Geschichte d. mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien“, I, S. 602ff.

der Konstanzer Geschlechter am Handel der Stadt nachgewiesen.[150] Hier konnten diese Fragen nur insofern berührt werden, als sie für die Entwicklung des Geldverkehrs im Bodenseegebiet von Wichtigkeit sind.

Es ist nun noch zu untersuchen, welche Wirkung das Gesetz von 1240 auf den weiteren Gang der Münzgeschichte im Bodenseegebiet ausgeübt hat und wie lange es in Geltung geblieben ist. Man hat bisher, soweit sich in der Literatur darüber Notizen finden, seine Geltungsdauer teils unterschätzt, teils als viel zu lang angenommen. *Grote*[151] nimmt auf Grund einer vom Abte Walter von St. Gallen im Mai 1244 ausgestellten Urkunde[152] an, daß bereits damals, vier Jahre nach Erlaß der Münzordnung, eine Änderung in Schrot und Korn der Pfennige eingetreten sei. Das beruht jedoch auf einer Verkennung des Urkundentextes, der keineswegs eine gesetzliche Valvation, sondern nur eine ungefähre Schätzung darstellt. Der Abt bestimmt darin zur Tilgung der Schulden des Klosters Einkünfte aus Gütern in Appenzell und im Thurgau, die einst Bischof Konrad von Konstanz (1209—1233) dem Abte Burkhard überwiesen hatte in der Höhe von 82 lb. dn. „que summa XL marcarum valorem creditur continere". Es handelt sich dabei also, wie schon das „creditur" zeigt, nicht um eine genaue Berechnung, auch waren die Einkünfte aus den Gütern schwankend und sollten, nach dem weiteren Wortlaut der Urkunde, nur ungefähr die Summe von 40 Mark Silber ergeben. Man darf also diese Stelle nicht zur Feststellung des gesetzlichen Pfennigwertes heranziehen.

Hingegen nimmt *Poinsignon* an, daß die Münzordnung von 1240 und der in ihr festgesetzte Münzfuß noch bis 1368 gesetzliche Geltung gehabt habe[153] und neuerdings hält *Schöttle* für das Jahr 1275 wenigstens im allgemeinen ihre Bestimmungen noch für gültig.[154] Erstere Ansicht ist ganz irrig, letztere nur mit Einschränkungen richtig.

Man muß bei Beurteilung dieser Frage die politischen Zeitverhältnisse und den Gang der allgemeinen deutschen Münzgeschichte in den auf den Erlaß der Münzordnung folgenden Jahrzehnten berücksichtigen. Wie wir gesehen haben, war durch dieselbe das Geldwesen der Bodenseegegend zunächst in vortrefflicher Weise geregelt worden, so daß es damals wohl kaum in einem anderen deutschen Territorium so gut damit bestellt gewesen sein dürfte. Und sie hat zweifellos auch die

---

150 Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, S. 350ff.

151 Münzstudien, Bd. VI, S. 84.

152 *Wartmann*, St. Galler Urk.-Buch, III, 890.

153 Kurze Münzgeschichte von Konstanz (1870), S. 3.

154 A. a. O., S. 30.

Wirkung gehabt, daß sie für längere Zeit die Konstanzer Münze vor den schweren Schädigungen bewahrte, welche anderwärts die Folge des politischen und wirtschaftlichen Niedergangs in der Zeit des Interregnums gewesen sind. Denn die Wirren im Reiche, welche nach dem Tode Friedrichs II. (1250) eine Periode des Faustrechts herbeiführten, zeitigten unter anderem auch fast überall einen rapiden Verfall des Münzwesens. Für das Trierer Münzgebiet hat *Lamprecht*[155], für den Kölner Denar *Kruse*[156] den Nachweis geführt, wie damals der innere Wert des Geldes in kurzer Zeit unaufhaltsam sank, während ich in Straßburg[157] und Basel[158] dieselbe Erscheinung beobachten konnte.

Einer der Gründe für diesen traurigen Niedergang ist darin zu erblicken, daß während des Interregnums bei dem völligen Mangel einer zentralen Reichsgewalt überall unberechtigte Münzstätten entstanden. Gegen diese ist dann später König Rudolf I. mit gesetzlichen Maßregeln in den Jahren 1282 und 1287[159] vorgegangen und hat viele wieder zur Einstellung ihrer Tätigkeit gezwungen.

Auch im Bodenseegebiete machten sich die das Wirtschaftsleben störenden Begleiterscheinungen der kaiserlosen Zeit geltend. Zunächst hatte die Stadt Konstanz selbst ihren ersten Verfassungsstreit mit dem Bischof Eberhard II. v. Waldburg (1248—1274), dem Nachfolger Heinrichs v. Tanne, zu bestehen. Er endete zugunsten der Stadt mit der Aufstellung des „Richtbriefes“, des ältesten Stadtrechtes von Konstanz, durch das der Rat definitiv anerkannt und seine Strafgewalt umgrenzt wurde.[160] Es scheint, daß in dieser Zeit des Streites der Bischof von seinem Rechte, die Pfennige zu verrufen und neue, mit anderem Bilde gegen Entrichtung einer Wechselgebühr auszugeben, öfters Gebrauch gemacht hat, was jedesmal eine nicht unbedeutende Beschwerung des Geldverkehrs hervorrief.[161] Wenigstens sind uns eine größere Reihe

---

155 Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II.

156 Geldgeschichte der Stadt Köln bis 1386.

157 Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg, S. 14ff.

158 Der Rappenmünzbund, eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheintales, S. 17ff.

159 Landfrieden auf dem Reichstage zu Würzburg 1287: § 27. Alle die múnss, die seider kaiser Friedrichs tod gemacht sind, die sullen gar ab sin, er zeuge dann vor dem Reiche, das er sie ze recht habe. § 28. Wer auf yemands múnss dhain valschen phenig schlecht oder hat geslagen, den sul man haben für ain velscher. *Hirsch*, Des teutschen Reiches Münzarchiv, I, Nr. XXIII. Vgl. auch *Wyneken*, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII.

160 Vgl. *Beyerle*, Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz, Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees, Heft 26, S. 48ff.

161 Vgl. Schwabenspiegel, Landrecht: „Swenne man die phennige verbiutet, vierzehn naht sol man mit den alten gelten und phant lösen, âne umbe die juden, da sol man phant umbe lösen vier wochen.“

bischöflich Konstanzer Brakteaten, welche, wie die Funde zeigen, zwischen 1250 und 1275 entstanden sein müssen, erhalten, obwohl ein Regierungswechsel nicht eintrat. Eine auch nur einigermaßen sichere Datierung der späteren Bodenseebrakteaten ist ja bei deren fast durchgängigem Mangel an Inschriften ganz außerordentlich erschwert, und auch die Funde geben nur ungefähre Anhaltspunkte, da sie meist von fremden Beimischungen frei sind. Dennoch ist es reizvoll, wenigstens hie und da den Versuch einer Datierung vorzunehmen. Zu dem folgenden hat mich eine Bemerkung von Dr. *Buchenau* über die deutschen Münzen Konradins (Mitteilungen d. bayer. num. Ges. 1909, S. 146) ermutigt. Bischof Eberhard II. v. Waldburg war einer der Vormünder des letzten Hohenstaufensprossen Konradin. Im Jahre 1262 kam der Knabe nach Konstanz zu längerem Aufenthalte. Der Konstanzer Bischof wollte ihm die Kaiserkrone verschaffen und verhandelte darüber mit Papst Urban II.[162], während der zum deutschen König erwählte Wilhelm v. Holland von ihm vergeblich die Herausgabe der seit 1221 auf dem Schlosse der Truchsesse v. Waldburg verwahrten Reichskleinodien verlangte.[163] Zu diesen Ereignissen paßt vorzüglich der bisher rätselhafte Bodenseebrakteat, welcher die Aufschrift CHRONA auf einem Bande zwischen zwei Kronen trägt. (Abb. Tafel III, Nr. 59.) Dieser Brakteat zeigt durchaus die Merkmale der späteren Prägungen, hohen Wulst und feinen Perlrand, wie sie die Pfennige aus der Zeit Eberhards II. aufweisen. Sollte er eine Art politischer Tendenzmünze des Bischofs sein und eine Anspielung auf die Kaiser- und Königskrone, welche er seinem fürstlichen Schützling verschaffen wollte, enthalten?

Zu Beginn der Regierung Eberhards II., wenn nicht schon in den letzten Jahren seines Vorgängers, hat man die Umrandung aus Kreuzen und Vierecken, das bisherige Kennzeichen der Bodenseepfennige, aufgegeben und an deren Stelle einen feinen Kreis aus Perlen gesetzt, der sich aber wesentlich von der roher gearbeiteten Kugelumrahmung der ersten Periode unterscheidet. (Vgl. die Abb. auf Tafel III.) Mit der bischöflich konstanzischen nahmen alle anderen Münzstätten rings um den See diese Neuerung an. Es ist nun für die Zustände während des Interregnums bezeichnend, daß neben den sechs nach der Ordnung von 1240 allein gesetzlich bestehenden Münzstätten Konstanz, Radolfzell, Überlingen, St. Gallen, Lindau und Ravensburg eine ganze Reihe von neuen auftreten, größtenteils ohne daß sie ein nachweisbares Münzrecht besessen hätten. Sie haben sich zwar in der äußeren Form und dem Gehalt der Pfennige möglichst nach dem Konstanzer Vorbild

---

162 Vgl. *W. Schirrmacher*, „Die letzten Hohenstaufen".

163 Siehe *Stälin*, Württemb. Gesch., Bd. I, S. 170.

gerichtet, um ihren Erzeugnissen den Umlauf im ganzen Gebiete zu verschaffen, aber durch ihre Existenz schon müssen sie die ersteren nicht unbeträchtlich geschädigt haben. Die kleineren unter ihnen verschwinden später, nach dem Landfrieden Rudolfs I., wieder, aber eine Zeitlang hatte der Konstanzer Bischof, trotz aller in der Münzordnung von 1240 angedrohten Strafen, doch offenbar nicht die Macht, das Entstehen solcher unbefugten Münzschmieden zu verhindern. Von einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis kann für dieselben in einem verhältnismäßig so kleinen Gebiete natürlich nicht die Rede sein; sie verdankten ihre Entstehung lediglich der Gewinnsucht ihrer Territorialherren.

Die Funde, die uns mit den Bodenseebrakteaten des 13. Jahrhunderts bekannt gemacht haben, sind hauptsächlich folgende[164]:

Der Fund vom Federsee bei Buchau in Württemberg (beschrieben in Leitzmanns numismatischer Zeitung 1861, S. 44ff.), der zuerst die Gattung der Bodenseebrakteaten weiteren Kreisen bekannt machte und der erste, der wissenschaftlich beschrieben wurde. Seinem Inhalte nach wird er noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vergraben worden sein.

Der große Fund von Überlingen 1869 (Leitzmanns num. Zeitung 1870, S. 93ff.), der in seiner Hauptmasse aus Löwenpfennigen bestand, wodurch diese Gepräge lokalisiert werden konnten. Da er die Konstanzer Heinricuspfennige in großer Menge enthielt, wird er kurz nach 1240 vergraben sein.

Der Fund von Ruderatshofen, südlich Kaufbeuren 1874 (besprochen im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1874), der, wie bei Lage des Ortes nicht verwunderlich, stark mit Pfennigen des Augsburger Münzbezirks vermengt war, jedoch auch eine Reihe von Brakteaten mit Kreuz- und Viereckrand enthielt.[165]

Der Fund von Füßen 1867 (Wiener num. Zeitschr., II, S. 71, jetzt im königl. Münzkabinett zu München) enthielt 3317 Brakteaten, aber vorwiegend bischöfliche und königliche „Augustenses", daneben einzelne versprengte Bodenseebrakteaten. Aus seiner Zusammensetzung geht hervor, daß wir die Grenze zwischen dem Augsburger und Konstanzer Münzbezirk in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts westlich von Füßen zu ziehen haben.

Der Fund am Rosenberge bei St. Gallen 1885 (Archiv für Brakteatenkunde, I, S. 111), in der Hauptmasse aus älteren Konstanzern

[164] Auf der Kartenskizze im Anhang sind die Orte, an denen Funde von Bodenseebrakteaten gehoben wurden, durch ⨯-Zeichen kenntlich gemacht, so daß dieselben leicht aufzufinden sind. Die unwichtigen Funde sind nicht aufgezählt.

[165] Vgl. *v. Höfken*, Archiv, IV, S. 185.

(154 Stück) und St. Gallener Prägungen (139 Stück) bestehend. *v. Höfken* setzt seine Vergrabungszeit nach 1271 an, er scheint nach der Zusammensetzung der Fundstücke älteren Datums zu sein.

Der Fund von Granheim nördlich Ehingen in Württemberg (Archiv für Brakteatenkunde, II, S. 110), wegen der Lage des Ortes beachtenswert. Meist Konstanzer Gepräge. Scheint um 1250 vergraben.

Der Fund bei Riedlingen in Württemberg 1876 (Archiv II, S. 104), ca. 800 Stück, Ende des 13. Jahrhunderts vergraben, bereits stark mit Hellern durchsetzt (1/4 der Fundstücke).

Der Fund am Ponte Molle bei Rom 1890 (Archiv II, S. 370), ca. 1300 Brakteaten, fast ausschließlich der Bodenseegegend angehörend, in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts vergraben. Er stellt offenbar einen nicht an sein Ziel gelangten Teil eines Peterspfennigs oder einer sonstigen Abgabe aus der Konstanzer Gegend dar und ist auch durch die neuen Typen, welche er lieferte, höchst interessant. Er ist durch *v. Höfken*, a. a. O., wissenschaftlich gut bearbeitet worden. Über ein Drittel des ganzen Schatzes, 440 Stück, zeigten den späten Konstanzer Typus, zwei gekreuzte Krummstäbe mit der Umschrift 9 STANT (Abb. Tafel IV, Nr. 67), der also kurz vor der Absendung dieser Geldspende entstanden sein muß. Das Durchschnittsgewicht der Stücke ist 0,456 g. Er enthielt außerdem Gepräge von Ulm (s. oben), Lindau und den anderen königlichen Münzstätten um den See, sowie von Kempten, St. Gallen und 66 Stück des oben besprochenen CHRONA-Typus.

Der Fund von Stetten bei der Burgruine Neuhewen, bad. Bezirksamt Engen, 1895 (Archiv III, S. 223), ca. 1200 Pfennige, meist ältere Typen, darunter 173 Halbbrakteaten, welche *G. Schöttle* als Tübinger nachgewiesen hat. Bemerkenswert ist, daß dieser Fund auch noch einen Karolingerdenar, eine verwilderte Abart des Reichstypus Ludwigs des Frommen enthielt, was auf die alte königliche Münze zu Konstanz hinweist. (Vgl. oben S. 38, Anm. 70). Es waren in demselben auch noch Schriftbrakteaten Friedrichs I. und Heinrichs VI. vorhanden und 179 Schriftbrakteaten von Kempten. Konstanz ist hauptsächlich durch den etwas jüngeren Typus mit dem thronenden Bischof mit zwei Krummstäben (Abb. Tafel III, Nr. 46) vertreten, 164 Stück mit einem Durchschnittsgewicht von 0,45 g. Sämtliche hier vorgefundenen Gepräge dürften vor 1250 entstanden sein.

Zuletzt der große Fund von Wolfegg zwischen Waldsee und Aulendorf in Württemberg 1895 (Archiv III, S. 185), der etwa 8000 Brakteaten zutage förderte, ausschließlich aus dem weiteren Bodensee-

gebiet. Wenn auch hier noch ältere Typen vorkommen, so bilden doch die jüngeren Konstanzer, Lindauer und Ravensburger Gepräge die Hauptmasse. Er ist sicher erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vergraben und hat unsere Kenntnis über den Umlauf der Bodenseebrakteaten wesentlich gefördert.

Schließlich muß ich noch einen angeblichen Fund zu Filehne in der Provinz Posen 1872 erwähnen, weil hier in ostelbischem Boden schwäbische Brakteaten gefunden worden sein sollen. *Trachsel* hat ihn in der Wiener num. Zeitschrift (Bd. XIV, S. 13ff.) beschrieben. Bei der geringen Glaubwürdigkeit dieses Autors, der den Fund aus zweiter Hand erworben haben will, muß jedoch um so mehr an dieser ganzen Fundnotiz gezweifelt werden, als es ganz unmöglich ist, daß süddeutsche Brakteaten, welche dazu noch aus verschiedenen Jahrhunderten bis herab zum 16. stammen, jemals zusammen mit Mecklenburger Hohlpfennigen einen Schatz gebildet haben.

Auf diese verschiedenen Funde mußte hier deshalb eingegangen werden, weil auch heute noch das Wort *Grotes* zu Recht besteht (Münzstudien, Bd. I, S. 76), daß Fortschritte in der wissenschaftlichen Ausbeute der schwäbischen Brakteaten nur durch eine gewissenhafte Berücksichtigung der Funde und ihrer Ergebnisse gemacht werden können. Nur so ist es möglich, das nach Zeit und Gegend Zusammengehörige richtig zu ordnen.

Nachweisen lassen sich in der Zeit von 1240—1280 Brakteaten aus folgenden Münzstätten der Bodenseegegend:

Zunächst von denen, die ein wirkliches Münzrecht besaßen, hat das Benediktinerkloster St Georg zu Stein am Rhein, einem nicht weit von Konstanz am Ausfluß des Rheins aus dem Untersee gelegenen Städtchen, von dem Privileg Gebrauch gemacht, das Kaiser Friedrich II. ihm auf Grund einer gefälschten Urkunde Heinrichs III. erneuert, d. h. erst wirklich verliehen hatte.[166] Gegen diese unbedeutende Münzstätte hat Bischof Eberhard von Konstanz jedenfalls nichts einzuwenden gehabt, denn durch Urkunde vom 14. Juli 1270 hat er dem Kloster den Brief Kaiser Friedrichs über Zoll, Markt und Münze zu Stein ausdrücklich bestätigt.[167] Wie gering jedoch die Aus-

[166] Vgl. *Vetter*, Geschichte des St. Georgenklosters zu Stein a. Rh. Schriften des Vereins für Gesch. d. Bodensees, XIII. Die auch bei *Meyer*, Brakteaten der Schweiz, S. 160 abgedruckte Urkunde von 1032 erweist sich nicht nur deshalb als spätere Fälschung, weil das angegebene Datum mit der Induktion nicht stimmt und der Ausstellungsort „Datum apud Sibidatum" wahrscheinlich ein Fälscherscherz ist, sondern auch, weil darin von einem „jus renovandi monetam" die Rede ist, was im 11. Jahrhundert völlig unmöglich gewesen wäre.

[167] Reg. Ep. Const., 2259. Vgl. auch *Vetter*, a. a. O.

münzung dort gewesen sein muß, geht aus der Tatsache hervor, daß nur ein Brakteat mit dem stehenden hl. Georg, in der Rechten das Schwert in der Linken die Fahne (Abb. Tafel VIII, Nr. 160), erhalten ist, den sein Besitzer, Herr *v. Höfken*, mit guten Gründen als Gepräge dieses Klosters gedeutet hat.[168]

Ob die Abtei Reichenau auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihr Münzrecht zu Radolfzell wirklich dauernd ausgeübt hat, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Die Brakteaten, die den geflügelten Löwen mit gekröntem Menschenhaupt in Kreuz-Viereckrand zeigen (Abb. Tafel VI, Nr. 115) und kurz nach Erlaß des Münzediktes von 1240 geprägt sind, scheinen dafür zu sprechen, insofern man wirklich in diesem Bilde den Markuslöwen erkennen darf. Denn in Reichenau wurde Markus der Evangelist, von dessen Körper das Kloster einen Teil in seinem Reliquiarium besitzen wollte, verehrt, und Prälat Dr. *Schneider* hat nachgewiesen, daß der Markuslöwe im 13. Jahrhundert mit gekröntem Menschenhaupte vorkommt.[169] Daß dieser Löwe dann nach 1250 in ein greifenartiges, geflügeltes Tier (Abb. Tafel VII, Nr. 117—118) umgewandelt worden ist, hat Analogien im Schicksal anderer Münzbilder, und auf einem sehr seltenen Reichenauer Groschen im k. k. Kabinett in Wien aus dem 15. Jahrhundert (Abb. Tafel VII, Nr. 124)[170] wird ein ähnliches Tier ausdrücklich als Symbol des hl. Markus bezeichnet. Aber auch diese Zuteilung ist nicht ganz zweifelsfrei. Im Jahre 1275 scheint die Radolfszeller Münze stillgestanden zu haben.

Während nun südlich des Sees und im linksrheinischen Gebiet St. Gallen die einzige Münzstätte auch fernerhin blieb, unter Entfaltung einer sehr starken Tätigkeit, von der die vielen erhaltenen Lammbrakteaten Zeugnis ablegen, sind während des Interregnums nördlich des Sees und weiter im schwäbischen Lande eine ganze Reihe neuer Münzstätten, von denen das Gesetz von 1240 nichts berichtet, eröffnet worden, freilich meist nur für kurze Zeit. Hier kommt vor allem der Ort Markdorf in Betracht, der von der numismatischen Literatur bisher völlig übergangen worden ist. Es kann aber keinem Zweifel unter-

---

168 *v. Höfken*, Studien z. Brakteatenkunde, I, S. 72ff.

169 Trotzdem wäre es nicht unmöglich, daß wir hier eine der vielen Mischbildungen vor uns haben, wie sie auf den staufischen Königspfennigen unserer Gegend auch sonst häufig sind, z. B. der geflügelte König (Abbild. Tafel X, Nr. 226 u. 227), wahrscheinlich von Ulm, der Löwe mit Menschenhaupt (Abbild. Tafel VII, Nr. 129ff.), wahrscheinlich von Überlingen. Eine Entscheidung läßt sich mangels sicherer Beweise schwer treffen.

170 Vgl. auch die Ausführungen *v. Höfkens*. Brakteatenkunde Süddeutschlands, I, S. 57ff., und unten Abschnitt V.

liegen, daß die Freiherren von Markdorf in dieser ihrer Stadt das Münzrecht ausgeübt haben und sich dabei auf ein kaiserliches Privileg über Münze, Markt, Zoll und Gewicht zu Markdorf beriefen. Ob dies mit Recht oder Unrecht geschah, d. h. ob wirklich ein solches Privileg existiert hat, oder ob man auf Grund einer Fälschung sich diese Regalien angemaßt hatte, läßt sich nicht mehr entscheiden. Jedenfalls glaubte die kaiserliche Kanzlei im 14. Jahrhundert an die Echtheit des Privilegs, denn nach dem Aussterben der Freiherren von Markdorf (1352) verlieh Kaiser Karl IV. im Jahre 1354 den Ort mit allen diesen Rechten dem Bischof von Konstanz und sagt in der Urkunde ausdrücklich: „die múntz, den marcht, das gericht und den zoll ze Marchdorff und was uns und dem Romischen Reich daselbs ze Marchdorff ledig worden ist, von Jörgen unnd Cunrad, gebruderen selig, von Marchdorff, und iren vordern.“[171] Es läßt sich auch mit ziemlicher Sicherheit ein Markdorfer Gepräge nachweisen. Die Freiherren von Markdorf führten, wie das Siegel Konrads v. Markdorf unter einer Urkunde für Kloster Salem 1236 zeigt[172], eine sternförmige Rosette im Wappen. Eine solche erscheint auch auf einem Brakteaten des Füßener Fundes[173], der nach Machart und Gewicht aus dem Bodenseegebiet stammt und mit dem feinen Perlrand in Anlehnung an die gleichzeitigen „Constancienses“ in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geprägt ist. (Siehe Abb. Tafel VIII, Nr. 146.)[174] Sehr stark wird in Markdorf niemals gemünzt worden sein,

---

171 Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, Kopialbuch 501, fol. 13.

172 Abgebildet im Codex dipl. Salemitanus, I, Taf. VI, 21. Von *Kindler v. Knobloch*, III, 29, als „Nabe mit 8 Speichen“ bezeichnet.

173 Wiener num. Ztschr., II, Taf. IV, 21. *v. Höfken*, Brakteatenkunde, II, Taf. XII, 1. *Rehle*, „Münzen der Stadt Kaufbeuren“, hat dieses Gepräge Kaufbeuren zuweisen wollen, da er das Münzbild als „Stern“ deutete. Schon *v. Höfken* (Brakteatenkunde, II, S. 109) hat diese Zuweisung zurückgewiesen, ohne eine andere zu geben. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Kaufbeuren, das mitten im Gebiete der „Augustenses“ lag, jemals Bodenseebrakteaten geschlagen hat.

174 Da die kleine Münzstätte der Herren von Markdorf sich wohl hauptsächlich auf die Anfertigung von sogenannten Beischlägen zu den bekannten Typen der großen Nachbargebiete verlegt haben wird, ähnlich wie fast alle münzberechtigten Dynasten in Nord- und Mitteldeutschland es damals taten, sind ihre Erzeugnisse im einzelnen jetzt schwer bestimmbar. Zwei solcher offenbarer Beischläge, die wenigstens das Wappen der Herren von Markdorf, die strahlenförmige Rosette, als Beizeichen aufweisen, möchte ich doch mit einiger Bestimmtheit diesem Geschlechte zuweisen. Der erste, in die Zeit um 1230 fallend, mit dem Brustbilde eines Gekrönten in Kreuz-Viereckrand, über dessen rechter Schulter eine strahlenförmige Rosette und ein Kreuz angebracht sind (Abbild. Taf. VIII, Nr. 147 aus dem Wolfegger Funde, vgl. *v. Höfken*, a. a. O., II, S. 55). Es ist eine bis auf die Beizeichen getreue Nachbildung der Pfennige Kaiser Friedrichs II. aus der Reichsmünze zu Ulm. Zweitens ein Brakteat, kurz nach 1250, der im Perlrande einen

und beim Erlöschen des Geschlechtes im 14. Jahrhundert ruhte der Hammer seit langem. In Markdorf waren die „Constancienses ultralacenses" gesetzliche Währung, und die Geistlichkeit des Ortes zahlte nach dem „Liber decimationis" 1275 ihre Kreuzzugssteuer in dieser Münzsorte.

Weiter südlich am See selbst ist während des Interregnums in dem staufischen Städtchen Buchhorn (dem jetzigen Friedrichshafen) gemünzt worden, allerdings ebenfalls nur vorübergehend. Der Füßener Fund enthielt einen Bodenseebrakteaten, welcher das redende Wappen der Stadt, einen Buchenbaum und ein Jagdhorn, zeigt. (Siehe Abb. Tafel IX, Nr. 174.) Von einer städtischen Prägung kann natürlich damals noch nicht die Rede sein, auch wurde Buchhorn erst durch Rudolf v. Habsburg 1275 zur Reichsstadt erhoben. Bezüglich der Entstehung dieser seltenen Münze hat *v. Höfken* eine recht zusagende Vermutung ausgesprochen.[175] Als der junge Staufer Konradin in seinen Erblanden 1267 sich zu seinem verhängnisvollen Zuge nach Italien rüstete, um sein Königreich Sizilien wieder zu erobern, sammelte sich sein Heer bei Ravensburg und bei Buchhorn am See. Damals sei in der staufischen Stadt vorübergehend für die Bedürfnisse des Heeres eine Münzschmiede betrieben worden, welcher der oben beschriebene Brakteat entstamme. Diese Erklärung hat jedenfalls das für sich, daß die Entstehungszeit der Brakteaten in den sechziger Jahren wahrscheinlich ist, und wir es hier nur mit einer vorübergehenden Prägung zu tun haben. Auch in Buchhorn erfolgte 1275 die Zahlung der Kreuzzugssteuern in „Constantienses ultralacenses".

Das Südufer des Sees wurde von der stark tätigen Lindauer Münze mit Geld versehen, welche gerade in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine große Reihe von Pfennigtypen in engem Anschluß an die Konstanzer geliefert hat.[176] Daß während des Inter-

---

thronenden Bischof zeigt, mit dem Buch in der Linken, während über der ausgestreckten Rechten eine Rosette sichtbar wird (Abbild. Taf. VIII, Nr. 148, aus der Sammlung des Freiherrn von Maienfisch-Rappenstein, vgl. *v. Höfken*, a. a. O., II, S. 143ff.). Die Ausführungen *v. Höfkens*, der in diesem Stücke ein Gepräge des St. Galler Abtes Ulrich VII. v. Güttingen (1272—1277) erblicken will, haben mich nicht überzeugen können, zumal hier deutlich ein Bischof dargestellt ist und wir es mit einem Beischlag zu einem bekannten Konstanzer Pfennig zu tun haben. Die Äbte von St. Gallen hatten es zu keiner Zeit nötig, in ihrer Münzprägung zu solchen Hilfsmitteln zu greifen, und es wäre durchaus ungewöhnlich, daß ein Abt sein Geschlechtswappen in dieser Weise auf seine Pfennige gesetzt haben sollte, während bei dynastischen Beischlägen solches öfters vorkommt.

[175] Brakteatenkunde, II, S. 95. Archiv, III, S. 284.

[176] Vgl. Dr. *G. Schöttle*, Geschichte des Geld- und Münzwesens in Lindau, in der „Geschichte der Stadt Lindau".

regnums das dort dem Könige zustehende Münzrecht zeitweise durch die Frauenabtei in Lindau ausgeübt wurde, worauf dieselbe auf Grund einer gefälschten Urkunde Ludwigs des Deutschen von 866 Anspruch erhob, läßt sich wohl annehmen. Es wird in dieser Zeit wiederholt ein Lindauer Münzmeister Ulrich genannt, welcher nach der Urkunde von 1272 Ministeriale der Frauenabtei gewesen ist.[177] Vielleicht kann man den Bodenseebrakteaten, der einen Kreuzstab zwischen zwei Lindenzweigen zeigt (Abb. Tafel IX, Nr. 189), als ein Gepräge der Äbtissin von Lindau ansehen.[178]

Rings um Lindau erstreckte sich das Gebiet der Grafen von Montfort, die im 13. Jahrhundert auf dem Gipfel ihrer Macht standen und nahezu das ganze Rheintal vom Südende des Sees bis oberhalb Sargans ihr eigen nannten. Ihre Lande fielen durchaus in das Münzgebiet von Konstanz. Es liefen hier nach den genauen Angaben des „Liber decimationis" nur Konstanzer Pfennige um, und sämtliche Steuern der Geistlichkeit im Montforter Gebiet wurden 1275 in diesem Gelde bezahlt. Das schließt aber nach der Ausdrucksweise dieser Quelle keineswegs aus, daß die Montforter Grafen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine eigene Münzstätte gehabt haben könnten, die sich in Machart, Schrot und Korn ganz den Konstanzern angeschlossen hätte. Und in der Tat beweisen einige Bodenseebrakteaten, welche das Wappen der Montforter tragen, die Fahne mit drei Wimpeln[179], daß dies mächtige Geschlecht in der Zeit des Interregnums Münzen nach Konstanzer Art geschlagen hat. Bei Veröffentlichung und erster Zusammenstellung dieser Stücke hat *v. Höfken* hierfür den Nachweis unwiderleglich erbracht.[180] Ob das auf Grund einer königlichen Verleihung geschah, läßt sich bei der Lückenhaftigkeit der frühen Montforter Urkunden nicht mehr feststellen. Es scheint dies jedoch wenig wahrscheinlich, eher ist hier einer der häufigen Fälle von Usurpation

---

[177] „Presentibus viribus honestis . . . et Ulrico ministro nostro monetario." Lünig, Reichsarchiv, Pars III. Eccles.

[178] Freilich werden die Lindenzweige dieser Münze von *Beyschlag* und neuerdings auch von *v. Höfken* (Brakteatenkunde, II, S. 154) als Rebenzweige gedeutet und der Pfennig daher nach Weingarten verlegt. Nebeneinander können Münzstätten des Königs und der Abtei in Lindau keinesfalls bestanden haben, worauf *Schöttle* mit Recht hinweist, dem ich im übrigen in dieser Frage nicht beistimmen kann.

[179] Eine „Kirchenfahne", wie dies Wappenbild häufig genannt wird. Die Fahne wird als Symbol für die den Grafen von Tübingen, den Ahnherren der Montforter, verliehene Pfalzgrafenwürde in Schwaben angesehen. Vgl. *Schmidt*, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen (S. 605). Doch ist wohl die Deutung als „Kirchenfahne" richtiger.

[180] Studien zur Brakteatenkunde, II, S. 103ff.

des Münzrechts während des Interregnums anzunehmen.[181] Sicher ist jedenfalls, daß Graf Hugo II. (1230—1257) oder sein Sohn Rudolf I. v. Montfort-Feldkirch (1257—1302) in seiner Stadt Feldkirch (schon 1218 als solche bezeichnet) eine Münze eröffnet hat. Die Pfennige tragen das Siegelbild der Stadt, die dreiwimplige Montforter Fahne neben dem Kirchengebäude. (Abb. Tafel IX, Nr. 193.) Als Vorläufer möchte ich die ebenfalls durch *v. Höfken* bekannt gemachten Pfennige[182] ansehen, welche sich eng an die wahrscheinlich zu Ulm entstandenen Brakteaten königlichen Schlags anschließen und das gekrönte Brustbild zwischen der Montforter Fahne und einem Kirchturm, oder einer Lilie zeigen. (Abb. Taf. IX, Nr. 191 u. 192.) Sie charakterisieren sich durchaus als Beischläge zu den königlichen „Constancienses ultralacenses" und weisen so auf den illegitimen Ursprung dieses Münzbetriebs hin. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist derselbe auch wieder eingestellt worden, und erst 1343 begegnen wir wieder einer Montforter Münzschmiede auf dem Schlosse Langenargen am Bodensee.[183]

Die eigentliche Südgrenze des Konstanzer Münzgebietes bildete das Flüßchen Landquart[184], die alte Grenzmark gegen das Bistum Chur. Aber der Einfluß einer so weit verbreiteten, einheitlichen Währung auf die weniger fortgeschrittenen Nachbargebiete war ein so großer, daß die „Constancienses" auch südlich dieser Grenze bis über Chur hinaus lange Zeit Kurs hatten; ja der Bischof von Chur hat selbst einmal Bodenseebrakteaten geprägt. Das Bistum Chur war als ausgesprochener „Paßstaat", der ganz auf den Verkehr und das Geleit angewiesen war, auch in seiner Geldpolitik stark von den angrenzenden Währungen abhängig. Im 13. und 14. Jahrhundert haben hier größtenteils italienische Münzen Geltung gehabt, besonders die Mailänder „librae mezzanarum" oder „mailisch" und die „imperiales" oder „,bilian" werden in der Urkunde genannt[185], neben den Veronesern und den

---

[181] Daß die willkürliche Zuteilung *Trachsels*, der in den Halbbrakteaten des Steckborner Fundes mit gewappnetem Reiter Gepräge des Grafen Hugo I. von Montfort (um 1208) sehen will, unrichtig ist, wurde oben (S. 67) bereits erwähnt. Der Steckborner Fund ist um 1120 vergraben, als es noch gar keine Grafen von Montfort gab. Münzen derselben vor 1240 sind bis jetzt nicht nachzuweisen.

[182] Brakteatenkunde, Taf. XII, 18 und 19.

[183] *v. Vanotti*, Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg, S. 105. Ob auch die Montforter Seitenlinie zu Bludenz Bodenseebrakteaten gemünzt hat, erscheint mir trotz der Zuteilung *v. Höfkens* (a. a. O., S. 107) zweifelhaft. Der dort auf Taf. 13, Nr. 26 abgebildete Brakteat scheint mir eher ein Bild des Steinbocks von Chur zu tragen, als das eines Einhorns, welches dem Bludenzer Wappentier entsprechen würde.

[184] Vgl. Abschnitt I, S. 4.

[185] Vgl. die zahlreichen Stellen bei *Th. Mohr*, Codex diplomaticus, Urkunden-

„bernern“. Doch auch die nördlich angrenzenden deutschen Gebiete, vor allem Konstanz, brachten ihr Geld dort in den Verkehr. Im „Liber decimationis“ befindet sich unter Abschnitt XXVIII die Notiz, daß der Dompropst zu Chur Friedrich v. Montfort als Steuer für eine Pfründe zu Anderegg in Vorarlberg „5 lb. 4 β Constanciensium denariorum“ gezahlt habe. Dieser Dompropst Friedrich v. Montfort ist dann Bischof von Chur geworden (1282—1290). Er war es vermutlich auch, der den Brakteaten nach Konstanzer Art hat schlagen lassen, auf dem das Churer Wappentier, der Steinbock, in ruhiger Stellung, von Hoch- und Perlrand umgeben, zu sehen ist.[186] (Abb. Tafel IX, Nr. 174.) Der damals sehr rege Verkehr mit Konstanz läßt eine solche, wenn auch vorübergehende Prägung in Chur durchaus verständlich erscheinen.

Östlich des Bodensees gehörte das ganze heute bayerische Allgäu zu dem Konstanzer Münzgebiete. Das muß nach den Urkunden jener Gegend aus dem 13. Jahrhundert, vor allem aber aus den ganz bestimmten Angaben des Liber decimationis[187] als absolut feststehend angesehen und bei der numismatischen Zuteilung stummer Pfennige unbedingt berücksichtigt werden. Leider ist das bisher nicht geschehen und so die hier führende Abtei Kempten mit einer großen Reihe von Brakteaten versehen worden[188], die ihr meistens nicht zugehören, da sie sich durch Stil und Randverzierung als „Augustenses“ teils bischöflichen, teils königlichen Schlags erweisen. Von der Münzgeschichte Kemptens, auf die hier nur kurz und nur soweit es sich um die Abhängigkeit von Konstanz handelt, eingegangen werden kann, wissen wir überhaupt wenig. Bereits im 12. Jahrhundert lief in der Kemptener Gegend lediglich Geld aus den Münzstätten des Bodenseegebietes um, wie das durch die Zusammensetzung des Fundes von Leubas klar zutage tritt.[189] Daß aber irgendeines seiner Gepräge in Kempten selbst entstanden sei, ist wenig wahrscheinlich, die der Abtei zugesprochenen Halbbrakteaten sind, soweit sie einen mitrierten Geistlichen darstellen, Konstanzer, soweit sie mit äbtischen Bildern versehen sind, St. Galler oder Radolfzeller Pfennige. Erst 1197

---

sammlung zur Geschichte Chur-Rhaetiens, Bd. I u. II. Auch den Aufsatz von *P. C. v. Planta-Fürstenau*, „*Geld- und Geldeswerte*“, im Jahresbericht der Hist.-Ant. Gesellschaft von Graubünden, 1886, der freilich nur durch das beigebrachte Material Wert hat.

186 Abgebildet bei *Meyer*, Brakteaten der Schweiz, Taf. VI, 157.

187 Abschnitt XXIX des Steuerregisters.

188 Namentlich durch *v. Höfken*, Brakteatenkunde Süddeutschlands, II, Aufsatz XVII, „Brakteatentypen der Abtei Kempten“. Der besondere Kemptener Stil, der hier nachgewiesen werden soll, beruht durchaus auf Vermutungen.

189 Vgl. oben S. 77.

erhielt Abt Heinrich das Recht, die Inful zu tragen[190], 1213 wird ihm die Grafschaft Kempten verliehen.[191] Die ältesten nachweisbaren Gepräge der Abtei Kempten sind die Brakteaten mit der Umschrift HILTICAR REGINA aus den Funden vom Federsee und Ruderatshofen[192], die aber erst um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts entstanden sein können. Ihm folgen einige schriftlose, übrigens sehr barbarische Pfennige gleichen Gepräges. Im Jahre 1219 gelang es dem Abt Heinrich, von Friedrich II. die Advokatie über die Abtei zu erwerben, die seit 1191 den Staufern gehört hatte, gegen eine jährliche Abgabe von 50 Mark „purissimi et examinati argenti" an die königliche Kammer. Gleichzeitig mußte er sich verpflichten, daß er und seine Nachfolger in Kempten oder im Gebiete der Abtei niemals wieder Münzen schlagen ließen. Die bisherigen Kemptener Pfennige sollten eingezogen und eingeschmolzen werden.[193] Es kann also während der Regierungszeit Friedrichs II. von einer weiteren äbtischen Münzprägung nicht mehr die Rede sein[194], und Pfennige von rein geistlichem Schlag dürfen hier nicht gesucht werden. Dagegen zog der Kaiser die Kemptener Münze an sich und übte sein Recht, mindestens in der ersten Zeit nach 1219, auch aus. Dieser Periode entstammt der schöne Brakteat, der den Kaiser auf verziertem Stuhle thronend zeigt, in den Händen die geistlichen Abzeichen Krummstab und Evangelienbuch, mit der Umschrift ✠ PRINCEPS CAMPIDONH (Abb. Taf. X, Nr. 200), und sein ähnlicher Nachfolger mit großem Kreuz-Viereckrand.[195] Beide entsprechen in Fabrik und Gewicht vollständig

---

190 *Baumann*, Geschichte des Allgäus, I, S. 357.

191 *Baumann*, a. a. O., S. 299.

192 Abgeb. Brakteatenkunde Süddeutschlands, Taf. V, 1. Die Königin Hildegard war die angebliche Stifterin des Klosters. Meine Ausführungen über Kempten decken sich im wesentlichen mit denjenigen von Dr. *Buchenau* in seinen „Bemerkungen zu den schwäbischen Münzen staufischer Zeit" in den Mitteilungen der Bayer. Num. Gesellschaft, 1909, S. 148 ff. Durch genaues Studium des vorliegenden Materials waren wir, wie wir feststellen konnten, unabhängig voneinander zu den gleichen Resultaten gelangt.

193 In der Urkunde, die Friedrich II. hierüber zu Ulm, 14. Kal. Octobris 1219 ausstellt, heißt es wörtlich: „Tenemini ergo tam tu H. venerabilis Abbas Campidonensis quam successores tui et monasterium ipsum nobis, quod nullam monetam de cetero in monasterio ipso vel jurisdictione sua facietis vel cudi permisitis. Moneta ista quae etiam est et consuevit esse, cassata penitus et deleta." Nach dem Original im Reichsarchiv zu München, Abteilung Kloster Kempten.

194 Auch die allgemeine Bestätigung der Privilegien von 1224 ändert daran nichts.

195 Archiv f. Brakteatenkunde, Taf. 38, 17. Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands, Taf. XI, 11.

den gleichzeitigen Konstanzern. Es können also nur solche Gepräge für Kempten in Betracht kommen, auf denen eine gekrönte Figur mit geistlichen Abzeichen erscheint und welche die deutlichen Merkmale der Bodenseebrakteaten tragen. 1240 hat eine eigene Münzstätte in Kempten nicht bestanden, sonst wäre sie in der Konstanzer Urkunde dieses Jahres erwähnt worden. Auch für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts läßt sich eine solche nicht nachweisen, auch kein Münzmeister wird genannt. Im Jahre 1275 zahlt der Abt nach dem „Liber decimationis"[196] seine Kreuzzugssteuer, 20 Mark, in Barrensilber aus dem Klosterschatze. Seine Beamten, der custos und der cellarius, sowie die übrigen Geistlichen in und um Kempten entrichten ihre Gefälle in „denarii Constancienses translacenses". Sollte also damals in Kempten überhaupt geprägt worden sein, was wenig wahrscheinlich ist, so können sich die Kemptener Pfennige weder in der äußeren Machart, noch an Gewicht und Feingehalt von den Konstanzern, Lindauern und anderen aus der Bodenseegegend unterschieden haben.

Dagegen möchte ich nicht annehmen, daß in dem nordöstlich gelegenen Kaufbeuren jemals Brakteaten nach Konstanzer Art geschlagen worden sind.[197] Die Stadt lag außerhalb der Diözese Konstanz, stand lange in gemeinsamer Verwaltung mit Schongau und war in ihrem Verkehr in erster Linie auf Augsburg angewiesen. Daß Konstanzer Geld hier hauptsächlich umgelaufen sei, läßt sich nicht nachweisen. Wir werden in Kaufbeuren also eher „Augustenses" königlichen Schlags vermuten dürfen.

Anders steht es mit der nahe dem Iller gelegenen Stadt Memmingen. Es ist jedenfalls hier früh eine Münzstätte angelegt worden; um die Wende des 12. Jahrhunderts wird bereits ein Memminger Münzmeister Heinrich erwähnt.[198] Im Jahre 1275 berichtet nun der sehr genaue Domdekan Walko im „Liber decimationis"[199], daß der Abt des Klosters Rot (in Württemberg), das nicht weit von Memmingen entfernt liegt, seine Steuer in „denarii Memmingenses" entrichtet

---

[196] Abschnitt XXIX.

[197] Dr. *Buchenau*, in den Mitteilungen d. Bayer. Num. Gesellschaft, 1909, S. 150, möchte hierher den Pfennig mit Stern im Gebäude und Perlrand (*Beyschlag*, Taf. V, 24) als Leitstück, sowie vermutungsweise einige andere Königspfennige mit Stern legen. Daß in Kaufbeuren beim Abbruch der Stadtmauer solche Stücke gefunden wurden, ist jedoch kein Beweis, daß sie dort entstanden sind. Der Stern ist ein zu allgemeines Zeichen und spielt auch im späteren Stadtwappen von Isny die Hauptrolle.

[198] *Baumann*, I, S. 445.

[199] Abschnitt XXXIII.

habe, die sich demnach irgendwie von den Konstanzern unterschieden haben müssen, denn besondere Überlinger, Lindauer, Ravensburger etc. werden nicht aufgeführt. In der Abrechnung über dies Dekanat aber werden diese Memminger Pfennige mit den von der Abtei Ochsenhausen gezahlten „Constancienses translacenses“ in eine Summe zusammengezogen, und zwischen diesen beiden Münzsorten wird, im Gegensatz zu den aus dem gleichen Gebiet eingegangenen „Hallenses“, kein Unterschied gemacht, sie werden vielmehr als vollkommen gleichwertig angenommen. Das beweist, daß das Memminger Geld von gleichem Schrot und Korn wie das Konstanzer gewesen sein muß, was bei den „Augustenses“ nach derselben Quelle nicht der Fall war. Wir haben also den Unterschied, wenn es nicht ein Zufall ist, daß hier einmal die Pfennige einer Münzstätte des Währungsgebietes besonders genannt werden, in einem auffälligen Gepräge zu suchen. Dr. *Buchenau*[200] spricht die Vermutung aus, daß hier vielleicht die eigentümlichen Typen Löwe-Halbadler unter Krone (Abb. Tafel VIII, Nr. 159), staufisches Kombinationsbild, entstanden seien. Das schien für eine königliche Münzstätte in dem lange Zeit welfischen Orte zu passen. Auch die Pfennige mit dem gekrönten Adler und dem Doppeladler[201] und andere kombinierte Münzbilder sind hier vielleicht unterzubringen. Auf alle Fälle können es nur etwas auffallende Typen vom Charakter der Bodenseepfennige gewesen sein. Eine sichere Memminger Reihe aufzustellen, ist zurzeit noch unmöglich.

In den heute zu Württemberg gehörigen Teilen des Konstanzer Währungsbezirkes waren die Münzstätten zur Zeit des Interregnums besonders zahlreich. Die Staufer hatten hier, in ihrem Stammlande, die Politik verfolgt, zur Hebung der wirtschaftlichen und militärischen Leistungsfähigkeit ein dichtes Netz von königlichen Städten entstehen zu lassen. Für den Geldbedarf ihrer Märkte mußte gesorgt werden. Zuerst hatte die Reichsmünze zu Ulm, wie wir oben gesehen haben, später Ravensburg die Führung. In Ulm scheint freilich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein starker Rückgang der Münztätigkeit eingetreten zu sein gegenüber den von Norden eindringenden Haller Pfennigen, welche später ganz Schwaben erobert haben. 1275 werden bereits die Kreuzzugssteuern in Ulm und seiner nächsten

---

200 A. a. O., S. 151. Das Münzbild hat übrigens eine auffallende Ähnlichkeit mit dem Wappen der Grafen von Toggenburg und ist von diesen ausgegangen.

201 Siehe *v. Höfken*, Brakteatenkunde Süddeutschlands, Taf. V, 27 u. Taf. XII, 2 u. 3. Ihre Deutung als Kemptener, die *Reber* bei Besprechung des Füssener Fundes den letzteren gegeben, hat *v. Höfken* a. a. O. bereits mit guten Gründen zurückgewiesen.

Umgebung in Pfunden Heller entrichtet, wie auch die Parochialkirche der Stadt ihre Einkünfte (40 libr. Hallensium) in dieser Münzsorte berechnet.[202] Die Bodenseepfennige königlichen Schlags wurden gewiß hier noch weiter geprägt, sie verloren aber bei der Beliebtheit der Haller Münze an Bedeutung. Dagegen hat in Ravensburg noch das ganze 13. Jahrhundert hindurch eine starke Prägung von Bodenseebrakteaten stattgefunden. Nicht nur daß diese königliche Stadt in der Konstanzer Urkunde von 1240 als die allein münzberechtigte der ganzen Gegend aufgeführt wird, auch die große Reihe der erhaltenen Münzen, die man nach dem Bilde der dreitürmigen Torburg, dem späteren Stadtwappen, mit ziemlicher Sicherheit nach Ravensburg legt (Abb. Tafel X, Nr. 201—210)[203], zeigt, daß hier die bedeutendste Münzstätte von denen, die an der Herstellung der „Constancienses translacenses" beteiligt waren, in Betrieb gewesen sein muß. Jedenfalls waren 1275 in Ravensburg und seiner Umgebung lediglich solche Konstanzer Pfennige überseeischen Gepräges im Umlauf und wurden alle Abgaben in diesem Gelde bezahlt.[204]

Um so weniger wahrscheinlich ist die Existenz einer eigenen Münze des in unmittelbarer Nähe von Ravensburg gelegenen Klosters Weingarten, für welche neuerdings besonders *v. Höfken* lebhaft eingetreten ist.[205] Wir wissen nichts von einem Münzrecht dieses alten Welfenklosters und nicht einmal in den zahlreichen Urkundenfälschungen, welche die Mönche im 13. Jahrhundert fabrizierten, haben sie je auf ein solches Anspruch erhoben, was sicher der Fall gewesen wäre, wenn man tatsächlich gemünzt hätte. Nun kommt zwar in einer Weingartner Urkunde von 1241[206] ein „Ulricus monetarius civis in Altorf" als Zeuge vor, was als Beweis für eine Weingartner Münze angesehen wird.[207] Wir erfahren durch diese Urkundenstelle jedoch nur, daß damals ein Münzer namens Ulrich gelebt hat, der Bürger in Altdorf war. Wo er aber sein Gewerbe ausübte, wird nicht gesagt, und es liegt nahe, in ihm einen Münzmeister in der benachbarten königlichen Stadt Ravensburg zu erblicken, zumal es oft vorkommt, daß diese ihrem Beruf außerhalb ihres Wohnsitzes nachgingen. *v. Höfken*

---

202 Liber decimationis, Abschnitt XXIII.

203 Vgl. auch *v. Höfken*, I, S. 30, der auch einen durch die Umschrift gesicherten Brakteaten mit dreitürmigem Gebäude aus dem k. k. Münzkabinett zu Wien zitiert.

204 Liber decimationis, Abschnitt XXXI.

205 Ausführliche Abhandlung in den Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands, II, S. 154ff.

206 Württembergisches Urk.-Buch, IV, S. 25.

207 *v. Höfken*, a. a. O., II, S. 164.

will in den Blättern und Blüten eines Bodenseebrakteaten, den ich oben (S. Abb. Tafel IX, Nr. 189) vermutungsweise der Frauenabtei Lindau zuwies, Weinranken erkennen und danach einige andere Stücke, teils königlichen, teils geistlichen Schlags, welche Blütenzweige als Beizeichen haben, als Weingartner Pfennige bestimmen. Ich kann ihm hierin nicht folgen[208], schon deshalb nicht, weil unmöglich dieselbe Münzstätte bald mit dem Bilde des Königs, bald mit dem eines Geistlichen, der auch garnicht als Abt gekennzeichnet ist, abwechselnd geprägt haben kann. Auch für obskure Beischläge kann man diese, teilweise noch der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstammenden Pfennige, weder nach der Häufigkeit ihres Auftretens noch nach dem hohen Grade ihrer Technik halten. Die Frage, ob das Kloster Weingarten jemals eine eigene Münzschmiede besessen hat, ist demnach mindestens noch als eine offene zu behandeln.

Ähnlich verhält es sich mit den im südlichen Württemberg gelegenen Städten Isny und Leutkirch. Man hat ihnen verschiedentlich Brakteaten des Bodenseetypus zugewiesen, doch bleiben diese Zuteilungen fraglich. 1275 liefen in beiden Städten nur die überseeischen „Constancienses" um, der Abt des Benediktinerklosters zu Isny berechnet seine Einkünfte ausdrücklich auf 60 Pfund Konstanzer.[209] Von einem Münzrecht ist im 13. Jahrhundert in beiden nichts bekannt. Immerhin ist es nicht unmöglich, daß wenigstens in Leutkirch während des Interregnums vorübergehend eine Münzschmiede bestanden hat. Die Stadt befand sich seit 1239 im Besitze des Marktrechtes.[210] Einen Brakteaten vom Bodenseetypus aus dem Funde von Rom, der das Bild einer Kirche in Perlrand zeigt[211], hat *v. Höfken* als wahrscheinlich Leutkircher Gepräge bezeichnet nach Analogie des späteren Stadtsiegels, das eine ähnliche Kirche als redendes Wappen enthält. Diese Deutung ist jedenfalls nicht unbedingt abzuweisen.

---

208 Es geht meiner Ansicht nach nicht an, die verschiedenen auf den für Weingarten in Anspruch genommenen Brakteaten erscheinenden Gebilde als Weintrauben anzusehen. Daß auf den Lorscher Halbbrakteaten aus der Münzstätte Weinheim im 12. Jahrhundert die Weintraube die verschiedensten, oft kaum erkennbaren Formen annahm, beweist gar nichts für das Konstanzer Münzgebiet des 13. Jahrhunderts, wo die Prägetechnik unvergleichlich höher stand und die Stempelschneider jeden Gegenstand, den sie darstellen wollten, genau zu charakterisieren verstanden.

209 Liber decimationis, Abschnitt XXIX. Freib. Diözesanarchiv, I, S. 125.

210 *Baumann*, Geschichte des Allgäus, I, S. 321 ff.

211 *v. Höfken*, Studien, II, Taf. XIII, 26, vgl. S. 106. Unsere Abb. Taf. X, Nr. 211.

Der Biberacher Münze ist bereits oben (S. 92) Erwähnung getan worden. Auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint dort noch eine Pfennigschmiede bestanden zu haben. Eine Reihe von Löwenpfennigen, die sich durch eigentümliche Kopfhaltung des dargestellten Tieres auszeichnen[212], werden mit einiger Sicherheit dieser Stadt zugeschrieben, da ein älteres Stück durch Umschrift beglaubigt ist.

Auch in der kleinen Stadt Buchau, die damals noch im Federsee lag, ist während des Interregnums Geld hergestellt worden. Das beweist ein allerdings sehr seltener Brakteat vom Typus des Konstanzer Münzbezirks, mit dem deutlichen Abzeichen des Ortes, eine halbe Buche und einen Fisch, von Hoch- und Perlrand umschlossen.[213] (S. Tafel IX, Nr. 175.) Die Frauenabtei Buchau hat ja schon in sehr früher Zeit Markt und Münzrecht besessen. Bereits im Jahre 1022 wird ein Münzmeister Pero, der dort seines Amtes gewaltet hat, erwähnt[214], eine Notiz, die bereits im Abschnitt II (S. 57) eingehend gewürdigt wurde. Die Stadt kam später in den Besitz der Staufer. Ob die kurze Wiederbelebung der dortigen Münze auf Rechnung der Abtei oder etwa eines staufischen Vogtes unter Konradin zu setzen ist, läßt sich schwer entscheiden. Ersteres ist beim Fehlen geistlicher Abzeichen auf dem Brakteaten wenig wahrscheinlich. Hier sowohl wie in Biberach hat 1275 allein der „Konstanzer Pfennig" Umlauf.[215]

An der Donau, deren Flußlauf bis über Ulm hinaus zum Gebiete der „Konstanzer" gehörte, finden wir eine weitere kleine Münzstätte, das jetzt württembergische Städtchen Riedlingen. Es gehörte zum Besitze des mächtigen Grafengeschlechtes der Veringer, welche es aber im Jahre 1291 an die Habsburger verkauften, unter deren Zepter es dann bis 1805 geblieben ist. Die Grafen von Veringen haben hier im 13. Jahrhundert eine Münze eingerichtet. 1265 tritt ein Münzmeister Cuno „monetarius de Riudelingen" als Zeuge unter einer Urkunde auf.[216] Es ist *v. Höfken* auch gelungen, zwei sichere Riedlinger Brakteaten vom Bodenseecharakter nachzuweisen. Der eine trägt das redende Stadtwappen, zwei gekreuzte Ruder (Rudelingen) zwischen vier Rosetten[217], wie sie ähnlich auf Konstanzer Geprägen aus

[212] *v. Höfken*, a. a. O., Taf. VI, 21; Taf. XI, 27, 28, 57. Unsere Abb. Taf. X, Nr. 234 u. 235.

[213] Abbildung bei *v. Höfken*, a. a. O., Taf. XII, 6, wo auch ein Siegel dieser Stadt mit ähnlicher Darstellung aus dem 14. Jahrhundert zum Vergleich herangezogen wird.

[214] *Wartmann*, St. Galler Urk.-Buch, III, 820.

[215] Liber decimationis, Abschnitte XXVII und XXXV.

[216] Württembergisches Urk.-Buch, VI, S. 127.

[217] Studien zur Brakteatenkunde, Taf. XII, 11. Unsere Abb. Taf. X, Nr. 213.

der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu finden sind. Der zweite zeigt ein aufrechtstehendes Ruder zwischen zwei Lilien[218], beide mit Hoch- und Perlrand. Die Vermutung *v. Höfkens*, daß die Stempel dieser zierlichen Stücke in Konstanz geschnitten seien, dürfte wohl das Richtige treffen. Da wir hier eine gesicherte Münzstätte der Grafen von Veringen haben, möchte ich auch den älteren Brakteaten mit dem Stern zwischen zwei aufrechtstehenden Hirschgeweihen[219] lieber hierher, als wie *v. Höfken* wünscht, nach Sigmaringen verlegen. Denn auch die Veringer führten die Hirschstangen im Wappen.[220] (Vgl. Abb. Tafel X, Nr. 212.)

In dem Landesteile nördlich der Donau, wo die Höhenlinie der rauhen Alb die Grenzscheide gegen die Rottweiler und Haller Währung bildete, ist bis jetzt nur eine Münzstätte bekannt, die hohenzollerische Residenzstadt Sigmaringen. Auch Sigmaringen, wie der südliche Zipfel von Hohenzollern überhaupt, gehörte noch zweifellos zum Umlaufsgebiet der Konstanzer. 1275 bezieht der dortige Pleban alle seine Einkünfte in dieser Münzsorte und bezahlt seine Steuern in der Form von 1 lb. 16 β Constanciensium.[221] Durch den Wolfegger Fund ist ein Bodenseebrakteat bekannt geworden, der das eigentümliche Bild eines links hin schreitenden Hirsches mit herabhängender Lefze trägt. (Abb. Tafel X, Nr. 215.)[222] Mit Recht hat *v. Höfken* das spätere Wappensiegel der Stadt Sigmaringen zur Deutung dieses Stückes herangezogen. Die Stadt war in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine der Residenzen der Grafen von Helfenstein-Sigmaringen, welche, wohl ohne ein eigentliches Münzrecht zu besitzen, während des Interregnums hier diese Pfennige geprägt haben.

Dieser weite Weg durch die gesicherten und vermuteten Münzstätten des Konstanzer Währungsgebietes, der nach der numismatischen wie geldgeschichtlichen Seite interessieren dürfte, war notwendig, um zu zeigen, wie nach 1250 trotz der schweren Bedrohungen mit geistlichen und weltlichen Strafen, welche das noch zu Recht bestehende Gesetz aussprach, es dem Konstanzer Bischof nicht mehr möglich war, die Entstehung neuer Pfennigschmieden zu verhindern,

---

218 Ebenda, Taf. XII, 12. Unsere Abb. Taf. X, Nr. 214.

219 Studien, Taf. XI, 65, in 5 Exemplaren im Funde von Wolfegg vertreten.

220 Noch im Habsburger Urbar, von 1304—1308 angelegt, werden die Steuern von Riedlingen und Umgebung nur in Pfunden und Schillingen „Costenzern“ bezahlt. (Siehe Ausgabe von *Rudolf Maag*, Quellen z. Schweizergeschichte, XIV, S. 410 ff.)

221 Liber decimationis, Abschnitt XXVI.

222 Wolfegger Fund, Nr. 64, in drei Varianten mit 127 Stücken vertreten. Siehe *v. Höfken*, a. a. O., II, S. 64.

über welche ihm jede wirksame Kontrolle entgleiten mußte. Obwohl nun die neuen Münzherren schon im eigenen Interesse sich bemühten, ihr Geld möglichst dem Konstanzer im Werte gleich auszubringen, so mußte doch, dem Zuge der Zeit folgend, allmählich ein Sinken des Feingehaltes eintreten. Einen sicheren Anhalt dafür, wie weit die Verschlechterung des Konstanzer Pfennigs bis zum Jahre 1275 fortgeschritten war, gibt in unzweideutiger Weise der von uns schon oft zitierte „Liber decimationis“.[223]

Es muß daher auf diese einzigartige Quelle, deren grundlegende Bedeutung nicht nur für die Münz- und Geldgeschichte, sondern auch für die Erkenntnis des gesamten Wirtschaftslebens im Südwestdeutschland des 13. Jahrhunderts, sowie für die historische Geographie noch lange nicht genügend gewürdigt ist, näher eingegangen werden.

Im Herbst 1274 war auf dem Konzil zu Lyon unter der Leitung des Papstes Gregor X. ein neuer Kreuzzug zur Wiedereroberung des heiligen Landes beschlossen worden, welcher freilich niemals zur Ausführung gekommen ist. Um die großen Kosten für denselben aufzubringen, wurde eine allgemeine Kreuzzugssteuer für die gesamte Geistlichkeit ausgeschrieben. Es hatte ein jeder Geistlicher den zehnten Teil seines jährlichen Einkommens (decimam) an die zu diesem Zwecke ernannten päpstlichen Kollektoren in barem Gelde zu entrichten. Solche Kollektoren wurden nun für jede Diözese ernannt, sie hatten den Geistlichen den Eid abzunehmen, daß sie ihre Einkünfte richtig schätzten, die Säumigen zu mahnen und nach erfolgloser Mahnung den Bann gegen sie auszusprechen. Bei der hochentwickelten Finanzpolitik der Kurie und dem ausgebildeten Rechnungswesen, das sie in ihrem Haushalt eingeführt hatte, mußten auch die Kollektoren über alles eingegangene Geld genau Buch und Rechnung führen. Leider sind diese Steuerlisten und Eingangsverzeichnisse der päpstlichen Kollektoren aus dem Jahre 1275 meist verloren gegangen. Das Original der Heberolle aus der Diözese Konstanz ist glücklicherweise ganz erhalten. Es ist der „Liber decimationis“, ein stattlicher Kodex von 97 Pergamentblättern, der heute wohl den kostbarsten Schatz des erzbischöflichen Archives zu Freiburg im Breisgau bildet.[224]

---

223 „Liber decimationis in dioecesi Constantiensi pro Papa de anno 1275.“

224 Veröffentlicht von *Haid* im ersten Bande der Zeitschrift „Freiburger Diözesanarchiv“, I (1864), S. 15—245. Da mir diese Publikation in der Wiedergabe der Zahlen nicht ganz zuverlässig zu sein schien und tatsächlich auch einige Irrtümer enthielt, habe ich das Original selbst in Freiburg genau durchgearbeitet und exzerpiert. Die folgenden Zahlenangaben beruhen sämtlich auf dem Originaltext.

Zu päpstlichen Kollektoren wurden in unserer Diözese zwei Konstanzer Geistliche ernannt, der Domdekan Walko und der Magister Heinrich, der Propst des Kollegiatstiftes St. Stefan zu Konstanz.[225] Sie haben es mit ihrer Aufgabe sehr genau genommen und sind, wie ihre Originalaufzeichnungen erweisen, vorzügliche Rechner gewesen. Ihr Verfahren bei der Steuererhebung war folgendes: Sie bereisten die ganze Diözese, die in 10 Archidiakonate und 64 Dekanate eingeteilt war, und die ganze östliche Schweiz, den Breisgau, Klettgau, Hegau, die Baar und Oberschwaben bis zum Iller umfaßte. In jedem Orte ließen sie die Geistlichen unter Eid die Höhe ihrer Einnahmen, in Bargeld berechnet, angeben, worüber sie ein Protokoll aufnahmen. Von der Steuer befreit waren nur die Johanniter und Deutschordensherren, von denen man annahm, daß sie persönlich am Kreuzzuge teilnehmen würden, die Zisterzienser, Dominikaner und Minoriten, d. h. die Bettelmönche, welche das Kreuz predigten, und schließlich diejenigen geistlichen Personen, deren Gesamteinkommen an Geld und Naturalien den Wert von 6 Mark Silbers nicht überstieg; diese galten als arm und nicht imstande, den Zehnten als Steuer zu leisten. Von solchen heißt es „pauper est, non solvit domino papae“.

Wir haben also gleich hier die höchst wichtige Feststellung, daß 6 Mark Silbers Konstanzer Gewichts[226], rund 1410 g Silbers im Jahre 1275 gerade ausreichten, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse eines Geistlichen in der Konstanzer Diözese zu bestreiten, so daß diejenigen, deren Einkommen unter dieser Summe blieb, als mittellos von jeder Steuer befreit wurden! Für die Berechnung der Kaufkraft des Geldes ist eine solche Nachricht eine ungleich bessere Grundlage als irgendwelche zufälligen Notizen über Getreidepreise und Löhne, welche immer nur einen sehr beschränkten lokalen und zeitlichen Wert besitzen, und aus denen man schon aus inneren Gründen keine allzuweit gehenden Schlüsse ziehen darf. Die Lebenshaltung eines Geistlichen dürfte aber im Verhältnis zu der anderer Bevölkerungsklassen wohl bis heute ziemlich gleich geblieben sein, ebenso die Standesanforderungen bei den katholischen Priestern. Das Mindestgehalt eines solchen beträgt heute in Baden 1800 Mark deutschen Reichsgelds.[227] Diese enthalten rund 645 g Gold. Da das Verhältnis

---

[225] Er war ein Oheim des späteren Konstanzer Bischofs Heinrichs II. von Klingenberg (1293—1306). Vgl. *Beyerle*, „Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz“ im „Freiburger Diözesanarchiv“, N. F., IV (1903), S. 394ff.

[226] Die Kollektoren haben nach ihren Schlußabrechnungen alle eingegangenen Geldsummen in Gewichtsmengen Silbers nach Konstanzer Marken gewogen abgeliefert. Appendix, III, 1770 Mark „argenti ponderis Constancie“.

[227] Gesetz- und Verordnungsblatt des Großherzogtums Baden, 1899, S. 128ff.

von Gold zu Silber im 13. Jahrhundert noch ziemlich konstant 1 : 10 war, würde dieser Gewichtsmenge Gold damals eine Summe von 6450 g Silbers entsprochen haben. Um die Lebensbedürfnisse eines geistlichen Herrn an Wohnung, Kleidung, Nahrung, Repräsentation usw. zu bestreiten, waren im Jahre 1275 1410 g und sind heute, im damaligen Verhältnis von Gold zu Silber gerechnet, 6450 g Silbers eben gerade ausreichend. Das heißt die Kaufkraft des Geldes war während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Diözese Konstanz etwa 4½ mal so groß wie heute.[228] Zu bemerken ist noch, daß bei jenen 6 Mark Silbers alle Naturalbezüge mitberechnet waren, denn die Geistlichen hatten bei ihrer Selbsteinschätzung ihr gesamtes Einkommen an Geld und Naturalien anzugeben.

Dann sind die beschworenen Aussagen der Geistlichen über ihr Einkommen im „Liber decimationis" deshalb so sehr interessant, weil sie uns einen klaren Einblick in den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung Südwestdeutschlands in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewähren. Und zwar zeigen sie das Land mitten im Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft begriffen! Es ist sogar deutlich zu erkennen, wie die Weltpolitik und die Besteuerungsmethoden der Kurie fördernd in diesen Prozeß eingriffen. Denn das Jahreseinkommen, dessen Höhe die Steuerpflichtigen in Geld anzugeben und von dem sie den zehnten Teil in bar zu entrichten hatten, bestand außer in den größeren Städten meistens aus Naturalien oder Leistungen. Deshalb sahen sich viele geistliche Herren vor eine schwere Aufgabe gestellt, als sie nun plötzlich den Wert dieser Einkünfte in Geld berechnen sollten, und mancher kam wegen des Eides, den er darauf zu leisten hatte, in schwere Gewissensnöte. So schwört der Magister Hermann, der Provisor der Kirche zu Weiterdingen, er habe „XXIII lib. et X sol. Constanciensium in redditibus, preter oblationes et remedia et alias obvenciones, quas adhuc debet computare". Die angegebene Summe stellt also sein Bareinkommen dar, mit der Umrechnung (computatio) seiner Naturaleinkünfte in Geld war er noch nicht fertig geworden.[229] Der Pleban von Weiterdingen zahlt

[228] *Lamprecht* hat in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (N. F., Bd. XI, 1885, S. 322ff.) für die Jahre 1250—1400 dies Verhältnis in Westdeutschland auf das Vierfache der heutigen Kaufkraft berechnet. Da er sich jedoch nur auf Getreide- und Weinpreise und gelegentliche Arbeitslöhne stützt, glaube ich, daß meine Berechnung, welche die Gesamtlebenshaltung eines ganzen Standes in Betracht zieht, das genauere Resultat liefert.

[229] Häufig kommt auch der Ausdruck vor: Quae vicaria valet, omnibus computatis X marcas.

freiwillig 15 β Konstanzer nach „ad conscienciam suam", ebenso macht es der zu Mülhausen in Württemberg und andere. Dagegen werden dem Pleban von Emmingen 10 ₰ wieder herausbezahlt „quia dixit se nimis jurasse". Sehr charakteristisch ist in dieser Beziehung auch die Selbsteinschätzung des Plebans von Kirchen, Amtsbezirk Engen, in der Baar. Er hatte den Wert seiner Einnahmen auf 30 Mark Silbers berechnet, schränkte das aber später sehr ein, weil er geglaubt habe, sie so angeben zu müssen, wie sie sich im günstigsten Falle stellten; im laufenden Jahre seien es nur 10 Mark und wenig mehr, da Hagelschlag eingetreten sei.[230] Es lagen also diesen Angaben bei den Landpfarrern Naturaleinkünfte zugrunde, die je nach dem Ausfall der Ernte beträchtlich schwankten. Daher ist es auch nicht wunderbar, daß es vielen Zensiten recht schwer wurde, den zehnten Teil ihres Jahreseinkommens in barem Gelde zu erlegen. Vielfach sind sie genötigt, um den geschuldeten Betrag aufzubringen und die drohenden Kirchenstrafen abzuwenden, Kreuze und Kelche oder andere Wertgegenstände aus Edelmetall zu versetzen, die dann von den Kollektoren, falls man sie nicht rechtzeitig einlöste, einfach eingeschmolzen wurden. So erging es selbst dem Abt des Klosters Rheinau. Er versetzte für seinen Steuerzehnten ein goldenes Geschmeide.[231] Das ließen dann die Kollektoren durch einen Juden für 5½ Mark Silbers verkaufen, welche Summe auf 14 lb. 17 β Züricher Pfennige geschätzt wurde. Man hat bei den versetzten Kleinodien keinerlei Fassonwert, sondern nur deren Gewicht in Edelmetall berechnet. So heißt es bei der Steuerzahlung des Rektors von Herbertingen: „Solvit in promptis denariis (also in barem Gelde) 4 libr. Constanciensis et adhuc tenetur in 25 sol. Const. in calice obligato, qui calix ponderat 25 solidos." Nur das in dem Becher enthaltene Silber wurde als Pfandobjekt angesehen. Einen wieviel höheren Wert würde heute ein solcher romanischer Kelch darstellen! Die versetzten Schmuckstücke werden in den Schlußabrechnungen zusammen mit den eingegangenen Barrenzahlungen aufgeführt.[232]

---

230 „Credit enim juxta juramentum prius factum quod debuisset taxasse redditus suos quum essent in optimo statu, et sic post modum juravit hoc anno tantum X marcas et paulo plus in redditibus duarum ecclesiarum, quia grando fuit."

231 Obligavit monile aureum. Übrigens die einzige Zahlung in Gold, welche im ganzen Verzeichnis vorkommt. Die Münze des Klosters muß 1275 bereits außer Tätigkeit gewesen sein. Rheinau gehörte damals zum Züricher Münzgebiet. Siehe oben S. 90, Anm. 74.

232 Bezeichnend hierfür ist auch die Eintragung über die Steuerleistung des Abtes von Weissenau. „Obligavit tres argenteos calices pro quattuor marcis et dimidia, quas ponderant, quam pecuniam habet Fridericus aurifaber!

Dagegen konnten in den Städten Konstanz, Ulm, Schaffhausen, Zürich usw. die Geistlichen ihre recht beträchtlichen Abgaben meist ohne Mühe in barem Gelde erlegen, ein Zeichen dafür, daß sie ihre Einkünfte auch zum größten Teil in Geld und nicht in Naturalien bezogen. In den Städten war demnach um 1275 die Geldwirtschaft schon im ganzen zum Siege gelangt. Die höheren Würdenträger, wie die Äbte der Reichsklöster und die Konstanzer Domherren, die über große Einkünfte und beträchtliche Kapitalien verfügten, zahlten ihre hohen Steuern fast durchgängig in Barrensilber. So der Abt von St. Gallen (allein 90 Mark Silbers), der Abt von Weingarten, der von Stein am Rhein, von Kreuzlingen, Reichenau, St. Blasien usw. auch die Mitglieder des Domkapitels zu Konstanz von ihren teilweise außerordentlich hohen Pfründen, wie der Schatzmeister des Stiftes Berthold von Hohenfels und sein Bruder, die ein steuerbares Einkommen von 470 lb. Konstanzer Pfennigen beschworen, wobei sie ausdrücklich ein ihnen zustehendes Weindeputat von der Insel Reichenau als einzigen Naturalbezug aufzählten. Daraus geht hervor, daß man größere Kapitalvermögen im 13. Jahrhundert nicht in Form von gemünztem Gelde, sondern in Silberbarren aufbewahrt hat! Es empfahl sich das schon deshalb, weil man auf diese Weise dem bei etwaigen Verrufungen der Pfennige eintretenden Kursverluste entging und weil man überall anstandslos mit Silber zahlen konnte, während die Münzen nur territorial beschränkte Umlaufsfähigkeit besaßen.

Für den wirtschaftlichen Zustand des Landes sind auch die statistischen Angaben des „Liber decimationis" über die Zahl der geistlichen Zensiten und über deren Gesamtsteuerleistung bezeichnend. Derselbe weist ohne die Ordensritter, die Bettelmönche und die sonstigen zahlreichen Klosterinsassen für das Jahr 1275 einen geistlichen Personenstand von rund 4000 Köpfen in der Diözese Konstanz nach! Diese haben nach der Endabrechnung von 1276[233] in einem Jahre als Zehnten ihres Einkommens den päpstlichen Kollektoren die Summe von 1900 Mark Silber für die Kreuzzugssteuer entrichtet! Das sind 446,859 Kilogramm Silber, die in diesem Jahre aus der Diözese nach Rom abflossen! Und da diese Summe den zehnten Teil des Gesamteinkommens der besteuerten Geistlichen betrug, bezogen dieselben ein solches im Werte von 19000 Mark oder 4468,59 Kilogramm Silber! Das mußte in jedem Jahre von der Bevölkerung aufgebracht werden, die wir uns demnach als eine ziemlich dichte und

[233] Fol. 63b der Originalhandschrift. „Duo milia marcarum preter centum marcas argenti ponderis Constanciensis in universo de tota pecunia."

keineswegs unvermögende vorzustellen haben, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß im 13. Jahrhundert die Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke eine größere war als heutzutage.

Für die Münz- und Geldgeschichte in engerem Sinne ist der „Liber decimationis" eine nahezu unerschöpfliche Quelle. Denn der Dekan Walko und der Propst Heinrich von Konstanz haben in ihrem Steuerverzeichnis bei jeder Zahlung nicht nur eingetragen, ob Silber oder Bargeld gegeben wurde, sondern auch in welcher Münzsorte die Zahlung erfolgte. Und da die Einkünfte oft in einer anderen Sorte berechnet wurden als diejenige, in der der Geistliche seine Steuern wirklich zahlte, finden sich eine Menge von höchst wichtigen Umrechnungen vor, vielfach auch Angaben, welche Gewichtsmenge Silbers aus den Summen einer bestimmten Münzsorte beim Einschmelzen gewonnen wurde! Die Kollektoren brachten nämlich alle eingegangenen Geldbeträge nach Konstanz und ließen sie dort durch den Goldschmied Burckard Hauser in Silberbarren umschmelzen.[234] Hauser, welcher auch die verpfändeten Kleinodien einzuschmelzen hatte, scheint der beamtete Goldschmied an der bischöflichen Münze zu Konstanz gewesen zu sein. Dies Verfahren war selbstverständlich geboten, denn die päpstliche Kammer, an welche die Kreuzzugsbeiträge flossen, hätte mit den bunt zusammengewürfelten kleinen Pfennigen nichts anfangen können.

Da nun für jeden Ort genau angegeben wird, in welcher Geldart der Geistliche seine Einnahmen erhielt und in welcher er zahlte, läßt sich aus dem „Liber decimationis" das Umlaufsgebiet einer jeden Münzsorte ablesen und für jeden der aufgeführten Orte feststellen, welche Pfennige dort im Jahre 1275 Geltung hatten! Die oben gegebene Schilderung des Konstanzer Münzbezirkes, der keineswegs mit dem Umfang der Diözese zusammenfiel, beruht daher vor allem auf den höchst zuverlässigen Angaben dieser Steuerliste. Es ist nicht möglich, hier alle Orte einzeln zu nennen, in denen nach dem „Liber decimationis" der Konstanzer Pfennig im Jahre 1275 umlief. Die im 1. Abschnitt erhaltene geographische Beschreibung[235], sowie die Kartenskizze in der Beilage[236], lassen die Grenzen erkennen. Die wichtigeren Orte sind dort eingetragen. Der Konstanzer Münzbezirk, wie er sich nach dem „Liber decimationis" ergibt, umfaßte jedoch bereits nicht

---

[234] Abschrift 2. „In decanatu Rote et Lutzelflu recepi in principio, quoniam decima primo solvebatur, XXIII. libr. Basileenses ex quibus cremavit Burchardus Husarius decem marcas et tres fertones argenti."

[235] Siehe S. 4ff.

[236] Siehe die Karte vor den Münztafeln.

mehr den ganzen Umfang seines ehemaligen Gebietes zur Zeit seiner größten Ausdehnung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Von Südwesten her war die Züricher Währung sichtbar im Vordringen begriffen. Kloster Rheinau, das ehemals nach Konstanzer Vorbild gemünzt hatte, gehörte jetzt bereits zum Gebiete des Züricher Pfennigs. Von Norden und Nordosten drang der Haller Pfennig in das Konstanzer Münzgebiet ein. In Ulm und dessen nächster Umgebung wurden bereits die nach Konstanzer Währung geprägten Königspfennige von den Hellern verdrängt. Diese sollten späterhin nahezu das ganze ehemalige Gebiet der „Constancienses" erobern. Auch von Südosten her wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Konstanzer Pfennig zurückgedrängt. Er war im Tiroler Teil des oberen Lechtals neben dem Augsburger die landesübliche Münze gewesen, in der die Hintersassen des Klosters Stams ihre Abgaben zu zahlen hatten.[237] Jetzt wich er allmählich vor der Veroneser und Meraner Währung zurück. Noch in einer Urkunde von 1383 aus Heiterwang wird des alten Zustandes gedacht, freilich nur in dem Zusammenhange, daß die Zinsleute die Augsburger und Konstanzer Schillinge, in denen ihre Abgaben stipuliert waren, nicht mehr aufzubringen vermögen und für jeden Schilling vier Meraner Kreuzer zu entrichten haben.[238]

Die nach dem „Liber decimationis" in der Konstanzer Diözese gebräuchlichen Geldsorten waren folgende:

1. Zahlungen in Marken Barrensilber. Sie kommen überall vor, besonders bei großen Summen. Die Silberbarren wurden, wie oben bemerkt, hauptsächlich zu Thesaurierungszwecken benutzt, es treten neben ihnen aber auch große Summen in Pfennigen der verschiedenen Währungen auf. Sie werden gewöhnlich nach Konstanzer Gewicht gerechnet, das in der Endabrechnung ausdrücklich als das der gesamten Aufstellung zugrunde liegende genannt wird. Doch war das Konstanzer Markgewicht nicht in der ganzen Diözese verbreitet. Im Breisgau ist die Freiburger Mark die herrschende, die deutlich in den Einnahmen von der Konstanzer unterschieden wird, also auch ein verschiedenes Gewicht schon damals dargestellt

---

[237] Vgl. hierzu: *Karl Moeser*, „Studien über das ältere Münzwesen Tirols" in den „Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols", IV. Heft, 3 u. 4 (1907).

[238] *Moeser*, a. a. O., S. 31, wo die Urkunde abgedruckt ist. Die Stelle lautet: „daz sy und alle unser zynslewt im Lechtal und all ir erben und nachkomen nu hinfür iärlich ye für ain schilling alter Augspurger und Costenczer pfennig, die sy hart ze wegen möchten pringen, zynsen süllen vier gantz kreutzer".

haben muß.[239] Leider wird ihr Verhältnis zur Konstanzer Mark nicht angegeben. Sie wog nach meinen Berechnungen 234,30 g.[240] Einmal wird auch der Züricher Mark Erwähnung getan.[241]

2. Die Konstanzer Pfennige, deren Gebiet oben umschrieben wurde. Sie werden innerhalb desselben auch „denarii communes" oder „usualis moneta" genannt, was, wie aus den Abrechnungen hervorgeht, nur ein anderer Ausdruck für die allein und allgemein gültige Währung in diesem Bezirke ist.[242] Dagegen unterscheiden die päpstlichen Kollektoren zwischen zwei Arten von Konstanzer Pfennigen, den eigentlichen Konstanzern und den „überseeischen", die verschiedentlich als „denarii Constancienses translacenses" oder „Constancienses ultra lacum" und ähnlich benannt werden. Es sind dies die Brakteaten aus den Münzstätten nördlich des Bodensees, Lindau, Ravensburg usw. Doch scheint man mit dieser Bezeichnung nicht nur einen Unterschied in der äußeren Form des Münzbildes, sondern auch einen solchen des inneren Wertes hervorgehoben zu haben. Die kleinen Münzstätten in Südschwaben hatten sich, wie wir gesehen haben, während des Interregnums der Kontrolle des Konstanzer Bischofs in weitem Maße entzogen. Dadurch war ihr Feingehalt teilweise noch etwas rascher als der der eigentlichen Konstanzer gesunken. Das ergibt sich deutlich aus den Komputationsformeln des „liber decimationis". Denn den Geistlichen im südlichen Württemberg, die den Kollektoren Silber schuldeten, aber in überseeischen Konstanzer Pfennigen zahlten, werden diese nur nach dem jeweiligen Feingehalt berechnet, was aber beim Einschmelzen der einzelnen Summen oft ganz verschiedene Resultate ergab! So muß der Vikar zu Veringen[243], der 2 Mark Silbers Konstanzer Gewicht schuldet, dafür 4 lb. 12 β ₰ überseeische Konstanzer Pfennige zahlen, das sind

---

[239] So fol. 79b bei der Steuerleistung des Plebans von Staufen im Breisgau, südlich von Freiburg. „Secundo termino solvit V marcas minus quatuor solidis Const. ponderis Friburgensis, sed argentum valet V solidos Constancienses minus, quam si esset purum." Gewiß ein Zeichen einer höchst sorgfältigen Nachprüfung und Buchführung. Auch die Äbtissin von Waldkirch nördlich Freiburg zahlt „8 marcas minus dimidio fertone ponderis Friburgensis".

[240] Vgl. *Cahn*, „Der Rappenmünzbund", S. 9.

[241] In Rapperswil (Abschnitt LV). „Plebanus de Raprehswila unam marcam et dimidiam ponderis Thuricensis in argento et pecunia."

[242] So z. B. in Achams bei Lindau (Abschnitt XXVIII). „Rector dicit de ipsa ecclesia in toto VIII libr. «usualis monete», solvit primo termino pro ambobus terminis XVI sol. Constanciensium et sic expedivit se hoc anno in toto." Also $^{8}/_{10}$ Pfund oder 192 dn. „usualis monete" gleich 16 β Konstanzer Pfennige, was auch 192 dn. macht.

[243] Abschnitt XXV.

1104 ₰, oder 552 ₰ auf die Mark. Dagegen werden dem Vikar zu Sulgen (Saulgau, Württemberg) das eine Mal für eine halbe Mark 272, das andere Mal nur 267 ₰ abgenommen.[244] Es sind das offenbar Schmelzresultate, die den verschiedenen Feingehalt dieser buntgewürfelten Münzgattung wiedergeben. Immerhin sind die Unterschiede gegen die eigentlichen Konstanzer, zu denen auch die Pfennige von St. Gallen zählten, nicht so groß, daß sie nicht neben diesen im gewöhnlichen Verkehr, der es so genau nicht nahm, Geltung haben konnten.

Über den Feingehalt des Konstanzer Pfennigs selbst werden wir durch den „Liber decimationis" auf das Genaueste unterrichtet, und zwar durch eine hochoffizielle Persönlichkeit, den Schatzmeister des Domstiftes zu Konstanz.[245] Dieser, der Thesaurarius Bertholdus, und sein Bruder der Domscholaster Burckhard, beides Herren von Hohenfels, hatten den Wert ihres sehr hohen Einkommens auf 470 lb. Konstanzer Pfennige berechnet. Sie schuldeten also dem Kollektor für den Zehnten 47 lb., die in derselben Münzsorte zu zahlen waren. Als Kapitalisten, die über größere Mengen thesaurierten Silbers verfügten, zogen sie es aber beim zweiten Zahlungstermin vor, statt des gemünzten Geldes Silberbarren zu geben, wobei auch die Mühe des Einschmelzens erspart blieb. Da heißt es nun wörtlich: „Secundo termino solverunt sex marcas preter sex denariis in argento, computata una marca argenti pro duabus libris et quinque solidis Constanciensium." Also der urkundliche Nachweis, daß im Jahre 1275 aus der feinen Mark Silbers 540 Konstanzer

[244] Abschnitt XXVII. „Vicarius dat unam marcam domino pape, qui primo termino solvit viginti tres solidos Constancienses minus quattuor denariis pro dimidia marca argenti, item secundo termino dedit XXII sol. Constancienses et tres denarios, et sic solvit totum hoc anno, scilicet unam marcam argenti." In Isny gibt der Abt 543 Constancienses für die Mark Silbers. In Talheim werden sogar 560 Konstanzer für die Mark gerechnet! Was mit diesen Berechnungen eigentlich gemeint ist, geht ganz deutlich aus folgender Stelle des Abschnitts XLII über die Steuerzahlung zu Fützen (Amt Bonndorf) hervor. „Plebanus juravit de eadem ecclesia L lb. communium denariorum, secundo termino solvit II lb. XII sol. inter Constancienses quos recepi eo modo quo valent ad communes denarios." Der Pleban war also im ganzen 5 lb. „communes denarios" oder gute Konstanzer Pfennige schuldig, beim zweiten Termin demnach 2 lb. 10 β. Er zahlte aber in einer Sorte, die hier „inter Constancienses" genannt wird, das heißt in gemischten Pfennigen verschiedenen Gepräges und verschiedener Güte aus dem Konstanzer Münzbezirk. Diese nahm der Kollektor jedoch nur zu ihrem wirklichen Wert gegen die eigentlichen Konstanzer an, und der Pleban mußte 2 β Aufgeld zahlen!

[245] Appendix II ad primum dimidium libri decimationis.

Pfennige ausgebracht wurden.[246] Der Konstanzer Denar hatte demnach noch einen Feingehalt von 0,435 g.

Nach dem Münzgesetze von 1240 hatten 512 Konstanzer Pfennige eine feine Mark aus dem Feuer zu ergeben. Es war also in den 35 Jahren, die seit dem Erlaß jenes Gesetzes verstrichen waren, eine Verschlechterung von 28 Pfennigen auf die feine Mark oder von etwa 5½% eingetreten. Die Komputationsformel 540 Konstanzer Denare für eine Mark kommt übrigens in der Umgegend der Stadt häufiger vor. Der Abt von Stein am Rhein zahlt 13 lb. 10 β ₰ für 6 Mark, also ebenfalls 540 ₰ für die Mark. Dasselbe Verhältnis ergibt sich aus den Zahlungen zu Neukirch, Aichsheim, Balgheim und Blaubeuren. Immerhin ist die hier konstatierte Wertverminderung des Konstanzer Geldes noch eine recht geringe im Verhältnis zu dem anderer deutscher Territorien der gleichen Zeit. Die Periode des Interregnums war also nicht spurlos an der Konstanzer Währung vorüber gegangen, sie hatte durch die vielen neuen Münzstätten besonders jenseits des Bodensees deren Güte beeinflußt, im ganzen war es aber doch gelungen, durch die bewährte Organisation des Münzwesens größere Schädigungen abzuwenden.[247]

3. Die Schaffhauser Pfennige. Sie hatten nur ein ganz kleines Umlaufsgebiet in der Nähe der Stadt, das an das Konstanzer grenzte, aber sich nicht scharf scheiden läßt; selbst im Dekanate Ramsen, das den größeren Teil des heutigen Kantons Schaffhausen umfaßte, überwogen bei weitem die Zahlungen in Konstanzer Pfennigen. Außerhalb des Kantons tritt die Schaffhauser Münze, außer in Diessenhofen[248] noch auf in den badischen, nahe der Grenze gelegenen Orten Tengen und Riedeschingen, ferner in Neidingen bei Donaueschingen und dann merkwürdigerweise in den württembergischen Orten Remmingsheim bei Rottenburg, ziemlich weit von ihrer Heimat, und Hausen am Karpfen (Württ. Oberamt Spaichingen).

---

[246] *G. Schöttle* sagt in seiner Schrift „Das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegenden" (Wiener Num. Zeitschrift 1909), der Fall, daß Konstanzer Pfennige geschuldet werden und Barrensilber dafür gezahlt wird, finde sich nicht im „Liber decimationis". Er hat die obige entscheidende Stelle übersehen. Alle Schlüsse, die er aus dieser Quelle auf die Geltungsdauer des Münzgesetzes von 1240 zieht, sind daher irrig.

[247] Auch blieb der Kurs der Konstanzer Pfennige gegenüber denen der benachbarten Münzgebiete ein verhältnismäßig hoher, wie aus dem Folgenden hervorgeht.

[248] In Diessenhofen war übrigens die Konstanzer Währung am Ende des 13. Jahrhunderts die vorherrschende. 1283 kauft der Konvent zu Diessenhofen vom Grafen Friedrich von Toggenburg einen Leibeigenen „pro V libris Constantiensis monete". *Wartmann*, St. Galler Urk.-Buch, III, S. 844.

Hier erfahren wir auch Näheres über ihren Kurs und ihr Wertverhältnis zu den Konstanzern. Die Stelle lautet[249]: „Husen apud Karphen: Rector dicit 15 lb. Rottwilensium in redditibus, qui primo termino solvit 15 sol. Rottw. in decima loco quorum dedit 13 sol. Schaffusensium, qui Schaffusenses permutati sunto pro 10 sol. Constanciensium et 5 denariis. Item misit secundo termino 13 sol. Schaffhusenses pro 15 sol. Rottw. et sic solvit totum hoc anno.“ Es war also in der Spaichinger Gegend der Rottweiler Pfennig das übliche Zahlungsmittel, in welchem der Geistliche seine Einkünfte bezog. Er zahlte aber in Schaffhäuser Währung, von der ihm 156 dn. für 125 Konstanzer berechnet wurden. Die Schaffhauser galten demnach $^4/_5$ der „Constantienses“. Es gingen nach dieser Rechnung 675 Schaffhäuser Pfennige auf die feine Mark. Der einzelne Schaffhauser hielt damals also nur 0,348 g Silber! In Remmingsheim hat man die Schaffhäuser Pfennige für Heller angenommen und ihnen gleich geachtet, obwohl sie es eigentlich nicht ganz waren. Die Münze zu Schaffhausen befand sich damals noch im Besitze des Benediktinerstiftes Allerheiligen. Ihre Tätigkeit wird keine sehr große gewesen sein. Merkwürdig ist jedoch, daß dieses Stift einen Geistlichen zu seinem Münzmeister ernannt hatte, den wir aus dem „liber decimationis“ in Person kennen lernen! Es ist Nicolaus monetarius de Scafusa[250], dem die Einkünfte der Kirche zu Saig bei Neustadt zu seinem Unterhalt überwiesen worden waren. Er bezog von dort jährlich 3 lb. 2 β Baseler Pfennige, zahlte auch seine Steuern in dieser Münzsorte und nicht in dem Gelde, das er selbst herstellen ließ!

4. Die Baseler Pfennige. Sie waren in den von der Stadt Basel wirtschaftlich beherrschten Landstrichen die gesetzliche Währung. Von den heute badischen Territorien gehörte hierzu der südlichste Teil des Breisgaus und der Albgau. Über ihr Umlaufsgebiet muß im II. Teil dieses Werkes noch ausführlicher berichtet werden. Hier interessiert uns nur ihr Verhältnis zur Konstanzer Währung. Wir erfahren aus dem „Liber decimationis“, daß der Goldschmied Burkhard Hauser aus 33 lb. Baseler Pfennigen, die aus dem Dekanate Rot und Lützelflu eingegangen waren, $10^3/_4$ Mark Silber gebrannt hat. Es gingen also 736 Baseler Pfennige auf die feine Konstanzer Mark. Der einzelne Baseler hielt demnach im Jahre 1275 0,32 g Feinsilber, und es gingen 11 Baseler Pfennige auf 8 Konstanzer.[251]

249 Abschnitt IV.

250 Abschnitt XLII. Decanatus Swaningen in Cleggovia.

251 In der Schweiz rechnete man damals allerdings nur 624 Baseler Pfennige

5. Die Breisgauer Pfennige. Und zwar unterscheidet der „Liber decimationes“ „Brisgaudienses veteres“ und „Brisgaudienses novos“. Die älteren Breisgauer Pfennige müssen um 1275 aber bereits im Aussterben begriffen gewesen sein. Sie werden nur einmal, ziemlich weit von ihrer Heimat, als Steuerzahlung des Frauenklosters Amtenhausen bei Möhringen erwähnt.[252] Sonst kommen immer nur „neue Breisgauer“ oder Breisgauer Pfennige schlechthin vor, die nach den Endabrechnungen als neue anzusehen sind. Die Herkunft und das Umlaufsgebiet auch dieser Münzsorte wird in der Münz- und Geldgeschichte des Breisgaus eingehender zu erörtern sein. Erwähnt sei hier nur, daß die Freiburger Pfennige bereits im „Liber decimationis“ als besondere Unterabteilung der Breisgauer erwähnt werden, sich also mindestens im Gepräge schon von den letzteren unterschieden haben müssen. Das Verhältnis dieser Währung zur Konstanzer geht aus der Steuerleistung des Plebans von Hercklingen (Amt Emmendingen) hervor. Dieser zahlt für 40 β Breisgauer Pfennige, die er schuldet, 32 β Konstanzer, erstere galten also $^4/_5$ der letzteren.[253] Aus anderen Komputationsformeln ergibt sich, daß man je nach dem schwankenden Kurs 660—685 Breisgauer auf die feine Mark rechnete, dieselben also durchschnittlich je 0,34 g Silber hielten.

6. Die Straßburger Pfennige. Diese haben während des ganzen Mittelalters auch auf einer großen Strecke des rechten Rheinufers als gesetzliches Zahlungsmittel gegolten und die Geldgeschichte der Territorien im mittleren Teile des heutigen Großherzogtums Baden stark beeinflußt. Nach Süden reichte ihr Umlaufsgebiet bis zu den Flüßchen Elz und Bleich, welche die Grenze des Breisgaus bildeten, im Osten bis auf die Gipfel des Schwarzwaldes. Im ganzen hat der Dekan Walko 20 lb. 17 β dieser Währung in der Diözese Konstanz eingenommen, sie spielte also hier keine bedeutende Rolle. Eine direkte Umrechnung von Straßburger Pfennigen in Konstanzer kommt im „Liber decimationis“ nicht vor. Dagegen werden zu Falkenstein auf dem Schwarzwalde (bei Schramberg) für eine Schuld von 30 β Rottweiler 26 β Straßburger Pfennige gezahlt. Das ist aber offenbar ein

---

auf die Mark. Ein Zeichen, wie sehr mitunter der tatsächliche Silberwert dieser Münze von ihrem nominell gesetzlichen damals abwich. Vielleicht sind das auch „alte Baseler“ gewesen.

[252] Abschnitt IV. Item magistra et conventus de Amptenhusen juraverunt quod dare deberent domino pape in decima 8 lib. 13 sol. veterum denariorum Brisgaugensium, ex hiis pro primo termino solverunt 4 lib. 13 sol. et dimidium ejusdem monete.

[253] Genauer noch bei der Steuerleistung aus Endingen (Amt Freiburg), wo 242 Konstanzer für 300 Breisgauer Pfennige gezahlt werden.

viel zu schlechter Kurs für die Straßburger! Denn während der Straßburger Pfennig noch 1313 nach vielen Wandlungen 0,449 g Silber hielt[254], würde er nach dieser Berechnung 1275 schon auf 0,424 g heruntergekommen sein. Man rechnete eben in den Grenzgebieten den Geistlichen, wenn sie in einer ortsfremden Münze zahlten, diese niedriger an, als es ihrem inneren Werte entsprochen hätte.

7. Die Villinger Pfennige. Diese Münze, die 999 entstanden war, ist nach den bestimmten Angaben des „Liber decimationis" um 1275 in Tätigkeit gewesen; es liefen Pfennige ihres Gepräges in der Umgegend der Stadt bis nach Donaueschingen und Neustadt hin um, also im wesentlichen im Fürstenberger Territorium, jedoch nur als Nebenmünze zu den Breisgauern, denen sie völlig gleich geachtet werden. So berechnet der Pleban von Mönchweiler seine Einkünfte auf 52 lb. Villinger Pfennige, er zahlt aber als „decima" 5 lb. 4 β „Brisgaudensium" „et sic solvit totum hoc anno". Er konnte also die eine Münzsorte für die andere geben. Übrigens wird in Villinger Geld meist nur gerechnet und in Breisgauer gezahlt. Sehr groß kann demnach die Anzahl der im Lande wirklich kursierenden Pfennige Villinger Gepräges nicht gewesen sein.

8. Die Rottweiler Pfennige. Sie hatten ein sehr weites Umlaufsgebiet und waren das gebräuchlichste Zahlungsmittel im Nordwesten der Diözese Konstanz bis gegen den Hegau hin, wo sie mit der Konstanzer Währung zusammentrafen. Ihrer geschieht denn auch im „Liber decimationis" sehr oft Erwähnung, und es finden sich zahlreiche Umrechnungsformeln, die über ihren Kurs und Wert genügend Aufklärung geben. Nicht weniger als 193 lb. 4 β 3 ₰ dieser Münzsorte finden sich in der Abrechnung des Dekans Walko als eingegangen verzeichnet. Ihr Kurswert im Verhältnis zu den Konstanzern wird genau angegeben. In Mülheim (Württ., O.-A. Tuttlingen) zahlt der Pleban, der seine Einkünfte in Rottweiler Geld berechnet hat, „36 sol. et 4 den. Constancienses pro duabus libris et 10 sol. Rotwilensium, computato uno solido Constanciensium pro 16 denariis Rotwilensium". Das Verhältnis wäre also 3 zu 4. Dem Rektor in Roßwangen (Württ., O.-A. Spaichingen) werden jedoch 17 Rottweiler Pfennige für einen Konstanzer Schilling berechnet, weil er zum Unterschied vom Mülheimer Pfarrer in dieser Münzsorte zahlte und Konstanzer schuldig war. In Erzingen (Württ.) hingegen ist der Kurs so, daß für 10 Schillinge Rottweiler 7 Schillinge Konstanzer angenommen werden. Dies ist nach den übrigen Komputationen die Durchschnittswertung, die dem richtigen Gehalt der Rottweiler ent-

[254] Vgl. *Cahn*, „Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg", 1895, S. 44.

spricht. Es gingen demnach 772—780 Stück auf die feine Mark, so daß auf jeden Pfennig nur etwa 0,3 g Silber kommt. Angesichts der hier urkundlich bezeugten weiten Verbreitung der Rottweiler Pfennige und ihrer Nachbarschaft zu den Bodenseebrakteaten möchte ich doch annehmen, daß der bekannte Brakteatentypus mit dem roh gezeichneten, rechtshinblickenden Adler, der von einem Kreise starker Perlkugeln umgeben wird, das Rottweiler Gepräge darstellt. Er wurde nach der Angabe *Dannenbergs*[255] in einem Funde im Hohenzollernland, wo nach dem „Liber decimationis" die Rottweiler Pfennige umliefen, in mehreren tausend Exemplaren ausgegraben. Auch der Stettener Fund enthielt 188 Stück dieses Typus. Wegen seines plumpen Stempelschnitts ist er keinesfalls den eigentlichen Bodenseebrakteaten zuzuteilen, die sich sämtlich durch feine Stilisierung der Münzbilder auszeichnen.[256]

9. Die Tübinger Pfennige. Sie finden sich merkwürdigerweise gar nicht in ihrer eigentlichen Heimat in Tübingen und dessen Umgebung, wo 1275 schon unbestritten der Heller vorherrschte. Ihre Prägung hatte dort längst aufgehört; sie waren vom Heller nach Südwesten verdrängt worden. Als Zahlungsmittel werden sie nur noch in einigen Tälern am Ostabhange des Schwarzwaldes (Kloster Alpirsbach, Fluorn, Aistaig) und auf der rauhen Alb im nördlichen Teile von Hohenzollern genannt. *G. Schöttle* hat in seiner gründlichen Untersuchung über die Tübinger Währung[257] den Nachweis geführt, daß die in den Funden des 13. Jahrhunderts häufig auftretenden halbbrakteatenartigen Pfennige vom Ende des 12. Jahrhunderts mit den drei Mauertürmen über einer Art Raute, auf der Kehrseite ein Kreuz, von 4 V umgeben, den Typus des alten Tübinger Pfennigs darstellen. Ihr Alter zeigt sich auch in ihrem verhältnismäßig hohen Feingehalt. Sie sind neben den Augsburgern das beste Geld, das im „Liber decimationis" vorkommt! Das ergeben folgende Komputationsformeln: Empfingen (hohenz. O.-A. Haigerloch) „Plebanus solvit duas libras V sol. hallensium pro triginta solidis Tuwingensium" und Aubingen (ebenfalls bei Haigerloch) „Computato uno solido Tuwingensium pro 20 denariis Rotwilensium". Hiernach wurden 480 Tübinger Pfennige auf die feine

[255] Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde, II, S. 207ff.

[256] Hierin weiche ich von der Auffassung *G. Schöttles* ab, der sich für den Bodenseecharakter dieser Münzgattung in seiner oben zitierten Schrift (S. 12) ausspricht.

[257] Im „Schwarzwälder Boten", Jahrg. 1906, Nr. 245ff. Neuerdings desselben Autors vorzügliche Arbeit „Geld- und Münzgeschichte der Pfalzgrafschaft Tübingen" im Jahrbuch d. num. Vereins zu Dresden 1910, S. 18ff., worin er wahrscheinlich macht, daß zu Oberndorf am Neckar in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts „Tübinger" gemünzt wurden.

Mark gerechnet, der einzelne Pfennig hatte also noch einen Durchschnittsgehalt von 0,49 g, was sehr gut zu jenen altertümlichen Geprägen paßt. Sie scheinen übrigens um 1275 schon selten gewesen zu sein, denn meistens werden nur die Einkünfte in ihnen berechnet, wohl aus alter Gewohnheit, und in anderen Münzsorten bezahlt. Die Abrechnung des Dekans Walko zählt nur 53 lb. 11 β 8 ₰ Tübinger als wirklich eingegangen auf.

10. Die Haller Pfennige. Sie sind um 1275 schon bei weitem das verbreitetste Geld in der Diözese Konstanz gewesen, und wir sehen sie im Vordringen nach dem Süden und Westen begriffen. Mehr als die Hälfte aller Eingänge in gemünztem Gelde aus dem nördlichen Teil der Diözese, nämlich 1435 lb. 5 β 10 ₰, hat der päpstliche Kollektor als „hallenses" eingenommen. Dieses wichtigste Handelsgeld Süddeutschlands in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters hat bisher noch keine wissenschaftliche Bearbeitung gefunden.[258] Nach *Grote*[259] treten sie zuerst 1208 urkundlich auf. Der bekannte, altertümliche Typus dieser Pfennige aus der königlichen Münze zu Hall am Kocher, auf der Vorseite die „Hand" oder vielmehr der Handschuh, das Symbol des königlichen Regals, auf der Kehrseite das Kreuz, hat sich bis in die Neuzeit erhalten. Auf den älteren Arten findet sich noch die Inschrift HALLE und ✠ F·R·I·S·A (Fridericus Romanorum imperator semper Augustus)[260]; sie stammen also aus der Zeit Friedrichs II. Von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ab tragen sie keine Inschrift mehr. Nachprägungen aus anderen Münzstätten kommen erst im 14. Jahrhundert auf. Ihre verhältnismäßige Schwere und ihre Handlichkeit bei geringem inneren Werte gaben ihnen ein großes Übergewicht über die dünnen, zerbrechlichen Brakteaten und machten sie zum beliebtesten Geld nicht nur für den täglichen Kleinverkehr, sondern auch für die Begleichung großer Summen im Fernhandel. In einer Konstanzer Urkunde treten Haller Pfennige zum ersten Male 1265 auf. In diesem Jahre stellt Graf Hartmann der Ältere von Grüningen zu Konstanz eine Urkunde aus[261] über einen Verkauf von Weinbergen bei Immenrode und Felbach an das Kloster Salem „pro XL libris

---

[258] Ganz ungenügend ist der Artikel „Heller" in *Halkes* „Handwörterbuch der Münzkunde" (Berlin 1909). Dagegen bilden *Grotes* Ausführungen über den „Haeller" (Münzstudien, Bd. VI, S. 94ff.) auch heute noch eine sichere Grundlage. Die Untersuchungen *Lamprechts* über den Heller (Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. II, S. 436ff.) sind unvollständig und nicht immer genau.

[259] Münzstudien, VI, S. 96.

[260] Vgl. *Buchenau*, „Der Fund von Ergersheim". Blätter für Münzfreunde, Sp. 3585 und Taf. 167.

[261] Codex dipl. Salemitanus, I, S. 452.

hallensium". Doch sind in der eigentlichen Bodenseegegend bis zum Ende des 13. Jahrhunderts die „Haeller" nur vereinzelt nachzuweisen. Im „Liber decimationis" ist deutlich zu beobachten, wie an vielen Orten, in denen die Abgaben an die Kirche noch nach den alten, einheimischen Münzsorten bewertet und die Einkünfte in denselben berechnet werden, die Geistlichen doch bereits ihre „decima" in Hellern zahlen.[262] Es kommen daher Umrechnungen der Heller sowohl in fast alle benachbarten Währungen, wie besonders auch in Silber vor. So heißt es bei dem Steuereingang aus Horb „Rector dedit unam marcam in denariis Hallensis monete, scilicet tres libr. Hallensium pro una marca". Also der sichere Nachweis, daß 1275 auf die feine Mark 720 Heller gingen, der einzelne Heller durchschnittlich 0,32 g feines Silber enthielt. Der gleiche Ansatz findet sich noch mehrfach[263], hatte also damals allgemeine Gültigkeit. Das Verhältnis zum Konstanzer Pfennig wird ebenfalls öfters erwähnt, und die Umrechnung ergibt dasselbe Resultat. Bei der Eintragung aus Ehningen (Württ., O.-A. Böblingen) heißt es „Vicarius solvit XXX sol. Constancienses pro II lib. Hallensium, computato uno solido Constanciensium pro XVI denariis Hallensium". Der Heller galt also 3/4 des Konstanzer Pfennigs, was auch tatsächlich dem Verhältnis von 720 zu 540 auf die Mark entspricht. Im ganzen nördlichen Schwaben, jenseits der rauhen Alb, war die Münze von Hall fast allein im Geldverkehr gebräuchlich, weiter südlich findet sie sich an der Donau in der Gegend von Ulm und besonders im Dekanat Blaubeuren.

11. Die Augsburger Pfennige. Da das Gebiet der „Augustenses" durch den Umfang der Diözese Augsburg begrenzt war, kommen sie im „Liber decimationis", der die Diözese Konstanz umfaßt, nur einmal vor, da zufällig der Rektor der Kirche von Eybach (Württ., O.-A. Geißlingen) zugleich Domscholaster in Augsburg war und seine Steuern in der Währung dieser Stadt zahlte. Die Stelle lautet „Rector, scolasticus Augustanus, solvit primo termino, septem solidos Augustanensium pro XII sol. Hallensium". Danach wären nur 420 Augsburger Pfennige auf die Mark gegangen und hätten sie einen bedeutend höheren Wert als die gleichzeitigen Konstanzer gehabt. Das erscheint jedoch, wenn man die erhaltenen Augsburger Brakteaten dieser Zeit mit den Konstanzern vergleicht, wenig wahrscheinlich, und es muß dahingestellt bleiben, ob nicht der Konstanzer Dekan hier die ihm fremde Münzsorte zu einem zu hohen Kurs angenommen hat. Die späteren

---

262 So in Empfingen, Sulz, Horb, Stetten usw.

263 Z. B. bei Dürkheim „Rector misit tres libr. hallensium pro una marca argenti".

„Augustenses“ bieten übrigens auch münzgeschichtlich mancherlei interessante Probleme.[264] Der Fluß Iller war die Grenze gegen das Konstanzer Währungsgebiet.

12. Die Memminger Pfennige. Auch sie werden nur einmal bei der Steuerzahlung des Abtes vom Kloster Roth (Württ., O.-A. Laupheim) erwähnt. In der Abrechnung über das Dekanat werden sie mit den von dort eingegangenen „Constancienses translacenses“ völlig gleich gerechnet, können sich demnach an innerem Gehalt nicht von ihnen unterschieden haben. Ihre Ausprägung wird nur eine geringe gewesen sein.[265]

13. Die Züricher Pfennige. Die Münze dieser damals schon sehr bedeutenden Stadt befand sich im Besitz der Äbtissin des Frauenmünsters, deren Bild auf den Pfennigen erscheint.[266] Dieselben hatten im Norden und Nordosten der Schweiz infolge der handelspolitischen Vorherrschaft von Zürich weite Verbreitung gefunden und dienten auch über die Grenzen des heutigen Kantons hinaus in den meisten Orten als einziges Zahlungsmittel.[267] Es werden alte und neue Züricherpfennige unterschieden[268], was sich wohl auf die Neuregelung des Züricher Münzfußes im Jahre 1272 bezieht. Auch wird in einigen Orten nach Züricher Markgewicht gerechnet. Nach dem Münzgesetze vom 1. Dezember 1272[269] sollte der Züricher Münzfuß der sein, daß 51 Schillinge (612 dn.) auf die Mark gingen. Die alte Züricher Mark hatte nach Schinz 4368 kölnische As[270], wog also 234,56 g, etwas weniger als die Konstanzer. Es kann somit eine größere Kursdifferenz durch den Unterschied der Markgewichte nicht erklärt werden. Der Konstanzer Propst Heinrich rechnet bei seinen Einnahmen jedoch im

---

264 Vgl. *H. Buchenau*, „Der Brakteatenfund von Holzburg, Bemerkungen zu den schwäbischen Münzen staufischer Zeit“, Mitteilungen der Bayer. Num. Ges., 1909.

265 Vgl. oben S. 126.

266 *H. Meyer*, „Die Brakteaten der Schweiz“, Taf. V.

267 Über den Züricher Münzbann berichtet die Urkunde von 1257 (*Meyer*, „Brakteaten der Schweiz“, S. 2): „Die münze von Zürich sol gon durch alles Zürichgau und ob sich durch Glarus für Walenstatt hinuff untz an den grünen haag, ouch sol si gan durch alle Waldstädt untz an den Gothard, aber durch alles Argau untz an die waggenden studen, aber nid sich untz an Hauenstein und durch alles Thurgau untz an di Murg, dazwischen sol keine eigen múntz sin dann allein Zovingen in der Ringmur und nit fúrbas.“ Nach dem „Liber decimationis“ entsprach das Umlaufsgebiet der Züricher Pfennige 1275 tatsächlich dieser Schilderung.

268 Liber decimationis, Abschnitt LV. „Plebanus de Kilchberg juxta lacum Thuricinum solvit VI lib. V sol. Thuricensium veterum et novorum.“

269 *G. Wyß*, „Urkunden zur Geschichte der Abtei Zürich“, Nr. 227, und Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, Bd. VIII, S. 208.

270 Vgl. Dr. *Hans Altherr*, „Das Münzwesen der Schweiz bis 1798“, S. 10.

Jahre 1275 durchschnittlich 636—640 „Thuricenses“ auf die feine Mark[271], und da wir in solchen Fällen Schmelzresultate vor uns haben, ist an der Richtigkeit dieser Angabe nicht zu zweifeln. Woher dieser Unterschied herrührt, geht aus folgender Eintragung in den „Liber decimationis“ hervor, in der die Steuerleistung des Plebans zu Sursee (Kanton Luzern) aufgezeichnet ist. „Solvit secundo termino VII lib. communium denariorum, item addidit VIII sol. comm. denariorum in recompensam ad novos Thuricenses.“ Unter den „denarii communes“ sind in diesen Landen die Züricher Pfennige zu verstehen, wie sie sich im Verkehr fanden, d. h. meist solche, die vor 1272 geprägt und schlechter waren[272] als die neuen Züricher. Der Pleban zu Sursee hatte aber ausdrücklich „neue Züricher“ zu zahlen und mußte die Differenz, d. h. 8 Schilling auf 7 Pfund, in den gewöhnlichen Zürichern nachträglich zur Erfüllung seiner Steuerleistung hinzufügen. Der gesetzliche Feingehalt der neuen Züricher Pfennige war also um 28 Pfennige auf die Mark besser als derjenige der tatsächlich im Umlauf befindlichen, die meist noch alte Züricher waren. Da die päpstlichen Kollektoren das Silber nach der Konstanzer Mark wogen, ergibt sich für die gewöhnlichen Züricher Pfennige ein durchschnittlicher Feingehalt von je 0,367 g, für die neuen Züricher ein solcher von 0,384 g. Auch ihr Verhältnis zur Konstanzer Währung wird erwähnt. Zu Lommis im Thurgau schuldet der Ortspriester 28 β Konstanzer Pfennige, wofür er aber 33 β 10 ₰ Züricher zahlt. Es werden also auf den Konstanzer Schilling 14½ gewöhnliche Züricher Pfennige gerechnet.

14. Die Zofinger Pfennige. Die Münze dieser Stadt, die damals noch im Besitze der Grafen von Froburg war[273], kann um 1275 noch nicht sehr verbreitet gewesen sein. Die „Zoffingenses“ kommen nur in ihrer engeren Heimat und deren nächsten Umgebung vor. Sie werden den gewöhnlichen Züricher Pfennigen völlig gleich gestellt, sind also nach demselben Münzfuße wie diese ausgebracht worden.

---

[271] Abschnitt LV. „Plebanus de Ringwile dedit II lib. XIII sol. Thuricensium pro una marca“, ferner „Plebanus de Waedeswile dedit XX sol. Thuricensium pro fertone et dimidio“ und „Plebanus de Stallichon solvit LII sol. Thuricensium pro marca“.

[272] Im Dekanat Luzern (Abschnitt LVIII) werden durchgängig „Thuricenses antiqui“ oder „veteres“ bezahlt, für die ausdrücklich auch das Wort „usualis moneta“ vorkommt. Z. B. „Prepositus Luzernensis solvit 12 lib. Thuricensium usualis monete“. Übrigens ein Beweis, daß Luzern um 1275 eine eigene Münze nicht besessen hat.

[273] Zofingen kam erst zwischen 1279 und 1285 an die Habsburger. Vgl. *H. Meyer*, a. a. O., S. 3.

Das war auch für sie das Gegebene, da das Land rings um Zofingen zum Züricher Münzgebiet gehörte.

15. Die Berner Pfennige. Sie hatten einen beschränkten Umlaufsbezirk in der Nähe der Stadt selbst, der aber nur einen kleinen Teil des heutigen Kantons Bern umfaßte.[274] In entfernteren Orten gibt nur der Kellermeister des Klosters Interlaken seine Einkünfte auf „215 lb. Beronensium“ an. Über ihren Wert unterrichtet eine Zahlung des Dekans von Dürenroth (Bezirk Trachselwald, n. ö. von Burgdorf), wo die Baseler und Berner Währung aneinander grenzten. Er zahlt für eine halbe Mark Silbers, die er dem Kollektor schuldet, 27 β Berner Pfennige. Das macht auf die feine Mark Konstanzer Gewichts 648 „Bernenses“, also ein etwas geringerer Münzfuß als der von Zürich. Für den einzelnen Pfennig ergibt das einen Feingehalt von 0,362 g.

Alle die hier betrachteten Währungen, in denen die Kollektoren die Kreuzzugssteuern der Geistlichkeit in den Jahren 1275 und 1276 einnahmen und verrechneten, zeigen ein recht buntes Bild der Geldverhältnisse in der Diözese Konstanz. Sie mußten schon deswegen eingehend besprochen werden, weil für die Geldgeschichte dieser Zeit keine andere Quelle existiert, die eine solche Fülle sicheren Materials überliefert, und weil diese mit peinlicher Genauigkeit nachweist, welche Münzsorten damals in Konstanz, der Hauptstadt der großen Diözese, als Kreuzzugssteuern der einzelnen Geistlichen zusammengeflossen sind. Der „Liber decimationis“ bedeutet einen Markstein in der Entwicklung dieser Gebiete von der Natural- zur Geldwirtschaft.

Wenn auch hier eine Preisgeschichte nicht gegeben werden soll, so ist es doch von Interesse, wenigstens eine Nachricht aus der gleichen Zeit über die Preise der wichtigsten Lebensmittel beizufügen, zur Ergänzung der Ausführungen über die zum Lebensunterhalt der Geistlichen nötigen Summen. (Vgl. oben S. 133.) Eine solche findet sich in der „Konstanzer Chronik“ zum Jahre 1277.[275] Sie lautet: „Und nach dem winter ward das glentz und der sumer und der herbst also truken und als edel und fruchtpar, das man den besten kernen gab umb 3 β ₰ und umb 2 ½ und umb 2 β ₰, 1 mutt haber und 1 mutt bonan umb 2 β ₰, und ain mut årbes umb 32 ₰, und ain mut bieren umb 1 β ₰, und ain mut råben umb 2 ₰, und ain lib. schwinis flaisch umb 3 ₰, und denn sunst flaisch 1 lib. umb 1 ₰, 2 lib. umb 3 heller. Der win ward nach gelich Elsåsser und ward sin vil und gab man

[274] Die Berner Handveste Friedrichs II. von 1218, nach welcher der Stadt schon damals das Münzrecht verliehen worden sein soll, ist eine Fälschung. Die Berner Münze war königlich. Vgl. *Altherr*, „Münzwesen der Schweiz“, S. 367.

[275] *Mone*, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, I, S. 313.

umb 4 und 6 ₰ ain fiertal und bi dem besten umb 16 ₰ ain fiertal."

Die rege Gestaltung des Geldverkehrs, wie sie uns der „Liber decimationis" und andere gleichzeitige Quellen zeigen, mußte aber auch die Organe schaffen, welche demselben dienten. Der Großhandel, ebenso wie das Handwerk, das für den Markt arbeitete, bedurften des Kredits. Italien gab hier das Vorbild ab, denn die Formen der Kreditgewährung waren in Deutschland ja noch wenig entwickelt, und der starke Handelsverkehr von Konstanz nach Italien, der gerade in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts blühte, konnte nicht ohne Einfluß auf diese Verhältnisse bleiben.[276] Italienische Kaufleute haben sich dauernd in Konstanz niedergelassen und erwarben hier das Bürgerrecht. Schon 1269 tritt unter den Bürgern, die das Ammangericht bilden, ein „Chůnradus de Venetiis" auf.[277] Auch die Kurie bediente sich italienischer Kaufleute bei ihren Geldgeschäften in der Diözese Konstanz. Die päpstlichen Kollektoren für die Kreuzzugssteuer legen 1276 vor zwei Kaufleuten aus Piacenza, welche der Papst damit beauftragt hatte, Rechnung ab und übergeben ihnen das eingegangene Geld. Es sind dies „Rogerius de Merlomonte et Rolandus de Ripalta civis et mercator Placentinus de societate Berhardi Scotti civis et mercatoris Placentini". Wir begegnen hier zum ersten Male in Konstanz einer jener großen italienischen Bankiersgesellschaften, welche in der Finanzgeschichte der Kurie und durch sie auch in derjenigen Deutschlands eine so bedeutende Rolle spielten. Die Scotti in Piacenza waren eine Weltfirma, die von Famagusta auf Cypern bis nach England Niederlassungen hatten.[278] Papst Gregor X. begünstigte sie besonders, da er selbst aus Piacenza stammte.

Derartige Bankhäuser kamen nur für den Fernverkehr bei außerordentlichen Gelegenheiten in Betracht. Es galt jedoch auch für die Bedürfnisse des Geldverkehrs an Ort und Stelle zu sorgen. Hier wären nun vor allem die Juden in Frage gekommen, denn sie waren ja in erster Linie auf den Geldhandel angewiesen, da die Kirche den Christen durch das Zinsverbot diesen Geschäftszweig entzogen hatte. Das Münzgesetz von 1240 wendet sich auch schon direkt an die Juden in seinen Bestimmungen über den Geldverkehr. Doch scheinen sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Bodenseegegend noch nicht kapitalkräftig genug gewesen zu sein, um allein den Anforderungen der Be-

[276] Vgl. *Aloys Schulte*, „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien", S. 602ff.

[277] *Beyerle*, „Konstanzer Ratslisten", S. 53. Codex dipl. Salemitanus, II, 25.

[278] Vgl. hierzu *A. Schulte*, a. a. O., S. 274ff.

völkerung an Kredit zu genügen und die viel begehrten kurzfristigen Darlehen von Wochenmarkt zu Wochenmarkt zu gewähren. Nur so läßt sich die Ansiedlung zahlreicher italienischer Geldhändler während des 13. und 14. Jahrhunderts in den Städten Süddeutschlands und der Schweiz erklären. Sie wurden „Lombarden" oder „Kawerschen" genannt, nach der Stadt Cahors in Südfrankreich, die durch ihren Geldhandel berühmt war.[279] Die in der Bodenseegegend auftretenden Kawerschen stammten aber nachweislich alle aus der Stadt Asti in Piemont. In Konstanz geschah ihre Ansiedlung sogar offiziell von seiten der Stadt und des Bischofs im Jahre 1282. Die höchst interessante Urkunde, durch welche Franziskus Sbarrata von Asti und drei Genossen in das Konstanzer Bürgerrecht aufgenommen und ihnen die Bedingungen für den Geldhandel genau vorgeschrieben werden, ist erhalten[280]; sie ist sehr charakteristisch für die Stellung dieser Leute innerhalb des Wirtschaftslebens wie für die Art ihrer Kreditgewährung. Als Zweck der Ansiedlung bezeichnet der Konstanzer Rat ausdrücklich, daß die neu Aufgenommenen ihr Kapital auf Zins ausleihen sollen, und zwar dürfen Sbarrata und seine Genossen von jedem Konstanzer Einwohner, mit Ausnahme der Juden, als Zins von entliehenen 5 Schillingen Konstanzer Münze einen Obol (1/2 Pfennig), von 10 Schillingen 1 Pfennig, von einem Pfund 2 Pfennig für jede Woche nehmen.[281] Für Summen, die dazwischen fallen, werden die Zinsen im gleichen Verhältnis berechnet. Das bedeutet für die Kawerschen einen garantierten Wuchergewinn von 43,33 Prozent auf das Jahr! Und dazu ist dieser Zinsfuß für die Konstanzer Einwohner noch eine besondere Begünstigung, bei Darlehen an Juden und Fremde war den italienischen Bankiers keine Grenze nach oben gesetzt, sie durften so viel Zins nehmen, wie sie erhalten konnten. Doch sollten sie ihre Kapitalien in erster Linie für Konstanzer Bürger bereit halten. *Schulte* hat nachgewiesen[282], daß dieser Zinsfuß von 43,33 Prozent der übliche für die Geldgeschäfte der Kawerschen in deutschen Städten gewesen ist. Dabei ist freilich zu

---

[279] Vgl. hierzu *A. Schulte*, a. a. O., S. 308 ff.

[280] Abdruck Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, A. F., XXI, S. 62, und *A. Schulte*, „Geschichte des mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien". Urk.-Abt., Nr. 325.

[281] „Dantes eis potestatem ac promittentes, ut iidem pecuniam suam lucri gracia mutuo exponant, ita videlicet quod quinque solidos denariorum Constantiensium cuilibet persone in civitate Constantiensi existenti cujuscunque condicionis aut status existat, Judeis dumtaxat exceptis, singulis septimanis pro uno asse seu obulo, decem solidos pro uno denario, libram vero pro duobus denariis mutuent."

[282] A. a. O., S. 317.

bedenken, daß es sich hier meist nur um geringe Darlehen von Woche zu Woche an kleine Leute handelt, bei denen das Risiko des Verlustes ein großes war. Die Italiener durften zur Deckung ihrer Guthaben Pfänder im Werte des Darlehens von ihren Schuldnern nehmen. Wurden diese in Jahr und Tag nicht ausgelöst, so durften sie verkauft werden. Im übrigen war aber den Geldhändlern jeder Warenhandel aufs strengste untersagt.[283] An die Stadt haben sie jährlich eine Abgabe von drei Mark Silbers als Ablösung von allen Diensten und Steuern zu entrichten. Die oben zitierte Stelle über die Zinsdarlehen beweist auch, daß 1282 noch keine andere Münzsorte als der Konstanzer Pfennig gesetzlichen Umlauf hatte und nur bei größeren Zahlungen das Barrensilber einen Ersatz bildete. Der hohe Zinsfuß hängt teilweise mit den Mängeln des Münzsystems zusammen, das kleinere Sorten als den Pfennig, ein eigentliches Kleingeld, nicht kannte und auch Obole in der Regel nur durch Zerschneiden von ganzen Pfennigstücken herzustellen vermochte! Der Wucher der Astenser hat jedoch später bei Bischof und Domkapitel Anstoß erregt und Widerstand gefunden. Auf ihr Drängen mußte die Stadt ihnen das Bürgerrecht wieder kündigen.[284] Das widersinnige Zinsverbot der Kirche, über das man ja bei den Lombarden hinwegsah und welches sich in einer Zeit der Geldwirtschaft gar nicht mehr aufrecht erhalten ließ, verhinderte nur, daß das berechtigte Geldgeschäft von einheimischen Kapitalisten in geregelten Formen und in einer das Wirtschaftsleben fördernden Weise ausgeübt wurde und bewirkte, daß die kleinen Leute erst recht der Ausbeutung anheimfielen! Auch in anderen Bodenseestädten finden sich um diese Zeit Kawerschen. Zu Lindau versprechen die Verwalter des Leprosenhauses 1286 dem Vizepleban Marquard einen jährlichen Zins von 16 β ₰. „Si non solverent, Marquardus suos sedecim solidos apud Kauwirschines, mercatores Italos, vel Judaeos s u b u s u r a accipiet.“[285] Man sieht, daß die Geldgeschäfte dieser Italiener allgemein

[283] „Nullus tamen contractus emendo vel vendendo aliquas merces ab eis celebrandus est vel habendus, nisi pro necessitatibus corporum suorum ac etiam domus sue.“

[284] Vgl. das Entschuldigungsschreiben, welches der Konstanzer Rat hierüber an Asti richtete, bei *Beyerle*, „Konstanzer Ratslisten“, S. 24. Mit *Schulte* möchte ich diesen undatierten Brief doch früher als in die Zeit Heinrichs III. von Brandis (1357—1383) setzen. Die Klage über den harten Druck der geistlichen Herrschaft scheint mir mehr eine Ausrede des Briefschreibers darzustellen; gar so beliebt werden die italienischen Wucherer doch wohl in Konstanz nicht gewesen sein, daß der Rat, wie er schreibt, trauert, weil er ihre „delectabilis societas“ entbehren müsse!

[285] Reichsarchiv München, Abteilung Lindau Stadt.

wie diejenigen der Juden als Wucher bezeichnet wurden. 1294 kommt ein „Jacobus, Kowerschinus de Lindow" vor, der mit dem Grafen von Bregenz Geldgeschäfte zu hohem Zinsfuß abschließt.[286]

Das eigentliche Münzwesen in Konstanz hat in den siebziger und achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts wenig Änderungen erfahren. Seit 1274 tritt als Münzmeister Konrad zum Burgtor auf, der wie sein Vorgänger Ulrich zu den vermögendsten Bürgern der Stadt gehört haben muß und ebenfalls an dritter Stelle im Rat aufgeführt wird hinter Vogt und Amman. Am 7. Juli 1282 wird eine Urkunde über den Beghinenhof in Konstanz „in curia Cůnradi monetarii eiusdem civitatis" ausgestellt.[287] Die Brakteaten, die er für seinen Herrn, den Konstanzer Bischof Rudolf I. von Habsburg-Lauffenburg (1274 bis 1293) herstellen ließ, sind schwer von denen der vorangehenden Regierung zu unterscheiden. Einen solchen, der das Brustbild eines Bischofs von vorn zwischen dem Buchstaben R und einem Stern darstellt (Abb. Tafel IV, 68), möchte ich diesem Bischof Rudolf zuschreiben, schon deshalb, weil dieses sicher Konstanzer Gepräge zu dem späteren Typus mit Halbmond und Stern überleitet, der dann aus noch zu besprechenden Gründen für längere Zeit unverändert blieb.[288] Daß man auch zur Zeit des Bischofs Rudolf I. mit der Wandelbarkeit des Konstanzer Pfennigs rechnete, geht aus der Ordnung hervor, die im Jahre 1289 für den Leinwandhandel vom Rate und den Kaufleuten von Konstanz aufgerichtet wurde.[289] Darin wurden genaue Bestimmungen für den Export dieses wichtigsten Handelsartikels der Bodenseegegend erlassen und auch das Verhalten der Konstanzer Kaufleute auf den Märkten der Champagne, zu Bar sur Seine, Troyes, Provins und Langres geregelt. Es heißt darin, daß sie ihre Leinwand nur an drei Tagen verkaufen dürfen. „Wåre aber das, das diu linwat unverchofet belibe unz an den dritten Tag, so sol sie nieman ver-

[286] *Schulte*, a. a. O., S. 298.

[287] *Beyerle*, „Konstanzer Ratslisten", S. 60. *Christoph Schulthaisz* gibt zwar in seiner im 16. Jahrhundert geschriebenen Bistumschronik (Ausgabe v. *Marmor*, „Freiburger Diözesanarchiv", VIII, S. 36) an, Konrad zum Burgtor sei bereits im Jahre 1267, als seine Verwandten den Walter von Casteln erschlugen, „múntzmaister zu Costantz" gewesen. Das ist aber nach den gleichzeitigen Urkunden ein Irrtum des Chronisten. Konrad zum Burgtor erhielt dieses Amt erst 1274.

[288] Derselbe ist abgebildet bei *Meyer*, Brakteaten der Schweiz, Taf. V, 83, und bei *Beyschlag*, Taf. VIII, 1. Das R kann aber weder Reichenau noch Rheinau bedeuten, denn Anfangsbuchstaben als Ortsbezeichnungen kommen in Süddeutschland erst im 14. Jahrhundert auf. Ganz irrig ist die Deutung *Trachsels* auf Rorschach, denn dort bestand längst keine Münze mehr.

[289] Vgl. *Gothein*, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 188ff.

chŏfen wan die wile, so man ain Kostenzer Pfennich, der denne genge und gåbe ist ane alle geverde bi demselben Tage verchiezen mag.“ Die europäische Bedeutung, welche damals der Konstanzer Handel errungen hatte und die Stellung, welche dadurch die Bürger dem Bischof gegenüber einnahmen, machten jedoch den Zustand unhaltbar, daß die Gestaltung des Geldwesens allein von der Willkür des geistlichen Territorialherrn abhing. Es trat eine Periode des Kampfes um dieses Regal ein, dessen Besitz für die Stadt eine Lebensfrage geworden war.

IV. Abschnitt.

Währungsfragen im 14. Jahrhundert. Die Goldgulden. Übergang der Konstanzer Münze in den Besitz der Stadt.

Die politische Entwicklung während des 12. und 13. Jahrhunderts und die Notwendigkeit, die Organisation der Kirche auch wirtschaftlich sicher zu stellen, hatten es mit sich gebracht, daß die deutschen Bischöfe in erster Linie Territorialfürsten des Reiches geworden waren. Sie und die Domkapitel, mit denen sie die Regierung über die Ländereien der Stifter teilten, waren daher bemüht, wie andere Reichsstände ihr weltliches Gebiet nach Kräften zu mehren und zu erweitern. Auch die Konstanzer Bischöfe hatten im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Reihe territorialer Erwerbungen gemacht und waren Herren eines ansehnlichen, reichsunmittelbaren Gebietes geworden, das freilich an den Ufern des Bodensees ziemlich zerstreut lag und in keinem Verhältnis zu dem weiten Umfang ihrer geistlichen Diözese stand.[1] Solche Landerwerbungen ließen sich jedoch fast nur noch im Wege des direkten Kaufes ermöglichen, weshalb das Hochstift nicht nur auf eine gute Finanzverwaltung, sondern auch schon früh auf eine starke Inanspruchnahme seines Kredits bei der kapitalkräftigen Stadtbevölkerung angewiesen war. Denn es fiel dem Bischof nicht leicht, Mittel für solche Zwecke aus den Einkünften des Hochstiftes flüssig zu machen. Dieselben bestanden meist noch in den von altersher festgesetzten Naturalabgaben, den Zehnten, von denen drei Viertel dem Kapitel, ein Viertel, die sog. Quart, dem Bischof zufielen, dessen vorzüglichste Einnahmequelle sie blieben. Ihre Verwaltung war stark dezentralisiert, da die Sammlung der Beträge in kleinen Bezirken leichter war. Das älteste

[1] Vgl. hierüber und zum Folgenden *Franz Keller*, „Die Verschuldung des Hochstiftes Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert". Freib. Diöz.-Archiv, N. F. III (1902), Einleitung.

Verzeichnis der Einkünfte des Hochstiftes Konstanz, das Urbar vom Jahre 1302[2], zeigt das deutliche Bestreben, die Naturalabgaben durch Geld abzulösen, z. B. „dimidium porcum III sol., unum porcum VII sol., quarta avene mensure Arbonensis X sol. den“. Die Abgaben bestanden hauptsächlich in Kornfrüchten und Wein, daneben in Gangfischen, Hühnern, Eiern, Schweinen, Wachs und Pfeffer. Auf dieser Grundlage ließ sich schwer eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Finanzpolitik durchführen.

Als daher der Konstanzer Bischof Heinrich II. v. Klingenberg (1293—1306) kurz nach dem Antritt seiner Regierung Stadt und Schloß Kaiserstuhl (am linken Rheinufer an der Grenze der Kantone Zürich und Aargau gelegen) für das Hochstift erwarb, sah er sich genötigt, bedeutende Schulden zu kontrahieren. Zur Abtragung derselben wandte er sich an den Rat der Stadt Konstanz. Dieser benützte die Gelegenheit, um zum ersten Male einen entscheidenden Einfluß auf die Ausübung des bischöflichen Münzregals zu gewinnen. Am 26. Oktober 1295 beglaubigen Amman und Rat der Stadt Konstanz die am gleichen Tage ausgestellte Urkunde des Bischofs Heinrich, durch welche er sich verpflichtet, gegen Zahlung von 60 Mark reinen und gesetzlichen Silbers seitens der Stadt, zehn Jahre lang die Münze nicht zu ändern, keine anderen Pfennige schlagen zu lassen, als solche, die an Bild, Schrot und Korn den zur Zeit umlaufenden völlig gleich seien.[3] Für die Summe von 60 Mark, die er zur Tilgung der beim Kauf von Stadt und Schloß Kaiserstuhl gemachten Schulden zum Nutzen des Hochstiftes verwenden will, verzichtet der Bischof für zehn Jahre auf das ihm zustehende Recht, den Pfennig zu verrufen. Die Münzordnung von 1240 war also im Jahre 1295 in ihren wesentlichsten Bestimmungen längst außer Kraft gesetzt worden und die Stadtbürger mußten sich zu beträchtlichen finanziellen Opfern verstehen, um eine weitere Verschlechterung des Geldes wenigstens für eine Zeitlang aufzuhalten. Sich durch die periodisch wiederkehrenden Verrufungen der Pfennige und durch Ausgabe neuer Vorteil zu verschaffen, gilt als gutes Recht des Landesherrn, das er sich für schweres Geld abkaufen läßt.

---

[2] Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, Beraine Nr. 4657. Abdruck bei *Beyerle*, „Grundherrschafts- und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon“ in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Bd. 32 u. 34 (1903 u. 1905).

[3] Reg. Ep. Const., 2956. Den Text siehe Urkundenanhang, Nr. 2. Die entscheidende Stelle lautet: „Nos nostrosque successores . . . obligamus ad non mutandum monetam predictam et ad non cudendum novos denarios nisi ad instar et similitudinem et ad ponderis equalitatem denariorum nunc currentium et acceptorum.“

Der Vertrag von 1295 ist übrigens nur der erste von einer Reihe ähnlicher zwischen Stadt und Bischof.[4]

Sehr lehrreich für die Bedeutung des Konstanzer Münzwesens dieser Zeit und seines Einflusses auf das Wirtschaftsleben der ganzen Landschaft ist die Einleitung der Urkunde. Der Bischof bestätigt, daß er die Absicht gehabt habe, die Münze zu ändern „auctoritate nostre principatus“[5], daß er aber davon abstehe auf Bitten des Rates und der Gesamtbürgerschaft der Stadt Konstanz, welche ihm vorgestellt haben, daß eine Änderung des Konstanzer Pfennigs eine solche auch in allen den Münzstätten nach sich ziehen werde, die ihr untergeben sind und sich nach ihr richten.[6] Das würde aber für sie und ihre Nachbarn, für alle Einwohner von Burgen, Städten und Ortschaften des ganzen Landes eine Schädigung in ihren weltlichen Geschäften und eine Teuerung zur Folge haben. Wenn der Bischof hinzufügt, daß er das in der Sorge seines priesterlichen Amtes voll Huld und Mitleid verhindern wolle, so ist das nur eine Redensart, denn er ließ sich ja die beabsichtigte Verschlechterung der Münze durch die Stadt abkaufen, und zwar nur für eine bestimmte Zeit, auch mußte er sich schon vorher über die wirtschaftlichen Folgen einer Verrufung klar sein.

Für die Münzgeschichte des Bodenseegebietes bedeutet der Vertrag von 1295 einen Wendepunkt: er bringt für dieses Gebiet die Einführung des „ewigen Pfennigs“. Nicht nur wurde der Verschlechterung des Pfennigs an Gewicht und Gehalt, vorläufig wenigstens, ein Ende bereitet, es verschwindet auch der ständige Wechsel in den Münztypen von Konstanz und den von ihm abhängigen Münzstätten. Denn der Bischof verpflichtet sich ausdrücklich, von nun an nur noch „ad instar et similitudinem“ der jetzt umlaufenden Pfennige zu prägen. Für den Numismatiker ist daher das 14. Jahrhundert in der Bodenseegegend viel weniger ergiebig als die vorhergehende Zeit mit ihren abwechslungsreichen Münzbildern auf den Brakteaten. Jedoch für den eigentlichen Zweck des Geldes, ein dauernd brauchbares Zahlungsmittel darzu-

---

[4] Diese Verträge und inhaltlich gleiche aus anderen Städten, wie z. B. Freiburg, Augsburg, Köln, Wien usw. beweisen, daß um die Wende des 13. Jahrhunderts die häufigen Verrufungen des Pfennigs die Regel bildeten und überall da anzunehmen sind, wo nicht ausdrücklich solche Ausnahmen konstatiert werden können. Das ist für die numismatische Bestimmung der stummen Pfennige von Wichtigkeit, wird aber noch vielfach von seiten wirtschaftsgeschichtlich unerfahrener Autoren übersehen. Über diesen nahezu unerträglichen Zustand des Geldwesens vgl. die Schilderung bei *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III, 2, S. 367ff.

[5] Auch dieser Ausdruck ist ein Beleg für den oben geschilderten Rechtszustand.

[6] „Que eidem subsunt et respectum habent ad eandem.“

stellen, war die nun folgende Periode mit ihren gleichförmigen Typen bedeutend günstiger. Von dem ständigen Wechsel der Konstanzer Gepräge in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kann die Zusammenstellung auf Tafel III und IV einen Begriff geben, obwohl dieselbe schwerlich vollständig ist und nur die mir bekannt gewordenen Haupttypen enthält. Zeitweise hatte man ganz auf eine Darstellung des Bischofs verzichtet und seine Würde nur durch zwei Krummstäbe symbolisiert, denen man zur Kenntlichmachung des Ursprungs mitunter die Umschrift 9 STANTIA beifügte. Es war ja für den Stempelschneider eine schwere Aufgabe, immer wieder neue charakteristische Bilder zu erfinden, so oft eine Änderung des Pfennigs beliebt wurde, und deutlich unterscheiden mußte man ja die alten von den neuen. Die Brakteaten Heinrichs II. v. Klingenberg, die noch durch den oben erwähnten Münzmeister Konrad zum Burgtor geprägt wurden (er stand diesem Amt bis 1308 vor)[7], zeigen wieder das Brustbild des Bischofs von vorn zwischen Halbmond und Stern in Hoch- und Perlrand. (Abb. Tafel IV, Nr. 69 und 70.)[8] Dieses Bild ist für längere Zeit zu einer Art von „type immobilisé“ oder „ewigem Pfennig“ für Konstanz geworden. Es kommt in sehr vielen Varianten vor, ja man hat auf dasselbe noch zurückgegriffen, als die Stadt bereits lange im Besitze des Münzrechtes war, und das geistliche Brustbild für das des städtischen Schutzpatrones, des heiligen Konrad, ausgegeben, der als Bischof dargestellt zu werden pflegte! Durch die Urkunde von 1295 läßt sich das Aufkommen dieser Münzsorte unter Bischof Heinrich II. v. Klingenberg feststellen, sie ist bisher noch nicht richtig datiert worden.

Über Gewicht und Gehalt des Konstanzer Pfennigs, wie er vor 1295 umlief und nun weiterhin beibehalten werden sollte, gibt der Vertrag keine Angaben. Doch sind spätere Komputationsformeln von 1334 bekannt, die dartun, daß sich infolge des Eingreifens der Stadt Schrot und Korn des Pfennigs in der Höhe erhalten haben, die bereits zum Jahre 1275 durch die bestimmten Angaben des „Liber decimationis“ festgestellt wurde, d. h. auf die feine Mark 2 lb. 5 β ₰ oder 540 Pfennige bei einem durchschnittlichen Feingewicht von **0,435 g.** Die Absicht des Bischofs Heinrich, unter diesen im letzten Viertel des

---

[7] Vgl. *Beyerle*, „Konstanzer Ratslisten“, S. 244.

[8] Der Halbmond war das uralte Grenzzeichen des Herzogtums Burgund und des Bistums Konstanz. In der oben (S. 70) erwähnten großen Urkunde Friedrichs I. von 1155 findet sich bei der Grenzbeschreibung des Bistums Konstanz folgende Stelle: „Inde per firstum usque Rhenum ubi in vertice rupis similitudo lune, jussu Dagoberti regis ipso presente sculpta cernitur ad discernendos terminos Burgundie et Curiensis Rhetie.“ Württ. Urk.-Buch, II, S. 96.

13. Jahrhunderts bewährten Münzfuß herunterzugehen, hatte ja gerade die Intervention des Konstanzer Rates hervorgerufen. Im Jahre 1300 verkaufte Bischof Heinrich auch seine Einkünfte aus dem Zoll an der Rheinbrücke für 75 Mark Silbers auf drei Jahre an die Stadt.[9]

Wie berechtigt die Behauptung der Konstanzer Bürgerschaft gewesen war, daß unter einer Verschlechterung der bischöflichen Münze nicht nur sie selbst, sondern auch das ganze Land ringsum leiden müßte, dafür liefert eine für die gesamte Wirtschaftsgeschichte Süddeutschlands wichtige Quelle aus dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts den Beweis. Das große habsburgische Urbar, welches König Albrecht I. in den Jahren 1303—1308 anlegen ließ[10], verzeichnet nicht nur alle Besitzungen und Rechte der Herrschaft Habsburg im Elsaß, Breisgau, der Schweiz und Schwaben, sondern gibt auch für jeden einzelnen Ort und Gutshof die Gefälle an, und meist auch bei den Geldsteuern die Münzsorten, in denen sie zu entrichten waren. Gegen den „Liber decimationis" ist ein Fortschritt in der geldwirtschaftlichen Organisation dieses weltlichen Territoriums bemerkbar (z. B. „8 β Prisger fúr drú swin" S. 344 und viele andere Beispiele dieser Art). Zwar werden überall noch Naturalabgaben an die Herrschaft entrichtet, daneben aber auch schon recht bedeutende Geldsteuern, und es macht sich das Bestreben geltend, die ersteren durch die letzteren zu ersetzen. Die Vogtsteuer, das wichtigste Gefälle in vielen Bezirken, wird fast durchweg in barem Gelde gezahlt. Hierunter wird jetzt immer gemünztes Geld, Schillinge und Pfunde Pfennige, verstanden. Zahlungen in Silberbarren kommen nur vereinzelt da vor, wo die Steuern von jeher so festgesetzt sind, besonders bei geistlichen Stiftern. Nur kleine, abgelegene Güter und Zinshufen sind noch gänzlich von Geldsteuern befreit und liefern lediglich Naturalien an die Herrschaft. Wo die Abgabe in Konstanzer Währung zu zahlen ist, wird dies jedesmal besonders bemerkt, denn die „Costentzer" waren trotz der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eingetretenen Reduktion

---

[9] Reg. Ep. Const., 3145.

[10] Herausgegeben von Dr. *Rudolf Maag* in den „Quellen zur Schweizer Geschichte", Bd. XIV, Basel 1894; eine außerordentlich zuverlässige und wegen ihrer guten Register wissenschaftlich sehr brauchbare Edition. Weniger trifft dies Urteil auf das von *P. Schweizer* und *W. Glättli* verfaßte Glossar zu dieser Quelle zu (Bd. XV der „Quellen zur Schweizer Geschichte", II. Teil, 1904), soweit es die Wertangaben und die im Urbar erwähnten Münzen betrifft. Der Artikel über die Münzverhältnisse des Urbars (S. 309—316)) enthält viele Fehler und ist infolgedessen unbrauchbar. Besonders für die Konstanzer Pfennige sind sämtliche falschen Angaben *Poinsignons* kritiklos übernommen und so ein ganz unrichtiges Bild von der Währung in der Ostschweiz und Schwaben entworfen worden.

immer noch viel besser als die Pfennige der benachbarten Münzbezirke. So läßt sich denn der Geltungsbereich der Konstanzer Währung, soweit er sich auf Habsburger Gebiet erstreckte, aus dem Urbar genau ablesen. Das ergibt für das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts immer noch einen recht stattlichen Umfang, wenn er auch gegen 1275 besonders im Norden durch das Vordringen der Heller eingeschränkt worden war. Westlich beginnend kommt im Amte Winterthur einmal eine jährliche Abgabe von 2½ lb. „Costentzern“ vor, bei einem Gute, welches die Habsburger vom Konstanzer Bischof zu Lehen trugen.[11] Im Amte Diessenhofen erscheinen sie einmal neben der Breisgauer Währung.[12] Im Amte Frauenfeld; in dieser Stadt sowohl wie im ganzen Thurgau, am rechten Ufer der Thur bis nach Neufron hin gilt allein der Konstanzer Pfennig. Ebenso hat er sich noch in Schwaben südlich der Donau behauptet als alleiniges Zahlungsmittel in den Ämtern Friedberg, Saulgau und Riedlingen. Beim Amte Saulgau heißt es ausdrücklich (S. 394) „Swas och phenning da vor geschriben ist, das sind Costentzer“. Nördlich der Donau läuft Konstanzer Währung nur in einem schmalen Landstrich bis unterhalb Riedlingen, dann setzt die Haller Währung bereits ein; nur im Kloster Zwiefalten findet sich noch ein alter Vogtzins von 40 Konstanzer Pfennigen als Ablösung für ebenso viele Käse. In Hohenzollern steuert der nördliche Teil des Amtes Veringen bereits in Hellern, Sigmaringen selbst und das Land nördlich der Donau noch in Konstanzern. Westlich davon gehören die Ämter Tuttlingen, Meßkirch und Stetten noch zum Konstanzer Währungsgebiet und auch das ganze Hegau bis Hattingen im Norden und Neuenhöwen im Westen. Hieraus wird klar ersichtlich, daß eine eventuelle Verschlechterung des Konstanzer Pfennigs in weitem Umkreise Stadt und Land in ihren wirtschaftlichen Angelegenheiten geschädigt und nicht zuletzt auch die Steuereinkünfte aus diesen Landstrichen beeinträchtigt haben würde, wodurch dann der Bischof selbst in Mitleidenschaft gezogen worden wäre.

Aber der Pfennig in seiner Kleinheit, bisher das einzig faktische Geld der Bodenseegegend, konnte nicht länger allein den Bedürfnissen des Großhandels genügen, für den doch auch die Zahlungen in Barren-

[11] Bd. I, S. 313 der Ausgabe von *Maag*.

[12] Zu Diessenhofen bemerkt das Urbar (S. 341): „Da was ein múntze, die hant die burger gegen der herschaft von alter abkouffet um 5 lb. phenning, di si jerlich gebent für dic múntze. Darúber hant si ouch briefe von der herschaft.“ Es scheint demnach, daß die Kyburger — und nach dem Verkauf an Rudolf von Habsburg 1264 auch dieser — dort eine Münze gehabt habe, welche dann an die Stadt überging. Von sicheren Diessenhofer Geprägen ist nur der eckige Pfennig mit dem Bilde des heiligen Dionysius bekannt. Unsere Abbdg. Taf. VIII, Nr. 167.

silber immer nur ein Notbehelf waren. Die Schwierigkeit, größere Silbermengen in Bargeld „pecunia numerata" darzustellen, tritt in Verkaufs- und Darlehensverträgen dieser Zeit zutage.[13] Die Wende des 13. Jahrhunderts brachte für das deutsche Münzwesen die Neuerung, daß zum ersten Male der Schilling, der bisher nur eine Rechnungseinheit von 12 Denaren gewesen war, durch eine wirkliche Münze dargestellt wurde, den Groschen. König Wenzel II. von Böhmen berief 1300 die Florentiner Alphardus und Cyno nach Prag[14], welche dort mit der Prägung der „grossi Pragenses" begannen, jener Dickmünze (daher Groschen genannt), die bald das verbreitetste Zahlungsmittel in Süd- und Mitteldeutschland wurden und sich, wenn auch unter starken inneren und äußeren Veränderungen, in den deutschen Münzsystemen bis zur Einführung der Reichswährung erhalten haben. In Frankreich war schon unter Ludwig IX. seit etwa 1250 eine Dickmünze im Werte eines Schillings aufgekommen, die nach ihrem ersten Prägeorte Tours der „gros Tournois" genannt wurde. Bei dem starken Verkehr westdeutscher Kaufleute auf den Märkten der Champagne drang er bald in das Rheingebiet ein und wurde hier unter dem Namen „Turnosgroschen" von etwa 1300 an das beliebteste und verbreitetste Handelsgeld; viele westdeutsche Herren und Städte, besonders später Frankfurt am Main, haben ihn nachgeprägt. Er trug als Münzbild das Stadtzeichen von Tours mit der Umschrift TVRONVS CIVIS, auf der Kehrseite das Kreuz in doppelter Umschrift, die den Namen des Münzherrn und den Spruch „Sit nomen domini nostri Jesu Christi benedictum" (abgekürzt) enthielt. Seiner weiten Verbreitung war der Umstand günstig, daß er sich, als zwölffacher Pfennig, vorzüglich in die meisten Münzsysteme einpaßte.

Im Bodenseegebiet läßt sich die Verwendung der Turnosgroschen als Handelsgeld zuerst 1302 nachweisen. Am 10. September dieses Jahres fällten Graf Egon von Freiburg und Ritter Johann Schnewelin, der Freiburger Bürgermeister, in einem Streite von Konstanzern und Freiburger Kaufleuten als Schiedsrichter angerufen, ein Urteil über die Regelung der gegenseitigen Verbindlichkeiten.[15] In demselben heißt es: „Und súllen ouch die burgere von Costenze den burgern von Friburg gelten fúnfzig pfunde swarzer turnei in disen nehsten

[13] So in der Urkunde Heinrichs II. für das Konstanzer Domkapitel von 1306, in der ein Teil der vorgestreckten Pfandsumme bei Erwerbung der Herrschaft Mühlheim durch Überweisung von Zehnten zurückgezahlt wird. Reg. Ep. Const. 3407.

[14] Chronica aulae Regiae. Fontes Rer. Austriac. I, 8, 161.

[15] Abgedruckt in der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins, A. F., Bd. IV, S. 56.

fúnf jaren und súllen der zehen pfunt geben ze sante Michel mes so nu nehste kumet und dar nach jergeliche ze sante Michel mes zehen pfunt uzit dú fúnfzig pfunde also gar und ganzliche werdent vergolten.“ Diese Zahlung ist seitens der Konstanzer auch tatsächlich in Turnosen geleistet worden, wie aus der Quittung über eine Teilzahlung vom 25. Dezember 1303 hervorgeht. Darin bekundet der Freiburger Lutfried „das uns Růdolf Kôcheli ein burger von Costenze hat gewert nún schillinge großer turnei“.[16] Es müssen demnach bereits größere Mengen von dieser Münzsorte während des ersten Jahrzehntes des 14. Jahrhunderts im Oberrheinland vorhanden gewesen sein, da es den Konstanzer Kaufleuten gelang, in fünf Jahren die bedeutende Summe von 12000 Turnosen aufzutreiben. Übrigens hat der Turnos hier nur dem Fern- und Großhandel gedient; im lokalen Geldverkehr hat er nie eine Bedeutung gewonnen, auch ist Konstanz so wenig wie Basel oder eine der anderen Städte des Oberrheingebietes zur Prägung von Turnosen übergegangen. Nach dem Habsburger Urbar wurden die Zölle auf dem St. Gotthard zwischen 1303 und 1308 zum Teil in „großen Turnes“ erhoben.[17]

Auch in den anderen alten Münzstätten um den Bodensee wurden zu Anfang des 14. Jahrhunderts nach dem Vorbilde von Konstanz noch Pfennige geprägt, und zwar ausschließlich solche. Im Jahre 1302 verpfändete König Albrecht I. die Münze zu Lindau dem dortigen Bürger Konrad Holle für 30 Mark Silbers[18] bis zur Rückzahlung der Pfandsumme. Am 5. Mai 1315 erfolgte dann die zweite Verpfändung der Lindauer Münze durch Friedrich I., den Gegenkönig Ludwigs des Bayern, an Winmann aus der Lindauer Familie Kitzi, diesmal für 50 Mark Konstanzer Gewichts, von denen 30 an Konrad Holle zur Abfindung seiner Ansprüche zurückgezahlt wurden.[19] Die Einkünfte aus dieser Münzschmiede müssen also noch bedeutende gewesen sein, wenn sich in kurzer Zeit die Pachtsummen so steigern ließen. Der dauernde Typus des Lindauer Pfennigs war jetzt das redende Wappen der Stadt, die dreiblättrige Linde.[20] (Unsere Abb. Tafel IX, Nr. 188.)

---

[16] Nach dem Wortlaut der Urkunde scheint ein Unterschied zwischen „großen“ und „swarzen turnei“ gemacht worden zu sein, der aber nicht deutlich gekennzeichnet wird. Die 9 Schillinge waren natürlich 108 Turnosen, denn Schilling, wie oben Pfund, bedeutet nur die Anzahl der Münzstücke.

[17] Ausgabe von *Maag*, S. 218.

[18] Originalurkunde im Reichsarchiv München, Kaiserselekt. Gedruckt bei Hirsch, „Des teutschen Reiches Münzarchiv“, I, S. 20. Vgl. auch *G. Schöttle*, „Münz- und Geldwesen in Lindau“, S. 5.

[19] Urkunde, Reichsarchiv München, Kaiserselekt, Nachtrag 183.

[20] *Schöttle*, a. a. O., Nr. 12—14 der Tafel.

Auch in Überlingen war die Münze in Tätigkeit. Bischof Heinrich II. verpfändet 1305 dem dortigen Münzmeister Heinrich und anderen Bürgern von Überlingen den Zehnten zu Meßkirch und Frickingen gegen die Ablösung seiner Schulden, die er in Höhe von 50 Mark Silbers bei den Überlinger Juden kontrahiert hatte.[21] Überlingen hat damals Löwenpfennige geprägt.[22]

Als der mit Bischof Heinrich im Jahre 1295 abgeschlossene Vertrag Ende 1305 ablief, beeilte sich der Rat von Konstanz, denselben sofort zu erneuern. Die Gelegenheit war auch diesmal günstig, da der Bischof infolge des Erwerbs des Städtchens Mühlheim an der Donau und des Schlosses Brunnen wiederum in Schulden steckte. Am 7. Januar 1306 kam der neue Vertrag, der diesmal auf 11 Jahre geschlossen wurde, zustande, an welchem Tage Amman und Rat die Urkunde, die Bischof Heinrich darüber ausgestellt hatte, beglaubigten.[23] Freilich war jetzt die Summe, die der Bischof dafür erhielt, eine größere. Während er 1295 für einen zehnjährigen Verzicht auf die Münzverrufung mit 60 Mark abgefunden worden war, bekam er 1306 für den gleichen Verzicht auf 11 Jahre 75 Mark „argenti puri et legalis ponderis Constanciensis". Aus dieser Steigerung der Entschädigungssumme geht einerseits hervor, welche Wichtigkeit Rat und Bürgerschaft der Beibehaltung des alten Pfennigs beilegten, andererseits läßt sich daraus auf die Höhe der Einnahmen schließen, die das Münzregal bei den üblichen Verrufungen abzuwerfen pflegte. Die Begründung des Vertrages ist wörtlich aus dem von 1295 übernommen; die Vorherrschaft der Konstanzer Münze und ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Landes dauerten ungeschwächt fort. Auch das Domkapitel mußte sich jetzt verpflichten, nur einen solchen Bischof anzuerkennen, der die Bestimmungen des Vertrages achten wolle.

Geldumsatz und Kapitalkraft der Konstanzer Bevölkerung müssen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bedeutend gestiegen sein, nach den Urkunden befinden sich jetzt Beträge im Besitze von Privaten und Geistlichen, wie sie bisher nicht vorgekommen waren. Die Stadt hatte an den König jetzt eine jährliche Steuer von 300 Mark[24], d. h. über $70\frac{1}{2}$ kg Silber, zu entrichten, die sie ohne Schwierigkeit aufbrachte, wie die regelmäßigen Steuerzahlungen zeigen. Ja der König hatte nun selbst von Konstanzer Privatleuten Geld entliehen. Im Jahre 1306

---

[21] Karlsruhe, Kopialbuch 500, fol. 248.

[22] Wohl der häufige Typus mit dem gekrönten Löwen, Taf. VII, Nr. 134.

[23] Original Karlsruhe, 5. Gen. Spez. Conv. 206. Reg. Ep. Const. 3395.

[24] Reg. Ep. Const. 3382 und 3906. Siehe auch das oben bei der Reichssteuerliste von 1241 Gesagte.

weist König Albrecht den Rat an, von der fälligen Stadtsteuer 30 Mark an den Konstanzer Juden Calman und 57 Mark an den Münzer und Wechsler der Stadt Burkhardt zum Burgtor auszuzahlen für geschuldete Beträge. Hier tritt übrigens Burkhardt noch zu Lebzeiten seines Vaters Konrad († 1308) als Mitinhaber des einträglichen Münzer- und Wechsleramtes auf. Er ist später jedenfalls der Nachfolger seines Vaters geworden, wenn auch urkundlich ein Konstanzer Münzmeister bis 1333 nicht mehr vorkommt.[25] Es ist bezeichnend, daß er in der Lage war, dem Könige solche Summen vorzustrecken, und daß dieser sich überhaupt an ihn gewendet hat. Die Entwicklung, welche die Inhaber der alten Wechselbänke zu Bankiers in unserem Sinne machte, hatte damals schon begonnen.

Wie das Barvermögen eines reichen Konstanzer Klerikers zu Anfang des 14. Jahrhunderts beschaffen war, aus welchen Geldsorten es sich zusammensetzte und aus welcherlei Einkünften es entstand, darüber belehrt in interessanter Weise das Testament, das der Kanonikus Ulrich von Richental am 11. Mai 1314 zu Konstanz aufgesetzt hat.[26] Er verfügt über ein Vermögen, bestehend aus seinen Gütern, Kleinodien, „in massis argenteis", d. h. thesaurierten Silberbarren, aus den Einkünften seiner kirchlichen Präbenden, seinen Büchern und seinem Hausgerät. Schulden sind nur vorhanden für eine „cappa", einen Chorrock im Werte von 2 Mark Silbers, ferner 7 lb. 15 β Konstanzer Pfennige für eine früher übernommene Verpflichtung, die an eine Tochter des verstorbenen Bischofs Heinrich ausbezahlt werden sollen. Addiert man die Posten der einzeln spezifizierten Legate, so ergibt sich ein Barvermögen von 128 lb. 18 β Konstanzer Pfennigen, 29 lb. Zofinger Pfennigen, 20 lb. alter und 5 lb. neuer Breisgauer Pfennige, 15 lb. Züricher und 38 lb. Berner Münze und 45 Mark Barrensilber Konstanzer Gewichts. Dazu kommen die Güter, Kleinodien, Kleider und Geräte, deren Wert im einzelnen nicht angegeben wird, die Bücher, die Ulrich v. Richental auf 10 Mark Silbers bewertet, der Wein von einem Weingut in Haltern von 10 Mark Wert und Einkünfte aus Pfründen, deren ersparte Erträgnisse ausreichen, um an seinem Sterbetage jedem Weltgeistlichen zu Konstanz 30 ₰ zu vermachen. Heller werden nicht erwähnt. Es ist nicht sicher, ob die aufgezählten Münzsorten als in natura im Nachlasse vorhanden an-

---

[25] Vgl. *Beyerle*, „Konstanzer Ratslisten", die den Namen dieses Burkhard zum Burgtor in seiner Eigenschaft als Münzer nicht enthalten. Er kommt nur 1313 als Ratsmitglied vor.

[26] Erhalten im Kopialbuch 502, fol. 38ff. des Karlsruher Gen.-Landesarchivs.

zusehen sind, oder nach seinem Tode gegen das hinterlassene Barrensilber eingewechselt werden sollten, damit die Legate den Empfängern an ihrem Wohnsitze in der dort üblichen Ortswährung ausbezahlt werden konnten. Für die Feststellung jedoch, an welchen Orten die einzelnen Währungen Geltung hatten, sind die Angaben des Testamentes wichtig. Danach werden nicht nur in Konstanz selbst und dessen nächster Umgebung (Kreuzlingen, Petershausen, Arbon etc.), sondern auch fast im ganzen Thurgau, in Diessenhofen, Vischingen, Wald, Wyl etc. und in Schaffhausen[27], Stein am Rhein und Rheinau die Konstanzer Pfennige genommen. Dieselben hatten also im Westen seit 1275 nicht nur ihr Umlaufsgebiet erhalten, sondern noch etwas erweitert. Zofinger Währung gilt außer in dieser Stadt selbst, deren Hospital der Erblasser 2 lb. dn. vermacht, in Engelberg, Mollingen, Rackhausen, Eberseck und Richental; es ist eine starke Verbreitung dieser Münzsorte seit 1275 auf Kosten der Züricher zu konstatieren. Letztere wird nur erwähnt in Zurzach und Urdorf. Die Breisgauer laufen natürlich in ihrer Heimat um; in älteren Pfennigen dieser Sorte werden Legate ausbezahlt in Interlaken und Herzogenbuchsee, in neueren in St. Peter auf dem Schwarzwalde. Der Berner Münze wird als „usualis moneta" nur in Bern selbst Erwähnung getan. Auffallend ist in dem Testament die hohe Bewertung der Kleidungsstücke, unter denen man sich wohl Prunkgewänder vorzustellen hat. Wertrelationen der Konstanzer Münze zu anderen Sorten finden sich leider nicht. Es ist mir überhaupt nur eine solche aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts bekannt geworden, aus Chur, wo der Einfluß der italienischen Währung begann. In einer Urkunde von 1310[28] wird berichtet, daß ein Konstanzer Schilling 34 „Imperiales" wert war, also auf den Pfennig $2^5/_6$ dieser kleinen italienischen Obole gerechnet wurden.

War bisher seit den Tagen Karls des Großen in der Bodenseegegend das **Silber** allein als Wertmesser aller wirtschaftlichen Güter angesehen worden — noch das Barvermögen Ulrichs von Richental bestand 1314 lediglich aus Silber —, so beginnt nun mit dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts eine einschneidende Änderung des gesamten Geldwesens durch das allmähliche Eindringen auswärtiger **Goldmünzen** als Zahlungsmittel.[29] Und zwar ist Konstanz infolge

[27] Auch 1325 vermacht ein Schaffhauser Bürger der St. Stephanskirche einen jährlichen Zins von 6 lb. Konstanzer Pfennigen. Reg. Ep. Const. 4044.

[28] *Th. v. Mohr*, Codex diplomaticus. Sammlung von Urkunden zur Geschichte Chur-Rhätiens, II, 214.

[29] Goldmünzen waren in Deutschland seit der Karolingerzeit mit nahezu verschwindenden Ausnahmen nicht mehr geprägt worden. Hie und da war vom Pfennigstempel einmal ein Goldabschlag gemacht worden, zu Geschenkzwecken.

des regen Verkehrs mit Italien diejenige deutsche Stadt, in der zuerst der Einfluß der italienischen Goldgulden zu beobachten ist![30]

Bis zum 13. Jahrhundert war in Mittel- und Westeuropa die einzige Goldmünze, die im Verkehr tatsächlich noch vorkam, diejenige der byzantinischen Kaiser gewesen, die auch als „aureus" schlechthin bezeichnet wurde. (Vgl. oben S. 68.) Zuerst hatte dann Kaiser Friedrich II., jedoch nur für sein unteritalisch-sizilisches Königreich, wieder Gold in größeren Mengen seit 1231 prägen lassen.[31] Die Handelsbeziehungen dieser Länder zum Orient mochten ihn vor allem zu dieser Maßregel veranlaßt haben, wie er überhaupt in Unteritalien eine weitsichtige, fast modern anmutende Politik im Finanz- und Geldwesen verfolgt hat. Absichtlich ließ er sich auf diesen Goldimperialen als römischer Imperator mit dem Lorbeerkranze um die Stirn darstellen. Das deutsche Geldwesen war hiervon gänzlich unberührt geblieben.

Von europäischer Bedeutung wurde jedoch die Goldprägung der Stadt Florenz, welche im Jahre 1252 ihren Anfang nahm. Ihre Goldstücke trugen auf der Vorseite die Lilie, das Stadtwappen mit der Umschrift FLORENTIA, weshalb sie „floreni" genannt wurden. Die Kehrseite zierte das Bild des Stadtheiligen, Johannes des Täufers, mit der Umschrift S·IOANNES·B·(aptista). Da in Florenz während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die größten Bankhäuser ihren Sitz hatten, mit Zweigniederlassungen in fast allen Handelszentren, kamen diese Goldmünzen bald überall hin, besonders auch nach Frankreich, wo sie sich neben den von Ludwig IX. eingeführten goldenen „angeli" und Schildgulden behaupteten. Entsprachen sie doch einem dringenden Bedürfnis des Großhandels und Geldverkehrs, dem es bis dahin an jeder wirklichen Münze für seine internationalen Zwecke gefehlt hatte. Im Anfang des 14. Jahrhunderts drangen sie nun auch nach Deutschland vor, wo sie nach ihrem Metall „güldiner" (d. h. güldner Pfennig) oder „gülden" genannt wurden. In Konstanzer Urkunden kommt ihre erste Erwähnung bereits im Jahre 1307 vor. Doch waren sie

---

So besitzt das Königl. Münzkabinett die Hälfte eines Königsbrakteaten in Gold, der vermutlich zu Schongau geprägt ist. Auf das Währungssystem hatten diese Ausnahmen keinerlei Einfluß.

[30] Für Straßburg mit seinem starken Fernhandel konnte ich das erste Vorkommen von Goldgulden erst im Jahre 1331 konstatieren!

[31] Über die Goldprägung Friedrichs II. siehe den Aufsatz von Winkelmann in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XV, Heft 3.

damals noch nicht in Konstanz vorhanden, sondern es handelte sich um ein Geldgeschäft in Rom. Gerhard v. Benars betrieb damals in Rom seine Einsetzung zum Bischof von Konstanz bei Papst Klemens V. unter Aufwendung bedeutender Geldmittel. Als er seinen Zweck erreicht hatte, gestattete ihm der Papst, bei dem römischen Bankhause der Avogardi ein Kapital von 8000 Goldgulden aufzunehmen, von denen 2500 als „commune servitium“ an die Kurie zu zahlen waren.[32] Dieser Franzose auf dem Konstanzer Bischofsstuhl (Gerhard 1307—1318) hat übrigens die von ihm unter Haftung des Kapitels übernommene Schuld niemals getilgt, noch 1339 war sie nicht abbezahlt, und es beginnt mit ihr jene Reihe von Belastungen, die zur gänzlichen Zerrüttung der Finanzen des Hochstiftes führen sollten.[33]

In Konstanz selbst läßt sich der Umlauf von Goldgulden zuerst 1318 nachweisen. In diesem Jahre erschienen die päpstlichen Kollektoren Peter Durand und Bernhard v. Mont Valérien in Konstanz, um für Johann XXII. die Beträge für die in Stadt und Bistum erledigten Benefizien einzunehmen, deren erste Jahresrente dem Papste zufiel. So erhielten sie am 30. September 1318 für die Benefizien der Kirche zu Biberach 20 Goldgulden zu Konstanz ausbezahlt.[34] Am 16. Oktober des gleichen Jahres verspricht ihnen der Konstanzer Domherr und Propst von St. Johann, Heinrich v. Werdenberg, den sie zum Untereinnehmer bestellt hatten, unter Verpfändung aller seiner Güter, die Summe von 273½ Mark Silbers Konstanzer Gewichts zu zahlen, und zwar auf Martini 150 Mark Silbers oder 600 „florenos auri de Florentia boni ponderis atque legis pro pretio dictarum marcharum“.[35] Die päpstlichen Kollektoren waren nämlich angewiesen, die Abgaben möglichst in Gold zu erheben, da die Kurie sich dieses Metalls für ihre internationalen Beziehungen bediente. Nach dem Wortlaute des vorliegenden Dokumentes muß nun der Konstanzer Domherr damit gerechnet haben, daß er wenigstens einen Teil der

[32] Reg. Ep. Const. 3452, 3459ff. u. 4568. Vgl. auch *Schulte*, „Mittelalterlicher Handel“, S. 260ff.

[33] Vgl. *Franz Keller*, „Die Verschuldung des Hochstiftes Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert“.

[34] Reg. Ep. Const. 3817. Vgl. *Kirsch*, „Päpstliche Kollektoren“, S. 42, 43. (Bd. III der „Quellen und Forschungen“, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft.)

[35] Reg. Ep. Const. 3818. *Kirsch*, a. a. O., S. 421, Nr. 2. Der Konstanzer Kanonikus Heinrich von Steineck zahlt im gleichen Jahre an die Kollektoren 9 Mark Silbers, welche ihm „computando marcham pro 4 florenis“ zu 36 Goldgulden angerechnet werden. Die 45 lb. Konstanzer Pfennige, welche der Propst zu Öhningen bezahlt, gelten nach derselben Quelle 87 Goldgulden und 18 Heller (a. a. O., S. 42).

Summe wirklich in Goldgulden in Konstanz auftreiben konnte, der erste sichere Nachweis, daß diese im Handelsverkehr des Bodenseegebietes damals tatsächlich schon umliefen!

Die hier gegebene Wertrelation der Goldgulden zum Silber ist höchst bemerkenswert, da eine so frühe Umrechnung auf deutschem Boden sonst nirgends erhalten ist. In ihr sind 600 Goldgulden gleich 150 Mark Silbers, Konstanzer Gewichts, gesetzt, also wurden auf die Mark von 235,189 g Silber 4 Goldgulden gerechnet. Der alte 23½-karätige Florentiner Gulden hielt 3,468 g Feingold. Das ergibt nun die außerordentlich hohe Relation von Gold zu Silber gleich 1 zu 16,9. Der Gulden muß demnach 1318 noch selten im Bodenseegebiet gewesen sein, jedenfalls wurde von den päpstlichen Kollektoren Silber nur mit ganz ungeheurem Agio für Gold angenommen! Sie nahmen 135 Konstanzer Pfennige für einen Goldgulden!

Denn die übliche Wertrelation von Gold zu Silber war auch im 14. Jahrhundert 1 zu 10; ja sie blieb in den meisten Fällen noch beträchtlich darunter! Auch dieses Dokument beweist wieder, wie stark die Finanzpolitik der Kurie das deutsche Geldwesen beeinflußt hat und wie das Eindringen der Goldmünze in Deutschland durch sie befördert wurde.

Die finanziellen Schwierigkeiten des Bistums Konstanz führten nun zu Maßregeln, welche auch die Münze berührten und auf den Geldumlauf Schlüsse ziehen lassen. Die zur Deckung dringender Bedürfnisse des Hochstiftes bei den Geistlichen der Diözese veranstaltete Kollekte ergab in der Zeit vom 9. Juli 1320 bis zum 19. Dezember 1321 die Summe von 279¾ Mark Silbers und 180 lb. 14 β Konstanzer Pfennige[36]; alle eingegangenen Zahlungen in anderer als Konstanzer Währung waren wohl in Barrensilber umgeschmolzen worden. Bei Verwendung dieser Summen werden auch kleine Posten in Barrensilber als ausgegeben gebucht.[37] Bei Stiftungen aus der gleichen Zeit, z. B. der des Burkhard v. Triberg für das Konstanzer Münster[38], wird das Kapital in ungemünztem Silber, die Zinsen in Konstanzer Währung angegeben. 1314 wird ein Zehentquartverzeichnis für den Bischof angelegt[39], in dem nun alle Abgaben in Geldbeträgen angegeben sind, das erste Zeugnis für die Durchführung einer rein geldwirtschaftlichen Verwaltung der Einkünfte. Die Beträge sind in demselben meist schon in Pfunden Heller, für die linksrheinischen Besitzungen in Kon-

---

[36] Reg. Ep. Const. 3882.

[37] Ebenda 3883.

[38] Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Gen. 5. Konv. 162.

[39] Abgedruckt im „Freiburger Diözesanarchiv", A. F., Bd. IV.

stanzer Währung ausgeworfen. Auch verkaufte der Bischof im gleichen Jahre den Zoll zu Konstanz an den dortigen Bürger Ulrich Lindauer auf vier Jahre für 400 lb. Pfennige. Die Zolleinnahmen in der Stadt müssen also jährlich schon den Betrag von 100 lb. Pfennigen überstiegen haben, was auf einen regen Verkehr schließen läßt. In seiner Geldnot wollte Bischof Rudolf III., ein Graf von Montfort (1318—1333), auch wieder zu dem beliebten Mittel der Münzverrufung und zur Ausgabe schlechter Pfennige schreiten. Nachdem der Vertrag von 1306 mit dem Ende des Jahres 1317 abgelaufen war, scheint er mit dem damaligen Bischof Gerhard nicht erneuert worden zu sein. Wenigstens liegt keine Urkunde darüber vor. Die alten Pfennige, die sich schon über 20 Jahre im Verkehr bewährt hatten, sind offenbar ohne besondere Abmachung weiter geprägt worden. Als nun Bischof Rudolf 1324 die Absicht äußerte, zu besserer finanzieller Ausbeute des Münzregals den umlaufenden Pfennig zu verrufen, griff der Stadtrat sofort wieder ein. Durch einen neuen Vertrag vom 7. Januar 1324 erkaufte er vom Bischof das Versprechen, daß die Währung in den nächsten 11 Jahren nicht geändert werde.[40] Diesmal kostete der Verzicht des Bischofs zwar nur 60 Mark Silbers, er ließ sich aber noch besonders 30 Mark zahlen dafür, daß er den Markt zu Konstanz an der Stelle belassen wolle, wo er bisher immer gewesen war.[41] Die Drohung, den Wochenmarkt von seiner uralten Stätte um St. Stephan weg zu verlegen, wozu der Bischof als Marktherr zwar berechtigt war, aber nicht den mindesten Anlaß hatte, war sichtlich nur ausgesprochen worden, um von den Bürgern 30 Mark Silbers für die Unterlassung dieser höchst unwirtschaftlichen Maßnahme zu erpressen. Rudolf von Montfort war freilich in bedrängter Lage. Die durch den Verzicht auf Mißbrauch von Münz- und Marktrecht erhaltenen 90 Mark Silbers wurden, wie in der Urkunde ausdrücklich angegeben ist, zur Abtragung von Schulden verwandt, die der Bischof bei Zahlung seines „commune servitium" nach Rom für sich und das Kapitel aufgenommen hatte. Diese geistliche Abgabe spielt in der Finanz- und Geldgeschichte von Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert eine bedeutende Rolle und war einer der Hauptgründe für die völlige Verarmung des einst so reichen Hochstiftes.[42] Die „servitia communia" waren ursprünglich Kanzlei-

---

40 Buch der „Abgeschriften" der Stadt, fol. 72. Originalurkunde in Karlsruhe.

41 „Preterea ad petitionem predictorum . . ., receptis obinde triginta marcis argenti ponderis predicti, permittimus et tenore presencium concedimus ut forum emendarum et vendendarum rerum et mercimoniarum sic remaneat in consuetis locis ejusdem civitatis prout est tempore dato presencium litterarum."

42 Vgl. *Franz Keller*, a. a. O., S. 23ff.

taxen der römischen Kurie für die Bestätigung deutscher Bischöfe. Ihre gesetzliche Normierung fanden sie zuerst durch Papst Johann XXII. in der Konstitution von 1316.[43] Die Bestätigungssumme für einen Bischof von Konstanz wurde auf 2500 Goldgulden festgesetzt, dazu kamen aber jedesmal noch Spesen im Betrage von etwa 800 fl., also im ganzen 3300 Goldgulden.[44] Diese Steuer mußte in der Zeit von 1300 bis 1500 21 Mal entrichtet werden, wodurch ein Abfluß von **69300 fl.** in Gold nach Rom erfolgte, eine außerordentlich hohe Abgabe für das goldarme Land, welche die finanziellen Kräfte des Bistums weit überstieg und es in eine Schuldenlast stürzte, von der es sich nie erholt hat.

Stark beeinträchtigt wurden ferner die finanzielle Lage des Landes wie Handel und Verkehr durch die Wirren, welche der Streit des Kaisers Ludwig v. Bayern mit der Kurie hervorrief, und die kriegerischen Ereignisse, die sich in der Folge am Bodensee abspielten. Die Bürger von Konstanz standen auf seiten des Kaisers, ihr Bischof, Nikolaus I. von Kenzingen, auf der des Papstes. (Vergebliche Belagerung von Meersburg durch den Kaiser 1334.) Die Steuerkraft des Landes wurde von beiden Seiten aufs äußerste angespannt, die Ansprüche des Reiches gelangten in die Hände Privater. Der Rat erhielt 1330 das Recht, in der Stadt das „ungelt“ zu erheben.[45] Im gleichen Jahre verleiht Kaiser Ludwig dem Grafen v. Nellenburg aus der Judensteuer zu Konstanz eine jährliche Abgabe von 1000 lb. Hellern auf 3 Jahre.[46] Ein Zeichen, daß die Hellerrechnung nun auch nach Konstanz selbst vorgedrungen ist. Denn der Bischof war in seiner Bedrängnis garnicht mehr in der Lage, das Münzrecht in dem Umfange auszuüben, wie es der Geldverkehr erforderte. Als Ersatz für den nicht mehr in genügender Menge vorhandenen Konstanzer Pfennig wurden die allgemein beliebten schwäbischen Heller nun auch für den täglichen Umlauf in Konstanz herangezogen und sogar die Stadtrechnungen von nun an vielfach in dieser Münzsorte aufgestellt! In Überlingen sehen wir dieselben Verhältnisse. Durch Urkunde vom 6. Juli 1330 überträgt Kaiser Ludwig eine Schuld von 1200 lb. Hellern, die er an den Grafen Friedrich von Zollern abzutragen hatte, auf die Juden von Überlingen.[47] Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß diese

[43] Corpus juris canonici. Cap. Joannis XXII, Tit. 13. Vgl. *Haller*, „Papsttum und Kirchenreform“, Bd. I, Berlin 1903.

[44] Expensenrechnung des Bischofs Burkhard von Konstanz 1463. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., XII, 169.

[45] Originalurkunde. Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Gen. 5. Conv. 206.

[46] *Böhmer*, Regesten Ludwigs von Bayern, Nr. 1180.

[47] *Böhmer*, a. a. O., Nr. 1178.

Summen wirklich ganz in Hellern ausbezahlt worden sind, so wurde doch offiziell nach ihnen gerechnet. Andererseits erhielt Bischof Rudolf aus dem Kriegsschatze, den Papst Johann den Gegnern des Kaisers in Deutschland zur Verfügung gestellt hatte, 2000 Mark in Silber angewiesen.[48]

In diese Zeit fällt auch die Textübertragung des Münzgesetzes von 1240 ins Deutsche, welche der neuerwählte Bischof Nikolaus 1333 durch seinen Notar Heinrich vornehmen ließ.[49] Das geschah keinesfalls deshalb, weil etwa der Münzfuß von 1240 noch in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts bestanden hätte oder aufrechterhalten werden sollte, sondern allein zur Wahrung der Rechte des Bischofs auf die Münze. Es scheint, daß bei der Neuwahl die Stadt, die mit dem Bischof verfeindet war, auf das Münzrecht Ansprüche erhoben hat. Der Gedanke lag ja nahe, dieses der Stadt höchst unbequeme Privileg zu beseitigen, sobald sich die Gelegenheit dazu bot. Zum Nachweis seiner unbestreitbaren Rechte an die Münze hat nun der Bischof jene Übersetzung anfertigen lassen, welche dem Rat der Stadt übersandt wurde. Von dem Rate ist sie dann später sogar als eine Handhabe im Streite um die Münze benutzt worden, denn er konnte der bischöflichen Verwaltung nicht mit Unrecht vorwerfen, von den darin enthaltenen Bestimmungen abgewichen zu sein.

Über den tatsächlichen Zustand der Konstanzer Währung unterrichtet uns ein höchst interessantes Dokument vom 29. Oktober 1334.[50] Die verwitwete Königin Agnes von Ungarn hatte sich als Äbtissin in das Aargauer Klarissinnenkloster Königsfelden zurückgezogen und bei Bischof Rudolf von Konstanz für die überlassenen Zehentquart von Windisch eine Summe hinterlegt mit der Bestimmung, daß dafür dem Kapitel neue Güter oder Quarten beschafft werden sollten. Der neu erwählte Bischof Nikolaus hatte aber dieses Depositum dem Kapitel mit Gewalt weggenommen und es bei der Verteidigung von Meersburg und zum Kriege gegen den Kaiser verwandt. In dem erwähnten Dokument verspricht er nun die Rückerstattung und Entschädigung für die durch den Krieg entstandenen Verluste unter Verpfändung seiner Güter. Die deponierte Geldsumme wird in der Urkunde folgendermaßen benannt: „quadringentas quinquaginta marcas in ar-

48 Vgl. *Stälin*, Wirtemb. Gesch., III, S. 180.

49 „Der Statt Müntzbuch", fol. 1. „Hec translata sunt de latino in theutonum ad mandatum dni . . Nicolai episcopi Constantiensis per me Hainricum notarium suum." Vgl. Urkundenanhang, 2.

50 Reg. Ep. Const. 4462. Zitation nach dem Original in Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, Gen. 5. Conv. 105.

gento et florenis. — marcam computando pro duabus libris quinque solidis Constanciensibus et florenum pro decem solidis tribus denariis Constanciensibus." Daraus ergibt sich für das Jahr 1334 als offizielle Währung folgendes:

1. Die Mark Silber (235,189 g) = 540 Konstanzer Pfennige (à 0,435 g Feinsilber).
2. Der Goldgulden (3,468 g Feingold) = 123 Konstanzer Pfennige (à 0,435 g Feinsilber).
3. Die Mark Silbers = 4,39 Goldgulden.
4. Verhältnis von Gold zu Silber = 1 zu 15,47.

Also auch hier wieder ein hohes Agio für die Goldmünzen, unter denen wir uns in diesem Falle teilweise auch ungarische Dukaten vorzustellen haben, die den Florentiner Gulden aber völlig gleichstanden. Für die Entschädigung des Kapitels verspricht der Bischof 500 Gulden aufzuwenden.

Durch die Opfer der Stadt Konstanz war, wie aus der oben angeführten Komputationsformel hervorgeht, erreicht worden, daß der Konstanzer Pfennig seit 1275, also 60 Jahre lang, sich in derselben Güte erhalten hatte! In dieser langen Zeit sind nicht mehr als 540 ₰ aus der feinen Mark ausgebracht worden, ein seltenes Beispiel von zähem Festhalten am überlieferten Münzfuße, während im übrigen Deutschland, besonders am Rhein, gerade in diese Jahrzehnte die Periode unaufhaltsamer Verschlechterung des Geldes fällt. Das Verdienst hierfür gebührt aber nicht der bischöflichen Verwaltung dieses Regals, die sich immer wieder die beabsichtigte Münzverrufung nur durch größere Zahlungen vom Stadtrate hatte abkaufen lassen. Als der letzte derartige Vertrag Ende 1335 abgelaufen war, ist er nicht mehr erneuert worden. Bischof Nikolaus scheint es vorgezogen zu haben, das Münzrecht schonungslos fiskalisch auszunützen. Es ist sogar fraglich, ob er sich überhaupt auf Verhandlungen mit der Stadt eingelassen hat. Jedenfalls machen sich die Folgen seiner Münzpolitik bald fühlbar. Einerseits verschwindet jetzt aus den Kauf- und Zinsurkunden der Ausdruck „librae denariorum Constantiensium bonorum et legalium", der sich bis dahin vielfach findet. An seine Stelle treten die „librae denariorum monete Constantiensis usualis", die „gang und gaeben Costenzer pfennig", wie sie eben in jedem Jahre gerade umliefen und für deren Güte man keine Gewähr mehr übernahm. Schon 1336 stellt der bischöfliche Hofrichter zu Konstanz (officialis curiae) eine Urkunde für das Kloster zu Diessenhofen aus, nach welcher demselben ein Grundstück in Konstanz einen Zins von jährlich 2 lb. dn. „monete Constantiensis

usualis" zu zahlen hat[51], der Zinsempfänger also den Schaden, der ihm aus den jeweiligen Münzverschlechterungen erwuchs, tragen muß. Andererseits wurde die Umlaufsfähigkeit des Konstanzer Pfennigs durch diese Maßnahme noch mehr eingeschränkt, da das Publikum, das ihm mißtraute, im Verkehr immer mehr den Heller bevorzugte, der auch in den Nachbargebieten allgemeine Gültigkeit hatte.

Der Münzmeister des Bischofs Nikolaus I. v. Kenzingen war Konrad Totenacker, der in den Jahren 1333—1343 dies Amt verwaltet hat.[52] Seinem Sohne Otto setzt der Bischof 1344 „von der losung wegen unsers und unsers Gotzhus múns ampt ze Costentz" ein Leibgeding auf Lebenszeit aus in der Höhe von 2 lb. „gůter und genåmer Costentzer múnsse", die jährlich in vier Raten vom Zöllner auszuzahlen sind.[53] In die Zeit von Totenackers Amtsführung nach 1335 fällt jene Verschlechterung des Pfennigs, die erste, die seit langen Jahren nachweisbar ist. 1340 wird in einer Konstanzer Zinsverschreibung[54] bereits die „marca argenti ponderis Constantiensis" zu 2 Pfund 7 Schillingen, also zu 564 Pfennigen gerechnet. Der Feingehalt des Pfennigs war auf 0,417 g gesunken.

Dieser Feststellung widersprechen scheinbar zwei Dokumente, aus denen hervorgehen soll, daß auch in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts der alte Münzfuß von 1240 noch Geltung gehabt habe. Sie sind jedoch von *Mone* mißverstanden worden. Das erste ist eine Eintragung in das „Necrologium Constantiense" zu 1339. Magister Hermann v. Stockach vermacht dem Domstift zu Konstanz 30 Mark Silbers, an dessen Stelle seine Erben später 50 lb. Konstanzer Pfennige zahlen. Aus der Urkunde vom 24. Mai 1344[55] geht jedoch hervor, daß dies keineswegs als eine Valvation zu betrachten ist, vielmehr haben die Erben des Magisters Hermann wegen der von dem Verstorbenen gemachten Schulden das Kapitel um eine Minderung des Vermächtnisses gebeten und einigen sich nach langen Verhandlungen dahin, anstatt der 30 Mark Silbers die mindere Summe von 50 lb. Konstanzer Denare zu zahlen. Für die Geldgeschichte ist dies Dokument also belanglos. Ebenso steht es mit der Zehentschätzung in einer Urkunde Papst Klemens VI. von 1346[56], durch welche zur Unterstützung des von Ludwig dem Bayern schwer geschädigten Konstanzer Bischofs

---

[51] Original im Archiv des Germanischen Museums zu Nürnberg.
[52] Vgl. *Beyerle*, „Konstanzer Ratslisten", S. 79ff.
[53] Originalurkunde Karlsruhe, 5. Gen. Conv. 254.
[54] Archiv des Germ. Museums zu Nürnberg.
[55] Reg. Ep. Const. 4676.
[56] Reg. Ep. Const. 4783.

Ulrich die Pfarrkirche zu Steißlingen seiner „mensa" inkorporiert wird. Die 2 lb. Denare, die hier für die Einkünfte der Vikarie zu einer Mark Silber berechnet werden, ist die alte Zehentschätzung aus dem 13. Jahrhundert und hat mit dem damals kursierenden Konstanzer Pfennig nichts zu tun.

Mit der Verrufung zugleich war jedoch nicht nur ein neues Gepräge, sondern überhaupt ein ganz veränderter Pfennigtypus aufgekommen. Die bischöfliche Münze zu Konstanz verließ nach 1335 die alte, überkommene Brakteatenform und ging dazu über, die eckigen Hohlpfennige zu prägen, welche im 14. Jahrhundert am Oberrhein überall die Modeform des Geldes geworden waren. Als den ältesten in dieser Reihe, der demnach unter Nikolaus I. v. Kenzingen (1333 bis 1344) geschlagen wurde, betrachte ich den schönen, eckigen Pfennig, der um das von vorn gesehene Brustbild des Bischofs den Stadtnamen 9 STANTIA trägt und auch den Perlrand noch beibehalten hat. (Abb. Tafel IV, Nr. 71 nach dem Exemplare des Königl. Münzkabinetts in Berlin.) Man hatte die Beifügung der Umschrift wohl für nötig erachtet, um diesen, doch recht veränderten Pfennigtypus als konstanzischen kenntlich zu machen, da das Publikum seit langer Zeit an die runde Brakteatenform des Konstanzer Pfennigs gewöhnt war. Sein Gewicht von 0,48 g stimmt wohl zu dem oben ermittelten Feingehalt, doch ist aus dem Wiegeresultat einzelner Exemplare kein Schluß zu ziehen, da die Ausmünzung nun noch unregelmäßiger erfolgte als schon vorher. Die eckige Form wurde deshalb bevorzugt, weil sie ein viel einfacheres Prägeverfahren gestattete. Man schnitt die einzelnen Schrötlinge jetzt mit der Schere aus den dünnen Silberzainen heraus, eine etwas primitive Herstellungsart, die dann im Verkehr die Möglichkeit, die Pfennige an den Rändern zu beschneiden, sehr begünstigte. Übrigens ist die Umschrift des Stadtnamens wohl nur der ersten Emission beigegeben worden, es folgen bald rohere Prägebilder. (Vgl. die Zusammenstellung auf Tafel IV.) Der Münzfund von St. Johann bei Basel[57], der bald nach 1335 vergraben worden sein muß, enthielt unter 2600 Fundstücken 34 Exemplare eines eckigen Hohlpfennigs, der im Perlrand einen thronenden Bischof mit segnender Rechten und Krummstab zeigt. (Abb. Tafel IV, Nr. 74.) Dieses alte Konstanzer Münzbild war im 14. Jahrhundert wieder in veränderter Form aufgenommen worden. Die Konstanzer Herkunft dieses Typus wird auch dadurch gesichert, daß nach *H. Meyers* Angabe solche Stücke auch bei Wyl

[57] Beschrieben von Dr. *A. Burckhardt* im „Bulletin de la société Suisse de Numismatique", I, S. 105ff., größtenteils jetzt im Museum zu Basel aufbewahrt, im Jahre 1882 gehoben.

(Kanton St. Gallen) gefunden wurden.[58] Die folgenden Typen dieser Reihe, die sich nicht mit Sicherheit chronologisch ordnen oder gar datieren lassen, sind immer weniger sorgfältig gearbeitet und lassen auch in ihrer äußeren Form den traurigen Verfall des bischöflichen Münzwesens um die Mitte des 14. Jahrhunderts erkennen.

Aus dieser Zeit ist wiederum das Inventar eines in Konstanz aufbewahrten Vermögens vorhanden, welches nicht nur die Kleinodien und das Silbergerät, aus dem ein Teil des Besitzes bestand, genau beschreibt, sondern auch aufzählt, aus welchen Münzsorten die einzelnen Summen zusammengesetzt waren, ein auch kulturgeschichtlich wertvolles Dokument. Es ist das Verzeichnis des zu Konstanz im Salmansweiler Hof und im Malhause aufbewahrten Vermögens Konrads v. Klingenberg, des Bischofs von Freising.[59] Er lebte, als Parteigänger des Papstes von Kaiser Ludwig bedrängt, im Exil und da er Thurgauer war und viele Beziehungen auch geschäftlicher Natur zu Konstanz hatte — die Stadt selbst zählte zu seinen Schuldnern — hatte er seine Wertsachen und sein Barvermögen dort bei seinen Freunden hinterlegt. Das Inventar ist aufgestellt am 31. Dezember 1340 von dem Konstanzer Chorherrn Albrecht v. Castell, dem Stadtamman Wernher Underschopf und zwei anderen Privaten. Sie berichten an den Eigentümer, was sie an Geschmeide, Silbergerät und Bargeld vorgefunden haben. Hier findet sich zunächst der Nachweis, daß ungemünztes Gold und Silber wirklich in Barrenform aufbewahrt wurde. Es heißt wörtlich: „Zwaintzig marck und zwai lot goldes an stukken und siben und zwaintzig marck an ain lot silbers an stuckchen". Das Gold war demnach in große, das Silber in kleine Barrenformen gegossen.[60] Im ganzen werden als vorhanden konstatiert: 27 Mark 2 Lot Gold in Barrenform. 330 Mark 15 Lot Silber in Barrenform. 5651 Gulden in Gold, und zwar von verschiedenen Sorten (wahrscheinlich italienische und ungarische), 300 lb. 8 β Konstanzer Pfennige, 26 lb. „aglayer pfenning" und 90 lb. 30 β „crûtzer". Die „aglayer" sind die Denare

[58] *H. Meyer*, „Brakteaten der Schweiz", Taf. VI, 153.

[59] Original im k. k. Staatsarchiv zu Wien. Veröffentlicht von *Hans Dorman* in der Schrift „Die Stellung des Bistums Freising im Kampfe zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie" (Wiesbaden 1907), Beilage XIII.

[60] Dieser Nachweis ist wichtig, weil man vielfach die „Mark" nur als Rechnungseinheit aufgefaßt hat, auch *Grote* neigt noch teilweise dieser Ansicht zu. (Münzstudien, VI, S. 59 ff.) *Mone* (Zeitschrift, A. F., II, S. 391 Anm. 9) umschreibt daher g a n z i r r i g „und bin des silbers gewert" mit „Das Silber gewähren heißt daher dessen Münzfeinheit zahlen oder, was dasselbe ist, die Zahlungsmünzen auf die im Vertrage ausgedrückte Münzfeinheit reduzieren" (!). „Ich bin des Silbers gewert" heißt weiter nichts, als ich habe das Silber erhalten.

der Patriarchen von Aquileja, die vielfach in Tirol umliefen. Die „crûtzer“, die hier zum ersten Male nachweislich in Konstanz vorkommen, sind die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts geprägten Dickmünzen der Grafen von Tirol, die ihren Namen von dem Doppelkreuz erhielten, das ihre Kehrseite zierte (crucigeri). Die Besitzungen Konrads v. Klingenberg lagen zum größten Teile in Tirol, daher das Auftreten dieser Tiroler Münzsorten und das gänzliche Fehlen der Heller. An ausstehenden Schulden werden aufgezählt 610 Mark Silber, darunter 200 Mark, welche die Stadt Konstanz entliehen, und 385 Goldgulden. Dies beträchtliche Barvermögen, zu dem noch eine große Menge Gefäße und Gerätschaften aus Edelmetall und die wertvollen Bücher kamen, bestand also damals schon überwiegend aus Goldgulden, ein Zeichen, wie rasch dieselben als Hauptverkehrsmünze Aufnahme gefunden hatten, daneben aus Edelmetall in Barrenform und nur zum kleinsten Teile aus silbernem Kleingeld. Die 300 lb. Konstanzer Pfennige scheinen aus Zinszahlungen der dortigen Schuldner herzurühren. Auch vermachte derselbe Konrad v. Klingenberg 1340 dem Kloster Zurzach am Rhein die Summe von 100 lb. „denariorum Constantiensis monete“.[61]

Das Bistum selbst bezahlte seine Dienstleute ebenfalls in den drei hier aufgeführten Geldsorten, doch überwog natürlich die eigene Münze, die man selbst herstellte. In dieser Beziehung sind die Quittungen von Interesse, welche die Ritter der Umgegend über die für ihre Kriegsdienste erhaltenen Soldzahlungen ausstellten.[62] Bischof Nikolaus I. war im Herbst 1336 dem Herzog Otto von Österreich in seinem Kriege gegen Johann v. Böhmen mit einem stattlichen Aufgebote von 270 Rittern zu Hilfe gekommen.[63] Dieser Kriegszug hatte aber das Bistum mit neuen, großen Schulden belastet, nach Angabe des Bistumsschreibers Johann v. Ravensburg über 9000 Mark Silbers. Die Quittungen über den Sold der Ritter sind datiert 1338—1348, man hat also zwölf Jahre lang daran abbezahlt. So erhielten Hans v. Klingenberg und Friedrich v. Toggenburg je 60 und 100 lb. „gůter und genåmer Costentzer phenning“. Heinrich v. Rúmelang quittiert 1340 über den Empfang einer Restschuld vom Kriegssold von „66 guldin florener, genge und gåbe mit voller gewicht“. Dem Albert v. Nusplingen wurde hingegen sein Sold in „zwelf mark gůtes silbers“ ausbezahlt.

[61] *Meichelbeck*, Historia Frisingensis, II, S. 146. — [62] Karlsruhe, 5. Gen. 3.

[63] Vgl. den auf gleichzeitigen Aufzeichnungen des Bistumsschreibers Johann von Ravensburg beruhenden Bericht in *Dachers* Chronik. *Ruppert*, Chroniken der Stadt Konstanz, S. 45 ff.

Das übliche Verhältnis von Gold zu Silber in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts, nachdem sich die Goldgulden als vorwiegendes Zahlungsmittel im Großverkehr eingebürgert hatten (spätestens seit 1340), läßt sich aus einigen oberrheinischen Urkunden erkennen. 1350 zahlt der Bischof von Basel an den Grafen von Kyburg statt der geschuldeten 450 Mark Silber, 3000 Gulden in Gold[64], also für die Mark 6¾ Gulden. Da hier wohl die Baseler Mark von 234,30 g zugrunde liegt, ergibt sich ein Verhältnis der beiden Edelmetalle von 1 zu 10,14, was selbst für diese Zeit als ein niedriger Kurs des Goldes anzusehen ist, auch wenn man berücksichtigt, daß hier die Schuld in Silber bestand, welches deshalb wohl etwas höher bewertet werden konnte.[65] Die umlaufenden Goldmünzen waren aber sämtlich ausländischer, meist Florentiner Herkunft, an eine eigene Goldprägung hat man damals am Oberrhein noch nicht gedacht.[66]

Der Konstanzer Pfennig hat um die Mitte des 14. Jahrhunderts immer noch ein ziemlich ausgedehntes Umlaufsgebiet in der Bodenseegegend besessen, wenn es auch gegen früher sehr eingeschränkt worden war. 1347 wird eine Zahlung von 1000 lb. Konstanzer Pfennigen an die Stadt Kempten durch einen Ritter Swiger v. Tumboden geleistet.[67] Im Jahre 1348 werden die Einkünfte der Pfarrkirche zu Siessen im Saulgau (n. ö. von Pfullendorf) mit 30 β Konstanzer Pfennigen angegeben.[68] Auch die Inkorporationsurkunde der Pfarrkirche zu Reute im Haistergau bei Waldsee von 1351 zeigt, daß im südlichen Schwaben noch Konstanzer Münze Geltung hatte.[69] Im gleichen Jahre wird in der Abtei Stein am Rhein und in Ramsen (Kanton Schaffhausen) nach Pfunden und Schillingen Konstanzer Währung gerechnet.[70] Anderer-

[64] Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, A. F., IV, S. 467. In Villingen wurden 1346 40 Breisgauer Mark Silbers mit 210 Goldgulden beglichen. (*Roder*, Stadtrecht von Villingen, S. 22.) Das macht auf die Mark $5^1/_4$ Gulden und ein Verhältnis von Gold zu Silber gleich 1 zu 12,8. Man sieht, die Bewertung der Edelmetalle schwankt noch sehr.

[65] Ähnliche Verhältniszahlen für das 14. Jahrhundert bei *Grote*, Münzstudien, VI, S. 141.

[66] In den Reg. Ep. Const., 4857, wird zwar zu 1348 der unverständliche Ausdruck „30 Konstanzer Goldschillinge" gebraucht. In dem von mir verglichenen Original in Nürnberg, Germanisches Museum, und in der Abschrift zu Karlsruhe, Kopialbuch 500, S. 157, steht davon nichts. Dort lautet der Ausdruck: „Triginta solidi denariorum Constanciensium." In einem wissenschaftlichen Regestenwerk sollten derartige sinnentstellende Fehler vermieden werden!

[67] München, Reichsarchiv, Abteilung Stadt Kempten.

[68] Karlsruhe, Kopialbuch 314, S. 159a.

[69] Reg. Ep. Const., 5015.

[70] Reg. Ep. Const., 5040.

seits wurde in der Stadt selbst der schwäbische Heller neben dem Pfennig allgemein genommen. Als König Karl IV. 1353 der Stadt Konstanz den Zoll auf der Rheinbrücke bei Petershausen auf drei Jahre verlieh, wurde der Zolltarif sowohl in Pfennigen wie in Hellern aufgestellt, z. B. „von iglichem geladen carren eynen Kostnitzer pfenning" oder „von iglichem grozen viehes haupt eynen haller".[71] Der Einfachheit halber wurden von nun an auf jeden Konstanzer Pfennig zwei Heller gerechnet, obwohl diese Relation nicht immer genau stimmte. Die Rechnung nach Hellern war hier wie in ganz Süddeutschland adoptiert worden.

Während so die Stadt nach und nach in den Besitz fast aller nutzbaren Rechte gelangt war, die der Bischof einst innerhalb ihrer Mauern ausgeübt hatte, war diesem allein das Münzregal noch übrig geblieben, das er natürlich mit allen Mitteln festzuhalten suchte. Die mißliche finanzielle Lage des Hochstiftes, welche durch die wirtschaftlichen Schädigungen infolge der Pest 1348—1349 und der üblichen, damit verbundenen Judenverfolgung noch schwieriger geworden war[72], zwang jedoch zu schonungsloser Ausbeutung. Der Kampf, der sich um das Münzrecht entspann, ist daher keineswegs in erster Linie aus dem Machtgelüst des Rates entsprungen, obwohl er der letzte Schritt zu der vollen Reichsunmittelbarkeit war, sondern vor allem aus der Notwendigkeit, den unhaltbaren Zuständen, die in der letzten Zeit der bischöflichen Verwaltung im Münzwesen herrschten, ein Ende zu bereiten. Zunächst wurde von seiten des Bischofs versucht, sich dadurch zu sichern, daß er, für den Fall des Verlustes der Münze in Konstanz selbst, sich das Recht wahren wollte, in anderen Orten seines weltlichen Gebietes sein Münzrecht weiter auszuüben, wie das ja viele geistliche Fürsten in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters taten. Als daher die Herren von Markdorf[73] ausgestorben waren und Kaiser Karl IV. dem Konstanzer Bischof Johann I. Windloch deren Gebiet übertrug, ließ dieser sich ausdrücklich auch das Münzrecht, das jenem Geschlecht zu Markdorf zugestanden hatte, in der Verleihungsurkunde vom 21. April 1354 zusichern.[74] Ausgeübt haben die Konstanzer Bischöfe dieses Recht zu Markdorf freilich niemals. Bischof

---

[71] Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, A. F., IV, S. 22.

[72] Vgl. das bischöfliche Schreiben an den Papst vom 16. Juli 1357. Reg. Ep. Const. 5287.

[73] Städtchen nordöstlich von Meersburg.

[74] Vgl. oben S. 120. „Die múntz, den marckt, das gericht und den zoll ze Marckdorff und was uns und dem Romischen Reich daselbs ledig worden ist." Karlsruhe, Kopialbuch 501, fol. 13.

Johann selbst ist schon im Januar 1356 ermordet worden und die Wirren, die seinem Tode folgten, ließen es nicht mehr zur Errichtung eines neuen Betriebes kommen. Es gibt keine bischöflich konstanzischen Münzen von Markdorf, und diese Münzstätte wird späterhin auch nie mehr erwähnt.

Der Kampf um das Münzrecht brach recht eigentlich aus unter Johanns Nachfolger, dem Bischof Heinrich III. v. Brandis (1356 bis 1383), dessen von allen Zeitgenossen mit Entsetzen geschilderte Mißwirtschaft und gewalttätiges Regiment das Bistum Konstanz an den Rand des Verderbens brachten. Durch die von ihm veranlaßte Ermordung seines Vorgängers auf den Bischofsstuhl gelangt, lag er in ständiger offener Fehde mit den Stadtbürgern.[75] Wir können hier auf diese Zustände nur insoweit eingehen, als sie mit der Erwerbung des Münzrechtes durch die Stadt in Zusammenhang stehen.

Gleich zu Beginn seiner Regierung ließ sich Heinrich v. Brandis von Kaiser Karl IV. sämtliche Rechte des Bistums neu bestätigen durch Urkunde vom 14. Oktober 1357, darunter in erster Linie das Münzrecht. Dieser Passus hat folgenden, für die Zeitumstände bezeichnenden Wortlaut[76]: „Jura autem quae dictus episcopus in praefata civitate (Konstanz) habere dignoscitur sunt haec inprimis, ut quilibet episcopus Constantiensis pro tempore existeus, in sua diocesi seu castris fabricare monetam argenteam, denarios Constantienses vel Hallenses usuales et dativos possit.“ Der Bischof, der das Münzrecht als das wichtigste der ihm verbliebenen Regalien betrachtete, legte also großen Wert auf die Feststellung, daß er rechtlich befugt sei, nicht nur in der Stadt Konstanz selbst, sondern auch in allen Orten und Schlössern seines Gebietes silberne Münze prägen zu lassen. Er rechnete bereits mit der Möglichkeit des Verlustes der städtischen Münze, trotz dieser nochmaligen ausdrücklichen Bestätigung. Ferner bringt dieser Passus den Nachweis, daß unter Heinrich III. v. Brandis nicht nur Konstanzer Pfennige, sondern auch Heller, wie sie sonst üblich waren, in der bischöflichen Münze hergestellt wurden.[77]

---

[75] Vgl. die Schilderung der Chroniken bei *Ruppert*. Ferner *Ruppert*, Beiträge, I, S. 130ff.

[76] Zitiert nach dem in Karlsruhe aufbewahrten Kopialbuch 502, fol. 87.

[77] Die rechtliche Gültigkeit dieses Privilegs, in welchem dem Bischof alle Rechte aufs neue bestätigt wurden, die seine Vorfahren je in der Stadt Konstanz besessen hatten, wurde übrigens von dieser nie anerkannt und die ganze Verleihung sofort als vom Kaiser erschlichen erklärt. Vgl. Bistumschronik des *Christoph Schulthaisz*, Ausg. von Marmor im „Freiburger Diözesanarchiv“, VIII, S. 43.

Diese „Hallenses usuales“ sind die Heller, wie sie durch die Münzordnung Kaiser Karls IV. vom 20. Januar 1356 für die Reichsmünzen von Ulm, Donauwörth, Frankfurt am Main und Nürnberg vorgeschrieben waren.[78] Von ihnen gingen 31 β 4 hl. oder 376 Stück auf die Haller Gewichtsmark von 238,5 g, die zu $^1/_3$ fein ausgebracht wurde. Der einzelne Heller wog also 0,634 g und enthielt 0,211 g feines Silber. Äußerlich unterschieden sich die Heller der verschiedenen Münzstätten nur sehr wenig voneinander. Sie behielten den alten, historischen Typus dieser Münzsorte, Hand und Kreuz, bei und hatten als Merkmal der Münzstätte nur „Unterzeichen“. Diese bestehen in der Regel aus Buchstaben oder kleinen Wappen, die auf der Handfläche oder neben derselben angebracht wurden. Heller aus der bischöflichen Münze zu Konstanz sind bisher in der numismatischen Literatur nicht nachgewiesen worden. Der Fund von Warmisried enthielt Heller, die auf der Handfläche ein Kreuzschildchen, das Wappen des Bistums Konstanz, zeigen sollen. (Abb. Tafel IV, Nr. 77.)[79] Wäre das Kreuzschildchen gesichert, so könnten das die von Heinrich III. v. Brandis nach 1357 in Konstanz geprägten Heller sein! Ich habe indes bisher kein Original dieser Heller gesehen, auf dem sich das Kreuzschild auch nur einigermaßen sicher erkennen ließe, daher muß die Frage nach ihrer Zugehörigkeit unentschieden bleiben.

Die Pfennige, die dieser Bischof schlug, waren noch schlechter als die seiner Vorgänger. Es gingen jetzt 2 lb. 10 β oder 600 Stück auf die feine Mark![80] Er enthielt also nur noch 0,39 g Silber, während er als zweifacher Heller 0,42 g hätte halten müssen. Mit Recht warfen ihm daher Rat und Bürgerschaft im Jahre 1368 vor, er habe die Münze minderwertig ausgebracht. Ja seine Absicht ging nach seinen eigenen Worten dahin, noch weitere Verringerungen der Pfennige eintreten zu lassen. Als er am 23. Juni 1364 an den Konstanzer Bürger Stephan von Roggwile eine Reihe von Gütern für 1100 lb. Konstanzer

---

78 Vgl. *Grote*, Münzstudien, VI, S. 102. Städtechroniken, I, S. 239, und *Schlegel*, De nummis Gothanis, S. 25.

79 Nach dem Abguß eines Originals der Sammlung Dr. *Will* in Erlangen, vom Besitzer gütigst zur Verfügung gestellt. *Beyschlag* (Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs) hat einen solchen Heller publiziert (Taf. VII, Nr. 15), erklärt ihn aber für ein Gepräge der Grafen von Hohenzollern. Von einem Münzrechte dieser Grafen für ihre Stammlande im 14. Jahrhundert ist nichts bekannt. Das Schildchen zeigt ein Kreuz und nicht die Quadrierung des Hohenzollernschen Wappens. Vgl. auch *Fikentscher* in den Mitteilungen der Bayer. Num. Ges., 1884, T. I, 18. Diese schwäbischen Heller könnten vielleicht zu Langenzenn in Franken geprägt sein.

80 Nach der Urkunde von 1364. Reg. Ep. Const. 5856.

Pfennige verkaufte, behielt er sich das Recht des Wiederkaufs vor. Nach dem Wortlaute der Urkunde[81] soll dieser Wiederkauf in Silber oder Gulden erfolgen können. Geschehe aber inzwischen eine „múnswendi“ (Münzverrufung), so soll der Bischof für je 2 lb. 10 β Konstanzer Pfennige eine Mark Silbers Konstanzer Gewichts zurückerstatten. Er traute also der Dauerhaftigkeit des von ihm selbst eingeführten, verschlechterten Münzfußes keineswegs, sondern gedachte je nach Bedürfnis denselben noch weiter zu verringern!

Ein solches lag allerdings in seiner damals schon verzweifelten finanziellen Lage vor. Bei seinem Regierungsantritt hatte er beim päpstlichen Stuhle zu Avignon eine Anleihe von 10000 Goldgulden aufgenommen.[82] Papst Innocenz VI. hatte ihm jedoch das Zinsennehmen ausdrücklich untersagt und ihn auf den Weg der Verpfändungen verwiesen. Dieser Anregung ist der Bischof nun recht gründlich gefolgt. Unter Versetzung und Verpfändung fast aller von ihm abhängigen Ämter, der Schlösser und Festen seines Gebietes und der verbliebenen Zehnten hat er 1358 die Summe von 24300 Gulden in Konstanz zusammengebracht. Die hierüber ausgestellte Urkunde vom 8. Februar dieses Jahres[83] ist auch geldgeschichtlich höchst interessant. Der Zoll wird dem Konstanzer Bürger Johann vom Hof für 1000 Gulden verpfändet, das Ammanamt dem Konrad Pfefferhart für 500 Gulden. Der bischöfliche Münzmeister „Johannes dictus Hûter“, der bereits seit 1355 im Amte war[84], schießt 300 lb. Konstanzer Pfennige vor, wofür ihm die Zehentquart der Kirche zu Illnau versetzt wird. Auch kommen Posten von 500, 320 und 108 Mark Silbers vor. Unter den verpfändeten Burgen figurieren Baumgarten mit 1000, Raderach mit 400, Bodman mit 1300 und Bischofszell mit 400 Gulden. Die 15 Gläubiger bezahlen im ganzen 5700 Gulden, 2713 lb. Konstanzer Pfennige und 928 Mark Silber „quorum denariorum et florenorum omnium summa in unum congregata et in florenos redacta juxta communem cursum faciunt viginti quattuor milia et trecentos florenos, de quibus ipsum capitulum quittamus“. Obwohl also die ganze Summe nach Gulden berechnet wurde, machten die wirklich eingezahlten Goldgulden noch nicht den vierten Teil derselben aus. Es zeigt sich also hier, wo man einmal die Geldsorten, aus denen sich ein Kapital zusammensetzte, kontrollieren kann, daß man keineswegs berechtigt ist, wenn man in Urkunden hohe

---

[81] Reg. Ep. Const. 5856. Original im Kantonsarchiv zu Frauenfeld.

[82] Reg. Ep. Const. 5294.

[83] Karlsruhe, Gen. V, Conv. 107. (Reg. Ep. Const. 5364.)

[84] Stadtarchiv Konstanz, Urkunde Nr. 2359. Kaufbrief über das Haus „Johanses des hûters, des múnzmaisters“ vom 30. Dezember 1355.

Summen von Gulden erwähnt findet, dieselben auch als in Gold tatsächlich vorhanden anzunehmen. Für solch große Beträge hatte sich zunächst nur die Rechnung nach Gulden durchgesetzt!

Welches der gewöhnliche Kurs der Goldgulden in Konstanz damals war, erfahren wir aus einer anderen Verpfändungsurkunde desselben Bischofs Heinrich vom 26. August 1357.[85] Damals wurde die Burg Hohen-Bodman mit allen Leuten und Zubehör verpfändet um 1556 Gulden „gůter ame golde und swår ame gewicht, die man nennet Florentiner, die ze Costentz an dem wechsel genge und gåbe sind“. Damit wurde eine frühere Verpfändung abgelöst „umb hundert pfunt Costenzer pfennig, die gebůrent sich an guldinen sehs und fúnfzik und zwaihundert guldin“. Der Goldgulden hatte also damals in Konstanz einen Kurs von 7 β 9 dn. oder 93 dn. Das ist ein Verhältnis von Gold zu Silber gleich 1 zu 10,57.

Die Verpfändung der Einkünfte des Bistums durch Heinrich III. nahm auch in den sechziger Jahren ihren weiteren Fortgang; alles was sich irgend dazu eignete, wurde von ihm zu Geld gemacht, so daß die Schuld des Hochstiftes auf nahezu 100000 Gulden anschwoll.[86] Im Jahre 1367 war es so weit gekommen, daß mangels anderer versetzbarer Objekte das Münzmeisteramt von neuem herhalten mußte. Der Bischof schritt zu einem direkten Verkauf desselben. Gegen eine Zahlung von 10 Mark Silber ernannte er den Konstanzer Bürger Konrad Betminger zum bischöflichen Münzmeister und vereinbarte mit ihm, daß er sich aus den Einkünften der Münze schadlos halten solle![87] Diese Schadloshaltung hat nun Konrad Betminger in der Weise zu bewerkstelligen versucht, daß er durch eine Münzverrufung und damit verbundene Verschlechterung des Pfennigs sich die Einkünfte verschaffen wollte, die seiner Kaufsumme entsprachen. Jedoch Rat und Bürgerschaft, schon vorher aufs äußerste gegen den Bischof erbittert, ließen sich das nicht mehr gefallen! Sie haben, offenbar gewaltsam, den bischöflichen Münzmeister an der Durchführung seines Vorhabens gehindert, ihn sein Amt überhaupt nicht mehr ausüben lassen und die Münze zugunsten der Stadt in Beschlag genommen!

---

[85] Karlsruhe, Urk.-Abt. 5 (Hohen-Bodman), Nr. 359. (Reg. Ep. Const. 5307.) (Leider hat sich in den Text des Regestenwerkes hier der sinnstörende Druckfehler „10 lb.“ eingeschlichen, während im Original „hundert pfunt“ steht!)

[86] Vgl. *Franz Keller*, „Verschuldung des Hochstiftes Konstanz“, S. 41.

[87] Hierüber und über die folgenden Vorgänge unterrichtet die im Urkunden-Anhang (Nr. 4) abgedruckte Vollmacht für den Konstanzer Stadtschreiber Johann Richental vom 26. Februar 1368 bei dem Prozesse der Stadt mit Bischof Heinrich. Abschrift in einem Papierheft Stadtarchiv Konstanz, Nr. 3121 A. Vgl. *Ruppert*, Beiträge, S. 136ff.

Der Bischof erblickte in diesem Vorgehen des Rats eine Verletzung seiner Rechte und wandte sich, da er mit Gewalt gegen die mächtige Stadt nichts mehr ausrichten konnte, klagend an das päpstliche Gericht zu Avignon. Auch über andere, angebliche Schädigungen durch die Stadt beschwerte er sich, der Kampf um das Münzrecht bildete aber den Hauptklagepunkt bei dem sich nun entspinnenden Prozesse vor der päpstlichen Kurie. Der Rat arbeitete eine Denkschrift zur Verteidigung seines Vorgehens aus, die er seinem Sachwalter bei Papst Urban V., dem Stadtschreiber Johann Richental, als Instruktion mitgab. Sie ist in barbarischem Latein abgefaßt[88], aber verfassungsgeschichtlich von höchstem Werte, da sie die Auffassung, welche damals über die Herkunft der bischöflichen Rechte verbreitet war, entwickelt. Unterschrieben ist sie vom Vogt, vom Amman, den 65 Ratsmitgliedern und den 11 Schöffen, stellt aslo eine einmütige Kundgebung der gesamten Bürgerschaft gegen den Bischof dar. Ein Zeichen, wie unerträglich dieser die Zustände im Münzwesen geworden waren. Die Begründung, welche sie für das Vorgehen des Rates enthält, ist freilich in manchen Punkten wenig stichhaltig. Das Begleitschreiben für Johann Richental führt Folgendes aus: Wenn Heinrich v. Brandis behaupte, das Recht der Münzprägung in Konstanz stehe ihm und dem Bistum zu, so sei das wahr, aber mit der Beschränkung, daß nur Pfennige vom alten Schrot und Korn hergestellt werden dürften, nämlich aus der Mark Silber 2 Pfund 2 ß Pfennige, oder höchstens 2 Pfund 32 Pfennige Konstanzer Münze. So zwar, daß diese Anzahl von Pfennigen im Feuer jeder Zeit wieder eine Mark reinen Silbers durch Schmelzprobe ergeben müßten. Der Rat berief sich also hier auf die alte Münzordnung von 1240, welche ihm einst Bischof Nikolaus I. zur Wahrung seiner Rechte in deutscher Übersetzung zugestellt hatte! Daß der Münzfuß dieses Gesetzes längst abgekommen war, wußte natürlich der Rat ganz genau[89], ebenso, daß es selbst bei gutem Willen des Bischofs unmöglich gewesen wäre, denselben wieder einzuführen; dagegen konnte sich der Rat dem Papst gegenüber mit Recht darauf berufen, daß damals eine dauernde Festlegung des Ge-

[88] Siehe Urkunden-Anhang, Nr. 4.

[89] Mit Unrecht hat *Poinsignon* in seiner „Kurzen Münzgeschichte von Konstanz“, S. 3, aus diesem Dokument geschlossen, es sei wirklich bis 1368 nach dem Münzfuße von 1240 noch Geld hergestellt worden. Die im Vorstehenden beigebrachten Urkunden sowie die erhaltenen Münzen selbst beweisen, daß spätestens 1275 eine starke Verringerung des Pfennigwertes eingetreten war, und das Zurückgreifen des Rates auf die alten Bestimmungen nur als ein Mittel zur Rechtfertigung für die gewaltsame Beschlagnahme der Münze im Streite mit dem Bischof aufzufassen ist.

wichtes und Feingehaltes beabsichtigt worden war, und wenn die Münzen nicht mehr jenen Bestimmungen entsprachen, die Schuld an der hierdurch entstandenen Schädigung von Handel und Verkehr die bischöfliche Verwaltung und ihre fiskalische Ausbeutung des Münzrechtes treffe. Er bestreitet ferner, daß die Konstanzer Bischöfe von Anfang an die Münze in der Stadt Konstanz besessen hätten. Auch hierin hatte die Denkschrift recht, denn die Konstanzer Münze war ursprünglich eine königliche Einrichtung gewesen und nur durch Verleihung, allerdings schon im 10. Jahrhundert, an das Bistum übergegangen. Eine arge Verkennung der historischen Tatsachen freilich ist die Behauptung der Denkschrift, es hätten schon vor der Übertragung des Bistums von Windisch nach Konstanz, also vor dem Jahre 570, die benachbarten Grafen von Rohrdorf unter ihrem Wappen Münzen geschlagen, und zwar von dem Gewichte, wie es in dem oben erwähnten Gesetze (von 1240!) festgelegt sei. Die Legende hat die Grafen von Rohrdorf, deren Besitzungen in der Nähe von Meßkirch lagen, in Beziehung zur Stadtgeschichte gebracht; so soll nach der Tradition ein Eberhard von Rohrdorf 930 die erste Rheinbrücke bei Konstanz erbaut haben.[90] Historisch nachweisbar ist dieses Freiherrn- und spätere Grafengeschlecht erst zu Ende des 11. Jahrhunderts[91], und ein Münzrecht hat es niemals besessen. Wie die Pfennige ausgesehen haben mögen, welche als Beweis für jene Behauptung in der Denkschrift erwähnt werden und welche mehrere, damals noch lebende Konstanzer Bürger gesehen und besessen haben wollten, ist schwer festzustellen. Irgendwelche numismatische Kenntnisse sind selbstverständlich bei den Konstanzern des 14. Jahrhunderts nicht zu erwarten; wir werden uns unter den altertümlichen Geprägen, die hier herangezogen wurden, wohl Halbbrakteaten weltlichen Schlages aus dem 12. Jahrhundert vorzustellen haben, ähnlich denen, welche der Fund von Steckborn zutage gefördert hat.[92]

War also dieser Einwand gegen das verfassungsrechtlich begründete Münzrecht des Bistums historisch nicht zu halten, so konnte der Rat doch mit gutem Gewissen behaupten, daß er den Bischof bisher niemals in der Ausübung desselben gehindert habe. Er versichert, er werde das auch fernerhin nicht tun, wenn der jetzige Bischof wieder Geld nach dem alten Schrot und Korn herstellen wolle. Damit war freilich indirekt ausgesprochen, daß die Bürger nicht die Absicht hatten,

---

90 Siehe *Ruppert*, Chroniken, I. Die Rheinbrücke ist erst viel später erbaut worden.

91 Zuerst 1092 ein Herimannus de Rordorf, als Grafen erst 1185. Codex dipl. Salemitanus, I, 58. — 92 Siehe oben S. 67.

die Münze dem Bischof jemals wieder herauszugeben, denn was sie da als Voraussetzung für eine solche Rückgabe verlangten, war, wie jedermann wissen konnte, unter den damaligen Verhältnissen unmöglich; die Stadt selbst hat auch ihrerseits nie den Versuch gemacht, zu jenem alten Münzfuße zurückzukehren! Den Hauptbeschwerdepunkt der Bürgerschaft aber bildete die Verpfändung der Münze an Konrad Betminger und die Bedingungen, unter denen sie zustande gekommen war. Es war tatsächlich ein vollkommen unrechtmäßiger Schritt des Bischofs gewesen, daß er sich für die Übertragung des Münzmeisteramtes eine Summe von 10 Mark hatte zahlen lassen und dann seinen Beamten angewiesen hatte, sich am Publikum schadlos zu halten. Demgegenüber wies der Konstanzer Rat auf den üblichen Amtseid der bischöflichen Münzmeister hin, das Recht der Münze in alter Gewohnheit zu erhalten. Wenn also der Rat jetzt gegen die Maßnahmen Konrad Betmingers eingeschritten sei, so habe er damit das alte Recht der bischöflichen Münze nicht verletzt, im Gegenteil, er verteidige es gegen die Schädigungen, die es durch die Unachtsamkeit der Münzmeister im Laufe der Zeit erlitten habe! Dieser Rechtfertigungsgrund hätte freilich vor sachverständigen Richtern nicht vorgebracht werden können, denn eine rechtliche Bindung des Bischofs an einen bestimmten Münzfuß existierte damals nicht mehr. Er konnte aber, angesichts des offenbaren Mißbrauchs des Münzrechtes durch den Bischof, nicht ohne Eindruck bleiben und hat auch tatsächlich bei der schließlichen Entscheidung des Streites zugunsten der Stadt den Ausschlag gegeben.

Erst in zweiter Linie warfen die Bürger dem Bischof Heinrich die Verschleuderung des Kirchenvermögens vor, was sie allerdings auch nicht direkt berührte. Sie berufen sich bei dieser Anklage auf das Zeugnis eines Mitgliedes des Domkapitels, des Konstanzer Propstes und Kanonikus Felix. Dieser könne beweisen, daß, wie allgemein in Stadt und Land bekannt sei, Bischof Heinrich die Burgen, Städte und Dörfer, die Güter und Einkünfte des Bistums versetzt und verpfändet habe, so daß seine Schulden sich auf 60000 Gulden und weit darüber (et longe ultra!) beliefen, und das wenige, was noch übrig sei, öffentlich und heimlich vertue und vergeude. Aller dieser Dinge werde der Bischof in Stadt und Diözese öffentlich bezichtigt.

Der Streit nahm einen für den Bischof höchst ungünstigen Verlauf. Zwar gelang es ihm zunächst, bei Kaiser Karl IV. durchzusetzen, daß über die widerspenstige Stadt die Reichsacht verhängt wurde. Diese jedoch erhob Gegenklage, und schon am 2. Dezember 1368 teilte der Reichshofrichter zu Rottweil, Graf Rudolf von Sulz, dem Konstanzer Rate mit, daß er sie auf Befehl des Kaisers von der Acht, in welche sie

durch die Anschuldigungen ihres Bischofs gekommen sei, befreit habe.[93] Auch Papst Urban V. mußte gegen Heinrich v. Brandis Partei ergreifen, nachdem diesem nicht nur die Verschleuderung des Bistumsvermögens, sondern auch viele Erpressungen und Gewalttaten nachgewiesen worden waren. Er exkommunizierte ihn 1369, und Bischof Heinrich floh mit wenigen Getreuen nach Grenoble. Der päpstliche Legat, Bernhardus Mathesii, der entsandt worden war, um in der Diözese Konstanz Ordnung zu stiften, schildert den traurigen Zustand des Bistums 1370 mit folgenden Worten[94]: „Ecclesia Constantiensis simpliciter et ex toto est collapsa et maximis debitis obligata et in tantum gravata, quod dominus Hainricus fugit in Gracianopolim, ubi latet cum paucis ad parcendum expensis!“

An eine Rückgewinnung der bischöflichen Münze war um so weniger zu denken, als nach dem Zunftaufstand vom 9. Dezember 1370 der Rat, durch die Aufnahme der Zunftmeister erweitert, als großer und kleiner Rat auf mehr demokratischer Grundlage neu geordnet wurde.[95] Der Streit mit dem Bischof zog sich noch eine Zeitlang hin. Nachdem verschiedene Appellationen vor den geistlichen Gerichten ergebnislos verlaufen waren, kam endlich auf Betreiben Kaiser Karls IV. eine „Richtung“ zwischen beiden Parteien zustande. In der Frage des Münzrechtes trug die Stadt einen vollen Erfolg davon! Freilich wird derselbe nicht ausdrücklich erwähnt. Die bischöfliche Erklärung darüber in dem Vertrag vom 21. März 1372 lautet wörtlich[96]: „Wir vorbenenten bischoff Hainrich von Costentz verjehen ouch, das wir hynnenhin die wile wir lebent die selbe statt und alle burger ze Costentz sullen lassen beliben by alle den rechten, fryhaiten und gewonhaiten, als wir si funden hand und als si ouch jetz sind, und sollen ouch wir oder unser botten unserm herren dem Kaiser sagen und erzelen, das wir frúntlich mit inen bericht syen, und das er sinen gunst und gůten willen darzů geben wöll. Wir sullen ouch by unserm leptag si nit füro bekumbern, weder mit gaistlichem noch weltlichem gericht, umb dehain das stuk, darumb wir si daher bekumbert haben.“

Mit dieser Erklärung hatte also der Bischof feierlich auf alle die Rechte Verzicht geleistet, welche die Streitpunkte zwischen ihm und der Stadt abgegeben hatten, in erster Linie auf die weitere Ausübung des Münzrechtes in der Stadt! Er erkannte den tat-

---

[93] Reg. Ep. Const. 6076.

[94] Reg. Ep. Const. 6105.

[95] *K. Beyerle*, Verfassungsgeschichte von Konstanz, S. 47.

[96] Stadtarchiv Konstanz. Abgeschriften der Stadt, fol. 73.

sächlichen Zustand als zu Recht bestehend an und versprach, die Stadt deswegen nie mehr vor geistlichem oder weltlichem Gerichte belangen zu wollen. Die Stadt befand sich von nun an im tatsächlichen Besitz der Münze! Sie ist es auch für die Zukunft geblieben. Konrad Betminger war der letzte ältere bischöfliche Münzmeister in Konstanz, Amt und Würde eines solchen wird bis zum Jahre 1508 nicht mehr erwähnt. Bischof Heinrich hat auch von seinem unbestrittenen Rechte, außerhalb der Stadt in seinem Gebiete eine Münzstätte anzulegen, nie Gebrauch gemacht. Seine finanzielle Lage hat ihm das nicht gestattet. Ebensowenig haben es seine Nachfolger bis auf Hugo von Hohenlandenberg (1496 bis 1532) getan. Von 1368—1498 gibt es keine Urkunde, die von der Ausübung des Münzrechtes durch einen Bischof von Konstanz berichtet, und aus diesem ganzen Zeitraume von 130 Jahren existiert nicht eine einzige bischöflich Konstanzer Münze![97]

Der Rat ließ sich fernerhin von jedem neu erwählten Konstanzer Bischof seine Freiheiten und Privilegien ausdrücklich bestätigen. In der Urkunde, welche der Nachfolger Heinrichs v. Brandis, Bischof Nikolaus II. v. Riesenberg, am 14. Juni 1384 darüber ausgestellt hat, heißt es von dem Münzrecht[98]: „Wir sôllen och unser und unsers gotzhus múntz daselbs laussen beliben, als sy von alter besetzt ist, es wer denn, das sy mit unserm und des rautz ze Costentz willn anders vereinbart und gesetzt wúrde." Diese Formel wiederholt sich von nun an in allen Bestätigungsbriefen der städtischen Freiheiten durch die Konstanzer Bischöfe, auch im 15. Jahrhundert bis auf Hugo v. Landenberg. Das heißt die Bischöfe hielten zwar theoretisch den Anspruch aufrecht, daß die Münze zu Konstanz ihnen und dem Bistum rechtlich zugehöre, wogegen die Stadt aus guten Gründen niemals protestiert hat, sie versprachen aber in Wirklichkeit, den tatsächlichen Zustand, daß die Stadt das Münzrecht ausübte, nicht zu ändern, außer mit dem Willen des Rates. Sie hatten faktisch mit der Münzprägung in Konstanz nichts mehr

[97] *v. Berstett* hat zwar in seiner „Münzgeschichte des Zaehringen badischen Fürstenhauses", S. 143, Nr. 402, einen Pfennig beschrieben mit dem Kreuzschild auf der Vor- und Mitra auf der Kehrseite, den er ohne jede Begründung dem Konstanzer Bischof Nikolaus II. von Riesenberg (1384—1387) beilegt. Unter dieser Marke vegetiert er seitdem in der numismatischen Literatur. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um einen Reichenauer Pfennig aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, wie unten (Abschnitt VI) dargelegt werden wird. Das angebliche n über dem Schild ist der obere Teil eines Krummstabes. Siehe Abbildung Taf. VII, Nr. 122 u. 123.

[98] Abgeschriften der Stadt, fol. 36.

zu tun und bezogen auch keinerlei Entschädigung irgend welcher Art hierfür.

Die Stadt Konstanz hat also von 1368—1499, in welchem Jahre sie ein Privileg von König Maximilian erhielt, das Münzrecht lediglich ausgeübt auf Grund einer gewaltsamen Okkupation der bischöflichen Münze, zu der sie in einer Art Notwehr in offener Fehde mit Heinrich v. Brandis geschritten war. Sie hatte nur nachträglich die erzwungene Sanktion des Bischofs erhalten, nachdem er im Streite mit ihr unterlegen war. In dieser Zeit hat sie nicht wie andere Reichsstädte auf Grund einer königlichen Verleihung gemünzt und das Münzrecht auch nie, wie andere ehemals bischöflichen Städte, durch Kauf oder Pacht von seinen früheren Inhabern übernommen. Alles was *v. Berstett*[99] und andere hierüber vermutet haben, ist durchaus unrichtig. Wenn daher 1499 die Konstanzer Gesandten bei König Maximilian behaupteten[100], ihre Vorfahren hätten „lenger dann menschen gedenken" von den Königen die Freiheit erhalten, Silbermünzen zu prägen, und wenn gar derselbe König in dem Privileg über die Goldgulden von 1507[101] den Konstanzer Bürgern bestätigt „das inen solch ir freyhait und privilegia wie sy anzaigen, verprunnen sein", so war das eben nicht wahr[102] und eine Notlüge des Rates, der sich wohl des revolutionären Ursprungs seines Münzrechtes schämte! Irgendwelches Münzprivileg für die Stadt Konstanz hat vor dem Jahre 1499 nicht existiert, erst durch König Max hat die autonome Münzprägung der Stadt ihre reichsrechtliche Grundlage erhalten!

Der Rat von Konstanz hat nachweislich bereits zur Zeit Heinrichs III. v. Brandis (gestorben am 22. November 1383) die volle Münzhoheit ausgeübt. Leider beginnen die städtischen Ratsbücher, in denen die Protokolle der Ratsbeschlüsse und Verhandlungen aufgezeichnet sind, erst mit dem Jahre 1376, so daß nicht zu ermitteln ist, wie sich die Stadt in der Zeit von der Besitzergreifung der Münze 1368 bis 1376 in dieser Frage verhalten hat. Aber bereits unter den ersten erhaltenen Ratserlassen befinden sich selbständige Festsetzungen über den Kurs der Münze. So heißt es in dem städtischen Steuergesetz von 1376[103]: „Und wer guldin git, ungerisch und behemisch, hinder Thome, den sont si nemen für 1 lb. 1 β hlr., wer

---

[99] A. a. O., S. 150ff.

[100] Vgl. Urkunden-Anhang, Nr. 13. — [101] Vgl. Urkunden-Anhang, Nr. 16.

[102] Ein Brand des städtischen Archivs in Konstanz hat mindestens seit 1370 nicht stattgefunden.

[103] Ältestes Ratsbuch der Stadt, fol. 10, Stadtarchiv Konstanz.

haller git, den sont 6 hlr. an dem phunt abgan." Der Rat wünschte also, daß die Bürger ihre Steuern in Goldgulden zahlten, und nahm bei Zahlung in Hellern ein Aufgeld von 8 hlr. auf das Pfund. Eine ähnliche Verordnung findet sich im Ratsbuch zu 1380[104]: „Ze sant Michels abent anno LXXX, do nam der raut stúr . . . und wer hinnan ze sant Thomans abent ain guldin git, den sol man nemen umb 1 lb. und 1 β haller, und wer ain lb. haller git, dem gand an ainem phunt 4 haller ab." Pfennige kommen in diesen Jahren nicht vor, es waren also Gulden und Heller das vorwiegende Umlaufsmittel in der Stadt, nach dem auch offiziell gerechnet wurde. Das Verhältnis der Pfennige zu den Hellern ist aus einem Richtspruch des Rates 1380 zu ersehen.[105] In demselben wird verordnet: „Ir sond geben die selb gůter fúr 190 lb. dn., zwen haller fúr ainen Pfennig."

Der erste städtische Münzmeister begegnet uns in den Ratsbüchern 1387.[106] Es wird über ein Geschenk, das ihm der Rat gibt, berichtet. Der Eintrag lautet: „Der múnsmaister, dem het man geben ze schenki 4 Mut kernen und sol noch ain gantzes jar von pfingsten úber ain jar geben werden, und darnach sol man im von ain Mut geben 4 haller." Es wurde demnach eine ihm gewährte Naturalgratifikation in Geld umgewandelt. Den Namen des Münzmeisters erfahren wir nicht. Er war jetzt ein untergeordneter städtischer Beamter neben anderen und nicht mehr in der hervorragenden Stellung, welche früher der Inhaber des bischöflichen Münzmeisteramtes eingenommen hatte mit Sitz und Stimme im Rate der Stadt. Er war fest besoldet, konnte jederzeit entlassen werden, und zu seinen Obliegenheiten gehörte lediglich die technische Ausführung der städtischen Münzprägung. Nur vor dem Rate durfte er Recht nehmen und geben.[107]

Zugleich mit der Münze war die Wechselbank, die mit jener verbunden war, von der Stadt besetzt worden. Dies war die eigentlich nutzbringende Seite des Münzrechtes; nicht nur warf der Wechsel an sich bedeutende Überschüsse ab, sondern man konnte auch bei den häufigen Verstößen gegen das Wechselmonopol der Stadt Strafgelder in ziemlicher Höhe einziehen. So verzeichnet das älteste Ratsbuch

---

[104] Ebenda, fol. 58.

[105] Ebenda, fol. 60. Dasselbe Verhältnis auch in dem Zinsbrief des Konstanzer Chorherrn Friedrich Kainblin von 1380 „1 lb. 1 β gůter Costenzer múnss, je zwen gut haller fúr ainen pfennig ze nement" (Karlsruhe, Urk.-Abt. 5, Conv. 163) und sonst an vielen Stellen.

[106] Ältestes Ratsbuch der Stadt, fol. 146.

[107] Das beweist die Stelle im Ratsbuch zu 1388, fol. 181. „Dem múnsser ist tag gegeben ze bewisend sin klag gen Růprechten."

an Bußen von 16 Bürgern Summen von 2—10 lb. Heller, je nach der Schwere des Falles.[108]

Über den Münzfuß der ersten städtischen Prägung, sowie über das Aussehen ihres Geldes erfahren wir sehr wenig. Der Rat konnte nicht daran denken, nun etwa seinerseits Pfennige vom Schrot und Korn der Münzordnung von 1240 ausgehen zu lassen, wenn er auch die Verletzung dieses Gesetzes den Bischöfen vorgeworfen hatte. Die Verhältnisse des Geldwesens in ganz Deutschland hatten sich in den letzten anderthalb Jahrhunderten gründlich verändert. Überhaupt wird die erste Ausprägung eine sehr geringe gewesen sein. Gegen die massenweise im Umlauf befindlichen Heller, die nun einmal das beliebteste Geld des Kleinverkehrs bildeten, konnte die städtische Pfennigprägung nur schwer aufkommen. Am Münzfuße, wie er zuletzt unter bischöflicher Verwaltung gewesen war (vor der Verpfändung an Konrad Betminger) wurde nichts geändert! Das zeigt ein Schreiben des Bischofs Heinrich III. aus dem Jahre 1379 an die Geistlichen in Stadt und Bistum Konstanz.[109] Er legt ihnen darin ein „Subsidium caritativum" zur Abtragung der Schulden des Hochstiftes auf. Sie sollen von jeder Mark Einkünfte 6 Konstanzer Pfennige abgeben, und er bemerkt dazu, daß das noch nicht den hundertsten Teil einer Mark ausmache. Es wurden demnach auch 1379 auf die feine Mark Silber 600 Pfennige gerechnet, und wenn der Bischof sagt, daß 6 dn. noch nicht der hundertste Teil einer Mark seien, so ist das wohl nur eine Redensart, um die Leistungen der besteuerten Geistlichen geringer erscheinen zu lassen. Er wollte ja eine Abgabe von einem Prozent des Einkommens erheben. Auch konnte der Rat, da er die Fiktion aufrecht erhielt, daß er nur im Namen des Bischofs dessen Münze verwalte, zunächst nicht mit dem Stadtwappen prägen. Das wäre eine zu öffentliche Verletzung der Hoheitsrechte des Bistums gewesen, die man sich erst dann gestatten konnte, als der neue Zustand längere Zeit unangefochten gedauert hatte. Man half sich auf recht geschickte Weise. Die Konstanzer Pfennige aus der Zeit von 1370 bis etwa 1400 sind wie ihre Vorgänger rohe Gepräge auf kleinem, eckigem Schrötling. Sie zeigen das traditionelle geistliche Brustbild, jedoch von der linken Seite, zwischen zwei Sternen oder ohne Beizeichen. (Abb. Tafel V, Nr. 83—85.)[110] Dies Brustbild eines Geistlichen

[108] A. a. O., fol. 319.

[109] Reg. Ep. Const. 6511. Original im Staatsarchiv Basel, Abteil. Klingenau.

[110] Ihre Zugehörigkeit zu Konstanz wird durch einen im Großh. Münzkabinett zu Karlsruhe aufbewahrten Fund (unbekannten Fundorts) erwiesen, in welchem sie, mit gleichzeitigen, ähnlichen Pfennigen von St. Gallen vermischt, auftreten.

sollte jedoch in den Augen von Rat und Bürgerschaft nicht den regierenden Bischof, sondern den Schutzpatron der Stadt, den heiligen Konrad darstellen, der ja auch Bischof von Konstanz gewesen war (935—975, heilig gesprochen 1126). Er wird auch noch auf den städtischen Münzen des 15. Jahrhunderts immer im Ornat eines Kirchenfürsten dargestellt, und sein Brustbild wird noch 1474 offiziell als „bischoffhoupt" bezeichnet.[111] Dieses etwas künstliche Aushilfsmittel zeigt aber wiederum, wie stark der Rat das Fehlen einer reichsrechtlichen Bestätigung für seine Münzhoheit damals noch empfand!

Die übrigen Maßnahmen, welche der Rat zur Ordnung des Geldwesens in der Stadt ergriff, waren vorwiegend münzpolizeilicher Natur. Er wiederholte das schon unter der bischöflichen Verwaltung bestehende Verbot der Ausfuhr von Silber, wenn es nicht zuvor der städtischen Münze angeboten war, um sich die Zufuhr von Edelmetall zu sichern. Auch war die Ausfuhr alles guten Silbergeldes zu gewinnsüchtigen Zwecken verboten.[112] Da jedoch der Großhandel jetzt ganz auf die Goldmünzen angewiesen war, mußten auch Schritte getan werden, um deren Abfluß zu verhindern und vor allem die gewinnsüchtige Auswechslung und Ausfuhr des Goldes zu unterbinden. Der Rat setzte 1387 eine besondere fünfgliedrige Kommission zur Beaufsichtigung des Goldumlaufs ein, durch folgenden Erlaß.[113] „Der gross Rat het ouch gebotten, daz man růffen sol, daz nieman weder pfenning noch haller sayen sol, und sol ouch nieman gen Zúrich noch anders wahin varen und blapphart bringen und guldin darumb koffen. Ald wer der stuck kaines brichet und úberfert, der muß die buoß gen, die darúber geseczet ist. Und het man ouch lút genomen, die daruff sehent sont, das ist der Bůh, Pråschli Sailer, Mayenow, Eyschere, Gastknab." Das hier verbotene „sayen" des Geldes (von sieben) war die bekannte Manipulation, die einzelnen Geldstücke abzuwiegen oder sie durch einen Schlitz durchzustoßen, um die schwereren und größeren auszusondern, die dann eingeschmolzen wurden. Eine gewinnbringende, aber für das Münzwesen höchst verderbliche Tätigkeit, welche weit verbreitet gewesen sein muß, da wir in allen Städten immer

---

[111] Siehe Urkunden-Anhang, Nr. 10. Die Darstellung des heiligen Konrad auf den städtischen Schillingen des 15. Jahrhunderts ist eine deutliche ikonographische Anlehnung an die Brakteaten des 13. Jahrhunderts mit dem segnenden Bischof (vgl. die Abbildungen auf Taf. V) in gotischem Stil.

[112] Ratsedikt von 1384. Ältestes Ratsbuch, fol. 110. „Item welche haller alder pfenning alder ander gut múns verfuert ze verbrennend, der git von dem pfunt 5 schill. dn."

[113] Ebenda, fol. 145.

wiederholte Verbote derselben finden, ohne daß sie den gewünschten Erfolg gehabt zu haben scheinen. Daß man speziell Zürich als den Ort bezeichnete, wohin die Geldausfuhr betrieben wurde, ist bei der Rivalität beider Städte auf dem Gebiete des Handels leicht erklärlich. Silber sollte nach einem Ratserlaß von 1388[114] nur „umb blapphart ald umb guldin" verkauft werden bei einer an die Stadt zu entrichtenden Strafe von einem Pfund Heller für jede Mark. Das Kleingeld hielt man nicht mehr für genügend kontrollierbar, um es beim Silberkauf zuzulassen. Der Plappert (Plappart, blaffardus)[115], der in diesen Verordnungen zum ersten Male als in Konstanz gebräuchliches Handelsgeld vorkommt, ist der französische Halbgroschen, der in der Schweiz, besonders in Zürich und Luzern, in großen Mengen umlief, in Zürich bereits 1351 auf 11 neue Denare tarifiert worden war[116] und bald nachgeprägt wurde.

Neben diesen Plapperten haben sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die böhmischen Groschen als größere Silbermünze im Geldverkehr der Bodenseegegend eingebürgert.[117] So liebte besonders König Wenzel, der ja auch König von Böhmen war und in Prag residierte, seine Zahlungen in dieser Münzsorte zu leisten. In seiner Regierungszeit gewannen diese Groschen einen bedeutenden Einfluß, vor allem auf das Münzwesen Süddeutschlands. Da sich unter ihnen jedoch auch geringhaltige Stücke in ziemlicher Anzahl vorfanden, sogar gleichzeitige Fälschungen aus minderwertigem Metall, die in größeren Groschenfunden noch jetzt unter die besseren Stücke gemischt zutage kommen, mußten die Städte auf Mittel sinnen, um dem Publikum die guten, kursfähigen Exemplare kenntlich zu machen. Man kam überein, in den einzelnen Städten die dem Verkehr entnommenen Groschen zu prüfen und die vollwertigen mit einem Gegenstempel zu versehen. In Konstanz hatte der Rat mit der Sorge für das Geldwesen auch diese Obliegenheit übernommen. Es kommen Prager Groschen vor, welche die Konstanzer Contremarke, einen Bischofskopf, neben denen anderer schwäbischer Städte tragen. (Siehe Abb. Tafel V, Nr. 86.)[118]

---

114 Ältestes Ratsbuch, fol. 188.

115 Nach Du Cange gleich palleus, pallidus (franz. blafard, plaphard = bleich). Vgl. meine Erklärung „Münzgeschichte der Stadt Straßburg", S. 100. Ursprünglich so genannt von der bleichen, matten Farbe der französischen Halbgroschen im Gegensatz zu den rein ausgemünzten Groschen hat das Wort später jede schlimme Nebenbedeutung verloren und wurde am Oberrhein und in der Schweiz als Bezeichnung für jeden Halbgroschen gebraucht.

116 *Altherr*, Das Münzwesen der Schweiz, S. 302.

117 Über die erste Prägung der böhmischen Groschen siehe oben S. 162.

118 Vgl. *Cahn*, Katalog Buchenau (1909), Nr. 3542.

Die Stadt benutzte hierzu denselben Stempel, durch welchen auch die noch umlaufenden Silberbarren als vollwertig bezeichnet wurden. 1391 ist in Konstanz eine besondere Ratsdeputation für diesen Zweck eingesetzt worden. Bei der Ämterverteilung für dieses Jahr findet sich im Ratsbuch[119] der Eintrag: „Ströli, Kessel, Gebhard, Eniger, denen hat der Raut daz silber zaichen empholhen."

Die erste größere Aktion, in welcher der Rat von Konstanz auch nach außen hin als alleiniger Inhaber des Münzrechts auftrat und anerkannt wurde, war die Münzreform des Königs Wenzel im Jahre 1385. Die allgemeine Wirrnis in Schwaben während der Regierungszeit Wenzels, die beständige Fehde des schwäbischen Städtebundes gegen die Fürsten und Herren, an welcher auch Konstanz aktiv beteiligt war, hatte zu einer weiteren, völligen Zerrüttung des Münzwesens geführt und besonders das Hauptgeld des Kleinverkehrs, die Heller, arg mitgenommen, so daß eine Neuregelung durch das Reich zur dringenden Notwendigkeit geworden war. Vor allem die Fürsten und kleineren Herren hatten ihr Münzregal mißbraucht, um geringhaltige Heller zu prägen. In dem städtischen Kommentar zum Münzgesetze König Wenzels werden einige von ihnen hervorgehoben.[120] „Daz sind die fůrsten und herren die die bosen haller slahen. Primo herzog Lewpolt von Osterreich, graf Eberhart von Wirtemberg, graf Růdolf von Hochberg, markgraf Bernhart von Baden, graf Hanse von Habsburg, junkherre Henman von Krenckingen." Unter „haller" waren hier auch die oberrheinischen Pfennige nach fränkischer Art verstanden, welche damals von den genannten Fürsten, meist mit sehr schlechtem Schrot und Korn, geprägt wurden. Wir werden darauf in Band II zurückkommen.

Die Initiative zu dieser, übrigens ganz mißglückten Münzreform ging von den Städten aus, die ja an der Regelung des Geldwesens das meiste Interesse hatten. Im Juni 1385 wurde von Konstanz eine Ratsbotschaft zu einem Tage nach Ulm abgeordnet, wo sie zusammen mit den Vertretern von 36 anderen schwäbischen und fränkischen Städten und dem Bevollmächtigten des Königs, dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg, die Grundlinien für ein Münzgesetz festlegten und zugleich wegen der Regelung der Judenschulden eine Vereinbarung trafen.[121] Es kam den Städten vor allem darauf an, ein allgemein gültiges Kleingeld, das von jedermann im ganzen Lande in Zahlung genommen werden konnte, zu schaffen. Es sollte aus einer Pfennig-

---

119 Fol. 384.

120 *Weizsaecker*, Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Bd. I, S. 482. Auch für das Folgende ist meist diese Quelle benützt.

121 Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, I, Nr. 259 u. 269.

und Hellerwährung von gleichem Schrot und Korn für ganz Süddeutschland bestehen. Als Grundgewicht sollte die Nürnberger Mark von 238 g Silber gelten, ein Beweis für die überragende merkantile Stellung, welche diese Stadt bereits im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts errungen hatte!

In jeder Stadt sollen „Schower", d. h. Münzbeschauer eingesetzt werden, die jede Summe von Kleingeld über 60 Pfennige auf ihre Güte prüfen und vor denen die Zahlungen stattzufinden haben. Alle minderwertigen Pfennige und Heller, welche von diesen Beschauern vorgefunden werden, sollen zerschnitten werden. Die Städte sollen selbst für die Durchführung und Aufrechterhaltung des Münzgesetzes Sorge tragen. Damit gewannen sie natürlich einen großen Einfluß auf das gesamte Geld- und Wechselwesen.

Das Münzgesetz, welches König Wenzel daraufhin am 16. Juli 1385 zu Pürglitz[122] erließ, entsprach in allen Punkten den Forderungen der Städte. Es will die „irrsal, gebresten und schaden, die von unzimlichen und schedlichen mŭnzen uferstanden sind, davon lande und lewte dezselben heiligen Romischen reichs zŭ verderblichen schaden komen" abstellen. Deshalb soll zunächst eine neue Hallermünze „mit crewzen und handen" geschlagen werden. Der alte Typus dieser Geldsorte wird also beibehalten, in dem Entwurf heißt es sogar „als ir munz von alter her gewesen ist", was freilich nur für einen Teil der beteiligten Städte zutraf. Diese Heller sollen allein in den vier Reichsmünzen zu Augsburg, Nürnberg, Ulm und Hall geprägt werden, aber in ganz Schwaben und Franken die allgemeine Währung bilden. Unter den 35 Städten, die besonders auf diese Währung verpflichtet werden, steht Konstanz — hier nach böhmischer Art „Costnitz" geschrieben — an erster Stelle. Aus dem weiteren Bodenseegebiet werden noch genannt: Überlingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfuliendorf, Kempten, Leutkirch, Isny, Wangen, Aalen, Buchhorn und Buchau, da diese Städte auf dem vorbereitenden Tage zu Ulm durch Botschaften vertreten gewesen waren und somit selbst bei dem Zustandekommen des Gesetzes mitgewirkt hatten.

Als Grundsatz wird festgelegt, daß von nun an ein Pfund Heller im Werte einem ungarischen oder böhmischen Gulden gleich sein sollte.[123] Der rheinische Gulden ist nicht erwähnt, er kam erst

---

[122] Reichstagsakten, I, Nr. 360.

[123] „Und sullen derselben haller gan ein pfŭnt fŭr einen guten ungerischen und behemischen guldein, und sullen besteen an dem korne die zwei teil zŭsatz und das dritteil vein und an der ufzal newn und vierzig schilling und vier haller uf ein Nŭremberger mark."

nach dem Münzvertrage der vier rheinischen Kurfürsten von 1386 in Schwaben und Franken mehr zur Geltung. Es war das erstemal, daß von Reichswegen der Münzfuß des Silbergeldes nach dem Gold geregelt wurde. Dennoch sank damit der Heller keineswegs zur Scheidemünze herab[124], sondern er blieb Währungsgeld so gut wie der Goldgulden, und jede beliebige Summe konnte in Silber bezahlt werden!

Dementsprechend wurde Schrot und Korn der neuen Heller so festgesetzt, daß 49 β 4 hlr. oder 592 Heller auf das Gewicht einer Nürnberger Mark gingen, die zu einem Drittel fein ausgebracht wurde. Der einzelne Heller hatte also ein Gewicht von 0,402 g und hielt 0,134 g Feinsilber. Er war gegen 1356 wiederum um mehr als ein Drittel im Gehalte gesunken. Auch dieses Münzgesetz ist also ein Markstein, der den rapiden Verfall des wichtigsten Zahlungsmittels kennzeichnet. Das ergibt für Gold und Silber das niedrige Verhältnis von 1 zu 9,27.

Als Termin für die Ausgabe der neuen Heller wurde der Ostertag (22. April) 1386 angesetzt, nachdem ein Termin zum 6. Januar, welchen der Entwurf vorgesehen hatte, als zu kurz befunden worden war.

Für diejenigen Herren und Städte, welche Pfennige schlugen — und Konstanz gehörte ja zu diesen — wurde als Münzfuß die übliche süddeutsche Relation gesetzlich festgelegt, daß je ein Pfennig zwei Heller gelten solle. Und zwar wurden auf die Nürnberger Mark 33 β 4 dn. oder 400 Pfennige geschrotet mit einem Korn von der Hälfte Feinsilber.[125] Der einzelne Pfennig wog demnach 0,596 g und hatte nur noch 0,298 g Feinsilber. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Konstanzer tatsächlich nach diesem Fuß gemünzt haben, womit der Pfennig auf seinem tiefsten Wertstand angekommen war. Das gesamte Geldwesen Schwabens und des Oberrheingebietes war in dieser schlimmsten Periode des Mittelalters, welche durch die Regierungszeit des Königs Wenzel gekennzeichnet wird, so zerrüttet, daß auch die Übernahme der Münze in städtische Verwaltung einen weiteren Verfall nicht hatte aufhalten können! Die Stadt mußte sich denselben Bedingungen fügen, wie das ganze Land ringsum, wenn sie zu einer gleichmäßigen Währung gelangen wollte. Für die Prägebilder enthielt das Münzgesetz König Wenzels nur die kurze Vorschrift: „Und sul auch

---

[124] Wie *Grote*, Münzstudien, VI, S. 104ff., irrig annimmt.

[125] „Wer aber daz dhein furste, herre oder stat pfenning slahen wolten, die dez von uns und dem reich gewalt haben, die sulten sie doch in solchem maz slahen, daz ein pfenning zwen der vorgenanten haller gelten müget und besten an dem korne halb veinlotigs silber und halb zůsatz und an der ufzal drei und dreißig schilling und vier pfenning uf ein Núremberger mark."

iclischer herre oder stat ein sichtig zaichen uf sein munz slahen, daz man sie awz andern munzen wol erkennen müge." In den Briefen, in denen der König die Ausführung seiner Bestimmungen den einzelnen Ständen anempfahl, wird dieser Passus nochmals besonders wiederholt und darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur Pfennige schlagen dürften, während die Hellerprägung den vier genannten Reichsmünzstätten vorbehalten blieb.[126] Das Konstanzer „Zeichen" war damals noch das Brustbild des Stadtheiligen und ist es auch bis zum Ende des Jahrhunderts geblieben. Daß Konstanz von seinem Münzrecht Gebrauch gemacht hat, geht aus der oben zitierten Stelle des ältesten Ratsbuches zu 1387 hervor[127], welche die Gratifikation des städtischen Münzmeisters bestimmt.

In dem königlichen Gesetze wurde ferner noch das „saigern" der Münzen, d. h. das Auslesen der schwereren Stücke verboten und mit gleicher Strafe wie die Münzfälschung bedroht. Die Städte sollten auf die Durchführung achten und die Übertreter vor Gericht ziehen. Damit war die Münzhoheit auch der Stadt Konstanz vom König offiziell anerkannt, und der Rat konnte sich wenigstens darauf berufen, daß er von der höchsten Stelle im Reich mit der Aufsicht über die Münze betraut worden war.

Auch die vom Könige gleichzeitig veröffentlichten Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zur Ausgabe der neuen Heller waren für die Befestigung der Position des Rates günstig.[128] Die Städte wurden nun auch zu Richtern eingesetzt über diejenigen Münzmeister, welche gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoßen sollten. Die Einrichtung der städtischen Münzschauer wurde vom König nicht nur anerkannt und den Städten Briefe darüber ausgestellt, es wurde ihnen auch anempfohlen, allwöchentlich Stichproben mit dem umlaufenden Gelde vorzunehmen und das ungesetzliche zu zerschneiden. Die Städte waren berechtigt, von denen, die größere Zahlungen in Kleingeld ohne Zuziehung der Beschauer vornehmen würden, Bußen in der Höhe von 10% der verausgabten Summe einzuziehen. Für die Zahlung von Schulden, Pfändern oder Leibgedingen wird festgesetzt, daß sie bis zum nächsten Ostertag noch nach den Bestimmungen der alten Schuldbriefe erfolgen sollen. Nach diesem Datum haben Schuldzahlungen in Goldgulden oder ihrem Werte nach neuer Währung zu geschehen. Streitigkeiten, die deswegen zwischen den Parteien entstehen könnten, sollen durch den Rat der nächsten Stadt geschlichtet werden.

---

[126] Reichstagsakten, I, Nr. 263.

[127] Fol. 146.

[128] Reichstagsakten, I, Nr. 261 u. 262.

Die Stadt Konstanz ordnete jetzt auch den Kurs fremder Silbermünzen nach dem neuen Gesetze. 1387 wurden die Plapperte[129] als Stadtwährung eingeführt, ihr Wert auf 14 Heller festgesetzt. Die Eintragung hierüber im Ratsbuch[130] lautet: „Der groß Rat het gesetzet, das sich jederman mit Blappharten soll lassen wåren, je ain Blapphart umb XIIII haller.“

Die neuen Heller, die zu Ostern 1386 auf Grund der Münzordnung König Wenzels ausgegeben wurden, haben jedoch ihren Zweck, eine einheitliche Währung in Schwaben und Franken zu schaffen, nicht erfüllt; im Gegenteil, sie vermehrten nur das schon bestehende Chaos im Münzwesen dieser Länder! Neben ihnen blieben nämlich die alten, größtenteils viel besseren Heller ruhig weiter im Umlauf, sie unterschieden sich aber äußerlich von den neuen nur sehr wenig. Die früheren Hallergepräge zu verrufen und einzuziehen war aber bei der großen Menge, die sich noch im Verkehr befand, unmöglich gewesen. Das führte nun zu großen Mißhelligkeiten und Streit, da niemand mehr wußte, ob er bei Zahlungen, besonders von Zinsen, alte oder neue Heller geben sollte. Hierdurch wurden aber die neueren, schlechteren Gepräge bald außerordentlich unpopulär, man weigerte sich, sie im Verkehr anzunehmen. Schon 1387 sah sich der Konstanzer Rat gezwungen, die neuen Heller zu tarifieren.[131] Er dekretierte „Und sol nieman en kain núwen haller nemen, dann zwen fúr ain alden“. Das zeigt bereits eine starke Diskreditierung der neuen Heller, die $^2/_3$ der alten hätten gelten sollen.

Der Unwille des Publikums gegen die Neuerung steigerte sich aber derart, daß die Städte um den Bodensee ihm Rechnung tragen mußten, obwohl sie selbst an dem Zustandekommen des neuen Münzgesetzes beteiligt gewesen waren. Sie beriefen im Mai 1387 einen Tag nach Buchhorn, um einen einheitlichen Beschluß über die neuen Heller herbeizuführen.[132] Das Resultat war ihr gänzliches Verbot. Der Abschied der Städte zu Buchhorn vom 7. Mai besagt: „Wer nuw haller hett, der sol sich iro abtun und sol ouch nieman enkainen fürer mer nemen“. Ja sogar ihre Einfuhr wurde untersagt; man bestimmte, daß jeder, der neue Heller in eine der Bodenseestädte bringen werde, um Wechsel und Gewerb damit zu treiben, von dem Rat jeweils „nach siner erkantnus“ dafür bestraft werden solle! Die ganze Aktion der

---

129 Siehe oben S. 193.

130 Fol. 145.

131 Ältestes Ratsbuch, fol. 145.

132 Ältestes Ratsbuch, fol. 145: „Darnach ward gemand gen Bůchhorn do erkandent sich die stett umb den haller ainberlich.“

Städte, mit Hilfe des Reichsoberhauptes eine einheitliche Währung in Schwaben und Franken herzustellen, war also aufs kläglichste gescheitert, diejenigen, welche selbst die Grundlagen des neuen Gesetzes aufgerichtet hatten, mußten das nach ihm geprägte Geld schon nach einem Jahre wieder verrufen, da es sich nicht bewährt hatte. Von irgendwelchen Anstalten des Königs, seinem Gesetze Achtung zu verschaffen, erfahren wir nichts. Er war zu völliger Machtlosigkeit verurteilt! Ein Versuch der Stadt Konstanz im Jahre 1388, die Hellerwährung einseitig zu ordnen, und Überlegungen, ob man selbst solche schlagen solle, scheinen ebenfalls zu keinem Resultat geführt zu haben. Im Ratsbuch findet sich zwar zu diesem Jahre eine Überschrift „Wie man die haller schniden und weren sol"[133], es folgt aber nur ein leer gelassener Raum, man hat sich offenbar über die Stellungnahme zu dieser schwierigen Frage nicht einigen können.

In dieser Zeit kam für die guten Heller zum Unterschied von den schlechten die Bezeichnung „italige Haller" auf; das Wort wird auch „ytalig, itellig" und „eytellisch" geschrieben. So schuldet im Jahre 1380 die Stadt Konstanz einem ihrer Bürger 145 lb. „italiger haller".[134] Der Konstanzer Bischof nimmt 1397 ein Kapital von 1350 lb. „italiger und gůter haller" auf. An Italien darf man natürlich bei Erklärung dieses Wortes nicht denken, wenn auch freilich selten von „itelligen Gulden" die Rede ist.[135] Der Deutungsversuch *Grotes*, der das Wort in „je-zahlig" auflösen wollte[136], ist ganz verfehlt. „Italig" bedeutet nur „lauter, eitel", wie man von „eitel Gold, eitel Silber" mitunter heute noch spricht, und soll reine gute Münze im Gegensatz zur schlechten, die nur allzuviel im Umlauf war, bezeichnen.[137]

Daß unter diesen Umständen die Heller für den Großhandel nicht mehr in Betracht kommen konnten, ist selbstverständlich. Dieser sah sich in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts gänzlich auf die Goldmünzen angewiesen. Auch die früher so beliebte Zahlweise in Barrensilber kam seit etwa 1370 nach und nach völlig ab, und die Goldgulden allein beherrschten von nun an den Markt. Sie waren ja auch ein viel brauchbareres Geld als die schwerfälligen Silberbarren, die man jedesmal nachwiegen und mit besonderen Marken versehen mußte, welche ihren Feingehalt garantierten. Wie nie eine eigentliche

---

[133] Ratsbuch, fol. 181.

[134] Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, A. F., VIII, S. 272.

[135] Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, A. F., XI, S. 355.

[136] Münzstudien, VI, S. 99.

[137] Vgl. auch den Artikel von *Menadier*, „Berliner Münzblätter", 1896, Sp. 2088, „Ytalige Heller".

„Barrenwährung“ existiert hatte, so wurde sie auch jetzt nicht durch eine ausschließliche „Goldwährung“ ersetzt, aber das Gold ist doch von etwa 1370 an in der Bodenseegegend der hauptsächlichste Wertmesser im Handel geworden. Nur bei alten Zins- und Pfandverschreibungen begegnen uns noch hie und da Beträge in Marken Silbers. So wird 1388 im Ratsbuch noch einmal ein altes Pfand von 15 Mark Silbers „lŏtiges Costenzer gewåges“ erwähnt. Die letzte Erwähnung einer größeren Summe in Marken fand ich in Konstanz im Jahre 1394. Damals behielt sich der Konstanzer Bischof Burkhard I. v. Höwen (1387 bis 1398) die Auslösung des verpfändeten Schlosses zu Arbon vor[138] für eine Summe von 1500 Mark „gůtes Silbers Costenzer brandes und gewichtes und sechtzig pfund pfenning Costenzer múnz, oder aber der werschafft, die denne ze ziten ze Costenz in der stat dafúr ungeferlich geng und löffig ist“. Man rechnete also damals nicht mehr mit einer wirklichen Zahlung in Silberbarren. Die Mark hatte aufgehört ein Geldbegriff im Handel und Verkehr zu sein, sie war nur noch das Grundgewicht für die Silbermünzen. Freilich hat sie eine Art Nachleben in jener ersten Bedeutung in den Konstanzer Steuerlisten geführt. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Wert des steuerbaren Vermögens der Konstanzer Bürger in Marken berechnet, wobei die Mark zu 3 lb. Pfennigen (720 dn.) oder 6 lb. Heller (1440 hl.) angenommen wurde![139] Die Besteuerung war vom Werte jeder Mark fahrender Habe 2 Pfennige, liegender Habe 1 Pfennig. Auch Geldstrafen wurden noch lange in Marken Silbers angesetzt.

Freilich waren die Goldmünzen, welche gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Bodenseegebiete umliefen, bereits nicht mehr einheitlich. Durch den für die deutsche Geldgeschichte von grundlegender Bedeutung gewordenen Münzvertrag der vier rheinischen Kurfürsten (Köln, Trier, Mainz und Pfalz) vom 8. Juni 1386 war der rheinische Goldgulden geschaffen worden, der 23 karätig ausgebracht wurde, 66 Stück auf die rauhe, 67 Stück auf die feine Kölner Gewichtsmark.[140] Dieser Goldgulden hatte jetzt ein Feingewicht von 3,396 g Gold. So tritt denn auch in Konstanz bald der Unterschied auf zwischen „Gulden“, womit man die deutschen, vor allem die rheinischen, und „Dukaten“, womit man die italienischen und un-

---

[138] Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Kopialbuch 500, fol. 92.

[139] Stadtarchiv Konstanz, Stadtrechts-Handschriften, A. III, 7; vgl. auch *Schulte*, „Mittelalterlicher Handel“, S. 621.

[140] Bester Abdruck bei *Weizsaecker*, „Deutsche Reichstagsakten“, I, Nr. 286. Vgl. auch *Kruse*, „Kölnische Geldgeschichte“, S. 82, und *Lamprecht*, „Wirtschaftsleben“, Bd. II, S. 470 ff.

garischen Goldmünzen zu bezeichnen pflegte. Zum ersten Male heißt es im Konstanzer Ratsbuch 1388[141] bei der Zahlungsbestätigung des Martin Weber „24½ lb. haller, das wärend 10 guldin ducaten". Und 1390 kommt eine Zahlung von „1100 florenorum auri, nomine ducatos" vor[142], während gleichzeitig von „gůten rhinischen guldin" die Rede ist.

In Konstanz überwogen aber vorerst noch die italienischen Goldmünzen. Der Handel der Stadt mit Italien hatte gegen das Ende des 14. Jahrhunderts den Höhepunkt seiner Blüte erreicht. Über den See hin nach Reinegg zogen ganze Flottillen, beladen mit wertvollem Kaufmannsgut, welches von da über den Lukmanier nach Mailand oder über den Brenner nach Venedig transportiert wurde. Nicht geringer war die Menge der Waren, die von dorther kamen und in Konstanz stapelten. Im Jahre 1388 wurde das große Kaufhaus am See in seinem jetzigen Umfange errichtet, das herrliche Wahrzeichen der Stadt aus den Tagen ihres merkantilen und politischen Glanzes. Durchschreitet man seine weiten Hallen, so staunt man über den Raum, welchen damals die nach Konstanz gebrachten Güter beanspruchten. 1390 erschien in Konstanz eine Gesandtschaft des Herrn von Mailand Gian Galeazzo Visconti, um mit den dortigen Kaufleuten eine regelmäßigere Verbindung über den Lukmanierpaß einzurichten und die Abgaben festzustellen, welche eine Saumlast auf dem Wege von Konstanz nach Biasca und umgekehrt zu entrichten habe.[143] Da ist es denn nicht wunderbar, daß die italienischen Goldmünzen die Hauptrolle im Geldverkehr der Handelsstadt am Bodensee spielten, was schon aus den oben zitierten Urkundenstellen deutlich hervorgeht.

Wie es in der Kasse eines Konstanzer Bankiers um 1390 ausgesehen hat, davon hat uns der große Goldmünzenfund ein lebendiges Bild verschafft, der am 9. Juni 1905 beim Umbau des Hauses Rosgartenstraße Nr. 36 in Konstanz gehoben worden ist.[144] Er ist

[141] Fol. 192.

[142] Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, A. F., II, S. 327. Der Name „Dukaten" kommt von dem auf den Goldmünzen Venedigs prangenden Spruch: „Sit tibi Christe datus, quem tu regis iste ducatus."

[143] Vgl. *Schulte*, „Mittelalterlicher Handel", S. 367ff. Die beiden höchst merkwürdigen Tarife aus dem Archivio della camera di commercio in Mailand, dort abgedruckt im Urkundenband, Nr. 33 u. 34.

[144] Der Fund wurde von *Paul Joseph* in der „Frankfurter Münzzeitung", Jahrgang 1908, Nr. 85, 86 u. 87 beschrieben. Diese Beschreibung ist unzuverlässig, da sie bei vielen Sorten, besonders bei den für die Datierung wichtigen Venetianern, die Stückzahl nicht angibt. Die obigen Zahlen beruhen auf meinen eigenen kurz nach Hebung des Fundes im Juli 1905 an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchungen.

einer der bedeutendsten Schätze, die jemals in Deutschland gefunden wurden, und seine Zusammensetzung beweist, daß der Konstanzer Handel damals fast ganz Europa umspannte, daß mit den Städten und Staaten Norditaliens die regsten Beziehungen bestanden, allen anderen voran mit Venedig. Es ist wohl anzunehmen, daß dieser Schatz während der sogenannten dritten Judenverfolgung in Konstanz im Jahre 1390 vergraben worden ist, als der Pöbel die Juden der Ermordung eines Christenknaben bezichtigt, viele ermordet oder gefangen genommen haben soll.[145] Unter den die Masse des Fundes ausmachenden Dukaten von Venedig (nach meiner genauen Zählung 1120 Stück) entfiel die größte Zahl (497 Stück) auf den Dogen Andrea Contarini 1376—1382, während von Antonio Venier (1382 bis 1400), dem jüngsten der im Funde vertretenen Dogen, nur 22 Stück vorhanden waren, in dessen Regierung also die Vergrabung fallen muß. Auch die Daten der anderen Münzen reichen bis etwa 1390, jünger ist keine. In dieser Zeit konnte aber kaum ein anderes Ereignis zur Vergrabung eines solchen Schatzes innerhalb der Mauern der sonst ganz befriedeten Stadt Veranlassung geben, als eine Judenverfolgung. Wir haben hier also wohl das Vermögen eines bei diesem Aufruhr ums Leben gekommenen oder vertriebenen jüdischen Geldwechslers vor uns.[146] Im ganzen enthielt der Fund 1450 Goldmünzen, die einen reinen Metallwert von etwa 14200 deutschen Reichsmark darstellen. Davon waren, wie schon bemerkt, bei weitem die meisten, 1120 Stück, Venetianer Dukaten von dem stets sich gleichbleibenden, traditionellen Typus, der den Dogen, vor dem heiligen Markus kniend, und auf der Kehrseite Christus in der Mandorla zeigt. Das starke Vorwiegen dieser Venetianer Gepräge ist eine höchst auffallende Tatsache und für die Herkunft der Geldsummen in Konstanz bezeichnend. Doch mag hier der Zufall mitgespielt haben, daß vielleicht kurz vor der Vergrabung bei dem Besitzer eine größere Zahlung von oder für Venedig eingegangen war.

Von anderen italienischen Münzstätten sind im Konstanzer Funde noch vertreten Genua (30 Stück Genovini d'oro, von den früheren republikanischen bis zum Dogen Nicolò Guarco 1378—1388), Mailand (merkwürdigerweise nur 5 Stück Fiorini, der jüngste von Barnabò

[145] Vgl. die Schilderung in der Chronik des Konstanzer Stadtsyndikus Speth, bei Ruppert, Chroniken von Konstanz. Gleichzeitige Quellen erwähnen diese Verfolgung nicht.

[146] Die von *Joseph* a. a. O. (S. 187) ausgesprochene Vermutung, der Schatz müsse einem Italiener gehört haben, beruht auf einer Verkennung der geldgeschichtlichen Tatsachen. Die gleichzeitigen Dokumente zeigen, daß sich große Summen italienischer Goldmünzen im Besitz der Einwohner von Konstanz befanden.

Visconti † 1385), Florenz (8 Fiorini des Lilientypus mit verschiedenen Beizeichen), Bologna (ein Bolognino d'oro der Republik seit 1376) und Rom (12 Dukaten aus der Zeit der römischen Senatsherrschaft bis 1303). Neben den italienischen stellen das nächstgrößte Kontingent die ungarischen Goldstücke, deren Umlauf in Konstanz ebenfalls durch viele Dokumente bezeugt wird. Ich konnte 170 Stück ungarische Dukaten als vorhanden feststellen, die von den Königen Karl I. v. Anjou (1308—1342) bis auf Maria (1382—1385) geprägt sind. Daneben 26 Florene von Böhmen, deren auch in Konstanzer Kaufurkunden öfters gedacht wird, von Johann (1310—1346) bis zu Wenzel IV. (1378 bis 1419). Die meisten, 15 Stück, gehören Karl IV. (1346—1378) an. Auch Frankreich ist in dem Funde vertreten durch ein Goldstück Johanns des Guten (1350—1364) vom Florentiner Typus und 2 Francs d'or desselben Königs, sowie 2 Ecus d'or Karls V. (1364—1380), neben einem Liliengoldgulden des Herzogs Ludwig I. von Provence und 6 goldenen „Francs à pied" Raimunds IV. von Orange (1340—1393). Von Flandern fand sich nur ein Stück vor, eine sogenannte „Chaise d'or" Philipps von Burgund (1384—1404).

Gegenüber diesen ausländischen Geprägen sind die deutschen Goldmünzen stark in der Minderzahl, nur 25 Stück. Von kurrheinischen Goldgulden waren nur je einer von Mainz (Gerlach v. Nassau 1346—1371) und von der Pfalz (Ruprecht I. 1343—1390) vorhanden. Außerdem solche von der Stadt Metz (6 Stück), Utrecht (Florenz v. Wewelinghofen), Lüttich (Engelbert v. d. Mark), der Burggrafschaft Nürnberg (Friedrich V.), von Liegnitz (Wenzel v. Plock), von Österreich (Albrecht II. und Rudolf IV.), von Steiermark (Albrecht III.) und von Goerz (Meinhard VI.). Alles in allem ein höchst buntes und interessantes Bild aus dem Konstanzer Geldverkehr um 1390, das übrigens auch auf die Kapitalkraft der jüdischen Geldverleiher dieser Zeit schließen läßt, welche sicher mit ein Grund des Hasses gegen sie gewesen ist. Der Dukat galt 1388, nach einer Aufzeichnung im Konstanzer Ratsbuch[147], 1¼ lb. Heller oder 12 β 6 dn. (150) Konstanzer Pfennige.

So großartig nun auch der Verkehr auswärtigen Geldes im Handel von Konstanz in jener Zeit sich darstellt, so wenig hatte doch das von der Stadt selbst geprägte Geld seinen guten alten Ruf bewahren können, und ähnlich erging es sämtlichen Münzstätten um den See. Was war aus diesen während der Wirren des 14. Jahrhunderts geworden? — Wir erfahren außerordentlich wenig von ihnen, und sie können hier nur Berücksichtigung finden, soweit sie mit Konstanz in direkter geld-

[147] Fol. 192.

geschichtlicher Beziehung geblieben waren oder auf heute badischem Gebiete liegen. In St. Gallen waren die Verhältnisse ganz ähnliche wie in Konstanz, die Stadt erstarkte im Kampfe gegen den Abt, dessen Münze in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine Zeitlang stillgestanden zu haben scheint.[148] Auch hier wurden die schwäbischen Heller das hauptsächliche Zahlungsmittel. 1385 finden wir die Stadt St. Gallen in der Vereinigung der schwäbischen Städte, welche die Münzordnung König Wenzels vorbereiteten und für welche dies Gesetz Geltung haben sollte. Die spätere Verrufung der „neuen Heller" galt wie in den übrigen Bodenseestädten auch in St. Gallen.

Noch dürftiger sind die Nachrichten über die Münze der Äbte von Reichenau zu Radolfzell. Während der ganzen ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird sie überhaupt nirgends erwähnt, noch sind dort geprägte Münzen nachweisbar. Sie tritt erst wieder in die Erscheinung, als die Zeit der Verpfändungen aller nutzbaren Rechte auch für die Abtei begann. Der Reichenauer Abt Eberhard verpfändete am 31. August 1367 alle Flecken, Leute und Güter seines Gebietes an das Hochstift Konstanz[149], behielt sich aber Münze und Zoll zu Radolfzell hierbei ausdrücklich vor. Erstere scheint damals wieder in Betrieb gesetzt worden zu sein, der Abt konnte sie jedoch nicht lange halten. Bereits am 13. Oktober 1373 verpachten Abt und Konvent von Reichenau ihre Münze zu Radolfzell an den dortigen Bürger Heinrich Jakobs[150] um 115 Pfund „alles gůter und gemainer pfenning Costenzer múnss". Größere Summen von Radolfzeller Pfennigen scheinen damals am Ort selbst nicht mehr vorhanden gewesen zu sein. Immerhin rechnete man noch mit einem ziemlichen Erträgnis der Münze, mit der ja auch der Wechsel in der Stadt verbunden war, wie die Verpfändungssumme zeigt. Diese Hoffnung war aber trügerisch. Gegen Ende des Jahrhunderts war der Pfandwert der Radolfzeller Münze so gesunken, daß Hans Trüllinger, Bürger zu Radolfzell, sie am 11. Juni 1399 schon für 20 lb. Pfennige „gůter Costenzer múntz" erwerben konnte![151] Für diese Summe wurde er vom Abt Werner von Reichenau und dem Kapitel mit „unser und unser gotzhus múntz und múntzmaisterampt ze Ratolfszelle" belehnt, wobei der Abt ihm nur vorschreibt, sie „ze halten nach derselben múntz und múntz-

---

[148] 1373 kam zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen eine Vereinbarung zustande, nach welcher der Rat die Münzmale und die Gewichte, die er an sich gezogen hatte, wieder ausliefern mußte. St. Galler Urk.-Buch, IV, S. 143.

[149] Reg. Ep. Const. 6029.

[150] Vgl. *Albert*, Geschichte der Stadt Radolfzell, S. 210.

[151] Originalurkunde, Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, 6. Conv. 11.

maisterampts recht und gewonhait, als das von alter untz her komen ist", und sich vorbehält, sie wieder für dieselbe Summe einzulösen „oder da fůr ze gende die werschaft, die da fůr ze Costentz geng und gåb ist". Vom Schrot und Korn der Radolfzeller Münze erfahren wir nichts, ebensowenig von ihrem Gepräge. In beiden wird man sich möglichst an die Pfennige des benachbarten Konstanz angeschlossen haben. Groß kann die Ausprägung bei dieser geringen Pfandsumme nicht gewesen sein, auch habe ich einen Reichenauer Pfennig[152] aus dieser Zeit nicht mit Sicherheit nachweisen können.[153]

Über das Schicksal der Reichsmünze zu Überlingen während des 14. Jahrhunderts sind wir ebenfalls ganz schlecht unterrichtet. Aus den Zins- und Kaufverträgen ist zu ersehen, daß dort zunächst Konstanzer Pfennige umliefen, später nach 1360 fast ausschließlich Heller. Durch die Urkunde des Königs Sigismund vom 30. Juni 1415, laut welcher er der Stadt Überlingen die dortige Reichsmünze für 1000 rheinische Gulden verpfändet[154], erfahren wir, daß dieselbe während des 14. Jahrhunderts in den Pfandbesitz der Herren von Hohenfels übergegangen war[155], zusammen mit den Reichsmühlen und

---

[152] Möglicherweise ist ein solcher in dem seltenen eckigen Pfennig zu erblicken, der am Ende des 14. Jahrhunderts geschlagen ist und in einem Perlkreise ein löwenartiges Tier mit Drachenschwanz und Flügeln zeigt (Abbildung Taf. VII, Nr. 119). Dies Bild könnte nach Analogie späterer Prägungen den Markuslöwen, das Sinnbild des Schutzheiligen vom Kloster Reichenau, darstellen!

[153] In der numismatischen Literatur spukt noch immer die von *v. Berstett* aufgebrachte Fabel, das alte Dynastengeschlecht der Freiherren v. Bodman habe von Karl IV. 1361 das Münzrecht erhalten und im 14. Jahrhundert auf der Burg Hohen-Bodman auch wirklich ausgeübt. (Münzgeschichte des Zähr. Badischen Fürstenhauses, S. 85.) *v. Berstett* gibt sogar an, daß im Bodmanschen Familienarchiv sich noch einige Gepräge dieser Freiherren mit Lindenblättern befänden! Die ganze Sache beruht auf dem Mißverständnis einer Pfandschaftsurkunde. Am 22. April 1361 stellte Kaiser Karl IV. dem Edlen Johann von Bodoman einen Pfandbrief aus, durch welchen demselben seine Reichspfandschaft um 100 Schock Prager Groschen erhöht wird. Die Stelle lautet: „Und haben ym und seinen erben dorumb uf seine pfant, die er hat von uns und unsern vorfarn, Roemischen keysern und kuenigen, hundert schock grozzen Prager muentz und werung mit rechter wizzen geslagen zu allem recht, als ym die ander pfant recht und redlich versetzet sein." (Abdruck bei *Leopold v. Bodmann*, Geschichte der Freiherren v. Bodman, I, S. 77.) Daraus machte *v. Berstett* die Version, der Kaiser habe dem J. v. B. gestattet, selbst Prager Groschen zu schlagen! Die Sache ist bereits von Poinsignon (Schriften des Bodenseevereins, Bd. 12, S. 64) klargestellt. Die Freiherren v. Bodman haben nie das Münzrecht besessen oder ausgeübt, ebensowenig sind jemals Prager Groschen am Bodensee geschlagen worden. Die oben erwähnten Pfennige mit den Lindenblättern sind Lindauer Brakteaten!

[154] Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, 2. Conv. 83 (Kaiser Selekt, Nr. 588).

[155] Hohenfels, Burg bei Sipplingen, Amt Überlingen. Verschiedene Herren

einigen Zinsen in der Stadt. Wann das geschah, ist nicht mehr genau zu ermitteln, da die darüber ausgestellten „brieve“, von denen König Sigismund spricht, verloren gegangen sind. Sie haben aber jedenfalls auf ihr Münzrecht in Überlingen wenig Wert gelegt und es nur in geringem Umfang, wohl bald nach der Verpfändung, ausgeübt. Denn König Sigismund sagt von den Edlen von Hohenfels in diesem Dokument, „das unser und des Riches múntze von in langer zeyt nicht geschlagen sy, als sich gebúret hette“. Man muß daher annehmen, daß die Überlinger Münze während des größten Teils des 14. Jahrhunderts stillgestanden hat. Überlinger Münzen der Hohenfelser sind bisher nicht bekannt geworden. Auch die Stadt Überlingen hat sich 1385 an den Vorbereitungen zur Reform König Wenzels beteiligt, ohne jedoch selbst ein Münzrecht zu besitzen.

Die Reichsmünze zu Lindau war bereits 1315 an Winman Kitzi verpfändet worden und blieb während des ganzen Jahrhunderts im Besitze dieser Familie.[156] Da ihr aber verboten war, an dem überkommenen Münzfuß (540 Pfennige auf die feine Mark) und dem Münzstempel etwas zu ändern, so konnte sie, nach dem Aufhören der Brakteatenprägung älteren Stils in Konstanz und der Wertverringerung des dortigen Pfennigs nach 1335, das Münzrecht nicht mehr in vollem Umfange ausüben und mußte das Prägen völlig einstellen. Der Konstanzer Pfennig trat zunächst in die Lücke ein. Noch 1360 verkauft der Lindauer Bürger Jakob Wucherer an den Goldschmied Berchthold verschiedene Gülten und einen jährlichen Zins von 4 Schillingen „Costenzer phenning“ um 2 Pfund Konstanzer.[157] Auch 1362 wird noch ein Jahrgeld von 7 β „Costenzer“ erwähnt. Die Reichssteuer der Stadt wurde jedoch schon von 1359 in 400 Pfund Hellern bezahlt und die Heller verdrängen von da ab die Konstanzer Münze immer mehr. Nachdem auch Lindau der Vereinigung für das Münzgesetz von 1385 beigetreten war, ist der Heller vorherrschend geworden. Die Händleinsheller mit gotischem L neben und auf der Hand[158] sind vermutlich Lindauer Gepräge. Die Stadt scheidet gegen Ende des Jahrhunderts ebenso wie das ganze südliche Schwaben aus dem Konstanzer Münzkreise aus.

War so das Umlaufsgebiet der Konstanzer Pfennige von Norden und Osten her sehr eingeschränkt worden, so hatte es auch nach

---

v. Hohenfels waren Mitglieder des Konstanzer Domkapitels. Das Geschlecht starb zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus.

[156] Vgl. *Schöttle*, „Geschichte des Münz- und Geldwesens in Lindau“, S. 5.

[157] Reichsarchiv München, Abteilung Lindau.

[158] *Schöttle*, Nr. 15 u. 16.

Westen hin an Ausdehnung verloren. Hier waren durch den Vertrag vom 14. September 1387 fast alle oberrheinischen und nordschweizerischen Städte und Herren zu einem großen Münzverein, unter der Führung Basels, zusammengetreten.[159] Er setzte sich eine eigene Währung, welche von der Konstanzer beträchtlich abwich. Da auch Zürich und die österreichischen Herzöge diesem Bunde angehörten, reichte sein Münzbann bis fast vor die Tore von Konstanz. Schaffhausen, Diessenhofen, Frauenfeld und Stein am Rhein werden in der Vertragsurkunde ausdrücklich aufgeführt als Städte, die in ihren Mauern und ihrer Umgebung nur die Vereinsmünze nehmen sollten. Diese Einschnürung von allen Seiten bedeutete aber für Konstanz eine Gefahr, wenn es seine Stellung und sein Münzrecht behaupten wollte. Die Stadt konnte sich aus der Umklammerung nur dadurch befreien, daß sie ihrerseits sich entschloß, Verträge abzuschließen, die ihr ein größeres Gebiet für den Umlauf ihres Geldes sicherten. Zu dieser expansiven Münzpolitik ist Konstanz in der nun folgenden Periode des 15. Jahrhunderts mit Geschick und Erfolg übergegangen.

[159] Siehe *Cahn*, „Rappenmünzbund", S. 31ff., auch die Karte auf S. 33.

V. Abschnitt.

Münzverträge und Währung im 15. Jahrhundert.

Der große Münzverein der oberrheinischen und Schweizer Städte und Herren von 1387 hatte keinen langen Bestand gehabt. Die wirtschaftlichen und politischen Interessen der 27 selbständigen Mitglieder waren zu verschiedenartige, als daß der Versuch, auf so breiter Grundlage eine einheitliche Landeswährung zu schaffen, schon damals hätte verwirklicht werden können. Die letzte Tagung des Bundes hat am 22. August 1393 stattgefunden und nach Ablauf der Vertragsfrist im Jahre 1397 ist der Münzverein nicht mehr erneuert worden.[1] An seiner Stelle kam 1399 ein Sondervertrag zwischen Herzog Leopold von Österreich und Basel zustande, der sich dann 1403 definitiv zu dem Bund der „Rappenmünze" der Städte Basel, Freiburg, Kolmar, Breisach und der Herrschaft Vorderösterreich erweiterte.[2]

Das gab nun dem Rat zu Konstanz Gelegenheit, wenigstens einen Teil des ehemaligen Umlaufsgebietes für sein Geld zurückzuerobern. Er trat mit dem Rate von Schaffhausen in Verhandlungen ein, da diese Stadt das nächstgelegene Mitglied der aufgelösten Vereinigung von 1387 war. Die Verhandlungen, deren Protokolle leider nicht erhalten sind, scheinen schwierig gewesen zu sein, wie sich aus den stark verklausulierten Bestimmungen der endlich zustande gekommenen Vereinbarung erkennen läßt. Schaffhausen befand sich damals zwar noch in österreichischem Pfandbesitz (bis 1415), die Stadt konnte aber das Münz- und Geldwesen völlig selbständig regeln, war auch nicht in das Abkommen Herzog Leopolds mit Basel eingeschlossen worden. So kam der Münzvertrag zwischen den Städten Konstanz und Schaffhausen im Jahre 1400 zustande.[3] Es war der erste Vertrag, den die Stadt Konstanz als autonome Herrin des Münzregals abschloß. Irgendwelcher Einfluß des Bischofs auf diese Seite des Wirtschaftslebens ist nicht mehr nachzuweisen.

---

[1] Vgl. *Cahn*, „Rappenmünzbund", S. 40.

[2] Ebenda, S. 48ff., und *Harms*, „Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter", S. 85ff.

[3] Das genaue Datum des Vertragsabschlusses ließ sich nicht mehr ermitteln.

Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz, sowie Rat und Bürgergemeinde zu Schaffhausen verkünden in der Vertragsurkunde, daß sie sich vereint haben zur Herstellung einer „redlichen silbrin múnz", um Stadt und Land damit zu versehen. Die besondere Hervorhebung des „gemainen lands" deutet auf die Absicht hin, dem neuen Gelde auch außerhalb der beiden Städte ein Umlaufsgebiet zu gewinnen.

Die einzige Geldsorte, welche geschlagen werden soll, sind Pfennige. Der Pfennig hatte sich also doch in den Gebieten dieser Städte gegenüber dem Heller zu behaupten vermocht. Und zwar beschäftigt sich gleich der erste Paragraph des Vertrages mit deren äußerer Form. Jede der vertragschließenden Städte soll „under irem zaichen" prägen. Das Wappen der Stadt Konstanz war damals noch (vor 1417) das einfache schwarze Kreuz auf weißem Schilde, das von Schaffhausen der aus einem Gebäude hervorspringende Schafsbock, welches den Namen der Stadt versinnbildlichte. Ferner heißt es ausdrücklich, daß die Pfennige „sinwel"[4] sein sollen, d. h. rund, „gantz und starck und wisz genůg".[5] Man ging jetzt bewußt von der bisherigen, eckigen Form der Pfennige ab, welche allerdings recht primitiv gewesen war und zum gewinnsüchtigen Beschneiden der Stücke geradezu herausgefordert hatte. Auch diese Stelle ist ein indirekter Nachweis dafür, daß die ersten städtischen Münzen eckig gewesen waren. Im Gebiete der Rappenmünze ging man ebenfalls 1399 von der eckigen zur runden Prägung über, kehrte jedoch 1403 für einige Zeit zu der ersteren zurück.

Über das Schrot der neuen Pfennige wird bestimmt, daß 3 β 8 dn. ein Lot wiegen sollen, es gingen also 704 Pfennige auf die rauhe Mark Konstanzer Gewicht. Das Korn war so, daß 1½ Quintlein der neuen Münze ein Quintlein fein aus dem Feuer ergeben sollte, der Pfennig also einen Feingehalt von ⅔ hatte oder 666,6. Das ergibt für den einzelnen Pfennig ein Rauhgewicht von 0,334 g, und da 1056 Stück auf die feine Mark gingen, **hielt er 0,223 g Silber.** Es entsprach das ungefähr dem Fuß der gleichzeitig in Basel und Vorderösterreich geprägten Pfennige, die 0,35 g wogen und ebenfalls einen

---

Die Vertragsurkunde ist nur in einer Abschrift im „Múntzbůch der Stadt Konstanz", fol. 52, erhalten. Nach dieser habe ich das für die Kenntnis des Münzwesens jener Zeit höchst wichtige Dokument abgedruckt im Urkunden-Anhang unter Nr. 5. Nur in der Überschrift ist das Datum „anno domini MCCCC" angegeben. Ein in den Zahlen ungenauer und deshalb unbrauchbarer Abdruck befindet sich auch in der Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, A. F., VI, S. 287ff.

[4] Vom ahd. „wellan" = walzen und der Verstärkungssilbe „sin", also sinwel eigentlich stark gewalzt oder ganz rund.

[5] Abbildung eines solchen Pfennigs auf Taf. V, Nr. 87.

Feingehalt von $\frac{666,6}{1000}$ hatten.[6] Man hatte wohl auf jenen oberrheinischen Vertrag von 1399 Rücksicht genommen, die Pfennige aber etwas geringer ausgebracht, um deren Abströmen zu verhindern. Diese Zahlen sind recht bezeichnend für die geringen Ansprüche, welche um 1400 am Bodensee an eine „gute, redliche Münze" gestellt wurden. Es wäre aber tatsächlich unmöglich gewesen, daß Konstanz und Schaffhausen etwa besser gemünzt hätten als Basel, weil dann das neue Geld sofort in den Schmelztiegeln der Nachbarschaft verschwunden wäre.

Der Münzfuß war so eingerichtet, daß 12½ β ₰ einen rheinischen Gulden wert sein sollten. Der rheinische Goldgulden war somit zum Hauptzahlungsmittel auch im Großhandel des Bodenseegebietes geworden. Aus den Konstanzer Zins- und Verkaufsurkunden um und nach 1400 geht hervor, wie er nach und nach sowohl die italienischen wie die ungarischen und böhmischen Dukaten immer mehr verdrängte. Im Jahre 1400 nahm der Konstanzer Bischof Marquart v. Randeck (1398—1406) von Rüdiger Harzer zu Konstanz ein Kapital von 800 Gulden auf. In dem Bestätigungsbrief heißt es: „Der sind vierhundert guldin gůter und gåber ungerscher und behemischer guldin und vierhundert Rinischer guldin, alles gůter und gåber an gold und gewicht ze Costentz an dem wechssel." Das Vordringen des rheinischen Goldes sollte leider für die Konstanzer Währung verhängnisvoll werden.

Dieser Gulden hatte nach den Verträgen der rheinischen Kürfürsten von 1399 und 1400[7] nur noch 22½ Karat Gold, ein Feingewicht von 3,222 g; der erste, wenn auch kleine Schritt zum Niedergang dieser Münzsorte war bereits getan. Von den neuen Konstanzer und Schaffhauser Pfennigen machten 12½ Schillinge den Wert eines solchen aus, er hatte also ein Silberäquivalent von 33,45 g, was einem Verhältnis von Gold zu Silber gleich 1 zu 10,4 entspricht.

Zur Aufrechterhaltung dieses Münzfußes wurden die umfassendsten Maßregeln ergriffen, Prägung und Prüfung des Geldes mit großen Kautelen umgeben, welche die Vertragsurkunde mit behaglicher Breite aufführt. Zunächst hatte jede der beiden Städte ihren Münzmeister eidlich auf die Bestimmungen des Vertrages zu verpflichten und ihm darüber einen besonderen Brief auszustellen, der alle Artikel einzeln aufzählte. Auch die Knechte des Münzmeisters müssen schwören, ohne alle Arglist die vorgeschriebene Ordnung auszuführen. Daneben hat jede Stadt einen Wardein oder „geswornen

---

[6] Vgl. die Tabelle im „Rappenmünzbund", S. 55.

[7] Deutsche Reichstagsakten, III, S. 110 u. 114.

versûcher“ anzustellen, der die Prägung aufs genaueste überwachen muß. Vor Beginn eines jeden „Werkes“ hat er sich zu überzeugen, daß das Silber von vorgeschriebenem Feingehalt und nicht „geswemt“ ist, erst dann darf er dem Münzmeister die Erlaubnis geben, es zu vermünzen. Der Wardein erhält auch die Münzeisen unter seinen Verschluß und darf sie den Knechten nur jedesmal, wenn geprägt wird, übergeben. Dann muß er aber „daz selb gelt und die múntzisen mit den knechten die daz malen wend, in ain kamer oder stuben besließen, untz datz das gemacht wird“. Die Münzstempel muß er danach wieder in Verwahrung nehmen. Es soll auch jeweils nur ein „Werk“ auf einmal hergestellt werden, um es besser kontrollieren zu können. „Werk“ bedeutet hier den einmaligen Silberguß, die Zaine, aus welchen die einzelnen Schrötlinge hergestellt wurden. Ehe die fertigen Pfennige dem Verkehr übergeben werden, hat der Versucher eine Kapellenprobe mit denselben vorzunehmen und alles, was der vorgeschriebenen Währung nicht entspricht, durch den Münzmeister wieder einschmelzen zu lassen. Auch ist in jeder Stadt eine Kommission von fünf „Schowern“ einzusetzen, welche die im Verkehr befindlichen Pfennige zu überwachen hat und alles minderwertige Geld, das ihr vorkommt, zerschneiden und einschmelzen soll. Doch sind die Münzknechte nur dem Wardein verantwortlich für die Arbeiten, welche sie unter seiner Aufsicht ausführen.

Als Schlagschatz sollen beide Städte von jeder verarbeiteten Mark Silbers einen Schilling Pfennige erheben, den der Münzmeister zu entrichten hat, so daß ein Gewinn von etwas über 1% für die Stadt abfällt. Die städtischen Münzmeister dürfen für keine anderen Herren arbeiten, außer mit jedesmaliger besonderer Erlaubnis ihres Rates. Es kam ja häufig vor, daß sich kleinere Münzherren für ihre Ausprägung einer fremden Anstalt bedienten, um die Kosten für eigene Einrichtungen zu ersparen.

Um die Versorgung der Münze mit Edelmetall zu sichern, wird vorgeschrieben, daß alles Silber, das in eine der beiden Städte kommt, zunächst dem Münzmeister zum Kauf angeboten werden muß; nur wenn dieser keinen Bedarf hat, darf es anderweit verkauft werden. Doch ist es den Münzmeistern untersagt, ihrerseits Silber aufzukaufen, um Handel damit zu treiben und es auszuführen. Sie dürfen nur den eigenen Bedarf decken. Auch wird ihnen verboten, Kreuzplapperte und Heller, welche neben den eigenen Pfennigen Währung in beiden Städten sind, aufzukaufen, einzuschmelzen oder zu exportieren. Außer diesen Sorten soll aber kein fremdes Silbergeld, besonders keines von geringerem Schrot und Korn, in den beiden Städten Kurs er-

halten. Die Zulassung der französischen und Schweizer Halbgroschen beweist, daß man um 1400 mit dem Pfennig allein im Kleinverkehr doch nicht mehr auskam. Diesem Bedürfnisse entsprach es auch, daß sich beide Kontrahenten vorbehielten, außer den Pfennigen noch größere oder kleinere Münze zu schlagen, doch sollte diese den Feingehalt aufweisen, der im Vertrag für die Pfennige festgelegt war. Es ist während der kurzen Dauer des Vertrages nicht dazu gekommen.

Sehr eingehende Bestimmungen werden auch für die Ordnung des Wechsels getroffen. Das städtische Wechselmonopol wird streng aufrechterhalten. Nur diejenigen dürfen Wechsel treiben, welche vom Rat damit beauftragt und an die Bänke gesetzt sind. Ihnen wird ein genauer Wechseltarif vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht, von jedem Goldstück nicht mehr als einen Pfennig Gewinn zu nehmen. Der Wechseltarif unterscheidet zum ersten Male zwischen den verschiedenen Sorten von Goldmünzen, und zwar sind zu bezahlen:

für einen guten rheinischen Gulden	12 β 6 ₰,
für einen ungarischen Gulden	13 β 9 ₰,
für einen Dukaten	13 β 10 ₰.

Es war also zwischen dem Dukaten und dem Goldgulden der rheinischen Kurfürsten bereits ein Wertunterschied von 16 Konstanzer Pfennigen eingetreten.

Die städtischen Wechsler sollen ihr Goldgeld in erster Linie dem Münzmeister zur Verfügung stellen, damit er Silber dafür kaufen kann. Man erkennt daraus, daß im Edelmetallhandel nur noch Gold in Zahlung genommen wurde. Auch ist der Münzmeister allein befugt, neben den städtischen Wechslern Gold einzuwechseln, doch nur soweit, als er dessen für den Silberkauf bedarf, und nach demselben Tarif wie jene. Ihm wird nochmals besonders anempfohlen, damit keinerlei „gefärd ze bruchen", oder etwa einen Dukaten als Gulden einzutauschen.

Die Räte der Städte Konstanz und Schaffhausen geloben einander eidlich, den Vertrag in allen Stücken zu halten und ihn gegen jedermann zu schützen. Wenn Fälschungen der Vertragsmünze auftauchen, sollen auf gemeinsame Kosten Boten ausgesandt werden, um deren Ursprung zu entdecken und den Fälscher zu strafen. Für den Fall, daß sich andere Herren oder Städte um die Aufnahme in den Bund bewerben, sollen sie nur mit Zustimmung beider Kontrahenten auf Beschluß einer Tagsatzung aufgenommen werden. Sollte eine der beiden Städte den Vertrag wissentlich verletzen, so kann die andere ein Bußgeld von 100 Mark Silbers von ihr fordern. Eine bestimmte Dauer des Vertrages wird nicht festgesetzt, doch behalten sich beide Kon-

trahenten vor, ihre Münze nach Belieben stillstehen zu lassen und wieder in Tätigkeit zu setzen. Der Vertrag ist von beiden Seiten jederzeit aufkündbar.

Dieser Vertrag ist denn auch sofort in allen Punkten ausgeführt worden und er leitete einen neuen Aufschwung des etwas in Verfall geratenen Konstanzer Münzwesens ein. Der Wortlaut der Eide, durch welche man die städtischen Wechsler und Probierer auf den Vertrag verpflichtete, sind im „Múntzbuch der Statt" erhalten.[8] Von dem Wardein heißt es: „Ir sond schweren, die brob uf der Cappell und nit uf dem tescht getrůwlichen ze halten, dem armen und dem richen und månglichem glich zů sin, ŏch so der Statt silber probieren, vor und nach dem es dann zů der múnz gearbaitt und so oft úch das bracht wirt, dar inne der Statt nutz zů fúrdern etc." Der „tescht" ist eine offene Schale (von testa) für ein etwas roheres Verfahren der Silberprobe. Die Wechslerordnung bringt noch in mancher Hinsicht eine Ergänzung zu der Vertragsurkunde. Wir erfahren daraus, daß der Kurs der Halbgroschen oder Plapperts sieben Konstanzer Pfennige war. Der Tarif für Goldmünzen ist nach der Wechslerordnung so zu verstehen, daß die oben genannten Sätze für das Einwechseln bei der Bank galten. Die Privaten hatten beim Bezug von Goldmünzen durch die Bank je einen Pfennig mehr zu vergüten. Die Strafe für Übertretung des Wechselmonopols wird auf 5 lb. festgesetzt bei jedem einzelnen Fall. Zum ersten Male wird hier zwischen alten und neuen rheinischen Gulden unterschieden, der Wert des neuen aber nur um einen Pfennig geringer als der des alten angenommen.

Das Konstanzer Geldwesen schien so für längere Zeit gut geordnet zu sein, leider erwies sich aber die Grundlage, auf der man das ganze Gebäude aufgeführt hatte, als unzuverlässig. Der rheinische Goldgulden sollte den Maßstab für die eigene Währung abgeben und man konnte diese nur so lange in vollem Umfange aufrechterhalten, als jener seine gesetzlich garantierte Güte behielt. Aber gerade in den Jahren, welche dem Erlaß dieser Ordnung folgten, trat eine Krisis im kurrheinischen Münzverein zutage, welche auf das gesamte deutsche Geldwesen den verderblichsten Einfluß hatte und trotz des guten Willens König Ruprechts und der mit ihm in dieser Sache verbündeten Städte immer weitere Kreise zog. Die umlaufenden Gulden entsprachen nämlich zum größten Teil dem Werte, den sie gesetzlich haben sollten, nicht mehr, und so oft auch ein Anlauf zur Besserung gemacht wurde, immer wieder treten die Klagen über

[8] „Der wechszleraid", fol. 2, und „Des probierers aid", fol. 48b.

die „boesen guldin“ auf! Die Hauptschuld trug wohl der Umstand, daß den Kurfürsten, trotz aller schönen Worte, mit denen jedesmal die Verträge eingeleitet wurden, gar nichts an der Aufrechterhaltung einer guten Währung lag, denn nicht sie, sondern die Städte und der in ihnen blühende Handel hatten den Schaden der Verschlechterung des Guldens zu tragen, während sie selbst zunächst nicht unbeträchtlichen Gewinn dadurch einstrichen. Die Versuchung lag also sehr nahe, mit dem Goldgehalt der Gulden allmählich herunterzugehen, eine Tendenz, die noch dadurch verstärkt wurde, daß es die kurfürstlichen Münzmeister keineswegs immer sehr genau mit den Pflichten ihres Amtes nahmen. Obwohl der damalige Inhaber der Reichsgewalt, König Ruprecht, als Kurfürst von der Pfalz selbst dem rheinischen Münzverein angehörte, blieben seine uneigennützigen Bestrebungen, dieser Not ein Ende zu bereiten, erfolglos.[9] Um die Klagen der Städte und Kaufleute abzustellen, sollte auf dem Reichstage zu Mainz die Goldguldenprägung zum ersten Male durch Reichsgesetz geregelt werden, an Stelle der bisherigen Verträge der vier Kurfürsten. Wie schlecht diese gehandhabt worden waren, geht schon daraus hervor, daß man es als großen Fortschritt ansah, wenn es gelang, den 1399 festgesetzten Fuß von 22½ Karat, 66 Gulden auf das Gewicht einer Mark, durch die königliche Autorität aufrechtzuerhalten.[10] Die Proben, welche vor dieser Tagung mit den umlaufenden Goldgulden vorgenommen wurden, ergaben ein geradezu klägliches Resultat. Nur die alten, vor 1399 geschlagenen Gulden hielten wirklich 22½ Karat. Von den neueren erreichte kein einziger den gesetzlich vorgeschriebenen Feingehalt. Sie gingen, wenigstens nach der Straßburger Probe, damals schon bis auf 18, die Trierer sogar schon bis auf 17 Karat herab.[11] Das Münzgesetz König Ruprechts vom 23. Juni 1402, das auf einem Gutachten der städtischen Gesandten in Mainz beruhte, erhob den Fuß von 22½ Karat bei einem Schrot von 66 Stück auf die Mark zum Reichsmünzfuß für die Gulden. Die Kontrolle über das Goldgeld wurde nun ganz den Städten überlassen. Der König gebietet allen freien und Reichsstädten, sachverständige Männer an den Wechsel zu setzen, die darüber wachen sollen, daß die Gulden

[9] Eine wissenschaftlichen Ansprüchen einigermaßen genügende Geschichte des kurrheinischen Münzvereins gibt es immer noch nicht, ja noch nicht einmal eine zusammenhängende Publikation der Vertragsurkunden. Für das Folgende vgl. *v. Inama-Sternegg*, „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“, III, 2, S. 424ff., auch *Cahn*, „Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg“, S. 125ff., ferner die einschlägigen Dokumente in den „Deutschen Reichstagsakten“, Bd. V u. VI.

[10] D. R. A., Bd. V, Nr. 222—227, und Nr. 263—268.

[11] *Cahn*, a. a. O., S. 133.

nur nach ihrem inneren Werte genommen werden, was an einigen Orten Veranlassung gab, eine eigene städtische Wechselbank einzurichten.[12]

Konstanz war auf dem Tage in Mainz nicht durch Gesandte vertreten, doch wurde der Stadt, laut Aufzeichnung im Reichsarchiv[13], eine besondere Kopie des Münzgesetzes übersandt und ihr dessen Promulgierung in den Bodenseestädten Überlingen, Ravensburg, Lindau, Sankt Gallen, Buchhorn und Wangen übertragen. Die Konstanzer besaßen schon seit 1400 in ihren städtischen Wechslern und Versuchern die Organe, welche das königliche Gesetz nun für alle Reichsstädte vorschrieb. Es war daher für Konstanz lediglich eine rechtliche Bestätigung schon bestehender städtischer Einrichtungen. Ein Grund mehr, neben den schon vorher üblichen Silberproben nun auch Guldenproben mit Eifer aufzunehmen. Wie dieselben in Konstanz ausfielen ist nicht bekannt. Die sicherlich auch hier einst darüber vorhandenen Aufzeichnungen sind verloren gegangen. Aber aus den Maßregeln, welche der Rat in den folgenden Jahren ergriff, läßt sich entnehmen, daß diese Proben auch im Bodenseegebiet recht wenig befriedigend ausgefallen sein müssen. Man sah offenbar ein, daß die Voraussetzungen, unter denen man bisher gemünzt hatte, nicht zutreffend waren. Auch scheinen sich die neuen, sehr kleinen Konstanzer und Schaffhauser Pfennige nicht die Gunst des Publikums erobert zu haben. Jedenfalls steht fest, daß man bald nach 1402, nach wenig mehr als zweijährigem Bestehen des Vertrages, in Konstanz aufgehört hat zu prägen und daran ging, die ganze Münzpolitik neu zu orientieren. Der Versuch, im Bunde mit Schaffhausen eine dauerhafte Währung zu erreichen, ward als mißglückt angesehen. Man besann sich wieder auf die alte Tradition der Konstanzer Münze, welche auf einen Anschluß an das südliche Schwaben jenseits des Sees verwies, wo der Konstanzer Pfennig in seiner alten Form einen so ausgedehnten Bannkreis besessen hatte. Dies werden die Beweggründe gewesen sein, welche den Rat zu Verhandlungen mit den südschwäbischen Städten und dem Herzoge von Württemberg im folgenden Jahre geführt haben.

Zunächst hat Konstanz die Städte um den See wieder zu einem engeren Münzbunde vereint unter Hinzuziehung derjenigen, welche im Allgäu und in Südschwaben zum Wirtschaftsgebiete des Bodensees gehörten. Es waren das außer Konstanz, das

---

[12] Vgl. *Cahn*, „Der Straßburger Stadtwechsel“, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., XIV, S. 44ff.

[13] Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Pfälzisches Kopialbuch, 8, fol. 48.

die Führung in diesem Bunde übernahm, die zehn Städte Überlingen, Lindau, Ravensburg, Memmingen, Sankt Gallen, Kempten, Isny, Wangen, Leutkirch und Buchhorn. Von diesen hat im Anfang des 15. Jahrhunderts nur noch Ravensburg Pfennige geprägt, in allen anderen bestand keine eigene Münze mehr, auch nicht dort, wo früher geprägt worden war. Diese Vereinigung war für den Handel der Gegend eine Notwendigkeit, und man überließ Konstanz, das unbestritten das merkantile Übergewicht hatte, gerne die Führung. Die Stadt war nicht nur der Volkszahl und Wohlhabenheit nach die bedeutendste und infolgedessen auch der größte Konsument an Landesprodukten wie Getreide und Wein[14], sie war auch noch der Mittelpunkt für den Exporthandel, besonders in Leinwand, und spielte politisch bei weitem die erste Rolle. Das brachte freilich für Konstanz auch große Verpflichtungen mit sich. Schon 1385, als die zehn Städte um den See dem Grafen von Montfort eine Summe von 600 lb. Hellern schuldig geworden waren, hatte Konstanz bei weitem die größte Quote, 177 lb. Heller, allein aufbringen müssen.[15] Der neue Münzbund vereinigte nun alle die Städte um den See und im Allgäu, welche den Pfennig als Grundlage ihrer Währung beibehalten hatten. Bei den starken wechselseitigen Beziehungen mußte ihnen allen daran gelegen sein, daß dies wichtigste Zahlungsmittel des Kleinverkehrs auf gleichmäßigem, brauchbarem Fuße erhalten blieb und der Kurs der Goldgulden an allen Orten stets derselbe war.

Die zehn genannten Städte traten nun als geschlossene Gruppe einer zweiten gegenüber, welche der Hellerwährung anhingen. Es waren dies Ulm, Biberach und Pfullendorf, die in Ulm ihre Münzstätte hatten. Auffallend mag erscheinen, daß Pfullendorf hier nicht in Verbindung mit den Bodenseestädten auftritt, seine Handelsinteressen wiesen es jedoch damals offenbar mehr nach dem Donaugebiet und Ulm als nach dem See hin. Ulm scheint nun großen Wert darauf gelegt zu haben, daß die neu zu gründende Münzvereinigung nicht nur einen großen Kreis von Städten umschließe, sondern daß auch der mächtigste Territorialfürst Schwabens, der Graf von Württemberg, an ihr teilnehme, da dessen Gebiet ja in merkantiler Beziehung das Hinterland von Ulm bildete und sein politischer Einfluß auch imstande war, das Ansehen und die Macht des Bundes nach außen hin gewaltig zu stärken.

[14] Siehe die Motive zur Wechselordnung von 1404, Urkunden-Anhang Nr. 7.

[15] Abrechnung im ältesten Ratsbuch, fol. 130. Die Summe verteilte sich folgendermaßen: Konstanz 177 lb.; Überlingen und Lindau je 103 lb.; Ravensburg 52 lb.; Wangen, Pfullendorf und Leutkirch je 29 lb.; St. Gallen 40 lb.; Buchhorn 17 lb. und Isny 14 lb.

So wurde am 26. Mai 1404 der Münzvertrag zwischen den drei Kontrahenten, Graf Eberhard von Württemberg, der Stadt Ulm zugleich für Biberach und Pfullendorf und der Stadt Konstanz für den Bund der Städte um den See und im Allgäu abgeschlossen.[16] Der Graf und die Räte von Ulm, Biberach und Pfullendorf erklären in der Vertragsurkunde, daß Land und Leute in ihren Gebieten seither großen Schaden erlitten haben „von bôser múnsse wegen". Dem könne jedoch nur abgeholfen werden „mit hilff der richsstette umb den sew und in dem Allgôw von deswegen, als die unsern zů in und die iren zů den unsern tåglichs wandelnt und werbent". Sie haben sich daher mit dem Bund der elf Städte Konstanz, Überlingen, Lindau, Ravensburg, Memmingen, Sankt Gallen, Kempten, Isny, Wangen, Leutkirch und Buchhorn vereint, zwei Jahre lang eine gemeinsame Münze zu schlagen[17], zunächst bis Sankt Jörgentag (24. April) 1407.

Es werden vier Münzstätten bestimmt, welche für das ganze Gebiet des Bundes das gemeinsame Geld herzustellen hatten. Nämlich Stuttgart, oder eine andere Stadt, welche Graf Eberhard in seinem Gebiete dazu ausersehen würde[18], Ulm, Konstanz und Ravensburg. Und zwar sollen zu Stuttgart und Ulm Schillinge und Heller, zu Konstanz und Ravensburg jedoch nur Pfennige geschlagen werden. Der Münzfuß war indes ein gemeinsamer für das ganze Gebiet. Um einen solchen zu ermöglichen, mußte ein gleiches Münzgrundgewicht angenommen werden. Man wählte hierzu die Ulmer Mark. Dieselbe war um eine Kleinigkeit schwerer als diejenige von Konstanz, sie wog 235,355 g.[19] Es geschah dies wohl deshalb, weil auf Betreiben Ulms der Anschluß von Niederschwaben erfolgt und diese Stadt nun im Mittelpunkt des Vereinsgebietes gelegen war.

Schrot und Korn der einzelnen Sorten war folgendermaßen

---

16 Siehe den Text Urkunden-Anhang Nr. 6, nach dem Original im Kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart. Auszugsweise bei *Ebner*, „Württembergische Münz- und Medaillenkunde", S. 24, Beilage V, doch fehlen hier wichtige Teile der Urkunde. Ein guter Druck bei *Heinrich Günter*, „Das Münzwesen in der Grafschaft Württemberg" (Stuttgart 1897), S. 63ff., Nr. 4.

17 Unrichtig ist die Vermutung von *G. Schöttle* („Münz- und Geldwesen in Lindau", S. 8), daß die Vertreter von Konstanz vor der Ratifikation des Vertrages zurückgetreten seien. Die im Urkunden-Anhang unter Nr. 7 abgedruckte Konstanzer Münzordnung von 1404 erweist das Gegenteil.

18 Stuttgart ist jedoch die einzige Münzstätte Württembergs damals geblieben, der Vorbehalt des Grafen hatte nur theoretischen Wert. 1396 war neben Stuttgart auch noch Göppingen als Münzstätte genannt worden.

19 *Grote*, Münzstudien, VI, S. 48.

geordnet. Erstens die Schillinge. Von ihnen heißt es in der Urkunde, „daz der siben gangen uf ain Ulmer lot und sullen bestan zu dem drytten fúr sich“. Man schlug also auf die Ulmer Mark 112 Schillinge, was für den einzelnen Schilling ein Rauhgewicht von 2,1 g ergibt. Der Ausdruck „zum drytten fúr sich bestan“, der so oder ähnlich in Dokumenten des 15. Jahrhunderts häufig begegnet, bedeutet nichts anderes, als zu zwei Dritteln fein ausgebracht werden, mit einem Drittel des Gewichtes Zusatz. Das Wort „bestan“ soll die Schmelzprobe im Feuer bezeichnen. Demnach hatte jeder vollwichtige Schilling, wie sie der neue Münzverein zu Stuttgart und Ulm prägen ließ, 1,4 g Feinsilber zu enthalten.

Für die Heller wird bestimmt, „daz der gangen an der uftzale fúnfunddryßig haller uf ain Ulmer lot und bestan an dem korn zu dem vierden hinder sich“. Es wogen demnach 560 neue Heller von Württemberg und Ulm eine Ulmer Mark, sie hatten aber nur noch einen Feingehalt von $\frac{225}{1000}$, also der einzelne Heller ein Rauhgewicht von 0,42 g bei 0,105 g feinem Silbergehalt. Trotzdem wurde der Schilling zu 12 Hellern gerechnet. Die Schillinge sollen weiß gemacht werden, d. h. ihrem Gehalte entsprechend auf der Oberfläche den feinen Silberglanz aufweisen, die Heller jedoch nur „grawwiß“, was ja auch nicht anders möglich war, da sie zu drei Vierteln aus unedlem Metall bestanden. Um eine Überproduktion von Kleingeld zu verhindern, durften die Heller nur in demselben Maße ausgeprägt werden, wie die Schillinge.

Von den Pfennigen, die allein Konstanz und Ravensburg zu schlagen hatten, „sullen gan dry und viertzig pfenning uf ain Ulmer lot an der uftzal, und súllen die bestan an dem korn zů dem drytten fúr sich“. Es wurden also 688 Konstanzer Pfennige auf die rauhe und 1032 auf die feine Ulmer Mark geprägt. Der einzelne Pfennig wog 0,342 g und hielt 0,228 g fein. Auch sie sollen zum Unterschied von den Hellern „wiß gemacht“ werden. Der Pfennig wurde nach altem, üblichem Satz zu 2 Hellern gerechnet, 6 Pfennige galten einen Schilling.

Dieser etwas gekünstelte Münzfuß war von der Vereinigung deshalb so eingerichtet worden, weil man für jede Sorte ein bestimmtes Wertverhältnis zum rheinischen Goldgulden haben wollte und mußte. Denn dieser hatte die eigentliche Richtschnur für die neue Währung abgegeben, und wurde, wenn man auch nach Hellern und Pfennigen rechnete, im Großverkehr der einzelnen Landesteile untereinander fast ausschließlich genommen, wie die Konstanzer Wechselordnung von 1404 ausweist. Man erkannte also die Gold-

gulden neben dem Silbergelde ausdrücklich an.[20] Die gesetzliche Währung war nun die, daß gerechnet werden sollte:

für einen guten rheinischen Goldgulden (3,322 g Feingold)
25 Schillingstücke
oder 1 lb. 5 β (300) Heller
oder $12\frac{1}{2}$ β (150) Konstanzer
oder Ravensburger Pfennige.

Für letztere Münzsorte ergibt das ein Verhältnis von Gold zu Silber gleich 1:10,3. Diese Verhältniszahl ist jedoch keineswegs für alle drei Sorten der Silbermünzen die gleiche. Denn die Prägekosten, die bei der gegenseitigen Bewertung vermünzten Edelmetalls eine große Rolle spielen, waren ja bei den einzelnen Sorten ganz verschieden. So stellt sich denn das Verhältnis bei den Schillingstücken auf 1:10,53, bei den Hellern nur auf 1:9,48.

Sehr wichtig ist, daß wir in der Vertragsurkunde von 1404 zum ersten Male genau über das Gepräge der einzelnen Sorten unterrichtet werden, so daß sich die Münzen, welche auf Grund dieser Verordnung geschlagen wurden, mit Sicherheit feststellen und einordnen lassen. Für die Württemberger Vereinsmünze wird festgesetzt: „Und sullen wir egenanter graf Eberhart uff die schillinger slahen ain halb unsern schilt und ander halb unsern helm und darumb mit buchstaben unsern namen und in die haller ain halb ain crútz und ander halb das horn mit dem gefâße, als wir das uf dem helm fúren". Schillinge des Grafen Eberhard von Württemberg, welche genau diesen Vorschriften entsprächen, gibt es allerdings nicht. Die erhaltenen Schillingstücke haben auf der Vorseite den Schild mit den drei Hirschhörnern im Dreipasse und die Umschrift ✠ EBERHARD' COMES DE WIRTNB', auf der Kehrseite aber ein Blumenkreuz im Vierpasse mit der Umschrift ✠ MONETA· IN· STVGGARTEN.[21] Solche waren bereits nach der voraufgegangenen

---

[20] Die Bestimmung des Vertrages „daz nieman anders kouf noch verkouf, denn by hellern" konnte sich natürlich nur auf den lokalen Kleinverkehr in den Städten der Hellerwährung beziehen. Denn man war ja genötigt, auch die anderen Bundesmünzen, Schillinge und Pfennige anzunehmen (doch daz yeglicher taile die andern vorgeschriben múns es syen Schillinger, pfenning oder haller dáby neme), und der Kurswert der Gulden war für das ganze Gebiet gesetzlich festgelegt. Ganz irrig ist daher die Ansicht *Schöttles* („Münz- und Geldwesen in Lindau", S. 8 u. 9), dieser Passus habe seine Spitze gegen den Gebrauch der Goldgulden und gegen die Rechnung nach solchen gerichtet. Dazu lag kein Grund vor, es wäre auch undenkbar gewesen, die Goldgulden vom Verkehr ausschließen zu wollen.

[21] *Ebner*, Württembergische Münz- und Medaillenkunde, I, Taf. I, 3.

Münzkonvention von 1396[22] geprägt worden. Man hat im Jahre 1404 schließlich doch wohl davon abgesehen, diesen Typus zu ändern, zumal die Schillinge für die altbewährten Kreuzplapperte genommen werden sollten, welche ein ganz ähnliches Reversgepräge hatten. Dagegen hat Graf Eberhard wirklich Heller mit einem Jagdhorn am Band und dem Kreuz auf der Rückseite geprägt.[23] Dieses „horn mit dem gefaße" ist der Helmschmuck, der mit der Erbschaft der Grafen von Urach auf das Württemberger Wappen gekommen war. In der numismatischen Literatur werden sie oft fälschlich „Uracher Heller" genannt.

Von den Ulmer Münzen heißt es: „Und súllen in die schillinger slahen ain halb des riches wappen, den adaler, und ander halb unser stat schilte und och mit buchstaben darumb unser stat namen, daz man si erkenne und in die haller ain halb das crútze und anderhalb unser stat schilt sichtiklich." Schilling und Heller von Ulm, deren Stempel ganz dem Wortlaute der Urkunde entspricht, sind auch wirklich geprägt worden.[24]

Die Pfennige von Ravensburg sollten zeigen „ir stat wappen, zwen turn". Es sind dies die bekannten Ravensburger Pfennige, welche während längerer Zeit in dieser Stadt geprägt wurden. Sie sind wie alle schwäbischen Pfennige jener Zeit einseitig zum Unterschied von den doppelseitigen Hellern. Die „zwen turn" sind das doppeltürmige Stadttor, welches auf den damaligen Ravensburger Hohlpfennigen von einfachem Hochrande umgeben ist.[25] (Abb. Tafel X, Nr. 210.)

Uns interessiert aber vor allem die Vorschrift über das Gepräge der Konstanzer Pfennige. Sie lautet: „Und súllen die von Costentz darin slahen ain byschoffs houpt." Die Konstanzer kehrten zu ihrem altgewohnten Pfennigtypus mit dem geistlichen Brustbilde zurück! Das geschah keineswegs deshalb, weil man etwa noch irgendein Recht des Bischofs von Konstanz auf die Münze damit hätte anerkennen wollen. Hatte man sich doch im Jahre 1400 schon nicht gescheut, mit dem Stadtwappen zu münzen, auch stand dem Bischof nicht mehr der geringste Einfluß auf die Ausübung des Münzregals in der Stadt Konstanz zu, noch bezog er Einkünfte daraus. Das „byschoffs houpt" stellte auch gar nicht mehr den jeweilig regierenden Bischof, sondern den Schutzheiligen der Stadt, den

[22] Ebenda, S. 23, Beilage C.

[23] *Ebner*, a. a. O., T. I, 5.

[24] *Beyschlag*, „Münzgeschichte Augsburgs", T. VIII, 5, und T. VII, 28. *Binder*, Nr. 2 und 3.

[25] Sie entsprechen in der Fabrik den gleichzeitigen Konstanzern.

hl. Bischof Konrad dar, wie wir gesehen haben ein Notbehelf, um das alte Prägebild der Konstanzer Pfennige, an welches sich die Abnehmer in Stadt und Land nun einmal gewöhnt hatten, beibehalten zu können! Die nach dem Vertrag von 1404 geschlagenen Münzen sind jene dünnen, weißgesottenen Hohlpfennige, welche das Brustbild des Bischofs von vorn zeigen, zwischen den altgewohnten Beizeichen Stern und Halbmond, die jedoch zum Unterschied von ihren Vorgängern im 14. Jahrhundert keinen Perlrand mehr haben. (Siehe Abb. Tafel V, Nr. 88.) Man hat die Prägung dieses Münzbildes, das in den Landen um den Bodensee sehr beliebt gewesen zu sein scheint, auch später verschiedentlich wieder aufgenommen, und wir haben in ihnen Erzeugnisse der autonomen städtischen Münze zu Konstanz zu erblicken, wie aus dieser Urkundenstelle zweifellos hervorgeht, nicht etwa solche einer geistlichen Münzstätte, wie es nach ihrem Aussehen fast scheinen könnte.[26]

Silberpreis und Schlagschatz wurden für die Dauer des Vertrages festgelegt. Die Mark Silber Ulmer Gewichts sollte nicht teurer gekauft werden als für 6¼ rheinische Gulden. Das Verhältnis des gemünzten Goldes zum ungemünzten Silber war also gleich 1 zu 11,3. Der Schlagschatz wurde auf einen Schilling Heller oder sechs Pfennige für jede feine Mark normiert, das machte den geringen Satz von etwas mehr als einem halben Prozent aus.

Zur Aufrechterhaltung der Währung wurden an jeder Münzstätte drei oder fünf „versucher“ ernannt, welche das Geld vor der Ausgabe zu prüfen und die Stempel aufzubewahren hatten, damit kein Unfug mit ihnen getrieben werden könne. Die genaueren Vorschriften darüber enthält die unten zu besprechende Konstanzer Münzordnung von 1404.

Münzmeister, welche von den Vorschriften der Konvention abwichen, und denen das nachgewiesen werden konnte, sollten unweigerlich als Fälscher gerichtet werden. Die gleiche Strafe wurde allen angedroht, die das Konventionsgeld nachahmen, es „saigern“ oder sonst unredliche Manipulationen mit ihm vornehmen würden. Auch durften die Münzmeister und Goldschmiede das neue Geld nicht schneiden und brennen; wer ihnen solches zu diesem Zweck übergeben würde, sollte ebenfalls als Fälscher bestraft werden.

Der Lohn der Münzknechte wurde folgendermaßen festgesetzt: Für drei Mark Schillinge 3 β hlr., für anderthalbe Mark Pfennige

---

26 Daher wohl auch der Irrtum *Poinsignons*, der annimmt, daß die Bischöfe neben der Stadt weiter geprägt, sich aber dem städtischen Münzfuß unterworfen hätten. (Kurze Münzgeschichte von Konstanz, S. 4.)

4 β hlr. und für eine feine Mark Heller 16 hlr. Die Herstellung der einseitigen Pfennige kam demnach am teuersten zu stehen, was für Konstanz und Ravensburg einen Nachteil bedeutete. Auf je 20 Mark wurde eine Mark „ze fúrgewicht und wisz ze machen" gerechnet.

Der Wechsel sollte im Bundesgebiete nur von den durch die Obrigkeiten hierzu ernannten Personen versehen werden, denen der Tarif genau vorgeschrieben war. Sie durften von jedem Gulden nicht mehr als einen Pfennig oder zwei Heller Gewinn nehmen. Freilich war diese Bestimmung neben der über den Silberpreis am schwierigsten durchzuführen, da man das Angebot nicht regeln konnte.

Die Beziehungen der einzelnen Landesteile untereinander wurden in der Vertragsurkunde eingehend geregelt. Die neuen Münzen sollten am Sankt Laurentiustag (10. August) 1404 ausgegeben werden und von da ab die alleinige Silberwährung in den Gebieten der Verbündeten sein.

Wie die Bestimmungen dieses Vertrages dann wirklich gehandhabt wurden, und zu welchen Maßregeln sie in Konstanz geführt haben, zeigt die „Ordnung von der múnze wegen", welche der Rat noch im Jahre 1404 erlassen hat.[27] Er griff zu einem Radikalmittel, um sich der fremden, minderwertigen Silbermünzen in der Stadt zu entledigen. Er schickte an einem bestimmten Montag die städtischen Aufsichtsbeamten über das Geldwesen, die „Schauer", zu jedermann ins Haus zu „pfaffen und layen, frowen und man". Alle Einwohner sollten nun den Schauern vorlegen, was sie an „den fúnf boesen múnzen" besaßen, eigenes sowohl als fremdes Eigentum, und diese sollten dann alles so vorgefundene minderwertige Geld zerschneiden und unbrauchbar machen, so daß die Besitzer es nur noch als Bruchsilber gegen den Metallwert einwechseln konnten. Welches die fünf bösen Münzen waren, wird nicht angegeben, doch werden wir uns darunter wohl oberrheinische und Schweizer Pfennige vorzustellen haben. Niemand soll künftig mit diesen in Konstanz Handel treiben oder sie zu irgendwelchem Zwecke ausgeben dürfen, bei einer Strafe von 5 lb. ₰ für jeden Übertretungsfall.

Dagegen werden die neuen Münzen, sowohl die eigenen Konstanzer als auch die von Württemberg, Ulm und Ravensburg nach dem Vertrag vom 26. Mai 1404 geschlagenen, als alleinige und offizielle Silberwährung der Stadt proklamiert, deren sich Bürger wie Gäste bei allen Käufen und Verkäufen um Wein und Brot, um Korn und Rinder, um Spezerei und um alles Kaufmannsgut, sowie

[27] „Der Statt Múntzbůch", fol. 4b. Abdruck Urkunden-Anhang Nr. 7. „Actum anno dni. MCCCC⁰ quarto" ohne näheres Datum.

beim Bezahlen von Zins und Schuld unweigerlich bedienen sollten. Daneben sollten nur noch die Goldgulden als Währung angesehen werden, und zwar wird der Kurs des alten rheinischen Guldens auf 14 Schilling Pfennige festgesetzt, im Gegensatz zu dem neuen, der als etwas geringer im Vertrage zu 12½ β Konstanzer Pfennige angenommen worden war. Das Verhältnis von Gold zu Silber ist bei ersteren bereits 1 : 11,5. Wie man sieht, eine ausgebildete Doppelwährung mit allen Schäden einer solchen, welche sich um so schlimmer fühlbar machte, als man auf die Ausgestaltung ihres einen Faktors, des Goldes, nicht den mindesten Einfluß hatte! Daher denn auch die ständigen Kursschwankungen des Guldens in den folgenden Jahren, da sich der Verkehr an die Festsetzung des Kurses durch die Behörden nicht hielt. Letztere gaben immer nur einen mehr oder weniger offiziellen Maßstab ab für die Zahlungen an der städtischen Wechselbank. Von fremdem Silbergeld wurden neben den Vereinsmünzen nur noch die alten Plapperte zugelassen, welche man auf 8 Pfennige tarifierte. Wie stark bei alledem die Vorliebe des Publikums für das Gold war, und wie unbestritten dessen Alleinherrschaft im Großhandel, dafür ist folgende Maßnahme des Konstanzer Rates bezeichnend. Man fürchtete, daß bei Bezahlung in Silber der neuen Währung die Kornzufuhr nach der Stadt gefährdet werden könnte, da die Verkäufer gewohnt waren, bei größeren Getreidelieferungen Gold in Zahlung zu erhalten, besonders beim Wochenmarkte, am Freitag. Dem suchte man dadurch zu begegnen, daß man dem städtischen Wechsler anempfahl, jedesmal „ettwie viel guldin“ bereit zu halten. Den Kornverkäufern, die über den See her kommen, soll dann am Wochenmarkte verkündet werden, sie könnten ruhig das neue Silbergeld von den Konstanzer Bürgern in Zahlung nehmen, sie dürften es dann beim Stadtwechsel gegen Gold eintauschen, je 14 β ₰ für einen alten rheinischen Gulden. Doch mußten sie vor dem Wechsler erklären, daß sie das Silbergeld in Konstanz für Korn eingenommen und es nicht etwa zum Zwecke des Einwechselns mitgebracht hätten. Auch soll der Wechsler hierzu nur gegenüber den Kornverkäufern von jenseits des Sees verpflichtet sein, die aus dem Gebiete der neuen Münzvereinigung kamen, die Leute aus dem Hegau, dem Thurgau und vom Obersee sollen auch dann keinen Anspruch auf den Goldwechsel haben, wenn sie die Silbermünzen der neuen Währung gegen ihr Getreide in Zahlung genommen haben. Man traute also dem eigenen Silbergeld keineswegs und war nur den Münzgenossen gegenüber bereit, es gegen Gold einzutauschen.

Damit aber das Gold auf der städtischen Wechselbank nicht knapp werde, wurde allen Wirten und Gasthaltern in der Stadt bei einer Strafe von 5 lb. ₰ verboten, einem Fremden Gulden einzuwechseln, sie sollten ihn vielmehr damit an die Bank verweisen. Auch wurden alle Kaufleute angewiesen, keine Gulden nach auswärts zum Einwechseln zu schicken, sondern sich dazu der städtischen Bank zu bedienen. Was sonst bei Wirten und Gastgebern oder anderen Bürgern an Gulden eingeht, soll ebenfalls an den Stadtwechsel gebracht und gegen heimische Währung hinterlegt werden. Nur die Kaufleute, die selbst von auswärts Waren importieren und hierzu der Gulden bedürfen, können das eingehende Gold behalten, um es wieder in ihren Geschäften zu verwenden. Dagegen hat der Stadtwechsler das Recht, vor den Wochenmärkten, wenn er glaubt, nicht genug Gulden in der Kasse zu haben, zu jedem Kaufmann in Konstanz zu gehen und von ihm die Überlassung seiner Gulden zu erbitten. Die Kaufleute dürfen sich dessen bei ihrem Bürgereide nicht weigern, außer wenn sie nachweisen können, daß sie innerhalb acht Tagen nach auswärts Zahlungen in Gulden zu leisten haben. Der Wechsler soll deshalb bei den Kaufleuten Reih um gehen und keinen begünstigen. Andererseits soll er jedem Konstanzer Kaufmann, der zu seinem Geschäft Gulden gebraucht und ihn deshalb anspricht, solche zum Kurs von 14 β ₰ herausgeben, solange sein Vorrat zur Befriedigung der Kornverkäufer ausreicht. Die Zunftmeister und Handelsleute werden noch besonders gebeten, beim Einkauf von Leinwand und anderen Waren in Konstanz selbst sich der neuen Silbermünzen zu bedienen und keine Gulden dafür zu geben, damit das Kleingeld unter die Leute komme. Schließlich wird das „Sayen“, Einschmelzen, und der gewinnsüchtige Export des währungsmäßigen Silbergeldes unter Strafe gestellt.

Der Konstanzer Rat gab sich also die erdenklichste Mühe, der Silberwährung des neuen Münzvereins den möglichsten Schutz angedeihen zu lassen. Dennoch scheint seine Bemühung nicht allzuviel Erfolg gehabt zu haben. Zwar verpflichteten sich noch 1404 die Städte Radolfzell und Schaffhausen, sowie die Städte des Thurgaus, die neue Konstanzer Münze zu nehmen[28], um auch ihrerseits zum Goldwechsel in der Stadt zugelassen zu werden, da sie ja auf den Marktverkehr in Konstanz angewiesen waren. Aber einer besonderen Beliebtheit scheint sich dieselbe in diesen Gebieten nie erfreut zu haben. Wohl konnte man 1404 den Bischof Marquart nötigen, als er ein Kapital in der Stadt entleihen wollte, dasselbe in 105 lb.

[28] Vgl. *Albert*, Geschichte der Stadt Radolfzell, S. 211.

„alles gůter und genemer phenig Costentzer múnz“ zu nehmen, und jährlich 7 lb. Konstanzer Pfennige als Zinsen zu bezahlen ($6^2/_3$%)[29]; als man jedoch im Jahre 1406 demselben Bischof eines seiner letzten Hoheitsrechte in der Stadt, den sogenannten Pfundzoll abkaufen wollte[30], da mußte ihm der Rat doch 1800 „gůt, alt rinisch guldin, gůt an gold und volle swår an gewicht“ dafür geben, welche Summe er zur Einlösung des verpfändeten Schlosses Klingnau gebrauchte. Die Stadt konnte es nicht durchsetzen, daß in den benachbarten Gebieten bei Zahlung größerer Summen ihr Silbergeld genommen wurde. Deshalb ist auch der Münzvertrag der Bodenseestädte mit Württemberg und Ulm nach seinem Ablauf am 24. April 1407 nicht wieder erneuert worden! Die Konstanzer Münze scheint nach 1407 eine Zeitlang ganz stillgestanden zu haben, Rechnung und Zahlung nach Hellern überwogen in der Stadt.

Zudem war inzwischen bei den Goldgulden der rheinischen Kurfürsten wieder eine Verschlechterung eingetreten. König Ruprecht, durch die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen entmutigt, hatte kurz nach 1403 bereits das Prägen eigener Gulden in den Reichsmünzstätten gänzlich eingestellt.[31] Der innere Wert der neuen Gulden sank fortwährend, obwohl sich die Kurfürsten noch 1404 auf einem Tage zu Boppart verpflichtet hatten, das königliche Münzgesetz von 1402, das 22½ Karat für den Gulden vorschrieb, durchzuführen.[32] Als Ende 1406 die Städte Basel und Straßburg die Münzfrage gemeinsam zu Breisach berieten, wurde festgestellt, daß auf je 100 neue Gulden 10 der alten abgingen.[33]

Auf einem Tage zu Speier 1407 wurden von den Städten neue Verhandlungen mit dem König angeknüpft, um die Schädigungen, die durch die Unordnung der Goldmünze entstanden waren, abzustellen.[34] Die schwäbischen Städte waren durch Ulm vertreten, Konstanz hatte keine eigene Gesandtschaft dort. Man erlangte von Erzbischof Friedrich von Köln das Versprechen, wenigstens auf 22 Karat münzen zu wollen[35], ein bedenkliches Zeichen für die tatsächlichen Verhältnisse, daß dieser eigentlich ungesetzliche Feingehalt der Gulden

---

[29] Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Kopialbuch 500, fol. 35.

[30] Ebenda, fol. 46. „Der pfundzol wirdet genomen, was tuch und spezry hie wirt verkofft, da gitt man von ain guldin $1^1/_2$ oder 1 dn.“

[31] Vgl. seinen Brief an Straßburg vom 23. Juli 1408. R. T. A., Bd. VI, Nr. 206.

[32] R. T. A., Bd. V, Nr. 414.

[33] *Cahn*, „Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg“, S. 138.

[34] R. T. A., Bd. VI, Nr. 71 ff.

[35] R. T. A., Bd. VI, Nr. 97.

schon als ein beträchtlicher Fortschritt gegenüber der augenblicklichen Lage angesehen wurde. Im März und April 1408 weilte König Ruprecht selbst in Konstanz, um auf einem Landtage den Streit der Appenzeller mit ihren Gegnern zu schlichten, doch wurde damals die Münzsache nicht erörtert. Die Proben, welche die Städte, unter anderen auch die schwäbischen, im Laufe des Jahres 1408 mit den umlaufenden Gulden vornahmen, ergaben, daß es dringend erforderlich war, Ordnung zu schaffen. Die Kölner Goldgulden erwiesen sich um zwei Karat, die Mainzer um drei und die neuen Trierer Gulden sogar um vier Karat zu gering.[36] Schließlich mußten die Städte den Kurfürsten gegenüber die Drohung aussprechen, daß, wenn sie nicht für Besserung sorgten, schließlich ihre Gulden zurückgewiesen würden und die städtischen Wechsler ihr Gold nur noch in die Münze des Königs liefern dürften. So brachte man es denn dahin, daß am 15. August 1409 ein neuer kurrheinischer Münzvertrag abgeschlossen wurde, welcher bestimmte, daß fernerhin alle Gulden aus 22karätigem Golde hergestellt und 66 auf die Mark geschrotet werden sollten.[37] Die Städte bestimmten dann, daß Sachverständige zur Aufrechterhaltung der Währung alle acht Tage die Gulden zu untersuchen hätten, um bei eintretenden Verschlechterungen die Behörden und Kaufleute zu warnen. Die schwäbischen Städte traten auf einem Tage zu Ulm im November 1409 diesen Abmachungen bei.[38] Als jedoch König Ruprecht am 18. Mai 1410 gestorben war, riß bald die alte Unordnung von neuem ein. Seine Reformbestrebungen auf diesem Gebiete waren trotz eifriger Mithilfe der Städte gänzlich erfolglos geblieben.

Der Rat von Konstanz wurde in diesen Angelegenheiten meist durch die Ratsbotschaften von Ulm und Straßburg auf dem laufenden erhalten[39], aktiven Anteil an den Verhandlungen hat er nicht genommen, deren Schauplatz meist weit entfernt am Mittel- und Niederrhein gelegen war. Es ist klar, daß bei dem fortwährenden Schwanken des inneren Wertes der Gulden der im Jahre 1404 festgesetzte Wechselkurs nicht lange aufrechterhalten werden konnte. Der Kurs von 14 β dn. bezog sich auch nur auf die alten, vollwichtigen Gulden,

---

[36] Ebenda, Nr. 203 u. 204.

[37] R. T. A., Bd. VI, Nr. 342.

[38] Ebenda, Nr. 357. Schreiben Ulms an Straßburg: „Und wie auch eure und andrer stett botschaft die Sache da versorgen, also wollen wir die gulden gern fúr wehrung nemen und ouch bey uns versorgen etc."

[39] R. T. A., Bd. VI, Nr. 336. Protokoll des Städtetages zu Heidelberg vom 20. Mai 1409: „Und sollen die von Straßburg den von Basel und Costentz verschriben, wie man von disen sachen und dem tage gescheiden ist etc."

während für die neueren, je nach dem Werte, 12½ und 13 gegeben wurden. Ein Konstanzer Rechenbuch aus der Zeit König Ruprechts, aus dem die Kursschwankungen sich im einzelnen nachweisen ließen, ist leider nicht erhalten. Dagegen enthält das „Múntzbůch der Statt“[40] einen undatierten Wechseltarif, der kurz nach 1410 angenommen wurde, und zeigt, mit welcher Aufmerksamkeit der Rat diese Materie verfolgte. Es heißt darin, daß man „ainen núwen guldin, die geslagen sind sid kúnig Růprechts sålgen zitt, da er kúnig ward“ (1400) für 13 β ₰ geben und nehmen soll. Würde sich aber durch die Probe ergeben, daß die umlaufenden Gulden „swecher“ seien, so werde auch ein dementsprechend niedrigerer Wechselkurs festgesetzt werden. Die alten Gulden aber, die vor 1400 geschlagen sind, sollen 13½ β ₰ gelten „und sol sich jederman damit lasszen weren und bezalen und die nit verslahen“. Man sah diese alten Goldgulden also noch immer als die eigentliche Währung an.

Das geht auch aus der besonderen Bestimmung hervor, daß Zinsen von Schulden, deren Kapital in alten Gulden entliehen war, nur in der gleichen Münzsorte bezahlt werden durften. Seien solche nicht aufzutreiben, so müsse auf jeden neuen Gulden so viel Aufgeld gegeben werden, daß der Wert von 13½ β ₰ erreicht werde. Es ist natürlich, daß gerade bei der Zinszahlung durch die Verschlechterung der Gulden sich große Schwierigkeiten einstellten, und wenn in der Schuldverschreibung darüber nichts ausdrücklich gesagt war, mußte der Gläubiger den Schaden tragen.

Es wurde deshalb allgemein verordnet, daß man jedermann „by sinen brieffen sol laszen beliben mit der zalung, oder mit ains willen úberwerden mit zins als sin briefe sait“.

Von fremden Silbermünzen werden tarifiert:

Die alten Plapperte für . . . . 15 Heller.
Die neuen Plapperte „mit dem crútz“ . . 14 Heller.
Die neuen Plapperte „mit dem Ur“[41] . . 12 Heller.

Die hier zum ersten Male vorkommende Tarifierung in Hellern statt in Pfennigen Konstanzer Währung zeigt, daß kurz nach 1410 die Konstanzer Pfennigschmiede stillgestanden haben muß und der Gebrauch der Heller auch in der Stadt selbst allgemein geworden war.

Dieses Vorwiegen des Hellers im Kleinverkehr machte aber auch noch andere Maßnahmen nötig. Es war nicht gelungen, das fremde

[40] Fol. 55. Die spätere Überschrift „Anno MCCCC ist ain ratt ainhelliklich ze ratt worden etc.“ ist falsch, da in demselben König Ruprecht als verstorben bezeichnet wird. Der Tarif muß kurz nach 1410 entstanden sein.

[41] An Schillinge von Uri ist hier nicht zu denken. So alte Münzen von Uri sind nicht bekannt. Es sind selbstverständlich Berner Plapperte mit dem Bären.

Silbergeld in dem Umfange, wie man gewünscht hatte, von der Stadt fern zu halten. Die fremden Händler brachten immer wieder solches mit. Auch liefen von früher her noch manche alten Geldstücke um. Man mußte daher mit den Sorten, welche am häufigsten vorkamen, Proben vornehmen und das Resultat den Kaufleuten bekannt geben. Ein solcher Probierzettel fremden und heimischen Silbergeldes ist im „Múntzbůch der Statt“ erhalten.[42] Dies auch numismatisch höchst interessante und wichtige Dokument enthält die rohen, aber doch kenntlichen Federzeichnungen von 12 Sorten Silbermünzen und gibt



bei jeder einzelnen an, wieviel *Heller* eine Gewichtsmark und ein Gewichtslot derselben wert ist. Man sollte sie offenbar in Konstanz nur nach dem Gewicht nehmen und dieses dann nach den Angaben des Probierzettels in Hellern zahlen. Auffallend ist, daß sich unter den probierten Sorten auch ein *Konstanzer* Pfennig mit dem „byschoffshoupt“ zwischen Stern und Halbmond befindet, der also nicht mehr Währung war. Das hier vollständig wiedergegebene Aktenstück muß, nach den abgebildeten Münzen, zwischen 1410 und 1415 entstanden sein.

---

[42] Fol. 7 u. 8.

1. Mark 3 lb. 12 β hl.	Lot 4 β 6 haller.
2. Mark 4 lb. 4 β hl.	Lot 5 β 3 haller.
3. Mark 4 lb. 10 β hl.	Lot 5 β 7 haller.
4. Mark 6 lb. hl.	Lot 7 β 6 haller.
5. Mark 3 lb. 12 β hl.	Lot 4 β 6 haller.
6. Mark 5 lb. 8 β hl.	Lot 6 β 9 haller.
7. Mark 4 lb. 10 β hl.	Lot 5 β 7 haller.
9. Mark 3 lb. hl.	Lot 3 β 9 haller.
10. Mark 1 lb. 16 β hl.	Lot 2 β 3 haller.
11. Mark 4 lb. 10 β hl.	Lot 5 β 7 haller.
12. Mark 5 lb. 2 β hl.	Lot 6 β 4 haller.

Nr. 1 ist ein Pfennig der Frauenabtei Zürich mit dem Brustbild der Äbtissin von vorn, wie sie in großen Mengen während des 14. Jahrhunderts geprägt worden waren. Nr. 2 und 8 sind Berner Münzen, am Wappentiere Berns, dem Bären kenntlich. Nr. 2 ist nach seinem verhältnismäßig hohen Wert — das Lot schwer galt 63 Heller — ein Plappert[43], Nr. 8 eine geringer ausgebrachte Kleinmünze, vielleicht ein Fünfer.[44] Nr. 3 ist ein Konstanzer Pfennig, vermutlich 1404 von der Stadt mit dem Brustbild des hl. Konrad geschlagen. Ihr Wert, 67 Heller für das Gewichtslot, entspricht ungefähr den Bestimmungen des Vertrages von 1404. Da die Zeichnung aber ziemlich roh ist, und die Randverzierung bei allen Geprägen weggelassen wurde, ist es zweifelhaft, ob man nicht die alten bischöflichen Pfennige des 14. Jahrhunderts damit bezeichnen wollte. Nr. 4 ist ein Ravensburger. Nr. 5 und 12 sind Mailänder Münzen. Sie zeigen die „biscia", das Wappen der Visconti, und sind nach den beigefügten Buchstaben von Giovanni Maria Visconti (1402—1412) geprägt. Die kleinere Nr. 5 ist ein Soldo, die größere Nr. 12 ein Grosso dieses Fürsten.[45] Es sind also, wie diese Konstanzer Probe zeigt, auch im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts noch Mailänder Münzen am Bodensee umgelaufen, wie wir auch sonst wissen, daß der Handelsverkehr mit Italien damals sehr rege war.[46] Nr. 6 ist unverkennbar ein böhmischer Groschen, wie sie besonders seit König Wenzels Zeiten viel im Geldverkehr Schwabens vorkamen.[47] In Nr. 7 ist ein Kreuzplappert zu erkennen, da aber nur die Kehrseite des Gepräges wiedergegeben ist, läßt sich nicht bestimmen, welcher Münz-

[43] *Coraggioni*, „Münzgeschichte der Schweiz", Taf. XI, 2.

[44] Vgl. ebenda, Taf. XI, 1.

[45] Vgl. *Gnecchi*, „Le monete de Milano", Taf. IX, 2 u. 4.

[46] *Schulte*, „Mittelalterlicher Handel zwischen Westdeutschland und Italien", S. 602 ff.

[47] Siehe oben S. 193.

stätte er entstammt. Nr. 9 ist ein badischer Pfennig, nach dem Vertrage von 1409. Die Abbildung dieses Gepräges auf dem Konstanzer Probierzettel ist wichtig für seine Datierung und zugleich ein Beweis für die weite Verbreitung des markgräflichen Geldes schon in so früher Zeit.

Nr. 10 erweist sich durch das Uracher Hifthorn als württembergischer Heller, geprägt nach dem Vertrage von 1404. Es ist die geringhaltigste Sorte des Probierzettels. Eine Mark davon ist nur 1 lb. 10 β hlr. wert. Schwer zu bestimmen ist die unter Nr. 11 abgebildete Münze, da sie lediglich ein Kreuz mit gespaltenen Armen aufweist. Wahrscheinlich ist es ein „Fünfer" aus einer Schweizer Münzstätte, die im 15. Jahrhundert aufkamen und öfters ein solches Kreuz auf der Rückseite trugen.

Neben den rheinischen Gulden und den hier beschriebenen Silbermünzen war aber vor allem auch italienisches Gold in Konstanz noch viel zu finden. Der Export der Leinwand und der Handel der großen Kaufmannsgesellschaften, welche damals aufkamen, besonders der Gesellschaft der Muntprat[48], brachte noch immer große Summen desselben über die Alpen. Freilich begann man seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts sich bei größeren Zahlungen der moderneren Form des Wechsels zu bedienen, wodurch der internationale Geldverkehr bedeutend erleichtert und gesichert wurde. Der erste nachweisbare Wechsel eines Konstanzer Bürgers im Handel mit Italien ist datiert vom 13. Juli 1404.[49] Es ist ein Schreiben des Rates von Konstanz an den Dogen von Venedig, in welchem diesem der Konstanzer Bürger „Johannes Muntbraten" empfohlen wird. Muntbrat soll in Venedig „litteras cambii" einlösen, welche die Konstanzer Johann Slatter und Lütfried Bettminger zu Brügge um 400 Gulden gekauft hatten. Der Handel der Stadt verband damals Nordsee und Adria. Auch von einem zweiten Wechselgeschäft über 500 Gulden ist in diesem Schreiben die Rede, welches Johann Slatter mit Peter von Padua abgeschlossen hat.

Das zweite Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts brachte für Konstanz das Ereignis, durch welches der Name der Stadt in der Weltgeschichte berühmt geworden ist, das große Kirchenkonzil der Jahre 1414—1418. Dasselbe hat auch in das Wirtschaftsleben von Konstanz tief eingegriffen und das Geldwesen der Stadt stark beeinflußt. Es

---

[48] Vgl. *Schulte*, a. a. O., S. 610ff.

[49] Formelbuch des Nikolaus Schulthaiß, fol. 10. Veröffentlicht von *Mone* in der Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, A. F., IV, S. 29. Vgl. auch *Gothein*, „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes", Bd. I.

ist daher notwendig, hier die Wirkungen des Konzils nach dieser Richtung hin zu verfolgen.[50]

Es war die größte Versammlung der gesamten Christenheit während des Mittelalters, welche die Konstanzer in ihren Mauern sahen. Aus allen Ländern Europas strömten geistliche und weltliche Herren hier zusammen, um die Einheit der Kirche wiederherzustellen. Gesandtschaften aus den entferntesten Reichen und in ihrem Gefolge unzählige Boten, Kaufleute, Diener, fahrendes Volk aller Art. Mögen einzelne Berichte der Zeitgenossen auch übertrieben sein, so ist die Zahl der Konzilsbesucher und der Fremden, die damals in Konstanz zusammenkamen, doch auf mehrere Tausend zu schätzen. Man hatte die Stadt zum Konzilsort gewählt, weil sie an der großen Verkehrsstraße gelegen war, die den Norden und Süden Europas verband, und weil sie in ihren hohen Steinhäusern Raum für die Unterkunft so vieler Menschen bot „und wär och ain statt, da flaisch, visch, höw und haber, och alles, so man bedörft, in gar ringen kost komen möcht“.[51] Der Konstanzer Bürger und Kaufmann *Ulrich Richental*, der uns in seiner berühmten, auch für die Kunst- und Kulturgeschichte höchst ergiebigen Konziliumschronik über diese Ereignisse aufs genaueste unterrichtet, hatte glücklicherweise einen starken Sinn für statistische Zahlen und eine Vorliebe für das Sammeln von Preisnotizen, wie wir sie sehr selten im Mittelalter finden. Durch seine Angaben und die ergänzenden Protokolle der Ratsbücher sind wir in der Lage, uns ein anschauliches Bild von dem Geldverkehr machen zu können, der sich während des Konzils in Konstanz entfaltete.

Um die Lebensmittelzufuhr für eine so große Menschenmenge zu sichern und allen ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, proklamierte der Konstanzer Rat vollkommene Handels- und Zollfreiheit für alle Bürger und Fremden während der Konzilszeit.[52] Diese Maßregel, wenn sie auch durch Botschaften des Königs und des Papstes veranlaßt worden war, zeugt von großer Weitsicht, denn es gelang tatsächlich, trotz der anormalen Verhältnisse, nicht nur jede Teuerung zu vermeiden, sondern auch den Markt so reichlich zu bestellen, daß

[50] Die wirtschaftliche Seite des Kongresses ist eingehend behandelt bei *Gothein*, „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes“, I, S. 482—489, die Banken während des Konstanzer Konzils bei *Schulte*, „Mittelalterlicher Handel und Verkehr zwischen Westdeutschland und Italien“, S. 337—341.

[51] Konziliumschronik des Ulrich Richental, Ausgabe von *Michael R. Buck*, S. 18.

[52] Richental (Ausgabe *Buck*), S. 33.

die Billigkeit der Lebensmittelpreise während des Konzils von den Zeitgenossen gerühmt wird, eine bei den damaligen Verkehrsverhältnissen nicht geringe Leistung! Den Einwohnern war verboten, von den Fremden mehr als 1½ rheinische Gulden Miete für ein Bett pro Monat zu nehmen; später ging die Miete sogar auf einen Gulden herab.[53] Es wurde eine Ratskommission ernannt, welche die Lebensmittelpreise zu regeln hatte. *Richental* führt dieselben genau auf und bemerkt, daß sie auch damals durchaus als billig galten. Sie sind fast durchgängig in Schillingen und Pfennigen der Konstanzer Währung angesetzt, welche nach der noch zu besprechenden Wiederaufnahme der Münztätigkeit das hauptsächlichste Geld des Kleinverkehrs bildeten. Nur bei ganz kleinen Werten, zu deren Begleichung der Pfennig nicht mehr reichte, traten die Heller ein, z. B. galt ein Ei einen Heller, und es war dafür gesorgt, daß ihr Preis an Freitagen und Fasttagen nicht aufschlug. Wertvollere Eßwaren wurden auch in Plapperten geschätzt, wie Geflügel und Wildpret.[54] In Gulden wurden nur solche Gegenstände taxiert, welche lediglich durch den Großhandel importiert werden konnten. Bei *Richental* findet sich nur für den Saffran ein Preis in Gulden angesetzt „ain libr. saffran umb IIII rinische gulden". Das galt als besonders wohlfeil, weil ein starkes Angebot vorhanden war und man die unverkaufte Ware nicht wieder wegbringen wollte. Größere Beträge, besonders im Verkehr mit den Fremden, wurden aber nur in Gold bezahlt. Auch *Richental* selbst tut das. So gibt er dem päpstlichen Beamten für die Abschrift einer Bulle einen Gulden.

Bei den großen Summen, welche während des Konzils in Konstanz umgesetzt wurden, und den mannigfachen Geschäften, welche die fremden Fürsten, Herren und Kaufleute hier abzuschließen hatten, ließ sich das städtische Wechselmonopol natürlich nicht aufrechterhalten. Auch dies Gewerbe mußte freigegeben werden, zumal die italienischen geistlichen Fürsten meist ihre eigenen Bankiers mitbrachten. Vor allem aber war der führende Geldmarkt Europas, Florenz, durch mehrere Zweigniederlassungen seiner Banken während des Konzils in Konstanz vertreten. *Richental* berichtet auch hierüber[55]: „Item es warend och zů Costentz wechsler, die da allain dem baupst, den cardinäln und irem gesind wechslotend und hinder sy ir gůt

[53] Richental (Ausgabe *Buck*), S. 38ff.

[54] Als Beispiel für die Genauigkeit von Richentals Angaben mag folgende Stelle (S. 40) zitiert werden: „Ain hasen gewonlichen und by den fürsten umb VIII blaphart oder umb VI blaphart. Ich hab sy kouft zu vieren. Ettlich sprechen si habind es kouft umb XII blaphart. Das gelob ich nit, dann ich hab es nit gesehen."

[55] S. 182.

leitend, von Florentz und andern landen mit iren dienern LXXIII." Ferner: „Item wechsler on Florentzer, die nit zů dem hof gehörtend, von allen landen mit iren dienern LX."

Für den allgemeinen Geldverkehr kamen nur diejenigen in Betracht, welche in der Stadt eine öffentliche Bank aufschlugen. Der Rat ließ sich von ihnen für die Ausübung ihres Gewerbes eine monatliche Abgabe zahlen. Vergleicht man die diesbezüglichen Eintragungen im „Ratsbuch" mit den Angaben *Richentals*, so ergibt sich, daß die einzelnen fremden Wechsler, die sich für die Dauer des Konzils in Konstanz niederließen, eine ziemliche Anzahl von Gehilfen und Dienern gehabt haben müssen; das ist ja bei der Art, wie sie ihr Gewerbe betrieben, auch leicht erklärlich.[56]

Der Konstanzer Rat war für die Sicherung des Geldwechsels sehr besorgt und behielt sich die Oberaufsicht über denselben vor. Zuerst schloß er am 8. und 25 Juni 1415 mit den Florentiner Wechslern Carolus Georij und Aldigerius Francisci Verträge ab.[57] Jeder hatte der Stadt für die Ausübung des Wechsels monatlich „VI florenos Renenses" zu entrichten, ein Zeichen, daß auch diese Italiener jetzt hauptsächlich mit rheinischen Gulden Handel trieben. Auch für sie galt die Vorschrift, daß sie von jedem Gulden nur einen Pfennig Gewinn nehmen durften, doch werden sie sich wohl hauptsächlich mit Darlehen, Depositen und Einlösung von Wechseln beschäftigt haben. Im gleichen Jahre ließen sich noch nieder Bartholomeus de Bardis im Hause „Zur Tonnen" und Johannes Amerisi, die monatlich 5 Gulden an die Stadt zahlten. Im Jahre 1417 wurde die Abgabe aller dieser Banken auf 4 Gulden 13 alte Plapperte monatlich reduziert.[58] Ferner übten den Wechsel aus Andreas de Bardis et Lucas socii. Von dem Wechsler in „Hansen Wyden hus", der 1416 monatlich eine Gebühr von 5 Gulden zahlte[59], erfahren wir nicht, ob er ein Italiener oder ein Deutscher war.

Schulte hat nachgewiesen[60], daß die Bank des Bartholomeus de Bardis eine Zweigniederlassung des weltberühmten Hauses der Medici

[56] Ich kann *Schultes* Ansicht (a. a. O., S. 338), daß man Richentals Zahlen heruntersetzen müsse, nicht beipflichten. Im Ratsbuche konnten nur diejenigen Wechsler verzeichnet sein, die selbständig waren und öffentliche Banken hatten, nicht auch die von Richental mitgezählten, die in privaten Geschäften oder im Dienste eines Fürsten nach Konstanz kamen, ebensowenig wie ihre Gehilfen und Diener.

[57] Ratsbuch der Stadt, fol. 42.

[58] Ebenda, fol. 124.

[59] Fol. 70.

[60] A. a. O., S. 340.

gewesen ist, welches gerade damals durch seine Verbindung mit der Kurie seine führende Stellung unter den Florentiner Banken begründete. Sein damaliger Chef Giovanni stand in reger Geschäftsverbindung mit Johann XXIII. und später mit Martin V. Sein Sohn Cosimo, der spätere Herr von Florenz, ist damals selbst in Konstanz beim Konzil gewesen[61], in dem Gefolge des Papstes. Als Johann XXIII. nach seiner Absetzung vom Pfalzgrafen Ludwig in Heidelberg gefangen gehalten wurde, und dieser für seine Freilassung die Summe von 38500 rheinischen Gulden verlangte, war es Bartholomeus de Bardis, der im Namen des Hauses Medici am 8. Dezember 1418 den Schuldschein des ehemaligen Papstes empfing.[62]

Die Florentiner Wechsler sind in Konstanz mit großer Pracht aufgetreten und ihr Luxus wurde allgemein bestaunt. *Richental* schildert anschaulich die Feier des Johannisfestes 1416, welche die Florentiner zu Ehren ihres Stadtheiligen mit einer glänzenden Prozession in Konstanz veranstalteten.[63] Er erwähnt auch ihre Dankbarkeit für den Schutz, den ihnen König Sigismund nach der Flucht Johannes XXIII. angedeihen ließ.[64]

Aber auch fremde deutsche Kaufleute und Konstanzer Bürger haben während des Konzils Wechselbanken in der Stadt eröffnet. Der bedeutendste war der Baseler Hermann Offenburg, ein Vertrauter des Königs Sigismund, der auch in der politischen Geschichte jener Tage ein Rolle gespielt hat. Er zahlte 1417 an den Konstanzer Rat monatlich 5 Gulden „von des wechsels wegen".[65] Vorher hatte er durch den Baseler Münzmeister Peter Gatz eine Bank in Konstanz halten lassen, beklagte sich aber, „daz er nit vil gewonnen habe", und entrichtete für die ganze Zeit vorher eine Steuer von 30 Gulden. Ferner treten als Inhaber von Wechselbanken in dieser Zeit noch auf „Vögelli von Friburg im Uechtland" und die Konstanzer Hans Boltzhuser, Peter Babenberg, Jakob Volger, Ulrich Sattler und Peter Bader, außerdem ein ungenannter Goldschmied.[66] Letztere waren jedoch meist Leute ohne bedeutende Kapitalien[67], welche das Wechselgeschäft nur in geringem Umfange betreiben konnten und

[61] Vgl. seine Lebensbeschreibung von Fabronius, I, 6.

[62] Archivio storico Italiano, IV, 1, 433.

[63] Chronik, S. 93.

[64] Ebenda, S. 63.

[65] Ratsbuch, fol. 126.

[66] *Ruppert*, Chroniken, 169.

[67] Nach dem Steuerverzeichnis hatte Babenberger 4000 lb. hl. fahrende Habe, Volger 3000 lb. hl., Sattler 1050 und Bader 900 lb. hl.; vgl. auch *Schulte*, a. a. O., S. 339.

auch nur je 2 Gulden monatlich davon entrichteten. Schließlich haben die meisten vermögenden Konstanzer in den Tagen des Konzils durch Darleben an Fürsten Geldgeschäfte abgeschlossen, ebenso auch die Juden in der Stadt. Im Jahre 1430 hatte König Sigismund allein in Konstanz noch eine Schuld von 1800 Gulden, für welche ein Teil der Reichskleinodien versetzt war.[68] Alle diese Nachrichten geben einen ungefähren Begriff von dem außerordentlich regen Geldverkehr in jenen Tagen und zeigen, daß das Konzil in der finanziellen Entwicklung der Stadt den Höhepunkt bedeutete.

Auch an der eigentlichen Münzgeschichte von Konstanz ist dies weltgeschichtliche Ereignis nicht spurlos vorübergegangen. Im Jahre 1414, als es feststand, daß die Stadt zum Sitze des Konzils bestimmt war, hat der Rat seine seit 1407 stillstehende Münze wieder in Tätigkeit gesetzt und im Einverständnis mit den zehn Städten um den See Pfennige schlagen lassen. Mit letzteren war er ja seit 1404 in einem Bündnis vereint, das niemals aufgelöst worden war. Leider sind die Urkunden über diese Ausprägung verloren gegangen, so daß sich über Schrot und Korn der Pfennige nichts ermitteln ließ. Ich konnte dieselbe nur aus gelegentlichen Notizen im Ratsbuch nachweisen.[69] Es wurden in den Jahren 1414 und 1415 verschiedene Tagungen des Bundes der Seestädte „von der múnz wegen" nach Konstanz einberufen, um den Geldverkehr in diesen bewegten Zeiten zu regeln, es finden sich aber keine Nachrichten über ihre Beschlüsse vor. Am 13. Juli 1415 wurde in Konstanz eine sechsgliedrige Kommission eingesetzt, bestehend aus Jakob Apotheker, Brugg, Boltzhusen, Babenberg, Zip und Hans Wid „die sond der núwen pfenning schnider sin". Daraus geht hervor, daß damals neue Pfennige in Umlauf gebracht worden waren; den Genannten fiel die Aufgabe zu, dieselben wöchentlich an den Markttagen durch Stichproben zu kontrollieren und die zu gering befundenen zu „schneiden". Eine ähnliche Einrichtung hatte man schon 1404 nach dem Inkrafttreten der damaligen Münzkonvention geschaffen. Die Pfennige von 1414 werden in Gepräge und Feingehalt wohl den 1404 bis 1407 geschlagenen angepaßt worden sein. Ebenso wurde die Aufsicht über die umlaufenden Gulden von den verbündeten Städten gemeinsam ausgeübt. Die Verschlechterung des rheinischen Goldes hatte nämlich inzwischen weitere Fortschritte gemacht. Bereits 1412 hatten die schwäbischen Städte im Verein mit Straßburg den Kur-

[68] Vgl. die Judenurkunde vom 27. November 1430 im Stadtarchiv zu Konstanz. Dies interessante Dokument ist, soviel ich weiß, noch unveröffentlicht.

[69] Fol. 44.

fürsten erklärt, daß sie die im letzten Jahre geprägten Gulden als zu geringhaltig nicht annehmen würden.[70] Das hatte jedoch den weiteren Verfall nicht aufzuhalten vermocht. Am 13. Juli 1415 berief Konstanz einen Tag der zehn Städte um den See „der guldin wegen, genannt katzenguldin".[71] Das ist offenbar ein volkstümlicher Spottname für die zu gering ausgebrachten Gulden des Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz, deren Prägebild das pfälzische Wappentier, der Löwe, war. Zu welchem Beschluß man wegen dieser Katzengulden kam, teilt das Ratsbuch nicht mit, doch wird sie wohl das Schicksal der Verrufung ereilt haben. Ein weiterer Tag „der múnz wegen" wurde dann am 27. September 1415 nach Konstanz ausgeschrieben, und eine spätere Beratung der Seestädte wegen der Gulden fand zu Konstanz am 5. März 1416 statt.[72] Die Kurfürsten kamen dem Drängen der Städte endlich nach und veröffentlichten am 8. März 1417 einen neuen Münzvertrag, wonach der rheinische Gulden 22 Karat halten sollte, den sie an die Städte verschickten.[73] Allein sie schreckten selbst vor offenem Betruge nicht zurück! In Wirklichkeit hatten sie verabredet, ihre Gulden nur noch zwanzigkarätig auszubringen, wie aus dem am 2. Dezember 1417 mit dem Herzoge von Jülich abgeschlossenen Vertrage ersichtlich ist.[74] Und nicht einmal diese Höhe des Feingehaltes wurde in der Folge beibehalten.

Der Konstanzer Rat, durch die Bedürfnisse des gesteigerten Verkehrs während der Konzilszeit zu neuer Ausmünzung gedrängt, suchte auf Grund des kurrheinischen Vertrages eine neue Münzkonvention der benachbarten Städte zustande zu bringen. Diesmal wurde recht weit ausgeholt nach Westen und Osten, und nicht nur die verbündeten Städte um den See herum, sondern vor allem auch die bedeutendste Handelsstadt der nördlichen Schweiz, Zürich, in den Verband gezogen. Zum 1. September 1417 beriefen die Konstanzer einen Tag der Seestädte zu sich[75], auf dem sie darlegten, daß die derzeitige Züricher Währung eine gute, brauchbare Grundlage für eine gemeinsame Übereinkunft abgebe, „da irs geltz 16 lot 7 lot silbers tůond". Dieser Vorschlag fand die Billigung der Verbündeten, und auch die Züricher, welche damit ihrer Währung ein weites Gebiet außerhalb ihres alten Münzbannes sichern konnten, gingen auf denselben ein, nachdem am 26. September noch eine Beratung in Gegenwart ihrer Gesandten in Konstanz stattgefunden hatte.

[70] *Cahn*, „Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg", S. 142.

[71] Ratsbuch, fol. 44. — [72] Ebenda, fol. 73.

[73] Gedruckt bei *P. Joseph*, Goldmünzen des XIV. und XV. Jahrhunderts, Nr. 8. (Publiziert im „Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, N. F., Bd. VIII, 1882.) — [74] *Hontheim*, Hist. Treverensis, II, S. 359. — [75] Ratsbuch, fol. 126.

So kam die Konstanzer Münzvereinigung vom 7. Oktober 1417 zustande, welche zwischen den elf Städten Konstanz, Zürich, Schaffhausen, Ravensburg, Überlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Radolfzell, Dießenhofen und Buchhorn abgeschlossen wurde.[76]

Die hier genannten Gemeinwesen haben nun keineswegs alle selbst gemünzt, viele von ihnen besaßen auch das Münzrecht nicht, und es ist durchaus falsch, aus der Beteiligung einer Stadt an einer derartigen Konvention schließen zu wollen, daß sie mit dem Münzregal ausgestattet gewesen sei, wie das öfters in der neueren Literatur geschehen ist. In der Urkunde wird das sogar ausdrücklich hervorgehoben durch den Satz „ain jegliche der vorbenempten stett, die dann múnzen wil oder zů múnzen hat". Der Beitritt zu einer solchen Konvention bedeutet zunächst nur, daß die Stadt sich verpflichtet, das auf Grund des Vertrages geschlagene Geld in ihren Mauern als Währung anzuerkennen und seine einzelnen Bestimmungen durchzuführen. Die Voraussetzung hierfür ist nur die Ausübung der Münzpolizei, keineswegs auch die des Münzrechts selbst. Über den Anteil der einzelnen Mitglieder an der Münzprägung wird weiter unten zu reden sein.

Das Hauptgeld der neuen Bundeswährung sollte der Pfennig sein, und zwar nach Züricher Korn und Konstanzer Gewicht. Zürich hat damals also die Konstanzer Mark seiner Prägung zugrunde gelegt. Und zwar wurde die geschickte Konstanzer Mark zu 7 Lot fein Silber und 9 Lot Kupfer ausgebracht und 37 Pfennige auf ein Gewichtslot geschrotet. Es gingen 592 Pfennige auf die rauhe, 1352 auf die feine Konstanzer Mark. Der einzelne Pfennig hatte also ein Gewicht von 0,398 g und hielt 0,173 g Silber. Er hatte einen Feingehalt von $\frac{437,5}{1000}$.

Daneben durften die Kontrahenten Schillinge schlagen zu je 6 Pfennigen und Heller je zwei auf einen Pfennig. Die Schillinge sollten „zů den halben bestan", hatten demnach einen Feingehalt von $\frac{500}{1000}$. Wie viele auf die Mark geschrotet wurden, ist in der Ur-

[76] Original: Stadtarchiv Konstanz, Urkunde 278. Es ist dies die Beitrittserklärung der Stadt Ravensburg vom 22. Oktober 1417, welche den ganzen Vertrag wörtlich enthält. Siehe Urkunden-Anhang, Nr. 8. Vgl. auch *Altherr*, „Das Münzwesen der Schweiz", S. 51ff., nach dem Druck in der „Amtlichen Sammlung der älteren eidgen. Abschiede", I, S. 187. *Altherr* hat irrtümlich nicht die Beteiligung der Stadt Konstanz erwähnt. Es heißt aber in der Urkunde: „Und hand sich da der vorbenempten stett botten mit dero von Costentz botten ..... diser nachgeschriben stuck sampenander veraynet etc."

kunde nicht angegeben. Auch vom Schrot und Korn der Heller erfahren wir nichts, doch wurden auch sie wohl siebenlötig ausgebracht.

Bereits vor dem Abschluß des Vertrages wurde auf dem Wechsel zu Konstanz der rheinische Goldgulden zu 13½ β 1 ₰ gewertet, wie aus einer Notiz über die Sitzung des großen Rates vom 16. September 1417 hervorgeht.[77] Dem hatte man bei der Neuordnung des Geldwesens Rechnung getragen, wie ja überhaupt das Wesentliche derselben in einer Anpassung des Silbergeldes an das rheinische Gold bestand. Der Wert des Kleingeldes war in der neuen Konvention so bestimmt worden, daß 1 lb. 7 β Heller oder 13½ β Pfennige das Äquivalent eines Guldens bilden sollten. Man dachte dabei allerdings an 22karätige Goldgulden, wie sie nach der Zusage der Kurfürsten in der Stipulation vom 8. März 1417 hätten sein sollen, denen ein Goldgehalt von 3,248 g zugedacht war. Das hätte einem Verhältnis von Gold zu Silber gleich 1 zu 9 entsprochen. Da die kurfürstlichen Gulden in Wirklichkeit aber nur 2,953 g Gold hielten, war das Verhältnis gleich 1 zu 9,5. In gleichem Verhältnis sollten von den neuen Schillingen 27 auf einen Gulden gehen. Würde eine der verbündeten Städte von diesen Bestimmungen abgehen, so sollte sie jeder der anderen ein Strafgeld von je 100 Gulden zahlen.

Die alten, größeren Silbermünzen, die alten Plapperte, Kreuzplapperte, Kreuzer, Schillinge und Neuner, die noch umliefen, ließ man in ihrem bisherigen Werte bestehen. Der böhmische Groschen wurde auf 9 Pfennige gesetzt, von den Fünfern, die in der Schweiz viel geprägt wurden, sollten drei Stück 8 Pfennig oder 16 Heller gelten. Jede andere geringhaltige Silbermünze war in den Gebieten der verbündeten Städte verrufen. Den Wechslern und Kaufleuten, „tútschen und wàlschen, frŏmden und haimischen“, war das Aufkaufen von gutem Silbergeld und dessen Export bei einer Strafe von 100 Gulden verboten.

Die Dauer des Vertrages war auf fünf Jahre bis Weihnachten 1422 festgesetzt. Andere Städte und Herren, die sich verpflichten würden, auf den Konventionsfuß zu münzen, konnten in die Vereinigung aufgenommen werden, doch ist dieser Fall nicht eingetreten.

In Konstanz ging man sofort an die Ausführung des Vertrages. Eine Kommission, bestehend aus Hans vom Hof, Kaspar Humpis und Wretzing, wurde eingesetzt, die „versúcher der núwen múnz“ sein sollten.[78] Am 20. November 1417 wurde den verbündeten Städten wegen der Übergangsbestimmungen geschrieben. Man hatte Schwierig-

[77] Ratsbuch, fol. 127.

[78] Ratsbuch, fol. 127, dort auch die folgende Notiz.

keiten wegen der böhmischen Groschen, „das man die nit gern nemen wil für 9 pfenning". Doch sollte durchgesetzt werden, daß jedermann sie so annehme, wie es die Städte in der Vertragsurkunde angesetzt hatten.

Konstanz hat damals noch keine Schillinge geprägt, obwohl es dazu berechtigt gewesen wäre; wenigstens sind keine solchen erhalten, welche dieser Konvention entsprechen. Warum das nicht geschah, läßt sich nicht ermitteln. Man begnügte sich mit der Ausprägung neuer Pfennige. Die Stadt hatte gerade damals von dem in ihren Mauern weilenden König Sigismund eine Vermehrung ihres Wappens erhalten. In der großen Urkunde, in welcher er ihr das Privileg erteilte, jährlich eine Messe und Jahrmarkt von 14tägiger Dauer abzuhalten, die mit allen Rechten und Freiheiten versehen waren, verlieh er den Konstanzern auch die Auszeichnung, künftighin mit rotem Wachs siegeln zu dürfen „und das sy uf ir und der Stat Costentz banyr eynen roten swantz setzen machen und also zů velde und wo sy wollen fúren mogen".[79] Der rote Balken über dem schwarzen Kreuze im Stadtwappen von Konstanz datiert von jenem Tage.

Es lag nahe, die frisch erworbene Zier auf den neuen Münzen der Mitwelt vorzuführen. So zeigen denn die Hohlpfennige, welche Konstanz 1417 prägen ließ, das neue Stadtwappen, auf dem man deutlich den erhabenen Querbalken am oberen Schildesrand erkennt, darüber ein C, den Anfangsbuchstaben des Namens „Costentz", das Ganze von einem geperlten Rande umgeben. (Abb. Tafel V, Nr. 89.) Das Gewicht dieser Pfennige entspricht den Bestimmungen des Vertrages von 1417.

Auffallend kann erscheinen, daß der Rat nicht die günstige Gelegenheit wahrnahm, um sich von König Sigismund das der Stadt immer noch fehlende Münzprivilegium ausstellen zu lassen. Er konnte damals leicht alles von dem Könige erreichen, dessen Freigebigkeit sich sogar auf die oben erwähnten Äußerlichkeiten erstreckte. Zudem hat Sigismund während seines Aufenthaltes benachbarten Städten, die weit weniger Anspruch auf seine Dankbarkeit hatten, Münzrechte verliehen. Am 30. Juni 1415 verpfändete der König von Konstanz aus der Stadt Überlingen die dortige Reichsmünze für 1000 Gulden, nachdem sie aus der Hinterlassenschaft der ausgestorbenen Herren von Hohenfels, die sie in Pfandbesitz gehabt hatten, ihm wieder zugefallen war.[80] Im gleichen Jahre verlieh er der Stadt St. Gallen

[79] Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Kaiser-Selekt, Urk. Nr. 599.

[80] Original-Urkunde. Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, 2. Conv. 83. Kaiser Selekt 588.

das Recht, Silbermünzen zu prägen.[81] Der Konstanzer Rat hielt damals offenbar sein Münzrecht auch ohne ein besonderes königliches Privileg für genügend gesichert und war jedenfalls nicht gewillt, ein finanzielles Opfer für ein solches zu bringen. In dem halben Jahrhundert, welches seit der Okkupation der bischöflichen Münze verflossen war, hatte er auch niemals eine Störung in der Ausübung dieses Rechtes erfahren, und die verschiedenen Bischöfe hatten den bestehenden Zustand regelmäßig anerkannt.

Von den übrigen Teilnehmern an dem Vertrag vom 7. Oktober 1417 hat Ravensburg sich in seiner Beitrittserklärung vom 22. Oktober verpflichtet, nach den angenommenen Bestimmungen zu münzen.[82] Die Pfennige haben auch in dieser Periode den üblichen Typus mit dem Stadtwappen beibehalten.

Auch Überlingen hat sicher von dem neuerworbenen Münzrechte Gebrauch gemacht, zumal König Sigismund der Stadt bei der Verpfändung die Wiederaufnahme der Prägung anbefohlen hatte, welche von den Herren von Hohenfels seit längerer Zeit vernachlässigt worden war.[83] Die Pfennige trugen das Wappen der Stadt, den aufrecht schreitenden, gekrönten Löwen linkshin in glattem Reif. Im Stadtarchiv zu Überlingen hat sich bei den Münzakten ein Papierstreifen erhalten[84], auf welchem sämtliche Stempel der Überlinger Münzen aus dem 15. Jahrhundert abgedrückt sind. Da die Stempel verloren und von einigen auch die Münzen nicht mehr erhalten sind, hat dies Dokument hohen numismatischen Wert. Ich habe es unten S. 266 reproduziert. Die Pfennige sind sämtlich einseitig, wie diejenigen von Konstanz, die ältesten sind die mit glattem Rande.

Zürich hat die Münzkonvention erst am 17. Juli 1418 ratifiziert.[85] Doch ließ der Rat gleichzeitig das Prägen einstellen und erlaubte dem Münzmeister nur noch, das vorhandene Silber nach den Bestimmungen des Vertrages zu verprägen. Es ist das ein sicheres Zeichen, daß man bereits im ersten Jahre erkannt hatte, wie wenig die neue Ordnung sich bewähren würde, da man ja den Wert des Guldens, nach dem sich die Silbermünze richten sollte, zu hoch angenommen hatte. Auch Schaffhausen wird eine Zeitlang nach den Vorschriften der Konvention gemünzt haben.

[81] Vgl. *Meyer*, „Brakteaten der Schweiz“, S. 37, und *Coraggioni*, „Münzgeschichte der Schweiz“, S. 95.

[82] Siehe Urkunden-Anhang Nr. 8.

[83] Siehe oben S. 205.

[84] Stadtarchiv, I, Lad. XX, Nr. 308, 1.

[85] Siehe *Altherr*, „Das Münzwesen der Schweiz“, S. 53.

Dagegen hat Lindau damals sicher nicht geprägt. Zwar hatte Marquard Kitzi im Mai 1417 der Stadt das über ein Jahrhundert von seiner Familie im Pfandbesitz gehaltene Münzrecht abgetreten.[86] Allein der lächerlich geringe Preis, welchen die Stadt hierfür zahlte — ganze achtzig Gulden! — beweist, daß damals überhaupt keine brauchbaren Münzeinrichtungen mehr in der Stadt vorhanden gewesen sein können. Diese allein würden einen höheren Wert repräsentiert haben. Es handelte sich hier wohl um den Erwerb der uneingeschränkten Handhabung der Münzpolizei und des Wechsels. Die Stadt hat auch in den nächsten zweieinhalb Jahrhunderten von ihrem Münzrecht keinen Gebrauch mehr gemacht. Die anderen vertragschließenden Städte, Pfullendorf, Wangen, Radolfzell, Dießenhofen[87] und Buchhorn[88], haben damals keine eigene Münze gehabt.

Dieser Vertrag von 1417 hat, wie schon oben angedeutet, die erhoffte Wirkung nicht gehabt, Konstanz und die mit ihm verbündeten Städte haben auch in den folgenden Jahren die bestehenden Schwierigkeiten im Geldwesen nicht überwinden können, Zürich hat wegen des damit verbundenen Verlustes nur ganz kurze Zeit nach der Vereinbarung gemünzt, und zur Ausprägung der im Vertrage vorgesehenen Schillinge scheint es überhaupt nicht gekommen zu sein. Das Scheitern dieses Versuches wurde vor allem durch die neuerliche Krisis in der Goldprägung der rheinischen Kurfürsten herbeigeführt. Diese hatten nicht einmal den Münzfuß ihres geheimen Abkommens von 1417, wonach sie statt 22karätiger 20karätige Gulden ausgeben wollten, eingehalten.[89] Als die Stadt Köln 1420 mit ihnen ein Sonderabkommen wegen der Münze einging, mußte sie sich verpflichten, auch 19karätige Gulden, deren 100 auf 1½ kölnische Mark gingen, anzunehmen.[90] Dies ist dann der ständige Fuß der rheinischen Goldgulden geblieben, auf den sich alle Stände des Reiches, auch der König selbst wohl oder übel einrichten mußten. Durch den Vertrag von 1425 ist er zum gesetzlichen Schrot und Korn erhoben

---

[86] Siehe *Schöttle*, „Münz- und Geldwesen in Lindau", S. 9.

[87] Wegen des alten Münzrechts von Dießenhofen siehe oben S. 161 Anm. 12. Die Teilnahme der Stadt am Vertrage von 1417 beweist nicht, daß sie im Besitz des Münzrechts war.

[88] *Buchhorn* erklärte in seinem Bestätigungsbrief an Konstanz vom 14. Oktober 1417 die Bestimmungen der Konvention halten zu wollen (Stadtarchiv Konstanz, Urkunde Nr. 1111). Daraus geht hervor, daß Konstanz als Haupt des Bundes galt und seine Währung vor allem in den münzlosen Städten am See umlief.

[89] Siehe oben S. 236.

[90] *Würdtwein*, Diplomataria Maguntina, II, S. 262.

worden[91], wodurch dann wenigstens für längere Zeit Ruhe eintrat, da man sich bis nach 1450 tatsächlich an ihn gehalten hat. Die Wirkung dieser Vorgänge spiegelt sich in den Münzgeschichten aller west- und süddeutschen Territorien ab.

In Konstanz half man sich dadurch, daß man zunächst ein Normalgewicht der Gulden herstellte und das an der Wechselbank der Stadt hinterlegte, zugleich mit einer Feinprobe, welche den Normalgehalt an Gold darstellte. Durch diese Maßnahme wurde der Konstanzer Stadtwechsel, der ja nach Beendigung des Konzils sofort wieder in seine Monopolrechte eingetreten war, die Stelle, welche für einen weiten Umkreis den Guldenwert bestimmte. Eine große Anzahl von Rentenkaufbriefen und Schuldurkunden geben hiervon Zeugnis. Die ständig gebrauchte Formel lautet: „tusend gůter guldin rinscher, gůt am golde und volleswår am gewichte ze Costentz an dem wechsel".[92] Es zeigte sich auch hierin die wirtschaftliche Vorherrschaft der Stadt im Seegebiete.

Über die Verteilung von Grund- und Kapitalbesitz in der Konstanzer Bürgerschaft geben die ältesten erhaltenen Steuerlisten von 1418 und 1422 Aufschluß.[93] Die Summen sind in Pfunden Hęller angegeben, wohl deshalb, weil man genötigt war, die kleinen und kleinsten Steuerbeträge in dieser Münzsorte zu erheben. Das Vermögen der Bürger wurde nach dem Markwert berechnet, und zwar nahm man die Mark zu 3 lb. Pfennigen oder 6 lb. Hellern an.[94] Das war aber eine reine Taxnorm und hatte mit der Münzprägung oder dem Feingehalt der wirklichen Pfennige nicht das geringste zu tun. Die Steuerbelastung war von der Mark Fahrhabe 2 ₰, von der Mark liegender Habe 1 ₰, man schonte also den Grundbesitz im Gegensatz zum mobilen Kapital sichtlich; letzteres konnte auch eine doppelte Steuer leichter aufbringen. *Schulte* zählt aus der Steuerliste von 1418 26 Bürger, aus der von 1422 25 Bürger auf, die ein Gesamtvermögen von mehr als 6500 lb. hlr. versteuerten. Bei den Reichsten, wie überhaupt im Durchschnitt, überwiegt das Kapitalvermögen durchaus, da ja in dieser Zeit der Patriziat sich noch vorwiegend dem Handel widmete.

[91] *Würdtwein*, a. a. O., S. 287.

[92] Dies Beispiel ist aus dem Rentenkaufbrief des Rüdiger Harzer vom 5. Februår 1423 genommen. (Konstanz, Stadtarchiv.)

[93] Vgl. hierzu *Schulte*, „Mittelalterlicher Handel und Verkehr etc.", S. 609ff., wo auch die soziale und wirtschaftliche Gliederung der Höchstbesteuerten behandelt wird.

[94] Aufzeichnungen der Stadtrechts-Handschriften, A. III, 7. Vgl. hierzu *Schulte*, a. a. O., S. 621. Auf die in den Steuerlisten enthaltenen Guldenrelationen ist weiter unten zurückzukommen.

So großen momentanen Vorteil das Konzil den Konstanzern gebracht hatte, so wenig günstig waren die wirtschaftlichen Folgen desselben für die Stadt. Die Bürger hatten sich vielfach daran gewöhnt, von dem mühelosen Verdienste durch die zahlreichen Fremden zu leben, andererseits waren sie durch die fortwährenden Festlichkeiten ihren sonstigen Gewerbeinteressen entzogen worden, in vielen Fällen hatten aber selbst vornehme Gäste ihre Schulden in Konstanz nicht bezahlt, kurz, das Konzil hatte eine Krisis im Erwerbsleben der Stadt zur Folge, welche durch die hiermit zusammenhängenden Zunftaufstände von 1420 und 1429 noch verschärft wurde und nur langsam überwunden werden konnte.

Es mußte angesichts dieser Lage eine ernste Sorge des Rates sein, das Geldwesen endlich so zu ordnen, daß Großhandel und Marktverkehr die dauernde, zuverlässige Währung erhielten, deren sie dringend bedurften. Wie die Verhältnisse im Reiche lagen, war dies Ziel nur durch einen neuen Vertrag mit möglichst vielen Herren und Städten der näheren und weiteren Umgebung zu erreichen. Auf einen Anschluß von Zürich und der übrigen nordschweizerischen Städte konnte man nach dem Mißerfolg des Vertrages von 1417 nicht mehr rechnen. Es blieb daher nichts Anderes übrig, als sich, ähnlich wie im Jahre 1404, jenseits des Sees, in Schwaben, nach neuen Münzgenossen umzusehen. Hier ist dasselbe Schwanken zu beobachten wie in der großen Politik, in der Konstanz im 15. Jahrhundert öfters zwischen dem Anschluß an die Eidgenossen und der Verbindung mit den südschwäbischen Reichsstädten hin und her pendelte, bis es sich zuletzt zu seinem Schaden definitiv an letztere anschloß. Bereits ehe der alte Vertrag zu Weihnachten 1422 abgelaufen war, hatten sich Vertreter verschiedener schwäbischer Städte mit Abgeordneten des Grafen von Württemberg 1419 in Riedlingen zu einer Besprechung über die im Münzwesen zu ergreifenden Maßregeln zusammengefunden.[95] Man war damals noch zu keinem Beschluß gekommen, teils weil die Verhältnisse der Goldgulden noch nicht geklärt waren, teils wohl auch, weil man ohne Konstanz keinen Verband schließen konnte und wollte, das seinerseits vorerst noch anderweit gebunden war. Erst im Jahre 1423 waren die Vorbedingungen gegeben, die zu erfolgreichen Verhandlungen führen konnten. Man war jetzt über den wirklichen Zustand der

---

[95] Siehe *Ebner*, „Württembergische Münz- und Medaillenkunde", S. 25, und *Günter*, „Das Münzwesen in der Grafschaft Württemberg", S. 24 Anm. 2. Letzteres Buch ist eine auf gründlicher Durchforschung des archivalischen Materials beruhende, sehr verdienstvolle Arbeit.

rheinischen Gulden unterrichtet, und die führende Handelsstadt Konstanz war nun in der Lage und bereit, dem neuen Bündnis beizutreten.

Das Resultat dieser Verhandlungen war der große schwäbische Münzvertrag von Riedlingen vom 20. September 1423, welcher dem Geldwesen Südschwabens und Württembergs für länger als ein halbes Jahrhundert eine feste Grundlage geben sollte.[96]

Drei große Parteien waren es, welche sich in dem kleinen Donaustädtchen Riedlingen zu einem Münzbunde zunächst auf zehn Jahre zusammenschlossen. Erstens die „herrschaft zû Wirtemberg", vertreten durch den Grafen Rudolf von Sulz, den Ritter Hans von Stadion und den Statthalter Hans von Sachsenhain im Namen der noch minderjährigen Grafen Ludwig I. und Eberhard V., der Söhne des 1419 verstorbenen Grafen Eberhard IV. Die zweite Partei bildeten die Städte um den Bodensee mit dem Vorort Konstanz. Es waren die sechs Städte Konstanz, Überlingen, Lindau, Wangen, Buchhorn und Radolfzell. Ravensburg, das sich früher so eifrig beteiligt hatte, ist diesmal nicht unter den vertragschließenden Städten aufgeführt, es versuchte ebenso wie Biberach und Memmingen später seinen Anschluß an den Bund zu vollziehen[97], wurde aber abgewiesen und hat dann durch seine eigene Prägung in das sonst geschlossene Münzgebiet Bresche gelegt.[98] Die dritte Partei waren die schwäbischen Städte mit dem Vororte Ulm. Ihr gehörten außer Ulm an Rottweil, Gemünd, Kempten, Pfullendorf, Kaufbeuren, Isny, Giengen und Aalen.

Die Einleitung der Urkunde setzt ausführlich die Gründe auseinander, welche zum Abschluß des Vertrages geführt haben. Eines der schädlichsten Gebrechen sei die Überschwemmung der Lande mit schlechten Münzen, da sie zu einer fortwährenden unwissentlichen Besteuerung der Einwohner führe. Man könne dem nur begegnen

---

[96] Pergament-Original mit allen 18 Siegeln im Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, 5, 206. Im „Múntzbûch der statt Costentz" befindet sich fol. 33ff. eine etwas spätere Abschrift, nach welcher in der Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, A. F., VI, S. 274ff., ein nicht immer ganz genauer Abdruck dieses wichtigen Dokumentes erfolgte. Ich habe dasselbe nach dem Original im Urkunden-Anhang unter Nr. 9 ganz wiedergegeben. Ein zweites Original liegt im Kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart. Abgedruckt bei *Günter*, „Das Münzwesen in der Grafschaft Württemberg", S. 69ff., Nr. 5.

[97] Siehe *Ebner*, a. a. O., S. 26, und *Günter*, a. a. O., S. 26ff.

[98] Vgl. *Schöttle*, „Münz- und Geldwesen in Lindau", S. 11.

durch gemeinsames Zusammenstehen der benachbarten Herren und Städte, die aufeinander in Handel und Wandel, Verkehr und Gewerbe angewiesen seien. Auf die Reichsgesetzgebung wagte man also damals nicht mehr zu hoffen und griff zur Selbsthilfe. Darum „angesehen sǒlich unredlich werung und bǒse múnzen, die in unseren gegenden und landen ingebrochen und ufferstanden sind, die dem ganzen lande verderplich zůgestanden und von tage zů tage schǎdlicher gewachsen weren, wa das zů understan nit were fúr handen genommen“, haben sie sich untereinander „von der silbrin múnze wegen zesamen veraynet und verpunden“. Und zwar soll das Bündnis sofort in Kraft treten und bis Weihnachten 1433 von keinem der Kontrahenten gekündigt werden können. Durch diese lange Vertragsdauer zeichnete sich der Riedlinger Bund vor seinen Vorgängern aus und konnte auch über den ursprünglich vorgesehenen Endtermin hinaus lebenskräftig bleiben.

Die Bundesakte behandelt in 19 Abschnitten die ganze Materie des Münz- und Geldwesens mit großer Gründlichkeit und ist offenbar von wirklich Sachverständigen mit aller Sorgfalt ausgearbeitet worden. Da der Originaltext im Anhang wiedergegeben ist, kann hier eine kurze Inhaltsangabe über alle wichtigen Bestimmungen genügen.

Zunächst einigte man sich dahin, drei Münzsorten schlagen zu wollen, die auch bisher im Bundesgebiet bekannten Schillinge, Pfennige und Heller. Und zwar sollte sich das Geld, wie es nach Lage der Sache auch nicht anders möglich war, ganz dem rheinischen Golde, als der allgemeinen Handelsmünze, anpassen. Das ganze Münzsystem wurde auf dem Grundsatz aufgebaut, daß ein Pfund und sechs Schillinge Heller (312 hlr.) im Werte einem rheinischen Gulden gleich sein sollten. Die drei Münzsorten sollten aber in ganz gleicher Anzahl ausgebracht werden, damit das Kleingeld nicht vorwiege.

Es werden der Zahl der vertragschließenden Parteien entsprechend drei Münzstätten für das Bundesgebiet bestimmt. Für Württemberg Stuttgart oder an dessen Stelle ein anderer Ort im württembergischen Gebiete, falls die Regierung das wünschen sollte. Die Württemberger Münzen sind in der Vertragsperiode nur zu Stuttgart geprägt worden. Für die sechs verbündeten Bodenseestädte wurde „an ainer statt und nicht mer“, nämlich zu Konstanz, gemünzt, ebenso für die neun schwäbischen Städte nur zu Ulm. Sämtliche anderen Städte, auch die mit dem Münzrecht versehenen, hatten sich während der Vertragsdauer des Münzens gänzlich zu enthalten und durften unter keiner Bedingung an der Prägung des Konventionsgeldes

teilnehmen.[99] Die Münzmeister in diesen Städten wurden auf den Vertrag vereidigt.

Schrot und Korn der neuen Bundesmünze wurden folgendermaßen festgesetzt:

1. Die Schillinger wurden so ausgebracht, daß 26 Stück im Werte einem rheinischen Gulden gleichkamen. Als Münzgrundgewicht wurde die Kölnische Mark von 233,85 g angenommen, was bei der Verschiedenheit der in den drei Münzstätten gebrauchten lokalen Marken auch das einzig Richtige war. $8^2/_3$ Schillinger sollten auf ein Lot kölnischen Gewichtes gehen bei zwei Dritteln Feingehalt. Der Schillinger wog also 1,687 g und hielt 1,125 g Feinsilber. Vergleicht man hiermit den damaligen tatsächlichen Goldgehalt der rheinischen Gulden, der 1425 auch zum gesetzlichen erhoben wurde, so ist das Verhältnis beider Metalle bei den Schillingen 1 zu 10,53.

2. Von den Pfennigen gingen $41^1/_2$ auf das Lot kölnischen Gewichts bei einem Feingehalt von $\frac{500}{1000}$. Das ergibt für den einzelnen Pfennig ein Gewicht von 0,352 g, von denen jeder 0,176 g feines Silber enthielt. Da 13 Schilling Pfennige auf den Gulden gerechnet wurden, war das Verhältnis der Edelmetalle bei dieser Münzsorte 1 zu 9,81.

3. Die Heller wurden so ausgebracht, daß $43^1/_2$ ein kölnisches Lot wogen, die aber nur den vierten Teil ihres Gewichtes fein hielten, da ihnen eine Beschickung von drei Vierteln unedlen Metalls beigemengt war. Das war kaum mehr eine Silbermünze zu nennen. Das Rauhgewicht des einzelnen Hellers war demnach 0,336 g, dem nur 0,084 g Feinsilber in jedem Heller gegenüberstanden. 1 lb. 6 β Heller oder 312 Stück wurden auf den rheinischen Gulden gerechnet, so daß bei dieser kleinsten Münzsorte sich das Verhältnis von Gold zu Silber auf 1 zu 9,44 stellte.

Dieses fortwährende Sinken des Gehaltes der Silbermünzen in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts kann auffällig erscheinen und ist gewiß ein schlimmes Zeugnis für den traurigen Zustand des Geldwesens jener Zeit. Jedoch die Schuld hieran lag nicht bei den schwäbischen Münzherren oder gar beim Rate der Stadt Konstanz,

---

[99] Ganz irrig ist daher *Mones* Bemerkung (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, A. F., VI, S. 287), daß neben den drei Hauptmünzstätten auch noch kleinere bestanden hätten, da, wo man das Münzrecht besessen. Die Münzrechte kleinerer Städte gingen natürlich durch den Beitritt zu dem Bunde nicht verloren, sondern ruhten nur während der Vertragsdauer. Für das spätere Ausscheiden Überlingens aus dem Bunde war das der Grund, ebenso für die Nichtaufnahme von Ravensburg, das auf eigene Prägung nicht verzichten wollte.

der nur ungern und gezwungen diese Verschlechterung mitmachte. Vielmehr war es die skrupellose Ausbeutung des Münzregals seitens der rheinischen Kurfürsten, welche den rapiden Rückgang des Goldgehaltes der rheinischen Gulden herbeiführte. Wollten die süddeutschen Herren und Städte nicht die schwersten Verluste beim Wechsel ihrer Sorten auf sich nehmen, so blieb ihnen gar nichts anderes übrig, als ihre Silbermünzprägung jedesmal wieder nach dem verschlechterten Goldgulden neu zu orientieren und auch ihrerseits den Silbergehalt ihrer Münzen herabzusetzen. Erst dadurch, daß im kurrheinischen Vertrage von 1425 Schrot und Korn der Goldgulden für längere Zeit gesetzlich festgelegt wurden und man sich auch an diese Vorschriften hielt, wurde dem rapiden Verfall Einhalt geboten und trat auch in Süddeutschland für mehrere Jahrzehnte verhältnismäßige Ruhe ein.

Von hohem numismatischen Interesse sind in diesem Vertrage wieder die Bestimmungen über das Gepräge der Bundesmünzen. Von den württembergischen Schillingen heißt es, daß sie zeigen sollen „ain halb ain crútz und anderhalb drúw hirszhorner und darumb mit bůchstaben der herrschaft zů Wirtemberg namen". Zum ersten Male schlug Württemberg jetzt auch Pfennige. Sie wurden wie die Bodenseepfennige einseitig geprägt mit dem „jaghorn mit dem gefesse". Auf die Heller sollte geschlagen werden „ain halb ain hand und anderhalb das jaghorn mit dem gefesse". Schillinge dieser Art sind auch tatsächlich in Stuttgart vom Grafen Ludwig I. in den Jahren 1426 bis 1433 geprägt worden.[100] Auch einseitige Pfennige mit dem Uracher Jagdhorn haben die Württemberger von 1423 an das ganze Jahrhundert hindurch in verschiedenen Formen ausgehen lassen.[100] Nur Heller, welche der hier gegebenen Vorschrift entsprachen, sind bis jetzt nicht gefunden worden.

Ulm hatte bei den Schillingen als Münzbild gewählt „ain halb des rychs wappen den adlar, anderhalb unser statt schilte und ŏch darumb mit bůchstaben unser statt namen, das man si erkenne". Die einseitigen Pfennige trugen nur den Stadtschild und die zweiseitigen Heller Adler und Stadtwappen. Derartige Münzen hat Ulm auch lange geprägt.[101]

Konstanz hat nun zum erstenmal größere Münze als Pfennige geschlagen und dafür einen schönen, neuen Typus ge-

---

[100] *Ebner*, ebenda, Taf. I, Nr. 16—25.

[101] Siehe *Binder*, „Württembergische Münz- und Medaillenkunde", S. 525, Nr. 5 u. 6.

schaffen, den es für seine Schillinge unverändert bis ins 16. Jahrhundert beibehielt. „So sollen wir egenanten von Costentz uff die schillinger schlahen ain halb Sant Chůnraten und ander halb ob unser statt schilte des rychs wappen, den adlar und ŏch darumb mit bůchstaben unser statt namen das man si erkenne." Der heilige Konrad war in den Jahren 935 bis 975 Bischof von Konstanz gewesen und 1126 kanonisiert worden. Die Welfen behaupten, daß dieser Kirchenfürst ein Mitglied ihrer Familie gewesen sei, jedenfalls wird er mit der Bezeichnung „der Welf" in den Konstanzer Bischofslisten geführt. Seit seiner Kanonisation war er auch zum Schutzheiligen der Stadt erwählt worden. Daß sein Bild nun auch die städtischen Schillinge zieren mußte, eine bei einer Reichsstadt etwas auffällige Erscheinung, war sicher mit durch die oben angeführten Gründe verursacht, die es der Stadt ratsam erscheinen ließen, nach der Besitzergreifung der bischöflichen Münze zunächst ein geistliches Brustbild auf ihren Pfennigen beizubehalten. Konstanz hat seine Schillinge genau nach der hier wiedergegebenen Bestimmung geprägt. (Siehe die Abb. auf Tafel V, Nr. 90 und 91.) Der Heilige ist im vollen Ornate eines Bischofs thronend, in den Händen Krummstab und Evangelienbuch, dargestellt. Dadurch, daß Konstanz in schön verziertem gotischen Vierpasse den Reichsadler über seinen Stadtschild setzte, betonte es seinen Charakter als Reichsstadt, die aus eigenem Rechte münzte. Schon die Wahl dieses Prägebildes läßt keinen Zweifel darüber, daß der Rat damals der Ansicht war, im vollen rechtlichen Besitze der Münzhoheit zu sein, die ihm von niemandem bestritten wurde, obwohl er irgendwelche Privilegien darüber nicht aufweisen konnte.

Auch für die Konstanzer Pfennige und Heller wurden durchaus autonome Gepräge bestimmt. „Uff die pfening sőllen wir schlahen unser statt Costentz schilte, das die nu uff der ainen syten gezaichnet werden und das der pfening ŏch ainer zwen haller gelte, und uff die haller sőllen wir schlahen ain halb den adlar und ander halb unser statt Costentz schilte." Auch diese Münzsorten wurden genau wie vorgeschrieben ausgeführt, ihre Abbildungen finden sich auf Tafel V, Nr. 92—94.[102]

Konstanz hat in der Folgezeit jedoch hauptsächlich Schillinge geschlagen, deren Stempel bis auf geringe Abweichungen in der Ver-

[102] Irrtümlicherweise wurde der Konstanzer Heller mit dem Adler und dem Stadtschild früher für ein Gepräge des deutschen Ordens in Mergentheim ausgegeben. Siehe *Fischer*, „Der Fund von Ebensfeld in Franken", Mitteilungen d. Bayr. Num. Gesellschaft, 1909, S. 86, und *Ebners* Bemerkungen hierzu ebenda, S. 94.

zierung sich fast ein Jahrhundert hindurch ganz gleich blieben. Diese Münzsorte, die in der ganzen Bodenseegegend sehr beliebt gewesen zu sein scheint, ist auch heute noch nahezu die am häufigsten vorkommende unter allen Geprägen der Stadt, während die kleineren Nominale, die auch im Verkehr weniger widerstandsfähig waren, äußerst selten sind.

Für die Herstellung des Geldes wurden die genauesten Vorschriften gegeben. Jede der drei vertragschließenden Parteien erhielt einen Probezain im Gewicht einer kölnischen Mark für jede der drei Sorten, so daß an ihm der richtige Feingehalt jeder Zeit nachgeprüft werden und keinerlei Ungleichheit in den einzelnen Münzstätten einreißen konnte. Die Zaine sollten „nicht gekürnet, sondern gezogen" und mit dem großen Hammer breit geschlagen werden, damit die Schrötlinge rund, glatt, stark und nicht zu groß seien, auch das gesetzliche, gleiche Gewicht bei den einzelnen Stücken eingehalten werden könne.

Die Kontrahenten vereinbarten, alles Silber, das sie vermünzen lassen wollten, selbst zu kaufen und es in verarbeitetem Zustande den Münzmeistern zu liefern. Dasselbe soll jedesmal auf seinen Feingehalt geprüft werden und Wardein wie Münzmeister ein Zainstück eines jeden Werkes zur Kontrolle aufbewahren. „Und sol man das korn allwegen uff ainer cappelle und nicht uff ainem tetsche versuchen."[103]

Als Aufsichtsbeamte wurden an den drei Münzstätten die üblichen „versůcher" eingesetzt, Kommissionen von je drei oder fünf Sachverständigen, welche die Proben mit dem Münzmetall vorzunehmen und jeden Zain, den sie nicht gesetzmäßig befunden, wieder einschmelzen zu lassen hatten. Auch waren die Münzstempel ihrer Obhut anvertraut, die sie nur zum jedesmaligen Gebrauch dem mit dem „malen" beauftragten Münzknechte ausliefern durften. Dieser wurde bei seiner Arbeit in ein Zimmer eingeschlossen und genau überwacht.

Ebenso wurden Prägekosten und Schlagschatz genau fixiert. Von einer zu Schillingen vermünzten Mark Feinsilber entfiel an Schlagschatz 1 β hlr., von der feinen Mark Pfennige 2 β hlr. und der feinen Mark Heller 3 β hlr. Doch waren von diesem Schlagschatz die Versucher zu entlohnen. Der Münzmeister erhielt als Lohn von der feinen Mark Schillingen 14 β hlr., von der feinen Mark Pfennige 1 lb. 4 β hlr. und von der feinen Mark zu Hellern vermünzt 1 lb. 14 β hlr. Auch

[103] „tetsche" von dem lateinischen „testa", Schale, Topf zum Unterschied von der geschlossenen Kapelle, mit der sich eine nach dem damaligen Stande der Technik noch genauere Probe des Feingehalts vornehmen ließ.

hier verursachte die kleinste Sorte verhältnismäßig die größten Unkosten. Für diesen Lohn hatten die Münzmeister alle ihre Utensilien zu stellen, die aufgezählt werden als „salz[104], ysen, tigel, kol, winstain[105], wyszmachen, múnszysen und allen coste aller sachen, das wir daran niht mer uszrichten sǒllen danne die versůcher".

Als Preis der feinen Mark Silbers kölnischen Gewichts wurde 7½ Gulden festgesetzt. Das scheint damals ein verhältnismäßig hoher Preis gewesen zu sein, denn es wird ausdrücklich dazu bemerkt, daß man ihn nur so hoch angenommen habe, um jeder Zeit mit feinem Silber versehen zu sein. Es stand aber jeder der drei Parteien frei, das Silber auch billiger zu kaufen, wenn es unter diesem Preise zu haben war, und den Gewinn aus der Preisdifferenz zu behalten. Immerhin war eine solche Festlegung des Maximalpreises für das Münzmetall eine mißliche Sache, da man keine eigenen Silbergruben besaß; der württembergische Silberbergbau wurde erst im 16. Jahrhundert aufgenommen.

Die neuen Münzen sollten zu Weihnachten 1423 aufgeworfen und bis dahin noch alle Schulden in altem Gelde bezahlt werden. Nach Weihnachten sollte aber nur noch das neue Geld im ganzen Bundesgebiete Währung sein. Alle anderen Münzen wurden nach diesem Termin verrufen und sollten vernichtet werden, mit Ausnahme der böhmischen Groschen, der alten Plapperte, der Kreuzplapperte und der Kreuzer, also der bewährten, alten Sorten des Handelsgeldes. Für diese wurde ein Tarif aufgestellt und zwar galten die böhmischen Groschen 17 hlr., die alten Plapperte 16 hlr., die Kreuzplapperte 15 hlr. und die Kreuzer 9 hlr. Nur bei Schulden, deren Bezahlung in den Schuldbriefen ausdrücklich in anderen Sorten ausbedungen war, durfte ferner auch anderes Silbergeld verwandt werden, doch schrieb man vor, daß künftighin auch die Zinsbriefe in der neuen Währung ausgestellt werden müßten. Daneben war natürlich der rheinische Goldgulden gesetzliche Währung, der ja das ganze Münzsystem beherrschte. Also auch hier wieder ausgesprochene Doppelwährung, die allerdings auf dem Goldgulden in erster Linie beruhte.

Da viele minderwertige böhmische Groschen umliefen, einigte

---

104 Das Salz diente zum Reinigen des Rohsilbers.

105 Der Weinstein wird in fast allen mittelalterlichen Münzmeisterrechnungen aufgeführt. Er wurde zum Weißsieden des Silbers gebraucht und gab auch stark mit unedlem Metall durchsetzten Legierungen einen hellen Glanz. In einem Briefe des Augsburger Goldschmieds Georg Bernhard 1559 heißt es: „Der glanz des silbers ist am besten, wenn es aus dem winstain gesotten kommt" (vgl. *Stockbauer*, Kunstbestrebungen, S. 100, auch *Theophilus Presbyter*, „Schedula, diversarum artium", Ed. Ilg., S. 287).

man sich 1428 dahin, sie mit gemeinsamen Gegenstempeln zu versehen[106], und zwar wurden der Adler und der Stern als Gültigkeitsmarke des Bundes erwählt. Solche mit Adlern und Sternen kontrasignierten Groschen sind in schwäbischen Funden zutage getreten. (Siehe Abb. auf Seite 259.) In Ulm wurde 1428 eine solche Stempelung böhmischer Groschen vorgenommen[107], in der gleichen Zeit auch in Konstanz, wie aus dem Riedlinger Protokoll vom 1. September 1431 hervorgeht. Auf den Gebrauch des früheren städtischen Gegenstempels hatte man zugunsten des Bundes verzichtet.

Aus den älteren Verträgen sind, teilweise wörtlich, die Strafandrohungen gegen Münzfälschung übernommen worden. Jeder, der im Verdachte steht, Geld verfälscht zu haben, soll unweigerlich nach den strengen hierüber bestehenden Gesetzen gerichtet werden, vor allem die Münzmeister und ihre Knechte. Beim Auftreten von Fälschungen sind die Verbündeten verpflichtet, einander bei Ausfindigmachung und Ergreifung der Urheber zu helfen und die Fälschungen auf alle Weise zu vernichten. Goldschmiede und Münzmeister mußten schwören, jeden, der ihnen Bundeswährung ganz oder zerschnitten zum Einschmelzen anbieten würde, sofort den Behörden zu melden, damit man ihn strafe. Auch war selbstverständlich das „saigern, uszlesen, verfúren und verbrennen" der Währungsmünzen aufs strengste verboten, bei denselben Strafen, welche die Fälscher trafen. Trotzdem ist besonders der Unfug des gewinnsüchtigen Außerlandführens der schwereren Geldstücke damit nicht unterdrückt worden, wie spätere, häufige Klagen über diesen Punkt zeigen. Die Versuchung hierzu war bei der Nähe des „Bundesauslandes" vor allem in Konstanz groß, und es war geradezu unmöglich, wirksame Gegenmaßregeln zu ergreifen.

Eine Neuerung waren die alljährlich abzuhaltenden Bundestage zur gegenseitigen Nachprüfung des von den einzelnen Münzstätten ausgegebenen Geldes. Von jedem zur Vermünzung gelangenden Zaine hatte der Wardein ein Stück im Werte eines Guldens zurück zu behalten und es mit einer Notiz über das Datum und die Höhe der jedesmaligen Prägung zu versehen. Jährlich traten zu Fronfasten in Biberach auch ohne vorherige Einberufung die Wardeine der drei Münzstätten zusammen, und je zwei von ihnen prüften die zurückbehaltenen Versuchszaine des dritten auf ihr gesetzmäßiges Schrot und Korn. Alle auf das Geldwesen bezüglichen Fragen sollten bei diesen Zusammenkünften

[106] Brief des Konstanzer Rates an die verbündeten Städte 1428. Ratsbuch der Stadt Konstanz, fol. 15.

[107] *Hertenstein*, „Prodromus Ulmae numariae", in den „Actis eruditorum novis", 1736, S. 520.

gemeinschaftlich besprochen werden. Jede Partei, deren Münzen auf diesen Probiertagen ungesetzlich befunden würden, sollte in eine Strafe von je 500 guten rheinischen Gulden gegenüber den anderen beiden Kontrahenten verfallen sein, zahlbar innerhalb acht Tagen und im Unvermögensfalle dafür zwei Ratsherren als Geißeln stellen. Ulm und Konstanz waren in diesem Falle allein haftbar, nicht auch die mit ihnen verbündeten Städte, da erstere allein das Münzrecht ausübten und die Güte der Währung garantierten.

Diese Einrichtung der jährlichen Probiertage hat sich außerordentlich gut bewährt. Nicht nur wurde die Einheitlichkeit im Geldwesen des Bundes dadurch tatsächlich aufrecht erhalten, es sind auch während der langen Zeit der Vertragsdauer, weit über den ursprünglich vorgesehenen Endtermin hinaus, niemals Klagen aufgetaucht, daß einer der drei Kontrahenten seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. Der oberschwäbische Münzbund zwischen Württemberg, Ulm und Konstanz hat während des 15. Jahrhunderts ebenso seinen Zweck erfüllt wie der Rappenmünzbund im Oberrheintale und damit dem Wirtschaftsleben jener Gegend einen wichtigen Dienst geleistet. Auch erwies sich der regelmäßige Austausch der Erfahrungen, welche die einzelnen Wardeine in ihren Städten gemacht hatten, als sehr nützlich und hat zu einer Reihe von wirksamen Neuerungen geführt. Ferner war im Vertrage bestimmt, daß in unvorhergesehenen Fällen, in denen eine sofortige Beratung und Beschlußfassung der Verbündeten notwendig erschien, jede der drei Parteien das Recht und die Pflicht habe, einen gemeinsamen Tag nach Biberach zu berufen. Hiervon ist in der Folgezeit mehrfach Gebrauch gemacht worden, nur haben die Tagungen, da Biberach selbst nicht zum Bunde gehörte, meist am Orte des Vertragsschlusses in Riedlingen an der Donau stattgefunden. Für die Kontrahenten waren die Majoritätsbeschlüsse auf diesen Tagungen bindend.

Der Geldwechsel im Bundesgebiete beruhte nach wie vor auf dem Systeme des staatlichen und städtischen Wechselmonopols, da man einerseits glaubte, nur so genügende Kontrolle über denselben zu haben, andererseits auch der Gewinn aus diesem Gewerbe den Obrigkeiten zufiel. Es durften in allen Städten nur diejenigen Personen Wechselgeschäfte betreiben, welche von den Behörden dazu eingesetzt waren. Sie hatten die Wechselordnung des Bundes zu beschwören, die ihnen verbot, am Gulden mehr als 2 Heller Gewinn zu nehmen. Auch sie mußten den rheinischen Gulden mit 26 β hlr. bezahlen, wer aber von ihnen Gulden kaufen wollte, hatte 2 Heller mehr für jedes vollwichtige Stück zu erlegen. Neben den offiziellen Wechslern durften

nur noch die drei Münzmeister Wechsel treiben, um sich das nötige Edelmetall zu beschaffen, doch war es ihnen verboten, irgendwelchen Gewinn davon zu nehmen. Selbstverständlich bestanden auch in den Städten des Bundes, die keine eigene Münze hatten, Wechselbänke, für welche die gleichen Verordnungen Geltung hatten. Sämtliche Wechsler waren auf die Bundesvorschriften zu vereidigen.

Als Dauer des Vertrages waren zehn Jahre bis Weihnachten 1433 vorgesehen, doch sollte er ohne weiteres auch nach diesem Termin in Gültigkeit bleiben, falls nicht eine ausdrückliche Kündigung erfolgte. Er hat sich indes so bewährt, daß man ihn gerne beibehielt und wenigstens keiner der drei Hauptkontrahenten daran dachte, ihn zu kündigen. Übrigens war auch für die Zeit nach 1433 für jeden der Teilnehmer eine einjährige Kündigungsfrist vorgeschrieben. Sie konnten nur dann austreten, wenn sie ein Jahr vorher den Verbündeten ihre Absicht kund gegeben hatten, und waren während dieses Jahres noch an alle Bestimmungen des Vertrages ebenso wie die anderen Mitglieder der Vereinigung gebunden. Von diesem Rechte hat später nur Überlingen sehr zum eigenen Nachteil und dem des ganzen Landes Gebrauch gemacht. Im übrigen hatte dieser Münzverein eine sehr lange Lebensdauer. 1451 wurde vom Grafen Eberhard V. von Württemberg als Währung in seinen Landen neben der eigenen nur die gleichwertige von Ulm und Konstanz anerkannt und ihre Annahme in beiden Landesteilen aufs strengste befohlen.[108] Ebenso galten noch 1472 die Gepräge dieser drei Stände als die einzig gesetzmäßigen in Oberschwaben.[109] Der Konstanzer Rat bezog sich in dem Abkommen mit seinem Münzmeister noch 1474 ausdrücklich auf den Vertrag, den er mit Württemberg und Ulm vor einem halben Jahrhundert abgeschlossen hatte[110], und sogar in dem Münzverein zwischen Württemberg und Baden vom Jahre 1475 erhielten die Konstanzer und Ulmer Pfennige und Heller neben denjenigen der Vertragschließenden gesetzlichen Kurs.[111] Erst die Veränderungen, welche gegen Ende des Jahrhunderts im Geldwesen eintraten, bereiteten dieser Periode der oberschwäbischen Münzvereinigung ein Ende.

---

[108] Urkunde im Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart. Vgl. *Ebner*, a. a. O., S. 31. Abgedruckt bei *Günter:* Das Münzwesen in der Grafschaft Württemberg, S. 102, Nr. 14.

[109] *Grote*, Münzstudien, VI, S. 114, und *Ebner*, a. a. O., S. 32. Urkunde bei *Günter*, a. a. O., S. 107, Nr. 16.

[110] Stadtarchiv Konstanz. Urkunde Nr. 379. Vgl. unten.

[111] *Grote*, a. a. O., S. 117; *Ebner*, S. 35. Abdruck der Urkunde bei *Günter*, a. a. O., S. 108, Nr. 17.

Sämtliche 18 Teilnehmer beschworen und besiegelten die Vertragsurkunde, und die württembergischen Statthalter verpflichteten sich noch besonders, sowohl ihre Amtsnachfolger als auch die beiden Grafen, sobald sie mündig werden würden, auf dieselbe zu beeidigen. So war endlich nach mancherlei mißlungenen Versuchen ein dauernder Erfolg im Geldwesen erreicht worden, und die Münzpolitik, welche der Konstanzer Rat seit längerer Zeit befolgt hatte, war in einer für das ganze Bodenseegebiet segensreichen Weise durchgeführt worden.

In Konstanz schritt man auch sofort energisch zur Ausführung der übernommenen Verpflichtungen. Der Rat erließ eine neue Wechselordnung, welche den Vorschriften genau entsprach, und begann auch alsbald mit der Prägung der neuen Sorten. Die alten, noch kursierenden wurden zu Weihnachten verrufen. Das Erscheinen des neuen Geldes muß auf die Bürger einen gewissen Eindruck gemacht haben. Wenigstens erfahren wir jetzt zum ersten Male aus der zeitgenössischen Geschichtsschreibung etwas über die Tätigkeit der Münze. In der „Konstanzer Chronik“ von Dacher[112] findet sich zum Jahre 1423 folgender Eintrag: „Item des selben jars 23 da schlůgent die von Costentz, von Ulm und von Wirtemberg ain glatte múnss und verrůft man die andern pfenning, und schlůg 13 β dn. fůr ainen rinischen guldin.“ Die „glatte“ wurde die neue Münze wohl wegen ihrer gegen früher bedeutend verbesserten äußeren Form genannt, vor allem auf die schönen Schillingstücke trifft dieser Ausdruck zu.[113]

Freilich konnten nicht alle Bestimmungen des so sorgfältig ausgearteten Vertrages unverändert bestehen bleiben. Das Schrot der Schillinge hatte man etwas zu hoch berechnet. Man schlug aus der feinen Mark Silbers 208 Schillingstücke. Bezahlte man aber die feine Mark mit 7½ Gulden oder 195 Schillingen, wozu noch 14 β Münzerlohn kamen, also im ganzen 209 β, so entfiel auf diese Sorte nicht nur kein Schlagschatz, sondern man büßte bei jeder Mark noch einen Schilling ein. Um daher auf den vorgesehenen Schlagschatz von einem Schilling pro Mark zu kommen, wurde bereits am 19. Februar 1424 zu Riedlingen ein Nachtrag zur Konvention beschlossen[114], der den begangenen Fehler korrigierte. Man kam überein, daß künftig,

---

112 *Ruppert*, „Chroniken der Stadt Konstanz“, S. 184.

113 Auch Ulm hat in den ersten Jahren nach 1423 sehr stark gemünzt. Der Rat bestellte am 15. April 1424 den Hans Gürtenler aus Straßburg zum Münzmeister und hat nach den erhaltenen Schuldbriefen allein in der Zeit vom 20. März bis 4. Mai 1424 für 3807 fl. Silber von Privatleuten in Basel, Zürich und Dinkelsbühl bezogen. Siehe *Günter*, „Das Münzwesen in der Grafschaft Württemberg“, S. 27.

114 Stuttgart, Kgl. Bibliothek. Cod. hist. 624, fol. 14b. Abgedruckt bei *Günter*, a. a. O., Beilage 9.

statt wie in der Vertragsurkunde stand $8^2/_3$ Schillinge, $8^3/_4$ auf das Gewicht eines kölnischen Lots gehen sollten. Bei dem gesetzmäßigen Feingehalt von $\frac{666,6}{1000}$ erhielt man so aus der feinen Mark 210 Stück und konnte nach Abzug der Prägekosten den gewünschten Schlagschatz erübrigen. Die Schillingstücke wogen also seit 1424 nur noch 1,67 g und hielten 1,113 g feines Silber.

Auch sonst hat es dem Bunde in seinen ersten Jahren an Schwierigkeiten aller Art nicht gefehlt. Man zweifelte von vornherein, ob es möglich sein werde, den festgesetzten Kurs der böhmischen Groschen aufrecht zu erhalten, behielt sie aber doch auf Betreiben Ulms zunächst noch als Währung in der vollen Höhe des angenommenen Wertes bei. Dagegen wurde auf dem erwähnten Bundestage zu Riedlingen nochmals alles fremde Geld als verrufen erklärt, namentlich die Münzen des Markgrafen von Baden und der Schweizer Eidgenossen.[115]

Bereits im Sommer 1424 drohten dem Bunde infolge des Krieges der elsässischen und Breisgauer Städte gegen den Markgrafen Bernhard von Baden, in den auch Württemberg verwickelt war, ernste Gefahren. Monatelang konnten wegen der unruhigen Zeiten keine Tagungen der Münzverwandten stattfinden. In ihrer Mahnung an Konstanz vom 8. Juli 1424[116] klagen die Ulmer heftig, die starke Nachfrage nach Gold auf allen Märkten und Messen habe eine Steigerung des Goldpreises herbeigeführt, auch überschwemme bayerisches und fränkisches Kleingeld die Lande. Der Bund solle daher vorerst seine Ausmünzung wieder einstellen. Und wirklich faßte auch die Bundesversammlung zu Riedlingen am 22. Juli 1424[117], allerdings gegen die Stimmen der Konstanzer Ratsboten, den Beschluß, daß am 8. September alle drei Parteien zunächst gänzlich aufhören sollten zu münzen! Bis zu diesem Datum solle noch weiter geprägt werden, und zwar der dritte Teil des vorhandenen Silbers zu Hellern. Der Konstanzer Rat jedoch, der sich hierdurch in seinen wirtschaftlichen Interessen schwer geschädigt sah, hat sich diesem Bundesbeschlusse nicht gefügt. Auf den 2. August berief er eine Protestversammlung der mit ihm verbündeten Bodenseestädte nach Konstanz, welche in einer ausführlichen Denkschrift ihren abweichenden Standpunkt darlegten und diese der Württemberger Regierung einsandten.[118] Zunächst protestieren sie gegen die ebenfalls zu Ried-

115 Siehe *Günter*, a. a. O., Beilage 9.

116 *Günter*, a. a. O., S. 21.

117 Münzabschied vom 22. Juli 1424. Abgedruckt bei *Günter* als Beilage 10.

118 Originalbrief im Staatsarchiv zu Stuttgart. Abgedruckt bei *Günter*, a. a. O.,

lingen beschlossene Freigabe des Wechsels, weil dadurch notwendigerweise eine unerträgliche Steigerung des Guldenkurses herbeigeführt werden müsse. Sie bestehen energisch auf der Beibehaltung des verbrieften städtischen Wechselmonopols, das allein Sicherheit gegen allerlei Umtriebe im Geldwesen biete und die Aufrechterhaltung der vereinbarten Währung verbürge. Vor allem aber erklären sie die beschlossene Stillegung der Münze für undurchführbar und schildern in bewegten Worten den schweren Schaden, welcher daraus für das ganze Land entstehen müsse. Ein wichtiges Dokument für die Ausdehnung des Konstanzer Münz- und Währungsgebietes im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts ist in dieser Protestnote enthalten. Es lautet wörtlich: „Darnach . . . bitten wir úwer lieben guten frúntschaft ze wissend, das uns vil und manigerlei sachen und gebrechen darin anligende sind, das uns in ganzer unser parthy zemal schådlich und unkomenlich wúrde, sobald uffzehôren múnzens, und schaffet das, daz wir gar ain wyt land umb uns haben und unser múnz gar ainen wyten gang kúrzlich genommen hat, won der Swarzwald die erst angefangen hand ze nemend; die múntz ist och geng worden untz gen Kurwalhen inhin und haben sovil ankomens umb unser múnz, das wir och nie genůg gemúnzen kunden.“ Auch hätten die Konstanzer sich einen derart großen Vorrat an Silber unter Opfern verschafft, um das Land ringsum mit gutem Kleingeld zu versehen, daß ihnen jetzt das plötzliche Aufhören mit dem Prägen schweren Nachteil bringen müsse. Zudem habe der Konstanzer Rat seinen Münzmeister auf zweimonatliche Kündigung angestellt und könne ihn nun nicht plötzlich entlassen. Sie fordern daher, daß sie wie bisher auf den Fuß der Bundeswährung weiter münzen dürfen, zumal sie nicht den eigenen Vorteil, sondern den Nutzen des ganzen Landes dabei suchten. Daher berufen sie einen neuen Bundestag nach Riedlingen auf den 12. August zur weiteren Besprechung dieser Frage. Hier scheint Konstanz mit seiner Forderung durchgedrungen zu sein, wenigstens zeigt die Abrechnung des Konstanzer Münzmeisters Thoman, daß in den nächsten Jahren dort geprägt wurde.[119]

Wie sehr sich die Neugestaltung des Geldwesens im allgemeinen doch bewährte und welch hohes Ansehen der Bund dadurch erlangte, beweist am besten die Anziehungskraft, die er alsbald auf die be-

---

Beilage 11. Unterschrieben ist das Schriftstück „Burgermaister und räte der statt Costentz und gemainer stett erbern botten der verainung umb den Bodemsew, als wir uff dis zit ze Costentz by enander gewesen sien“.

[119] Rechenbücher der Stadt Konstanz. *Günters* Annahme, daß es bei dem ersten Riedlinger Beschlusse geblieben sei, ist demnach irrig.

nachbarten Münzstände ausübte. St. Gallen, Schaffhausen und Ravensburg, welche alle schon mit Konstanz Münzverträge eingegangen waren, ferner Memmingen und Biberach wollten auch in den neuen Bund aufgenommen werden. Besonders eifrig bemühte sich Ravensburg hierum, das sich von den Wohltaten der neuen Vereinigung ausgeschlossen sah, allein vergebens. Trotz der Bereitwilligkeit, auf den Konventionsfuß zu münzen, und obwohl Ulm für die Ravensburger eintrat, verharrten die Konstanzer auf ihrer Weigerung, sie aufzunehmen, da sie mit deren Münzen schlechte Erfahrungen gemacht hätten.[120] Es kam darüber sogar zu erbittertem Streite, in welchem Verordnete der Städte Augsburg, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Memmingen und Dinkelsbühl zu Schiedsrichtern ernannt wurden. Am 23. Oktober 1425 fällten sie den Spruch, daß Ravensburg wohl berechtigt sei, zu münzen, daß man die Verbündeten aber nicht zwingen könne, die Stadt aufzunehmen und ihrer Münze Kursrecht zu gewähren.[121] Auch alle anderen Petitionen um Aufnahme wurden abgelehnt. Ravensburg ging dann selbständig vor.

Das Verbot, fremde Kleinmünzen zu nehmen, hätte den Bund beinahe in einen Konflikt mit König Sigismund gebracht. Dieser beschwerte sich in einem Schreiben vom 18. August 1424, welches durch den in der Münzgeschichte jener Zeit berühmten Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg übersandt wurde, darüber, daß man seine zu Heilbronn geschlagenen Pfennige verboten habe „und die verslahet zů nemen", obwohl sie doch besser seien, als die anderer Stände und als königliche Münze überall im Reiche genommen werden müsse. Dies machte jedoch keinen Eindruck auf die Verbündeten. Auf Antrag der Statthalter von Württemberg wurde auf einer Tagung zu Pfullendorf am 4. April 1427 beschlossen, auch fernerhin die Markgräfer, Ravensburger und Heilbronner Münze nicht anders zu nehmen, als den Pfennig für einen Heller der Vereinswährung. Diese Maßnahme kam nahezu einer völligen Devalvierung gleich, stärkte aber die einheitliche Geldverfassung des Bundesgebietes sehr.

Selbst das stolze Zürich, das seit 1418 eigene Wege gegangen war, machte 1423 den Versuch, in den oberschwäbischen Münzbund einzutreten. Da die Züricher wohl mit Recht fürchteten, daß Konstanz nach den Erfahrungen von 1417 wenig geneigt sein werde, sie

---

120 Münzkorrespondenz im Stuttgarter Staatsarchiv. Vgl. auch *Günter*, a. a. O., S. 26.

121 Urkunden im Kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart.

aufzunehmen, wandten sie sich in einem längeren Schreiben am 9. Oktober an Ulm.[122] Sie fragen an, ob die Züricher Münzen im Bundesgebiete genommen werden würden, wenn sie dieselben auf das gleiche Schrot und Korn ausbringen würden wie das Konventionsgeld, und bitten den Ulmer Rat um Unterstützung ihres Anliegens. Auf dem Bundestage zu Riedlingen am 18. Oktober 1423[123] wurde dann den Zürichern die Antwort zuteil, daß man ihnen einen definitiven Bescheid noch nicht geben könne „wan darumb nieman gewalte gehebt noch gewisset hat". Doch einigte man sich einstweilen auf dieselben Bedingungen, welche Ravensburg, St. Gallen und Schaffhausen gestellt wurden, daß nämlich die Züricher aufgenommen werden sollten, sofern sie auf jede eigene Münzprägung verzichten wollten. Darauf konnte sich Zürich natürlich nicht einlassen und blieb dem Bunde fern. Immerhin empfand man dort die wirtschaftliche Notwendigkeit, sich einigermaßen der oberschwäbischen Münzkonvention anzupassen, so stark, und war die Ausbreitung der Bundesmünze eine so große, daß der Rat zu Zürich am 17. Januar 1424 auf eigene Faust beschloß, eine neue Münze zu prägen „auf der statt Costentz und irer mithaften korn".[124] Die Konvention, welche Zürich dann am 29. Januar 1424 mit den ebenfalls abgewiesenen Städten Schaffhausen und St. Gallen schloß[125], entnahm dann auch tatsächlich ihre wesentlichste Bestimmung — 13 β Augsterpfennige oder 26 Plapperte für den Gulden — dem Riedlinger Vertrage. So hatte also der Bund die Fährlichkeiten der ersten Jahre glücklich überstanden und seiner Währung auch für weite Gebiete der Schweiz Anerkennung verschafft.

Schwieriger war es, die in der Vertragsurkunde festgesetzten Kurse der verschiedenen auswärtigen Geldstücke aufrecht zu erhalten, es zeigten sich vielmehr, wie das natürlich war, bald merkliche Schwankungen, denen die Behörden Rechnung tragen mußten. Vor allen bereiteten die massenweise umlaufenden böhmischen Groschen den Verbündeten Sorge. Bereits 1427 schrieb die württembergische Regierung an die münzverwandten Städte, daß der gesetzliche Kurs von 17 Hellern zu hoch erscheine.[126] Aus dem folgenden Jahre 1428 ist ein Konstanzer Rundschreiben erhalten[127], in dem diese Frage ausführlich besprochen wird. Die Konstanzer Sachverständigen führen Klage, daß der Vertrag von 1423 nicht in allen Teilen die er-

---

[122] Originalbrief im Staatsarchiv zu Stuttgart, Abt. Münzwesen. Vgl. *Günter*, a. a. O., S. 26.

[123] Abschied, gedruckt bei *Günter*, Beilage 6.

[124] Eidgen. Abschiede, II, 32.

[125] *Altherr*, „Das Münzwesen der Schweiz", S. 54.

[126] *Binder*, a. a. O., S. 461. — [127] Münzbuch der Stadt, fol. 15.

hoffte Wirkung gehabt habe. Vielmehr sei das Land noch immer von schlechtem, fremdem Gelde überschwemmt; die gute einheimische Münze aber werde trotz des Verbotes verführt und verbrannt zum großen Schaden aller Gewerbetreibenden. Man habe sich schon kürzlich auf einem Tage zu Buchhorn darüber besprochen, sei aber zu keinem Resultate gekommen. Werde jetzt nicht eingeschritten, so müsse der künftige Schaden noch größer sein. Der Vorschlag des Rates geht dahin, daß man sich „ains zaichens veraine", mit dem man die guten böhmischen Groschen gegenstempeln solle, die minderwertigen sollten dann unnachsichtlich verrufen und eingeschmolzen werden. Auch die strengere Bestrafung solcher Personen, welche gewerbsmäßig die einheimische Münze ausführen, wird verlangt. Auf der Tagung, die Konstanz in diesem Schreiben auf den 11. April 1428 nach Buchhorn berief, ist dann als gemeinsamer Gegenstempel des Bundes das Zeichen des Adlers angenommen worden. Später einigte man sich auf das Zeichen des Sterns als des Gegenstempels des oberschwäbischen Münzbundes. Aber auch dies Mittel half auf die Dauer nichts. Auf dem Bundestag zu Riedlingen am 1. September 1431[128] wurde geklagt „wiewol man mer wan ainest fúrgenomen hat, die Behemisch grosch ze zaichnen, vor mit dem adler und nu kúrzlich mit ainem stern, das daz doch zů dehainer belyplichait verfangen hat und verfangen mag". Denn man finde böhmische Groschen, die kaum 4 Heller wert seien, und ganz verschiedene bis zu solchen, die 28 Heller wert geschätzt würden. Doch habe die ständige Seigerung der Groschen bewirkt, daß man gar wenige finde, die mehr als 18 Heller wert seien. Angesichts dieser völligen Verwirrung wurde beschlossen, „das man der fúrbas dehainen mer zaichnen sol", vielmehr solle niemand mehr gebunden sein, die „Behemisch" überhaupt in Zahlung zu nehmen, es sei denn „ob er die getruwet wider ane ze werden oder sich der ze entschlahen". Doch sind tatsächlich böhmische Groschen vorhanden, welche beide Gegenstempel des schwäbischen Münzbundes nebeneinander tragen. Einen solchen, der sich im königl. bayer. Münzkabinett zu München befindet, habe ich nach einem von Herrn Dr. *Buchenau* gütigst zur Verfügung gestellten Klichee hierneben abgebildet.



[128] Der Abschied ist nach Cod. hist. 624, fol. 21 der Kgl. Bibliothek zu Stuttgart abgedruckt bei *Günter*, „Das Münzwesen in der Grafschaft Württemberg", Beilage 13. Vgl. hierzu auch den Aufsatz von *H. Buchenau*, „Die Nachstempel des schwäbischen Münzbundes" in den „Blättern für Münzfreunde" 1909, Sp. 4113, welchem obiges Klischee entnommen ist.

Die Stadt Radolfzell hat bald nach dem Abschlusse des Vertrages den Pfandbesitz des Münzrechts erlangt. Am 26. Februar 1426 bewilligt Abt Friedrich I. von Reichenau der Witwe des Hans Trüllinger, dem die dortige Münze verpfändet worden war[129], „die múnß und das múnßmaisterampt ze Ratolfszelle dem vogt, dem amman und gemainer statt ze Ratolfszell" zu verkaufen.[130] Er behielt sich nur das Recht vor, diese Regalien jederzeit von der Stadt zurückzukaufen um die Summe von 20 lb. ₰ „Costentzer múnß". Das beweist, abgesehen davon, daß die Stadt durch ihren Eintritt in den Bund 1423 auf jede eigene Münzprägung verzichtet hatte, daß die Witwe Trüllingers überhaupt keine Münzen in Radolfzell geschlagen, sondern ihre Privilegien lediglich zur Ausübung des Wechsels benutzt hatte. Denn mit 20 lb. ₰ wären noch nicht einmal die notwendigsten Utensilien einer solchen Anstalt bezahlt gewesen. Der Stadt war auch nur deshalb an der Erwerbung des äbtischen Münzmeisteramtes gelegen, um gemäß dem Vertrage die Bank mit einem städtischen Wechsler besetzen zu können. Übrigens muß das Kloster von seinem Rückkaufsrechte später Gebrauch gemacht haben, denn 1482 ist die Münze neuerdings auf Zeit und bedingungsweise der Stadt überlassen worden.

In den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts setzen die erhaltenen Rechenbücher der Stadt Konstanz ein.[131] Sie sind eine außerordentlich wichtige Quelle nicht nur für die Finanz-, sondern auch für die Geldgeschichte, da sie den tatsächlichen Kurs der Goldgulden und anderer fremder Münzen erkennen lassen[132] und einen Begriff von der Höhe des Geldumlaufs in der Stadt geben. Es ergibt sich aus den Eintragungen in die Rechenbücher, daß der Guldenkurs, wie ihn der Vertrag von 1423 festgesetzt hatte, sich nicht aufrechterhalten ließ. Weil man selbst keine Gulden prägte, der Großhandel in den Städten aber unbedingt auf dieselben angewiesen war, so mußten trotz aller Verordnungen die Wechsler, wenn das Gold knapp wurde, auch mehr zahlen als die gesetzlich angenommene Taxe von 13 β ₰. Rechnete man in der Stadtkämmerei auch offiziell nach Pfunden und Schillingen Pfennigen, auf welche alle eingegangenen Summen reduziert wurden, so mußten doch in der Regel nicht nur alle größeren Posten, sondern sogar auch die Ge-

---

129 Siehe oben S. 204.

130 *Albert*, „Geschichte der Stadt Radolfzell", S. 211.

131 Stadtarchiv Konstanz.

132 So hat auch *Harms* aus den Baseler Rechenbüchern den dortigen Guldenkurs in den einzelnen Jahren genau berechnen können. Vgl. sein vorzügliches Buch „Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter", 1907, S. 168.

hälter der höheren Beamten in Gold gezahlt werden. Schon 1425, zwei Jahre nach Abschluß des Vertrages, findet sich im städtischen Rechenbuche folgender Eintrag: „Dem burgermaister sinen jarsold, XX guldin tůnd XIIII lb. dn.“ Man rechnete jetzt also offiziell den Goldgulden bereits zu 14 Schilling Pfennigen. Dabei blieb es aber nicht! Der Kurs der Gulden stieg weiter. Wir erfahren das aus der Abrechnung des zum Stadtwechsler eingesetzten Joseph Liephart im Jahre 1429. Er hatte keine feste Besoldung und war seines Zeichens Goldschmied. Den Wechsel betrieb er mit einem von der Stadt vorgeschossenen Kapital und mußte von dem Geschäftsgewinn zwei Drittel an die Stadtkasse abführen, während ein Drittel ihm verblieb. Im Jahre 1429 erreichten die Einnahmen, welche auf diese Weise der Stadt aus ihrer Wechselbank zuflossen, die Höhe von 265 rheinischen Gulden. Das läßt auf einen starken Geldumsatz schließen, wenn die Bank auch den größten Teil ihres Gewinnes aus Darlehensgeschäften zog und nach dem Muster ähnlicher Institute in anderen Städten vielfach auch als Depositenkasse benützt wurde.[133] Die 265 Gulden werden in der Rechnungsaufstellung des städtischen Wechslers zu 189 lb. 18 β 4 dn. Konstanzer Währung angenommen, also mußte die Bank 1429 bereits 14 β 4 dn. für den Gulden zahlen. Derselbe Kurs findet sich noch viermal im Rechenbuche dieses Jahres, ebenso war er noch 1430 in Kraft.

Trotz des erhöhten Guldenwertes muß die Ausmünzung in Konstanz in diesen Jahren eine sehr starke gewesen sein. Es geht das daraus hervor, daß man bei dem Betrieb der Münze noch einen Schlag-

---

[133] Vgl. *Cahn*, „Der Straßburger Stadtwechsel“, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., XIV, S. 44ff. Für Konstanz ergibt sich das aus der Neuverleihung des Stadtwechsels an Liephart 1431. (Rechenbuch, S. 6.) „Item hat ain Raut den wechsel hinder in gelait und im bevolhen damit zů wechseln, gold, clainot, silber und anders zu koufen und verkoufen, namlich 2000 guldin Rinsch an gold und an gelt, daz ist 1300 guldin als dez Cardinals gelt und 700 guldin, us gemainem gewinn zů vorus zů verzinsen als sich gepúrt, von 20 guldin ainen“ (5% Verzinsung). „Und von den 1300 guldin git man kain zins.“ Wie einträglich der Wechsel war, zeigt die Abrechnung von 1432, bei der Liephart als zwei Drittel des Geschäftsgewinnes 141 fl. an die Stadt abliefern konnte. Das gesamte Ausgabenbudget der Stadt Konstanz belief sich laut Rechenbuch im Jahre 1431 auf 559 lb. ₰, es konnte also zu einem erheblichen Teil durch die Einnahmen aus der städtischen Wechselbank gedeckt werden! Liephart ist bereits im Jahre 1437 imstande gewesen, das ganze ihm von der Stadt vorgeschossene Kapital von 2000 fl. zurückzuzahlen! Überhaupt lohnten damals die städtischen Betriebe sehr. Im gleichen Jahre 1431 wurden als Einnahmen von dem Kaufhaus, wo sich die städtische Wage und die Schiffskrahnen befanden, der Kornzoll erhoben und das Salz verkauft wurde, gebucht 734 lb. 1 β ₰!

schatz gewann, obwohl man das Silber, dem Guldenkurs entsprechend, jetzt um so teurer bezahlen mußte. Im Jahre 1430 rechnete der Konstanzer Münzmeister Thoman, der erste städtische Münzbeamte, dessen Namen wir erfahren, mit den „gemainen Stetten“ ab. Konstanz betrieb in dieser Zeit die Münze nicht auf eigene Rechnung, sondern auch im Namen der mit ihm verbündeten Städte Überlingen, Lindau, Wangen, Buchhorn und Radolfzell, die eine der vertragschließenden Parteien bildeten und auch am Gewinn der Konstanzer Münze teilhatten. Es zeugt für die rege Tätigkeit derselben, daß Münzmeister Thoman bei dem geringen Schlagschatze, der unter den erwähnten Umständen von der Prägung der einzelnen Sorten abfiel, 1430 einen Münzgewinn von 61½ Gulden aufweisen konnte, den Gulden zu 14 β 4 ₰ gerechnet.

Durch einen Ratsbeschluß im Herbste 1431 hatte man vergeblich versucht, den alten Guldenkurs von 13 β auf dem Wege der Verordnung wiederherstellen.[134] Der steigenden Tendenz im Preise des Goldes konnte man nicht einseitig Halt gebieten. Bereits 1432 war der Guldenkurs wieder höher, er stand 14½ Schillinge![135] Auf diesem Stand blieb er bis zum Beginn des folgenden Jahres 1433, wo er wieder um einen halben Schilling aufschlug, so daß auch an der städtischen Wechselbank der Gulden zu 15 β ₰ berechnet werden mußte. Es heißt im Rechenbuch beim Verzeichnis der Zinszahlungen, welche die Stadt in diesen Jahren zu leisten hatte, „nachdem das golt ain tail zu 14½ β ₰ und ain tail zu 15 β ₰ gerechnet ist“. Auch die Gehälter wurden bereits nach diesem Satze verbucht. Bei der Zinsabrechnung am 1. Januar 1434 galt offiziell noch der Satz von 15 β ₰. Seinen Höhepunkt erreichte der Guldenkurs in den Jahren 1434—1436. Man mußte jetzt für den Gulden 16 β ₰ zahlen![136] Es zeigte sich, daß man im Vertrage von 1423 das Silbergeld des Bundes doch zu gering angesetzt hatte und daß ein energischer Eingriff nötig war, wenn man die Währung des Bundes retten wollte. Bei diesem Kurs war das Verhältnis von Gold zu Silber gleich 1 : 12,16, ein für diese Zeit ganz anormales, bei dem man, da nur Silber vermünzt wurde, Schaden erleiden mußte. Die Abhängigkeit der oberschwäbischen Währung vom rheinischen Golde erwies sich als sehr nachteilig und gefährlich!

Die umgekehrte Erfahrung machte man mit dem auswärtigen Silbergeld, das in der Taxe von 1423 zu hoch angenommen worden war.

[134] Münzbuch der Stadt Konstanz, fol. 13, Wechselordnung.

[135] Rechenbuch 1432. „Item von den Frowen von Múnsterlingen by Ulm 20 guldin, tůnt 14½ lb. ₰.“

[136] Zinsabrechnung und Gehaltsbudget vom 1. Januar 1435 im Rechenbuch.

Vor allem war man mit den böhmischen Groschen schlecht gefahren. Wie oben (S. 259) bereits mitgeteilt, waren die vollwichtigen 1428 auf den Antrag von Konstanz mit dem Gegenstempel des Bundes versehen und dann auf dem Bundestage zu Riedlingen am 1. September 1431 völlig verrufen worden. Es wurde damals ein neuer Wechseltarif für das auswärtige Silbergeld aufgestellt[137], der folgende Sätze enthielt:

Ein alter Plappert 15 hlr. (7½ ₰) statt bisher 16 hlr.
Ein Kreuzplappert 7 ₰ statt bisher 15 hlr.
Ein Kreuzer 4 ₰ statt bisher 7 hlr.

Nur diese drei auswärtigen Sorten sollten fernerhin „und zů ewigen ziten" der Stadt Konstanz Währung sein. Andere fremde Silbermünzen, wie Metzer Groschen und böhmische, könne jeder wohl nehmen „wie er danne getruwet der wieder ab zů komend", doch sollten sie niemals als Währung mit Zwangskurs gelten. Man scheint indes ohne eine feste Tarifierung für die böhmischen Groschen nicht ausgekommen zu sein, denn in der Konstanzer Wechselordnung von 1434 findet sich eine solche bereits wieder, und zwar für diejenigen böhmischen Groschen, die „mit der statt Costentz zaichen gezaichnet sind".

Inzwischen war zu Weihnachten 1433 der zehnjährige Vertrag mit Württemberg und Ulm, sowie den anderen schwäbischen Städten abgelaufen, da er jedoch von keiner Seite gekündigt wurde, blieb er stillschweigend weiter in Kraft. Auch Konstanz wollte keineswegs diese Verbindung aufgeben, hatte sie doch trotz aller Kursschwankungen des fremden Geldes erheblichen Nutzen gestiftet. Man ergriff aber die Gelegenheit zu einer Änderung der Währung innerhalb des Bundes, welche durch die veränderten Verhältnisse, besonders durch den steigenden Kurs der Gulden notwendig geworden war. Die Stadt Konstanz hat diese ganze Aktion eingeleitet und durchgeführt, da sie und die verbündeten Seestädte mit der größten Quote an dem Geldumsatz der Vereinigung beteiligt war und durch die eingerissenen Übelstände auch am meisten geschädigt wurde. Der Rat arbeitete zunächst eine neue Münzordnung aus, welche zum Jahre 1434 in das Ratsbuch eingetragen wurde[138], aber zunächst noch nicht in Kraft treten konnte, weil man die Zustimmung der münzverwandten Herren und Städte noch nicht erhalten hatte. Im städtischen Münzbuche[139] findet sich auch die ausführliche Darlegung der Motive, welche den Rat zu diesem Vorgehen bewogen hatten. Es sei dem ganzen Lande durch das Einreißen der geringen böhmischen Groschen und

---

137 Münzbuch der Stadt Konstanz, fol. 13.
138 Ratsbuch 1432—1439, fol. 229.
139 Fol. 20 b.

anderer geringer Münzen unleidlicher Schaden zugefügt worden, da diese das gute Bundesgeld, das Württemberg, Konstanz und Ulm ausgegeben, wie auch die Plapperte und Kreuzer gänzlich zu verdrängen in Begriffe stünden. Das sei auch der einzige Grund für das fortwährende Steigen des Guldenkurses.[140] Denn man müsse nun den Gulden mit ebensoviel guter Münze bezahlen, wie ehedem mit schlechter, und das führe zur völligen Vernichtung des guten Geldes. Das einzige Mittel, das noch übrig bleibe, diesem Mißstande abzuhelfen, sei eine „múnzwendi“, um noch größeren Schaden zu verhüten.

Der große Rat setzte also eine neue „werung von der múnz wegen“ auf nach dem Grundsatze, daß künftig von den Württemberger, Konstanzer und Ulmer Münzen je 14 Schilling Pfennige im Werte dem rheinischen Gulden gleichkommen würden. Außerdem wurden noch tarifiert die guten böhmischen Groschen, die mit der städtischen Kontremarke versehen sind, zu 8 ₰, die alten Plapperte auch zu 8 ₰, die Kreuzplapperte zu 7½ und die Kreuzer zu 4½ ₰. Alle anderen auswärtigen Münzen sollten gänzlich verboten werden bei einer Strafe von 10 lb. ₰ für jeden Übertretungsfall, die sich verdoppelte, wenn der Täter ein Ratsmann gewesen. Bei der gleichen Strafe solle niemand eine der obengenannten Münzen höher ausgeben als im Tarif angesetzt war.

Man wollte ursprünglich diese neue Währung bereits am 28. Oktober 1434 ins Leben treten lassen, doch scheinen die Konstanzer bei ihren Verbündeten Schwierigkeiten gefunden zu haben, ihren Plan durchzusetzen.[141] In den städtischen Rechenbüchern geht die Relation des Guldens zu 16 β ₰ bis zur Mitte des Jahres 1436 weiter, und erst aus der Abrechnung, welche der neue Stadtwechsler Hans Babenberger am 1. Januar 1437 aufstellte, erfahren wir, daß im vergangenen Jahre die „múntzwendi“ kam, nach der das neue Geld, 14 β ₰ für einen Gulden, ausgegeben wurde. Die prinzipielle Entscheidung ist auf einem Tage in Konstanz selbst am 13. August 1435 gefallen, zu welchem die Stadt in einem Rundschreiben vom 31. Juli ihre Münzgenossen einlud.[142] Auch bei den

[140] „ouch der guldin durch solich swach múnzen uffgestaigert ist und táglichs mer tůt das alle, die dann des guldins nottürftig gewesen sind, den guldin umb so vil der gůten fúrgenomen múnze hand koufen mússen, als umb der obgenanten swachen und inriszenden múnze, dardurch die gůt múnzen ganz und gar uffgekouft, hinweggefúrt und verbrent werden.“

[141] Schreiben des Konstanzer Rates an den Abt von Reichenau (sine dato), Münzbuch der Stadt, fol. 15.

[142] Münzbuch der Stadt, fol. 18b.

eigenen Bürgern stieß man zunächst auf Widerstand. Im Jahre 1435 lieferte der städtische Einnehmer Hans Kettenmacher an Strafgeldern „von der múnz wegen" 16 lb. 4 β ₰ ab.[143]

Jedenfalls ist erst 1436 die neue Relation in Geltung getreten. Zu diesem Jahre heißt es in *Dachers* „Konstanzer Chronik": „Aber des vorgenanten jars (1436) an unser lieben frowen abend ze mitten Ougsten (14. August) ward ain rat ze Costentz ze rat, das man ain werung in der múnz machet, wan vor ain gúldin gieng für 16 β ₰, ain Behemer für 9 ₰, ain alter plapphart och also und ain crutzplapphart 17 haller. Also uff den tag ruft man ze Costentz, das man ain guldin nit anders nemen solt, dann fúr 14 β pfenig und ain Behemer und och ain alten plapphart fúr 8 pfenig, und ain crutzplapphart fúr 15 haller und solt man allain nemen die dry múnzen, Wirtemberger, Costentzer und Ulmer, und darzů Ravensburger gar an ain herte busz. Also hieltent die von Costentz ir werung und múnz als vorstat und geboten ward."[144]

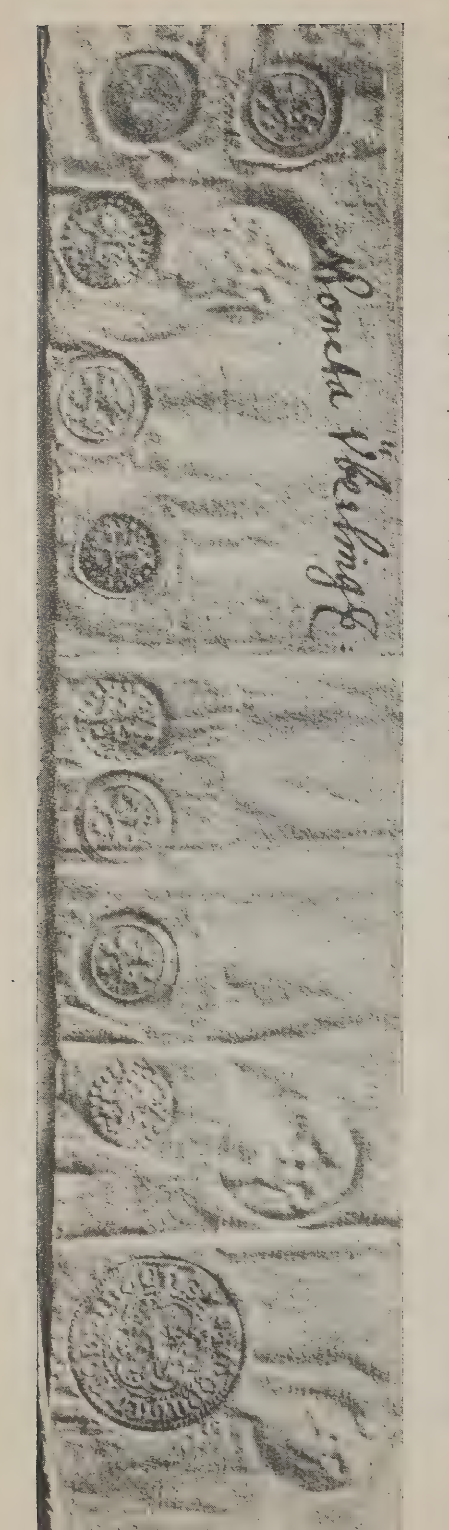
Aus dieser Stelle geht klar hervor, daß Schrot und Korn der Bundesmünze nicht geändert wurden, vielmehr die Währung nur insofern eine neue war, als das Haupthandelsgeld, der Goldgulden, nun einen Zwangskurs von 14 Schillingen erhielt, der durch Proklamation am 14. August 1436 in Konstanz bekannt gemacht wurde. Da auch Ravensburg seit 1428 nach dem Konventionsfuß münzte, ohne allerdings Mitglied des Bundes zu sein, wurde auch das Geld dieser Stadt neben dem der drei offiziellen Münzstätten angenommen.

Dagegen hat Überlingen die Wandlung nicht mitgemacht und ist damals aus dem Bunde ausgeschieden. Im Anschluß an obige Stelle heißt es in *Dachers* Chronik: „Also wurden die von Úberlingen ze rat und schlugent och ain múnz und hieltent die ain guldin fúr 16 β pfenig und anders da zůmal kain statt. Doch hielt man nit viel da von der Úberlinger múnz, wan si gewan den namen Cunzenmúnz[145] im land und was als si dan sin mocht." Dieser Schritt der Stadt Überlingen, zu dem sie auf Grund ihres autonomen Münzrechtes zweifellos befugt war, ist für das Geldwesen des Bodenseegebietes verhängnisvoll geworden. Während man dort

[143] Rechenbuch, S. 9.

[144] *Ruppert*, „Chroniken der Stadt Konstanz", S. 190. *Gebhard Dacher*, Konstanzer Bürger und Mitglied der Fischerzunft, schrieb seine Chronik zwischen den Jahren 1449 und 1471. (Siehe *Ruppert*, Einleitung, S. XI.)

[145] Kunz mhd. gleich Kater! (vgl. *Grimm*, Wörterbuch), ein Spottname für die Überlinger Münzen, der zweifellos von dem Stadtwappen, einem aufrecht schreitenden Löwen, herkam, wie er auf den Überlinger Pfennigen zu sehen war. Vgl. oben (S. 236) die pfälzischen „Katzengulden".



seit undenklichen Zeiten nur eine gleichmäßige Währung gekannt hatte, gab es von 1436 an eine schwere und eine leichte Währung am See, bei der die Überlinger Münzen um ein Achtel geringer waren als die von Konstanz. Den schlechten Ruf, in den die ersteren alsbald gerieten, und den geringschätzigen Spottnamen der Kater- oder „Kunzenmünz" haben sie daher vollauf verdient. Überlingen ist von nun an im Geldwesen ganz seine eigenen Wege gewandelt und hat während des 15. Jahrhunderts von seinem Prägerecht zum Schaden des Landes reichlich Gebrauch gemacht. Die Stadt schlug Schillinge, Pfennige und Heller, die sämtlich mit dem Stadtwappen gezeichnet waren. Die Pfennige unterschieden sich von den Hellern durch einen Perlrand, der oben von dem Anfangsbuchstaben V unterbrochen wurde.[146] Bei den Münzakten im Überlinger Stadtarchiv[147] befindet sich ein Papierstreifen, auf dem die Stempel der im 15. Jahrhundert von der Stadt geprägten Münzen abgedrückt sind. Da die Stempel selbst und auch einige Varianten des Kleingeldes verloren gegangen sind, wir es also hier mit einem numismatisch außerordentlich wichtigen Dokument zu tun haben, gebe ich dasselbe hier in Faksimilierung wieder.

Die Überlinger Schillingstücke hielten 0,985 g feines Silber, die Pfennige 0,154 und die Heller gar nur 0,073 g fein. Auch im Gewicht unterschieden sie sich dement-

146 Die Abbildungen nach den Originalen siehe Taf. VII, Nr. 135, 136.

147 Lad. XX, Nr. 308, 1.

sprechend von den gleichzeitigen Konstanzern (daher der Name „leichte Währung“), doch waren genaue Angaben hierüber nicht beizubringen. Es rächte sich nun die früher gewiß den Verhältnissen entsprechende Politik der deutschen Könige, viele Münzstätten nahe beieinander anzulegen, die bei der fortgeschrittenen Dezentralisation des Münzwesens ebensoviel Schaden anrichteten, wie sie ehemals durch Belebung des Marktverkehrs Nutzen gestiftet hatten.[148]

In Konstanz selbst hatte die neue Münzordnung von 1436 zunächst die Wirkung, daß alle diejenigen, deren Einnahmen und Ausgaben vorwiegend aus Goldgulden bestanden, die aber in der Landeswährung abrechnen mußten, für den Augenblick nicht unerhebliche Verluste erlitten. So erging es auch der Stadt selbst bei ihren Steuereinnahmen. Ulrich Blarer, der Ältere, welcher während der Jahre 1435 und 1436 städtischer Obervogt im Thurgau gewesen war, lieferte noch den größten Teil der Steuern und Gefälle (473 lb. 6 β 1 ₰) nach der alten Währung ab, 73 lb. 9 β 3 ₰ konnten aber nur mit 14 β ₰ für den Gulden berechnet werden „als die ordnung in der múnz beschach“.[149] Am empfindlichsten machte sich natürlich der Verlust an der städtischen Wechselbank bemerkbar. Bei der Abrechnung des Stadtwechslers Hans Babenberger vom 1. Januar 1437 findet sich folgender bezeichnender Eintrag im Rechenbuch.[150] „Item mer usgeben 46 lb. 10 β 6 ₰ an alter werung, in gold ze 16 β ₰, daran ist im abgangen als die múnzwendi ward und man yezt ain guldin rechnet fúr 14 β ₰, 5 lb. 16 β ₰ Summa, das es sich noch gepúrt an núwer werung 40 lb. 14 β 6 ₰.“ Die 5 lb. 16 β ₰ machen genau den achten Teil der erstgenannten Summe aus; diesen Verlust hatte die Stadt zu tragen. Dagegen weigerte sich der Rat, dem Hans Babenberger einen weiteren Verlust von 83 lb. 2 β ₰ zu ersetzen, den er an 381 Goldgulden erlitten zu haben behauptete, da ihm der Stadtsäckler Hans Appenteger diese Summe „erst nach der múnzwendi“ ausbezahlt habe. Dem für das Jahr 1437 neu bestellten Stadtwechsler Konrad Schüchtz wurden 210 Gulden vorgeschossen, die man ihm gleich zu je 14 β ₰, also zu 147 lb. ₰ berechnete. Trotz dieser momentanen Schwierigkeiten muß sich die Neuordnung des Guldentarifs sehr bewährt und den tatsächlichen Verhältnissen ent-

---

[148] Auch in den Urkunden tritt von nun an die „Überlinger Währung“ als eine besondere auf, z. B. in dem Schuldbrief des Pfullendorfer Bürgers Gebhard Lophein vom 7. März 1439 „23 lb. 15 β pfening alles gůter und genemer Uberlinger werung“. (Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, 2, Konv. 121.)

[149] Rechenbuch, fol. 39.

[150] Fol. 61 b.

sprochen haben. Denn bis in die siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts, über 30 Jahre lang, hat sich diese Währung unverändert erhalten, und in den offiziellen wie privaten Rechnungen finden wir fortan dauernd die im Jahre 1436 proklamierte Relation des Guldens. Das Verhältnis von Gold zu Silber war bei ihr gleich 1 zu 10,65, wenn man in Pfennigen, und gleich 1 zu 11,3, wenn man in Schillingen bezahlte, welche allerdings nun die Hauptmünze geworden waren.

Gleichzeitig mit dieser Neuregelung des Geldwesens haben die Konstanzer für ihre Münze ein neues, würdiges Heim geschaffen, da offenbar die vermehrte Ausprägung auch größere Lokalitäten erforderte. In *Gregor Mangolts* Chronik findet sich zum Jahre 1436 die Stelle: „Dis jars buwet man den letner zů Sant Steffan und den múnzhof zů Costentz.“ Das neue Münzhaus stand mitten an der Hauptverkehrsader der Stadt, an der Ecke der heutigen Wessenbergstraße und der nach ihm genannten Münzgasse. Es war ein stattliches, gotisches Gebäude, wie die Zeichnungen des Stadtrats Ludwig Leiner erkennen lassen[151]; leider ist es am 21. Dezember 1891 einem Brande zum Opfer gefallen.

Bereits 1437 ist in dem neuen Hause gemünzt worden, und zwar müssen gleich außerordentlich große Summen neu aufgelegt worden sein. Im städtischen Rechenbuche ist zu diesem Jahre unter den Einnahmeposten gebucht[152]: „Item ingenomen von den versůchern als man gemúnzet hat 225 lb. ₰.“

Wenn auch das Geldwesen in Konstanz durch die Neuordnung des Jahres 1436 für längere Zeit aufs beste geregelt war und sich die segensreichen Wirkungen einer dauerhaften, soliden Währung während der nächsten beiden Jahrzehnte in den Landen des oberschwäbischen Münzbundes allenthalben geltend machten, so konnte man sich doch nicht ganz vor Verlusten schützen, da es unmöglich war, das Bundesgebiet bei dem regen Geldverkehr mit der Nachbarschaft gegen minderwertiges fremdes Geld abzusperren. Die jährlichen Abrechnungen des Konstanzer Stadtwechslers, bei dem ja zunächst alle von der Stadt eingenommenen Summen hinterlegt wurden, geben davon ein anschauliches Bild. So hatte z. B. Hans am Ried, der zwei Jahre lang städtischer Obervogt im Thurgau gewesen war, 1442 an Steuern 60 lb.

---

[151] Jetzt im Rosgartenmuseum. Die in dem gleichen Museum aufbewahrten bemalten Scheiben aus der ehemaligen Münze mit Darstellungen der verschiedenen Vorgänge beim Prägen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts werde ich in einer gesonderten Publikation behandeln.

[152] Rechenbuch, I, fol. 67.

Züricher Heller eingenommen, die nur zu 50 lb. 17 β 6 ₰ Konstanzer Währung gebucht werden konnten.[153] Das Konstanzer Pfund Pfennige galt also damals 1 lb. 3 β Züricher Heller.[154]

Konstanz war Legestadt der schwäbischen Städte für die Reichssteuer zum Hussitenkriege. An den Summen, die auf diese Weise nach Konstanz flossen, erlitt die Stadt jedoch auch mitunter Verluste, da man in Goldgulden verrechnen mußte, aber allerhand Silbermünzen von den Städten erhielt. 1438 erlegten die Städte Ulm und Hall ihren Beitrag zum Hussitenkriege beim Konstanzer Stadtsäckler. Ulm zahlte zur Hälfte in seiner Stadtwährung, welche der Konstanzer gleich war, zur anderen Hälfte in Kreuzplapperten, die dort zu 17 Hellern, in Konstanz aber nur zu 15 Hellern gerechnet wurden, so daß man an denselben einen Verlust von 2 lb. 16 β 1 ₰ erlitt. Hall am Kocher zahlte natürlich in Hellern, zum Teil aber auch in Pfennigen aus der kurmainzischen Münzstätte *Miltenberg*. Diese waren schlechter als die schwäbischen, man hatte sie aber zum gleichen Kurs angenommen und büßte 9 lb. 9 β ₰ dabei ein.[155]

Auch nahm der Stadtwechsler mitunter Geld ein, das er überhaupt nicht mehr ausgeben konnte, sondern einschmelzen mußte, so 1438 allein 6 lb. 7 β ₰ an „ungezaichneten und bősen behemischen, die er nit vergeben kond“. In diesem Jahre waren seine Einnahmen in den verschiedenen Münzsorten: 126 Goldgulden (89 lb. 2 β ₰), ferner in Kreuzplapperten 105 lb. 5 β ₰, in Schillingen 23 lb., in kleinen Pfennigen 80 lb. ₰, an sonstigem guten Geld 15 lb. 12 β 4 ₰, dagegen an „bősen behemischen“ 18 lb. 9 ₰ und an sonstiger „bősen múnz“ 4 lb. 15 β ₰. Es war also immer noch ein buntes Durcheinander in der Konstanzer Stadtkasse, welches dadurch noch vermehrt wurde, daß die einzelnen Münzsorten unter sich oft recht verschieden waren. Es ist aber ein Zeichen großer Gewissenhaftigkeit des städtischen Bankvorstehers, daß er überhaupt über die verschiedenen Münzsorten Buch führte, was damals keineswegs die Regel war.

Übrigens haben in der Folgezeit auf eine Beschwerde von Konstanz hin auch Ulm und Hall ihre Steuern in rheinischem Gold erlegt.[156] Man stellte 1439 zwei Beamte an, Gerwig Blach und Ulrich Keller, die nach verbotenem Geld in der Stadt fahnden sollten. Sie

---

[153] Rechenbuch, I, fol. 38.

[154] Vgl. *Altherr*, „Münzwesen der Schweiz“, S. 60ff.

[155] Rechenbuch, I, fol. 67. „Item 47 lb. 6 β ₰ Miltenberger tůnt an rinschem gold, 14 β fúr ain guldin, 67 guldin 8 β ₰, die hand sie verwechslet und han gen 17½ β fúr ain guldin, tůt 54 lb. 1 β ₰, Also gepúrt sich, daz an den Miltenbergern abgangen ist 9 lb. 9 β ₰.“

[156] Rechenbuch, I, fol. 76.

müssen das mit ziemlichem Erfolge getan haben, denn sie nahmen in diesem Jahre allein 29 lb. 11 β ₰ an „strafgelt der múntz“ ein. Man sieht, wie außerordentlich schwierig es unter diesen Umständen war, die gute Währung in der Stadt aufrechtzuerhalten.[157] Mancherlei Verwirrung entstand auch durch die neue Überlinger Währung, die nun jenseits des Sees eine gewisse Verbreitung fand. Bei der Abrechnung über das Jahr 1445 findet sich folgende bezeichnende Stelle.[158] „Item so ist im abgangen an behemischen, an múnz so enent sews gat, an boͦsen drilingen und ander múnz, so im von den Rechnern ingeantwort ist fúr vollwerung 9 lb. 16 β ₰.“ 1445 wurde sogar eine besondere Kommission damit betraut, die Überlinger Pfennige auf ihren Wert zu prüfen; das Resultat dieser Untersuchung liegt jedoch nicht mehr vor. Daneben lief mancherlei anderes auswärtiges Geld in Konstanz um. Als der Rat 1443 nach der Gefangennahme der wegen eines Ritualmordes zu Meersburg angeklagten Juden[159] ihre Häuser nach verborgenem Geld durchsuchen ließ[160], fand man neben rheinischen Gulden auch einen Rosennobel, zwei Dukaten und einen ungarischen Gulden. Vorher hatte man den Juden schon neben einer Summe in Gulden einen Nobel und „234 tugaten und kammerguldin“ abgenommen. Im wesentlichen hatte jedoch der rheinische Gulden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Dukaten und anderes Gold in Konstanz verdrängt.

Der Stadtwechsel wuchs sich in dieser Zeit immer mehr zur Depositenbank aus, welche dem Gemeinwesen ansehnliche Gewinne abwarf. Auch der Konstanzer Bischof bediente sich jetzt dieses Instituts zu seinen Geldgeschäften. Als Bischof Heinrich IV.[161] im Jahre 1441 das an den Lindauer Bürger Hans Moetelin versetzte Schloß Arbon einlösen wollte, hinterlegte er die Lösungssumme von 12756 fl. rheinisch bei der städtischen Wechselbank zu Konstanz, welcher damals wieder Hans Babenberger vorstand. Hans Moetelin aber verlangte, wie ausbedungen war, Zahlung in Lindau selbst. Es entspann sich

[157] Man hat später ein ständiges Amt zur Bestrafung von Übertretungen der Münzordnung eingesetzt, wie aus den Ratslisten hervorgeht. So 1451: „Stetter und Flarr strafer der verbotten múnz und wer mer umb die guldin git oder nimpt dann gesetzt ist.“

[158] Rechenbuch, fol. 120.

[159] *Dachers* Chronik, bei *Ruppert*, S. 279.

[160] Rechenbuch, I, fol. 111. „Item 52 Rinisch guldin, ain nobel, 2 tugaten, ain ungrisch guldin und 5 lb. 17 β ₰, so man in der juden huser funden, als der von Rischach, Albert Schriber und ander Rautzbotten umbgingen und gelt sůchten.“

[161] Heinrich IV. von Höwen, 1436—1462.

daraus ein Briefwechsel zwischen dem Bischof und dem Konstanzer Rat. Der Bischof wandte sich an den Rat mit der Bitte, er möge seinem Stadtwechsler erlauben, unter bischöflichem Geleite nach Lindau über den See zu fahren und dort die Zahlung zu leisten. Der Rat gab auch diese Erlaubnis, „wiewol es ir herkomen nit ist“. Er ließ sich aber vom Bischof und Kapitel eine besondere Urkunde darüber ausstellen[162], daß aus dieser Dienstleistung des Stadtwechslers für den Bischof der Stadt keinerlei Schaden an ihren Rechten und Gewohnheiten erwachsen werde und der Transport des Geldes über den See allein auf Gefahr und Kosten von Bischof und Kapitel geschehen solle. Diese Urkunde zeigt, wie eifersüchtig der Rat dem Bischof gegenüber seine Rechte im Geldwesen wahrte und selbst den Schein einer Abhängigkeit vermieden wissen wollte. Es gelang ihm so, eine ausdrückliche Anerkennung der städtischen Oberhoheit über den Wechsel, der ja früher bischöflich gewesen war, von seiten des Bischofs und des Kapitels zu erhalten.

In dieser Zeit ist ein besonderes Ratsamt, der „Statthalter der múnz“, geschaffen worden, welcher das Oberaufsichtsrecht der Stadt über das Münz- und Geldwesen auszuüben hatte. Im Anfang wurde es von dem städtischen Wechsler mitverwaltet; im Jahre 1453 trennte man jedoch die Ämter und einer der angesehensten Bürger der Stadt, Konrad Muntprat, wurde Statthalter der Münze, während Konrad Schuchzer die städtische Wechselbank übernahm.

Der Geldverkehr in Konstanz muß nach den erhaltenen Abrechnungen der Bank in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein für jene Zeit ganz außerordentlich großer gewesen sein. Der Handel der Stadt, dessen Blüteperiode in die Zeit von 1350 bis etwa 1460 fällt, hat auch das Geldwesen befruchtet und die moderneren Formen für die Sicherheit der Währung und die Transaktionen auf weite Entfernungen mit schaffen helfen. Trotzdem sind in dieser Zeit bereits die Vorboten des späteren Verfalls bemerkbar. Nachdem man die Krisis, die infolge des Konzils ausgebrochen war, kaum überwunden hatte, schlug der Krieg Sigismunds mit Venedig dem Konstanzer Handel neue Wunden. Die Verkehrswege dorthin blieben lange gesperrt.[163] Erst 1429 erhielten die Konstanzer von Sigismund eine Urkunde, die ihnen gestattete, daß sie „gen Venedig umb gůt und koufmanschatz, welcherlei die ist, ziehen und faren, die daselbs koufen und von danne gen deutschen landen nach irer notdurfft

---

[162] Original-Urkunde im Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, 5. Conv. 105.
[163] Vgl. *Schiff*, „Die italienische Politik König Sigismunds“.

fúren und fúrbasz vertun und verkoufen, und ouch gůt und habe hin gen Venedig fúren mogen, von yedermann ungehindert“.[164]

Unmittelbar darauf brachte der mißlungene Aufstand der Zünfte 1429 und 1430 neue Verwirrung. Durch das Eingreifen des Königs wurden die vertriebenen Patrizier, wenigstens zum größten Teile, zurückgeführt, dagegen die hauptsächlich beteiligte Zunft der Leineweber aufgelöst, was den Niedergang des Leinwandhandels zur Folge hatte.[165] Ferner schalteten die ganz unmotivierten Judenverfolgungen von 1430 und 1443, bei denen es nach den erhaltenen Akten lediglich auf Erpressung großer Summen von den Juden abgesehen war[166], und die 1448 mit der definitiven Vertreibung der Juden aus Konstanz endeten, diesen Teil der Bevölkerung ganz aus; damit schwanden aber nicht nur die von den Juden aufgebrachten Kapitalien, sondern auch eine, trotz der hohen Zinsen, stark begehrte Quelle des Kredits. Am meisten hat schließlich die Gewohnheit, daß die Abkömmlinge großer Handelshäuser es vorzogen, sich auf ihre Güter zurückzuziehen und es dem Kleinadel der Nachbarschaft gleichzutun, statt sich wie ihre tüchtigen Vorfahren im Geschäfte zu betätigen, dazu beigetragen, daß die Handelsmetropole am Bodensee immer mehr zurückging.[167]

In den fünfziger und sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts hören wir nichts von einer Änderung im Konstanzer Münzwesen. Der Gulden wird andauernd zu 14 β ₰ gerechnet. Im Jahre 1451 findet sich sogar eine ausdrückliche Bestätigung, daß der Münzfuß der Schillinge, des hauptsächlichsten Kleingeldes, noch genau derselbe war, wie ihn der Vertrag mit Württemberg und Ulm von 1423 angesetzt hatte.[168] Der Konstanzer Rat stellt gelegentlich einer Probe fest, daß von seinen Schillingen 139 Stück auf die Mark gehen und daß die Mark $11^2/_3$ Lot fein hält. Gleichzeitig wurden die neu aufgekommenen österreichischen Kreuzer, die im Bodenseegebiet rasch eine große Verbreitung gewannen, probiert. Es heißt von ihnen: „Item der núwen crútzer gat uff ain marck 202 crútzer. Item ain marck der núwen crúzer behept vins silbers $11^1/_2$ lot und uff ain lot $13^1/_2$ crúzer.“ Es konnte sich also diese Münzsorte mit der Konstanzer Währung gut messen. Die Kreuzer wurden denn auch als Zahlungsmittel im Bundesgebiet zugelassen und überall zu 9 Hellern angenommen.

---

164 Original-Urkunde Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, Kaiser-Selekt, Nr. 66a.

165 Vgl. *Schulte*, „Mittelalterlicher Handel etc.“, S. 622.

166 Urkunde vom 29. November 1430. Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, 5. Conv. 151a, ferner die bereits oben zitierte Stelle aus dem Rechenbuch von 1443.

167 Vgl. *Schulte*, a. a. O., S. 616ff.

168 Ratsbuch der Stadt 1451—1458, fol. 12.

Sehr zustatten kam der Konstanzer Währung, daß seit dem kurrheinischen Münzvertrage von 1425, der den Fuß von 19 Karat, 100 Stück auf 1½ kölnische Mark, gesetzlich anerkannt hatte, die Goldgulden ziemlich unverändert auf gleicher Höhe geblieben waren. Der Rat von Konstanz, in der Erkenntnis, wie wichtig diese Frage für sein eigenes Geldwesen sei, bemühte sich, dauernd über den Stand der rheinischen Goldwährung unterrichtet zu bleiben. Wenn er auch selbst die Gulden nicht kontrollieren konnte, so ließ er sich doch von Zeit zu Zeit durch befreundete Städte über die dort vorgenommenen Guldenproben berichten, deren Resultate dann in das Münzbuch der Stadt eingetragen wurden. So findet sich dort ein Gutachten des Speyerer Münzmeisters von 1455.[169] Seine Probe hatte für die einzelnen Sorten folgendes ergeben:

Die Metzer haltend 19 grat minner ½ gren.
Item die Colnschen haltend 19 grat 2 gren.
Item die Trierschen haltend 19 grat 2 gren.
Item die pfalzgraefischen haltend 19 grat 3 gren.
Item die Nernbergischen haltend 19 grat 4 gren.
Item die Frankfurter haltend 19 grat minus 1 gren.

Also im ganzen noch ein recht günstiges Resultat bei diesen sechs Sorten. Da sie untereinander jedoch nicht gleich waren, rät der Speyerer Münzmeister an, man solle in jeder Stadt einen Beamten anstellen, um mit der Goldwage jeden Gulden nachzuprüfen, wofür man von je 4 Gulden eine Gebühr von einem Pfennig einziehen könne. Weniger gut hatten die Baseler und die Dortmunder Gulden bei der Probe bestanden, von denen erstere 18 Karat 1 Grän, letztere nur 18 Karat fein hielten. Sie seien zu leicht und „zů krank an dem golde“ und er rät, sie nicht für gut anzunehmen. Auch die Hamburger und Lüneburger Gulden, die allerdings in Süddeutschland wenig vorkamen, waren beanstandet worden. Sie sollten ebenfal's nicht für vollwertig genommen werden.

Ein ähnliches Resultat lieferte die Frankfurter Guldenprobe vom 1. Januar 1460, die auch in Konstanz zur Publikation kam.[170] Sie hat folgenden Wortlaut:

I. Der Churfürsten guldin.

Item Mentze an vinem golde 19 grat 1½ grein und gen 102 guldin uff 1½ mark.

---

[169] Münzbuch der Stadt, fol. 25. „Probierung der guldin múnz zů Spyr geschehen uff Erhardi anno MCCCCLV.“

[170] Münzbuch der Stadt, fol. 27. „Item als der Raut zů Franckenfurt die guldin uffsetzen und probieren laussen hat, hat man die funden als hernach geschriben ist, actum vigilia circumcisionis MCCCCLX.“

Item Triere an vinem golde 19 grat und 2½ grein und gen 102 uff 1½ mark.

Item Köllne an vinem golde 19 grat 1 grein und gen 102 uff 1½ mark.

Item Pfalzgrave an vinem golde 19 grat ½ grein und gen 102 guldîn 1 ort uff 1½ mark.

II. Apfel guldin.[171]

Item Basel an vinem golde 19 grat minus 3 grein und gen 102½ uff 1½ mark.

Item Frankenfurt an vinem golde 19 grat minus 1 grein und gen 103½ uff 1½ mark.

Item Hamburg an vinem golde 18 grat minus 5 grein und gen 102½ guldin ½ ort uff 1½ mark.

Item Lúneburg an vinem golde 19 grat minus 5 grein und gen 102 guldin uff 1½ mark.

Item Dorpmunde an vinem golde 17 grat und 6½ grein und gen 102 üff 1½ mark.

Item Nürnberg an vinem golde 19 grat und 1 grein und gen 102 guldin 1 ort uff 1½ mark.

Es wurden demnach 1460 die Gulden der vier Kurfürsten noch ziemlich gesetzmäßig ausgebracht. Was sie etwa am Schrot vermissen ließen, wurde durch ein kleines Plus am Korn wett gemacht. Dagegen hatten die Goldgulden, welche in den Reichsmünzstätten geprägt wurden, eine starke Einbuße an Gewicht und Feingehalt erlitten. Die Reichsmünzen zu Basel und Frankfurt, damals in der Pfandschaft der Herren von Weinsberg, die ihr Wappen auf den Goldstücken anbrachten, wurden durch die finanziellen Schwierigkeiten ihrer Inhaber beeinträchtigt, was sich in der Verschlechterung ihrer Erzeugnisse deutlich ausdrückt.[172]

In diese Zeit fällt ein für Konstanz recht verdrießlicher und schlimmer Handel, der seinen Ausgang von einem Vorkommnis des Geldverkehrs nahm, der sogenannte „Plappertkrieg".[173] Am 1. September 1458 hielt die Stadt Konstanz ein großes Freischießen ab, zu dem aus der nahen Schweiz auch viele Eidgenossen erschienen waren. Ein Luzerner Schütze wollte mit einem Konstanzer Junker um die

---

[171] So genannt nach dem Reichsapfel, der zur Zeit Kaiser Friedrichs III. auf sämtlichen Gulden der Reichsmünzstätten und Reichsstädte die Kehrseite bezeichnete, von einem zierlichen Dreipasse und dem Namen des Kaisers umgeben.

[172] Vgl. *Harms*, „Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel", S. 125ff.

[173] Vgl. hierzu die Chroniken *Tschudis* und *Dachers* zum Jahre 1458, auch *Lohner*, „Die Münzen der Republik Bern", S. 118.

Wette schießen und hatte als Einsatz einige Berner Plapperte gegegeben, die in Konstanz nicht Währung waren. Der Konstanzer weigerte sich, um diese zu schießen, und nannte das Berner Geld verächtlich „Kuhplapperte“. Da der Fremde sich hierdurch beleidigt fühlte, entstand ein Wortwechsel und schließlich eine Prügelei, die mit dem Abzuge der mißhandelten und racheschwörenden Schweizer endete. Luzern stellte sich an die Spitze der vereinten Orte und zog aus, um den Schimpf zu rächen. 4000 Eidgenossen zogen bewaffnet ins Thurgau ein, beschädigten die dortigen Besitzungen der Konstanzer Bürger und nahmen die Stadt Weinfelden. Als sie gegen Konstanz selbst aufbrachen, legten sich der alte Bischof Heinrich IV. v. Höwen (1436 bis 1462), sowie einige andere Städte und Herren ins Mittel, um die wehrlose Stadt zu retten. Es kam zu einem Vergleiche, doch mußte Konstanz den Eidgenossen 3000 Gulden Kriegsentschädigung zahlen und Berchtold Vogt für die Rückgabe von Weinfelden außerdem noch 2000 Gulden. Das Berner Kontingent, das inzwischen herangekommen war, brauchte nicht mehr einzugreifen. Diese unglückliche Fehde, der in den folgenden Jahren weitere Streitfälle mit den Schweizern folgten, war der erste Anstoß dazu, daß Konstanz den Thurgau schließlich endgültig verlor und von der Seite der Eidgenossen, wohin es seine natürlichen Interessen wiesen, immer mehr zur Verbindung mit den schwäbischen Reichsständen gedrängt wurde.

Bald sollte auch das bisher solange gut geordnete Geldwesen in den beginnenden Verfall hineingezogen werden. Auf die Dauer konnten sich die Goldgulden der Kurfürsten nicht mehr auf dem bisherigen Fuße halten. 1464 wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen, der zwar das Korn von 19 Karat fein noch aufrecht erhielt, aber gestattete, aus 1½ Mark kölnisch 103 Gulden zu schroten.[174] Gegenüber dem tatsächlichen Zustande war das keine bedeutende Verschlechterung und auch in Konstanz ist man zunächst von der altbewährten Taxe 14 β ₰ für den rheinischen Gulden nicht abgewichen. Allerdings hat der Rat bald darauf die Ausprägung in Konstanz ganz eingestellt, um beim Silberkauf keinen zu großen Schaden zu erleiden. Wenigstens hören wir in der Zeit von 1464 bis 1474 nichts von der städtischen Münze und das Amt des Münzmeisters wird nirgends in den Rechenbüchern erwähnt.

Eine große Verwirrung im gesamten Münz- und Geldwesen Süd- und Westdeutschlands entstand jedoch, als im Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts die rheinischen Gulden sich plötzlich sehr

[174] *Hontheim*, Prodrom. hist. Trev., S. 1180. Die Berichtigungen bei *Kruse*, „Kölnische Geldgeschichte“, S. 81.

verschlechterten und ihr Wert in ganz kurzen Zeitabschnitten ein immer geringerer wurde, ohne daß irgendeine Instanz vorhanden war, welche diesem Treiben hätte Einhalt gebieten können.[175] Am Niederrhein war der Rückgang der Gulden eine Folge der Verschlechterung der Silbermünze, da die ersteren aber weit über die Grenzen ihrer eigentlichen Gebiete hinaus eine normative Bedeutung besaßen, mußte überall in den Städten der Geldverkehr Not leiden.

In Konstanz kam als weiterer Übelstand hinzu, daß das längere Stillstehen der städtischen Münze auch einen empfindlichen Mangel an Kleingeld im täglichen Verkehr verursachte, so daß der Rat sich schließlich gezwungen sah, Maßregeln dagegen zu ergreifen. Die allerkleinste Münzsorte, die Heller, waren fast vollständig aus dem Verkehr verschwunden. Man wollte daher den Versuch machen, durch eine einmalige Ausmünzung in kleinem Umfang und mit möglichst geringen Kosten dem dringendsten Bedürfnis abzuhelfen. Der Vertrag, den der Rat am 20. August 1474 wegen der Hellerprägung mit dem Konstanzer Goldschmied Hans Stoß abschloß[176], zeigt deutlich, daß sich das städtische Münzwesen damals im Zustande gänzlichen Verfalles befunden haben muß.

Der Rat, der von der Ausübung des Münzrechtes Verlust befürchtete, übergab die ganze Sache dem Hans Stoß in eigene Regie, der „one der statt Costentz schaden und costen" münzen soll. Dafür war er aber auch von der Abgabe jeglichen Schlagschatzes an die Stadt befreit. Den Silberkauf, die Knechte und alles, was sonst dazu gehörte, hatte er sich auf eigene Kosten und Gefahr zu beschaffen. Die Stadt überließ ihm lediglich das Münzhaus. Für den Fall, daß sich in demselben noch brauchbare Münzgerätschaften vorfinden sollten, durfte der Goldschmied diese benützen, er mußte sie aber auf seine Kosten ausbessern und herstellen lassen und sie nach dem Gebrauch der Stadt wieder überantworten. Diese Bedingungen beweisen, daß lange Zeit in Konstanz überhaupt nicht mehr gemünzt worden war und niemand mehr wußte, ob die notwendigsten Utensilien noch im städtischen Münzhause vorhanden waren. Da man bei diesem wenig aussichtsreichen Geschäfte dem Münzmeister die Kosten für die Herstellung neuer Stempel ersparen und die verhältnismäßig teure Prägung zweiseitiger Heller ganz vermeiden wollte, griff man zu einem höchst seltsamen Aushilfsmittel. Man gestattete, daß

---

[175] Berechnungen darüber im Straßburger Stadtarchiv, A. A. Lad. 24, Nr. 1. Vgl. *Kruse*, a. a. O., S. 91.

[176] Original-Urkunde im Konstanzer Stadtarchiv, Nr. 379, mit anhängendem Siegel. Abdruck Urkunden-Anhang, Nr. 10.

Hans Stoß die neuen Heller mit dem alten, einseitigen Pfennigstempel von 1404 schlug, und führte damit ein längst außer Gebrauch gekommenes Münzbild unter neuem Namen wieder ein! In seinem Münzbriefe bekundet der Goldschmied wörtlich: „Also das ich in (den Herren vom Rat) haller múnzen und schlachen sol, namlich mit dem bischoffhôpt, hol!" Die alten Gepräge mit dem Brustbilde des heiligen Konrad als Bischof zwischen Stern und Halbmond, die zuletzt 1404 den Konstanzer Pfennig bezeichnet hatten, erlebten im Jahre 1474 noch einmal eine Auferstehung als Heller! Wäre diese Urkunde nicht zufällig erhalten, so würden wir nie auf den Gedanken kommen, eine solche Münze als städtische Konstanzer Prägung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts anzusprechen. Ihr altertümliches Aussehen würde sie viel eher den bischöflichen Brakteaten des 14. Jahrhunderts zuweisen! Dies Beispiel bezeugt, daß die Städte sich mitunter nicht scheuten, aus Sparsamkeitsrücksichten ihre alten Münzstempel unter ganz veränderten Verhältnissen wieder zu benützen, und daß ein und dasselbe Gepräge unter Umständen zwei ganz verschiedene Nominale in weit auseinander liegenden Zeiten darstellen kann. Es ist das freilich ein Armutszeugnis für das städtische Münzwesen jener Tage, wie es schlimmer nicht auszudenken ist! (Vgl. Abb. Tafel V, 103.)

Aus derselben Urkunde geht hervor, daß der Münzvertrag, den Konstanz und die Bodenseestädte 1423 mit Württemberg, Ulm und den schwäbischen Reichsstädten abgeschlossen hatte, noch unverändert in Kraft war und man sich scheute, in Schrot und Korn von ihm abzuweichen. Von den neuen Hellern sollten $43\frac{1}{2}$ auf ein Lot Kölner Gewichtes gehen bei einem Feingehalt von $\frac{225}{1000}$ und ein Pfund sechs Schillinge Heller für einen rheinischen Gulden gerechnet werden, „alles wie dann ain Statt von Costentz des vor jaren mit ainer herschaft von Wirtemberg und andern Stetten ouch ains worden ist ane geverd". In der Tat entsprechen diese Bestimmungen ganz denen des Riedlinger Vertrages von 1423, der neue Heller wog 0,336 g und hielt 0,084 g feines Silber. Es wäre in der Tat auch mißlich gewesen, eine noch geringere Münze auszugeben. Der Satz von 26 β Hellern oder 13 β Pfennigen für den Goldgulden bedeutete einen Zwangskurs innerhalb der Stadt, denn Hans Stoß war ausdrücklich verpflichtet, jedem Fremden, der Heller von ihm haben wollte, den Gulden zu 14 β Pfennigen anzurechnen nach der Taxe, die bisher gegolten hatte, also 28 β Heller für den Gulden zu geben. Natürlich ließ sich der niedrigere offizielle Kurs unter diesen Umständen nicht aufrechterhalten! Daß man aber

überhaupt ein so ungeeignetes Mittel zur Hebung des Wertes der neuen Stadtmünze versuchte, läßt die Erfahrung des damaligen Rates im Geldwesen in einem bedenklichen Lichte erscheinen. Im übrigen waren die Kontrollmaßregeln der Stadt bei der Prägung die bisher üblichen. Eine Ratskommission von zwei oder drei Mitgliedern sollte das zur Ausmünzung gelangende Silber vor der Prägung untersuchen und das zu gering befundene wieder einschmelzen lassen. Auch hatten diese Beschauer die „stampfysen" aufzubewahren und nur beim jedesmaligen Gebrauch an den Münzmeister auszuliefern. Die Höhe der Ausmünzung war auf 50 Mark Silbers beschränkt. War diese Summe erreicht, so bedurfte Hans Stoß zu fernerer Prägung einer nochmaligen besonderen Erlaubnis des Rates, „dann si gewalt haben mer ze múnzen ob si wollen".

Es war vorauszusehen, daß man mit diesem in jeder Hinsicht verfehlten Versuche den vorhandenen Übelständen nicht abhelfen konnte. Hans Stoß hat offenbar an dieser Prägung auf eigene Kosten und Gefahr nur Schaden gehabt und war keineswegs geneigt, sie unter denselben Bedingungen fortzusetzen. Jedoch der immer fühlbarere Mangel an Kleingeld drängte dazu, daß die Stadt ihr Münzrecht trotz der ungünstigen äußeren Umstände wieder ausübte. Man mußte sich dazu entschließen, den Goldschmied Hans Stoß jetzt als fest besoldeten Münzmeister anzustellen. Am 24. April 1477 leisteten er und seine Gesellen den städtischen Beamteneid.[177] Über die Prägung dieses Jahres erfahren wir wenig Bestimmtes. Es ist nur ein Ratsbeschluß überliefert[178], wonach Münzmeister und Probierer fortan das gleiche „plyg", d. h. Bleie haben sollten.[179] Außerdem sollten die Probierer für jede Probe noch zwei „behemsch" erhalten und Hans Stoß seine Unkosten der Stadt aufrechnen dürfen „und wann man gemúntzet hat, will man inen ouch ain erung thůn". Der Münzmeister hatte alles geprägte Geld zusammen in einem Sack den Probierern auszuhändigen, sich bei ihnen die „isen" zu holen und sie nach Feierabend wieder abzuliefern. Die erstere Bestimmung läßt darauf schließen, daß man keine sehr große Ausmünzung beabsichtigte.

Welche Sorten damals gemünzt wurden, wie deren Schrot und Korn war und welche Kosten ihre Prägung verursachte, wird nicht angegeben. Man wird sich wohl an die bisher üblichen Sorten gehalten haben. Freilich mußte auch dieser Versuch, Besserung zu

---

177 Münzbuch der Stadt Konstanz, Eintrag auf der letzten Seite.

178 Ebenda.

179 Zur Probe des Silbers.

schaffen, binnen kurzer Zeit scheitern. Denn das Jahr 1477 brachte geradezu eine Krisis in der rheinischen Goldprägung mit sich. Am 29. Juni schlossen die Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz mit dem Herzog von Jülich eine Münzkonvention ab, offiziell um den Fuß von 19 Karat und 103 fl. auf 1½ kölnische Mark aufrechtzuerhalten.[180] In einer geheimen Instruktion jedoch, welche sie am gleichen Tage ihrem gemeinsamen Münzmeister zu Wesel erteilten, bestimmten sie, daß die neuen Gulden nur 18 Karat 10 Grän halten und 104 auf 1½ kölnische Mark gehen sollten.[181] Es war also offenbar auf einen Betrug des Publikums abgesehen! In Wirklichkeit erreichten die neuen Gulden aber noch nicht einmal diesen Grad der Feinheit. Die Proben, die in verschiedenen Städten mit ihnen vorgenommen wurden, ergaben, daß sie nur 18½karätig waren und 105 auf die Gewichtsmark gingen.[182]

Dieses unverantwortliche Vorgehen der Fürsten entfesselte bei den Städten einen Sturm der Entrüstung und rief energische Gegenmaßregeln derselben hervor. Nach längeren Verhandlungen fand im September 1477 zu Frankfurt eine Tagung statt, auf der auch die schwäbischen Städte durch Ulm vertreten waren. Unter der Führung des Straßburger Ammeisters Heinrich Arge erreichten hier die Städte durch die Drohung, daß sie sonst alle rheinischen Gulden verrufen würden, wenigstens das Versprechen der Kurfürsten, künftighin wieder auf 19 Karat und 103 auf 1½ Mark münzen zu wollen; doch sollten die inzwischen ausgegangenen geringeren Gulden auch nach ihrem Werte genommen werden. Es war klar, daß hierdurch eine dauernde Ordnung nicht hergestellt werden konnte, und in den meisten Städten wurden von nun an bis zu dem neuen Vertrage von 1490 die Gulden nur noch nach ihrem jeweiligen Gewicht und Werte geschätzt, ohne daß man eine bestimmte gesetzliche Taxe aufrichtete.

In Konstanz war man diesen Zuständen gegenüber ziemlich ratlos. Man wollte den alten Satz von 14 β ₰ für den Gulden womöglich beibehalten, mußte aber der Tatsache Rechnung tragen, daß jetzt die Mark Silber nicht unter 8 Gulden erhältlich war. Bei der dringend gebotenen Neuauflage von kleinem Geld war also eine Änderung des Münzfußes unvermeidlich. Sie trat im Anfang der achtziger Jahre ein und ist aus dem „Zettel“, den der neue Münz-

---

180 *Würdtwein*, Dipl. Mag., II, p. 367, und *Hirsch*, Bd. VII, fol. 43.

181 *Würdtwein*, ebenda, p. 380.

182 Vgl. auch für das Folgende *Cahn*, „Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg“, S. 150ff.

meister Hans Schwartz für den Rat aufgesetzt hat, ersichtlich.[183]

Man schlug wieder die alten drei Sorten, welche den Konstanzern seit 1423 geläufig geworden waren. Nur tritt jetzt zum ersten Male für den Schilling der Name „Sechser“ auf, weil er sechs Pfennige galt. Er erlitt gegen früher eine bedeutende Verschlechterung, denn sein Korn wurde auf 8 Lot fein herabgesetzt (gegen 12 Lot im Jahre 1423), und es sollten 10 Stück auf das Gewicht eines kölnischen Lots gehen (gegen $8^2/_3$ 1423). Er hatte also nur noch einen Feingehalt von $\frac{500}{1000}$ wog 1,46 g und hielt 0,73 g feines Silber. Das Gepräge blieb das alte, auf der Vorseite das Stadtwappen, auf der Kehrseite der sitzende heilige Konrad.

Die Pfennige blieben im Feingehalt unverändert, ebenfalls $\frac{500}{1000}$ dagegen gingen jetzt 60 Pfennige auf das Gewichtslot statt früher $41\frac{1}{2}$. Sie wogen demnach je 0,244 g bei 0,122 g Silbergehalt. Über das Gepräge erfahren wir nichts, es wird also ebenfalls das alte, einseitige mit dem Stadtschilde geblieben sein.

Die Heller behielten ebenfalls ihren Feingehalt von $\frac{225}{1000}$ bei, es gingen jedoch jetzt 70 Heller auf das kölnische Lot. Sie wogen nur noch 0,208 g und hielten die winzige Gewichtsmenge von 0,052 g Feinsilber, so daß man sie kaum mehr als Silbermünzen betrachten kann. Ihre Haltbarkeit war eine so geringe, daß sie im Verkehr bald ganz zerbrachen und kein Stück mehr auf uns gekommen ist. Über das Gepräge dieser kleinsten und schlechtesten Münzsorte wird nichts angegeben.

Wie bisher sollten 14 β ₰ einen Gulden wert sein, nur war sowohl der Pfennig wie der Gulden inzwischen ein anderer geworden. Legt man den durchschnittlichen Gehalt der damaligen Goldgulden von $18\frac{1}{2}$ Karat zugrunde, so erhält man ein Verhältnis von Gold zu Silber gleich 1:8,11.

Als Normalpreis für die feine Mark Silber wurde 8 Gulden angenommen. Es ist hiernach das Verhältnis des vermünzten Goldes zum unvermünzten Silber gleich 1 zu 11,56.

Sehr genau ist die Kostenberechnung für die einzelnen Sorten auf dem Münzzettel des Hans Schwartz, deren Höhe den Unterschied im Werte zwischen dem Silber in vermünztem und unvermünztem Zustand genügend erklärt. Für die feine Mark in Sechsern erhielt er

---

[183] Münzbuch der Stadt, fol. 28. „Der múnz zettel, wie Hans Schwartz vor jaren ze Costentz gemúnzet hat.“ Undatiert, doch ist die Zeitbestimmung einerseits durch den Silberpreis von 8 Gulden, andererseits durch die Radolfzeller Urkunde von 1482, welche den Konstanzer Fuß übernimmt, gegeben.

14 β hlr. Lohn, mußte aber der Stadt davon 1 β hlr. als Schlagschatz abgeben und den Knechten einen Lohn von 18 ₰ für jede rauhe Mark. Für die feine Mark Pfennige erhielt er einen Lohn von 24 β hlr., gab aber einen Schlagschatz von 2 β 4 hlr. und von der rauhen Mark den Knechten 22½ Pfennige. Bei den Hellern betrug sein Lohn 30 β hlr. auf die feine Mark, der Schlagschatz 3 β hlr. und der Lohn der Knechte von der rauhen Mark 2 β 2 ₰. Da Hans Schwartz auch alle übrigen Kosten der Münzprägung außer dem Probieren von seinem Lohn zu zahlen hatte, wird ihm bei gewissenhafter Ausübung seines Amtes wohl wenig Gewinn übrig geblieben sein. Denn er berechnete, daß auf 8 Mark gewöhnlich 1½ Lot Silber beim Schneiden und Weißmachen verloren gingen und ihn die Vermünzung einer Mark durchschnittlich einen Gulden koste. Die Prägekosten machten also bei dem damaligen umständlichen Verfahren den achten Teil des vermünzten Silbers im Werte aus!

Daß nach diesen Bestimmungen bis 1491 gemünzt wurde, geht aus der Ämterbesetzung des Rates hervor. 1483 tritt zum ersten Male nach längerer Unterbrechung wieder ein „Statthalter der múnz“ auf in der Person von Konrad Grünenberg, der Mitglied des Rates war. Bis zum Jahre 1491 hat er ununterbrochen dies Amt verwaltet, dann verschwindet er wieder aus den Ratslisten, ein Zeichen, daß man nach 1491 die Münze wieder stillstehen ließ bis zu den Reformen der Jahre 1498 und 1499. Grünenberg wird 1488 Ritter genannt; er ist eine auch sonst in der Konstanzer Geschichte jener Zeit bekannte Persönlichkeit. Aus zünftiger Familie geboren, wurde er 1465 auf Ansuchen des Kaisers in die adlige Gesellschaft zur Katze aufgenommen und war 1466, 1468, 1470 Bürgermeister und 1467 u. 1468 Reichsvogt der Stadt Konstanz. Berühmt geworden ist er durch sein 1483 vollendetes großes Wappenbuch.[184]

Der Guldenkurs von 14 β ₰ hat sich aber nicht aufrechterhalten lassen. Im Jahre 1485 wird der Gulden in den Ratsrechnungen durchgängig zu 15 β ₰ angenommen[185] und dieses Äquivalent der Stadtwährung ist dann auch für die Folgezeit beibehalten worden. Es treten als auswärtiges Geld zu den Schweizer Sorten nun vor allem die überall beliebten österreichischen Kreuzer hinzu, die massenweise im Bodenseegebiet zirkuliert haben müssen. Ein Kreuzer galt nach den Ratsrechnungen in Konstanz drei Pfennige, fügte sich also

---

[184] Herausgegeben von Graf *Stillfried-Alcántara* und *A. M. Hildebrandt*, Görlitz 1875. In dem Vorworte nähere Angaben über das Leben Grünenbergs, ebenso im „Oberbadisches Geschlechterbuch“ von Kindler von Knobloch, Bd. I.

[185] Vgl. Rechenbücher 1485 und folgende Jahre im Konstanzer Stadtarchiv.

vorzüglich in das städtische Münzsystem ein, da der „Sechser“ nun zu 2 Kreuzern gerechnet werden konnte.

Trotz der für das Geldwesen äußerst ungünstigen Zeitläufte hat in diesen Jahren eine Konstanz benachbarte Stadt die lange unterbrochene Münzprägung wieder aufgenommen. Die alte Münzstätte des Klosters Reichenau, Radolfzell, wurde wieder in Betrieb gesetzt. Es existieren hierüber zwei Urkunden aus dem Jahre 1482, die beweisen, daß das Kloster damals noch im vollen Besitze des Münzrechtes war, und daß die 1426 zuletzt von Hans Trüllingers Witwe der Stadt verpfändete Münze zu Radolfzell[186] vom Kloster inzwischen wieder eingelöst worden sein muß. Am 28. Juni 1482 wurde zwischen dem Abt von der Reichenau Johann III. (1465—1491), den Kapitelherren und Bürgermeister und Rat von Radolfzell ein Vertrag unter folgenden Bedingungen abgeschlossen.[187]

Bürgermeister und Rat schlagen die Silbermünze des Stiftes in Radolfzell während der nächsten 12 Jahre und es kann ihnen dies Recht innerhalb der genannten Zeit nicht genommen werden. Für die zweite Hälfte dieses Zeitraums behält sich das Kloster vor, sein eigenes Silber zu dem der Stadt zu legen und mit ihr zu münzen. Nach Ablauf der 12 Jahre fällt das Münzrecht ganz an das Kloster Reichenau zurück. Die Stadt soll „ganz und gar one des gotzhus entgeltnus, schaden und costen“ die Münze versehen, wie es Bürgermeister und Rat gelobt haben. Die „gebrächysen und stempfel“ liefert das Kloster der Stadt, letztere darf also nicht unter eigenem Bild und Wappen münzen, die Geldstücke werden vielmehr äußerlich als solche des Abtes von der Reichenau charakterisiert! Auch wird der Stadt genau Schrot und Korn der zu prägenden Sorten vorgeschrieben. Diese decken sich vollkommen mit den gleichzeitigen Vorschriften der Stadt Konstanz. Nur wird hier eine neue Sorte zwischen Schilling und Pfennig eingeführt, die „dryer“[188], so genannt, weil sie 3 Pfennige galten, ein Gegenstück zum österreichischen Kreuzer. Auch sie sollen aus achtlötigem Silber hergestellt werden und 20 Stück ein Lot wiegen. Der Dreier hatte also ein Gewicht von 0,73 g und hielt 0,365 g feines Silber, er war genau die Hälfte des Schillings. Auf letzteren gingen auch hier 6 Pfennige oder 12 Heller. Zum Zeichen der Abhängigkeit hatte die Stadt an das Kloster von jeder verarbeiteten feinen Mark Silbers einen Schlagschatz von 16 Pfennigen zu zahlen,

---

186 Siehe oben S. 260.

187 Vgl. *Albert*, „Geschichte der Stadt Radolfzell“, S. 212ff.

188 „Item die drier sǒllen halten am korn die mark acht lot fin silber und ir uffzal uff das lot sǒllen sin zwainzig drier.“

und es mußte über die Höhe der Ausmünzung sorgfältig Buch geführt werden durch den städtischen Probierer. Außerdem war die Stadt noch verpflichtet, solange sie die Münze zu Radolfzell verwaltete, jede Weihnachten ein „Opfergeld" von vier Gulden Wert des neuen Geldes an die Kapitelsherren des Klosters zu entrichten.

Es kann demnach nicht die Rede davon sein, daß die Abtei Reichenau ihr Münzrecht damals der Stadt Radolfzell überlassen oder auch nur verpachtet hätte. Diese hatte lediglich die Münze für das Kloster zu verwalten, prägte mit den vom Abt gelieferten Stempeln und hatte an ihn den Schlagschatz und an das Kapitel eine jährliche Abfindungssumme zu zahlen; das mit der Prägung verbundene finanzielle Risiko trug sie dagegen ganz allein! Es kann wohl nur das dringende Bedürfnis nach kleinem Silbergeld und die Weigerung des Abtes, selbst wieder zu münzen, die Stadt veranlaßt haben, auf einen für sie so ungünstigen Vertrag einzugehen.

Tatsächlich hat die Stadt alsbald einen Münzmeister angestellt in der Person des Konstanzer Goldschmieds Hans Nythardt, der das Bürgerrecht von Radolfzell erwarb. Sein vom 30. Juli 1482 datierter Schwörbrief ist erhalten[189] und entspricht in allen Punkten dem Vertrage zwischen Abtei und Stadt. Es heißt darin, daß Abt Johann und das Kapitel des „gotzhus Richenow" ihre Gerechtigkeit, neue Münze zu schlagen, auf zwölf Jahre an Bürgermeister und Rat zu Radolfzell „zu iren handen gelihen" haben. Der Konstanzer Goldschmied wird daher zwar von den städtischen Behörden angestellt, aber auf die zwischen Abtei und Stadt aufgerichtete „verschribung" verpflichtet.[190] Er soll Schillinge, Dreier, Pfennige und Heller schlagen, deren Schrot und Korn nach den Bestimmungen des Vertrages aufgezählt werden. Das Silber liefert die Stadt Radolfzell und Hans Nythardt hat für die feine Mark 8 Gulden zu zahlen. Nur wenn er in Hellern zahlen will, muß er für die Mark 8½ Gulden Wert der neuen Münze entrichten. Man war also von der Minderwertigkeit dieser Münzsorte überzeugt. Ferner verpflichtet er sich, für den an das Kloster zu zahlenden Schlagschatz von 16 Pfennigen für jede verarbeitete Mark aufzukommen und zu Weihnachten das Opfergeld an die Kapitelherren abzuliefern. Der Rat von Radolfzell stellt einen geschworenen Versucher, und einer der Amtleute hat die vom Kloster

---

[189] Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, 5. Conv. 11. Siehe Urkunden-Anhang, Nr. 11.

[190] „Das ich sôlich múnz machn und die halten und belibn lassen sol nach inhalt der verschribunge, so mine herren von Ratolfszelle von minem gnedigen herren von Ow und den Capitel herren daselbs haben."

gelieferten Prägeeisen aufzubewahren. Falls der Münzmeister erkrankt, muß er einen Ersatzmann stellen, doch kann ihm der Rat während der zwölf Jahre nicht kündigen, so lange er die Bestimmungen des Schwörbriefes einhält.

Sei es nun, daß Nythardt bald nach seiner Anstellung verstarb oder, was angesichts der Umstände nicht unwahrscheinlich ist, daß er infolge der bei seiner Tätigkeit erlittenen Verluste freiwillig zurücktrat, jedenfalls finden wir bereits nach fünf Jahren einen anderen Münzmeister im Dienste der Stadt Radolfzell. Es ist Thomann Kunss „der múnzer von Friburg im Brissgow", der durch Urkunde vom 25. August 1487 als Nachfolger Nythardts unter denselben Bedingungen wie dieser angestellt wurde.[191] Nur steht es jetzt nach dem Schlußartikel des Schwörbriefes, jedem der beiden Teile frei, nach Gutdünken jederzeit „dis bestellung abzekúnden". Man hatte also offenbar recht schlechte Erfahrungen mit dem Münzbetriebe gemacht.

Groß kann die Ausmünzung zu Radolfzell in den Jahren 1482 bis 1494 auf keinen Fall gewesen sein. Denn von den vier Sorten, die nach dem Vertrage geprägt werden sollten, hat sich fast nichts erhalten! Reichenauer Dreier, Pfennige und Heller aus dieser Periode habe ich trotz aller Bemühungen überhaupt nicht nachweisen können! Von den Schillingen sind bisher nur vier Exemplare bekannt geworden[192], sie gehören also zu den numismatischen Seltenheiten ersten Ranges. Sie zeigen auf der Vorseite den Kreuzschild der Reichenau, mit der Inful bedeckt und der Umschrift: MONETA AVGIE·MIO' (Moneta Augiae Majoris), auf der Kehrseite den arg entstellten Markuslöwen mit Heiligenschein und der erklärenden Umschrift: ✠ S·MARCVS EVANGELIST'. (Siehe Abb. Tafel VII, Nr. 124.)

Ein großer Künstler scheint demnach der Goldschmied Hans Nythardt, der wohl auch die Stempel selbst geschnitten hat, nicht gewesen zu sein.

Von der Konstanzer Münze erfahren wir bis 1491, dem Jahre, in welchem ein neuer Stillstand eintrat, sehr wenig. Aus den Rechnungen geht hervor, daß 1489 der damals noch immer kursierende böhmische Groschen 9 Pfennige Konstanzer Währung galt, sein Kurs hatte sich also ziemlich auf gleicher Höhe gehalten; diese Münzsorte hat bei ihrer großen Beliebtheit fast zwei Jahrhunderte lang in Süd-

---

[191] Vgl. *Albert*, „Geschichte der Stadt Radolfzell", S. 215.

[192] Im k. k. Münz- und Antikenkabinett zu Wien (vgl. *v. Höfken*, „Studien zur Brakteatenkunde", I, S. 59), in der Sammlung *Welzl v. Wellenheim* (Katalog II, Nr. 3570), in der Sammlung *Maders* (Katalog Nr. 1743) und im Funde zu Günzburg 1885 (vgl. *v. Höfken*, a. a. O., I, S. 101).

leutschland das hauptsächlichste Kontingent zu den fremden Verkehrs-nünzen gestellt. Im gleichen Jahre 1489 findet sich in den Rechen-büchern der Vermerk, daß von der „ringeren werung", dem Gelde, das enseits des Sees von Überlingen und Ravensburg geschlagen wurde, 30 Pfennige weniger auf das Pfund gingen als von der schweren Kon-stanzer. Die leichte Währung hatte demnach nur $^7/_8$ des Wertes der chweren und wurde als sehr störend für die Handelsbeziehungen der benachbarten Städte empfunden.

Welche Geldsorten damals am nördlichen Bodensee umliefen und von dem gewerbtätigen Volke in den Städten bevorzugt wurden, zeigt mit aller Deutlichkeit ein interessantes Schriftstück jener Zeit. Wegen der für das Reich immer bedrohlicher werdenden Türkengefahr wurde Ende der achtziger Jahre eine allgemeine Kollekte unter den Christen veranstaltet, um den Krieg gegen diesen Feind wirksamer führen zu können. In den Kirchen wurden zu diesem Zwecke Opferstöcke auf-gestellt und die Gläubigen von der Kanzel ermahnt, ihr Scherflein bei-zusteuern. Auch in der Kirche zu Überlingen war das der Fall. Zu-fälligerweise hat sich das Protokoll über die Öffnung des dortigen Opfer-stockes erhalten, welche am 24. April 1489 von den kaiserlichen Notaren Johann Necker und Heinrich Yan von Kirchberg vorgenommen wurde.[193] In dem „trunceus vel cista", wie der Opferstock in diesem Protokoll genannt wird, fanden sich im ganzen 247 fl. vor. Davon waren der geringere Teil, nämlich 74 „floreni in auro", der größere Teil dieser Summe waren 173 „floreni in cruciferis et alia moneta ducum Austrie, Bohemiis et Blapphardis, qui in valore summe supra-scripte reperte fuerant".

Wir ersehen daraus, daß die eigentlich landfremden Münzen im täglichen Verkehre bei weitem überwogen! Neben dem Gelde des Groß-handels, den Goldgulden, vor allem die österreichischen Kreuzer und andere Sorten gleichen Ursprungs, vielleicht hier schon zum ersten Male die Tiroler „Guldengroschen", die seit 1484 von Erzherzog Sigis-mund zu Hall gemünzten ersten Taler. Dann die alten böhmischen Groschen und Plapperte. Unter letzteren werden ja wohl auch die einheimischen Gepräge zu verstehen sein, die von Überlingen und Konstanz ausgebrachten Schillinge, sowie die Schweizer Sorten gleichen Wertes. Aber die Führung hatte die Konstanzer Münze, die einst weithin um den See alleinherrschend gewesen war, vollständig ver-loren! Sie war zu einer Lokalwährung in der Stadt selbst und ihrer nächsten Umgebung herabgesunken und von fremden Einflüssen ab-

---

[193] Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, Urk.-Abt. 2, Nr. 125.

hängig geworden. Im Jahre 1498 erklärt der Rat selbst, daß er ganz „umb der statt múnz kommen“ sei.

Auch sonst bietet Konstanz am Ende des 15. Jahrhunderts bereits das Bild des Niedergangs. Die Unternehmungslust erlosch und der Handel, besonders der mit Leinwand, zog sich allmählich nach St. Gallen, Isny, Ravensburg und Wangen. Die Erträgnisse der städtischen Steuer und des Kaufhauses gingen langsam zurück.[194] Ein Protokoll über die Aussagen von fünf Sachverständigen, welche in den neunziger Jahren über den Rückgang des Verkehrs auf dem Kaufhause vernommen wurden[195], offenbart recht traurige Zustände. Nicht einmal die Gewichte befanden sich in Ordnung und während z. B. in Frankfurt drei oder vier Wagen vorhanden waren, mußte man sich auf dem Konstanzer Kaufhaus mit einer einzigen begnügen, welche dazu noch mangelhaft bedient wurde. Auch war der Zoll, der von einzelnen Waren genommen wurde, zu hoch, „das die kouflút ettwas zû vil beduch sin, und farent die dester minder alher gen Costentz mit sôllichem und anderem“.

Erst die Jahrhundertwende mit ihren mannigfachen politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen brachte auch für das Geldwesen des Bodenseegebietes noch einmal einen Aufschwung mit sich und schuf Zustände, welche dann langsam zur Einordnung in die allgemeine Münzgeschichte des Reiches hinüberführten.

---

[194] Vgl. hierzu die eingehende Untersuchung von *Schulte*, „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien“, S. 619ff.

[195] *Schulte*, a. a. O., Urkundenteil Nr. 364.

Nachtrag zu Seite 284.

Nach Abschluß des Textes und der Tafeln gelang es mir noch, den Pfennig der Radolfzeller Prägung von 1482 in der neben abgebildeten Münze festzustellen! Das Exemplar befand sich in der Sammlung des verstorbenen Geheimrats Kirsch in Düsseldorf. Es ziegt über dem Kreuzschilde der Reichenau den Anfangsbuchstaben I des Abtes Johann III, welcher die Stempel der Stadt lieferte. Er ist von einem Perlrand umgeben, ähnlich den gleichzeitigen Konstanzern.

VI. Abschnitt.

Wandlungen des Geldwesens im 16. Jahrhundert bis zum Reichsmünzgesetz 1559.

Das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts brachte in Deutschland ıf allen Gebieten politischer und wirtschaftlicher Betätigung eine lebıfte Bewegung, welche das Nahen eines neuen Zeitalters ankündigte. or allem sollten die Einrichtungen des alten heiligen römischen Reiches eutscher Nation wieder lebensfähig gemacht und durch einschneidende eformen den Zeitverhältnissen angepaßt werden. Der Gedanke, daß so wie bisher nicht weiter gehen könne und daß es nur einen Weg ebe, aus den jämmerlichen Zuständen herauszukommen, die Erneuerung der Einheit und Kraft Deutschlands, faßte überall Boden, benders in den Reichsstädten, deren Bürger am meisten unter der ersplitterung und Machtlosigkeit des Reiches zu leiden hatten. In chwaben schloß sich 1488 jene mächtige Vereinigung von Fürsten, ittern und Städten zusammen, der schwäbische Bund, der sich r allem die Aufrechterhaltung des Landfriedens und die Unterützung des kaiserlichen Gerichtes zum Ziele setzte.

Aber erst unter dem jungen König Maximilian kam die Reformtigkeit, welche von den Ständen des Reiches unter Führung des umchtigen Kurfürsten von Mainz, Berthold v. Henneberg ausging, richtig Fluß. Unter den vorgebrachten Beschwerden standen die Klagen er den traurigen Verfall des Münz- und Geldwesens im ganzen eiche mit in erster Linie. Auf den Reichstagen zu Worms 1495, zu ndau 1496 und zu Freiburg 1498 wurde denn auch ernstlich über erbesserungen des Münzwesens beraten. Doch ließen es die unglückchen äußeren und inneren Ereignisse dieser Jahre nicht zu einer wirkch durchgreifenden Reform kommen. Man erreichte nur, daß in den oschied des Reichstages zu Freiburg ein Artikel aufgenommen wurde, ıß alle Goldgulden im Reiche das Schrot und Korn der Gulden ıben müßten, wie sie die Kurfürsten am Rhein durch ihren Vertrag

vom 15. November 1490 festgesetzt hatten, nämlich 18½ Karat, 107 auf 1½ kölnische Mark.[1] Der reichsgesetzliche Goldgulden hielt von nun an nur noch 2,527 g feines Gold. Eine allgemeine Regelung der Silbermünze erschien damals, bei der Verschiedenheit der Währungen in den einzelnen Landschaften, noch unmöglich, und man mußte die Stände vorerst auf den Weg der Selbsthilfe verweisen![2]

In diesem und den folgenden Jahren macht sich denn auch überall im Süden und Westen Deutschlands eine erneute Tätigkeit im Münz- und Geldwesen bemerkbar. Im Bodenseegebiet übernahm nun nach langer Zeit wieder einmal die Stadt Konstanz die Führung und ging zuerst mit der Wiederbelebung ihrer Münze vor. Der Eintrag darüber in das Münzbuch der Stadt lautet[3]: „Anno domini 1498 uff zinstag Sant Jacobs aubent apostoli majoris, der do wasz der 24 tag hŏw monats (24. Juli 1498), sind min herren, grosz und clein Rautt ainhelliglich ains worden ze múnzen und schlachen ze laussen sechszer, pfennig und haller, doch ye fúnfzehen schilling pfennig fúr ain rinischen guldin, dann si diser zeit ganz umb ir statt múnz komen waren und die uszlendig múntzen úberhand genomen hatten."

Freilich war nun guter Rat teuer, denn die Stadt besaß infolge des langen Stillstandes ihrer Münze nicht nur keinen Münzmeister mehr, sondern es war überhaupt niemand vorhanden, der in diesen Dingen irgendwie als Sachverständiger hätte gelten können. Die ganze Tradition dieser Materie der Gesetzgebung war in der Stadt Konstanz ausgestorben und an Stelle der eigenen, einst so angesehenen Währung lief fast nur noch fremdes Geld in ihren Mauern um!

Die Konstanzer Ratsherren wandten sich also an ihre Freunde in Basel mit der Bitte, sie möchten ihnen ihren Münzmeister Wolfgang Höder[4] überlassen, zunächst um ein Gutachten auszuarbeiten, wie man die Münze wieder in Betrieb setzen und mit leidlichem Gewinn prägen könne. Höder ist denn auch wirklich mit Erlaubnis des Baseler Rates nach Konstanz gekommen und hat das gewünschte Gutachten abgegeben. Dasselbe ist ebenfalls im städtischen Münzbuche

---

[1] *Hirsch*, „Des teutschen Reiches Münzarchiv", Bd. I, CXXXII, S. 176, und Bd. VII, LVI, S. 58.

[2] „Es solte auch billig das Römisch Reich teutscher Nation ein munz haben, dabei die undertanen des heiligen Reichs zu erkennen weren . . . ., wo aber die Rom. kaiserl. Majestaet ire erbland wolt exempt haben, wurt die ordnung nicht zu underhalden sein." Aus dem „Ratslag uber des Reichs munzen uf Verbesserung" bei *Hirsch*, Bd. VII, S. 58.

[3] „Múnzbuch der statt Costentz", fol. 56, Stadtarchiv.

[4] So, und nicht „Eder", wie er manchmal in den Akten genannt wird, unterschreibt er sich in seinem Briefe an den Rat.

niedergeschrieben worden.[5] Es enthält eine genaue Kostenberechnung für jede der drei Sorten, für die Pfennige und Heller hat Höder je zwei verschiedene Vorschläge gemacht und dem Rat die Wahl gelassen.

Als Grundgewicht nahm er für seine Berechnungen die kölnische Mark an, welche damals bereits in den meisten deutschen Territorien für die Münzprägung maßgebend war und seit 1423 auch in Konstanz Eingang gefunden hatte. Den Preis der feinen Mark Silbers kölnischen Gewichts berechnete er auf 8¼ Gulden, je 15 β ₰ oder 60 Kreuzer für den rheinischen Gulden. Darauf basierten seine Vorschläge. Die Sechser, oder wie er sie an anderer Stelle nennt, die „Schillinge"[6], sollen achtlötig sein und 138 auf die beschickte Mark gehen. Da 8 Lot Silber 4 Gulden 7½ Kreuzer kosten, hat man 20½ Kreuzer übrig, von denen der Münzmeister 14 Kreuzer als Lohn von der rauhen Mark erhält und 6½ Kreuzer für Schlagschatz und Wardein gewonnen werden. Die „Sechser" sollten also einen Feingehalt von $\frac{500}{1000}$, ein Rauhgewicht von 1,62 g und ein Feingewicht von 0,81 g erhalten. Der Konstanzer Rat trat diesem Vorschlage bei und bestimmte, daß die Ausprägung der Sechser in der angegebenen Weise erfolgen solle. Für die Pfennige finden sich zwei Vorschläge in dem Gutachten des Meisters Höder. Entweder 1: Es sollen 6½ Lot Feinsilber zur beschickten Mark genommen und 43 ₰ auf das Gewichtslot geschlagen werden. Das ergibt 688 ₰ oder 3 fl. 12 β 4 ₰, wobei 24 Kreuzer Münzerlohn und 6 Kreuzer als Schlagschatz übrig bleiben. Oder 2: Die rauhe Mark wird 7½lötig hergestellt und 48 Kreuzer auf das Gewichtslot geschrotet. Da 7½ Lot Silber 3 fl. 13 β ₰ kosten, bleiben 6 β ₰ über, wovon 5 β ₰ für Münzerlohn und 1 β ₰ für Schlagschatz und Wardein bleiben. Letzterem Vorschlag sind die Ratsherrn beigetreten, sie scheuten sich offenbar, ihre Pfennige allzu geringhaltig auszubringen. Der Pfennig hatte nun einen Feingehalt von $\frac{437,5}{1000}$, wog, da 768 aus der rauhen Mark geschlagen wurden, 0,304 g und hielt 0,133 g feines Silber.

Auch für die „Haller" wurden doppelte Vorschläge gemacht. Entweder 3½ Lot Feinsilber auf die beschickte Mark und 52 Heller auf das Gewichtslot, oder 3¾ Lot Feinsilber auf die beschickte Mark und 54 Heller auf das Gewichtslot. Auch hier entschied sich der Rat für den etwas höheren Feingehalt seiner Heller, von denen nun 864

---

[5] „Müntzbûch der statt Costentz", fol. 56 ff., Stadtarchiv.

[6] Diese Stelle ist der Beweis dafür, daß auch auf dem Münzzettel von 1482 (s. oben S. 280) das Wort „Sechser" nur ein neuer Ausdruck für den alten Schilling ist (also 6 ₰ oder 12 Heller).

auf die rauhe Mark gingen, also 0,27 g wogen und 0,063 g feines Silber hielten.

Nach Abgabe dieses Gutachtens kehrte Höder, dessen Urlaub abgelaufen war, alsbald wieder nach Basel zurück. Da man jedoch in Konstanz mangels technischer Kenntnisse gar nicht in der Lage war, ohne ihn die gefaßten Beschlüsse auszuführen, so blieb nichts anderes übrig, als den Baseler Rat um dauernde Überlassung seines Münzmeisters zu bitten. Diese wurde gewährt, wie aus einem Schreiben Höders an den Rat von Konstanz vom 18. August 1498 hervorgeht.[7] In demselben verspricht er in 10 oder 12 Tagen wieder nach Konstanz zu kommen und dort das Amt eines städtischen Münzmeisters anzutreten. Wiewohl er gehofft habe, daß man ihm dasselbe Vertrauen entgegenbringe, wie in Basel, und ihn ohne Kaution anstellen werde, so wolle er doch dem Ansuchen der Konstanzer nachkommen. Als Bürgen stellt er den Baseler Ratsherrn Thomas Zscheckabürlin und dessen Schwager Morandus von Burbrunn, welche mit einer Summe von 40 Mark Silber für seine Redlichkeit haften wollen.

In Konstanz wurde dann mit Höder ein formeller Vertrag abgeschlossen, durch den er sich für ein Jahr als Münzmeister verpflichtete, und am 28. September 1498 wurde die neue Münzordnung des Rates besiegelt und feierlich verkündet.[8] In der Einleitung setzt der Rat auseinander, daß er sich entschlossen habe, aufs neue die drei Sorten Schillinger, Pfennige und Heller münzen zu lassen, da „ain merklich zeit großer und schwerer inbruch in unser und gemainer unser statt múnz mit frembden und uszlendigen múnzen geschehen und gewachsen ist, dermaszen das wir sorg gehabt haben, wo dem nit understand gethon, wir umb unser múnz nach und nach ganz komen weren“. Er habe deshalb mit „maister Wolfgangen Eder, múnzmaister zů Basel“, für ein Jahr einen Vertrag abgeschlossen, die genannten drei Geldsorten herzustellen, deren Schrot und Korn genau nach den oben genannten Vorschlägen und Vereinbarungen angegeben wird. (Schillinger, wie hier die „Sechser“ wieder einmal genannt werden, achtlötig, 138 auf die Gewichtsmark, Pfennige 7½lötig, 48 auf das Gewichtslot, Heller 3¾lötig, 54 auf das Gewichtslot.) Von diesen Sorten sollen auf den guten rheinischen Gulden gehen 30 Stück, Schil-

[7] Konstanz, Stadtarchiv, Einlage im „Múntzbůch der statt“.

[8] Konstanz, Stadtarchiv, „Múntzbůch der statt“, fol. 61. Da die wesentlichsten Bestimmungen dieser Münzordnung in der größeren von 1499 wörtlich wiederkehren, ist von einem Abdruck im Urkundenanhang abgesehen worden. Der Schwörbrief des Münzmeisters Höder auf die Ordnung ist vom 5. Oktober 1498 datiert, „Múntzbůch der statt“, fol. 64.

linger“, 15 Schillinge Pfennige und 30 Schillinge Heller. Der Schillinger oder „Sechser“ wurde zu 6 Pfennigen oder 12 Hellern wie von alters her ausgebracht.

Sehr konservativ zeigten sich die Konstanzer auch bei der Bestimmung der Gepräge, welche in der Urkunde genau beschrieben werden. Es heißt da:

„Und mit namen soll er uff die schillinger schlachen ain halb Sant Cůnraten und anderhalb unser Statt schilt, mit des hailigen Richs wappen, dem adler darob, und ŏch darumb mit bůchstabenn unser statt namen in latin also: Moneta civitatis Constantiensis, das man sy erkenn.

Uff die pfening soll er uns schlachen unser statt Costentz schilt mit ainem sternlin darob umb das man si ŏch dabi insonderhait bekenn, ŏch also das die nur uff ainer seit gezaichnet werden und das der pfening ŏch ainer zwen haller gelt.

Unnd uff die haller soll er uns schlachen ain halb des Richs adler und anderhalb unser statt Costentz schilt.“

Man behielt also die altgewohnten Typen, welche die drei Konstanzer Geldsorten bereits seit 1423 bezeichnet hatten, bei, nur bei den Pfennigen fügte man, um sie von denen früherer Emissionen zu unterscheiden, als Münzzeichen über dem Stadtschild ein Sternchen bei. Diese drei Gepräge, welche auf unserer Tafel V unter Nr. 90a und 98—102 abgebildet sind, zeigen noch durchaus die überkommenen Formen spätgotischen Stempelschnitts. Selbst in den kleinen Einzelheiten des bischöflichen Ornates des Stadtpatrons und der Umrahmung des Wappens sind die alten Stempel genau nachgeschnitten worden. Diese sklavische Nachahmung des früheren Musters mag auch wohl darin ihren Grund gehabt haben, daß die alten Konstanzer Schillingstücke rings um den Bodensee und in ganz Schwaben bekannt und beliebt waren. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß jedes einzelne Stück der neuen Emission „gůt, sinwell, wysz, glat, stark und nit zů grosz an dem schrot geschlagen und gemúnzet“ werde. Die Stadt liefert dem Münzmeister das feine Silber und läßt durch ihre geschworenen Versucher das Korn herstellen. Von jedem „Werk“ behalten diese sowohl wie der Münzmeister einen Zain unter Verschluß, der dann als Richtstück für die Proben gilt. Nicht gesetzmäßig befundenes Geld soll sofort wieder eingeschmolzen werden, doch ist dem Münzmeister auf die feine Mark ein Passiergewicht von einem halben Grän und bei dem Kleingeld ein solches von einem halben Pfennig oder Heller gewährt. Die Proben werden auf der Kapelle vorgenommen, die Münzeisen, wie

üblich, von den Versuchern verwahrt und nur bei jedesmaligem Gebrauch den Münzknechten ausgeliefert, welche aber das Geschäft des „malens“ unter Aufsicht der Versucher zu besorgen haben. Auch sie werden auf die Ordnung vereidigt und ihnen die Schrötlinge abgezählt überantwortet. Als Lohn erhält der Münzmeister von jeder beschickten Mark Sechser 14 Kreuzer, von der beschickten Mark Pfennige 5 β ₰ und von der beschickten Mark Heller 10 β Heller, womit er aber sämtliche Kosten für Kohle, Kupfer, Salz, Weinstein usw. selbst zu bestreiten hat. Nur das Münzgerät, die Stempel und die Wardeine stellt ihm die Stadt. Der Preis für die Mark Silber wird auf 8¼ Gulden angeschlagen. Das entspricht einem Verhältnis des gemünzten Goldes zum unvermünzten Silber gleich 1 zu 11,2.

Nach dieser Ordnung von 1498 ist tatsächlich ein Jahr lang gemünzt worden. Besonders scheint das Bedürfnis nach Pfennigen groß gewesen zu sein, wie die erhaltenen, teilweise durch den Verkehr stark abgenützten Pfennige beweisen. Dadurch, daß man nun den Pfennigen den anderwärts bewährten Perlrand gab, wie ihn Überlingen schon früher nach dem Muster der Straßburger Pfennige eingeführt hatte[9], verschaffte man ihnen auch ein größeres Umlaufsgebiet am Oberrhein und in Schwaben.

Höder ist noch wiederholt nach Basel zur Ordnung seiner Angelegenheiten zurückgekehrt. Doch berief ihn der Konstanzer Rat durch ein Schreiben vom 7. Februar 1499[10] schleunigst zurück, da man mit dem ihn vertretenden „breger“ schlechte Erfahrungen gemacht hatte, „der doch ietzt dermaßen múnz gepregt und gemacht hat, die weder uns noch úch erlich noch nútzlich sin wil“. Der Meister mußte selbst die Ordnung im Münzhause wieder herstellen.

Es traten indes zu dieser Zeit äußere Ereignisse ein, welche das gesamte Münzwesen der Stadt Konstanz auf eine neue Grundlage stellten. Auf dem Konstanzer Bischofsstuhl saß seit langer Zeit wieder einmal ein tatkräftiger Kirchenfürst, welcher die Verhältnisse seines verschuldeten Territoriums zu ordnen gedachte, Hugo von Hohen-Landenberg (1496—1529 resp. 1532). Bei den gleich zu Anfang seiner Regierung unternommenen Versuchen, die Finanzen des Landes zu heben, mußte sich ihm auch das seit den Tagen Heinrichs III. v. Brandis, also seit fast 130 Jahren nicht mehr ausgeübte Münzrecht des Hochstiftes, als willkommene Hilfsquelle darbieten. Zwar hatte auch er, wie alle seine Vorgänger seit 1384, mit der Stadt

[9] Vgl. Abbildungen Tafel VII, Nr. 135, und Tafel V, Nr. 98—102.

[10] Stadtarchiv, Missivenbuch 1499—1503, fol. 8.

Konstanz am 17. Februar 1498[11] einen Vertrag abgeschlossen[12], in welchem über die Münze der übliche, immer wiederholte Passus stand: „Wir sollen ouch unser und unsers stiffts múntz zů Costantz lassen beliben als sie von alter her gesetzt ist, es wer dann, das sie mit unserm und des raths zů Costantz willen anders verordent und gesetzt wúrd.“ Ein Streit über die Auslegung dieses Artikels war bisher nicht vorgekommen, vielmehr hatten sich alle Bischöfe damit begnügt, den tatsächlichen Zustand anzuerkennen, daß der städtische Rat in voller Unabhängigkeit die Münze verwaltete und die Einkünfte aus ihr einzog. Zum ersten Male faßte nun Bischof Hugo diesen Vertrag so auf, daß auch ihm das Recht zustehe, unbekümmert um den Stadtrat, in seinem Bischofshof zu Konstanz ebenfalls Geld aller Art prägen zu lassen. Er begann im Jahre 1498 eine Münze daselbst herzurichten zur Herstellung von Schillingen und Pfennigen, wie er sagte „aus notdurft und gebruch der silbrin múnzen der landsart daselbst umb“.[13]

Der Rat kam dem eigenmächtigen, völlig unerwarteten Vorgehen des Bischofs gegenüber in ziemliche Verlegenheit. Einerseits besaß er selbst kein rechtlich gültiges Münzprivilegium und hatte keinerlei Macht, das unbestrittene Recht des Bischofs auf eine selbständige Ausübung der Münzhoheit zu unterdrücken. Andererseits bedeutete natürlich die Existenz dieser bischöflichen Münze in Konstanz eine Bedrohung und Gefährdung der städtischen Münzhoheit. Es scheint, daß der Rat unter dem Personal der bischöflichen Kanzlei Vertraute hatte, welchen der Wortlaut der alten bischöflichen Privilegien bekannt war.[14] Jedenfalls setzte der Widerstand gegen die Münzprägung des Bischofs damit ein, daß man gegen dieselbe den Wortlaut der dem Hochstifte von Kaiser Karl IV. am 14. Oktober 1357 verliehenen Urkunde[15] ins Feld führte, nach welchem ihm lediglich zustehe „denarios Constantienses vel hallenses usuales et dativos“ in Konstanz oder einem anderen

---

[11] Der Bischof hatte sich freilich erst nach längerem Zögern, und nachdem er die Verhandlungen fast zwei Jahre lang hingezogen hatte, dazu bereit gefunden, den Vertrag zu unterzeichnen. (Siehe die Bistumschronik des *Christoph Schulthaiz*, Ausg. v. *Marmor*, S. 77.) Er war wohl von vornherein entschlossen, die Rechte des Bistums der Stadt gegenüber energischer geltend zu machen als seine Vorfahren.

[12] Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Kopialbuch 498, fol. 6.

[13] Aus dem Wortlaute des unten zu besprechenden königlichen Münzprivilegs für Hugo von Hohen-Landenberg. Urkunden-Anhang Nr. 12.

[14] Nach *Schulthaisz* besaß die Stadt übrigens in ihrem Archive die deutsche Übersetzung des Privilegs Karls IV. für Heinrich v. Brandis von 1357, unter dem Namen der „Ersten Carolina“, deren Gültigkeit die Stadt immer bestritten hatte. Vgl. „Freiburger Diöcesanarchiv“, Bd. VIII (1874), S. 368ff. Das unbegrenzte Münzrecht stand in ihm an erster Stelle. — [15] Siehe oben S. 180.

Orte seines Gebietes schlagen zu lassen, nicht aber auch größere Silbermünze![16] Bischof Hugo war über diesen Einspruch aufs höchste empört und beschloß, um allen Einwänden die Spitze abzubrechen, sich ein neues Privileg vom König zu verschaffen. Auf dem Reichstage zu Freiburg im Breisgau erschien er bei König Max und bat unter heftigen Klagen über die Behinderung seiner seit ewigen Zeiten feststehenden Rechte um Ausstellung einer neuen Urkunde für das Bistum, in welcher auch das Recht auf Prägung großer Silbermünzen ausdrücklich anerkannt würde. König Max, welchem damals bei seinen Schwierigkeiten mit den Eidgenossen viel daran gelegen war, die schwäbischen Reichsfürsten zufrieden zu stellen, willfahrte seiner Bitte gern. Am 25. August 1498 hat er dem Bischof Hugo von Konstanz die erbetene Urkunde zu Freiburg ausgestellt, welche im Original erhalten ist.[17] Ihre Einleitung klärt uns über die hier geschilderten Vorgänge auf. Es heißt darin, Bischof Hugo habe dem Könige dargelegt, es sei dem Stifte Konstanz von Kaiser Karl IV. das Recht verliehen worden, daß die jeweiligen Bischöfe in ihren Landen und Schlössern silberne Münze „denarios Constantienses, vel hallenses usuales et dativos“ prägen dürfen. Das hätten seine Vorfahren auch getan „und nit allain klein pfennig und haller, sunder auch großer silbrin múnz slagen und múnzen lassen, in dem grad und gútte, wie sich dann ie zu zeiten nach gemeinen landleuftigen dingen gezimpt und darin lǒblich und wol gehalten“. Das war nun allerdings eine Täuschung, denn seit Heinrich v. Brandis hatte kein Konstanzer Bischof mehr das Münzrecht ausgeübt und niemals waren große Silbermünzen von einem solchen geschlagen worden. Diese falsche Angabe wurde offenbar nur gemacht, um nicht den Schein zu erwecken, als sei das bischöfliche Münzrecht jemals ernstlich bestritten worden oder durch Nichtgebrauch aus der Übung gekommen, wie es tatsächlich der Fall war. Nachdem nun auch Bischof Hugo die Herstellung silberner Münzen zum Nutzen des Landes vorgenommen habe, unterstünden sich jetzt „etlich“ das Wort „denarios usuales“ in jener Urkunde „wider verstand, geschriben recht und gemeinen gebruch und gewonheit“ so auszulegen, als ob der Bischof nichts anderes als kleine Münze und Pfennige prägen lassen dürfe. Das sei niemals die Meinung bei jener Verleihung gewesen. Damit aber künftig dem Bischof und seinen Nachkommen keinerlei Irrung und Schmälerung ihrer Privilegien mehr

---

16 Vgl. die Urkunde vom 25. August 1498. Urkunden-Anhang Nr. 12.

17 Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Kaiser-Selekt 1050. Wörtlicher Abdruck im Urkunden-Anhang Nr. 12.

begegnen könne, erklärt König Max ausdrücklich, daß jene Freiheit sich auch auf das Prägen großer Silbermünze „als großen, grôszlin, vierer und ander dergleichen" beziehe. Und zwar könne der genannte Fürst diese Sorten münzen lassen „auf gewicht, grad, korn und aufzal, damit sich die in irem werd den gulden, so unser und des heilgen reichs churfursten an dem Rein, geistlich und weltlich slahen, vergleichen".

Damit war nun dem Rate jede Möglichkeit genommen, gegen die Münztätigkeit des Bischofs einzuschreiten. Dennoch ist es damals noch nicht zu einer wirklichen Ausführung des Planes Hugos v. Hohen-Landenberg gekommen. Die beschleunigte Wiederaufnahme der Münzprägung seitens der Stadt durch die Anstellung Höders und die Münzordnung vom 28. September 1498, welche wohl mit durch das Auftreten des Bischofs veranlaßt worden war, nahm diesem den Vorwand, er müsse eine eigene Münze eröffnen, um den Bedürfnissen des Landes gerecht zu werden. Auch scheint er, angesichts seiner schlechten Finanzlage, zunächst noch vor den erheblichen Kosten der Einrichtung einer neuen Münzstätte zurückgeschreckt zu sein. Jedenfalls hat Bischof Hugo, wie aus seinen Korrespondenzen und anderen Aktenstücken der folgenden Jahre hervorgeht, bis 1508 keine eigene Münze besessen und der Stadt keine weiteren Schwierigkeiten bereitet.

Für letztere war die Lage jetzt aber doch sehr bedenklich geworden! Man besann sich darauf, daß man eigentlich gar keine rechtliche Unterlage für die städtische Münzhoheit besitze; zum ersten Male tauchte jetzt, infolge des Konfliktes mit dem Bischof, die Notwendigkeit auf, sich eine solche zu verschaffen, und es war selbstverständlich das Bestreben des Rates, auch seinerseits so bald wie möglich ein Privilegium dieser Art vom Könige zu erlangen. Die politischen Zeitumstände, so ungünstig sie auch sonst die Lage der Stadt Konstanz beeinflußt haben, erleichterten die baldige Erfüllung dieses Wunsches.

Es war die Zeit des „Schwabenkrieges" von 1499. Durch die Weigerung der Eidgenossen, die Konstanzer in ihren Bund aufzunehmen mit dem Thurgau als Gebiet, in welchem die Stadt bereits Landgericht und Blutbann besaß, sahen sich diese an die Seite des schwäbischen Bundes und des Königs Maximilian gedrängt. Sehr zu ihrem Nachteile! Denn als nun der Krieg, welchen der König zur Unterwerfung der Schweizer führte, ausbrach, mußte Konstanz in erster Linie die Kosten tragen, da beide Parteien im Gebiete der Stadt plünderten und brannten. Obwohl Maximilian selbst in Konstanz erschien und am 15. Juli das Heer vor der Stadt musterte, wobei Götz v. Berlichingen die Reichssturm-

fahne trug[18], wurde doch gegen den starken Landsturm der Schweizer nichts ausgerichtet, und außer den Opfern an Gut und Blut verlor Konstanz in dem wenig rühmlichen Frieden zu Basel einstweilen alle seine Rechte im Thurgau.[19] Sein Versprechen, die Stadt zu entschädigen, hat der König nie eingelöst. Das einzige, was Konstanz als Gewinn von seinem Eintreten für das Reich buchen konnte, war die königliche Anerkennung seines Münzrechtes.

Am 10. Juni 1499 stellte König Max dem Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz auf ihre Bitten zu Mainz eine Urkunde aus, welche ihnen für alle Zeiten das Recht zusprach, silberne Münze jeglicher Größe zu schlagen.[20] Die Begründung, welche der König dieser Verleihung gibt, ist historisch interessant. Eine Ratsbotschaft hat den König in Mainz aufgesucht und ihm dargelegt, daß ihre Vorfahren „lenger dann menschen gedenken" vom Reiche die Freiheit erhalten haben, silberne Münze, nämlich Pfennige, Heller und Sechser, die zwei Kreuzer gelten, zu schlagen, was sie denn bisher getan haben und noch tun. Man sieht, der Rat bediente sich der königlichen Kanzlei gegenüber derselben Mittel wie der Bischof, indem er es mit der historischen Wahrheit nicht sehr genau nahm, nur daß in jenem Falle ein lange nicht ausgeübtes Recht vorlag, während in diesem die behauptete, länger als hundertjährige Übung den Tatsachen entsprach und das angebliche Privileg fehlte. Denn diese Urkunde von 1499 ist tatsächlich die älteste Verleihung des Münzrechtes an die Stadt Konstanz[21], welche vorher nichts Derartiges aufzuweisen hatte und nur auf Grund einer vom Bischof stillschweigend anerkannten Usurpation dessen Münzrecht ausübte. Es ist nicht daran zu denken, daß ein etwa vorhanden gewesenes Privileg verloren gegangen sein könnte, denn über nichts wachten die Städte eifersüchtiger als über ihre Freiheitsbriefe und niemals hat sich der Rat im Streite mit dem Bischof auf eine frühere Verleihung berufen! Jetzt wurde aus naheliegenden Gründen die Sache so dargestellt, als ob man zwar von Reichs wegen das Recht gehabt hätte, Pfennige, Heller

[18] Vgl. dessen Selbstbiographie „Leben, Fehden etc. Götzens v. Berlichingen, durch ihn selbst beschrieben", Ausgabe 1861 von *Fr. W. Götz v. Berlichingen-Rossach.*

[19] Vgl. die Schilderung dieser Vorgänge bei *Ruppert,* „Die Landgrafschaft Thurgau im Besitz der Stadt Konstanz".

[20] Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, 5. Konv. 206, Kaiser-Selekt Nr. 1053. Wörtlicher Abdruck dieses wichtigen Privilegs im Urkunden-Anhang Nr. 13. Was *v. Berstett* (Münzgeschichte d. zähr. bad. Fürstenhauses, S. 150) über das Münzprivileg von Konstanz sagt, ist durchaus unrichtig.

[21] Vgl. die Ausführungen im 4. Abschnitt, S. 189.

und Sechser zu schlagen, aber jetzt, wo man zur Prägung größerer Silbermünzen übergehen wollte, auch für diese noch die besondere Erlaubnis des Königs einhole. Denn, so heißt es in der Urkunde, es bestehe jetzt ein großer Bedarf nach silberner Münze zu Konstanz und in dem Lande ringsum „aus der ursach, das si und ander ir umbsessen die silbrin múnzen, so durch die Sweitzer und ir anhenger geslagen worden, irs unwerds halber zu nemen verbotten“. Es war also infolge des Kriegszustandes zu einem allgemeinen Verbot der Schweizer Münzen in Konstanz und Umgebung gekommen! Da diese, besonders die Schweizer Batzen, in den letzten Jahren das hauptsächliche Kurantgeld gewesen waren, mußte nun Ersatz dafür geschaffen werden. Die Konstanzer benützten diesen Umstand und gaben an, daß sie Bedenken hätten, ohne ausdrückliche Billigung des Königs größere Silbermünze zu schlagen, nachdem sie doch seit 130 Jahren ohne jegliches königliches Privileg gemünzt hatten! Dieser erfüllte ihren Wunsch gern, hatte er doch allen Grund, sich den Konstanzern, die treu zu ihm hielten, dankbar zu erweisen. Darum sagt er auch in der Urkunde: „Des haben wir angesehen solich der genannten von Coßtentz diemútig, zimlich bete, auch die annemen, getrewen und vleißigen dienste, so die gemelten ir vorfordern und si den obberúrten unsern vorfaren, uns und dem heiligen Reiche in manigfeltig weise oft williklichen getan haben, und besonder si jetzo wider unser und des heiligen Reichs ungehorsamen und widerwertigen mit getrewer darstreckung ir leib und gúter tun, und in kúnftig zeit wol tun mógen und sullen.“

Er verleiht nun an Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz aus besonderer Gnade das Recht, „das nu hinfúr sy und ir nachkomen in ewig zeit in der gemelten stat Costentz silbrin múnz von grosz und klein, samentlich und sonderlich, wie si ie zu zeiten gelegen und notdorft bedunkt, under derselben statt Costentz wappen und darob des reichs adler, auf gewicht, korn und aufzal, damit sich die in irem werd den guldin, so unser und des heiligen reichs curfúrsten am Rein, geistlich und weltlich slahen, vergleichen, slahen und múnzen lassen, und sich damit aller und ieklicher genaden, freiheiten, privilegien, vorteilen, rechten und gewonheiten gebrauchen und geniessen súllen und múgen, die ander in dem heiligen Reiche, die zu múnzen freiheit und gerechtigkeit haben, gebrauchen und geniessen von allermeniklichen unverhindert“.

Durch die Verleihung dieses Privilegs war ein großer Erfolg für das städtische Münzwesen errungen! Besaß man doch nun endlich

vieler neuer Silbermünzen großer, mittlerer und kleiner Nominale am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts. Es ist bereits oben (S. 285) erwähnt worden, daß Erzherzog Sigismund in den Jahren 1484 und 1486 dazu übergegangen war, in seiner Münzstätte zu Hall in Tirol „Guldengroschen“ zu schlagen, Silbermünzen, die den Wert eines Goldguldens darstellten. Rasch hatte sein Beispiel an verschiedenen Orten Nachahmung gefunden. In der Schweiz hatte man sich dagegen in den beiden letzten Jahrzehnten mehr auf die Ausprägung mittlerer Silbernominale verlegt, welche die bisher umlaufenden Groschen und Plapperte ersetzen und das Hauptverkehrsgeld werden sollten, der Batzen. Da diese Münzsorte auch in der Geldgeschichte der Bodenseegegend eine bedeutende Rolle spielt, sei hier kurz auf ihre Entstehungsgeschichte eingegangen.[24] Der Name Batzen oder „Betzen“ wird von dem Bären („Petz“) hergeleitet, dem Wappentiere Berns, welches die Münzen dieses Ortes zierte. Die „Bernbätzlein“ werden schon in einem Baseler Tarife von 1466 erwähnt.[25] Zürich fing 1487 an, Batzen zu prägen, doch wurden sie damals noch nicht offiziell so genannt. Erst 1498 hat Bern Silbermünzen im Werte von 4 Kreuzern geschlagen, die auch in den Akten „Batzen“ genannt werden. In der „Berner Chronik“ des Valerius Anshelms[26] findet sich zum Jahre 1498 folgende, auch für unsere Untersuchung wichtige Stelle[27] „Diss und folgendes jahr hat ein stadt Bern, uss angeben etlicher geldlistigen, auch von Augspurg Welser und Vechlin, mit Fürderung des römischen Königs eine nüwe münz gemünzet, nämlich vier kreuzer wertig plapphart, hernach vom bären rollenbatzen[28] und nach batzen genempt, fünfzehen für einen guldin. Ist eine unaufhörende, schwere Schatzung

[24] Vgl. hierzu *Hans Altherr*, „Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798“, S. 115ff.

[25] Nach einer Mitteilung von *Strickler*, a. a. O., S. 115, Anm.

[26] Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern 1886.

[27] Band II, S. 281.

[28] Der Münzname „Rollebatzen“ und seine Herkunft ist bisher noch nicht richtig erklärt worden. Da er auch in der Konstanzer Geldgeschichte eine große Rolle spielt, ist ein Exkurs über die wahre Bedeutung dieses Wortes hier am Platze. Ganz sicher ist die übliche Erklärung falsch (welche sich auch wieder in dem „Handwörterbuch der Münzkunde“ von *Halke* findet), nämlich, daß das Wort den drei Ringen oder „Rollen“ im Wappen auf den Batzen des Konstanzer Bischofs Hugo v. Hohen-Landenberg seine Entstehung verdanke. Sie wurde aufgebracht durch einen Aufsatz, den *A. Luschin v. Ebengreuth* in der Wiener Zeitschrift für Numismatik (Band XII, S. 379ff.) den „Rollbatzen“ widmete. Er hat in demselben mit Recht die bisherigen, teilweise sehr kindlichen Erklärungsversuche zurückgewiesen und auch für die spätere Geschichte der Batzen wertvolles Material beigebracht. Da ihm aber die früheren und frühesten Erwähnungen des Wortes „Rollen-

des ganzen Ober-Tütschlands. Dann was vorhin ein behemsch, einen groß, einen plapphart hiesch, kann sithar nit minder dann einen bätzen heischen. Bracht ihrem münzmeister Hans Buren vil, doch bald zergangnes nutzes und gwinns, aber einer stadt wenig ehr und lob. Siz dieser münz ein bätz und hernach anderthalb bätz zur gulden währschaft von den umligenden Richsstädten, von ersten Costenz, St. Gallen und Überlingen, ward ufgesetzt, dessen sich ein stadt Bern gegen die ehegenamten städten verdrüßlich aber doch umsonst erklagt."

Dem in der königlichen Urkunde erwähnten Verbote der Schweizer Batzen war also in Konstanz, St. Gallen und Überlingen eine Valvation derselben vorausgegangen, d. h. man hatte den Gulden statt für 15 nur für 16 und später für 16½ Batzen gegeben. Eine Beschwerde Berns war erfolglos geblieben. Jetzt ging Konstanz selbst dazu über, Batzen zu prägen, welche jedoch etwas besser sein sollten als die verrufenen Schweizer Stücke. In der Münzordnung vom 1. Oktober 1499 werden sie zwar noch „Schillinger" genannt (nicht zu verwechseln mit

batzen" unbekannt blieben und die Konstanzer Münzgeschichte jener Zeit noch nicht genügend bearbeitet war, wurde er auf falsche Fährte geleitet.

Zunächst ist es lediglich eine Hypothese, daß die drei Ringe im Hohen-Landenberger Wappen „Rollen" genannt worden seien. Es findet sich keinerlei Beleg dafür. Schon Dr. *A. Geigy* hat daher mit Recht in seinem Aufsatze „Rollbatzen" im „Bulletin de la société Suisse de numismatique" (1887, S. 130) diese Erklärung als irrig zurückgewiesen, ohne eine andere an ihre Stelle zu setzen. Vor allem aber ist das Wort „Rollenbatzen" viel älter als die Batzen des Bischofs Hugo von Konstanz, deren Prägung erst im Jahre 1508 einsetzt! Nach seiner Korrespondenz mit den schwäbischen Städten — wir werden das im Verlauf unserer Darstellung nachher begründen — hat Bischof Hugo im Jahre 1501 eine eigene Münze noch nicht besessen. Das erste Vorkommen des Wortes „Rollenbatzen" finde ich in den mir vorgelegenen Urkunden und Akten bereits zum Jahre 1498 (Eidgen. Abschiede, III, I, S. 572) (*Luschin* kennt eine solche Erwähnung erst von 1506), und zwar bald darauf, schon 1499, mit übeler Nebenbedeutung. In den Fabrikrechnungen des Konstanzer Münsters (General-Landesarchiv Karlsruhe, Rechnungen, Nr. 1201) schreibt der Kämmerer Balthasar unter den Einnahmen des Jahres 1499 ein „Item de malis rollenbatziis emi CX florenos". Damit konnten auch nicht etwa Konstanzer städtische Batzen, deren Prägung gerade 1499 begann, gemeint sein, denn das städtische Geld, in welches alle Beträge umgerechnet wurden, heißt immer „nostra moneta" oder „bona moneta". Es kann damit nur eine Geldsorte gemeint sein, welche in Konstanz abgeschätzt oder verboten war, und als solche haben wir gerade die Schweizer Batzen kennen gelernt. Auch als 1501 der Bürgermeister von Überlingen vor dem Konstanzer Rat erschien, um über Münzsachen zu verhandeln (Konstanzer Ratsbuch 1501), erklärte er ausdrücklich, man habe in Überlingen „die switzer rollenbatz" abgesetzt, die Konstanzer Münze aber in ihrem Werte bestehen lassen. Es ist also hier deutlich, daß der Name an einer wenig beliebten Schweizer Münzsorte und zwar als eine Art Spottname

den alten Hellerschillingen, für welche seit den siebziger Jahren der Name „Sechser" aufgekommen war, weil sie ja 6 Pfennige oder 2 Kreuzer galten), bald aber bürgert sich auch für diese Konstanzer Geldsorte der Name Batzen allgemein ein. Über ihr Schrot und Korn schreibt die Münzordnung folgendes vor:

„Item die schilinger, der ainer 4 crúzer geltet, soll er [der Münzmeister Höder] uns ŏch schlachen und múnzen, also daz er nemen sol zu ainer geschickten mark 8 lot 1 quintlin fins silbers und 7 lot 3 quintlin kupfers und darus machen 70 schilinger uf die mark und ufzal Cölnisches gewicht, also daz derselben gangen 15 fúr ainen gůten rinischen guldin."

Es wog also der neue Konstanzer „Schillinger" oder Batzen 3,34 g, hatte ein Feingehalt von $\frac{515,6}{1000}$, so daß in jedem Stück 1,72 g Silber enthalten waren, und da 15 Batzen auf den guten rheinischen Goldgulden gingen, der nach der Konvention von 1490 noch 2,527 g Feingold halten sollte, war das Verhältnis beider Metalle bei dieser Münzsorte 1:10,21.

---

haftete. Das erkannten auch die Eidgenossen selber, indem sie auf ihrer Tagsatzung zu Schwyz am 28. April 1501 konstatierten, daß die „rollenbatzen" den Wert nicht haben, für den sie angenommen werden. (Amtl. Sammlung der älteren eidgen. Abschiede, Bd. III, S. 111.) Und auf der Tagsatzung zu Zürich am 17. August 1501, wird die Frage erwogen, ob die Eidgenossen sich nicht gegenseitig verpflichten sollten, nur noch kleines Geld zu münzen, da an den „rollebatzen" viel verloren werde. (Ebenda, S. 134.) Den sicheren Nachweis, daß man gerade die Schweizer Batzen zum Unterschiede von den Konstanzern mit diesem Namen belegte, bringt die Züricher Münzprobe, welche auf der eidgenössischen Tagsatzung zu Luzern am 10. Januar 1503 vorgelegt wurde. Es werden da aufgeführt „Berner rollabatzen", „Züricher rollabatzen" und „Luzerner rollabatzen", aber ausdrücklich „Costenzer bätzen", die besser sind als jene Sorten. (Ebenda, S. 200.) Die Erklärung *Luschin v. Ebengreuths* kann also nicht die richtige sein.

Was das Wort „Rollenbatzen" wirklich bedeutet, ergibt sich ganz ungezwungen aus den oben angeführten Worten des Chronisten *Anshelmus*, der es als Berner doch wohl wissen mußte. Danach sind es „plapphart, hernach vom bären rollenbatzen und nach batzen genempt". Das Verbum „rollen" wird nämlich im Mittelhochdeutschen gebraucht für „einen dumpfen Laut von sich geben", wie wir noch heute sagen „der Donner rollt". (Vgl. *Grimm*, Wörterbuch der deutschen Sprache.) So auch von dem Laut, den Tiere von sich geben. „Rollebatz" heißt demnach nichts anderes als Brumbär! Das paßt vorzüglich zu dem Berner Wappentiere auf den Münzen jener Zeit, das mit weit geöffnetem Maule und herabhängender Zunge dargestellt wird. Es ist ein volkstümliches Scherzwort, genau wie die „Kunzen"- oder Katermünz für die den Löwen tragenden Geldstücke von Überlingen. Der Spottname für jene gleich anfangs viel geprägte und wenig beliebte Berner Münzsorte ist dann an allen ihr im Gehalte gleichen Geldstücken haften geblieben und sogar ins Italienische in der Form "rolabassi" verwelscht worden.

Auch über das für die Konstanzer Batzen ein für allemal festgesetzte Gepräge werden wir durch die Urkunde aufs genaueste unterrichtet. Es heißt da: „Uff die schilinger, der ainer 4 crúzer geltet, sol er uns schlachen ainhalb des Richs adler und darumb geschriben: Tibi soli gloria et honor: und anderhalb unser stat Costentz schilt och darumb geschriben: Moneta Civitatis Constanciensis:“

Die in großer Zahl erhaltenen Batzen der Stadt Konstanz entsprechen in ihren Prägebildern buchstäblich genau dieser Vorschrift.[29] Der Stadtschild, auf welchem der rote Streifen nicht kenntlich gemacht ist, wird von einem zierlichen Siebenpaß umrahmt. Der Adler zeigt bereits freiere Formen und ist für die spätgotische Kunst Oberschwabens bezeichnend. Leider ließ sich über die Person des Stempelschneiders nichts ermitteln.

Konstanz hat nun in dem nächsten und den darauffolgenden Jahren außerordentlich große Mengen dieser Batzen gemünzt. Bestimmte Aufzeichnungen liegen darüber nicht vor. Aber die erstaunliche Fülle der erhaltenen Stücke in den verschiedensten Stempelvarianten, ebenso wie die Klagen der Nachbarn wegen Überschwemmung ihrer Lande mit dieser Münzsorte beweist, daß Konstanz von seinem neu begründeten Münzrechte sofort den ausgiebigsten Gebrauch gemacht und sich besonders auf die massenweise Ausprägung von Batzen verlegt hat. Sie fanden in ganz Süddeutschland die weiteste Verbreitung und kommen noch heute in fast allen Funden aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor.[30] Ja sie haben sogar, trotz der damals schon beschränkten Handelstätigkeit der Konstanzer, ihren Weg nach Italien gefunden und müssen sich dort einer gewissen Beliebtheit erfreut haben.

Den Beweis hierfür liefert der Umstand, daß noch um das Jahr 1530 ein kleiner oberitalienischer Fürst, Ludovico II. Fieschi,

---

[29] Abbildungen Tafel V, Nr. 95 und 96. Vgl. *v. Berstett*, Nr. 426 (S. 152). Die Bemerkung *v. Berstetts*, daß diese Münzsorte „doppelte Schillinge“ geheißen habe, ebenso, daß sie durch die Umrahmung von „6 Bogen“ als solche gekennzeichnet seien, während der einfache nur 3 Bogen aufweise, ist ganz unrichtig. Die angegebene Bezeichnung findet sich nirgends in den Akten und die Umrahmungen sind Siebenpaß und Vierpaß, denen aber keine Wertbedeutung zukommt. Auch sind sie nicht nach der Konvention von 1423 geschlagen!

[30] Daß die umlaufenden Konstanzer Batzen den vorgeschriebenen Feingehalt tatsächlich hatten, zeigt eine Züricher Münzprobe, welche am 10. Januar 1503 der Tagsatzung der Eidgenossen zu Luzern vorgelegt wurde. (Amtl. Sammlung der älteren eidgen. Abschiede, III, 2, S. 200) „Item die Costenzer Bätzen halten an der marck fines silber 8 lott 3 grän.“

Herr von Masserano (1528—1532), es für gut befunden hat, den Typus der Konstanzer Batzen getreulich nachzuahmen, um so seinem Gelde besseren Kurs und weitere Verbreitung zu verschaffen. Dieses Verfahren, welchem direkt unlautere Motive zugrunde lagen, wurde von den Dynasten Oberitaliens ja vielfach angewandt, und gar manches gute deutsche Geldstück ist von ihnen im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts, selbstverständlich minderwertig, nachgebildet worden. Freilich sind die in Masserano verfertigten Beischläge zu den Konstanzer Batzen außerordentlich selten und erst seit kurzer Zeit bekannt geworden.[31] Beschreibung und Abbildung dieses interessanten Stückes mag hier folgen: Vs. ❀ LV° KLISCHVS° LAVARIE° MES° Adler links blickend. Ks. ❀ AVE° CRVX° SANCTA° ET° BENED° Kreuzschild in Siebenpaß. Die Umschrift der Vorseite ist wie auf allen diesen Stücken absichtlich undeutlich und verwirrt, um den Zwecken der Täuschung besser Vorschub zu leisten.



Die massenweise Ausprägung der neuen Konstanzer Batzen und ihre schnelle Verbreitung im ganzen Bodenseegebiete hatte jedoch auch einige Unzuträglichkeiten zur Folge und gab zu Klagen Anlaß. So erschien am 17. Juli 1501 der Bürgermeister von Überlingen in eigener Person vor dem Rate in Konstanz, um „von der münz wegen“ Beschwerde zu führen.[32] Es entstünden bei ihnen Schwierigkeiten dadurch, daß das Konstanzer Geld zum Fuße von 15 β für einen Gulden ausgebracht werde. „Nun ging unser múnz am maisten in ir statt“; sie hätten zwar die „switzer rollenbatz“[33] abgesetzt, die Konstanzer Batzen aber in ihrem Werte bestehen lassen. Trotzdem

---

[31] Vgl. den Artikel von *Francesco Gnecchi* in der „Rivista di Numismatica Italiana“, 1896, S. 345. Das obige Klischee ist nach dem Exemplare der Sammlung Gnecchi (Auktionskatalog, Taf. XVI, Nr. 2309) angefertigt worden.

[32] Ratsbuch der Stadt 1501, Protokoll der Sitzung vom 17. Juli.

[33] Also hier schon 1501 in einem offiziellen Dokumente der Ausdruck „Rollenbatz“ für die Schweizer Batzen im Gegensatz zu den Konstanzern.

die Bestimmung, daß immer 35 β hlr. im Werte einem Gulden gleichkommen, verfahren.

Von den Plapperten galten 20 Stück einen Gulden. Sie wurden so hergestellt, daß 7 Stück „minder ain grän" ein kölnisches Lot wogen und die geschickte Mark 9½ Lot fein hielt. Der einzelne Plappart hatte also ein Gewicht von 3,1 g, einen Feingehalt von $\frac{593,76}{1000}$ oder 1,84 g Feinsilber.

Dic Schillinger galten bestimmungsgemäß 12 Heller oder $^1/_{35}$ Gulden. 10 Schillingstücke und 1½ Heller hatten ein kölnisches Lot zu wiegen und die rauhe Mark sollte achtlötig ausgebracht werden. Das Normalgewicht der Schillingstücke war 1,45 g und sie hielten 0,725 g fein.

Die Dreier (= 3 Pfennigen), 70 Stück für einen Goldgulden, wogen 19 Stück und 1 Heller ein kölnisches Lot, die rauhe Mark ist 7½lötig. Also wog der Dreier 0,75 g und hielt 0,345 g fein.

Von den Pfennigen (= 2 Heller) gingen 210 auf den Gulden. 52 Pfennige wogen ein kölnisches Lot, die rauhe Mark war 6½lötig. Es wog der einzelne Pfennig 0,37 g und hielt 0,156 g Feinsilber.

Endlich gingen von den Hellern, deren 420 einen rheinischen Gulden wert waren, 74 auf das Gewicht des kölnischen Lots. Die rauhe Mark hielt aber bei den Hellern nur 4 Lot fein. Bei dieser kleinen Münzsorte wog das einzelne Stück nur 0,2 g und hatte ein Korn von 0,05 g feinen Silbers.

Man sieht diesem Geldsystem an, daß es ein ziemlich gekünsteltes war. Schon daß der Plappert 21 Heller galt, aber in den anderen Münzsorten überhaupt nicht ohne Bruch darstellbar war, muß als großer Mangel gelten. Er fiel damit ganz aus der Reihe der übrigen Nominale heraus, und doch war gerade er bestimmt, den Batzen zu verdrängen!

Auch hat es sich später sehr gerächt, daß die sieben schwäbischen Städte bei der Festsetzung von Schrot und Korn ihrer Münzen gar keine Rücksicht auf das benachbarte Konstanzer Geldsystem genommen hatten, denn es wurde hierdurch eine Umwechslung beider Sorten aufs äußerste erschwert.

Die Vorschriften, welche der Ulmer Abschied über die Gepräge gab, wurden wörtlich in die Vertragsurkunde aufgenommen. Diese deckten sich mit den von Überlingen vorgelegten Rissen des Meisters Franz. Nicht erwähnt wird in denselben, daß auf den Plapperten und Schillingen unter dem Reichsadler der Ulmer Stadtschild erscheint, als Zeichen der Münzstätte Ulm.[62] Von der Ausgabe einer größeren

---

[62] Siehe die Abbildungen auf Tafel VII, 137 u. 138.

Münzsorte wurde zunächst Abstand genommen. Jede der drei münzberechtigten Städte erhielt einen Zain für jede der auszugebenden Sorten, um imstande zu sein, das Konventionsgeld zu prüfen. Das Silber wurde von den Städten auf gemeinsame Rechnung gekauft und dem Münzmeister geliefert. Die Kontrolle des Münzmeisters wurde durch drei Ulmer Ratsverordnete ausgeübt, welche „zur ergetzung fúr ir mue und arbait ein zymbliche belonung“ erhielten und auf den Vertrag vereidigt wurden. Die Münzeisen waren, wie üblich, ihrer Obhut anvertraut und durften nur zum jedesmaligen Prägen der vorher richtig befundenen Schrötlinge ausgeliefert werden.

Alsbald nach Ausgabe der neuen Währung sollten im Bundesgebiet alle anderen Silbermünzen abgetan und verrufen werden, nur für die früher in Ravensburg und Überlingen geprägten Schillinge und Pfennige ließ man eine Ausnahme zu. Diese Vorschrift, welche sich hauptsächlich gegen die Batzen richtete, konnte nie ausgeführt werden und hat eine Reihe schwerer Unzuträglichkeiten für die Städte im Gefolge gehabt.

Im übrigen waren die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der alten Konvention von 1423, an welcher Konstanz teilgenommen hatte, nachgebildet. Auslesen, Verbrennen und Ausführen der neuen Währung wurde bei schwerer Strafe verboten, der Münzmeister und die Goldschmiede angewiesen, keine kursfähigen Geldstücke zu verarbeiten. Ein bestimmter Termin für regelmäßige Bundesversammlungen wurde nicht vereinbart, vielmehr sollte, so oft es nötig erscheinen würde, eine solche nach Ulm berufen werden; jede der sieben Städte hatte das Recht, bei dem Rate von Ulm die Ausschreibung eines Tages zu beantragen. Großes Gewicht legte man auf Bestellung der Wechsler, und zwar wurden nur die von der Obrigkeit öffentlich angestellten Wechsler zugelassen. Selbstverständlich konnten auch die Städte, welche kein eigenes Münzrecht besaßen, eine Wechselbank eröffnen. Die hiermit betrauten Personen hatten sich eidlich auf die Münz- und Wechselordnung zu verpflichten. Als Gewinn durften sie von jedem Gulden zwei Heller nehmen, den Gulden aber nicht höher als mit 20 Plapperten oder 35 β hlr. bezahlen. Sie standen unter Aufsicht und Strafgewalt ihres Stadtrates.

Noch ehe jedoch die neue Währung ausgegeben wurde, erwuchsen dem Bunde große Schwierigkeiten von außen. Die Nachbarn, besonders die Konstanzer und die Schweizer, fürchteten mit Recht die drohende Verrufung ihres Geldes in Südschwaben, welche ihren Handel dorthin natürlich sehr erschwert und ihnen auch sonst materiellen wie ideellen Schaden zugefügt haben würde. Es ist überhaupt unverständlich, wie

unterstünden sich Konstanzer Bürger, beim Einwechseln der Goldgulden in Überlingen 15½ Rollenbatzen für den Gulden zu geben, was zu einem merklichen Abfluß des Goldes führe und ihnen unleidlich sei. Er bat daher, man solle diesen Wechsel abstellen und nach gemeinsamer Abrede in beiden Städten den Goldgulden auf 15 β 3 ₰ tarifieren. Es wurde ihm geantwortet, daß man darüber beraten und schriftliche Antwort erteilen wolle. Am 21. Juli wurde darauf auch wirklich ein Ratserlaß verkündet, daß kein Konstanzer Bürger am Wechsel zu Überlingen mehr als 15 β 3 ₰ der Stadtwährung für den Gulden geben solle bei Vermeidung von Strafe.[34] Über den eigenen Stadtwechsel wird nichts gesagt, es scheint daher, daß man es in Konstanz selbst bei dem offiziellen Kurs von 15 β für den Gulden belassen hat.

Die zweite Sorte, welche die Münzordnung vom 1. Oktober 1499 neu einführte, sind die „dicken pfennig, der ainer 5 schiling gelten“, also Geldstücke vom Werte eines Drittelguldens. Über ihre Herstellung wird vorgeschrieben, daß der Münzmeister Höder „nemen sol zů ainer geschickten mark 15 lot fins silbers und 1 lot kupfers und darus machen 24 dick pfennig uff die mark, und die uffzal Cölnischs gewichts̄, also das derselben dry gangen für ainen gůten rinischen guldin“.

Die neuen „Dicken“ der Stadt Konstanz hatten also den hohen Feingehalt von $\frac{937,5}{1000}$, wogen 9,82 g und hielten 9,21 g feines Silber. Auch ihr Gepräge wird in der Münzordnung auf das Genaueste vorgeschrieben. „Uf die dicken pfennig sol er uns schlachen ain halb Sant Pelayen und Sant Cunraten, also stand und die mit ainander unser statt schilt vor in haben und zů ieder siten am orten geschriben: Sanct9 Pelaius, Sanctus Cunrad9: und anderhalb des Richs adler och darumb geschriben: Moneta Civitatis Constancie.“

Der leider unbekannte Stempelschneider hat sich denn auch buchstäblich nach dieser Vorschrift gerichtet. (Vgl. die Abb. auf Tafel V, Nr. 97.) Zum ersten Male tritt uns hier ein interessantes und künstlerisches Gepräge auf einer Münze der Stadt Konstanz entgegen, welchem der breite Schrötling des „Dicken“ genügend Raum bot. Die beiden Heiligen sind in ganzer Figur stehend abgebildet und halten vor sich den mächtigen Stadtschild, welchem merkwürdigerweise wieder der rote Querbalken am oberen Rande fehlt. Der eigentliche Stadtpatron Conradus, der ja Konstanzer Bischof gewesen war, wie üblich in

---

[34] Protokoll im Ratsbuche zum 21. Juli 1501.

vollem bischöflichen Ornate mit Krummstab; Pelagius dagegen, der Schutzheilige der Diözese, dessen Reliquien im Konstanzer Münster verehrt wurden, erscheint im einfachen Diakonenkostüm, die Palme des Märtyrers in der Hand.[35] Der Reichsadler der Kehrseite ist wie auf den Batzen ungekrönt und zeigt die Hand desselben Stempelschneiders.

Auch mit der Einführung dieser schönen Dicken war Konstanz dem Beispiele Berns gefolgt. Im Jahre 1482 hatte Bern unter Anleitung des Nürnberger Münzmeisters Georg Holzschuher in bewußter Anlehnung an die Mailänder Testons bogonnen, „große" Plapparte zu münzen, deren drei einen Gulden wert waren.[36] Sie trugen den Stadtschild und das Bild des heiligen Vincenz, 1492 wurden sie zuerst auch mit der Jahreszahl versehen. Der hohe Feingehalt dieser Geldsorte und ihr stattliches Aussehen hatten sie bald überall beliebt gemacht. Wie andere Städte der Schweiz und Süddeutschlands folgte nun auch Konstanz dem Zuge der Zeit, größere Nominale in Silber herzustellen und so Ersatz für den Goldgulden zu schaffen. Aber während die Batzen in großen Mengen erhalten sind, gehören die Dickpfennige zu den numismatischen Seltenheiten.[37] Sie werden wohl, der hohen Kosten wegen, von Anfang an in viel geringerer Zahl als die Batzen ausgeprägt worden sein, wenn auch bestimmte Angaben hierüber nicht vorliegen. Dann aber wurde ihr hoher Silbergehalt in den folgenden, metallarmen Zeiten ihr Verderben; sie verschwanden in den Schmelztiegeln der benachbarten Münzstätten oder privater Silberhändler, und nur wenige Exemplare haben sich als Zeugnis für eine recht anerkennenswerte Leistung der Konstanzer Münze um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts erhalten!

Die alten Konstanzer Münzsorten, die Sechser, Pfennige und Heller, erfahren durch die Münzordnung von 1499 leichte Änderungen, wenn auch nicht im Korn und Gepräge, so doch im Gewicht. Am auffallendsten ist es, daß das nicht bei den Sechsern geschah, während die neuen Batzen als die Nachfolger der alten Schillinger galten. Auch von den alten Schillingen wurden dreißig Stück im Werte einem Gulden gleichgesetzt; es wurden jetzt, wie vorher 138 „Sechser" auf die Mark ausgebracht. Die Stelle lautet: „Item die sechser, so zwen

---

[35] Über Pelagius, dessen Fest am 28. August gefeiert wird, vgl. *Lütolf*, „Glaubensboten der Schweiz" (1871).

[36] Vgl. *Lohner*, „Die Münzen der Republik Bern" (1846), S. 257.

[37] In der Literatur werden sie fälschlich fast immer „Vierteltaler" genannt; *v. Berstett* gibt in seiner „Münzgeschichte" (S. 152, Nr. 429) irrtümlich an, daß sie 6 Schillinge wiegen. Selbstverständlich sind auch sie nicht, wie *v. Berstett* sagt, nach der Konvention von 1423 geschlagen.

crútzer gelten sollen, soll er uns schlachen und múnzen och also, das er nemen sol zû ainer geschickten mark 8 lot fins silbers und 8 lot kupfers und darus machen 138 sechser uf die mark und die ufzal Cölnischs gewichts, also das derselben 30 gangen fúr ainen rinischen guldin."

Sie hatten also einen Feingehalt von $\frac{500}{1000}$, wogen 1,62 g und hielten 0,81 g Feinsilber. Da die Batzen die Stelle der alten Schillinger eingenommen hatten, wurden sie jetzt nur noch in geringen Quantitäten geprägt. Doch behielten sie ihr altes, ehrwürdiges Gepräge bei, den Stadtschild unter dem Reichsadler und auf der Kehrseite den thronenden Stadtpatron Conradus.

Dadurch, daß zum ersten Male in einer Münzordnung der Wert der Batzen und Sechser auch offiziell in Kreuzern angegeben war, wird bezeugt, daß das Tiroler Geld, welches an den Südufern des Bodensees für die Dauer vorherrschend geworden war, auch in den Mauern der Stadt Konstanz und ihrer Umgebung umlief und im Marktverkehr gern genommen wurde.

Der Konstanzer Pfennig wurde, wie schon 1498, aus 7½lötigem Silber hergestellt. Aber statt 48 gingen jetzt 50 Pfennige auf das Gewicht eines kölnischen Lots. Der einzelne Pfennig wog also nur noch 0,29 g und hielt 0,129 g feines Silber. Auch die Pfennige zeigten weiterhin das 1498 angenommene, einseitige Gepräge, den Stadtschild mit dem Sternlein darüber im Perlkreis. (Abb. Tafel V, 98—102.)

Die Heller wurden ebenfalls wie bisher mit einem Korn von 3¾ Lot fein auf die rauhe Mark ausgebracht. Es gingen aber jetzt 58 Heller auf das kölnische Lot, statt wie bisher 54. Der Heller wog nur noch 0,25 g und hielt die winzige Gewichtsmenge von 0,045 g Feinsilber. Er unterschied sich also kaum noch von einer reinen Kupfermünze. Auch hier wurde das alte, zweiseitige Gepräge, Stadtschild und Adler, beibehalten. (Abb. Tafel V, 94.)

Im übrigen stellt das Münzgesetz von 1499 in seinen Bestimmungen nur eine Wiederholung und Erweiterung desjenigen von 1498 dar. Die Stadt liefert dem Münzmeister das Silber, läßt durch ihre geschworenen Probierer die Beschickung vornehmen und die Zaine untersuchen. Je ein Zain wird von jedem Werke zur Kontrolle aufbewahrt. Geldstücke, welche die Probe vor den städtischen Verordneten nicht bestehen, müssen vom Münzmeister auf dessen Kosten wieder eingeschmolzen werden. Doch sollen bei dem großen Gelde Abweichungen auf das Gewicht einer Mark bis zu einem halben Sechser oder Batzen toleriert werden, bei dem Kleingeld solche bis zum Gewichte eines Hellers oder Pfennigs.

Bei Herstellung der größeren Sorten bis einschließlich der Sechser soll jedes Stück einzeln nachgewogen werden. Die Kapellenprobe wird für alle Sorten ausdrücklich wieder vorgeschrieben, ebenso die Aufbewahrung der Münzeisen durch die städtischen Vertrauensleute, welche sie nur während des Prägens den Münzknechten ausliefern dürfen und deren Arbeit persönlich überwachen müssen.

Als Lohn erhält Höder von der beschickten Mark Heller 5 β 6 ₰, die gleiche Summe auch für die Herstellung einer Mark Pfennige. Ferner für die Mark Sechser 4 β ₰, für die Batzen 2 β 9 ₰ und für die Dicken 2 β 6 ₰. Dafür hat er alle Unkosten an Kupfer, Salz, Kohle, Weinstein, Weißsieden usw. zu decken. Nur Münzstempel und Werkzeuge liefert die Stadt. Der Preis für die Mark Feinsilber wird wieder auf 8¼ Gulden normiert wie 1498, also wiederum das Verhältnis von gemünztem Golde zum ungemünzten Silber gleich 1 zu 11,2.

Die Konstanzer hatten somit von ihrem neu erworbenen Privileg einen guten Gebrauch gemacht und ihrem Geldwesen eine solide Grundlage gegeben, das sich in den nächsten drei Jahrzehnten durchaus bewährt hat. Die Ausprägung der nächsten Jahre muß eine sehr bedeutende gewesen sein.

Höder blieb auch nach Ablauf seines Vertrages noch in den Diensten der Stadt. Am 13. November 1501 traf der Rat mit dem Münzmeister die Verabredung, daß man ihm außer seinem bisher bewilligten Lohne noch 6 ₰ von jeder geschickten Mark mehr geben wolle, welche vom Schlagschatz der Stadt abgezogen werden sollten.[38] Eine Schädigung des städtischen Ärars, welche der Münzmeister dadurch verursacht hatte, daß er das Silber auf „Nürnberger brob" empfangen, es aber auf Konstanzer Probe herausgegeben hatte, wurde abgestellt und ihm 20 Mark Silbers abgezogen.

Große Schwierigkeiten bereitete dem Rate die Beschaffung des Silbers für seine Münze. Am 30. Dezember 1499 schrieb er an die Vorsteher der Handelsgesellschaft zu Memmingen, Anthon Wälser und Cůnrat Vôchli (Vöchligesellschaft), die sich erboten hatten, eine Zeitlang das Silber zu 8¼ fl. für die Mark zu liefern, sie möchten einen Agenten schicken, der den Handel abschließen sollte.[39] Nach halbjähriger Dauer hat jedoch die Memminger Gesellschaft den Vertrag nicht erneuert, trotz eines Bittschreibens des Rates vom 5. September 1500[40], in welchem er zu bedenken gab, daß er das Silber nicht teurer bezahlen könne, da seine Münze „gar vil besser, dann kain

---

[38] Beamtenbuch der Stadt 1500—1501, Konstanz, Stadtarchiv.

[39] Missivbuch der Stadt 1499—1503.

[40] Ebenda.

ander núwe byloffende ist". Die Stadt hat ihr Silber dann durch ihren Münzmeister aus Nürnberg bezogen. Höder ist jedoch dadurch in große Schulden geraten. Am 29. Juli 1503 rechtfertigte er sich vor dem Rat[41] damit, daß er wegen der Silberlieferung aus Nürnberg noch große Ausstände habe. Von den 800 fl., welche er der Stadt schuldig war, wurden ihm in Anbetracht seiner Verdienste um das Münzwesen 500 fl. nachgelassen, die übrigen 300 versprach er in jährlichen Raten von 50 fl. abzubezahlen.[42]

Auch das Amt eines „statthalters der múntz" wurde wieder eingerichtet. In den Jahren 1501 und 1502 bekleidete es der hervorragende Bürger Bartholomeus Blarer.[43]

Die Konstanzer Batzen erfreuten sich während des ersten Jahrzehntes des 16. Jahrhunderts eines guten Rufes. Auf die Züricher Probe von 1503 ist oben (S. 303, Anm. 30) bereits hingewiesen worden. Ferner wird in dem ausführlichen Gutachten, das Peter Paumgärtner im Jahre 1506 dem Herzog Albrecht IV. v. Bayern abstattete[44], ihre Güte ausdrücklich attestiert.

Der erneute Aufschwung des Konstanzer Münzwesens zeigt sich gleichfalls darin, daß man bereits nach zwei Jahren glaubte, des fremden Geldes in der Stadt vollständig entraten zu können, nachdem dieses in der vergangenen Periode vorherrschend gewesen war. Am 16. April 1501 erließ der Rat eine Verordnung[45], daß niemand in der Stadt schuldig sein solle und gezwungen werden könne, anderes Geld in Zahlung zu nehmen als Konstanzer Münze. Nur für die althergebrachten böhmischen Groschen und die verbreiteten Tiroler Kreuzer ließ man eine Ausnahme zu. Auch die städtischen Zöllner wurden angewiesen, kein anderes Geld zu nehmen „dann Costentzer múnz, bómisch und crútzer".

Jedenfalls glaubte man 1503, daß das Bedürfnis nach Umlaufsmitteln in der Stadt vorerst befriedigt sei, und so beschloß der Rat, deren weitere Herstellung einstweilen zu unterlassen und die Münze still zu legen. Am 7. August 1503 wurde dem Münzmeister Wolfgang Höder der Abschiedsbrief ausgestellt, in welchem ihm bezeugt wird, daß er der Stadt Konstanz zu voller Zufriedenheit des Rates gedient habe und nur entlassen werde, weil man die Münze eine Zeitlang ruhen lassen wolle.[46] Dieser Entschluß war wohl mit dadurch veranlaßt

[41] Ratsbuch 1503, fol. 446.
[42] Ebenda, fol. 460. Ratsprotokoll vom 7. August 1503.
[43] Ratsbuch 1501, fol. 152.
[44] *Lori*, Sammlung des bayerischen Münzrechtes, I, 107 ff.
[45] Ratsbuch 1501, fol. 26. — [46] Missivbuch der Stadt 1499—1503, fol. 294.

worden, daß die Stadt bei der Silberbeschaffung aus Nürnberg die oben erwähnten Verluste erlitten hatte.

Auf die münzberechtigten Herren und Städte der näheren und weiteren Umgebung machte jedoch dieser wenigstens nach außen hin große Erfolg der Konstanzer mit ihrer neuen Münze einen tiefen Eindruck. Das zeigen am deutlichsten die mehr oder weniger glücklichen Versuche dieser Stände, es den Konstanzern nachzutun. Zunächst wirkte ihr Beispiel ansteckend auf den Abt Martin von der Reichenau, einen Freiherrn von Krenkingen und Weißenburg (1492—1508). Auch darin, daß er sich wie jene einen Sachverständigen aus Basel verschrieb, das damals wegen seines geordneten Münzwesens einen guten Ruf genoß. Bereits am 4. Februar 1500 schlossen der Abt und das Kapitel von Reichenau mit Caspar Stützenberg, „dem münzer von Basel", einen Vertrag ab[47], durch welchen sie ihn als Münzmeister in Radolfzell anstellten und ihm das Bürgerrecht daselbst verliehen. Daraus geht schon zur Genüge hervor, daß die Stadt Radolfzell ein eigenes Münzrecht nicht besessen haben kann, die Verpachtung vom Jahre 1482 nur eine zeitlich begrenzte[48] und das Münzrecht, wie vorgesehen, nach Ablauf von 12 Jahren tatsächlich wieder an das Kloster zurückgefallen war. Es wurde in dem Vertrage bestimmt, daß gemünzt werden sollen „plaphart, vier fúr ainen gulden rhinisch, virzehener, sibener und pfennig und haller". Wie man sieht, blieb das Kloster Reichenau mit allen Sorten etwas hinter der Konstanzer Währung zurück, die „virzehener" sollten wohl den neuen Konstanzer Batzen als Äquivalent dienen, da Radolfzell, als im Gebiete der „ringen muntz" gelegen, mehr Pfennige auf den Batzen rechnen mußte als jene. Die „sibener" sollten ebenso den Konstanzer Sechsern entsprechen. Stützenberg hat sein Amt auch wirklich angetreten; in einem Empfehlungsbriefe an den Rat zu Überlingen nennt er sich „múnzmaister myns genädigen herrn von Rychenow zů Zell am Undersee".[49] Auch muß er dort wohl gemünzt haben, wie aus einem gleich zu erwähnenden Schreiben des Konstanzer Rates hervorgeht. Aber Münzen der Reichenau aus dieser Zeit waren bisher nicht bekannt.

Durch einen glücklichen archivalischen Fund bin ich in der Lage, wenigstens die Pfennige und Heller der Radolfzeller Prägung von 1500 bestimmen zu können. Der Abt und sein Münzmeister Stützenberg hatten offenbar die Absicht, dem als gut bekannten Konstanzer Pfennig Konkurrenz zu machen, weshalb sie ihrem Heller

[47] Vgl. *Albert*, „Geschichte der Stadt Radolfzell", S. 215.

[48] Siehe oben S. 282.

[49] Stadtarchiv Überlingen, Lad. XX, Nr. 308, 1.

ein Gepräge gaben, das jenem zum Verwechseln ähnlich war! Der Rat zu Konstanz ergriff sofort Maßregeln dagegen. Am 30. Juni 1500 sandte er durch einen speziellen Boten einen Brief an den Herzog Ulrich von Württemberg[50], in welchem er diesem mitteilte, daß er, wie der Herzog wohl wissen werde, neue gute Münzen, nämlich Heller, Pfennige, Sechser, Schillinger und Dicken schlagen lasse. „Nun reißt uns aber ietz ain nuwe múnz in, die zů Zell am Undersew in namen unsers gnaedigen herrn des abtz us der Richenow geschlagen wirt, in massen dann uwer fúrstlich gnaden solhs vom zaiger ditz briefs, der dann solch haller by im hat, ogenscheinlich vernemen und sehen wirt. Diwil aber nun ditz gebrech, nemlich die haller unsern pfennigen etwas glich, und si doch diser werschaft kains wegs sin můgen, umb das dann damit niemant betrogen werde, so haben wir das uwern fürstlichen gnaden unverkunt nit wollen laussen, senden wir ir hiemit unser recht haller und pfennig, desglichen des abtz us der Richenow haller. Solcher gestalt die gegen ain andern zů besichtigen und sich der fúr unser múnz wissen zů verhueten."

Solche Gepräge, welche den damaligen einseitigen Konstanzer Pfennigen sehr ähnlich sehen, gibt es in der Tat. Es sind die von mir auf Tafel VII unter Nr. 123 und 123a abgebildeten einseitigen Heller, welche ebenfalls einen Kreuzschild zeigen und über demselben statt des Sternchens auf den Konstanzer Pfennigen, die Krücke eines Krummstabs.[51] Ohne Zweifel eine sicherlich gewollte Ähnlichkeit, über welche sich der Rat mit Recht beschwerte! Die Pfennige waren zum Unterschied zweiseitig und hatten auf der Kehrseite die äbtische Mitra. (Abb. Tafel VII, 122.) Stützenberg hat sich später noch schlimmere Dinge zuschulden kommen lassen. Von den damals ebenfalls geprägten Reichenauer Siebenern und Vierzehnern ist mir kein Stück bekannt geworden.[52]

Dagegen hat sich im Generallandesarchiv zu Karlsruhe ein Prägestempel vorgefunden (Münzstempel Nr. 49), mit welchem Caspar Stützenberg damals wirklich gemünzt hat. Dieser Stempel ist schon

---

[50] Missivbuch der Stadt 1499—1503, fol. 89.

[51] Dieselbe ist teilweise so schwer zu erkennen, daß *v. Berstett* sie für ein gotisches 𝔑 gehalten und das Stück dem Konstanzer Bischof Nikolaus zugeteilt hat. Siehe oben S. 188.

[52] Auch die Vierzehner oder Batzen müssen existiert haben. In der Münzprobe, welche die Züricher am 10. Januar 1503 der eidgenössischen Tagsatzung zu Luzern vorlegten, kommen unter anderen vor: „Item Richenower bätzen, halten an der marck fin silber 8 lot minder 3 grän." (Amtl. Sammlung der älteren eidgen. Abschiede, III, 2, S. 200.) Sie waren also von schlechtem Gehalt!

v. Berstett bekannt gewesen, der ihn beschrieben hat[53], aber, da er ihn für eine Arbeit des 17. Jahrhunderts hielt, nicht erklären konnte. *v. Höfken* hat dann die Existenz desselben zu Unrecht bestritten.[54] Es ist ein sogenanntes „Obereisen", das zum Prägen der Vorseite diente und auf den „Stock", welcher das Prägebild der Kehrseite trug, aufgesetzt wurde. An seinem oberen Ende ist das Eisen durch starkes Hämmern plattgedrückt, ein Beweis, daß es tatsächlich zur Anfertigung von Münzen benützt worden ist und nicht etwa nur als Probe vorgelegt wurde. Wir haben hier offenbar den Vorseitenstempel eines „plaphart, vier fúr ainen gulden rhinisch" vor uns, wie sie in Anlehnung an die Konstanzer „Dicken" nach dem Vertrage vom 4. Februar 1500 in Radolfzell geprägt werden sollten. Die Fläche des Münzbildes hat einen Durchmesser von 30 mm. Es trägt die Umschrift ✠ MONETA * MOST * AVGI MAIORIS und zeigt den Kreuzschild der Abtei Reichenau, auf welchen als Mittelschild das Geschlechtswappen des Abtes Martin v. Krenkingen aufgelegt ist, der quergeteilte Schild, dessen obere Hälfte der Länge nach nochmals in sechs Felder gespalten ist. (Abbildung eines Abschlags Tafel VII, Nr. 125.) Genau so bildet Gallus Öhem das Geschlechtswappen des Abtes Martin, dem er seine Chronik widmete, als dasjenige der Herren von Krenkingen ab. Mit diesem Abte, der als „ultimus stirpis" bezeichnet wird, starb übrigens 1508 die Familie der Herren von Krenkingen aus. Es kann also nicht der mindeste Zweifel obwalten, daß der hier beschriebene Prägestempel für die sonst nur urkundlich bezeugte Radolfzeller Münzung im Jahre 1500 benützt worden ist! Befremdend kann allerdings die für so frühe Zeit sehr moderne Form der Buchstaben wirken. Sie sind in schöner lateinischer Majuskel ausgeführt, während sonst um 1500 noch allgemein die gotischen Formen für Münzumschriften vorherrschend waren. Das beweist jedoch nichts gegen die Echtheit und richtige Bestimmung dieses Obereisens, welches die Spuren tatsächlichen Gebrauchs an sich trägt. Wie die Kehrseite dieser Reichenauer Viertelgulden ausgesehen haben mag, läßt sich nicht vermuten. Münzen dieses Gepräges konnten bisher nicht nachgewiesen werden, so sehr hat die Verrufung derselben durch Konstanz ihre Wirkung getan!

Jedenfalls hat der Abt von Reichenau außerordentlich schlechte Erfahrungen mit seinem Münzmeister Kaspar Stützenberg gemacht. Denn dieser entpuppte sich als Fälscher gefährlichster Art und wurde noch vor Ablauf seines Amtsjahres flüchtig, nachdem er Fälschungen

---

[53] Münzgeschichte des Zähringer-Badischen Fürstenhauses, S. 175, Nr. 542.
[54] Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands, I, S. 60.

auf Überlinger Schlag in Umlauf gebracht und sich mit falschen Papieren versehen hatte. Darüber unterrichtet uns ein nach Form und Inhalt gleich interessantes Schreiben des Bischofs Matheus Schinner von Sitten an den Überlinger Rat vom 20. Januar 1501.[55] Er gibt demselben die wenig erfreuliche Nachricht „das zů Zell am Undersew da sitzt ain múnzmaister mit namen Caspar Stúrzenberg, der gelt gemúnzt hat uff die stat zů Uberlingen und daz selbig gelt ist falsch, des hat er vast vil gemacht, dar mit er unser land beschissen hat und ouch úwer land, und uff das wir des sind gewar und wissent worden woltend wir in ergriffen und gericht haben als ainem felscher zů gehőrt“. Der Bischof fordert den Rat zu sofortigem Eingreifen und womöglich zur Verhaftung Stützenbergs auf, „denn er ist dieplich und verräterlich entflohen und entgangen“. Auch habe er sich mit selbstverfertigtem Siegel einen Empfehlungsbrief von ihm, dem Bischof, hergestellt, welcher aber ebenfalls gefälscht sei. Zum Beweise seiner Anklagen sendet er Proben der von Stützenberg geschlagenen falschen Münzen ein. Leider haben diese Stücke dem Schreiben nicht mehr beigelegen und sich im Überlinger Stadtarchiv nicht vorgefunden. Sie würden wertvolle numismatische Kuriosa darstellen, da solche Gepräge bis jetzt völlig unbekannt geblieben sind.

Indes hat Abt Martin von der Reichenau nach diesem wenig rühmlichen Ausgang seines Unternehmens auf eine weitere Münzprägung verzichtet. Es war der letzte Versuch, die alte Münzstätte zu Radolfzell nochmals in Tätigkeit zu setzen. Wir hören nichts mehr von einer solchen. Nach der Einverleibung der Abtei in das Bistum Konstanz 1538 war hierzu auch keine Veranlassung mehr.[56]

---

[55] Stadtarchiv Überlingen, Lad. XX, Nr. 308, 1.

[56] Wie oben bereits nachgewiesen wurde, hat die Stadt Radolfzell ein eigenes Münzrecht niemals besessen. Die Bemerkung *Leitzmanns* in „Deutsche Münzkunde“ (S. 560), die Stadt Radolfzell habe im Jahre 1538 das Münzrecht völlig an sich gebracht, ist durchaus unrichtig. In dem Vertrag mit dem letzten Abt von Reichenau, Marcus v. Knörringen, vom 25. Mai 1538, bei dem Übergang der Abtei an das Bistum Konstanz, findet sich nichts dergleichen; vielmehr ist das Münzrecht der Abtei mit dem Aufhören ihrer Selbständigkeit wie alle anderen Hoheitsrechte an das Bistum Konstanz übergegangen. Dieses hat aber von der Münze in Radolfzell nie mehr Gebrauch gemacht. Durch den Vergleich erhielt die Stadt lediglich die Burg, das Ammanamt, den Zoll (jährlich 2 lb. ₰ Konstanzer Währung) und die Fischereigerechtigkeit auf dem See. (Vgl. *Albert*, Geschichte der Stadt Radolfzell, S. 325ff.) Den „Münzhof“ zu Radolfzell behielten sich die Reichenauer Prälaten sogar ausdrücklich als Wohnung vor. Die Teilnahme von Radolfzeller Ratsherren an den schwäbischen Münztagen von 1572 und 1593 beweist gar nichts für ein etwaiges Münzrecht der Stadt, noch gar für Ausübung desselben. Auch die handschriftliche

Viel wichtiger für die Geldgeschichte der Bodenseegegend ist der Versuch einer Neuordnung des Münzwesens geworden, welchen, durch das Vorgehen der Konstanzer angeregt, die verbündeten schwäbischen Städte unter der Führung von Ulm, Überlingen und Ravensburg im Jahre 1501 unternommen haben. Das sehr vollständige Aktenmaterial des Überlinger Stadtarchivs, sowie die erhaltenen Münzen geben von dem Gang dieser Angelegenheit ein lebendiges Bild.[57]

Von Anfang an hatten es die schwäbischen Städte darauf abgesehen, die Herrschaften eines möglichst großen Gebietes zu einer Vereinigung zusammen zu bringen, um gemeinsam in der Frage der Münzerneuerung vorzugehen. Als hauptsächlicher Beweggrund wurde das Überhandnehmen fremden Geldes in Südschwaben angegeben, besonders der „rollebatzen".[58] Der Rat der Reichsstadt Überlingen tat die ersten Schritte und lud die Herren und Städte zu einer Besprechung ein. Noch ist die Instruktion erhalten, welche Graf Christoph v. Werdenberg und Heiligenberg, auf die Einladung des Überlinger Rats zu dieser Tagung seinem Vogt mitgab. Da seine Besitzungen im Gebiete der „ringen múntz" liegen, will er sich dem Vorgehen der Städte anschließen. Doch warnt er vor übereilten Beschlüssen mit Rücksicht auf die armen Leute „so sie der rollenbatzen vil in den wylen naemen und behielten". Diese Tagung fand am 11. Januar 1501 zu Überlingen statt. Laut Protokoll im dortigen Stadtarchiv waren auf ihr vertreten: Bischof Hugo von Konstanz, der damals keine eigene Münze besaß und die Führung völlig den Städten überließ, der Abt von Salmansweiler, der Graf von Werdenberg und außer Überlingen die Städte Ulm, Pfullendorf, Radolfzell, Meßkirch und Buchhorn. Allgemein wurde anerkannt, daß eine Ordnung des Münzwesens dringend not tue, damit man endlich einmal Bescheid wisse, welches Geld in den Landen um den See Währung sei. Auch war man damit einverstanden, daß die hierzu berechtigten Städte eine neue, gemeinsame Münze schlagen wollten, Sechser, Dreier, Pfennig und Heller nach dem Fuße von 35 β hlr. für einen rheinischen Gulden. Nach dem besseren Konstanzer Fuß der „schweren münz" gingen 30 β hlr. auf

Notiz, wonach noch im 16. Jahrhundert „Zeller Taler" im Haberhause zu Radolfzell geprägt worden seien (*Albert*, a. a. O., S. 217), ist völlig apokryph. Solche Taler hat es nie gegeben.

[57] Die folgenden Ausführungen beruhen auf den im Stadtarchive zu Überlingen aufbewahrten Akten, größtenteils Originalberichten der städtischen Abgeordneten auf den Münztagen des Städtebundes. Sie sind dort unter Lad. XX, Nr. 308, vereinigt.

[58] Siehe oben S. 394.

den Gulden. Kaum war dies Vorhaben bekannt geworden, als auch schon der Münzmeister des Abtes von Reichenau zu Radolfzell, Kaspar Stützenberg, dem Überlinger Rate in einem Schreiben vom 7. Februar seine guten Dienste anbot. Es ist begreiflich, daß der Rat, nachdem er den oben erwähnten Brief des Bischofs Mattheus Schinner von Sitten erhalten hatte, von diesem Angebot keinen Gebrauch machte.

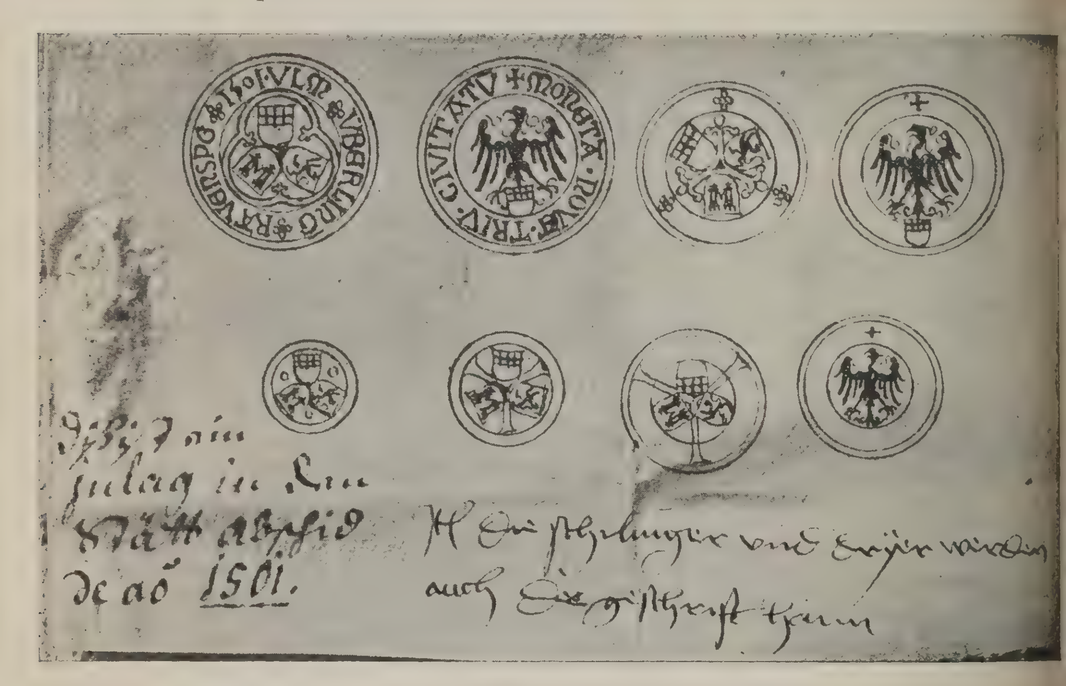
Inzwischen waren am 26. Januar in Ravensburg die Ratsboten der Städte Ulm, Überlingen, Ravensburg, Memmingen, Isny, Leutkirch, Biberach, Wangen, Kempten, Pfullendorf und Buchhorn zu weiterer Beratung der Angelegenheit zusammengekommen und hatten einen Abschied aufgesetzt, welcher der Begutachtung der einzelnen Stadtbehörden unterbreitet wurde. Der Grundsatz, daß eine neue Münze geschlagen werden solle, nach dem Fuße von 35 Schilling Hellern für den rheinischen Goldgulden, wurde hier proklamiert, auch daß zum Ersatz der fremden Batzen ein größeres Geldstück im Werte von $^{1}/_{20}$ Gulden eingeführt werden sollte. Die Prägung sollte auf gemeinsame Kosten und Gefahr im Namen aller Verbündeten von den drei mit Münzrecht ausgestatteten Städten Ulm, Überlingen und Ravensburg, aber nur an einer Bundesmünzstätte vorgenommen werden. Alle weiteren Einzelheiten überließ man späterer Beschlußfassung.

Daraufhin beschloß der Rat von Biberach aus der Vereinigung auszutreten, da er das finanzielle Risiko nicht mit übernehmen wollte, erklärte sich aber in einem Schreiben an Ulm bereit, die neue Münze in seinem Gebiete kursieren zu lassen. Ebenso stimmten die Ratsfreunde von Wangen den Grundsätzen des Ravensburger Abschieds zwar zu, wollten aber an den neuen Münzen weder Gewinn noch Schaden haben, so daß diese Stadt für den Bund nicht weiter in Betracht kam. Pfullendorf und Buchhorn ließen überhaupt nichts mehr von sich hören und schieden damit stillschweigend aus dem Bündnis aus.

Dagegen willigten die Städte Ulm, Überlingen, Ravensburg, Isny, Leutkirch, Memmingen und Kempten in den Ravensburger Abschied vorbehaltlos ein und verbanden sich zu einer schwäbischen Heptapolis in Münzsachen. Ulm übernahm jetzt energisch die Führung. Auf einer Tagung der Bevollmächtigten aller Städte zu Ulm am 11. Februar wurden alle Einzelheiten der neuen Bundesmünzprägung beraten.

Man war einig in der Auffassung, daß, wenn noch länger untätig zugesehen werden würde, allen ehrbaren Städten und dem ganzen Lande unleidlicher Schaden zugefügt werde. Auch könne nur ein ge-

meinsames Vorgehen der sieben Städte und eine gemeinsame Haftung für die Kosten des Unternehmens dem Übel abhelfen. Nachdem bereits in Ravensburg bestimmt worden war, daß die drei mit Münzrecht versehenen Städte Ulm, Überlingen und Ravensburg die Geldstücke im Namen der anderen „zeichnen" und welche Sorten geprägt werden sollten, brachten nun die Überlinger bereits einen „zeddel" mit, der die Aufrisse, die Zeichnung der neuen Münze enthielt. Sie fanden damit den Beifall ihrer Bundesgenossen. Dieser Zettel mit den überaus zierlichen Entwürfen hat sich bei den Überlinger Akten erhalten und wird hier als Dokument von numismatischem Interesse reproduziert.



In den Abschied wurden dementsprechend folgende Bestimmungen über das Gepräge aufgenommen. „Item so sollen obgemelte münzen bezaichnet werden: Zum ersten blappart und schillinger ainthalb mit dem adler des reichs wappen und darum mit buchstaben: Moneta nova trium civitatum: und an dem andern ort mit unser dreier stätt der von Ulm, Überlingen und Ravenspurg, die dann gefreit sind zů münzen, ieder statt insonder namen, umbschrift, schild und zaichen. Item die dreier sollen ouch bezaichnet werden an dem ainen ort mit dem adler und an dem andern ort mit der benamten dreier stätt schild und zaichen. Item so sollen die

pfenning allain auf dem ainen ort mit der obgemelten dreier stett schild, wie sich gebürt und gewonlich ist, bezaichnet werden, und so sollen die haller ouch mit der benamten dreier stett schild, wie dann haller zů zaichnen gebürt, bezaichnet werden."[59]

Wenn auch der Name des Zeichners und Stempelschneiders, von welchem dieser Entwurf und die späteren Prägeeisen herrühren, nicht genannt wird, so ist es dennoch gelungen, seinen Namen der Vergessenheit zu entreißen. Er hieß Meister Franz von Überlingen, der sich damals wegen seiner Kunst und Geschicklichkeit eines guten Rufes weithin erfreut haben muß. Als die Stadt St. Gallen im gleichen Jahre 1501 neue Batzen und Kreuzer ausgab, ließ sie die ebenfalls recht gelungenen Stempel für dieselben beim Meister Franz in Überlingen graben. In ihren Akten hat sich auch sein Name erhalten.[60]

Die versammelten Städteboten erkannten, „das die von Ulm mit múnzmaister, silber und anderem am fúrderlichsten vor anderen stetten múgen gerúst, geschickt und gefaßt werden". Sie begaben sich daher in corpore vor den Ulmer Rat und baten, daß er sich der Aufgabe, im Namen der verbündeten Städte und auf gemeinsame Kosten zu münzen, unterziehen möge, „das ouch also ain rat den erbern stetten zů eren und gevallen verwilliget und sich der burdin beladen hat".

Daraufhin trat man sofort mit dem Ulmer Münzmeister Jörg Oberer in Verhandlung und zog ihn als Sachverständigen zu den weiteren Beratungen zu. Auf Befragen der Gesandten erklärte er sich bereit, bis Ostern die nötigen Werkzeuge, Münzknechte und Stempel beschaffen zu wollen und imstande zu sein, bis zum St. Johannestag (24. Juni) für 10000 rheinische Gulden neues Geld herzustellen. Die Versammlung war über dies „trostliche erbieten" sehr erfreut und nahm ihn alsbald für die verbündeten Städte, zunächst auf ein Jahr, als Münzmeister in Eid und Pflicht. Jörg Oberer gelobte, daß er das neue Geld im Fuße von 35 β hlr. für den Goldgulden „also machen und schlahen werd, der die erbern stett lob und kain nachred oder schmach, ouch weder sonder nutz noch schaden haben". Er selbst bestimmte

---

59 Die ziemlich genau nach den Entwürfen geprägten Münzen sind abgebildet auf Tafel VI, Nr. 137—140. In der Umrahmung der Schilde einzelne Abweichungen!

60 Stadtarchiv St. Gallen, Seckelamtsbuch 1501, fol. 15 und 80. Die erste Stelle lautet: „Item me ingenum: schickt mir Hans 1 fl. múntz uf 29. tag an der herpst im 1501. jar und 11 fl. haut er dem Frantzen von Úberlingen gen, daz er haut die stempfer gemacht zů den behemschen und kreuzern." Die gleiche Summe als Bezahlung der Stempel für „Meister Franz" findet sich unter den Ausgaben angeführt. Ich verdanke den Hinweis auf diese Stellen der Freundlichkeit des Herrn Konservators *E. Hahn* in Zürich.

Münzerlohn und Schlagschatz, welche in dem am gleichen Tage mit ihm abgeschlossenen und von ihm beschworenen Vertrage aufgeführt wurden. Für die feine Mark an Plapperten erhielt er 32 β hlr., für die feine Mark Schillinger 35 β hlr., für die Dreier 38 β hlr., für die Pfennige 1½ Gulden und für die Heller 3 Gulden. Dafür hatte er, wie üblich, alles Münzgerät, Tiegel, Salz, Weinstein, Kohle, Münzeisen und Knechte zu stellen, nur das Gehalt für einen Wardein übernahmen die verbündeten Städte. Die Anstellung des Wardeins wurde dem Ulmer Rat überlassen.

Gleichzeitig arbeitete man den Entwurf eines Vertrages aus, dessen Wortlaut allen sieben Städten zur Begutachtung und Besiegelung durch den Ulmer Rat zugeschickt wurde.[61] Auch sollte der Rat jeder einzelnen Stadt darüber schlüssig werden, welchen anderen Geldstücken man neben der Bundesmünze noch gesetzlichen Kurs gewähren und vor allem, wie man es mit den „Rollebatzen" halten wolle. Alle derartigen Gutachten und Beschlüsse sollten dem Rat zu Ulm übermittelt werden, welcher auch die künftigen Tagsatzungen auszuschreiben hatte. Die Bestimmungen des Vertrages waren vorerst noch allen Nichtmitgliedern des Bundes, auch den Prälaten und Herren der Landschaft gegenüber, geheim zu halten.

In dem Vertrage verbinden sich nun die sieben Städte Ulm, Überlingen, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Isny und Leutkirch zunächst auf anderthalb Jahre bis zum 24. Juni 1502 zur Abstellung der im Münzwesen eingerissenen Schäden und zur Herstellung einer neuen Münze, Land und Leuten zu Nutz und Frommen. Die Verlängerung der Vertragsdauer war statthaft, aber der Zustimmung aller Kontrahenten unterworfen. Die Prägung hat auf gemeinsame Kosten und Gefahr in der Bundesmünzstätte zu Ulm zu geschehen. Es ist daher nicht richtig, wenn in der numismatischen Literatur immer nur von Gemeinschaftsmünzen der drei Städte Ulm, Überlingen und Ravensburg die Rede ist. Vielmehr sind es gemeinschaftliche Prägungen des schwäbischen Bundes der sieben Städte, auf denen aus verfassungsrechtlichen Gründen nur die Wappen der drei genannten, mit Münzrecht versehenen, abgebildet wurden! Es heißt ausdrücklich, daß zu Ulm „von unser aller wegen" gemünzt werde.

Den Berechnungen von Schrot und Korn wurde der Preis einer Mark feinen Silbers von 8¼ Gulden zugrunde gelegt und dann nach

---

[61] Der Vertragsentwurf, welcher dem Ulmer Abschied beiliegt, ist ebenfalls vom 11. Februar datiert, die von allen Städten besiegelte Vertragsurkunde aber erst vom 1. April 1501. Sie sind von Wort zu Wort gleichlautend. Siehe Urkunden-Anhang Nr. 15.

die sieben schwäbischen Städte glauben konnten, daß sie ihr Gebiet derart gegen fremdes Geld abzuschließen vermöchten. Bereits am 20. März 1501 beschäftigte sich eine Tagsatzung der Eidgenossen zu Einsiedeln mit dieser Frage.[63] Es wurde dort ein ziemlich scharf gehaltenes Schreiben an Bürgermeister und Rat zu Überlingen, als die Nächstgelegenen, abgefaßt. Man habe gehört, daß die Überlinger und einige andere Städte die eidgenössischen Münzen, „die zwaintzig creutzer, deszglich die vier creutzer ertragen", d. h. die Dicken und Batzen abgesetzt haben und verrufen wollen. Das bedauerten sie sehr, da sie ein gutes Gewissen haben und ihre Münzen „uffgerecht und in erlichen wesen geschlagen sin, und die werschaft dero wol mögen ertragen". Sie hätten vorausgesetzt, daß vor Ergreifung derartiger Maßregeln die verbündeten Städte, wie gebührlich, den Eidgenossen mitgeteilt hätten, welche Mängel sie an ihrem Gelde befunden. Da jedoch die Schweizer Münze wohl ebensogut sei als die schwäbische, ein derartiger Verruf auch gegen die von Kaisern und Königen mit schweren Strafen geschützte Münzfreiheit der Eidgenossen verstoße, so verlangen sie, daß man ihr Geld auch fernerhin ungehindert gehen lasse, und mitteile, welcher Grund zu einer solchen Abschätzung vorliege. Andernfalls solle man bedenken, „das es uns gegen uch zu glichen widergelt wúrde bewegen". Da die Städte das doch lieber vermeiden würden, möchten sie schriftliche Antwort einsenden.

Auch die Konstanzer erblickten in dem Vorgehen der schwäbischen Städte eine Beeinträchtigung ihres Münzrechtes. Sie wandten sich beschwerdeführend an den Überlinger Rat. Das hatte die Folge, daß die Schwaben die Konstanzer Stadtwährung einstweilen noch anerkannten und sie im Werte von 15 β 3 ₰ für einen Gulden weiter umlaufen ließen.[64]

Schwieriger war die Situation den Eidgenossen gegenüber, denn gerade gegen deren Rollebatzen war die Aktion der Städte in erster Linie gerichtet. Man durfte es aber nicht darauf ankommen lassen, daß die Schweizer nun ihrerseits Vergeltungsmaßregeln ergriffen. Auf einem Tage zu Ulm am 14. April 1501 verfaßten die Gesandten der

---

63 In der „Amtlichen Sammlung der älteren eidgen. Abschiede", Band III, 2, ist auf S. 104 zwar diese Tagung, aber nichts von diesem Beratungsgegenstande erwähnt. Dagegen hat sich das dort abgefaßte Schreiben im Stadtarchiv zu Überlingen (I, Lad. XX, Nr. 308) erhalten. Es ist datiert vom Samstag vor Letare 1501. Die Überschrift lautet: „Stett und landen gemayner eydgenossen räte zû Einsiedeln versammet an burgemaister und rat zû Ueberlingen", dahinter von anderer Hand: „der rollen batzen halb".

64 Ratsbuch der Stadt Konstanz 1501, Protokoll vom 17. Juli.

sieben Städte daher ein sehr gewundenes Schreiben als Antwort auf die Klage der Eidgenossen.[65] Ihre alte, von den Vorfahren geschlagene Münze sei merklich in Abgang gekommen und allerlei fremdes, dem gemeinen Mann unbekanntes Geld eingerissen, zu großem Schaden ihrer Märkte und ihres Handels, besonders in Korn, Salz, Eisen und anderer Ware. Deshalb hätten sie beschlossen, eine neue Münze zu schlagen, wozu sie von Kaisern und Königen „hoch gefreyt" seien, „weder uch noch nyemands zů schmach noch widerwillen, sonder allain aus Erheischung merklicher unser notturft". Sie bitten, das ihnen nicht übel zu nehmen. Von der Hauptsache aber, der beabsichtigten Verrufung der Schweizer Batzen, steht kein Wort in diesem Antwortschreiben; man wollte das Vorhaben aus guten Gründen nicht zugeben, andererseits war ja auch noch kein endgültiger Beschluß über die Rollbatzen gefaßt worden.

So waren von vornherein die Absichten der verbündeten Städte vereitelt und ein gänzlicher Ausschluß der fremden Währungen unmöglich gemacht worden. Es blieb also nichts anderes übrig, als die fremden Sorten auf ihr Schrot und Korn zu prüfen und sie, so gut es ging, zur eigenen Währung in ein gerechtes Verhältnis zu bringen. Das war aber bei der willkürlichen und anormalen Abstufung der Bundesmünzen recht schwierig. Auf der Ulmer Tagung vom 14. April wurde ein „beybrief" zum Vertrage verfaßt. Er enthielt Proben des Konstanzer und Schweizer Geldes. Die Konstanzer Batzen wurden zu 8 Lot ½ Quintlin fein befunden, aber nicht bestimmt, wie sie genommen werden sollten. Die Etschsechser wurden auf 3½ ß hlr. gesetzt, die Etschkreuzer auf 7 hlr., die alten böhmischen Groschen auf 21 hlr. und die Straßburger Plapperte, welche also damals auch in Südschwaben Kurs hatten, auf 10 ₰.

Als nun die Prägung der neuen Münzen wirklich begann und sie dann vom 24. Juni ab ausgegeben wurden, suchte man zunächst dem Mangel an Kleingeld durch starke Verbreitung der Pfennige und Heller abzuhelfen. Diese Maßnahme hatte Erfolg. Wenigstens stellte die Bundesversammlung zu Ulm am 23. September 1501 fest, daß genügend Kleingeld für den täglichen Verkehr in den einzelnen Städten vorhanden sei; dagegen herrsche noch Mangel an größerer Münze, woraufhin dem Münzmeister eine stärkere Ausprägung der „behmisch, schillinger und dreyer" anbefohlen wurde. Fremde Pfennige und Heller sollten von nun an verboten sein. Schon damals machten sich allerlei Mißstände innerhalb des Bundes geltend. Der vertraglich festgestellte Lohn des Münzmeisters wurde als eine zu hohe Belastung der Städte

[65] Kopie im Stadtarchiv zu Überlingen.

empfunden. Man kam deshalb mit Jörg Oberer überein, daß er weniger Münzknechte halten, dafür aber einen etwas geringeren Lohn beziehen sollte. Auch wird er nun auf seine Bitte von allen Steuern in Ulm befreit und ihm sogar eine Vergütung von 20 fl. „an dem ungelt“ zugesprochen. Für Ulm war es mißlich, daß der Rat jedesmal das Geld für das Silber vorstrecken mußte, während die übrigen Städte sich nicht beeilten, ihren Anteil an den Kosten der gemeinsamen Prägung pünktlich zurückzuerstatten. In den Abschied wurde daher die dringende Mahnung aufgenommen, daß jede Stadt das neu geprägte größere Silbergeld alsbald in Ulm, gegen Erlegung des Kaufpreises für das Silber in Goldgulden, abholen lassen solle.

Viel gefruchtet hat das nicht. Am 25. Oktober schreiben die Ulmer Ratsverordneten an Überlingen, daß sie jetzt in jeder Woche 150 Mark Silber vermünzen lassen, vorerst hauptsächlich zu größeren Sorten, die Pfennige und Heller nur je nach Bedürfnis. Gleichzeitig teilen sie mit, daß sie zum Ankauf des Silbers unbedingt Gold haben müßten und schicken einen Zettel mit der Abrechnung, wonach die Überlinger ihnen 500 fl. schulden, welche sie, „so fúrderlichst es sein mag“, schicken sollen. Ferner stünden auf Martini den Überlingern für weitere 500 fl. Münzen zur Verfügung, für welche ebenfalls um Bezahlung gebeten wird und um Angabe, welche Sorten gewünscht werden. Daß diese Verpflichtungen von allen Seiten als unangenehme Last empfunden wurden, zeigt der Schluß des Schreibens, in welchem die Ulmer Ratsverordneten versichern, daß sie die Überlinger gerne wie bisher auch noch weiter verschonen möchten, „da wir die múntzen so wir gehabt immer bi uns hie verschoben haben“, daß das aber nun nicht mehr angehe.

Indessen erwuchsen dem Bunde neue Schwierigkeiten von seiten der Regierungen, deren Territorien in ihrem Münzbezirk gelegen und auf die Bundesmünze angewiesen waren. Am 21. Oktober 1501 tagte zu Salmansweiler eine Versammlung von Prälaten, Grafen und anderen Reichsständen aus Oberschwaben unter dem Vorsitz einer Delegation des Bischofs Hugo von Konstanz, wobei man besonders über das Verbot der bisher in diesen Landen umlaufenden Münze durch die Städte Beschwerde erhob. Eine Botschaft wurde an den Rat zu Überlingen abgeordnet, welche diesem eine schriftliche Formulierung der Beschwerdepunkte mit der Bitte um Abstellung überbrachte. Dieser Einspruch war den Städten höchst unangenehm, sie konnten sich lange nicht über eine Antwort einigen. Erst am 23. Dezember wurde eine solche auf einer Tagung zu Ravensburg beschlossen. Darin hieß es, daß in den Städten selbst zwar das Verbot, andere Pfennige und

Heller als die neuen zu nehmen, aufrecht erhalten werden solle, daß man aber die Untertanen des Bischofs und der verbündeten Landstände deshalb nicht strafen wolle. Da aber vorerst noch nicht genügend neue Pfennige und Heller vorhanden seien, um die ganze Landschaft damit zu versehen, sollen bis zum nächsten St. Jergentag (23. April 1502) neben denjenigen der Städte noch genommen werden dürfen „die Spirer mit dem vögelin[66], alt augspurger, alt marggräfisch, und die swartzen payerschen pfennig". Gegen die geplante Zulassung der Churer Pfennige hatten die Überlinger ein entschiedenes Veto eingelegt. Bis zum genannten Datum wollten die Städte dafür sorgen, daß die Lande des Bischofs und seiner Verbündeten genügend mit Münze versehen seien. Dann sollten auch in diesen Gebieten die neuen Pfennige und Heller der Städte das alleinige Kleingeld sein, falls sie wirklich in genügenden Mengen vorhanden wären. Wegen der größeren Sorten, d. h. vor allem der Batzen, werde man vorerst keine Änderung eintreten lassen; sollte man sich dennoch zu einem Verbote derselben entschließen, so werde vorher mit dem Bischof und seinen Verbündeten darüber Beratung gepflogen. Dagegen soll der Bischof bei der Einführung der neuen Währung behilflich sein und besonders beim Auftauchen etwaiger Fälschungen sofort nach Ulm Meldung erstatten und die Bestrafung der Fälscher in die Wege leiten. — Aus dieser Korrespondenz geht übrigens klar hervor, daß Bischof Hugo v. Hohenlandenberg im Jahre 1501 noch keine eigene Münze besessen hat und für seine Gebiete über dem See ganz auf die Währung des schwäbischen Städtebundes angewiesen war.

Das Vorhaben der Städte ließ sich jedoch auch nach dem 23. April 1502 nicht durchführen, vielmehr sahen sie sich gezwungen, auf ihren eigenen Märkten neben der neuen Währung die oben genannten Pfennige und Heller, ja sogar die anfangs so streng verpönten Churer zuzulassen. Ein dem entsprechendes Ratsedikt wurde 1502 zu Überlingen und in den anderen Städten veröffentlicht. Jedoch sollte das Ausgeben und Annehmen anderer Sorten Kleingeld bei einer Strafe von 3 β ₰ für jeden Übertretungsfall verboten sein.

Bei diesen Mißerfolgen war es nicht zu verwundern, daß die Abgesandten der sieben Städte auf einem Tage zu Ulm am 14. März 1502 sich ernstlich die Frage vorlegten, ob man nach Ablauf des Vertrages am 24. Juni dieses Jahres noch weiter münzen und noch weiter beisammen bleiben solle. Die Meinungen hierüber waren sehr geteilt, denn einigen Mitgliedern waren die finanziellen Opfer, welche der

[66] Pfennige des Speierer Bischofs Raban v. Helmstedt 1396—1438.

Bund erforderte, recht wenig sympathisch; „aber doch zů jüngst nach vil und mancherlay reden und in der sach allerlay beswerden“ kam man zu dem Beschluß, auch nach dem Ablauf des Vertrages vorerst noch für ein Jahr weiter zu münzen und seine Bestimmungen bestehen zu lassen. Das Hauptargument hierfür war, daß es den Städten Schimpf und Schande neben erheblichem materiellen Schaden eintragen werde, wenn sie von ihrem mit so vieler Mühe begonnenen Vorhaben alsbald wieder abstehen würden.

Für das zweite Geschäftsjahr des Bundes wurde sogar die Einführung einer neuen großen Münzsorte beschlossen, welche sich neben den Dicken von Konstanz und anderer Stände sehen lassen könnte. Nach dem Abschied des Bundestages vom 31. März 1502 wurde der Münzmeister Jörg Oberer beauftragt, vom 24. Juni ab auch Dickpfennige zu schlagen, vier für einen Gulden. Der einzelne „Dicken“ galt 8 β 9 hlr., also auch hier wieder eine recht unbequeme Umrechnung gegen das verbreitetste Geldstück. Es ließ sich das aber nicht ändern, da die Schwaben sich darauf versteift hatten, zu einem geringeren Fuß als die Konstanzer münzen zu wollen. Die Dicken wurden wie alle diese Stücke aus 15lötigem Silber hergestellt. Sie wogen 7,3 g und hielten 6,84 g feines Silber. Jedenfalls hat der Münzbund der schwäbischen Städte mit diesen Dicken ein würdiges numismatisches Denkmal seiner kurzen Existenz hinterlassen! Die Stempel, wohl ebenfalls von der Hand des Überlinger Meisters Franz geschnitten, zeichnen sich durch ihre alle anderen Gepräge Südwestdeutschlands in dieser Zeit weit überragende Schönheit aus. (Siehe Abb. Taf. VII, Nr. 141.) Auf der Vorseite ist der Schutzpatron des schwäbischen Bundes, der heilige Ritter Georg, dargestellt, wie er hoch zu Roß den Lindwurm bekämpft, der sich unter ihm ringelt. Er trägt den mit rotem Kreuze bedeckten Schild, das Feldzeichen des schwäbischen Bundes. Die Kehrseite zeigt einen zierlichen spätgotischen Vierpaß, in welchem unter der Jahreszahl 1502 die Wappen der drei Städte Ulm, Überlingen und Ravensburg um den Reichsschild gruppiert sind. Da ihre Prägung erst am 24. Juni 1502 begann, aber bereits am 14. September des gleichen Jahres wieder eingestellt werden mußte, sind wohl nicht allzu viele geschlagen worden; sie gehören heute zu den großen Seltenheiten.[67]

Die Städte wollten durch eine besondere Kraftanstrengung nun aber auch zeigen, daß sie imstande seien, ihr Vorhaben auszuführen.

---

[67] *Binder* verzeichnet unter Nr. 246 auf Seite 549 ein Stück, welches angeblich die Jahreszahl 1501 trägt. Das ist jedenfalls ein Irrtum, denn in diesem Jahre wurden überhaupt noch keine Dicken gemünzt, auch ist kein solches Stück bekannt.

Es wurde beschlossen, bis zum Beginne des neuen Geschäftsjahres (24. Juni) soviel Geld zu prägen, daß man die gesamte fremde Münze im Bundesgebiete entbehren könne. Dafür sollten dann nicht nur die fremden Kleinmünzen, sondern endlich auch die Rollbatzen im ganzen Gebiete ihres Münzbannes gänzlich verboten werden.[68]

Am 31. März wurde dieser folgenschwere Beschluß von den Abgesandten aller sieben Städte nochmals bekräftigt und dann in Form von Mandaten der Bevölkerung mitgeteilt. Zum ersten Male wurde hier offen und energisch der Kampf gegen die Batzen aufgenommen. Er sollte bald mit einer schweren Niederlage des Bundes endigen und seine Auflösung herbeiführen.

Schon die Durchführung der beschlossenen vermehrten und beschleunigten Ausprägung stieß auf den passiven Widerstand der Mitglieder, welchen sie neue Opfer auferlegte. Am 22. April schrieben die Ulmer Ratsverordneten an die Überlinger, daß, wie ihnen schon mitgeteilt worden sei, für 2000 Gulden Münze für sie bereit lägen. Es sei aber darauf keinerlei Antwort erfolgt, worüber sie ihre Verwunderung aussprechen. Die Summe sei inzwischen auf zweieinhalb tausend Gulden angewachsen, und der Rat von Überlingen wird dringend ersucht, das für ihn geprägte Silbergeld unverzüglich abholen zu lassen und das Gold dafür zu erlegen, „wie sich dann gepúrt und die groß notdurft erhaischt". Bei längerer Verzögerung würde unvermeidlich schwerer Verlust entstehen. Auch die anderen Städte zeigten sich sehr lässig in der Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen, so daß in Ulm eine starke Verstimmung gegen die Bundesgenossen Platz greifen mußte.

Vor allem aber waren jetzt durch die ausgesprochene Absicht, die Batzen gänzlich zu verrufen, die von dieser Maßregel bedrohten Stände auf den Plan gerufen worden. Allen voran bot die Stadt Konstanz alles auf, um diese Schädigung ihres Handels und Verkehrs über den See abzuwenden. Sie wandte sich direkt an das Reichsoberhaupt, den König Maximilian, und beschwerte sich, daß sie durch das Vorgehen der Städte in ihren Rechten und Freiheiten geschmälert und ihrer guten, bei allen Nachbarn gern genommenen Währung ein unverdienter Schimpf angetan werde.[69] Der König konnte den Kon-

[68] Abschied des Tages zu Ulm am 14. März 1502: „das ain yeder die rolle batz bis Sant Johanstag nechst kúnftig neme als lieb sy ainem yeden weren, und das sy nach Sant Johanstag zu nemen und zu geben ganz verbotten sein sollen."

[69] Begleitschreiben des vom Konstanzer Rat an den König gesandten Konrad Spiegel vom 12. April 1502. Die anderen Beschwerdepunkte betrafen die Entschädigung

stanzern, welchen er politisch für ihre Dienste sehr verpflichtet war, den erbetenen Schutz nicht wohl versagen; hatte er doch der Stadt in dem Privileg von 1499 zugesagt, daß sie „von aller menniglichen unverhindert“ ihr Münzrecht ausüben dürfe, und versprochen, sie gegen jedermann hierin zu schützen. Er erließ daher unverzüglich an die sieben Städte einzeln gleichlautende Schreiben, in welchen er sich höchst unwillig über die von den Verbündeten ins Werk gesetzte, eigenmächtige Verrufung des als gut befundenen Konstanzer Geldes ausließ und ihnen unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe gebot, diese sofort zu widerrufen. Vergebens versuchten die verbündeten Städte durch eine besondere Gesandtschaft, an welcher sich Ulmer und Überlinger Ratsherren beteiligten, den König von der Berechtigung ihres Vorhabens zu überzeugen; es blieb bei dem strengen Verbot.[70]

Dies Eingreifen des Königs zugunsten der Konstanzer versetzte dem Bunde den Todesstoß. Als Reichsstädte unterstanden die Verbündeten sämtlich direkt der Gewalt des Königs und konnten es natürlich nicht wagen, seinen Befehlen zu trotzen. Am 3. September 1502 schrieb daher Kempten an Ulm, man habe „der königl. Majestät von der von Costanz wegen ausgegangen treffenlich warnung der batzen halb“ erhalten. Auch auf die Gegenvorstellungen der Ratsbotschaften von Überlingen und Ulm sei ein anderer Bescheid noch nicht erfolgt. So müsse man denn das gegen die Annahme der Batzen ergangene Verbot wieder abstellen, „darumb das úwer fúrsichtigkait und die andern stett und wir in ungnad, straff und bůsz nit fallen und als die ungehorsamen nit begriffen werden“.

Zugleich erklären die Kemptener in demselben Schreiben, sie hätten nun durch das Münzen bereits so großen Schaden, daß sie fernerhin nicht in der Lage seien, neue Summen für diesen Zweck aufzubringen. Es sei ihnen aber recht, wenn die Ulmer auf eigene Gefahr weiter münzen wollten wie bisher.

Das war nun freilich eine etwas merkwürdige Zumutung. Der Ulmer Rat, der sich so von seinen Bundesgenossen im Stich gelassen sah, schickte das Schreiben der Kemptener an Überlingen zur Kenntnisnahme. Er fügt hinzu, daß er unter diesen Umständen fest entschlossen sei, das Münzen sobald wie möglich ganz aufzugeben! Er beruft einen Bundestag, um einen gemeinsamen Beschluß

---

der Stadt wegen ihrer Verluste im Schweizer Krieg und das Landgericht im Thurgau. (Missivbuch der Stadt 1502.)

[70] Botschaft des Königs an die Stadt Konstanz, verlesen vor dem Rate am 28. Mai 1502. „Zum dritten von der múntz wegen des hab der könig grossen undank von den stetten und hab daruff Mandata ussgon lassen.“ (Ratsbuch 1502, fol. 132.)

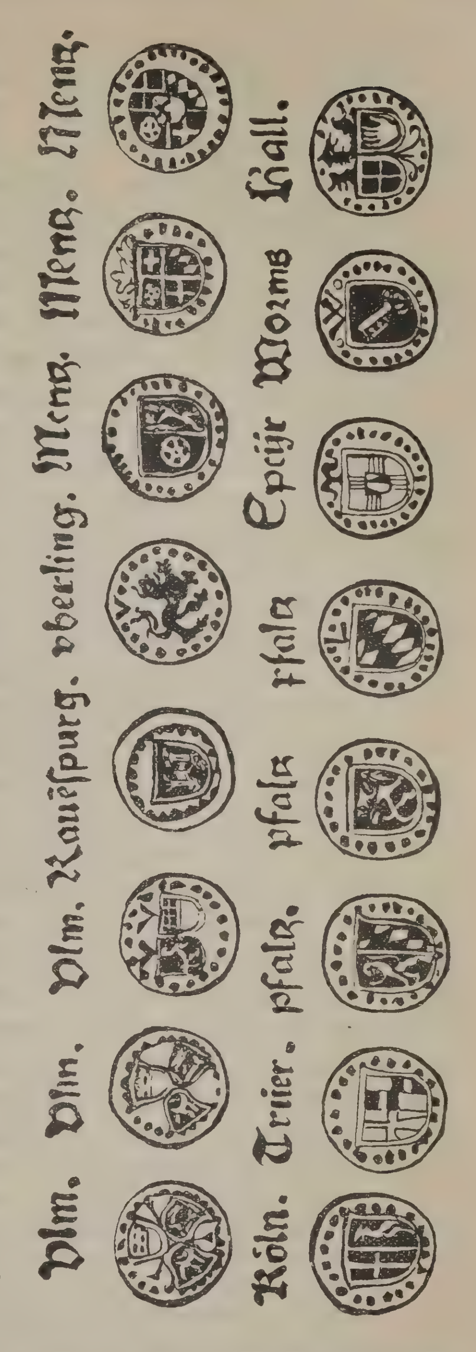
hierüber herbeizuführen, auf den 14. September nach Ulm, wo mit den Verordneten zur Münze abgerechnet, Einnahmen und Ausgaben, sowie die Schuld eines jeden Mitgliedes festgestellt und der gemeinsame Münzmeister entlassen werden sollte. Freilich war die Abwicklung der Geschäfte nicht ganz einfach. Mit allen gegen die Stimmen der beiden führenden Städte Ulm und Überlingen wurde die alsbaldige Auflösung des Bundes am 15. September 1502 beschlossen. Derselbe hatte nur anderthalb Jahre lang ein wenig ruhmreiches Dasein geführt. Ein weiterer Tag zur endgültigen Abrechnung wurde auf den 8. Oktober nach Ulm berufen. Hier beschlossen die Gesandten der Städte Ulm und Überlingen, wenigstens bis zum Ablaufe des Vertrages, am 24. Juni 1503 zusammen zu bleiben und die Ausprägung bis zu diesem Termin auf eigene Kosten nach dem bisherigen Schrot und Korn weiter fortzusetzen. Die anderen fünf Städte Ravensburg, Isny, Kempten, Leutkirch und Memmingen traten sofort aus dem Verbande aus.

Hierdurch wurden die alten Stempel unbrauchbar und es mußten für den Rest des Jahres neue Münzen hergestellt werden, welche nur noch die Wappenschilder der Städte Ulm und Überlingen trugen. Sie sind mit den Jahreszahlen 1502 und 1503 vorhanden und auf Tafel VIII abgebildet worden. Im übrigen blieben für diese Prägung alle anderen Bestimmungen des Vertrages von 1501 in Kraft. Dicken wurden nicht mehr geschlagen!

Am Johannistage 1503 wurde auch diese gemeinsame Prägung der Städte Ulm und Überlingen eingestellt und so der letzte Rest des Münzbundes der sieben schwäbischen Städte aufgelöst. Er ist nie wieder ins Leben getreten. Die Absicht, welche seine Gründung veranlaßt hatte, dem Vordringen der Batzenwährung nach Süddeutschland durch eine eigene Territorialwährung einen Damm entgegenzusetzen, war völlig gescheitert! An diesem Beispiel zeigte sich deutlich, daß die Zeiten endgültig vorüber waren, in denen eine Landschaft sich mit einer willkürlich gewählten Währung gegen den großen Geldverkehr absperren konnte; nur noch solche Geldsysteme, welche dem Verkehrsbedürfnis größerer Länderkomplexe und ihrem zwischenstaatlichen Handel entsprachen, hatten am Anfange des 16. Jahrhunderts Existenzberechtigung. Der Konstanzer Rat hatte das rechtzeitig begriffen und sich in seiner Münzpolitik den neuen Verhältnissen angepaßt, während der Versuch der schwäbischen Städte, diesen zu trotzen, von vornherein undurchführbar war.

Die Stadt Überlingen ist, nachdem die großen Opfer für die Aufrechterhaltung der „minderen Währung“ vergebens gebracht worden

waren, aus den Reihen der münzenden Reichsstände ausgeschieden. Sie hat nur noch einmal am Ende des 17. Jahrhunderts von ihrem alten Münzrechte Gebrauch gemacht und auch dabei wenig Vorteil und Ruhm geerntet.[71] Für den lokalen Verkehr in der Stadt selbst haben jedoch die alten Überlinger Pfennige und Heller, sowie diejenigen, welche man 1501 als gleichwertig anerkannt hatte, noch lange ihre Bedeutung behalten. Sie sanken indessen zur Scheidemünze herab. Bezeichnend hierfür ist das gedruckte Münzmandat der Magistrate von Ulm und Überlingen vom 7. August 1528.[72] Es wird darin verkündet, daß Pfennige und Heller fortan nur noch bis zum Betrage von 6 Pfennigen bei Käufen und Verkäufen in Zahlung gegeben werden dürfen. Auch für diese kleinen Beträge wurden nur noch diejenigen Gepräge zugelassen, welche seit 1501 in den beiden Städten Kurs gehabt hatten. Übertretungen werden mit 5 Schillingen für jedes Pfund Heller geahndet. Dem gedruckten Mandat sind die Abbildungen der in diesen Grenzen als Scheidemünze zugelassenen Pfennige und Heller beigefügt. Es sind im ganzen 16 Sorten, darunter sogenannte Schlüsselpfennige aus weit entfernten Münzstätten. Da über die Deutung und Datierung



[71] Vgl. die interessante Arbeit von *G. Schöttle*, „Die Münzwirren und Heckenmünzen in Oberschwaben um die Wende des 17. Jahrhunderts" in der Wiener „Numismatischen Zeitschrift", Neue Folge, Band I, 1908.

[72] Überlingen, Stadtarchiv, Lad. XX.

dieser Schlüsselpfennige in der numismatischen Literatur noch wenig Sicherheit herrscht, haben diese Abbildungen einen dokumentarischen Wert. Ich habe sie daher in der Größe und Reihenfolge des Originals hier wiedergegeben.

Wie hier, so hat der Überlinger Rat auch weiterhin sich eifrig um die Fragen der Währungspolitik bekümmert, die Tagungen der schwäbischen Städte und später die schwäbischen Kreistage, welche diese Frage behandelten, beschickt und an deren Beratungen teilgenommen. Aber seine aktive Beteiligung beschränkte sich fortan im wesentlichen auf die Handhabung der Münzpolizei.

Die Stadt Konstanz hingegen war in dem eben geschilderten Kampfe um die Ausbreitung ihres Währungsgebietes siegreich geblieben. Durch das Eingreifen des Königs Maximilian zu ihren Gunsten wurden die Lande jenseits des Sees, welche immer noch für ihren Handel und Verkehr von großer Bedeutung waren, gezwungen, auch fernerhin die Konstanzer Münze, in erster Linie die Batzen, anzunehmen, welche nun von da nach Bayern und Salzburg vordrangen; auch diese Territorien gingen alsbald dazu über, selbst Batzen zu prägen.

Aus diesen Jahren besitzen wir eine kulturgeschichtlich wertvolle Quelle, welche uns über das Geldwesen, wie es sich durch die Veränderungen um die Jahrhundertwende in Konstanz und dem Bodenseegebiet gestaltet hatte, vorzüglich unterrichtet, die Fabrikrechnungen des Münsters zu Konstanz. Sie sind erhalten aus den Jahren 1499—1500, 1506—1507 und 1513.[73] Die Domfabrik, die „fabrica", war damals diejenige Stelle, welche nicht nur die Baufonds der Kathedralkirche, sondern auch das gesamte Finanzwesen des Stiftes, soweit es irgendwie mit dem Münster und den Liegenschaften in der Stadt zusammenhing, verwaltete. Sie verfügte über ansehnliche Kapitalien, welche größtenteils auf Zins ausgeliehen waren und eine durchschnittliche Rente von 5 % abwarfen. Auch die, allerdings geringen Naturalsteuern, welche dem Stifte noch zuflossen, das Zinsgetreide, der Bannwein usw. wurden durch die Domfabrik auf dem Markte zu Konstanz verkauft.[74] Die Geldwirtschaft ist in der Verwaltung dieser Stiftskasse

[73] General-Landesarchiv Karlsruhe, Rechnungen Nr. 1201, 1202 und 1204. Vgl. auch die nicht immer exakten Auszüge *Mones* in der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins", A. F., II, S. 38ff.

[74] Nur der „Bannwein" hatte noch eine gewisse Bedeutung. Im Jahre 1506 ist der Gesamteingang an Bannwein: 12 Fuder, 14½ Eimer, 7 Quart und eine Maß. Doch war er, wie die erzielten Preise zeigen, von sehr verschiedener Güte. Die beste Sorte brachte für das Fuder 16 fl., gewöhnlich erhielt der Subprokurator aber nur 12 oder 13 fl. fürs Fuder und schließlich verkaufte er auch noch den „Nachtrunk" und den „Trübwin" für 5 ß ₰ den Eimer.

rein durchgeführt und auf das kirchliche Zinsverbot wird nicht mehr die geringste Rücksicht genommen. Ein Subprokurator steht an der Spitze dieses nach den Grundsätzen einer Bank geleiteten Instituts und trägt alle Einnahmen und Ausgaben in lateinischer Sprache in das Hauptbuch ein.[75] Alle Posten werden noch in Pfunden, Schillingen und Pfennigen der Konstanzer Stadtwährung ausgeworfen. Besonders wertvoll ist aber, daß auch die Münzsorten angegeben werden, aus welchen sich die Posten einzeln zusammensetzten, so daß man aus der Umrechnung ihren jedesmaligen Kurs in Konstanz feststellen kann.

Fremde Silbermünzen werden gewöhnlich erst in Gulden und dann wieder in Konstanzer Stadtwährung umgerechnet.[76] Letztere ist das Geld des täglichen Verkehrs und macht neben den Goldgulden bei weitem die größte Masse der in Konstanz umlaufenden Barmittel aus. Sie wird ausdrücklich „moneta magna Constansiensis" genannt im Gegensatz zur „moneta parva Überlingensis", oder der „moneta conventionis", welche wenigstens in den Jahren 1506 und 1507 noch eine gewisse Rolle in den Einnahmeposten spielt; auch der Ausdruck „bona moneta" findet sich für die gesetzliche Stadtwährung. Hieraus geht hervor, daß auch das Domstift sich keineswegs über die städtische Münze zu beklagen hatte, kurz ehe Bischof Hugo die eigene Prägung wieder aufnahm. Erst in den Rechnungen von 1513 wird der bischöflichen Münze in Konstanz Erwähnung getan[77], ein weiterer Beweis, daß diese 1507 noch nicht bestand.

Die Goldgulden, ausdrücklich als „floreni in auro" zum Unterschied von dem damals aufkommenden Rechnungsgulden bezeichnet, dienten hauptsächlich dem auswärtigen Verkehr. Den Leuten, welche das Kapitel auf Reisen schickt, werden Goldgulden mitgegeben, ebenso werden die Schulden in Augsburg und Ulm durchweg in Goldgulden bezahlt. Doch auch in Konstanz selbst waren Zahlungen in dieser Geldsorte durchaus üblich, zumal wenn es sich um größere Summen handelte. Aus den Aufzeichnungen ergibt sich jedoch, daß der Kurs

---

[75] Überschrift über dem Rechenbuch von 1513. „Registrum omnium perceptorum nec non expositorum sub procuratorem Wilhelmum Engelbrecht nomine fabrice factum anno XV^{c} tredecimo."

[76] Z. B. Einnahme des Subprocurators Veit vom 14. Mai 1506: „In moneta Ueberlingensi 35 lb. ₰ faciunt 35 florenos faciunt in moneta Constansiensi 26 lb. 5 ß ₰."

[77] Eintragung zum 24. Februar 1513. „Eodem die habui in auro rhenensi 186 flor. 7 ß 10 ₰, kamen us der müntz, was boes, verbotten und ring gewesen, faciunt 142 lb. 4 ß 4 ₰." Seinem Ärger über die schlechten Goldgulden macht der Subprokurator in deutscher Sprache Luft!

der Gulden kein feststehender war, sondern beständigen leichten Schwankungen unterlag. Im Jahre 1499—1500, also kurz nach dem Erlaß der neuen Münzordnung, werden noch, wie diese es vorschrieb, 15 β ₰ Konstanzer Währung oder 15 Konstanzer Batzen für einen guten rheinischen Gulden angenommen. Auch 1506—1507 ist das noch der offizielle Kurs, nach dem gewöhnlich gerechnet wird.[78] Doch kommt hier schon ausnahmsweise im Januar 1507 der Satz von 15 β 3 ₰ für den Gulden vor. Daneben scheint die Domfabrik, als eine Art bischöfliche Bank, selbst Wechsel getrieben zu haben, obwohl das eigentlich bei dem städtischen Wechselmonopol verboten war. So lautet ein Eintrag zum 21. Januar 1507 „Item habuit 2 β ₰ monetae Constanciensis, quos recepit in cambio certorum florenorum". Dabei konnte der Verwalter leicht eine Steigerung des Guldenwertes in Fällen dringenden Bedarfs, wie etwa bei Begleichung der Jahresrechnungen, erzielen. Angesehenen Schuldnern, welche ihren Zins in Gold statt in Silber zahlen, muß 1506 der Goldgulden schon mit 15 β 3 ₰ angerechnet werden, so dem Abte von Petershausen, den Rittern des Hegaus, wie den Herren v. Stoffeln und anderen.[79] 1513 liegt die Sache dann so, daß nur noch der Rechnungsgulden 15 β ₰ gilt, der wirklich in Geld bezahlte Gulden aber regelmäßig 15 β 3 ₰.[80]

Neben der Konstanzer Stadtwährung und den Goldgulden kommt noch eine Reihe fremder Münzsorten in den Rechenbüchern der Domfabrik vor. Vor allem die „rollebatzii switenses", schon 1499 so genannt, und zwar immer in dieser Verbindung, welche das Ursprungsland dieser Münze bezeichnet, während für die einheimischen Batzen das merkwürdige Wort „botzenii" gebraucht wird.[81] Die Schweizer Rollebatzen gelten auch weniger als die Konstanzer. 1506 werden 16 Rollebatzen auf den Gulden gerechnet, 1513 sind 16 Rollebatzen und 2 ₰ erst einen Gulden wert! Das ist gegen den guten, einheimischen Batzen ein Wertunterschied von 1 β ₰. Die Berechtigung

[78] Z. B. Eintragung zum 26. Juni 1506. „Eodem die in auro 30 fl. faciunt 22 lb. 10 ß ₰", oder „35 floreni faciunt in moneta Constantiensi 26 lb. 5 ß ₰", oder 30. September: „Pro emptione vitalicii centum florenos faciunt 75 lb. ₰."

[79] „Abbas et conventus in Petri domo 15 florenos in auro uss irem zehenden am aichhorn faciunt 11 lb. 8 ß 9 ₰", oder „Hans Vyel de Under Uldingen 1 fl. in auro uff pfingsten uss sinem hus facit 15 ß 3 ₰."

[80] Eintrag zum 2. Mai 1513. „Percepi 240 fl. in moneta magna Constanciensi faciunt 180 lb. ₰", aber am 2. Juni „105 fl. in auro faciunt 80 lb., 1 ß 3 ₰", am 7. November „100 floreni in auro faciunt 76 lb. 5 ß ₰."

[81] 30. Dezember 1506. „Subprocurator habuit ex cista in rollenbatziis switensibus, botzeniis et cruciferis 36 lb ₰." Über die Herkunft und Bedeutung des Wortes „Rollebatzen" siehe oben S. 300 Anm. 28.

dieser Devalvierung geht sogar aus der Probe hervor, welche die Eidgenossen 1503 durch den Stand Zürich hatten vornehmen lassen, nach welcher der Silbergehalt der Konstanzer um 2 Grän höher war, als derjenige der besten Schweizer Batzen.[82]

Nächst dem Gelde der Schweizer Nachbarn zirkulierten in Konstanz, vor allem aber in dem überseeischen Gebiete des Bistums, meistens noch die Gepräge der verbündeten oberschwäbischen Städte von 1501. In den Rechenbüchern der Domfabrik werden sie oft als „moneta parva Überlingensis" oder als „moneta conventionis" erwähnt und müssen besonders in den kleineren Sorten, Pfennigen und Hellern, in ziemlicher Anzahl vorhanden gewesen sein. Aber dies oberschwäbische Konventionsgeld war in Konstanz keineswegs beliebt, schon wegen der schwierigen Umrechnung. Man rechnete ein Pfund davon auf den Gulden, im übrigen stand es im Verhältnis zur einheimischen Währung gleich 4 zu 3, d. h. 4 lb. Überlinger Pfennige galten 3 lb. Konstanzer. Zahlreiche Beispiele finden sich für diese Umrechnung.[83] Am meisten werden die Heller, die „obuli conventionis" genannt; von ihnen wurden natürlich 2 Pfund auf den Gulden gerechnet.

Auch die österreichischen Kreuzer, welche je drei Pfennige galten, kommen in den Rechenbüchern als Hilfsgeld des täglichen Verkehrs vor. Andere fremde Münzen treten nur sporadisch auf. So einmal 18 fl. in „denariis Württembergensibus". Sie galten als gut, da ihrer nur 14 β für den Gulden genommen wurden. Der Württemberger Pfennig war um $^1/_{15}$ besser als der Konstanzer. Ein Pächter aus dem Breisgau zahlt einen jährlichen Zins von 18 β Rappenpfennigen. Diese wurden ebenfalls höher als die Konstanzer gewertet, und zwar gab man 8 der letzteren für 7 Rappenpfennige, was auch durchaus dem inneren Gehalte beider Sorten entspricht.[84] Im ganzen war der Geldverkehr sowohl in den Städten wie in ihrer Nachbarschaft ein äußerst reger. Jetzt endlich war die Geldwirtschaft im Bodenseegebiete völlig durchgeführt. Durch die Kasse der Domfabrik flossen namhafte Summen.

Daneben gibt das Studium dieser Fabrikrechnungen zu mancherlei interessanten Beobachtungen Anlaß. Wie wenig z. B. die Ge-

---

[82] Amtl. Sammlung der älteren eidgen. Abschiede, III, 2, S. 199. Tagsatzung zu Luzern am 10. Januar 1503.

[83] Z. B. am 26. Juni 1506: „Item in moneta parva Ueberlingensi 60 lb. ₰, computando 1 lb. ₰ pro floreno faciunt 45 lb. ₰ Const."

[84] Einmal finden sich in den Rechnungen auch Dukaten erwähnt. Der Subprokurator gibt einem Goldschmied drei Dukaten, um davon zwei Ringe zu machen und einen Kelch zu vergolden. Sie wurden also nur zur Verarbeitung wegen des feinen Goldes verwandt und nicht als Münze ausgegeben.

treidepreise sich zur Grundlage einer Wertberechnung des Geldes eignen, geht aus diesen Aufzeichnungen deutlich hervor. Innerhalb desselben Jahres schwanken die Preise für den „modius“ Getreide beträchtlich! Und ganz verschieden sind sie oft in nahe beieinander gelegenen Orten! Hafer und Getreide werden mitunter zum Taxwert angenommen, der aber jedesmal nach Güte und Herkunft der Frucht neu bestimmt wird. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Löhnen, welche ebenfalls stark voneinander abweichen.

Der Geldumlauf selbst ist natürlich am Anfang des 16. Jahrhunderts gegen früher stark gestiegen, was sich auch in der Kasse der Domfabrik bemerkbar macht. Während 1506 die Einnahmen ca. 2500 lb. ₰, die Ausgaben 2250 lb. ₰ ausmachten, stiegen diese Zahlen im Jahre 1513 für die Einnahmen auf 3855 lb. ₰, für die Ausgaben auf ca. 3500 lb. ₰. Im allgemeinen zeigt diese Seite der Finanzverwaltung des Domstifts kein ungünstiges Bild, freilich ersehen wir aus demselben nicht die starke Verschuldung dieses geistlichen Staates. Auch war die Bereitschaft der Konstanzer Bevölkerung, für kirchliche Zwecke Geldopfer zu bringen, noch 1513, also wenige Jahre vor dem Beginn der Reformationsbewegung, recht lebhaft. Als im Mai und Juni dieses Jahres die Konstanzer Kirche ihr Jubiläum feierte, konnte der Subprokurator Engelbrecht mit Befriedigung die Einnahme von 622 lb. 12 β ₰ Konstanzer Währung „de pecuniis jubilei“ buchen! Auf die kulturgeschichtliche Bedeutung dieser Rechenbücher hier näher einzugehen, muß ich mir leider versagen. Ich will nur einige besonders interessante Beispiele herausgreifen. Am 24. September 1506 werden dem Maler Walther Güttrecht, der auf einem Bilde der Jungfrau zwei Engel angebracht, 15 β ₰ ausbezahlt, auch liefert er „ain wygen“, d. h. eine Krippe für 33 ₰. Ein anderer Maler Konrad fertigt einen „hütt, ob unser frowen uff der sull im münster“ für 1 β 6 ₰.[85] 1507 tritt zum ersten Male ein Buchdrucker in den Rechnungen auf „Erhardus, librorum impressor“, dem als Honorar für zwei gedruckte Missalien 2 Gulden in Gold ausbezahlt werden. Auch ein Uhrmacher mit Namen Christian wird beschäftigt, freilich erhält er „ad formandum horologium“ nur 2 β ₰. Ein Goldschmied Bernhard wird genannt. Er erhält am 10. Juni 1500 „von münstrantz und ander guldin sechly, ouch den silbern krutzstock wider zu lötten“ 17 β ₰. — Es muß den Kunsthistorikern überlassen bleiben, diese Quelle ganz auszuschöpfen.

---

[85] Schon 1500 war ein Maler, Magister Michael, dauernd angestellt. Er erhält für die Arbeiten im Münster, darunter das Reinigen eines Bildes, während eines Jahres 1 lb. 11 ß 9 ₰.

Wir haben aus diesen Rechenbüchern der Domfabrik ersehen, daß auch noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Goldgulden das hauptsächliche Zahlungsmittel im Fernverkehr und Großhandel bildeten. Für die Stadt Konstanz mußten dauernde Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß sie selbst, obwohl ihr ganzes Geldsystem auf dem Verhältnis zu diesen Goldmünzen aufgebaut war, keinerlei Einfluß auf ihre Herstellung besaß. Eine ständige Sorge des Rates und der Kaufmannschaft war die Frage, welche der umlaufenden Guldenstücke als vollwertig anzusehen seien und wieviel jeder der übrigen an Goldwert enthalte. Eine im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich 1506 publizierte „Ordnung der gulden mit dem gewicht, wechsel und zerschniden“[86] zeigt, auf welch umständliche Weise man damals noch den fortwährend drohenden Schädigungen zu begegnen suchte. Der Rat erläßt die Ordnung, um, wie er kundgibt, den gemeinen Mann der Beschwerden zu entladen, die er mit den „gesaygerten und ze ringen gulden, ain zit har ingefúrt“, gehabt habe.

Zu diesem Zweck werden zunächst alle Guldengepräge aufgeführt, welche als vollwichtig anzunehmen sind. Es waren dies die Gulden aller Kurfürsten, die des Erzherzogs Sigismund von Tirol, die sächsischen, lothringischen, bayerischen und Brandenburger (in Schwabach geprägt), die des Markgrafen von Baden, des Herzogs von Württemberg und des Erzbischofs von Salzburg (seit 1500); ferner die Gulden der Städte Köln, Metz, Lüneburg, Bremen, Jülich, Dortmund, Basel, Frankfurt, Nürnberg, Nördlingen und Bonn. Die letzteren waren jedoch mit Ausnahme der Kölner und Metzer nicht wirklich städtische Gepräge, sondern entstammten den Reichsmünzen oder den landesherrlichen Münzstätten, welche sich in den genannten Orten befanden. Alle anderen Goldgulden als die genannten, wes Schlags sie auch sein und wieviel sie auch wiegen mochten, sollten verrufen und verboten sein.

Damit aber ein jeder das rechte Gewicht eines Guldens leicht erkennen könne, beauftragt der Rat den Goldschmied Hans Stoß, Normalguldengewichte oder Stalen herzustellen und diese „mit der statt zaichen verzaichnet“ jedermann für drei Pfennige das Stück zu verkaufen. Es sollten dann alle Gulden in der Stadt, bei einer Strafe von 10 lb. ₰ für jeden Fall der Übertretung, mit diesem „richtpfennig“ gewogen und danach abgeschätzt werden. Solche Richtpfennige oder

[86] Stadtarchiv Konstanz, Abschriftenbuch der Stadt, fol. 326. Ein von anderer Hand später beigefügter Zusatz lautet: „Diese ordnung ist gemachet eh man ze Costanz gold gemüntzet hat, darumb sind Costantzer guldin under die guten nit genamset.“

Stalen haben sich von anderen Städten erhalten; sie sind aus Kupfer hergestellt und mit dem Reichsapfel oder dem Stadtwappen gestempelt. Der hier genannte Hans Stoß ist wohl ein Sohn des gleichnamigen Goldschmieds, der 1474 vorübergehend als städtischer Münzmeister fungiert hatte; ob er zur Zeit der Verordnung ebenfalls diese Stellung einnahm, geht aus derselben nicht hervor, ist aber nicht unwahrscheinlich. Jedenfalls hat er 1511 noch gelebt. Denn Christoph Schulthaiß berichtet in seiner Bistumschronik[87], daß Hans Stoß „goldschmid und zunftmaister im Turgǒw" nach dem großen Dombrande vom 21. Oktober 1511 die Metallknöpfe und die bronzenen Drachenköpfe, mit denen die drei Türme verziert gewesen waren, aufgekauft habe. — Bei den oben genannten Guldengeprägen sollte es übrigens auf ein halbes oder ganzes Grän nicht ankommen, man war trotzdem von ihrer Guthaltigkeit überzeugt. Alle übrigen aber sollten dem Münzmeister (es wird nicht gesagt, ob das Hans Stoß war) zum Einwechseln übergeben werden, und dieser war berechtigt, für ein fehlendes Gewichtsgrän zwei Pfennige, für jedes weitere drei Pfennige abzuziehen. Die verbotenen Gulden, die der Münzmeister bei seinem Eid genau auf ihren Wert zu taxieren hat, soll er in Gegenwart des Überbringers zerschneiden. Nur die „uralten, guten guldin" muß er nicht zerschneiden, sondern im Wechsel den Mehrwert gegen die jetzigen herausbezahlen. Im übrigen hat sich der Münzmeister beim Wechsel an die Vorschriften zu halten, die zu Frankfurt auf der Messe gebräuchlich sind. Man sieht hier, wie weit sich der Einfluß der Frankfurter Messe auf das Geldwesen Süddeutschlands erstreckte. Auch ist es auffallend, daß unter den als in Konstanz vollwertig angesehenen Gulden sich so viele norddeutsche Gepräge befinden. Die Goldgulden waren damals noch das einzige Geld, welches durch das ganze Reich hin Kurs hatte und den Warenaustausch zwischen Nord und Süd vermitteln konnte.

Es ist einleuchtend, daß unter diesen Umständen dem Konstanzer Rat viel daran gelegen sein mußte, selbst das Recht der Goldprägung zu erhalten. Eine Gelegenheit hierzu bot sich ihm, als König Maximilian 1507 seinen glänzenden Reichstag in den Mauern von Konstanz abhielt, auf dem er zum letzten Male die Glieder des Reiches in Einmütigkeit und Gehorsam um sich versammelt sah. Stand doch der König noch stark in der Schuld der Stadt für ihre Dienste im Schweizerkrieg. So trug er denn kein Bedenken, den Bitten des Rats zu willfahren und der Stadt das wichtige Privileg, der goldenen Münze zu bewilligen. Erst mit dieser Verleihung kam Konstanz in den vollen Besitz der Münzfreiheit.

[87] Ausgabe von *Marmor,* Freiburger Diözesanarchiv, VIII, S. 82.

Die Verleihungsurkunde des Königs ist datiert, Konstanz am 29. Juni 1507.[88] Er bezieht sich darin auf sein Verleihungsdekret vom 10. Juni 1499, durch welches er der Stadt Konstanz das Recht, große Silbermünzen zu schlagen, gewährt hatte. In demselben seien auch alle Privilegien und Münzfreiheiten, welche seine Vorfahren am Reiche der Stadt verliehen, ausdrücklich bestätigt worden. Jetzt hätten ihm Bürgermeister und Rat vorgestellt, daß sie jene alten Verleihungsurkunden durch Feuersbrunst verloren hätten. „Wann wir nun lauters wissen tragen, das inen solch ir fryhait und privilegia, wie sie anzaigen, verprunnen sein", erneuert der König dieselben und bestätigt die Münzfreiheit nochmals. Wir haben jedoch oben gesehen, daß solche alten, königlichen Münzprivilegien für die Stadt tatsächlich niemals existiert hatten, und der Rat, welcher diese Verlegenheitslüge beim König vorbrachte, sich des illegalen Ursprungs seiner Münzhoheit aus dem Kampfe gegen den Bischof Heinrich III. v. Brandis im Jahre 1368 sehr wohl bewußt war. Allzustreng darf man aber diese Handlungsweise nicht beurteilen; die Vernichtung alter Freiheitsbriefe durch Feuer war die übliche Ausrede, wenn durch lange Gewohnheit faktisch ersessene Rechte vom König sanktioniert werden sollten.

Nun fügt König Maximilian noch die besondere Gnade hinzu, daß er der Stadt erlaubt, „gueldin múntz zu machen". Doch schreibt er vor, daß die städtischen Goldgulden den rheinischen gleich sein müssen, nämlich 18½ karätig, wie die der Kurfürsten am Rhein und wie sie die Herren von Königstein als Inhaber der Reichsmünzen zu Frankfurt, Basel und Nördlingen schlagen lassen. Auch das Gepräge wird genau vorgeschrieben „under unser und des reichs adler, darunder der statt Costenntz wappen mit umbschrift Moneta nova aurea civitatis Constantiensis an ainer seiten, und an der andern Maximilianus Romanorum rex mit dem gůldin apfel". Die später von Konstanz geprägten Goldgulden entsprechen durchweg dieser Vorschrift[89], auch nach dem Tode Maximilians hat die Stadt noch seinen Namen mit dem Königstitel auf ihre Goldmünzen gesetzt, weil sie in allen Dingen dem Wortlaut des Privilegs genau nachkommen wollte.

Obwohl man nun annehmen sollte, daß die Konstanzer sofort von dem neu erworbenen Rechte Gebrauch gemacht hätten, hat die Goldprägung doch erst 1513 wirklich ihren Anfang genommen, wenigstens

---

[88] Pergamentoriginal mit anhängendem Siegel, Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, 5, Konv. 202, Kaiser-Selekt, Nr. 1110. Vgl. den Abdruck im Urkundenanhang, Nr. 16.

[89] Siehe die Abbildungen Tafel VI, Nr. 104 u. 105.

läßt sich eine frühere aus den Akten und Urkunden der Stadt nicht nachweisen. Der Mangel an einem für diesen Zweck geeigneten Münzmeister, sowie die Schwierigkeit der Materialbeschaffung wird wohl der Grund hierfür gewesen sein. Doch wurde von jetzt an in den städtischen Rechenbüchern insofern eine Änderung eingeführt, als die Taxen nach Gulden berechnet werden und die althergebrachte Form des Auswerfens jeder Summe in Pfunden Pfennige Konstanzer Währung allmählich verschwindet.

Diese Erfolge der Stadt im Münzwesen erweckten die Eifersucht des Konstanzer Bischofs Hugo von Hohenlandenberg! Er besann sich darauf, daß auch er, kraft seines königlichen Privilegs vom 25. August 1498[90], befugt war, in Konstanz silberne Münze jeder Größe schlagen zu lassen und er ging nun endlich daran, im Bischofshof zu Konstanz einen Münzbetrieb großen Stils einzurichten. Der Rat der Stadt, so ungern er dies Unternehmen auch sehen mochte, hatte keinerlei rechtliche Mittel, den Bischof daran zu hindern.

Über diese Vorgänge unterrichtet uns die Urkunde, durch welche seit 140 Jahren zum ersten Male wieder ein bischöflicher Münzmeister angestellt wird, der Schwörbrief des Konrad Wolfgang Rupp vom 4. April 1508.[91] In demselben bekundet Rupp, daß er sich für ein Jahr dem Bischof als Münzmeister verpflichtet hat. Und zwar ist die fürstliche Münze, wie ausdrücklich bemerkt wird, zu Konstanz eingerichtet worden, damit sie dort desto besser aufrecht erhalten werde, die fremden, einreißenden Münzen vertrieben und der gemeine Mann nicht mehr betrogen werden könne.[92] Man sieht, es handelte sich hier um eine völlig neue Einrichtung, welche zu dem ausgesprochenen Zwecke ins Leben gerufen wurde, der städtischen Münze Konkurrenz zu machen.

Die Bedingungen der Anstellung waren folgende: Rupp soll in dem Jahre seiner Tätigkeit als Münzmeister im ganzen 800 Mark Silbers kölnischen Gewichts vermünzen, und zwar in jeder Woche 16 Mark, welche er jeweils vom Bischof erhält und für welche er am Ende der Woche neue Münze abzuliefern hat, für jede Mark den Wert von 8¾ Gulden Silbermünze. Doch verpflichtet sich der Bischof nur für das erste halbe Jahr zur Silberlieferung, dann soll Rupp es sich anderweitig zu verschaffen suchen und von jeder feinen Mark einen Schlag-

---

90 Siehe oben S. 294.

91 Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, 5, Gen. 4, Originalpergament mit 2 Siegeln.

92 „Damit ir fúrstlichen gnaden múntz zů Costanz dest fúrderlicher im wesen belyben, die fremden inrysenden múntzen abgestelt und der gemain man destminder betrogen mag werden."

schatz von „vier bohemsch" erlegen. Auf eigene Kosten soll Rupp Behausung, Werkzeug und Münzeisen erstellen, auch Probierer und Wardein entlohnen, doch werden letztere vom Bischof angestellt. Es wird in Aussicht genommen, drei Münzsorten zu prägen „namlich dickblaphart, dero dry ainen guldin tundt, rollebatzen[93], dero funftzehen ainen guldin bringen, und halb rollebatzen, dero dryssig ain guldin machen". Doch soll der Bischof den Münzmeister besonders besolden, wenn er für mehr als 400 Gulden Dicken schlagen lassen will. Als reguläre Ausprägung galt diejenige von Batzen. Schrot und Korn der neuen bischöflichen Münze wird folgendermaßen festgelegt: Die Dickplapperte werden aus 15lötigem Silber hergestellt, 24 Stück auf die rauhe Mark. Der Dickplappert sollte also 9,78 g wiegen und 9,15 g feines Silber enthalten. Bei den Rollebatzen hielt die rauhe Mark 8 Lot 1 Quintlin fein und es gingen 70 Stück auf ihr Gewicht, so daß auf den einzelnen ein Gewicht von 3,34 g und ein Feingehalt von 1,68 g kam. Die Halbbatzen wurden achtlötig und 134 Stück auf die Mark ausgebracht, so daß sie je 1,745 g wogen und 0,872 g feines Silber hielten. Der Bischof richtete sich in allem ganz genau nach den Vorschriften, welche die Stadt für ihre entsprechenden Münzsorten erlassen hatte, mit der einzigen Ausnahme, daß er nur 134 Halbbatzen aus der rauhen Mark schroten ließ, während von den städtischen deren 138 auf dasselbe Gewicht gingen. Die Ausprägung von Kleingeld, wie Pfennige und Heller, wurde nicht vorgesehen, wohl weil man sich von der Prägung dieser Sorten keinen Gewinn versprach.

Alle Stücke sollen gleichmäßig ausgeprägt werden, „das die múnz suber, rain und wol gemalet und nit geylet werde". Was der Wardein beanstandet, muß wieder eingeschmolzen werden; derselbe verwahrt auch die Münzeisen. Die Eide des Wardeins, der „uffzieher" und der Gesellen werden im Wortlaut in den Anstellungsbrief Rupps aufgenommen. Etwaige Streitigkeiten sollen von dem fürstlichen Hofmeister und den Räten entschieden werden. Als Bürgen bestellt Rupp seinen Vetter Hans Wolfgang in Konstanz.

Vorschriften für das Gepräge finden sich nicht in der Urkunde. Daß jedoch auch dieses auf Grund sehr sorgfältiger Überlegungen festgesetzt wurde, zeigen die Münzen selbst. Vor allem die noch in großen Massen erhaltenen Batzen des Bischofs Hugo von Hohenlanden-

---

[93] Die Batzen des Bischofs Hugo v. Hohenlandenberg werden also hier, vor ihrer ersten Prägung, „rollebatzen" genannt, ein weiterer Beweis dafür, daß die Hypothese, welche das Wort gerade von diesen Geprägen herleiten wollte (weil angeblich die Ringe im Hohenlandenberger Wappen „Rollen" genannt worden seien), nicht richtig sein kann.

berg. Es sind dies die bekanntesten und häufigsten Münzen des Bistums Konstanz. In ihrer äußeren Form sind sie absichtlich sehr den vor ihnen bestehenden Batzen der Stadt angenähert worden. Auf der Vorseite tragen sie den quadrierten Schild mit dem Wappen des Bischofs, in dessen zweitem Feld die drei Ringe des Geschlechtes von Hohenlandenberg erscheinen[94]; diese waren es, welche Luschin v. Ebengreuth zu seiner unrichtigen Deutung des Wortes „Rollebatzen" veranlaßt haben[95]; sie werden aber niemals als „Rollen", sondern immer nur als das, was sie sind, als Ringe bezeichnet. Die ältesten Batzen, also die von Rupp 1508 geschlagenen, zeigen auf der Vorseite noch das bischöfliche Wappen, von einer Verzierung aus sieben Bogen umrahmt, wie auf den städtischen der Stadtschild.[94] Die Kehrseite trägt den linksblickenden, einköpfigen Reichsadler und Namen und Titel des Königs Maximilian. Später erscheinen auch Jahreszahlen über dem Wappen, jedoch nur in den Jahren 1519 und 1520. (Abb. Tafel IV, Nr. 82.)

Zu der vorgesehenen Prägung von Dicken und Halbbatzen scheint es zunächst gar nicht gekommen zu sein; wenigstens war es mir nicht möglich, ein solches Gepräge aus der Zeit von 1508 bis 1516 nachzuweisen.

Überhaupt kann die erste Emission der bischöflichen Münze zu Konstanz keine sehr große gewesen sein, sei es, daß der Bischof damals noch mit der Silberbeschaffung Schwierigkeiten hatte, oder daß Rupp nicht imstande war, den finanziell für ihn sehr ungünstigen Vertrag zu erfüllen. Mußte er doch alle Kosten des Betriebes aus eigener Tasche tragen, ohne daß ihm ein bestimmtes Einkommen aus seinem Amte zugesichert war. Die eigentliche Massenprägung der bischöflichen Batzen begann jedenfalls erst im Jahre 1510 und muß starken Eindruck gemacht haben. In der „Konstanzer Bistumschronik" des Christoph Schulthaisz, der nur wenig später lebte, findet sich darüber folgender Bericht[96]: „Anno 1510 hat bischof Hugo angefangen müntzen, und ain gute múnz, ganz und halb batzen, nach des reychs halt und schrott zuglich wie ouch die statt Costantz machen und schlahen lassen, dasselbig aber durch solche geschicklichkait seines hoffmaisters Cunraten Zwicken an die Hand genommen, daß er us dem überschatz die drúw stattliche schlösser Merspurg,

[94] Siehe die Abbildungen Tafel IV, Nr. 78 und 79. Das Wappen zeigt im 1. und 3. Feld das Kreuz des Bistums Konstanz, im 2. die drei Ringe von Hohenlandenberg und im 4. den quadrierten Schild von Greifenstein.

[95] Siehe oben S. 300, Anm. 28.

[96] Ausgabe von *J. Marmor* im „Freiburger Diözesanarchiv", Band VIII (1874), S. 80.

Marckdorff und Arbon schier gar von núwen nach und nach uffgebuwen hat, welche vor gar zergangen waren, der halben er als ain sorgfeltiger truwer haushalter von meniglich gelobt ist worden."

Die Herstellung von Batzen muß demnach damals für den Münzherrn eine sehr gewinnbringende Tätigkeit gewesen sein, was jedoch nur so zu erklären ist, daß man es auf der bischöflichen Münze mit dem vorgeschriebenen Schrot und Korn nicht gar zu genau nahm. Ein Reichsgesetz über den Gehalt der Batzen, wie Schulthaisz irrig annimmt, gab es übrigens nicht, so daß man sich in dieser Richtung nicht gebunden erachtete. Dagegen nehmen, wohl gerade infolge dieser bischöflichen Massenprägung, kurz nach 1510 die ersten ernstlichen Klagen wegen Überschwemmung der Lande mit minderwertigen Batzen ihren Anfang.

Anderer Ansicht über diese Dinge ist freilich ein zweiter Berichterstatter aus dem 16. Jahrhundert, der bestrebt war, einen Panegyrikus auf Bischof Hugo zu schreiben und deshalb kein unverdächtiger Zeuge ist. Diese Quellenstelle ist dafür aber viel später noch zur Behauptung der Rechte des Bistums herangezogen worden. Als im Jahre 1720 der Konstanzer Bischof Johann Franz Schenk v. Staufenberg sich mit der Absicht trug, in seiner Stadt Arbon eine Münze zu errichten und die Erlaubnis des Kaisers Karl VI. hierzu erwirken wollte, zitierte er in seinem Schreiben an denselben vom 5. Oktober 1720[97] neben den Privilegien des Bistums[98] folgende Stelle aus der Chronik Bucelins zum Jahre 1510. „Hugo episcopus ab insigni metalli praestantia monetam cudit, pulcherrimo exemplo, bono publico magis consulens quam proprio, multis e converso et publico pessimo consulentibus et suam cum honore salutem prodigentibus."

So sicher nun auch aus der Bestallungsurkunde des Münzmeisters Rupp hervorgeht, daß die neue bischöfliche Münze im Jahre 1508 im Bischofshof zu Konstanz eingerichtet wurde, so scheint Hugo von Hohenlandenberg 1510 bei der starken Erweiterung des Münzbetriebes noch eine zweite Münzstätte in seinem Gebiete eröffnet zu haben, wozu er ja durch seine Privilegien vollauf berechtigt war. In dem Städtchen Meersburg am Bodensee, das stets den Hauptstützpunkt für die Territorialmacht der Konstanzer Bischöfe gebildet hat, scheint damals einige Jahre lang eine Münzschmiede zur Herstellung von Batzen bestanden zu haben. Akten haben sich nicht darüber erhalten. Dagegen werden in einem Valvationsedikt des Baseler Rates

---

[97] Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, 5, Generalia, Konv. 87.

[98] Als ältestes das große Privileg Friedrichs I. von 1155, ein Beweis, daß man bereits damals im Archiv des Bistums ein älteres nicht besaß.

vom 5. April 1512[99] ausdrücklich Meersburger Rollebatzen neben denen von Konstanz genannt, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Baseler Rat damit die Batzen des Bischofs Hugo meinte, sowie, daß er über ihren Herstellungsort unterrichtet war.

Diese starke bischöfliche Prägung ist nun seitens der Stadt als schwere und unberechtigte Konkurrenz empfunden worden, und der Rat hat es an Beschwerden und Gegenvorstellungen nicht fehlen lassen. Er konnte aber wenig ausrichten, angesichts der Tatsache, daß Bischof Hugo durch die königliche Urkunde von 1498 zu seinem Vorgehen legaliter berechtigt war. Auch beklagte sich der Rat über die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der Stadt, so daß von beiden Seiten der Kaiser angerufen wurde. Schließlich kam es nach langem Hin- und Herstreiten und nur dank der starken Einwirkung der von Kaiser Maximilian entsandten Kommissäre am 20. Oktober 1511 zu einem Vergleiche zwischen Stadt und Bischof, der eigentlich alles beim alten beließ. Er hat bezüglich des Münzrechtes folgenden Wortlaut[100]: „Item unser gnediger herr der bischof ouch bůrgermaister und rat zů Costantz sollen und mögen, jeder von dem andern unverhindert, inhalt seiner freiheit, múnzen lassen.“ In einem Punkte jedoch hatte der Rat seinen Willen durchgesetzt und damit für die städtischen Finanzen ein wichtiges Zugeständnis erreicht. Er behielt das alleinige Wechselmonopol, und auch der Bischof mußte sich fernerhin des städtischen Wechsels bedienen. Bereits in der Schuldurkunde, welche das Konstanzer Domkapitel am 30. Oktober 1511 dem Ulmer Bürger Wilhelm Besserer über ein Darlehen von 1000 rheinischen Gulden ausstellte[101], heißt die Stelle von dem zu zahlenden Leibgeding „hundert rinisch guldin, gut von gold und gebräch und genugsam schwårgerecht und genåm zu Costenntz an dem geschwornen wechsel“. Diese Formel findet sich dann ständig in den Zinsverträgen aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

Die außerordentlich starke Emission von Batzen, welche infolge dieser Konkurrenz von seiten der Stadt wie auch des Bischofs vorgenommen wurde und zu der in Schwaben noch die mindestens ebenso reichliche Batzenprägung der Stadt Isny hinzukam, war für die anfänglich so beliebte Münzsorte verhängnisvoll. Die Nachbarn, die ihre Märkte mit allerlei Batzengeprägen überschwemmt sahen, wurden

---

[99] Veröffentlicht von Dr. A. *Geigy* im „Bulletin de la société Suisse de numismatique“, 1889, S. 178. „Alle rollibatzen, sy syent wes schlags sy wellen, Costantzer, Merspurger, Kempter etc.“

[100] Karlsruhe, Kopialbuch, 510, fol. 25.

[101] Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, 5, Generalia, Konv. 12.

mißtrauisch und ergriffen bald Maßregeln gegen dieselben. Schon 1509 machen sich die ersten Anzeichen dieser Bewegung geltend; die Batzen wurden in dem Münzvertrage zwischen Baden und Württemberg[102] „valviert". Nachdem die beiden vertragschließenden Parteien sich über Schrot und Korn ihrer Münzen geeinigt, treffen sie Bestimmungen über den Kurs fremden Geldes in ihren Gebieten. Darunter die folgende: „Costentzer, Rúbler[103] und Yßner Rollinbatzen jeden ainzechtig für X ₰." Dennoch wurde anerkannt, daß diese drei Sorten noch besser waren als die „Schwyzer Rollinbatzen", deren jeder nur für 9 ₰ genommen werden durfte. Die „new Costentzer schillinger", also wohl die von der städtischen Münze ausgegangenen Halbbatzen, wurden auf nur 4 ₰ valviert. Ganz schlecht erging es dem Konstanzer Pfennig. Über ihn wurde in Württemberg und Baden bestimmt: „New Costentzer pfenning, ouch boeckler[104], weckler[105], und hendlins[106] und all ander boeß inryssend pfenning ainen für ain heller."

Gar so „boeß" kann der Konstanzer Pfennig damals aber kaum gewesen sein und man tat ihm mit dieser Valvation wohl unrecht. Denn in der Ravensburger Münzordnung vom 15. Januar 1510[107] wird er als völlig gleich gut mit den badischen und württembergischen Pfennigen aufgeführt. Obwohl der Rat von Ravensburg gerade gegen das Eindringen schlechten Kleingeldes einen Damm aufrichten wollte, schreibt er in seiner Verordnung wörtlich vor: „Doch allweg daby unverbotten der swern werung als margrefisch, wirttembergisch, Costentzer und derglichen gůt pfenning und haller zů geben und zů nemen."

Auch der Rat der Stadt Basel hat durch einen Münzerlaß vom 5. April 1512[108] die Konstanzer Batzen, sowohl die städtischen wie die bischöflichen, valviert. Die Stelle lautet: „Item des ersten sollen alle rollibatzen, sy sygent wes schlags sy wellen, Costantzer, Merspurger, Kempter, Yßner, Wanger, Ribler, Ravenspurger und ander derglich nit hecher, dan umb 9 Rappen geben und genomen werden." Da neun Rappen nach der noch geltenden Ordnung des Rappenmünzbundes

---

[102] Original im Staatsarchiv zu Stuttgart. Vgl. *Ebner*, a. a. O., S. 54.

[103] „Rübler" sind die Salzburger Batzen, so genannt nach der „Rübe" im Familienwappen des Erzbischofs Leonhard v. Keutschach (1495—1519), welches die Vorseite dieser von ihm eingeführten Münzsorte schmückte.

[104] Churer Pfennige mit dem Steinbock.

[105] Bayerische Pfennige mit dem Weckenschild.

[106] Pfennige der Stadt Hall am Kocher mit der Hand.

[107] Kopie im Stadtarchiv zu Überlingen unter den Münzakten.

[108] Veröffentlicht von Dr. *A. Geigy* im „Bulletin de la société Suisse de numismatique", 1889, S. 178. Siehe oben S. 342.

1,51 g Feinsilber hielten, die Konstanzer Batzen aber 1,72 g, so war diese Valvierung zum mindesten keine ganz gerechte und erklärt sich nur aus der starken Abneigung, welche man in Basel gegen alles fremde Geld hatte.

Jedenfalls wurde in den nächsten Jahren der Konstanzer Batzen von den Nachbarn noch als vollgiltig angenommen, zum Kurse von 15 Batzen für den Gulden. Noch auf der Tagsatzung der Eidgenossen vom 3. Juni 1516 zu Baden in der Schweiz verrechnete der Landgraf im Thurgau seine Einnahmen nach diesem Kurse.[109] Jedoch kurz darauf wird zunächst in der Umgegend, dann aber bald auch in Konstanz selbst, der Goldgulden zu 15 β 3 ₰ berechnet. Als Bischof Hugo von Konstanz am 26. Juni 1518 vom Direktor Schönauer daselbst ein Kapital von 800 fl. zu 5% aufnahm[110], bedang sich dieser aus: „40 fl. Rinisch an gold oder múnz, allweg 15 β 3 ₰ Costentzer fúr yeden guldin zins gerechnet."

Der Rat der Stadt hatte inzwischen alle notwendigen Maßregeln ergriffen, um sein Münzrecht gegenüber dem Bischof zu wahren, durch Prägung möglichst guten Geldes den Ruf von Konstanz hoch zu halten und den wirtschaftlichen Bedürfnissen des nördlichen Bodenseegebietes zu genügen. Es wurden jetzt in dieser Beziehung ganz besondere Anstrengungen gemacht. Um auch in den technischen Fragen des Münzwesens gut beraten zu sein, berief der Rat einen Sachverständigen aus dem Lande, welches damals wohl das beste Geldsystem in Deutschland besaß und auch mit der Quantität seiner Prägung an der Spitze der deutschen Territorien stand, aus Sachsen. Am 5. November 1512 wurde Valentin Kolhart aus Zwickau in Sachsen als Münzmeister in Konstanz angestellt.[111]

Aus dem Bestallungsbrief geht hervor, daß in der letzten Zeit wieder Mangel an kleinem Silbergeld in der Stadt und ihrer Umgebung eingerissen war und der Rat zur Verhütung weiteren Schadens sich zu einer regeren Münztätigkeit entschloß, welche dem sachverständigen Valentin Kolhart übertragen wurde. Er wird mit drei Münzgesellen als Münzmeister in Dienst genommen und vereidigt. Die Nominale, welche er prägen soll, sind Heller, Pfennige, Sechser zu 2 Kreuzern,

---

[109] „Vier Gulden zu 15 Costentzer batzen." Amtl. Samml. der älteren eidgen. Abschiede, III, 2, S. 980.

[110] Karlsruhe, Kopialbuch 494, S. 135.

[111] Das Original seines Bestallungsbriefes ist erhalten. Konstanz, Stadtarchiv, Urk. 40. Zwickau im sächsischen Erzgebirge war durch seinen seit 1471 blühenden Silberbergbau berühmt. Dieser hat in der sächsischen Münzgeschichte eine große Rolle gespielt.

„Schillinger" (Batzen) zu 4 Kreuzern und „dickpfennig" zu 5 β ₰, wie das bereits die Münzordnung vom 1. Oktober 1499 vorgeschrieben hatte. Die Bestimmungen dieser Münzordnung werden alle im Eid des neuen Münzmeisters nochmals wörtlich wiederholt. Der Münzfuß der Stadt war in den zwölf Jahren seit Erlaß jenes Gesetzes völlig gleich geblieben und wurde auch weiterhin beibehalten. Vor allem blieb die Grundlage des ganzen Systems, das städtische Silbergeld so auszubringen, daß je 15 β ₰ im Werte einem Goldgulden gleichkamen. Auch Schrot und Korn der einzelnen Sorten wurden wieder genau so bestimmt, wie es 1499 festgesetzt worden war, mit einer immerhin bemerkenswerten Ausnahme für die Batzen! Zwar wurden diese auch fernerhin aus 8¼lötigem Silber hergestellt, aber man schrotete aus der rauhen kölnischen Mark jetzt 71 Stück Batzen statt früher 70. Das erste offizielle Zeichen für den allmählichen Verfall der Batzen. Das einzelne Stück wog jetzt gesetzlich nur noch 3,29 g, gegen früher 3,34 g. Der Feingehalt von $\frac{515,6}{1000}$ und der Fuß 15 für einen Gulden wurden aber beibehalten. Auch die Vorschriften über das Gepräge werden in dem Vertrage mit Valentin Kolhart wörtlich nach der Münzordnung von 1499 wiederholt, so daß anzunehmen ist, daß er sich der alten, noch vorhandenen Stempel bedient hat, oder, wo er neue benötigte, diese den alten genau nachbilden ließ. Es ist daher auch ganz unmöglich, die Stücke der neuen Emission von 1513 von denen der älteren zu unterscheiden. Dieses starre Festhalten an der äußeren Form des Geldes zeigt, daß die Konstanzer Stadtwährung allenthalben gern genommen wurde und man sich scheute, ohne Not von den überkommenen Geprägen abzugehen.

Das feine Silber wird dem Münzmeister von der Stadt geliefert, welche auch die Probierer durch ihre Ratsfreunde stellt. Alle Sechser, Batzen und Dicken sollen nach der Prägung einzeln gewogen werden, während man eine absolute Gewichtsgleichheit der Heller und Pfennige nicht verlangte. Der Lohn Kolharts beträgt von der rauhen Mark Heller und Pfennige 6 β ₰, bei den Sechsern 4 β ₰, den Batzen 3 β 6 ₰ und den Dicken 2 β 6 ₰. Der Arbeitslohn war also seit 1499 bei den meisten Sorten gestiegen, allein bei den Batzen, welche am stärksten geprägt wurden, um neun Pfennige! Ein Zeichen der Zeit mit ihrer Tendenz zum Steigen aller Preise! Der Preis der Mark feinen Silbers wird noch auf 8¼ Gulden angeschlagen.

Der Konstanzer Rat muß mit den Diensten Kolharts sehr zufrieden gewesen sein, und die neuerliche Emission von Silbermünzen scheint den Geldverkehr in der Stadt günstig beeinflußt zu haben. Das geht daraus hervor, daß der Rat noch vor Ablauf von Kolharts erstem

Dienstjahre sich entschloß, nun endlich von dem Rechte Gebrauch zu machen, das König Maximilian ihm durch das Privileg vom 29. Juni 1507 verliehen hatte, und eigene Goldgulden zu prägen.

Am 11. März 1513 wurde dem städtischen Münzmeister Valentin Kolhart durch besonderen Vertrag auch die Herstellung der neuen Goldmünzen übertragen.[112] Der Wortlaut dieser Urkunde zeigt deutlich, daß man bisher von jenem Rechte keinen Gebrauch gemacht hatte und daß überhaupt noch keine Guldenstempel existierten. Denn der Rat sagt ausdrücklich, nachdem er die Vorschriften über das Gepräge aus der Verleihungsurkunde wiederholt hat[113]: „Dazu wir ime die ersten isen geben und an den andern, die er dann uff sin aigen costen haben und machen soll, nichts schuldig sein sollen.“

Die neuen Gulden werden aus 18½karätigem Golde hergestellt und es gehen 107 Stück auf das Gewicht von anderthalb kölnischen Mark, genau so wie die Goldgulden der rheinischen Kurfürsten zur Zeit sein sollten. Die Konstanzer Gulden wogen also 3,278 g und hielten 2,527 g feines Gold, was einem heutigen Goldwerte von 7,05 Reichsmark entspricht. Ihr Gepräge ist genau nach der Vorschrift ausgeführt, zeigt den Reichsadler über dem Stadtschild, auf der Kehrseite den Reichsapfel im Dreipaß. (Siehe die Abb. Tafel VI, Nr. 104.) Die 1513 geschlagenen Gulden haben in den Umschriften noch die gotische Schrift, zum Unterschiede von den späteren Emissionen (1531—1536), auf denen die Umschrift in lateinischer Majuskel erscheint; sie sind sämtlich ohne Jahreszahl, wie überhaupt die Datierung erst sehr spät auf den städtischen Münzen von Konstanz auftritt.

Merkwürdig ist die staatsrechtliche Auffassung des Rates über die Guldenprägung. Das Recht der Prägung von Goldmünzen in den Reichsstädten galt so sehr als eine Prärogative des Kaisers, daß der Rat trotz des Privilegs von 1507 nicht wagte, als alleiniger Münzherr aufzutreten. Er bekundet daher in dem Bestallungsbrief des Münzmeisters Kolhart, daß dieser „von gemelten unsers allergnedigsten herrn des romischen Kaysers und unser wegen in unser múnz zů Costantz guldin múnzen soll“. Tatsächlich sind diese Goldgulden auch die einzigen Gepräge aus der Zeit der Reichsfreiheit der Stadt (also vor 1548), welche den Namen eines

[112] Original des Bestallungsbriefes im Konstanzer Stadtarchiv, Urkunde Nr. 41.

[113] „An ainem ort der apfel mit umbschrift: Maximilianus Romanorum rex: und an der andern syt des Richs adler und der statt Costantz schilt darunter mit umbschrift: Moneta nova aurea civitatis Constanciensis.“ Bezeichnend ist auch, daß man an der Umschrift der Vorseite nichts änderte, obwohl Maximilian inzwischen den Kaisertitel angenommen hatte!

deutschen Königs tragen. Und während Maximilian in seiner Urkunde diejenige Seite der Gulden, auf welcher Adler, Stadtschild und Stadtname zu sehen sind, richtig als die Vor- und Hauptseite bezeichnet hatte, stellt umgekehrt der Rat in dem Bestallungsbrief diejenige mit Reichsapfel und Namen des Königs voran! So stark wurde damals noch die Goldprägung als Königsrecht in Konstanz empfunden!

Zur Prüfung der Goldgulden, welche mit besonderer Sorgfalt vorgenommen wurde, bestellte man einen eigenen Wardein. Er hatte jedes Stück einzeln nachzuwiegen und zu probieren. Als „Remedium“, d. h. als zulässige Abweichung vom bestimmten Schrot und Korn, wurde nur ein Grän auf die Goldmark bewilligt. Kolhart hatte von jeder Mark Feingold, die er vermünzte, als Schlagschatz bei der Abrechnung einen viertel Gulden der Stadt zu erlegen. Von seinem Lohn steht dagegen merkwürdigerweise nichts im Bestallungsbrief. Der Vertrag wurde auf keine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen, sondern auf gegenseitige Kündigung.[114] Wie hoch sich diese erste Prägung von Konstanzer Goldgulden belaufen hat, erfahren wir nicht. Sehr stark kann sie kaum gewesen sein, diese Stücke sind heute recht selten.

Immerhin war durch diese Neuerung das Konstanzer Geldwesen erst ganz auf die Höhe seiner Zeit emporgehoben worden. Die Stadt stellte jetzt die Münzsorte, auf welche noch immer der Großhandel in erster Linie sich stützte, in ihrer eigenen Prägestätte selbst her und hob dadurch auch nach außen hin ihr Ansehen. Bischof Hugo konnte der Stadt hierin nicht folgen, denn er besaß lediglich das Recht zum Schlagen von Silbermünzen. Goldgulden des Bischofs von Konstanz sind daher aus dieser Zeit auch nicht vorhanden. Eine Usurpation dieses Rechtes seitens des Bischofs war im Anfange des 16. Jahrhunderts nicht möglich. Es muß jedoch an dieser Stelle eines numismatischen Kuriosums gedacht werden, das bisher noch keine Erklärung gefunden hat. Es ist dies der sogenannte „Doppelgoldgulden“ des Bischofs Hugo von Landenberg, ein Unikum, das in der Sammlung des Rosgartenmuseums zu Konstanz aufbewahrt wird. Dieses schöne Goldgepräge zeigt zwischen der geteilten Jahreszahl 1516 den quadrierten Wappenschild des Bischofs, über welchem in Flammenglorie das bekrönte Brustbild der Madonna mit dem Christkinde auf einer Mondsichel erscheint. Die Umschrift lautet: MO·HVGONIS·EPI·CONSTANCIE’. Auf der Kehrseite ist der gekrönte Doppeladler angebracht und in der Umschrift Name und Titel des Kaisers Maximilian.[115]

---

[114] „Und soll solche ordnung, annehmung und bestellung nit lenger weren und besten, dann so lang ime und uns eben füglich und gefellig ist.“

[115] Siehe Abbildung Tafel IV, Nr. 81, nach einem von Herrn Stadtrat Leiner in Konstanz gütigst überlassenen Abgusse.

Daß wir es hier mit einer Münze und nicht mit einem Schaustück zu tun haben, geht aus der Umschrift der Vorseite ohne weiteres hervor. Sehr auffallend ist aber, daß diese nur „Moneta Hugonis etc." lautet und nicht, wie das auf fast allen Goldmünzen damals üblich war, „Moneta aurea Hugonis etc." Auch daß kein zweites Exemplar dieses Goldstückes jemals aufgetaucht ist, oder igendeine andere Goldmünze des Bischofs Hugo, beweist, daß eine regelmäßige Goldprägung unter ihm überhaupt nicht stattgefunden hat. Vielmehr legt das ganze Aussehen dieses sogenannten „Doppelgoldgulden" die Vermutung nahe, daß er lediglich ein Probeabschlag in Gold vom Stempel zu einer Silbermünze sein wird! Das hat sich denn auch bestätigt. Das Rosgartenmuseum erwarb kürzlich auch einen „Dicken" des Bischofs Hugo von 1516, das Urstück zu der beschriebenen Goldmünze, welche demnach nichts anderes ist als ein Goldabschlag von einem Stempel zum Dicken ($^1/_3$ Gulden). Merkwürdigerweise unterscheidet sich das erhaltene Silberstück (das einzige mir bekannte Exemplar!) dadurch von dem Goldabschlag, daß es als Umschrift der Vorseite·MO·HVGONIS·EPI·CONSTANCIEN· hat. (Siehe Abb. Tafel IV, Nr. 80.) Es müssen also zwei verschiedene „Obereisen" zu dieser seltenen Münze existiert haben. Viel wird mit beiden nicht geprägt worden sein! Schon im Bestallungsbrief des Münzmeisters Rupp vom 4. April 1508 war ja eine Herstellung von „dickplapphart, dero dry einen guldin tundt" vorgesehen. Damals ist es wohl aus Mangel an Silber nicht dazu gekommen. Erst 1516 hat der Bischof solche Dicken, offenbar in ganz geringer Anzahl, prägen lassen, und sie, wie der Goldabschlag zeigt, meist zu Geschenkzwecken benützt. Das schöne Gepräge eignete sich vorzüglich hierzu.

Die Ausgabe von Batzen seitens des Bischofs hat in diesen Jahren nicht geruht; die ersten Jahreszahlen wurden 1519 und 1520 auf diese Stücke gesetzt, doch überwiegen die undatierten Batzen Hugos stark.

Demgegenüber sah sich der Rat der Stadt genötigt, auch seinerseits in der Herstellung neuen Geldes keine längere Unterbrechung eintreten zu lassen. Im Jahre 1517 verschwindet der Name des Zwickauer Münzmeisters Valentin Kolhart aus den Akten, er scheint in seine Heimat zurückgekehrt zu sein. Am 3. Dezember 1518 schloß der Rat einen neuen Vertrag mit dem Konstanzer Bürger Hans Schenck ab und überreichte ihm seine Bestallung zum städtischen Münzmeister.[116] Schenck wird ebenso wie sein Vorgänger mit drei Gesellen angestellt, doch wird diesmal deren Vermehrung je nach Be-

[116] Stadtarchiv Konstanz, Urkunde Nr. 42.

dürfnis im Vertrage vorgesehen. Auch übertrug man ihm lediglich die silberne Münze; von einer Goldprägung ist 1518 überhaupt nicht die Rede.

Der Münzfuß ist noch derselbe, wie er durch das Edikt vom 1. Oktober 1499 festgesetzt worden war, nämlich 15 β ₰ haben den Wert eines Goldguldens. Auch Schrot und Korn der einzelnen Sorten, die genau nach dem Wortlaut jener Münzordnung wieder aufgeführt werden, sind dieselben geblieben, mit der einzigen, bereits 1512 eingeführten Ausnahme, daß 71 Batzen statt früher 70 auf das Rauhgewicht der kölnischen Mark gehen. Es hätte zu einer Änderung auch kein Anlaß vorgelegen, denn die rheinischen Goldgulden waren in der genannten Zeit nicht herabgesetzt worden.

Gleich blieben sich auch die Sorten, die 1518 geprägt wurden, Dicken, Batzen, Sechser, Pfennige und Heller, und ebenso werden die Vorschriften für das Gepräge bei den ersten vier Geldarten wiederholt, so wie sie in der Urkunde von 1499 gestanden hatten. Nur die Heller erfahren eine höchst merkwürdige Änderung ihres Aussehens! Man griff auf den uralten, mittelalterlichen Typus zurück! In dem Bestallungsbrief des Hans Schenck heißt es wörtlich: „Und mit namen soll er uns die haller schlachen mit ainem geinfelten höpt.“ Als ich diese Stelle zuerst las, vergewisserte ich mich, ob ich mich nicht im Datum der Urkunde versehen hätte, und es etwa 1418 statt 1518 heißen solle! Aber Datum und alle sonstigen Merkmale des zweiten Jahrzehntes des 16. Jahrhunderts stimmten. So unglaublich es auf den ersten Blick erscheint, die Stadt Konstanz hat im Jahre 1518 noch einmal ihre alten Stempel für die mittelalterlichen Hohlpfennige aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts hervorgesucht, die den Bischofskopf (des hl. Bischofs Konrad natürlich) trugen und damit Hohlheller gemünzt! Ein Archaismus, der kaum zu verstehen ist und wieder einmal zeigt, wie vorsichtig wir in der zeitlichen Zuteilung von Geprägen sein müssen, welche altertümlichen Charakter tragen. Er beweist auch, daß man sich keineswegs scheute, wieder zur Prägang richtiger Hohlmünzen zurückzukehren, auch wenn man längst davon abgegangen war, und daß der Unterschied zwischen Brakteaten und Dichtmünzen, der vielen neueren Autoren als ein so tiefgreifender erscheint, von den Zeitgenossen nicht als ein solcher empfunden wurde.[117] Die einzige Erklärung für diesen höchst merkwürdigen, aber durch unsere Urkunde nachgewiesenen Vorgang ist die, daß sich die zweiseitigen Heller mit

---

[117] Vgl. zu dieser Frage den Artikel von *F. Friedensburg*, „Brakteaten und Denare“ in der „Zeitschrift für Numismatik“, Bd. XXVIII.

Adler und Stadtschild nicht bewährt hatten und vor allem, daß ihre Herstellung mit zu großen Kosten verknüpft war. Tatsächlich sind letztere auch nur in ganz geringen Mengen geschlagen worden und nur wenige Exemplare haben sich erhalten, die heute sehr selten sind. Einseitige Heller mit dem Stadtschilde aber konnte man nicht einführen, da bereits die Pfennige dieses Gepräge trugen und im Verkehr dann beide Münzsorten verwechselt worden wären. Da man aber ein neues Prägebild nicht schaffen mochte und auf jede Weise sparen wollte, bediente man sich zu den neuen Hellern einfach der alten Stempel mit dem Bischofskopf, welche 1404 für die Konstanzer Pfennige geschnitten worden waren[118], und die Hans Stoß dann 1474 zu seiner Hellerprägung wieder vorübergehend benutzt hatte.[119] Da die Stadt sonst auf das Betonen ihrer Münzhoheit auch in den Prägebildern besonders eifrig bedacht war, ist diese, zweifellos aus Sparsamkeitsrücksichten gemachte Ausnahme ein bedenkliches Zeichen für den wieder beginnenden Verfall des städtischen Münzwesens.

Im übrigen hat man sich ziemlich genau an das Vorbild des Bestallungsbriefes von 1513 gehalten, besonders was das Probieren der einzelnen „Werke“, den Schutz gegen Fälschung und die Beaufsichtigung des Prägens betrifft. Auch dem Münzmeister Hans Schenck lieferte die Stadt das Silber, ferner das städtische Münzgerät und die Prägestempel, welche ja sämtlich noch von früher her vorhanden waren, und da man keine Jahreszahlen auf die Stücke schlug, auch ruhig weiter benützt werden konnten. Dagegen hat er die Münzgesellen und sämtliche anderen Utensilien für die Prägung von seinem Lohne zu bezahlen. Als solchen erhielt er von der rauhen Mark Pfennige und Heller 6 β ₰, von den Sechsern 4 β ₰, von den Batzen 3 β 6 ₰ und von den Dicken 2 β 6 ₰ für je eine rauhe Mark. Von einem Schlagschatz ist diesmal nicht die Rede, die Stadt scheint notgedrungen auf einen solchen verzichtet zu haben. Der Grund hierfür lag vor allem darin, daß man den Preis für die feine Mark Silbers noch immer auf 8¼ fl. normierte.

Bisher hatte das Konstanzer Geld und insbesondere die Batzen der Stadt wie des Bischofs zu berechtigten Klagen keinen Anlaß gegeben. Mit dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts mehren sich jedoch die Beschwerden der Nachbarn, und jetzt scheinen sie begründet gewesen zu sein. Auf ihrer Tagsatzung zu Zug, am 5. Oktober 1521, beschweren sich die Eidgenossen, daß ihre Gebiete unter dem Ein-

[118] Siehe oben Abschnitt V, S. 220.

[119] Siehe die Abbildungen Tafel V, Nr. 88 u. 103.

reißen fremder Batzen leiden.[120] Bezüglich der neuen Konstanzer Batzen wird bestimmt, es könne sie jeder nehmen, wie er glaube, sie ohne Schaden wieder los zu werden. Von einer bestimmten Valvation sah man ab, sie scheinen aber damals im Publikum bereits verrufen gewesen und nur ungern genommen worden zu sein. Der Abschied sagt nicht, ob es sich hier um Gepräge der Stadt oder des Bischofs handelte; da aber beide Konkurrenten in den letzten Jahren stark gemünzt hatten, wird der Beschluß der Eidgenossen wohl beide Sorten betroffen haben. Auch die übrigen „Rollibatzen" sollen von Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen geprüft und gewertet werden, worüber bei der nächsten Tagung der Eidgenossen Bericht erwartet wird. Die Berner Probe ist jedenfalls für die Konstanzer Batzen nicht günstig ausgefallen. Durch ein Mandat vom 18. Oktober 1521[121] erklärt der große Rat von Bern, daß von den neuen Konstanzer Batzen 16 auf einen Gulden gehen, statt wie früher 15, und daß sie somit nicht besser seien als die Berner Batzen! Da an der Richtigkeit dieser Valvation wohl nicht zu zweifeln ist, muß demnach an beiden Münzen zu Konstanz im Anfang der zwanziger Jahre eine minderwertige Prägung stattgefunden haben.

Auch direkte Fälschungen dieser einst so beliebten Münzsorte sind damals aufgetaucht und haben ihren Ruf schwer geschädigt. Bei der eidgenössischen Tagsatzung zu Baden am 5. Januar 1523[122] wurde der Umlauf von falschen Konstanzer Batzen in der Schweiz festgestellt; es wird verabredet, daß jeder Ort scharf kontrollieren solle, ob jemand solche in größeren Massen mit sich führe; der solle ergriffen und verhört werden, woher er mit diesen Batzen komme. Die Eidgenossen hatten also die Stadt Konstanz nicht im Verdacht, daß sie selbst solche Fälschungen ausgehen lasse, die jedenfalls an einem anderen Ort in betrügerischer Absicht hergestellt wurden. Sie müssen recht verbreitet gewesen sein. Ich besitze eine solche gleichzeitige Fälschung eines Konstanzer Batzens, die aus einer hellen, messingartigen Metallmischung besteht und noch Spuren ehemaliger Versilberung trägt, womit ihr die Farbe der Originale gegeben worden war.

Diese auffallende Verschlechterung des Münzwesens hing teilweise auch mit der schlechten finanziellen Lage der Stadt zusammen. Selbst bei den Reichsbehörden war ihre geringe Leistungsfähigkeit bekannt. Als im Jahre 1521 auf Beschluß des Reichstages alle Stände zur Unterhaltung des Reichsregiments und Kammergerichtes mit Bei-

---

[120] Amtl. Sammlung der älteren eidgen. Abschiede, IV, 1, S. 106.

[121] Bei *Strickler*, Berner Aktensammlung, I, Nr. 261.

[122] Amtl. Sammlung der älteren eidgen. Abschiede, IV, 1, S. 262.

trägen herangezogen wurden, veranschlagte man die Leistung der Stadt auf nur 125 fl. jährlich. Das war eine verhältnismäßig sehr niedrige Steuer im Vergleich zu dem, was die kleineren Nachbarstädte leisten mußten, z. B. Lindau 200 fl., Biberach und Ravensburg je 180 fl., Überlingen gar 325 fl.![123] Trotz der Geringfügigkeit dieser Steuern sträubte sich der Konstanzer Rat mit allen Kräften gegen ihre Zahlung. In einem Schreiben an die Stände beschwerte er sich darüber und wandte ein, daß die Stadt durch einen Vertrag mit dem Kaiser von allen Reichssteuern befreit sei.[124] Geholfen hat dieser Protest freilich wenig. Wie aus den Legebüchern für die Eingänge dieser Reichssteuern zu ersehen ist[125], hat Konstanz schließlich seinen Anteil voll bezahlen müssen, und zwar in Gulden.

In diesen Jahren begannen die großen geistigen Bewegungen, welche die Menschen jener Zeit in Spannung hielten, auch auf das Geldwesen der Bodenseegegend und der Stadt Konstanz ihren Einfluß auszuüben. Zunächst das große weltliche Reformwerk, das eine einheitliche Organisation des Reiches erstrebte und zur Einsetzung des oben erwähnten Reichsregiments und Kammergerichtes geführt hatte. Eine der Hauptfragen der Reichstage war damals die Herstellung eines geordneten Münzwesens für das ganze Reich, welches wenigstens den unerträglichsten Mißständen abhelfen sollte. Schon im Abschied des Reichstages zu Nürnberg 1522[126], auf welchem die Stände, allen voran die am meisten interessierten Städte, über die Zustände im Münzwesen lebhafte Klage geführt hatten, war ein allgemeiner Tag zur Besprechung und Abstellung dieser Schäden anberaumt worden, der aber zunächst resultatlos verlief. Erst der Nürnberger Reichstag des Jahres 1524 schwang sich zu entscheidenden Maßnahmen auf, welche auch die Stadt Konstanz betrafen. Es wurde von den Statthaltern und dem Regiment des Kaisers in Deutschland eine allgemeine Reichsmünzordnung verlangt.[127] Der Unmut über die vielen schlechten Batzen, unter denen Süddeutschland litt, entlud sich in folgendem Beschlusse des Reichstages (§ 26 des Abschieds): „Item Nachdem die bazen dieser zeit eines übermaeßigen, geringen wertes sind, auch viel bößer unter den guten hingeschleift werden,

[123] Vgl. die Liste bei *Gottlieb Schnapper*, „Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte" (herausgegeben von Dr. *Karl Bräuer* 1910). S. 50ff. Abdruck aus dem „Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst", III. Folge, Bd. X, S. 56.

[124] Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, 5, Konv. 102.

[125] Stadtarchiv Frankfurt am Main, Abt. Reichskammergericht, Ungeordnetes.

[126] *Hirsch*, „Des teutschen Reiches Münz-Archiv", I, Nr. CLXV.

[127] *Hirsch*, a. a. O., I, CLXVI.

das dann eine merkliche, heimliche beschwerd des gemeinen mannes im h. Reich. So ist beschlossen, bey allen denjenigen, so bazen münzen, mit ernst zu verfügen, hinfürter bis auf weitern bescheid, keine halbe oder ganze bazen zu münzen." Konstanz scheint sich diesem Reichstagsbeschluß zunächst gefügt zu haben, wenigstens ist von 1524—1528 keine städtische Münzprägung nachweisbar; dem Bischof erlaubte seine damalige bedrängte Lage ohnedies keine Betätigung seines Münzrechtes.

Die direkte Folge des Nürnberger Abschiedes war die große Reichsmünzordnung Kaiser Karls V., datiert von Eßlingen den 10. November 1524.[128] Es ist seit Jahrhunderten das erste wichtige Reichsgesetz, das für alle Stände des Reiches Geltung haben sollte, und das, wäre es in seinem ganzen Umfange durchführbar gewesen, einen großen Fortschritt im deutschen Geldwesen bezeichnet haben würde. Auch so ist dieses Gesetz von einschneidender Bedeutung für die deutsche Münzgeschichte. Sein Hauptverdienst ist, daß es die „gemeinen Reichsmünzen" schuf, deren Größe, Gepräge, Schrot und Korn genau vorgeschrieben war, und daneben als subsidiäre Währung der einzelnen Landesteile noch die üblichen Pfennige und Heller bestehen ließ, die aber in ihrer Zahlkraft beschränkt wurden, also zur wirklichen Scheidemünze herabsanken, und die jeder Münzstand „zu gemeinem gebrauch und notdurft" etwa in dreifachem Betrage der von ihm geprägten Reichssorten (im Verhältnis von 10 zu 3) ausbringen durfte. Diese hatten aber im ganzen Reiche überall gleichen Kurs und Gültigkeit, ihre unbedingte Annahme wurde bei Strafe geboten. Als gemeinsames Erkennungszeichen galt das neu eingeführte allen gleiche Prägebild der Kehrseite, der Reichsadler mit Umschrift von Name und Titel des Kaisers.

Die Ersetzung des Goldes durch das Silber als hauptsächliches Währungsmetall machte durch diese Münzordnung einen großen Schritt vorwärts. Der silberne Reichsgüldiner, der dem Werte des rheinischen Goldguldens gleichkam, aus 15lötigem Silber hergestellt und $^1/_8$ kölnische Mark (= 29,23 g) wog[129], wurde als allgemeines Zahlungsmittel an erster Stelle unter die im Reiche geltenden Sorten aufgenommen. Der Siegeslauf des „Talers" in der deutschen Münzgeschichte war damit auf Reichsgesetz begründet.

[128] *Hirsch*, a. a. O., I, CLXVII.

[129] § 2 der Münzordnung: „Zum ersten das stuck oder der pfenning, deren einer einen reinischen gulden thut, und acht auf ein mark geen, funfzehen lot feines silbers halten und aus der feinen marck kommen und gemüntzt werden acht gulden zehen schilling und acht heller in goldt, sollich stücke durch das Reich güldener genannt werden sollen."

Für jeden der Reichskreise wurde ein Ort bestimmt, an welchem die münzberechtigten Kreisstände regelmäßig zur Besprechung des Geldwesens und Aufrechterhaltung des Münzfußes zusammen kommen sollten. Für den schwäbischen Kreis, dem Konstanz angehörte, war es die Stadt, von der das Reichsgesetz ausgegangen war, Eßlingen.

Zunächst hat freilich dieser bedeutende Akt der Reichsgesetzgebung für Konstanz und das Bodenseegebiet keine unmittelbaren Folgen gehabt. Die religiösen und politischen Wirren, welche durch die Bewegung der kirchlichen Reformation hier entfacht worden waren, ließen es in den ersten Jahren überhaupt nicht zu dem vorgeschriebenen Kreistage in Münzsachen kommen.

Die starke Neigung, die Rat und Bürgerschaft der Stadt Konstanz von Anfang an für die Lehren der Reformatoren gezeigt hatten, besonders seit sie in Ambrosius Blarer, der 1522 aus dem Kloster entwichen und in seine Vaterstadt zurückgekehrt war, einen geistigen Führer erhalten hatte, mußte sie notwendigerweise von neuem in einen Konflikt mit Bischof Hugo hineintreiben. Dieser kam durch die neue Wendung der Dinge in eine höchst mißliche Lage. Hatten bisher die Bauern und Insassen seines Gebietes, wenn oft wohl auch widerwillig, die kirchlichen Abgaben regelmäßig entrichtet, so wurde deren Zahlung nun allenthalben verweigert. Waren doch für das niedere Volk vor allen Dingen der wirtschaftliche Druck, unter dem es in geistlichen Territorien stand, und die hohen Abgaben, zu denen es infolge der Verschuldung derselben gezwungen wurde, das Motiv für die plötzliche, allgemeine Erhebung gegen die kirchlichen Obrigkeiten. Nur so ist die rasche Verbreitung der reformatorischen Ideen überhaupt zu erklären. In seinem Hirtenbrief von 1522 klagte denn auch Bischof Hugo in erbitterten Worten über den Ungehorsam, dem er in seiner Diözese begegnete.[130]

Infolge der Haltung der Stadt während des Bauernkrieges, des Vorgehens des Rates gegen die geistliche Gerichtsbarkeit und gegen die Klöster sah sich Bischof Hugo im August 1526 schließlich genötigt, Konstanz zu verlassen. Er schlug seine Residenz in seinem festen Schlosse Meersburg auf, während das Domkapitel nach Radolfzell und Überlingen sich wandte. Der weiteren Münztätigkeit des Bischofs in der Stadt war damit der Boden entzogen, und Bischof Hugo hat von da an seine vordem mit so großem Eifer betriebenen Münzstätten nicht wieder eröffnen können.

---

[130] Vgl. *Vögeli*, „Reformationschronik" bei *J. C. Füsslin* „Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformationsgeschichte in der Schweiz", Teil V, Zürich 1753.

Andererseits hatte der Rat 1526 nicht nur die sieben Klöster in der Stadt aufgehoben, sondern auch deren Vermögen sowie den Domschatz zugunsten der Gemeinde eingezogen. Dadurch kam er plötzlich in den Besitz großer Mengen von Edelmetall. Bargen doch die Konstanzer Kirchen reiche Schätze des hier stets in hoher Blüte gestandenen Goldschmiedehandwerks! Alle diese Kunstwerke, soweit sie aus Silber und Gold bestanden, wanderten nun in den folgenden Jahren in die städtische Münze und gingen leider damit verloren.

Der Chronist Schulthaiß berichtet darüber in seinen Kollektaneen zum Jahre 1528[131]: „Hailtumb wirt brochen. Als von vil übertrangs wegen der pfaffen und des bischoffs ouch des tröwens und warnungen, die teglich beschahent, ist der rath zu Costantz gezwungenlich verursachet die ieren und gemain ier statt zu versehen, ouch zu der wer ze verbuwen und was zu behaltung der statt not ist ze rüsten, darzu schwär reychs anschleg hat geben müssen und was ze achten fürohin ouch geben müß und sunst ain großen kosten von gmainer statt wegen tragen, und aber die stür und wachtgelt ouch die zöll, ungelt und alles inkumen der statt so wit nit reichen mag, hat der täglich rath den heimlichen[132] bevolhen, das sy nach gelt trachtent und die kelch, klainot und was also in den kirchen ist je nach notturft der statt angriffen sollen. Das habent die haimlichen gethon und in der osterwochen angefangen und nach und nach alles brochen was in allen kirchen und clöstern gwesen. Der spittal hat das sin selb brochen. Als ich mit vlis darnach gefraget, hab ich erfaren, daß uß allem silber, ouch das zu Petershusen gewesen, der statt worden ist 12590 guldin 2 β ₰, das gold ist gemúnzet worden, hat geben 8434 goldgulden und nit mer. hetten wir den pfaffen das ier, so hette gott der herr uns das unser gelassen!"

Nach den genauen Angaben des Chronisten hat die Stadt aus dem Silber und Gold der Kirchenschätze im ganzen für etwas mehr als 21000 fl. Münze schlagen lassen. Die urkundlichen Belege, welche sich über die geschilderten Vorgänge in den Reformationsakten des Konstanzer Stadtarchivs erhalten haben[133], bestätigen diesen Bericht

---

131 *Schulthaisz*, Collectanea, Bd. IV, fol. 13 b. (Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Dr. *Anton Maurer* in Konstanz.)

132 Der geheime Rat.

133 Sie sind veröffentlicht worden durch *Ph. Ruppert* in einem Aufsatze „Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist". (Freib. Diözesanarchiv, Bd. XXV, S. 227ff.) Übrigens eine äußerst tendenziöse Parteischrift, die auch vor persönlichen Verunglimpfungen der Konstanzer Reformatoren nicht zurückschreckt! Nur das publizierte Aktenmaterial ist brauchbar. Die Konstanzer haben wirklich aus Not und nicht aus „Habgier" die Kirchenschätze angegriffen!

von Schulthaiß in allen Teilen, auch was die Höhe der gewonnenen Summe betrifft. Aus diesen sehr sorgfältig geführten Akten ergeben sich folgende Daten. Am 17. April 1528 zog man zunächst die in der Kasse der Domfabrik vorhandenen Silbermengen ein. Man fand darin „an allerlay zerbrochnen und ganzen pfennigen und hellern und allerlay münz“ für 187 Mark ½ Lot, „an allerlay vergultem silber“ 6 Mark 12 Lot, „an marcellen, Oesterreichern und anderem gebrochen silber“, 6 Mark 10 Lot, ferner Becher und Ringe im ganzen 214 Mark 15 Lot. Hans Stoß, den wir hier als beeidigten Probierer der Münze kennen lernen, schmolz dies Silber ein, wobei er einen Abgang von 9 Mark 6 Lot verzeichnet. Das gereinigte Silber wurde dann dem Münzmeister um 9 Gulden für die Mark verkauft. Dann gab die Stadt erst ihr eigenes Kirchengerät, für das sie keine Verwendung mehr hatte, in die Münze. (Es war für 361 fl. 8 β 4 ₰ Silber.) Im Jahre 1529 fielen die Schätze der Klöster St. Paul, St. Johann, der Schotten, der Barfüßer und des Predigerklosters (Insel) dem Schmelztiegel zum Opfer. Erst 1530 entschloß man sich, den eigentlichen Münsterschatz zu brechen. Aus den beiden goldenen Corpora Christi, welche die Vortragkreuze des Münsters geschmückt hatten, wurden 1634 Goldgulden geschlagen, am 27., 29. und 30. August 1530 wanderten endlich auch die Särge der Heiligen Pelagius und Konrad, sowie die anderen großen Reliquiare des Münsters, Stücke von unschätzbarem Kunstwert, in die Münze. Dieser Zerstörung ist es zuzuschreiben, daß wir heute von der mittelalterlichen Konstanzer Goldschmiedekunst so wenig mehr wissen. Man machte so gründliche Arbeit, daß 1535 nur noch wenige Kelche übrig waren, welche dann auch eingeschmolzen wurden. Die ganze so gewonnene Summe berechnet sich nach den Akten auf 21408 fl. Es wurde genau Buch geführt, wofür das Geld ausgegeben wurde. 2700 fl. kosteten das Geschütz, Pulver und die Befestigung der Stadt, Türkenhilfe an das Reich (1529) 3900 fl., Hilfe für die Stadt Ulm 1400 fl., Versorgung der Stadt mit Korn 8500 fl. Als man dann noch 1546 an den Schmalkaldischen Bund 2000 Goldgulden gezahlt hatte, war das Kirchenvermögen aufgebraucht. Dagegen berechnete der Stadtschreiber die Gesamtkosten der Stadt „wegen der pfaffen“ an Gesandtschaften, Prozessen, Krieg und Wehrhaftmachung auf 72000 fl. Die Konstanzer konnten wenigstens sagen, daß nichts von dem Kirchengeld in ihre eigenen Taschen geflossen war!

Jedenfalls ist die plötzlich im Jahre 1528 nach mehrjähriger Unterbrechung wieder einsetzende, sehr starke Münztätigkeit der Stadt hauptsächlich aus den Schätzen der Kirchen und aufgehobenen Klöster gespeist worden. Über diese werden wir auf das allergenaueste

unterrichtet durch die Aufzeichnungen der Münzmeister selbst, welche sich in dem städtischen „Moentzbuechly“ erhalten haben.[134] In demselben sind alle Prägungen, welche in Konstanz während der Jahre 1528—1541 vorgenommen wurden, in zeitlicher Reihenfolge unter sorgfältiger Angabe der Gewichtsmengen des vermünzten Metalls, sowie der Summen der ausgebrachten Sorten verzeichnet. Es ist dies Kontrollbuch ein rühmliches Zeugnis für die peinliche Ordnung und Rechtlichkeit der städtischen Verwaltung in dieser Zeit, welche auch sonst in den zeitgenössischen Berichten lobend hervorgehoben wird.

Im Januar 1528 stellte der Konstanzer Rat, nachdem seine Münze seit mindestens 1524 stillgestanden hatte, wieder einen Münzmeister an. Er wird im „Moentz-buechly“ Meister Albrecht genannt, sein Bestallungsbrief ist nicht erhalten. Doch gibt unsere Quelle die wichtigsten Bestimmungen des Anstellungsvertrages an. Danach ist vorgesehen eine Prägung von Goldgulden, Batzen, Halbbatzen und Hellern. Die Goldgulden sollten das hergebrachte Schrot und Korn von 18½ Karat, 107 Stück auf 1½ kölnische Mark haben, welche durch die Reichsmünzordnung von 1524 zur gesetzlichen Norm für alle deutschen Goldgulden erhoben worden war. Doch hat Meister Albrecht keine Goldgulden während seiner Amtszeit geschlagen. Auch für die Batzen und Halbbatzen (die früheren Sechser) finden sich ungefähr dieselben Vorschriften wie seither, sie werden achtlötig ausgebracht, 71 Stück auf das Gewicht der kölnischen Mark. Nur hat der Münzmeister jetzt von jeder feinen Mark Silbers, die er verarbeitet, einen Schlagschatz von 9 ₰ Konstanzer Währung zu erlegen.

Nach diesen Vorschriften hat Meister Albrecht im Jahre 1528 laut seinen Eintragungen in das „Moentz-buechly“ in 21 verschiedenen Werken 1708 Mark beschickten Silbers vermünzt, und zwar 1641 Mark zu Batzen und Halbbatzen und 67 Mark zu Hellern. Von einer Prägung von Goldgulden, Dicken und Pfennigen wurde völlig abgesehen. Das ergibt in einem Jahre die Summe von 116511 Batzen, und zusammen mit den 67 Mark Hellern wurden im Jahre 1528 für 7940 fl. Silbergeld von der Stadt Konstanz ausgebracht.

Dies war jedoch nur der Anfang. Im folgenden Jahre, 1529, war die Leistung der städtischen Münze eine viel höhere. Meister Albrecht brachte es in diesem Jahre auf eine Verarbeitung von 9609

---

[134] Stadtarchiv Konstanz, W., IX, 18. Papierheft in Quartformat. Die Eintragungen über jedes einzelne „Werk“ sind genau datiert und mit einer blassen Tinte, oft in flüchtiger Schrift, vorgenommen. Auch sind die wichtigsten Bestimmungen der Verträge mit den Münzmeistern verzeichnet. Alle folgenden Angaben und Zahlen beruhen auf den Exzerpten aus dieser Quelle.

rauher Mark Silbers in 95 verschiedenen Werken. Fast sämtlich, nämlich 9562 Mark, wurden sie als Batzen und Halbbatzen ausgebracht und nur 47 Mark als Heller. Bereits am 6. Juli 1529 lieferte er der Stadtkasse einen Schlagschatz von 78 fl. 11½ „behemsch“ ab (für jede feine Mark 9 ₰). Für das Jahr 1529 allein macht das eine Batzenemission im Werte von **45260 fl.**! Das ist mehr als die ganze Ausbeute aus den Kirchenschätzen nach den Akten betragen hat! Man muß annehmen, daß gerade Ende der zwanziger Jahre die Silbereinfuhr aus den deutschen Bergwerken eine besonders starke gewesen ist.[135]

Geprägt wurden diese Batzen immer noch mit den alten Stempeln, deren Form schon 1499 festgestellt worden war. Wir haben dafür ein ausdrückliches Zeugnis im „Moentz-buechly“. Unter den Werkzeugen, welche der Rat dem Meister Albrecht bei Beginn der Prägung lieferte, steht oben an: „Item im ist gegeben worden zů dem ersten 4 understöck zů batzen und 14 ober ysen ǒch zů batzen.“ Da kein Posten für deren Anschaffung ausgeworfen ist, müssen es die noch von früheren Emissionen her vorhandenen alten Prägestempel gewesen sein. In der Tat kann man auch die um 1530 geschlagenen Stücke dieser Art in keiner Weise von den älteren unterscheiden, sie tragen noch alle dieselben gotischen Stil- und Schriftformen, wie am Anfang des Jahrhunderts. Daß der Münzmeister so sehr viel mehr „Obereisen“ (d. h. zylindrische Stempel, die das Prägebild der Vorseite trugen) brauchte als „Unterstöck“ (Eisenklötze mit Dornfortsatz, die in einen Ambos eingelassen wurden und auf deren oberen Seite das Prägebild der Kehrseite eingegraben war), hat seinen einfachen Grund darin, daß erstere beim Prägen der vollen Wucht des Hammerschlags ausgesetzt wurden und daher viel leichter sprangen als die auf festem Untergrunde ruhenden „Stöcke“.

Mit dieser starken Vermehrung der Umlaufsmittel steht Konstanz in jener Zeit nicht vereinzelt da. Das Bedürfnis nach gemünztem Gelde ist in ganz Europa während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in einem bisher nicht gekannten Maße gestiegen, womit zugleich eine starke Entwertung des Geldes eintrat, die man nicht mit Unrecht geradezu eine „Preisrevolution“ genannt hat. Sie trat in vollem Umfang allerdings erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein. Über die Ursachen dieser Erscheinung ist viel gestritten worden.

[135] Amerika kommt Ende der zwanziger Jahre für eine Silbereinfuhr nach Süddeutschland noch nicht in Betracht.

Es ist dies eine Frage, welche an die tiefsten und schwierigsten Probleme der gesamten Geldlehre rührt. Sie läßt sich daher nicht im Rahmen einer Einzeluntersuchung, wie der vorliegenden, lösen. Trotzdem glaube ich ihrer Erörterung hier nicht ganz aus dem Wege gehen zu können, weil meine Ansicht im Gegensatze zu der jetzt in der Nationalökonomie herrschenden Meinung steht. Selbstverständlich können nicht theoretische Erwägungen zum Ziele führen, sondern lediglich die aktenmäßige Erforschung der historischen Vorgänge, an der es aber bisher, wenigstens für Deutschland, in weiterem Umfange fehlt. Am gründlichsten hat meines Wissens *J. Helferich* dies Problem untersucht.[136] Er kommt zu dem Resultate, daß die starke Vermehrung des Edelmetalls, in erster Linie des Silbers im 16. Jahrhundert infolge der Erschließung der Bergwerke in Europa und besonders der Silbereinfuhr aus dem neu entdeckten Amerika, die alleinige, jedenfalls die hauptsächliche Ursache für die Steigerung aller Preise gewesen sei. Diese Hypothese ist jetzt fast allgemein als richtig anerkannt. Prüft man aber die Münzakten jener Zeit, wie ich das für den Süden und Westen Deutschlands getan habe, so ersieht man, daß gerade der Preis für das Silber, von etwa 1520 an, trotz des so stark vermehrten Angebots in stetigem Steigen begriffen ist! In meiner Geschichte des Rappenmünzbundes habe ich nachgewiesen[137], daß diese Vereinigung, welche doch selbst im Besitze ergiebiger Silberbergwerke war, wegen der immer höher werdenden Silberpreise im 16. Jahrhundert in die größten Schwierigkeiten kam und schließlich von 1564—1582, in welchem Jahre der Bund sich auflöste, mit Verlust münzen mußte, um nur überhaupt Geld herzustellen! Ähnlich ist es den Konstanzern von 1530 an gegangen, worauf wir noch zurückkommen werden. Das Bedürfnis nach gemünztem Gelde war seit dem Anfange des Jahrhunderts in noch weit höherem Maße gestiegen als die Quantität der zur Verfügung stehenden Edelmetallmengen, und die münzberechtigten Stände machten sich erbitterte Konkurrenz, um durch Vermehrung ihrer Geldemissionen diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen. Es kann daher, wenigstens für Südwestdeutschland, keine Rede davon sein, daß die Vermehrung des

---

136 *J. Helferich*, „Von den periodischen Schwankungen im Werte der edlen Metalle von der Entdeckung Amerikas bis 1830“ (1843), Kap. II und III; ferner, besonders ausführlich, in seiner Arbeit „Württembergische Getreide- und Weinpreise, ein Beitrag zur Geschichte der Geldentwertung nach der Entdeckung Amerikas“, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XIV, St. 471 ff.

137 *Cahn*, „Der Rappenmünzbund“, S. 150 ff. Vgl. die Tabelle auf S. 214.

Silbers die Ursache für die auch hier zu beobachtende Steigerung aller Preise ist, vielmehr muß man dieselbe meines Erachtens in dem endlichen, völligen Sieg der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft, auch auf dem Lande, in der allgemeinen Hebung der Lebenshaltung und der hierdurch hervorgerufenen starken Nachfrage nach Waren aller Art und in der Beschleunigung des Warenumsatzes und der Ausdehnung des Handels suchen. Eine besondere, genaue Untersuchung dieser Frage, die aber nur auf archivalischen Studien beruhen darf, wäre dringend erwünscht!

Doch kehren wir nach diesem Exkurs zur speziellen Münzgeschichte der Stadt Konstanz zurück. Im Jahre 1530 trat der bisherige Münzmeister, Albrecht, zurück. Am 30. August nahm der Rat einen neuen Münzmeister in der Person des Konstanzer Bürgers Jakob Zentgraf an.[138] Auch ihm wird zunächst nur die Silbermünze der Stadt verliehen, und zwar hat er laut seinem Bestallungsbrief lediglich „schillinger oder batzen" und Halbbatzen nach altem Schrot und Korn herzustellen. Die Prägung aller anderen Sorten wurde jetzt völlig eingestellt. Er soll die „Costantzer batzen und Costantzer sechser" münzen „in aller form und gebräch, wie die vorigen sind". Dazu gibt ihm die Stadt „die ysen und den werckzüg, den wir vorhin habend zum anfang, die soll er aber in eeren halten und was abgat erwidern". Der Schlagschatz ist wie bisher 9 ₰ von der feinen Mark. Zentgraf wird auch denselben Kontrollbestimmungen unterworfen wie sein Vorgänger.

Auf Grund dieses Vertrages hat Jakob Zentgraf im Jahre 1530, wie seine Eintragungen im „Múntz-buechly" ausweisen, in 71 verschiedenen Werken 8315 Mark rauhen Silbers zu Batzen vermünzt. Das ist eine neue Emission von Batzen im nominellen Betrage von 39357 fl.!

Auch im folgenden Jahre ist eine sehr starke Tätigkeit der Konstanzer Münze zu beobachten, welche sich wiederum hauptsächlich auf die Batzenprägung erstreckt. Am 20. Mai 1531 rechnete Zentgraf mit der Ratsdeputation ab und erlegte der Stadt einen Schlagschatz von 207½ fl. Man muß sehr zufrieden mit seinen Diensten gewesen sein. Mit einem gewissen Stolze trägt er an diesem Tage den Vermerk in das „Múntz-buechly" ein: „Dar von ich Jacob Zengraff gen hab fúr das mall vom besten geslagen, und myn herren gnedigst gen hatten 1 gulden und den gesellen zů irem lontag 2 gl., ist das in miner herren Rechnung." Es wurden ihm weitere 4090 Mark

---

[138] Bestallungsbrief vom 30. August 1530, Stadtarchiv Konstanz, Urk. Nr. 49.

feinen Silbers zur Herstellung neuer Batzen eingehändigt. Im ganzen wurden 1531 zu Batzen vermünzt 7514 Mark rauh in 65 Werken (35566 fl.).

Im gleichen Jahre nahm man auch die Goldprägung, wenn auch in geringem Umfange, wieder auf. Am 1. April 1531 wurde deswegen ein besonderer Vertrag zwischen dem Münzmeister Zentgraf und dem Rate abgeschlossen.[139] Diesmal tritt die Stadt, im Unterschiede zum Vertrage des Jahres 1513[140], als alleinige Münzherrin auf, sie läßt aus eigener Gewalt, nicht zugleich auch im Namen des Kaisers, Goldgulden prägen.[141] Doch wird das alte Gepräge und die alte Umschrift „Maximilianus Romanorum Rex" beibehalten, genau so wie sie im Privileg von 1507, damals durchaus den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, vorgesehen worden war. Obwohl nun seit dem Tode des Kaisers Max zwölf Jahre vergangen waren, wagte man doch nicht, ein neues Gepräge mit dem Namen des zur Zeit regierenden Kaisers Karls V. einzuführen, um ja in keinem Punkte gegen den Wortlaut des königlichen Privilegs zu verstoßen! Vielmehr wurde in dem Bestallungsbrief des Münzmeisters 1531 genau die Vorschrift über das Gepräge wiederholt, wie sie sich in der Verleihungsurkunde von 1507 vorfand. Indes hat man 1531 für die Goldgulden neue Stempel geschnitten. Dieselben waren in Münzbildern und Umschriften genau denen der älteren Konstanzer Goldgulden nachgebildet (Reichsadler über dem Stadtschild, Ks. Reichsapfel im Dreipaß), nur bediente man sich für die Umschriften jetzt der lateinischen Antiqualettern, wodurch sich die in den dreißiger Jahren entstandenen, ebenfalls undatierten Goldgulden von jenen früheren unterscheiden.[142] Das Gold scheint damals in Konstanz rar gewesen zu sein. Zentgraf hat laut seinen Aufzeichnungen 1531 nur 7½ Mark Gold zu 542 Goldgulden vermünzt, eine Emission, die in ihrer Geringfügigkeit neben der Batzenprägung gar nicht ins Gewicht fiel. Das Gold trat als Münzmetall neben dem Silber immer mehr zurück.

Die folgenden Jahre zeigten dasselbe Bild. 1532 wurden überhaupt nur Batzen ausgebracht, und zwar in 46 verschiedenen Werken 5113 Mark rauh, im nominellen Werte von 24136 fl., von denen die Stadt einen Schlagschatz von 118 fl. 9 β 3 ₰ bezog. Im Jahre 1533 belief sich die Batzenprägung nur noch auf 1420 Mark rauh, also auf 6721 fl. Wert. Daneben wurden bei einer am 29. April vorgenommenen

---

139 Stadtarchiv Konstanz, Urk. 43.
140 Siehe oben S. 346.
141 „in unser namen und von wegen unser."
142 Siehe die Abbildungen Tafel VI, Nr. 104 u. 105.

Goldprägung noch 38 Mark 10 Lot Gold zu 2740 Goldgulden ausgebracht.

Mit diesem Jahre 1533 fand jedoch die Konstanzer Batzenprägung ihr jähes und unrühmliches Ende! Es erfolgte das Einschreiten des Reiches, welches schon zu lange auf sich hatte warten lassen. Auch für diese Vorgänge, soweit sie Konstanz betreffen, hat sich eine vorzügliche Quelle erhalten, die über alle Einzelheiten genau unterrichtet, die Münzkorrespondenz der Stadt Konstanz aus den Jahren 1533—1539.[143] Es ergibt sich daraus folgendes:

Die oft im Gehalt ganz verschiedenen Batzen und das sonstige vielgestaltige Kleingeld hatten besonders in Süddeutschland derart überhand genommen, daß in Handel und Verkehr die größte Verwirrung herrschte und die kleinen Leute, welche sich in den einzelnen Währungen nicht auskannten, schwer geschädigt wurden. Bereits am 9. Januar 1529 hatten die schwäbischen Reichsstädte zu Ravensburg auf einer Tagung Beschlüsse gefaßt, welche diesem Übel wenigstens für das Kleingeld steuern sollten. Konstanz war aber auf demselben nicht vertreten. Diese Beschlüsse wandten sich vor allem gegen die schlechten Pfennige und Heller. Die Städte Überlingen, Memmingen, Lindau, Kempten, Wangen, Isny und Ravensburg verpflichteten sich, ihre Münzen, soweit sie solche überhaupt noch in Betrieb hatten (es waren das nur Kempten und Isny), ein Jahr lang still stehen zu lassen. Es soll künftig bei allen Zahlungen nur noch der vierte Teil in Kleingeld gegeben werden dürfen, diesem wird also eine Beschränkung der Zahlkraft auferlegt. Von Pfennigen und Hellern werden zugelassen die der vier rheinischen Kurfürsten, die von den Städten Konstanz, Augsburg, Isny, Kempten, Worms und Hall geprägten, sowie die alten der Konvention von Ulm, Überlingen und Ravensburg. Dagegen sollten alle anderen Pfennige und Heller, insbesondere die von St. Gallen und Chur, am 2. Februar 1529 verrufen werden. Gegen die Batzen vorzugehen, fühlte man sich nicht stark genug.[144]

Inzwischen hatten König Ferdinand und die Stände des Reiches eingesehen, daß die Eßlinger Reichsmünzordnung von 1524 die auf sie gesetzen Hoffnuntgen nicht erfüllte, vor allem weil sie in den Kriegswirren der letzten Jahre meist gar nicht befolgt werden konnte und die Batzen in Süddeutschland in immer größeren Massen in den

---

143 Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv, Abteilung Konstanz Stadt, Akten, Spezialia, Konv. 774. Starker Band, Sammlung von Originalakten, überschrieben „Die núwen múntzordnunge". Die folgende Darstellung beruht, soweit nichts anderes bemerkt wird, auf dieser Quelle.

144 Abschied des Tages erhalten im Stadtarchiv zu Überlingen, Lad. XX, 308, 2.

Verkehr gekommen waren. Auf dem großen Reichstage zu Augsburg 1530, wo wichtigere Dinge die Gemüter bewegten, war man zu keinen entscheidenden Beschlüssen gekommen und hatte nur in § 134 des Abschieds solche für später in Aussicht gestellt.[145] Auf den Tagen zu Regensburg 1532 und Speyer 1533[146] war wiederum „nichts endlichs" in dieser Frage verhandelt worden, doch machte sich eine starke Bewegung zugunsten eines völligen Verbotes der Batzen geltend. Jetzt ergriffen die besonders interessierten Stände im Bunde mit König Ferdinand selbst die Initiative. Am 3. November 1533 ließ Ulm in einem Schreiben an Konstanz eine Einladung zu einer Besprechung auf den 18. November ergehen. Der Konstanzer Rat entsandte auf diesen Tag seinen Wardein Bastian Gaisberg mit einer ausführlichen Instruktion. Er spricht sich sehr entschieden gegen das Vorhaben der Städte aus, die Batzen abzusetzen, weil dadurch das Land nur noch mehr geschädigt würde. Das wird in der Instruktion eingehend begründet. Man könne das Silber in den Bergwerken in Tirol, in Salzburg, Lothringen und an anderen Orten nicht mehr zu dem billigen Preise kaufen, den die Reichsmünzordnung vorgesehen, und sei daher nicht in der Lage, die von ihr vorgeschriebenen Sorten einzuführen. Die guten, alten Goldgulden seien nach Frankreich und anderen Ländern gewandert, und es sei zu besorgen, daß die Batzen, wenn man sie zu niedrig valviere, auch auswandern würden. Dazu sei der Schaden, den die deutsche Nation „im purenkrieg ouch von dem Turkenkrieg und von yetzt lang wehrender túrung empfangen" noch nicht verwunden. Auch könne man die Batzen nach Württemberger, Straßburger, Konstanzer, Basler und Nürnberger Währung gar nicht auf einen Fuß bringen, kein Stand werde es sich gefallen lassen, daß man seine Münze absetze und in allen Kaufhändeln, Wechseln und Bezahlungen, vor allem aber in den Zinsverschreibungen, die auf Batzen lauteten, werde ein solches Vorgehen große Verwirrung bringen. „Und zu summa, es werde erwogen, in was weg es will, so stat uff dieser múnzabstellung gemainer tútschen Nation kain vortail, aber wol ain große úberschwengliche schatzung." Darum soll Bastian Gaisberg gegen das Vorhaben der Fürsten und Städte stimmen.

Man sieht, der Konstanzer Rat verteidigte seine Batzenprägung mit allen zur Verfügung stehenden Gründen. Dies Dokument zeigt auch, daß die Konstanzer ihr Edelmetall damals aus den Tiroler, Salz-

[145] *Hirsch*, „Des teutschen Reiches Münzarchiv", I, CLXXI.

[146] Ebenda, I, CLXXIII und CLXXVI.

burger und Lothringer Bergwerken bezogen und der Vorrat aus den Schätzen der Kirchen und Klöster 1533 schon zum größten Teil aufgebraucht war. Der Einspruch war aber vergebens. Bei der zu Ulm vorgenommenen Probe sämtlicher umlaufender Batzen wurden die Konstanzer, ebenso wie die Kemptener als zu gering befunden! Die Vertreter beider Städte protestierten zwar und versicherten, daß eine zweite Probe die Güte ihrer Münzen erweisen werde. Da aber der Abschied festsetzte, daß von vollwichtigen Batzen höchstens 70 auf die Mark gehen dürften, die Konstanzer aber seit 1512 schon 71 Stück auf die Mark ausbrachten, fanden diese Versicherungen kein Gehör.

Kurz darauf, am 11. Dezember, traten zu Augsburg verschiedene Stände unter Führung der Pfalzgrafen Wilhelm und Ludwig zusammen und faßten ähnliche Beschlüsse in dieser Angelegenheit. Sie verlangten, daß bis zu einer demnächstigen reichsgesetzlichen Regelung des gesamten Münzwesens alle münzberechtigten Stände sich der Vermehrung des Kleingeldes und vor allem der Batzen gänzlich enthalten sollten. Höchstens soll die Prägung von Zehnkreuzerstücken, deren 24 auf die Nürnberger Mark gehen, die aber 12lötig sein müssen, erlaubt sein, und in gleichem Verhältnis Sechser, Dreier und Kreuzer. Doch wolle man die guten achtlötigen Batzen nicht verrufen, sobald deren Münzherren keine weiteren ausgeben wollten. Dagegen soll jeder Stand, der dazu befugt ist, verpflichtet werden, jährlich mindestens für zwei Mark Gold zu guten Goldgulden zu schlagen, um dem empfindlichen Mangel an Gold abzuhelfen.[147]

Am 24. Januar 1534 übersandten die Pfalzgrafen diesen von ihnen im Verein mit den Bischöfen von Eichstädt und Augsburg, den Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp, den Städten Ulm und Augsburg gefaßten Beschluß an den Rat zu Konstanz und baten um Beitritt. Die Konstanzer waren dieser Koalition gegenüber machtlos und sahen ein, daß sie es nicht darauf ankommen lassen dürften, ihr Geld in den Territorien der genannten Herren und Städte verrufen zu lassen. Sie erklärten daher, wenn auch unwillig, ihren Beitritt und stellten ihre bis dahin mit so vielem Eifer betriebene Batzenprägung definitiv ein! In dem Schreiben vom 22. Februar, durch welches der Konstanzer Rat diesen Entschluß den Pfalzgrafen und zugleich der Stadt Augsburg mitteilt, versucht er die bisherige starke Ausmünzung von Batzen überhaupt zu leugnen. „Nun habent wir aber ettlich zit her unser múnz nit ringern wollen und deshalb die múnzgesellen geurlobt, und kain groszen múnz mer gemachet, dann

[147] Vgl. auch den Augsburger Abschied vom 11. Dezember 1533 bei *Hirsch*, a. a. O., I, CLXXII.

nur etwan, so ungever uns silber zustund durch nur ainen gesellen gemúnzet.“ Wir wissen aus den städtischen Akten, daß gerade das Gegenteil der Fall war! Jedenfalls verspricht der Rat jetzt, seine Batzenprägung „gar stillston“ zu lassen, behält sich aber vor, wenn die Reichsmünzordnung zu lang auf sich warten ließe und andere fortfahren sollten zu münzen, von seinen Privilegien den ihm geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen.

Das hier gegebene Versprechen hat der Rat auch wirklich gehalten, wie aus dem „Moentz-buechly“ hervorgeht. Es ist niemals wieder eine Prägung von Batzen vorgenommen worden! Dies rasche Einlenken war ein sehr kluger Schritt des Konstanzer Rats und hat der Stadt alle die Schwierigkeiten erspart, denen der Rappenmünzbund damals ausgesetzt war, weil er sich zwei Jahre lang vergebens gegen die Notwendigkeit sträubte.[148] Die Konstanzer konnten in ihrem Schreiben an die Pfalzgrafen vom 11. November 1534 darauf hinweisen, daß sie seit einem Jahre Batzen und Halbbatzen nicht mehr gemünzt hatten, dagegen waren sie ihrer Verpflichtung zur Goldprägung vollauf nachgekommen. Der Münzmeister Jakob Zentgraf hatte in diesem Jahre acht Mark Gold zu 573 Goldgulden verarbeitet und der Stadt einen Schlagschatz von 2 fl. abgeliefert. Es war plötzlich recht still im Konstanzer Münzhause geworden.

Der erste Erfolg dieser kleinen Vereinigung ermutigte den König Ferdinand, welcher stets dem Münzwesen starkes Interesse entgegenbrachte, dieselbe zu einer großen, ganz Süddeutschland umfassenden Konvention auszubauen. Sein Ziel war, durch festes Zusammenhalten der für eine Besserung der Verhältnisse tätigen Stände die übrigen zu zwingen, sich seinen Wünschen zu fügen. Am 1. Februar 1535 wurde zwischen König Ferdinand, den Pfalzgrafen Wilhelm, Ludwig, Ottheinrich und Philipp, sowie den Städten Ulm und Augsburg eine neue Konvention abgeschlossen[149], welche im wesentlichen die Bestimmungen des Augsburger Abschieds vom 11. Dezember 1533 wieder aufnahm. Die Vertragschließenden verpflichten sich, künftighin nur noch Guldiner (zu 60 Kreuzern), Halbguldiner (30 Kreuzern), Zwölfer, Sechser, Dreier (Groschen) und Kreuzer zu münzen, dagegen nicht nur selbst keine Zehner, Batzen und Halbbatzen mehr auszugeben, sondern auch mit allen Kräften dahin zu wirken, daß dies auch von seiten anderer Stände nicht mehr geschehe. Nur durch einen solchen Verzicht konnten diese die weitere Umlaufsfähigkeit ihres bisher geprägten Geldes in den Gebieten der Verbündeten erkaufen.

---

[148] Vgl. *Cahn*, a. a. O., S. 144ff. — [149] *Hirsch*, „Münzarchiv“, I, CLXXXIII.

Bereits am 22. Februar übersandte König Ferdinand einen mit eigener Unterschrift versehenen Abdruck dieses Vertrages an den Konstanzer Rat mit der Aufforderung, sich demselben anzuschließen. Man blieb hier der bisher befolgten Politik treu, da der ungestörte Geldverkehr mit den österreichischen Landen gesichert werden mußte. Am 2. März 1535 erklärte die Stadt Konstanz durch ein Schreiben an den König ihren bedingungslosen Beitritt zu der Konvention. Dadurch erreichte sie, daß ihre Batzen in den Gebieten aller Verbündeten auch ferner genommen wurden, und zwar im Werte von vier Kreuzern. Der Umfang der Konvention erweiterte sich aber noch im Jahre 1535 bedeutend, da die Verbündeten alle Mittel anwandten, um noch weitere Münzherren zum Anschluß zu bewegen. Es traten außer den Genannten noch bei: der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Regensburg und Konstanz[150], die Grafen von Oettingen und Montfort, die Städte Regensburg, St. Gallen, Schaffhausen, Kempten und Isny und schließlich nach langen Verhandlungen in letzter Stunde, nachdem ihnen mit dem Verruf ihres Geldes gedroht worden war, die fünf im Rappenmünzbunde vereinigten Städte Basel, Freiburg, Breisach, Kolmar und Thann.[151] Es wurde nun ein großes Valvationsedikt der neuen Münzgenossen gedruckt und überall angeheftet, auf welchem die bisher geschlagenen Zehner, Batzen und Halbbatzen der beigetretenen Stände in schönen Holzschnitten unter genauer Wiedergabe von Gepräge und Umschrift abgebildet waren, übrigens ein Meisterwerk damaliger Holzschneidekunst. Diese durften auch künftighin in allen Gebieten, der Batzen zu je 4 Kreuzer, genommen werden, ihre weitere Ausprägung aber mußte unterbleiben. Alle anderen Zehner, Batzen und Halbbatzen, besonders die Schweizer, wurden verrufen, ihre Annahme bei schwerer Strafe verboten. Als Termin für die Einziehung der verrufenen Zehner, Batzen und Halbbatzen wurde der 1. Februar 1536 festgesetzt und dies auch in Konstanz verkündet.

Wenn nun auch die Stadt durch ihren Beitritt zu der süddeutschen Konvention sich große Vorteile gesichert hatte, so legte ihr dieser Schritt doch Verpflichtungen auf, denen sie nur ungern und widerstrebend nachkam. Zunächst wurde sie regelmäßig zu den Tagungen der vereinigten Münzstände eingeladen, der Rat scheute aber die

---

[150] Bischof Johann von Konstanz in einem Schreiben an die Regierung der Grafschaft Tirol mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er zurzeit keine Münze im Betriebe habe und auch keine einzurichten gedenke. Vgl. *Hirsch,* „Münzarchiv“, I, S. 280.

[151] Vgl. *Cahn,* „Der Rappenmünzbund“, S. 143ff.

Kosten, welche seine Vertretung auf diesen Tagen verursachte und betraute meistens die befreundeten Ulmer Ratsherren, ihn mit zu vertreten.

Dann mußte man daran denken, nun auch selbst neues Geld nach den Vorschriften der Konvention herzustellen. Das Konstanzer Münzwesen, das in seinen Grundzügen von 1499—1533 gleichgeblieben war, trat jetzt in eine neue Periode ein, die letzte, die es in reichsstädtischer Zeit erleben sollte und die kurz genug war!

Noch im Jahre 1535 wurde der Münzmeister beauftragt, 184 Mark gemischten Silbers zu „Zwaygerli“ zu verarbeiten, deren 25 Stück auf das Gewicht eines Lots gingen, also 400 auf die Mark. Es wogen demnach diese neuen Doppelpfennige oder „Zwaygerli“ 0,58 g. Über ihren Feingehalt steht nichts in den Akten, doch müssen sie nach dem Konventionsfuß mindestens siebenlötig gewesen sein. Auch wird die Prägung von „fyrern“ angeordnet, von denen 305 auf die Mark gehen, also 0,76 g wogen. Weder diese Vierer noch Doppelpfennige passen aber im mindesten zu dem Münzfuße der Konvention, keine der beiden Sorten stimmte mit dem Kreuzer oder Groschen überein! Beide Sorten sind 1535 in Konstanz tatsächlich geprägt worden, und zwar nach den Aufzeichnungen im „Moentz-buechly“ 73600 Stück „Zwaygerly“ in vier Werken und 21960 Stück Vierer ebenfalls in zwei Werken! Um die Stempel für diese beiden neuen Sorten zu schneiden, ließ man, da ein in diesem Fache erfahrener Mann nicht mehr in Konstanz war, sogar den „ysenschnider zů Zurych“ herüberkommen, welcher 13 fl. Lohn und Kostgeld erhielt. Gewiß ein beschämendes Zeichen der Zeit, daß Konstanz, dessen Stempelschneiderschule einst in Blüte gestanden und der ganzen Bodenseegegend die Münzeisen geliefert hatte, nun bei Einführung neuer Sorten sich einen Eisenschneider von auswärts holen mußte. Wie derselbe hieß, ob es etwa der damals schon in Zürich arbeitende, berühmte Eisenschneider und Medailleur Jakob Stampfer gewesen ist[152], verrät unsere Quelle leider nicht. Jedenfalls sind sowohl die Vierer, wie die Zweier recht schöne Münzen gewesen. Erstere ahmten in Typen und Umschrift noch diejenigen der Konstanzer Batzen nach. (Vgl. Abb. Tafel VI, Nr. 108.) Selbst die

---

[152] Vgl. *H. Meyer*, „Jakob Stampfer“, Neujahrsblatt zum Besten des Züricher Waisenhauses, 1869. Jakob Stampfer war seit 1531 in Zürich als Medailleur tätig. Auch genoß er in der Fremde nach zeitgenössischen Berichten einen guten Ruf. Mit Konstanz stand Stampfer in besonderen Beziehungen. Sein Vater war von dorther nach Zürich eingewandert und seine Frau, Margarete von Schönau, war eine Konstanzerin

leichte Umrahmung des Stadtschildes wurde beibehalten. Für die „Zwaygerli" erfand der Stempelschneider einen neuen Typus. Sie zeigten den Stadtschild im freien Felde mit der Umschrift: MON·CIVI·CONSTAN· und auf der Kehrseite den einköpfigen Reichsadler mit dem Spruch: ✠ SOLI·DEO·GLORIA. (Siehe Abb. Tafel VI, Nr. 110.)

Eine weitere Auflage haben diese beiden merkwürdigen Neuschöpfungen des Jahres 1535 nicht mehr erlebt. Es scheint, daß sich die Münzverwandten gegen dieses Kleingeld, welches in keiner Weise in das Konventionssystem paßte, verwahrt haben und deshalb eine weitere Ausprägung desselben unterblieben ist. Die ganze Münztätigkeit der Stadt Konstanz beschränkte sich im Jahre 1536 darauf, daß Jakob Zentgraf am 12. September 2½ Mark Gold zu 186 Goldgulden verarbeitete, die noch das alte, reichsgesetzmäßige Schrot und Korn, sowie das überkommene Gepräge hatten.

Das folgende Jahr 1537 aber brachte wieder eine Neuerung: Konstanz ging zur Talerprägung über, wozu es ja nach dem Beitritt zur Konvention des Königs Ferdinand und auf Grund seiner Privilegien befugt war. Es findet sich folgender Eintrag in das „Moentzbuechly": „Den 28 tag Februar sind im (dem Münzmeister) die gulden-großen uffgezogen worden, gat 8 Stück uff 15½ lot Nürnberger gewichts". Es ist dies die erste nachweisbare Herstellung von Talern in Konstanz, denn die „gulden-großen" sind nichts anderes. Die Stadt nahm damit das erste, wirklich moderne Geldstück in ihr Münzsystem auf. Sie hielt sich indes nicht genau an die Reichsvorschriften für diese Sorte. Die Nürnberger Mark hatte 238,5 g. Die neuen Konstanzer Taler wogen je 28,88 g und hielten 27 g feines Silber. Davon sind im Jahre 1537 in zwei Werken 1784 Stück geprägt worden.

Auch die Talerstempel hat Konstanz von einem auswärtigen Meister herstellen lassen. Diesmal berief man den „ysenschnider zů Schaffhusen", der laut der Rechnung im Münzbuch „von kostgeld und schnyden von guldengroßen-ysen" 8 fl. erhalten hat, während man dem Schmied, welcher die „stöck und oberysen" lieferte, 5 fl. 10 β 9 ₰ gab. Wie der Schaffhäuser Stempelschneider hieß, wird wiederum nicht angegeben. Er muß aber ein tüchtiger Meister in seinem Fache gewesen sein. Denn die Konstanzer Taler, welche mit den Jahreszahlen 1537—1541 vorkommen, zeigen ein schönes und sinnvolles Gepräge.[153] Auf der Vorseite kniet ein Ritter in vollem Harnisch mit aufgeschlagenem Visier in betender Stellung. In der Rechten

[153] Siehe die Abbildungen auf Tafel VI, Nr. 106 und 107. Diese Taler sind sämtlich heute recht selten.

hält er den gesenkten Streitkolben, mit der Linken stützt er vor sich den Stadtschild, auf dem der rote Streifen über dem schwarzen Kreuze durch Tingierung angegeben ist. Die Umschrift ist zum ersten Male in deutscher Sprache abgefaßt und lautet: „Der Stat Costantz Muntz 1537.“ Auf der Kehrseite steht ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln auf dem Reichsapfel, hinter dem Schwert und Szepter sichtbar werden; sie ist umschrieben mit dem Spruch: „Gott ist Unser aller Hail und Hoffnung.“ Mit der Schaffung dieses Talertypus hat sich die Stadt noch kurz vor dem Verluste ihrer Reichsfreiheit ein würdiges numismatisches Denkmal gesetzt, auf welchem die ernste Frömmigkeit jener Tage und der starke Wille, den neuen Glauben wehrhaft zu verteidigen, deutlich zum Ausdruck kommt. Dies Münzbild erscheint wie eine Vorahnung der kommenden Ereignisse.

Im folgenden Jahre 1538 wurde die Talerprägung in größerem Umfange fortgesetzt. Sieben Werke „guldengroßen“ wurden hergestellt und im ganzen 759 Mark zu 6072 Talern verarbeitet. Daneben führte man aber wieder eine neue Sorte, die Kreuzer, ein, um nun einmal wirklich Kleingeld nach dem Fuße der oberdeutschen Konvention herzustellen. Diese Kreuzer entsprachen in Schrot und Korn genau den Bestimmungen des Vertrages von 1535. Es gingen 250 Stück auf die Nürnberger Mark, die zu 7 Lot fein ausgebracht wurde. Sie wogen also 0,95 g und hielten 0,42 g fein Silber. Von dieser neuen Konstanzer Münze ist überhaupt nur ein einziges Werk am 14. Oktober hergestellt worden, bei welchem man 6500 Stück Konstanzer Kreuzer geschlagen hat.

Die neuen Kreuzer, ebenfalls äußerst selten, halten sich mit ihrem Typus in der Mitte zwischen den Vierern und Zweiern von 1535. Sie tragen Stadtschild und Adler, als Wahlspruch hat man wieder den altgewohnten der Batzen abgekürzt aufgenommen „Tibi soli Gloria“. (Siehe Abb. Tafel VI, Nr. 109.)

Neben diesen größeren Emissionen gingen zeitweise Prägungen von Pfennigen und Hellern der Stadtwährung her, jedoch nur in geringem Umfange, um dem Kleinverkehr des Marktes zu genügen. Die Konvention hatte die Beibehaltung der kleinsten Landesmünzen, soweit solche unbedingt geboten war und ein Viertel der gesamten Ausmünzung nicht überstieg, ihren Anhängern freigestellt.

Inzwischen hatte die große Vereinigung der oberländischen Münze unter der Führung des Königs Ferdinand weitere Maßregeln zur Aufrechterhaltung ihrer Währung und Ausbreitung ihres Gebietes unternommen, war dabei aber auf manche Schwierigkeiten gestoßen. Der fränkische Kreis, der Verband der sogenannten „weißen Münz“, hatte

zuerst wegen der Inkongruenz der beiden Währungen jedes Entgegenkommen abgelehnt. Schließlich ließ er auf dem Tage zu Augsburg am 29. März 1536 durch seinen Vertreter Dr. Lienhart Pottenstein erklären, daß auch die fränkischen Stände keine Zehner, Batzen und Halbbatzen mehr prägen, überhaupt sich des Münzens vorerst möglichst enthalten wollten, wenn man dagegen den Verruf ihrer bisher geschlagenen Sorten aufhebe. Die versammelten Stände der schwäbischen Münzkonvention gingen auf diesen Vorschlag ein. Am gleichen Tage erklärte Walter von Cronberg, der Administrator des Deutschordens zu Mergentheim, seinen Beitritt.

Dagegen weigerte sich Graf Ludwig von Stolberg-Königstein, der Inhaber der Reichsmünzen zu Augsburg und Nördlingen, auf denen er mitten im Bundesgebiet eine starke Batzenprägung betrieb, hartnäckig, die Bestimmungen der Konvention anzuerkennen. Durch seinen Münzmeister Augustin Ainkhirn ließ er erklären, die königsteinischen Münzen zu Augsburg und Nördlingen seien Reichsgut, niemand dürfe etwas gegen dieselben unternehmen; auch könne er sich keiner Konvention fügen, sondern allein einer allgemeinen Reichsmünzordnung. Darauf wurde dem Grafen bedeutet, daß es bei der Valvation der Königsteiner Batzen bleiben müsse und dieselben ganz verrufen würden, wenn er sich nicht in kürzester Frist dem Oberländer Verbande anschließe. Diese Drohung hatte Erfolg. Am 25. August 1536 ließ Graf Ludwig den in Augsburg versammelten Münzverwandten seine Unterwerfung anbieten, stellte die Batzenprägung ein und trat selbst der Konvention bei. Dadurch verhinderte er den Verruf seines Geldes, jedoch die niedrige Tarifierung der Königsteiner Batzen, die überall angeschlagen war, wurde nicht aufgehoben.[154]

Bereits auf den Münztagen, welche die oberländischen Stände im Jahre 1536 abgehalten hatten, waren Klagen laut geworden, Silber und Gold seien so teuer und selten geworden, daß man es zu den der Münzordnung zugrunde gelegten Preisen nicht mehr erhalten könne, da das Edelmetall von Jahr zu Jahr stärker ins Ausland abfließe! Man sann auf Mittel gegen dieses Übel, an welchem das gewinnsüchtige Aufwechseln der Kaufleute die alleinige Schuld tragen sollte. In Wahrheit war die passive Handelsbilanz besonders gegenüber Italien, Frankreich und den Niederlanden der hauptsächlichste Grund für diese Erscheinung.

---

[154] Vgl. hierzu Dr. *Karl Friederich*, „Die Münzen und Medaillen des Hauses Stolberg", Dresden 1911, S. 106ff.

Auf einer Tagung der münzverwandten Stände zu Regensburg, bei welcher Konstanz wieder durch die Ulmer Ratsfreunde vertreten war, am 19. Mai 1539 wurde die Forderung aufgestellt, durch einen allgemeinen, festen Wechseltarif der Auswanderung der schweren Gold- und Silbersorten entgegenzutreten. Es wurde festgestellt, daß die vorhandenen Guldiner und Halbguldiner bei weitem für den Verkehr nicht genügten, so daß sie täglich höher als zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern, wie die Münzordnung vorgeschrieben, gegeben und genommen würden. Sonderbar nimmt sich demgegenüber die Erwägung aus, ob man nicht das Prägen von Guldinern ganz einstellen wolle. Daraufhin faßte eine zu Augsburg am 19. Juni 1539 zusammengetretene Bundesversammlung, zu der aber viele Mitglieder darunter auch Konstanz keine Vertreter geschickt hatten, folgende vorläufigen Beschlüsse: Die Münzordnung von 1535 soll aufrecht erhalten werden. Die Guldiner sollen bei Strafe nicht höher als zu 60 Kreuzern gegeben und genommen werden. Nur für die „gantz und halb Joachimstaller", welche König Ferdinand in Böhmen schlagen lasse, wollte man, da sie besser seien als die übrigen, eine Ausnahme zulassen und ihnen einen Kurs von 64 Kreuzern gewähren. Gleichzeitig sollten aber alle Verbündeten den weiteren Schlag von Talern einstellen; hierdurch werde nur die königliche Münze in Joachimsthal nicht berührt. Das ausländische Gold und Silber soll valviert werden, und zwar die „Sonnenkronen"[155] zu 86 Kreuzern, die „welschen kronen"[156] zu 84 Kreuzern, die „Marzellen"[157] zu 14 und ihre Hälften zu 7 Kreuzern. Diese Ansätze sollen durch Strafandrohungen geschützt und bei Höhersteigerung ein Viertel des Geldes konfisziert werden. Jeder der verbündeten Münzstände soll Aufseher zu diesem Zwecke anstellen; verstößt er aber selbst gegen diese Ordnung, so soll er seine Münzfreiheit verloren haben und sein Geld von niemandem mehr genommen werden.

Konstanz kam durch diese Beschlüsse in eine mißliche Lage, da es, hart an der Grenze der Eidgenossenschaft, auf deren Wechseltarife die Stadt keinen Einfluß hatte, sie unmöglich durchführen konnte. Während bisher der Rat sich wenig um die Konvention gekümmert hatte, wurde ihm nun der Ernst der Lage plötzlich klar. Nachdem er den Augsburger Abschied erhalten hatte, befahl er zunächst dem Münzmeister Zentgraf, bis auf weiteren Bescheid keine Taler mehr

---

155 Die in Frankreich unter Ludwig XI., Karl VIII., Ludwig XII. und Franz I. geprägten Goldmünzen (écus d'or), welche über dem gekrönten Wappen das Bild der Sonne trugen und daher „écus au soleil" genannt wurden.

156 Italienische Goldmünzen.

157 Venetianische Silbermünzen mit dem Bilde des heiligen Markus.

zu prägen. Dieser nahm nun mit dem Zunftmeister Hans Stoß, damals Wardein der Münze, eine Abrechnung über die gesamte Talerprägung seit 1537 vor.[158] Im ganzen waren 1402 Mark Rauhgewicht zu „gulden-großen“ verarbeitet worden (also in drei Jahren eine Auflage von 11216 Stück Talern), wofür der Münzmeister den geringen Lohn von 35 fl. 9 ₰ erhielt.

An die Augsburger schrieb der Rat am 20. August, er könne sich mit der Valvation der Goldmünzen nicht einverstanden erklären, weil diese in den Landen ringsum einen anderen Kurs haben „und unser handel meist nach der aidgenossenschaft hingeht“. Den Bestimmungen über die Silbermünze wolle er sich fügen, wiewohl ihm das auch sehr nachteilig sei. Trotz dieser Sachlage sandte er keinen eigenen Vertreter auf den Tag, der zu Augsburg am 25. August stattfand, sondern bat die Augsburger, seine Forderung bei den Ständen zu vertreten. Das war ein schwerer Fehler. Denn die früheren Beschlüsse wurden hier im wesentlichen aufrecht erhalten.[159] Insbesondere bestätigte man trotz des Konstanzer Protestes den beschlossenen Zwangskurs für die französischen und italienischen Goldmünzen. Auch die ungarischen und welschen Dukaten sollten jetzt probiert und ein gesetzlicher Kurs für sie festgesetzt werden. Nur wurde davon abgesehen, die „Joachimsthaler“ anders zu behandeln als die übrigen „Guldiner“, weil der Unterschied ein zu geringer sei. Das Einschmelzen guter Münze wurde von neuem unter Strafe gestellt. Selbst die Goldschmiede müssen erst die Erlaubnis des Wardeins einholen, wenn sie kursierendes Geld einschmelzen wollen. Den nicht erschienenen Ständen wurde kurzerhand mitgeteilt, daß alle die, welche früher die Ordnung angenommen, sich nun auch den neuen Bestimmungen zu fügen hätten, widrigenfalls ihre Münzen verrufen würden. König Ferdinand wird mit der Publizierung der Beschlüsse beauftragt.

Als der König durch ein Schreiben aus Wien vom 6. Oktober dies dem Konstanzer Rat mitgeteilt hatte, sah dieser endlich ein, daß das bisherige Fernbleiben von den Bundestagen sich nun rächen sollte. Er tat sofort Schritte zu einer Gegenaktion. Zunächst berief er die Vertreter der verbündeten Städte Schaffhausen und St. Gallen, welche sich in der gleichen Lage befanden wie Konstanz, zu einer Besprechung dieser Frage. Noch einmal sind am 30. Oktober 1539 Ratsherren der drei Städte Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen zusammengetreten, um gemeinsame Beschlüsse über das Geldwesen der Bodenseegegend zu fassen, wie sie es in der Vergangenheit so oft

---

158 Laut Eintrag in das „Moentz-buechly“.

159 Der Abschied ist gedruckt bei *Hirsch*, „Münzarchiv“, I, CXCV.

getan hatten. Nur waren sie jetzt nicht mehr so unabhängig wie früher. Sie standen einer stärkeren Macht gegenüber, dem König und den verbündeten oberdeutschen Ständen.

Um das drohende Unheil abzuwenden, beschlossen sie, eine gemeinsame Gesandtschaft zum nächsten Bundestag nach Augsburg abzuordnen. Eine eingehende Instruktion wurde für dieselbe aufgesetzt. Die drei Städte hätten sich bisher allen Anordnungen über Wert und Kurs der Silbermünzen gefügt, auch in ihren eigenen Prägungen sich nach den Vorschriften des Bundes gerichtet. Noch niemals sei aber von einer Valvation der Goldmünzen die Rede gewesen. Den neuen Kurs des ausländischen Geldes könnten sie jedoch bei sich nicht erzwingen, noch auch die Strafbestimmungen durchführen, da die Eidgenossen ihrer Gewalt nicht unterstünden. Es würde sonst aller Handel mit der Schweiz, auf den sie angewiesen seien, aufhören. Auch müßten ihre Bürger, die in fernen Landen Handel treiben, das Gold nach dem dort üblichen Kurs annehmen. Wolle man aber, wie der letzte Abschied verlange, mit Strafen gegen die vorgehen, welche das Gold anders geben und nehmen, als vorgeschrieben sei, so würden sie deswegen mit ihren Nachbarn in Streit und Krieg geraten und verderblichen Schaden erleiden. Schließlich müsse durch längeres Stillstehen ihrer Münzen das Gold erst recht aus dem Lande getrieben werden. Nur den vorgeschriebenen Kurs der Silbermünzen könnten sie annehmen, für das Gold aber erst, wenn auch die Eidgenossen ihre Zustimmung erklärt hätten. Etwaige Verhandlungen mit diesen wolle Konstanz gerne übernehmen.

Als gemeinsamer Gesandter der drei Städte erschien der Konstanzer Ratsherr Urban Engelin am 11. November 1539 vor der Versammlung der verbündeten Münzstände in Augsburg, um die Beschwerde vorzubringen, allerdings mit wenig Erfolg. Außer dieser hatte er noch eine andere wichtige Mission, er sollte den damals in Augsburg weilenden Ambrosius Blarer zur Heimkehr nach Konstanz bewegen, was ihm auch gelang. Am 22. November berichtet Engelin an den Rat über seine Tätigkeit in Augsburg. Er hatte nicht nur die in seiner Instruktion erwähnten Gründe vorgebracht, sondern auch darauf hingewiesen, daß die Bürger der drei Städte ihre Zinsen in der Eidgenossenschaft mit Goldkronen nach dem dortigen Kurse bezahlen müßten. Auch hatte er wegen der Silbermünzen hinzugefügt, daß der hauptsächliche Grund für deren Seltenheit die freie Ausfuhr des Silbers aus deutschen Bergwerken ins Ausland sei; das solle man verbieten. „Dann wie weil der selbig weg offen, so hat man sich kaines abschlags des silbers zu versehen, one den abschlag aber kann

man auf das alt bestimpt korn nit mer múnzen." Er stellte daher den Antrag, daß man Konstanz die Artikel über die Gold- und Silbermünzen erlasse, oder mit den Eidgenossen verhandle, daß auch sie sich der Ordnung fügen.

Die Antwort, welche Engelin von den Ständen auf diese Beschwerde erhielt, war durchaus abschlägig. Die drei Städte hätten die früheren Münzordnungen des Bundes angenommen, müßten also auch der jetzigen, die nur zur Aufrechterhaltung der ersteren beschlossen wurde, zustimmen. Eine Ausnahme könne für sie nicht zugelassen werden, da sonst die mit Mühe gewonnene Einheit des Geldwesens wieder zerstört würde. Daher möchten sie bei der aufgerichteten Ordnung bleiben, sonst müßten die Münzgenossen die im Abschied ausgesprochenen Drohungen und Strafen gegen sie anwenden.

In dieser Notlage kam der Konstanzer Rat auf einen schlauen Ausweg, um wenigstens erträgliche Zustände für die drei an der Schweizer Grenze gelegenen Städte zu schaffen. Er fragte bei dem befreundeten Rat von Augsburg an, ob es möglich sei, die Bestimmungen der Münzordnung so auszulegen, daß sie sich nur auf das Bundesgebiet selbst, nicht aber auf die außerhalb gelegenen Territorien erstrecken. Am 8. Dezember antwortete Augsburg, daß diese Auslegung der Konstanzer wohl berechtigt sei, um so mehr als sie ja die Kursbestimmungen des Abschieds nicht bewilligt hätten. Sie könnten daher ihren Bürgern nicht verwehren, „außerhalb" nach dem alten Kurs zu wechseln und zu handeln. Das war für die Konstanzer eine große Erleichterung, denn schon damals begann für sie das Ausland direkt vor den Toren der Stadt. Befriedigt schreibt daher der Rat an die verbündete Stadt Schaffhausen, da die Dinge so stünden, „so gedenkend wir, daß wir nit ursach habend uns dessen witers zu besweren".

Übrigens sah König Ferdinand selbst ein, daß es für die Grenzstädte unmöglich sei, den Augsburger Abschied wörtlich durchzuführen. Am 20. Dezember schrieb er von Wien aus an den Rat der Stadt Konstanz, es habe sich in dieser Angelegenheit manches verändert, denn, sein Bruder, der Kaiser, werde demnächst aus Spanien ins Reich kommen und beabsichtige, auf einem allgemeinen Reichstag „die sach wegen ainer ainhelligen vergleichung der múnz-handlung fúrzenemen". In Erwartung dessen hebe er die Bestimmungen über die Valvation der Goldmünzen und der Joachimstaler einstweilen für sie wieder auf „zu verhútung nachtails und schadens". Konstanz hat daraufhin noch einmal seine Münztätigkeit aufgenommen. Im Jahre 1540 wurden in zwei Werken für 94 Mark Silber Rauhgewicht Guldengroschen geschlagen (752 Stück Taler), daneben 30 Mark Pfennige.

Am 17. Januar 1541 verarbeitete der Münzmeister Zentgraf „ain werklin“, nämlich zwei Mark zu Goldgulden (134 Stück) und gab auch Heller im Rauhgewicht von 19 Mark aus. Das Edelmetall wurde aber jetzt so knapp, daß die Stadt ihre Münze nicht weiter in Tätigkeit erhalten konnte, wenn sie nicht bei der Beschaffung des Rohmaterials Verluste erleiden wollte. Man mußte daher auf die Ausübung dieses Hoheitsrechtes verzichten. Die letzte Talerprägung, überhaupt die letzte Ausmünzung, welche von Konstanz als Reichsstadt vorgenommen wurde, fand, wie das „Moentz-buechly“ besagt, am 17. Februar 1541 statt! Es wurden 792 Taler im Gewicht von 99 Mark ausgebracht. Das Münzhaus zu Konstanz, in welchem so lange der Hammer geschwungen worden war, dessen Erzeugnisse weithin den Namen und Ruhm der Stadt verbreitet hatten, wurde nun für längere Zeit geschlossen, und dieser Zweig reichsstädtischer Verwaltung nahm damit sein Ende.

Rasch mehrten sich nun die Zeichen des finanziellen Niedergangs. Die Lasten, welche ihre Zugehörigkeit zum Schmalkaldischen Bunde ihr auferlegten, waren für die verarmende Stadt fast unerschwinglich. Oft blieb sie mit ihren Beiträgen im Rückstand. Am 21. April 1546 bestätigt der Frankfurter Rat den Konstanzern, daß sie ihre Restschuld von 128 Talern bei ihm hinterlegt haben, auch ihren noch ausstehenden Betrag zu den Kosten der Braunschweigischen Defension von 700 Talern.[160] Und schon im Juli des gleichen Jahres wurden sie zu der Kriegsrüstung des Schmalkaldischen Bundes wieder mit tausend Gulden herangezogen, die sie aber nur „in münz“, d. h. in kleinem Geld, erlegen konnten.[161]

Das traurige Schicksal, welches Konstanz infolge seiner Teilnahme am Schmalkaldischen Kriege ereilte, ist bekannt. Ihr zähes Festhalten an der Sache des Bundes, auch nachdem das Glück der Waffen sich gegen ihn entschieden hatte, die Hartnäckigkeit, mit der sie jede Konzession in Sachen des Glaubens, wie die Annahme des Interims, verweigerte, hat die Stadt schwer büßen müssen. Auch die heldenmütige Abwehr des Überfalls, den spanische Truppen am 6. August 1548 auf die Rheinbrücke versuchten, konnte ihre Sache nicht retten. Am 14. Oktober mußte sich die in Acht und Bann geratene Stadt dem mächtigen König Ferdinand auf Gnade und Ungnade unterwerfen.

Konstanz ging mit diesem Akte seiner Reichsfreiheit für immer

---

160 Quittung im Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Abt. 5, Konv. 102.

161 Ebenda, gleiches Konvolut.

verlustig, es wurde eine österreichische Territorialstadt.[162] Wenn aber auch fast alle Wahrzeichen der alten Selbständigkeit verloren gingen, das Münzrecht blieb der Stadt Konstanz auch nach ihrem Übergang an das Haus Österreich erhalten! In der großen Urkunde vom 3. April 1549, durch welche König Ferdinand der nunmehr österreichischen Stadt einen Teil ihrer alten Privilegien von neuem als Landesherr bestätigt[163], findet sich folgender Passus: „Dann so restituieren und confirmieren wir denen obgeschribenen baide freihaiten, von Kaiser Maximilian loblicher gedechtnus, daz sy silber und gold münzen mügen, doch sollen sy münzen auf die yetzig new Reichs-Münzordnung."

Als dann 1551 eine Entscheidung Karls V. das Verhältnis zwischen Bistum und Stadt neu ordnete, lautete Artikel 12[164]: „Zum zwölften soll dem Bischof und auch der Statt irer habenden múnz freihaiten wie yeder tail dieselb von alter hergebracht hat, zu geprauchen auch unbenommen sein."

Hierzu waren freilich beide Teile, weder die verarmte Stadt noch der Bischof, vorerst in der Lage. Irgendwelcher wirkliche Einfluß auf die Gestaltung des Geldwesens, auf die Bestimmung von Schrot und Korn war auch beiden Parteien nicht mehr belassen worden. Sie waren der Reichsmünzordnung unterworfen.

Auf diesem Gebiete hat der Kaiser die Macht, welche ihm seine Siege nach innen und außen verschafft hatten, zur Einführung durchgreifender Reformen benützt, um dem unausrottbaren Chaos im deutschen Münzwesen fürs erste einigermaßen ein Ende zu bereiten und wenigstens der Idee nach eine einheitliche Währung für das ganze Reich zu schaffen. Durch das große Münzedikt Karls V. vom 28. Juli 1551[165] wurde der Taler zu 72 Kreuzern als Reichswährung eingeführt. Das Kleingeld für die einzelnen Landesteile ließ man aber zur Aushilfe noch bestehen. So hat sich auch der Konstanzer Pfennig in die neuen Verhältnisse hinüber gerettet. Bei der Aufzählung des Kleingeldes, welches als eine Art Scheidemünze für die einzelnen Landesteile noch zugelassen sein sollte, findet sich folgender Passus: „Schwaebisch Hall und Costenzer Pfenning,

---

[162] Hierzu und zu dem Vorhergehenden vgl. die ausführlichen Darlegungen von Dr. *Anton Maurer*, „Der Übergang der Stadt Konstanz an das Haus Österreich nach dem schmalkaldischen Kriege", Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, 1904, Bd. XXXIII, S. 3ff.

[163] Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Abt. 5, Konv. 122.

[164] Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Kopialbuch 498, fol. 31.

[165] Siehe *Hirsch*, „Münzarchiv", I, CCXII.

welcher 180 sechzig kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnisch Mark geen 602 Stuck, und fein halten fünf lot, kommt aus der feinen Mark 10 fl. 42 kr." Es war das ein neues Schrot und Korn für den Konstanzer Pfennig, der aber vorerst gar nicht geprägt wurde. Vielmehr war diese Vorschrift nur für den Fall gedacht, daß Konstanz künftig Pfennige schlagen würde, wozu es ja auch unter österreichischer Herrschaft befugt war. Dieser neue Konstanzer Pfennig, welchen die Reichsmünzordnung vorschrieb, war übrigens noch geringer, als der zuletzt in der reichsstädtischen Zeit geprägte. Er wog nur 0,39 g und hielt 0,12 g feines Silber, ein Nominal, das wirklich nicht geeignet war, das hauptsächlichste Verkehrsgeld eines belebten Marktes zu bilden. Die Stadt Konstanz hat auch zunächst von diesem Vorrechte keinen Gebrauch gemacht, ihre traurige Lage ließ eine eigene Münzprägung für die nächsten Jahre nicht zu. Bezeichnend ist jedoch, daß die Pfennige der beiden Städte, welche früher im Geldwesen Schwabens die führenden gewesen waren und mit ihren Münzen um die Herrschaft im Verkehr gestritten hatten, nun nur noch ganz nebenbei als gleichgestellt mit einer belanglosen Währung im Reichsgesetze erwähnt werden.

Die Reformversuche Karls V. hatten, wie bekannt, nicht die erhoffte Wirkung. Erst seinem Nachfolger im Reiche, Ferdinand I., war es vergönnt, auf diesem Gebiete einen dauernden Erfolg zu erringen, den größten, welchen seine Regierungszeit in innerpolitischen Fragen zu verzeichnen hatte. Der Augsburger Reichstagabschied vom 19. August 1559 enthielt endlich das langersehnte Münzgesetz, das für alle größeren Gold- und Silbermünzen in ganz Deutschland eine strenge Einheit durchführte und sogar als gemeinsames Erkennungszeichen den Reichsadler und Titel des Kaisers allen Geprägen vorschrieb, die im Reiche Kurs hatten. Die Bestimmungen über das Kleingeld, auch über den Konstanzer Pfennig, nahm man aus dem Gesetz von 1551 hierüber.[166] Durch kaiserliches Edikt vom gleichen Tage wurde das neue Reichsmünzgesetz in allen Städten und Territorien bekannt gemacht. Dieser Tag ist von einschneidender Bedeutung für die gesamte deutsche Münzgeschichte gewesen, welche nun erst in eine wirklich neuzeitliche Periode eintrat. Der Strom, der sich im 12. Jahrhundert in so viele Arme geteilt hatte, als es Wirtschaftszentren in Deutschland gab, läuft nun wieder in ein gemeinsames Bett zusammen. Gab es auch fernerhin noch Abzweigungen, Nöte und Mißstände genug, ganz so unzusammen-

166 Siehe *Hirsch*, a. a. O., I, S. 386.

hängend wie vordem sind später die deutschen Geldsysteme nie mehr gewesen. Der im Jahre 1559 geschaffene Reichsguldiner zu 60 Kreuzern hat sich, wenn auch mit wesentlichen Veränderungen, bis zur Einführung unserer modernen Reichswährung im Jahre 1872 erhalten.

Konstanz freilich und das Bodenseegebiet haben in der späteren Zeit nie wieder die Bedeutung für die deutsche Geldgeschichte erlangt, welche sie im Mittelalter besessen hatten. Mit ihrem wirtschaftlichen Niedergange war auch ihr Ausscheiden aus der Reihe der Stände, welche in diesem Zweige der Volkswirtschaft ein entscheidendes Wort mitzureden hatten, notwendigerweise verknüpft. Die Wege des neuzeitlichen Welthandels und Verkehrs berührten die Gestade des Bodensees nicht mehr, und die für ganz Deutschland so ungünstige Entwicklung des internationalen Warenaustausches hat die einst so belebten Straßen unserer Gegend veröden lassen.

In der zwischen 1551 und 1559 zu Nürnberg niedergeschriebenen Tabelle[167], in welcher die Maße und Gewichte aller irgendwie bedeutenden Handelsplätze Europas verzeichnet sind, unter anderen auch die von Ulm, Nördlingen und Kaufbeuren, wird Konstanz als Handelsstadt überhaupt nicht mehr erwähnt. Der Fernhandel der Stadt scheint um diese Zeit vollständig erloschen gewesen zu sein, ebenso wie die Geltung ihrer Münze in den Landen um den See.

Wenn auch die mittelalterliche Münz- und Geldgeschichte der Bodenseegegend mit diesem wenig erfreulichen Bilde abschließt, so hat der Weg, den wir durchmessen haben, uns doch öfters auf Höhepunkte geführt. Auch auf diesem Gebiete darf Konstanz auf eine ruhmvolle Vergangenheit zurückblicken!

[167] Handschrift in der Universitätsbibliothek zu Heidelberg, Palatina, Germ., Nr. 307.

Tabellen.

I.
Die Markgewichte.

Die Konstanzer Mark	235,189 g
Die Kölner Mark	233,85 g
Die Breisgauer (oberrheinische) Mark	234,3 g
Die Züricher Mark	234,56 g
Die Ulmer Mark	235,355 g
Die Nürnberger Mark	238 g
Die Haller Mark	238,5 g

II.
Der Konstanzer Pfennig im Laufe der Jahrhunderte.

Jahr	Anzahl der ₰ auf die Mark	Gewicht der Pfennige	Feingehalt	Gewichtsmenge feinen Silbers d. Pfennigs	Preis der feinen Mark Silber	Bemerkungen
Zeit Ludwigs des Frommen	—	2,04 g	—	—	—	Bestimmung der Kapitulare. Fast reines Silber
Zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts	—	1,75 g	—	—	—	Nach dem Denar des Fundes von Cuerdale
Zeit Salomons III. 892—920	—	1,4 g	—	—	—	Durchschnittsgewicht der erhaltenen Denare
Zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts	—	1,2 g	—	—	—	Durchschnittsgewicht der erhaltenen Denare
Erste Hälfte des 11. Jahrhunderts	—	0,79 g	—	—	—	Durchschnittsgewicht der erhaltenen Denare
Um 1120	—	0,5 g	—	—	—	Durchschnittsgewicht der ₰ aus dem Funde von Steckborn
Um 1160	—	0,46 g	—	—	—	Durchschnittsgewicht der ₰ aus dem Funde von Leubas

Jahr	Anzahl der ₰ auf die Mark	Gewicht der Pfennige	Feingehalt	Gewichtsmenge feinen Silbers d. Pfennigs	Preis der feinen Mark Silber	Bemerkungen
Zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts	384 auf die Breisgauer Mark	—	—	0,61 g	—	Sollgehalt nach dem Necrologium Constantiense
Um 1230	532	0,44 g	$\frac{913}{1000}$	0,4 g	—	Probe mit zehn Pfennigen aus dieser Zeit
1240	504	0,466 g	$\frac{984,37}{1000}$	0,458 g	480 ₰	Münzgesetz vom 19. April 1240
1240	504	0,466 g	$\frac{976}{1000}$	0,445 g	480 ₰	Probe mit zehn ₰ des Heinricustypus (Fund v. Überlingen)
1275	540	—	—	0,435 g	—	Feststellung aus dem Liber decimationis
1295 bis 1335	540	—	—	0,435 g	4,39 fl. (1334)	Der „ewige Pfennig" zu Konstanz
1340	564	—	—	0,417 g	—	Zinsverschreibung von 1340
1364	600	—	—	0,39 g	—	Urkunde Heinrichs III. v. Brandis
1385	400 auf die Nürnb. Mark	0,596 g	$\frac{500}{1000}$	0,289 g	—	Münzgesetz des Königs Wenzel
1400	704	0,334 g	$\frac{666,6}{1000}$	0,223 g	—	Vertrag mit Schaffhausen
1404 bis 1409	688 auf die Ulmer Mark	0,342 g	$\frac{666,6}{1000}$	0,228 g	6¼ fl.	Vertrag der Bodenseestädte mit Ulm und Württemberg
1417	592 auf die Konst. Mark	0,398 g	$\frac{437,5}{1000}$	0,173 g	—	Vertrag der Bodenseestädte mit Zürich
1423 bis 1474	664 auf die Kölner Mark	0,352 g	$\frac{500}{1000}$	0.176 g	7½ fl.	Vertrag von Riedlingen
1480	960	0,244 g	$\frac{500}{1000}$	0,122 g	8 fl.	Münzzettel des Hans Schwarz
1498	768 auf die Kölner Mark	0,304 g	$\frac{437,5}{1000}$	0,133 g	8¼ fl.	Münzordnung von 1498
1499 bis 1533	800 auf die Kölner Mark	0,29 g	$\frac{437,5}{1000}$	0,129 g	8¼ fl. (später 8½, 8¾, seit 1528 9 fl.)	Schwörbriefe der Münzmeister
1551	602 auf die Kölner Mark	0,39 g	$\frac{312,5}{1000}$	0,12 g	9¼ fl.	Münzordnung Karls V.

III.

Der Heller zu Konstanz.

(Von der Stadt gemünzt seit 1423.)

Jahr	Anzahl auf die Mark	Gewicht des Hellers	Feingehalt	Gewichtsmenge feinen Silbers im Heller	Verhältnis zum Konstanzer Pfennig	Bemerkungen
1275	720 auf die Konst. Mark	—	—	0,32 g	4 : 3	Feststellung aus dem Liber decimationis
1356	376 auf die Haller Mark	0,634 g	333,3/1000	0,211 g	13 : 7	Münzgesetz Kaiser Karls IV.
1385	592 auf die Nürnb. Mark	0,402 g	333,3/1000	0,134 g	2 : 1	Münzgesetz des Königs Wenzel
1404 bis 1409	560 auf die Ulmer Mark	0,42 g	225/1000	0,105 g	2 : 1	Vertrag mit Ulm und Württemberg
1417	1170 auf die Konst. Mark	0,2 g	437,5/1000	0,086 g	2 : 1	Vertrag mit Zürich
1423 bis 1477	696 auf die Kölner Mark	0,336 g	225/1000	0,084 g	2 : 1	Vertrag von Riedlingen
1480	1120 auf die Kölner Mark	0,208 g	225/1000	0,052 g	2 : 1	Münzzettel des Hans Schwarz
1498	864 auf die Kölner Mark	0,27 g	211/1000	0,063 g	2 : 1	Münzordnung 1498
1499 bis 1533	928 auf die Kölner Mark	0,25 g	211/1000	0,045 g	2 : 1	Schwörbriefe der Münzmeister

IV.

Der Schilling (12 hlr. oder 6 ₰) zu Konstanz.

(Von der Stadt gemünzt seit 1423.)

Jahr	Anzahl auf die Mark	Gewicht	Feingehalt	Gewichtsmenge feinen Silbers	Verhältnis zum Gulden	Bemerkungen
1404 bis 1409	112 auf die Ulmer Mark	2,1 g	666,6/1000	1,4 g	25 : 1	Vertrag mit Ulm und Württemberg
1417	104 auf die Konst. Mark	2,276 g	500/1000	1,138 g	27 : 1	Vertrag mit Zürich
1423	139,5 auf die Kölner Mark	1,687 g	666,6/1000	1,125 g	26 : 1	Vertrag von Riedlingen
1424 bis 1474	140 auf die Kölner Mark	1,67 g	666,6/1000	1,13 g	26 : 1	Zusatz zur Konvention 1424
1480	160 auf die Kölner Mark	1,46 g	500/1000	0,73 g	28 : 1	Münzzettel des Hans Schwarz
1498 bis 1533	138 auf die Kölner Mark	1,62 g	500/1000	0,81 g	30 : 1 (Rechnungsgulden)	Schwörbriefe der Münzmeister

V.
Der Batzen (12 ₰) zu Konstanz.

Jahr	Anzahl auf die Mark	Gewicht	Feingehalt	Gewichtsmenge feinen Silbers	Verhältnis zum Gulden	Bemerkungen
1499	70 auf die Kölner Mark	3,24 g	$\frac{515,6}{1000}$	1,72 g	15 : 1	Münzordnung 1499
1512 bis 1524	71 auf die Kölner Mark	3,29 g	$\frac{515,6}{1000}$	1,67 g	15 : 1 (Rechnungsgulden)	Schwörbriefe der Münzmeister
1528 bis 1533	71 auf die Kölner Mark	3,29 g	$\frac{500}{1000}$	1,64 g	16 : 1	Schwörbrief des Jakob Zentgraf

VI.
Der Dicken ($^1/_3$ Gulden) zu Konstanz.

Jahr	Anzahl auf die Mark	Gewicht	Feingehalt	Gewichtsmenge feinen Silbers	Verhältnis zum Gulden	Bemerkungen
1499 bis 1512	24 auf die Kölner Mark	9,82 g	$\frac{937,5}{1000}$	9,21 g	3 : 1	Münzordnung 1499

VII.
Der „Guldengroschen“ (Taler) zu Konstanz.

Jahr	Anzahl auf die Mark	Gewicht	Feingehalt	Gewichtsmenge feinen Silbers	Verhältnis zum Gulden	Bemerkungen
1537 bis 1541	8 auf 15$^1/_2$ Lot Nürnb. Gew.	28,88 g	$\frac{937,5}{1000}$	27 g	1 : 1	Eintragungen in das Münzbuch der Stadt

VIII.
Die „*Zwaygerly*“ (2 ₰) zu Konstanz.

Jahr	Anzahl auf die Mark	Gewicht	Feingehalt	Gewichtsmenge feinen Silbers	Verhältnis zum Gulden	Bemerkungen
1535 bis 1538	400 auf die Kölner Mark	0,58 g	$\frac{437,5}{1000}$	0,25 g	120 : 1	Münzbuch der Stadt

IX.
Die Kreuzer (4 ₰) zu Konstanz.

Jahr	Anzahl auf die Mark	Gewicht	Feingehalt	Gewichtsmenge feinen Silbers	Verhältnis zum Gulden	Bemerkungen
1535 bis 1538	250 auf die Nürnb. Mark	0,95 g	$\frac{437,5}{1000}$	0,42 g	60 : 1	Münzbuch der Stadt

X.

Die „ringere Währung“ (Moneta parva) im Bodenseegebiet.

(Seit 1436 von Überlingen, 1501 und 1502 vom schwäbischen Münzbund geschlagen.)

Jahr	Nominal	Gewicht	Feingehalt	Gewichtsmenge feinen Silbers	Verhältnis zum Gulden	Bemerkungen
1436 bis 1480	Schilling	1,67 g	575/1000	0,985 g	32 : 1	Überlinger Münzakten
1436 bis 1480	Pfennig	0,308 g	500/1000	0,154 g	192 : 1	
1436 bis 1480	Heller	0,292 g	225/1000	0,073 g	384 : 1	
1501	Plappert	3,1 g	593,75/1000	1,84 g	20 : 1	Prägung der sieben schwäbischen Bundesstädte zu Ulm laut Abschied vom 11. Februar 1501
1501	Schilling	1,45 g	500/1000	0,725 g	35 : 1	
1501	Dreier	0,75 g	467,75/1000	0,345 g	70 : 1	
1501	Pfennig	0,37 g	406/1000	0,156 g	210 : 1	
1501	Heller	0,2 g	225/1000	0,05 g	420 : 1	
1502	Dicken	7,3 g	937,5/1000	6,84 g	4 : 1	Abschied vom 31. März 1502

XI.

Das Verhältnis der Goldgulden zur Konstanzer Währung.

Jahr	Korn der Gulden in Karat	Gewicht	Goldgehalt	Goldwert in deutsch. Reichswährung	Kurs in Konstanz	Verhältnis von Gold zu Silber (gemünzt)
1318 (päpstl. Taxe)	23½	3,542 g	3,468 g	9,68 ℳ	135 ₰	1 : 16,9
1334	23½	3,542 g	3,468 g	9,68 ℳ	123 ₰	1 : 15,47
1357	23½	3,542 g	3,468 g	9,68 ℳ	93 ₰	1 : 10,57
1385	23	3,542 g	3,396 g	9,48 ℳ	120 ₰	1 : 9,27
1400	22½	3,542 g	3,322 g	9,27 ℳ	150 ₰	1 : 10,4
1404	22½	3,542 g	3,322 g	9,27 ℳ	150 ₰	1 : 10,3

Jahr	Korn der Gulden in Karat	Gewicht	Goldgehalt	Goldwert in deutsch. Reichswährung	Kurs in Konstanz	Verhältnis von Gold zu Silber (gemünzt)
1410	22	3,542 g	3,248 g	9,06 ℳ	156 ₰	1 : 10,95
1417	20	3,542 g	2,953 g	8,23 ℳ	164 ₰	1 : 9,5
1423	19	3,507 g	2,777 g	7,95 ℳ	156 ₰ (26 Schill.)	1 : 10,53
1425	19	3,507 g	2,777 g	7,95 ℳ	168 ₰	1 : 11,22
1429	19	3,507 g	2,777 g	7,95 ℳ	172 ₰	1 : 11,28
1432	19	3,507 g	2,777 g	7,95 ℳ	174 ₰	1 : 11,32
1433	19	3,507 g	2,777 g	7,95 ℳ	180 ₰	1 : 11,4
1434 bis 1436 (14. VIII.)	19	3,507 g	2,777 g	7,95 ℳ	192 ₰	1 : 12,16
1436 (14. VIII.) bis 1464	19	3,507 g	2,777 g	7,95 ℳ	168 ₰	1 : 11,22
1465	19	3,405 g	2,696 g	7,52 ℳ	168 ₰	1 : 10,9
1477	$18^5/_6$	3,372 g	2,647 g	7,39 ℳ	168 ₰	1 : 11,17
1480	$18^1/_2$	3,278 g	2,527 g	7,05 ℳ	168 ₰	1 : 8,11
1499 bis 1512	$18^1/_2$	3,278 g	2,527 g	7,05 ℳ	180 ₰ (15 Batzen)	1 : 10,21
1512 bis 1523	$18^1/_2$	3,278 g	2,527 g	7,05 ℳ	183 ₰	1 : 11,44
1524 bis 1533	$18^1/_2$	3,278 g	2,527 g	7,05 ℳ	192 ₰ (16 Batzen)	1 : 10,38

Urkunden-Anhang.

1.

Münz- und Münzmeisterordnung Bischof Heinrichs I. von Konstanz für die Münzstätten zu Konstanz, St. Gallen, Radolfzell, Überlingen, Ravensburg und Lindau.

Konstanz, 19. April 1240.

Original-Pergament im Stiftsarchiv zu St. Gallen (Druck bei Wartmann, St. Galler U. B. III, 96 und im Thurgauer U. B. II, 487).

H(ainricus) Dei gratia Constantiensis episcopus omnibus Christi fidelibus presens scriptum inspecturis salutem in omnium salvatore. Quoniam facti sumus sapientibus et insipientibus debitores, sollicitudo officii pastoralis non inmerito nos obligat et hortatur, ut unicuique, quantum Deus nobis concesserit, suam justiciam conservemus. Nos igitur, ut in commune omnibus facilius consulatur, caventes indempnitati quantum possumus singulorum, tractatu habito diligenti, qualiter falsariorum maliciis valeat obviari, de prudentum virorum consilio, ne moneta sophisticetur aliqua specie falsitatis, quasdam observiancias circa ipsam duximus exprimendas. [1] Argenti puri et legalis marca pro duabus libris et non carius vendetur; si vero argentum fuerit Longobardorum vel impurum, pro estimacione valoris sui detur. [2] Precipimus etiam, ut in vendicione argenti nulla fraus munerum vel potacionum, quod vulgo dicitur winkouf, aliquantenus intercedat. [3] Si quis autem argentum emere voluerit, a monetario et non ab aliis tantum pro duabus libris et duobus solidis comparabit. [4] Denariorum vero pondus erit tale, quod XLII solidi marcam plene ponderabunt; sed octo denarii XL duobus solidis superadditi in igne et pondere [marca] puri argenti et examinati complebitur. [5] Si quis autem concivium in evidenti necessitate argentum emere voluerit, monetario pro vice malleationis solidum et pro marca argenti XL solidos persolvat, nec monetarius alicui concivium hoc denegabit; sed neque propter hujusmodi societatem aliquis civium extraneo recepta pecunia fraudulenter argentum a monetario comparabit, nec etiam propter questum alicui licebit emere argentum. [6] Prohibemus etiam, ut nullus argentum ab aliquo monetariorum in aliam monetam transferat, ut ibi carius vendatur; si tamen monetarius denarios in promptu non habet, in alia subscriptarum sex monetarum argentum vendere licebit, sed tantummodo monetariis est vendendum; si vero aliis preter monetarios argentum vendere presumpserit, emens et vendens super hoc a monetariis possunt et debent equaliter conveniri sed non ultra recipiat venditor, nisi prout superius est expressum. [7] Volumus preterea, ut nullus habeat stateram in domo sua, sive Judeus, sive Christianus, per quam vendat vel emat, recipiat vel pon-

deret alicui, sed tantummodo statera monetarii in casibus hujusmodi requiratur; ipse etiam monetarius in articulis predictis gratis serviet universis. [8] Item prohibemus Christianis omnibus et Judeis, ne quis denarios vel argentum preter monetarium cambire presumat. [9] Et quia quandoque videbatur consuetum, ut servientes sive operarii monetariorum opus suum singulare fabricarent et etiam quandoque cambirent, illud penitus inhibemus, cum ex hoc falsitas sepius soleat provenire. [10] Ad hoc precipimus, ut nullus denarium aliquem circumcidat vel premendo dolose eligat vel ponderet singillatim, ut sic examinet graviores, nec in igne comburat, antequam moneta fuerit interdicta. [11] Rursum in cujuscumque potestate aliquis falsus denarius inventus fuerit, in frusta confractus reddatur eidem, si persona opinionis fuerit approbate et nulla suspicione notata; si vero tot falsi denarii inventi fuerint, ut per ignem falsitatis possit quantitas deprehendi, aut ipse super falsitate respondebit, aut pro se warandum suum judicio presentabit. [12] Item monetario in tabula concambii considente si quis argentum offeret cambiendum nec ipsi denarii in mensa positi sufficiant ad emendum, monetarius procuret denarios apportari, quibus in mensa positis ab ipsa pecuniam numerabit venditori; nec in secreto vel de secreto loculo persolvet eandem. [13] Si quis etiam monetarius vel quicumque alius denarios cujuscumque monete voluerit examinare, argento per honestos nuncios transmisso, in presencia bonorum virorum denarios ab ipso monetario illius monete, quam voluerit examinare, comparabit; quorum medietate sub bono testimonio in igne examinata, si defectus ponderis in ipsis fuerit deprehensus, monetario, cujus erant denarii, super hiis personaliter evocato in presencia honestorum virorum reliqua medietas examinabitur coram ipso; quod si tunc minoris ponderis inveniatur, hoc ipso facto talis monetarius de falsitate sit convictus et moneta falsa judicetur nec ab aliquo recipiatur, quousque relique innoventur. [14] In quacumque parrochia falsi denarii fabricantur vel alii preter istas VI monetas recipiuntur, eadem ecclesiastico subjacebit interdicto. [15] Ceterum cum in sex monetis, Constantie, Sancti Galli, Raticelle, Uberlingen, Ravenspurch et Lindaugie denarios ejusdem ponderis cudere sit statutum, precipimus, ut in eisdem statere ponderis sint equales; si autem in aliqua predictarum falsitas deprehensa fuerit manifeste, extum eadem sit penitus interdicta, quousque monete relique innoventur. [16] Quicumque igitur contra prohibiciones vel statuta, que circa monetam superius sunt expressa, venerit fraudulenter, tamquam falsarius puniatur. [17] Si vero calliditate excogitata et arte inopinata ad ipsius monete falsitatem aliquis fuerit machinatus, novo morbo medicinam adhiberi convenit congruentem, ut sic secundum communem pena condigna occurratur malicie deliquentis. Ut autem hec circa monetam, que superius sunt expressa, nullo dubietatis scrupulo ab aliquo valeant infirmari, presens scriptum sigilli nostri munimine duximus roborandum, singulis monetarum magistris hujusmodi literas conferentes, ut secundum ipsas regere valeant se ac suos. Datum Constantie, anno Domini MCCXL, XIII kalendas Maji, indictionis teredecime.

2.

Übertragung des Münzgesetzes von 1240 ins Deutsche durch den Notar Heinrich im Jahre 1333.

Konstanz, Stadtarchiv, „Der Statt múntzbůch“, fol. 1.

Dis sint geding und recht der múnze ze Costentz, ze Sant Gallen, ze Ratolfzelle, ze Uberlingen, ze Ravenspurg und ze Lindow.

Wir habent durch wendung und durch fúrsehen schadhaffti, die yeman sunderlich angefallen mocht, darumb das in die gemaind menglich dest bas vor schaden behútet werd, flissig betrachtung gehapt wie man der valschen boshait múg begegnen. Und habent mit wysser manne raut, darumb das die múnze nit gefelschet werd mit kainerlaye falsches ettlich geding und recht gesetzt und beschaiden ze behalten an der múnze.

Ain marche gůtes und lôtiges silbers, gelútertes, sol verkoufft werden umb zway pfund und nit túro. Ist es aber lampertsches silber, als nit wol geluterts silber, das sol man geben nach schatzung sins werdes.

Wir gebieten ouch wan man silber kouff ald verkouff, das in den kouff enkain untrew von gåben oder von gemiet als von winkouff underloufen soll. Wil aber yeman silber kouffen, der sol es kouffen von dem múntzer und nicht von den andern lúten umb zwai pfund und umb zwen schilling und nit höher. Der pfennig schwaeri sol also stan, das 42 schilling völleclich ain marck wegen sond. Und wenn man acht pfennig tůt uff 42 schilling, die sond erfüllen in dem fúre und an dem gewåg ain marck luters und versúchtes silbers, das ist das es bestan sol in dem brand und darus.

Wolt ouch dehainer des múntzmaisters mitburger ze ansichtiger und kuntlicher siner notturft silber kouffen, der sol dem múntzmaister an des schlegschatzes statt ainen schilling und umb die marck 40 schilling pfennig geben und gelten. Und sol der múntzmaister das enkainem siner mitburger versagen noch vertziehen. Aber es ensol kain burger von sölich gesellschaft wegen von kainem ussman, der nit burger ist, gůt empfahen gevarlich und dem ussman damit von dem múntzmaister silber kouffen. Es sol ouch nit erlopt sin, silber uff gewin ze koffend. Wir verbieten ouch, das kainer silber fúr von dehainem múntzmaister in ain ander múntzstatt durch das es da túro verkoufft werd. Hat aber der múntzmaister nit pfennig berait, damit er das silber gelt, so ist erlobt, das silber in ainer ander múntzstatt ze verkouffent, aber der es verkoufft, der sol nit me darumb nemen, denn als da oben in disem brief ist beschaiden.

Wir wôllent ouch das en kainer dahain wag hab in sinem hus, es sige jude oder cristan, mit der er kouf oder verkouf, mit der er icht empfach ald jemand icht weg, und das man in solichen sachen allain des múntzmaisters wage sůche. Es sol ouch der múntzmaister an den vorgeschriben stucken menglich vergeben dienen.

Wir verbieten ouch allen, cristan und juden, das kainer sich annem pfennig oder silber ze wechslend an ainem múntzmaister. Und wan das etwan geschehen ist, als gewonlich, das der múntzmaister diener und werkknecht ire besunder werk schmidotend und ouch das etwen wechzeltend, das verbieten wir genzlich, wan davon dick und gewonlich valsche kompt und uff ståt.

Darzû gebietend wir, das kainer dehainen pfennig beschnid oder vestlichen druckend uswele und sondre und das kainer pfennig besonderlich weg, das er alsus die swåren versuche und us kutte und das nieman dehainen pfennig in dem fúr brenne, e das die múnze verbotten werde.

Wir gebietend ouch fúro, in wes gewalt ain valscher pfennig funden wirt, ist das ain persone bewertes lûmden mit enkainem argwan gemerkt und besprochen, den pfennig sol man brechen in stuck und sol in demselben wider geben. Wurden aber als vil valscher pfennig in jemans gewalt funden, das mit dem fúre des falsches schatzung und michli begriffen und gemerkt móeht werden, der selb sol úber den valsch antwurten, ald er sol an sin stat sinen weren dem gericht stellen und antwurten.

Wir haben ouch gesetzt, wenn der múntzmaister am wechselbank sitzet, komt ainer und bringt im silber ze wechslend, und hat der múntzmaister nit gnûg pfennig vor im ligend uff dem wechsel tische, damit er das silber koufen múg, so sol der múntzmaister schaffen, das im pfennig brâcht werdent und so die uff den wechsel tisch geschitt und gelait werdent, so sol er von dem gût dem gelten, der im das silber ze koufent git und sol man kainem haimblichen noch us kainem haimlichen seckel weren.

Wil ouch dehain múntzmaister oder anders yeman pfennig dehainer múnsse oder dehaines slages versûchen, der sol by erberen botten silber senden und schicken und sol ze angesicht gûter manne, die zegegen sigent pfennig koufen von dem múntzmaister derselben múnze, die er wil versûchen. Und sol das halb tail by gûter und gewårer gezugnis in dem fúre versuchen. Und wirt da gebrest der swåre an den pfennigen begriffen und kuntbar, so sol man den múntzmaister des die pfennig wárent selber darzû rufen und denn, da ander erber lút zegegen sind, das ander halbtail der pfennig vor demselben múntzmaister versûcht werden. Und werden die pfennig funden, das sie die rechten swår nit hand und ze licht sind, mit dem selben sol der múntzmaister, des die pfennig warent, des valsches úberwunden sin. Und sol dieselb múnze valsch gekúndet und gerichtet werden und sol von nieman me empfangen und genomen werden, e das die anderen múnzen genúwert werdent. In welhem kilchspel ouch valsch pfennig geschmidet und geschlagen werdent, ald genomen und empfangen werdent, das kilchspel sol von pfåfflichem gebot und gaistlichem gericht verschlagen und on gotz dienst sin.

Fúrbas sid gesetzt ist, das man in sechs múnzen, ze Costentz, ze Sant Gallen, ze Ratolftzelle, ze Uberlingen, ze Ravenspurg und ze Lindow pfennig glicher werung swâri schlachen sol, so gebietend wir, das och in denselben sechs múnzen die pfennig gelicher wâge und ouch swâri sigend. Wurd aber in kainer der múnssen valsch offenlich daran begriffen, so sol dieselb múnsse darnach genzlich verbotten sin unz das die andern múnzen genúwert werden. Wer dannen wider die verbietung und wider die gesetzt, die úber die múnz da oben beschaiden sind, kumt mit untrúwen und gevård, der sol als ain valscher gestraft und gekestigot werden. Wolt aber yeman mit erdachter kundikait oder unversehenem liste stellen uff die valschung der múnze, so zimt wol den núwen siechtagen und gebresten zimlich artzenie zebietend und zû zelegend das alsus nach gemainer rechtikait begegent wird dem der unrecht tût und getan hátt oder tûn wólte.

Hec translata sunt de latino in theutonum ad mandatum domini Nicolai episcopi Constantiensis per me Hainricum notarium suum.

3.

Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz beglaubigen die eingerückte Urkunde des Bischofs Heinrich II., durch welche er für die Dauer von 10 Jahren auf jede Änderung der Münze verzichtet.

Konstanz, 26. Oktober 1295.

Original-Pergament mit anhangendem Siegel der Stadt. Karlsruhe, General-Landesarchiv Abt. 5, Gen. 207. Reg. Ep. Const. 2956.

Omnibus presentium inspectoribus, minister et consules civitatis Constanciensis, datum. per copiam etc. H(ainricus) dei gratia Constanciensis episcopus omnibus presentes litteras inspecturis subscriptorum noticiam cum salute: Noverint universi tam posteri quam presentes, quod nos ad peticionem discretorum virorum, ministri, consulum et universitatis civitatis Constancie nostrorum fidelium et devotorum qui videntes ex mutacione denariorum monete Constanciensis et per consequens aliarum monetarum que eidem subsunt et respectum habent ad eandem, quam auctoritate nostri principatus facere intendebamus in rebus temporalibus, sibi et viçinis locis, munitionibus et opidis et hominibus locorum eorundem totique terre vicine defectum et caristiam pervenire, quod etiam ex officio nostre pastoralis sollicitudinis generose prevenire et misericorditer affectamus, receptis ab eisdem ministro, consulibus et universitate civitatis Constanciensis sexaginta marcis argenti puri et legalis ponderis Constanciensis, nobis per ipsos traditis et assignatis et in utilitatem ecclesie nostre Constanciensis evidentem videlicet in solucionem debitorum contractorum ob emptionem castri et opidi Kaiserstůl, factum per nos ad dicte nostre Constanciensis ecclesie perpetuam utilitatem conversis, prout scriptis presentibus recognoscimus et profitemur pro nobis nostrisque successoribus, per stipulationem sollempnem permittimus et nos nostrosque successores scriptis presentibus stipulatione legitima inviolabiliter obligamus ad non mutandum monetam predictam et ad non cudendum novos denarios nisi ad instar et similitudinem et ad ponderis equalitatem denariorum nunc currentium et acceptorum a festo purificationis beate virginis proxime venturo usque ad completum decem annorum spacium immediate pro nobis nostrisque successoribus juri mutationis monete predicte usque ad finem spacii dictorum decem annorum scriptis presentibus renunciamus. Adhibitis per nos in praemissis verborum et gestuum sollempnitatibus debitis et consuetis. Nos Rûdolfus decanus et capitulum ecclesie Constanciensis supradictis consensum nostrum expressimus, imperamus et permittimus bona fide, quod nulli futuro electo et confirmato episcopo obedienciam faciemus, nisi se astringato ad observacionem inviolabilem premissorum. Et in evidentiam eorum que sunt predicta nos H(ainricus) dei gracia episcopus et caplanus ecclesie Constanciensis appen-

dimus sigilla nostra. Datum et actum Constancie anno domini MCCXCV. VII kal. Novembris indict. VIIII. In evidentiam premissorum presentibus sigillum civitatis Constanciensis duximus appendendum. Facta est autem haec copia anno, die, loco et indictione prenotatis.

4.

Instruktion des Konstanzer Rats für den Notar Johann Richental, welcher die Stadt in ihrem Prozesse mit Bischof Heinrich III. v. Brandis vor der römischen Kurie vertritt.

26. Februar 1368.

Handschrift in einem Papierheft (Abschrift des 16. Jahrhunderts). Konstanz, Stadtarchiv W VII, 20, 16.

Et inprimis quod ipse dominus episcopus asserit quod ad ipsum et episcopos Constantienses pertineat monetam fabricare sic respondent. Quod hoc est verum, hac tamen adhibita modiatione, quod moneta non fiat nec cudatur, nisi quae sub antiquo pondere consistat, videlicet quod una marcha argenti valeat duas libras cum duobus vel ad minus duas libras cum XXXII denarios Constantiensis monete et sic est ab antiquo fabricatum et servatum. Sic etiam quod denarii sic fabricati et iterato in rudem massam argenti faciat unam marcham puri argenti conflati, massa talis pondus habeat unius marchae argenti.

Et olim antequam sedes episcopalis esset in civitate Constantiensi jus fabricandi monetam in dicta civitate pertinuit dominis comittibus de Rordorff, qui etiam eo tempore monetam sub ipsorum armorum signis fabricabant ad pondus tale quale superius est expressum, de qua moneta plures cives Constantienses adhuc viventes denarios habuerunt et viderunt.

Nec est verum quod consueles unquam ullo tempore episcopos Constantienses in monetae fabricatione quovis modo impediverunt vel impediant dum tamen dominus episcopus modernus velit sub antiquo pondere pro expresso fabricare.

Dicunt etiam quod ipse dominus episcopus monetarium in civitate Constantiensi instituit, videlicet Conradum Bettminger, civem Constantiensem, sibique officium fabricandi monetam pro X marchis argenti obligavit, tali adjecto pacto, quod fructus officii non computentur in sortem principalem, qui etiam eidem domino episcopo juramentum praestitit jus monetae sub antiqua consuetudine conservare quod similiter consules in juribus ad monetam pertinentibus non perturbant, immo in eis in quibus a jure ipsius monetae per inadvertentiam monetariorum deviatum existit, ipsum coadjuvant ut juraverunt.

Foelix praepositus et canonicus Constantiensis ponit et probare intendit quod in civitate et dioecesi Constantiensi et locis vicinis et alibi fuit et est publica vox et fama, credulitas atque dictum, quod dominus Hainricus episcopus Constantiensis obligavit et oppignoravit castra, oppida, villas et munitiones, quartas, alias bonas et redditus ecclesiae Constantiensis usque ad summam et valorem sexaginta milium florenorum et longe ultra, immo

vero omnia bona ejusdem ecclesiae alienavit et dilapidavit et dissipavit et modica adhuc superexistentia dilapidat et dissipat palam et publice.

Item ponit et probare intendit quod ipse episcopus super omnibus et singulis premissis est et fuit publice infamatus in civitate et dioecesi vel locis vicinis et alibi.

5.

Münzkonvention zwischen Konstanz und Schaffhausen, 1400.

Münzbuch der Stadt Konstanz, fol. 52. Konstanz, Stadtarchiv.

Anno dmni MCCCC ward ain múntz geslagen und geaint von den von Costentz und den von Schafhusen, und war daz der múntz brief:

Wir der burgermaister und der rätt der ftatt Costentz und wir der rätt und burger gemainlich zů Schafhuszen verjehend und bekennend uns offenlich mit disem brieff gen allen den die in ansehend und hörend lesen, daz wir uns gar berättenlich mit guttem willen und mit wolbedachtem sinn und můt durch notdurft unser und der unsern, und der obgenanten unser stett und des gemainen lands, ainer erbern, redlichen silbrinen múntz geaint haben in den vorgenanten unsern stetten gelich zů slachen, ze halten, ze nemen und zů besorgen jetwedry stätt, under ir statt zaichen in aller der wis und form als hernach geschriben statt.

Des ersten haben wir gerett daz jedwedry statt under uns ainen erbern redlichen múntzmaister bestellen und han sol by in in ir statt, die obgenant múntz under irem zaichen also slachen, daz si sinwel sige gantz und starck, und wisz genůg one gefärd.

Derselben sinwalen múntz und pfennig sond III β VIII dn. (3 β 8 dn.) an der ufzal ainsz lotes swär wegen.

Es sol öch jetwedry statt under uns, fir oder fúnf gesworen schower darzů ordnen und geben, also, wer daz derselben werch dehains, ir ainsz oder mer ze ring an der ufzal wäre, oder am korn nit behúb als hernach geschriben ist, daz si daz denn zemal angesicht ir ögen by den aiden so si darum sweren werden zerschniden oder verbrennen als dick daz ze schulden kompt.

Derselben pfennig und múntz sond Iƚ (1½) quintlin swär ain quintlin vins silbers costentzer brands us dem fúr tun, und nit minder und daz sol uf der cappell fin gebrant werden und nit uf dem rost als daz die geswornen versůcher by irem aid versorgen sond.

Man sol och derselben pfennig nemen und geben XIIƚ (12½) β dn. für I rhein. guldin, und nit mer by der pen und bus die jetwedry statt daruf setzen wirt und on all geväird nemen sol.

Es sol och jetwedry statt under uns von irem múntzmaister nit me ze slegschatz nemen, denn von ainer gemúntzotten march ainen gemúntzotten β dn.

Wär och daz wir baid ald unser die ain ze rätt wurden, daz wir ain grösser oder ain klainer múntz slachen welten, da sol sich jetwedry statt gen irem múntzmaister versorgen, daz er ir des gebunden sig ze tůnd, wie

wir der denn ze rätt werden, daz die nebend der obgenanten sinwalen múntz bestan múg ungefarlich.

Es sol och jetwedry statt under unsz iren gesworncn versûcher die múntzen empfelhen by den aiden ze versorgen, und ist daz, daz si bestatt an der ufzal, und daz von anderthalben quintlin swär ain quintlin fins silbers us dem fúr uf der cappell behept, so sond si daz selb gelt und die múntzisen mit den knechten die daz malen wend in ain kamer oder in ain stuben besließen untz daz das gemalet wirt.

Darnach sond si die ysen aber behalten und versorgen untz daz man der fúro bedarf.

Och daz die múntz dest redlicher gemacht werd, so sol jetwedry statt under uns mit irem múntzmaister versorgen, daz er sinen knechten ains mals nit mer denn ain werch ze wúrcken geb, daz sig denn gros oder klain untz daz das ze end kompt.

Wir sullen och versorgen, daz in jetwedry statt silber kompt ze verkoffen und in die múntz bruchen und nit anderswa hin in kainen weg.

Wer aber ob der múntz maister des nit bedörft oder daz nit koffen welt, so möchtend denn daz ander lút koffen. Wir sullen och versorgen daz dehain múntzmaister, dehain sin gesell und knecht, noch nieman von im wegen, dehain silber koffen daz si wellen verfúren oder in ander múntz schicken. Si sond och zû den hailgen sweren daz si weder crutzblaphart noch haller brennend noch uff koffent ze verbrennen noch ze verschicken.

Den wechsel sullen wir also versorgen, daz nieman in wedrer statt wechsle weder burger noch gast by der pen die man swärlichen daruf setzen und by den aiden nemen sol, wann die, den daz ain rätt in jewedrer statt emphilt.

Und die sond dennocht daz also halten, daz si umb ainen gûten rinschen guldin geben sond, hin in ze koffen XIIJ (12½) β dn. ains dns. minder. und herusz ze verkoffen umb XIIJ (12½) β dn. und nit höher.

Umb ainen duggaten sond si geben XIII β X dn. und umb ainen hungrischen guldin XIII β VIIII dn. und an der selben gulden jetlichem wider herusz ze geben sond si nit me gewinnen, denn an jedem guldin besunder 1 dn.

Und waz inen guldin also zû iren handen kompt, waz der der obgenant múntzmaister bedarf umb silber ze koffen in die múntz die sond si im nit versagen noch vor im bergen. Waz er aber nit bedarf, die múgen si denn wol andern lúten geben umb daz gelt und umb den pfennig als vorgeschriben ist und nit höher.

Es mag och der múntzmaister in jeweder statt och wol wechslen in aller der wis als die andern wechsler, wann so fer daz er umb ainen gûten rinschen gl. hin in ze koffen oder den lúten ze verwechslen weder minder noch mer denn XIIJ β dn. umb ainen tuggatten ze koffen ald ze verkoffen und den lúten ze wechslen XIII β X dn. und umb ainen hungrischen guldin XIII β VIIII dn. (13 β 9 dn.). Er sol auch darunder dehainerlay gefärd bruchen daz er us rinschem gelt, hungrisch gelt mach ald tuggatten oder ichzitt uf daz hundert geb lútzel oder vil und der gelichen in dehainen weg.

Waz och dem múntzmaister also guldin zû sinen handen komend, die sol er niewa hin bruchen, denn umb ander silber in die múntz ane gefärd.

Och sol es mit den múntzmaistern versorgt werden, daz si dehain beswemt silber nit zulassen noch múntzen, die gesworn versúcher haben denn daz vor besehen und haben in daz erlopt one gefärd.

Die selben múntzmaister und all ir knecht, werdent och sweren gelert aid zů den hailgen, die ordnung und stuck ze halten, ze laisten und ze vollfúren on all arglist. Aber darin und darüber sol man in verhaißen und och hutten wenne si den geswornen versuchern mit den selben hie vor geschribnen stucken und mit der múntz genůg getan, daz si denn fúrbas von der múntz wegen niemand mer ze antwurten habend, als verre denn daz ain falsch uf die múntz geslagen wúrd, dar inne sol sich der múntzmaister halten nach sins rätz erkantnus, da er denn gesessen ist, ungeferlich.

Och sol sich entweder múntzmaister fúrbas dehainer ander múntz mer underwinden ze slachen weder herren noch stetten, im werd denn daz von sinem rätt erlopt ongefärd.

Und also haben wir obgenant von Costentz und Schafhusen ainandern gelopt mit unsern truwen in aides wisz und an aines rechten gesworen aides statt die obgenante múntz mit den stucken, gedingten und artickeln als vor ist geschriben getrúwlich ze hanthaben ze schútzen ze schirmen und ze versorgen in aller der wys als vorgeschriben stätt.

Sunderlich so sol jetwede statt under uns irem múntzmaister darumb ainen brief geben daz glich ainer stand als der ander mit den vorgeschriben stúcken ordnungen und artickeln an all gefärd.

Wir haben och ain andern verhaisszen, were daz uf unser múntz dehainerlay falsch geslagen wird oder die yemand schwechren welt, daz wir dann zů baider sitt dazu keren und uns senden uf gemain kost und zerung als lang untz daz daz ze end kompt und erobert wirt. Och haben wir uns des veraint, daz wir dehain ander múntz nebend der obgenanten múntz wellen loff gon die swecher und böser ist denn die unser ald die nit behept und bestatt an dem korn und an ufzal als die unser. Sunder so wellen und súllen wir die verrúfen und verbietten zenemen.

Wäre aber daz sich jemant wer der wer, herren oder stette, mit uns verainen welten, daz si uf daz korn und uf die ufzal als unser múntz bestätt mit uns múntzen ald slachen wölten, dez súllen wir uns zu baider sitt mit dem oder mit denen verainen und darumb gen inen ze tagen komen ungefarlich.

Wäre och da got vor sige, daz unser dehainy wedry statt daz under uns wäre der obgenant múntz dehains wegs absetzte oder die nit hielte mit den stucken, ordnungen und artickeln als hie vor beschriben sind oder dehainerlay gefärd oder arglist pflägen und sich daz kuntlich erfund die selb statt under uns soll der andern. C (100) march silbers je rechter pen und bůs verfallen sin ze richten und ze geben on all geväird.

Wir haben uns och selber behalten, welchy statt under uns ufhören wölt ze múntzen, daz die daz wol mag tůn, sie mag och etwe lang ufhören und denn wider anfahen, ald dis ainung aller ding absagen und widerruffen.

Des ze urkúnd jetliche statt ir insigel geben.

6.

Münzvertrag zwischen Graf Eberhard von Württemberg und den Städten Ulm, Biberach und Pfullendorf, sowie Konstanz, Ravensburg und den Städten um den Bodensee und im Allgäu.

26. Mai 1404.

Königl. Staatsarchiv Stuttgart, Nr. 108, 4, 6. Abdruck bei Günter, Das Münzwesen der Grafschaft Württemberg, S. 63 ff.

Wir graf Eberhart von Wirtemberg fúr uns und unser erben und fúr unser lande und lúte. Und wir die búrgermaister, râte und burger gemainlich der stette Ulme Bybrach und Pfullendorff fúr uns und úber die wir ze gebietent haben. Bekennen und verjehen offenlich fúr uns und fúr alle unser erben und nachkomen mit disem briefe und tuen kunt allermenglich. Wan wir gar kuntlich erfunden haben, daz unser vorgenanten graf Eberharts land und lúte und wir egenanten stette und die unsern gar bârlichen schaden gelitten und empfangen haben von böszer múnsze wegen und den hinfúr noch fúrbaszer liden und empfahen wurden, ob das nit understanden und fúrkomen wurde. Und wan wir das als wol niht gewenden mugen, danne mit hilff der Richs Stette umb den Sew und in dem Algôw von des wegen als die unsern zů in und die iren zů den unsern tâglichs wandelnt und werbent. Umbe das, so haben wir uns yetzo mit gemainem rate und mit wolbedachtem sinne und mút mit den erbern und wisen den Burgermaistern, Râten und burgern gemainlich der Stette Costentz, Uberlingen, Lindow, Ravenspurg, Memingen, Santgallen, Kempten, Isny, Wangen, Lútkirch und Bůchorn ainer múnsze veraynet ze ſchlahen in aller der wise so hernach geschriben stat.

Und sol das zwischen unser bestan hinnen bis uff sant Jôrgentag der schierest kompt und darnach zway gantzú Jare die nâchsten nach ainander (24. April 1507).

Des ersten súllen wir vorgen. grafe Eberhart ſchlahen ſchillinger und haller an ainer stat in unserm lande es sy ze Stúggarten oder anderswa, wa uns das denne aller beste fûget und súllen ſchaffen und bestellen mit unsern múnzmaistern, daz der nach der werung ainer als vil geschlagen werde als der andern. Also daz yeglichs tails als vil sy als des andern ane alle gevârde. Und súllen mit namen die ſchillinger also geschlagen werden, daz der siben gangen uff ain Ulmer lot und súllen bestan zu dem drytten fúr sich, und súllen der och fúnf und zwayntzig gan fúr ainen gůten Rinischen guldin. So súllen wir die haller also slahen daz der gangen an der ufftzale fúnf und dryszig haller uff ain Ulmer lot, und bestanden an dem korn zu dem vierden hinder sich. Und súllen ain pfunt und fúnf schilling haller gan fúr ainen guten Rinischen guldin. Und súllen och mit namen die vorgenanten ſchillinger wisz gemachet werden und die haller graw wisz.

Und súllen wir egenanter Graf Eberhart mit namen uff die ſchillinger slahen ain halb unsern schilte und anderhalb unsern helm und darumb mit buchstaben unsern namen. Und in die haller ainhalb ain Crútz und anderhalb das horn mit dem gefâsze als wir das uff dem helm fûren.

So súllen wir vorgenanten von Ulme denne och ſchillinger und haller ſlahen in aller der wise so vorgeschriben stat, an korn und ufftzale und och ains nach der werung als vil als des andern. Und súllen in die ſchillinger slahen ainhalb des Richs Wappen den Adalar und anderhalb unser Stat schilte und och mit bůchstaben darumb unser Stat namen, daz man si erkenne. Und in die haller ainhalb das Crútze und anderhalb unser Stat Schilt sichtiklich.

Da wider súllen die vorgen. Stelle umb den Sew und im Algôw slahen pfenning ze Costentz und ze Ravenspurg an den zwayn stetten. Und súllen die von Costentz darin slahen ain Byschoffs houpt und die von Ravenspurg ir Stat Wappen zwen turn. Und súllen die selben pfenning wisz gemachet werden und súllen der gan dry und viertzig pfenning uff ain Ulmer lot an der ufftzal und súllen bestan an dem korn zum drytten fúr sich.

Und súllen mit namen wir vorgenanter Graf Eberhart von Wirtemberg und och wir egenanten dry Stette und die obgenanten Stette umb den Sew und im Algôw mit unsern múntzmaistern fúrkomen und bestellen, daz weder unser noch ir múnszmaister das silber niht fúro koffen denne ain mark fines silbers Ulmer gewichts umb sechs guldin und umb ain ort Rinischer guldin.

Och súllen wir vorgenanter Graf Eberhart und wir die egenanten von Ulme unser yeglicher tail besunder die múnsz in solicher masze versorgen, daz si beliben und bestanden an korn und an uffzal in aller der wise so vorgeschriben stat. Also daz unser yettwedre tail versůcher geben sol fúnf oder dry weders in denne aller nútzest und beste bedunket ze sin, die darumb sweren gelert aide zů den hailigen mit uffgebottnen vingern, das zů versorgen in aller der wise so hernach geschriben stat. Und ist dem also. Wenne oder als dik sich das fůgte, daz das werk niht bestůnd noch behůb und ring an dem korn erfunden wúrde, daz die múnszmaister das denne by iren aiden ze male und unvertzogenlich angesicht ir ougen brechen und wider brennen súllen. Und sol man das korn allwegen versůchen uff ainer cappel und daruff fin machen und niht uff ainem tescht. Und súllen och wir den selben geswornen versůchern welh wir denne dartzů geben die múnszisen empfelhen und geben ze versorgen. Also wenne und wie dik die múnszmaister das gelte beraitent untz an das malen, so sond si das by den aiden versůchen, und bestat das an korn und an ufftzal als vorgeschriben stat, so sond si denne dasselb gelte und dartzů den oder die knecht die das malen wend mit den múnsz isen in ainer kamer oder in ainer stuben beschlieszen untz daz das gemalet und gemúnset wirt. Und sond och die selben knecht gar aigenlich ersůchen, daz si dehain unredlich gelte zů getragen múgen. Und súllen denne darnach die selben isen wider zů in nemen und die aber versorgen in aller der wise so vorgeschriben stat, bis daz man ir wider bedarf. Und súllen och dasselb gelte niht laszen usz zelen, es sy denne daz es aigenlich bestand als vorgeschriben stat.

So súllen och mit namen wir vorgenanter Graf Eberhart von Wirtemberg und och wir die von Ulme und die egenanten Stette umb den Sew und im Algôw von ainer yeglichen finen mark silbers niht mer ze schlagschatz nemen, denne ainen schilling haller.

Och haben wir uns baidersit mit ainander veraynet, daz man die vorgenante múnsze der schillinger, der pfenning und och der haller uff

nú sant laurentzen tag der aller schierest kompt uffwerffen sol und súllen die denne fúrbas in unser baider vorgenanten taile landen, lúten und stetten werung sin und dehain andrú múnsze und súllen was wir baidersit vormals múnsz geschlagen haben in den nåhsten acht tagen darnach abtún, daz die fúrbas niht werung súllen sin noch nieman verpunden sol sin die ze nemen in dehainen wege.

Denne als vil daz die Stette umb den Sew und im Algôw in selben das bedinget hant, daz si die alten Blapphart wol nemen mugent ze vierzehen haller, des wôllen aber wir vorgenanter Graf Eberhart und die von Ulme nit verpunden sin, denne daz yederman die nemen mag ob er wil nach irem wert.

Dartzú súllen wir vorgenanter Graf Eberhart und wir die egenanten dry ſtette versorgen, daz in unser egenanten Grafe Eberharts landen, und wir die egenanten dry stette by uns und úber die wir zegebietent haben, nieman anders kouff noch verkouff denne by hallern. So súllen die ſtette umb den Sew und im Algow by in och versorgen, daz nieman anders by in weder kouff noch verkouffe denne by iren pfenningen, oder ob si wôllen oder welh under in wôllen och by hallern, doch daz yeglicher taile die andern vorgeschriben múnsz, der wir uns veraynet haben, es syen ſchillinger, pfenning oder haller da by neme in aller der wise so vorgeschriben stat.

Wir haben uns mit namen des och veraynt, welhes vorgenanten tails múnsze nit bestúnd in der wise so vorgeschriben stat, es weren ſchillinger, pfenning oder haller, und daz die gevarlich erfunden wúrden, so súllen mit namen wir, vorgenanter Graf Eberhart und och wir die egenanten dry ſtette und dartzú die egenanten Stette umb den Sew und im Algôw an welhem oder welhes tails múnszmaister der gebrest denne ufferstund und kuntlich erfunden wúrde, unvertzogenlich by dem aide zú demselben irem múnszmaister richten als zú ainem felscher. Und súllen dehaynerlay gab, gûte noch ander sach da fúr nemen in dehaimen wege ane alle gevårde.

Wer aber ob sich icht erfúnd, daz yeman anders ainen falsch uff baider unser vorgenanten tail múnsze slûge oder slahen wúrde wer das wer, darúmb súllen wir vorgenant baid taile ainander als bald wir das innen oder gewar werden beholffen und beraten sin, so wir denne best múgen ane alle gevårde ob wir ains rechten von dem oder den bekomen múgen, und súllen dennocht die selben múnsze niht nemen noch by uns werung laszen sin in dehainen wege.

Wir haben uns och des fúrbas mer mit ainander veraynet, daz nieman in baiden vorgenanten tailen die vorgenanten múnsze, es sy ſchillinger pfenning oder haller als bald die uffgeworfen werdent niht saigern noch uszerlesen sol, und wer das úberfúre zú dem sol denne der taile in des tail denne beschåhe, als bald sich das denne kuntlich erfunde unvertzogenlich richten als zú ainem felscher.

Wir súllen och mit namen das versorgen und bestellen, wår ob yeman die vorgenanten múnsze es weren schillinger, pfenning oder haller wider in unser oder der unsern oder in ander múnszen oder goldschmitten bråchte gantz oder zerschnytten, daz denne dehayn múnszmaister noch goltschmid noch dehain ir knecht úber die wir ze gebietent haben, die niht verbrennen súllen, denne daz ain yeglicher múnszmaister und goltschmid und och alle ir knecht by den aiden die si darumb gesworn hant, sôlich die also mit den

selben múnszen zû in kamen rûgen und sagen súllen den amptlúten, burgermaistern oder Råten in der Stat da das denne beschehen were. Und die selben súllen denne aber unvertzogenlich zú den die das also getan hetten richten als zû felschern. Wer aber ob dehain múnszmaister oder goltschmid oder dehain ir knecht das úberfuren, zú den sol man denne och richten als vorgeschriben stát, und súllen mit namen wir vorgenanter Graf Eberhart noch wir die vorgenanten dry stette noch die obgenanten ſtette umb den Sew und in dem Algôw unser dehainer dafúr och nicht weder gelt noch gabe nemen in dehainen wege ane alle gevarde.

Und umbe das daz die múnsze dest bas bestan und fúrgang gewinnen múge, haben wir uns mit den vorgenanten Stetten umb den Sew und im Algôw des och veraynet, daz weder ir noch unser múnszmaister den múnszerknechten in unser yeglichs múnsze niht mer geben súllen ze múnszen denne von dryn marken ſchillinger dry ſchilling haller ze lone, und von ainer mark haller sechtzehen haller und von anderhalber mark pfenning vier schilling haller. Und von zwayntzig marken ze fúrgewicht und wisz ze machen sechtzehen lot. Und sol och dehain múnszmaister niht mer geben ane alle gevårde

Als och sich denne aber gar kuntlich erfindet daz aller gevarlichen wechsel alle múnszen schwechet und unwerd machet, so haben wir uns des och veraynet daz nieman weder in unsers vorgenanten Graf Eberharts von Wirtemberg lande noch in den vorgenanten Richs Stetten den wechsel haben noch triben sol, wan der dem er in sunderhait von uns oder den Råten empfolhen wirt.

Und súllen den selben wechsel dennocht in solicher masze halten, daz si umb ainen gûten Rinischen guldin den si hin in koffent niht mer geben súllen, denne an ſchillinger fúnf und zwayntzig ſchillinger minder zwayer haller, und an den vorgeschriben pfenningen drytzehendhalben ſchilling pfenning, minder ains pfennings, und an den egeschriben hallern ain pfunt fúnf ſchilling haller minder zwayer haller und welher das úberfúre der sol als dik das an im erfunden wúrd, zehen pfunt haller ze rechter pene verfallen sin. Doch so mag ain yeglicher unser múnszmaister als vorgeschriben stat och wol wechseln ane alle irrung der andern wechsler, also daz er umb ainen guten Rinischen guldin niht mer geben sol denne an ſchillingern fúnf und zwayntzig ſchillinger, an pfenningen dryzehendhalben ſchilling pfenning und an den hallern ain pfunt fúnf schilling haller und och by der pene als vorgeschriben stat.

Und also glicher wise sol es in unsern landen, stetten und gebieten bestan an kôffen, daz man kainen guldin túro neme, denne ainen gûten Rinischen guldin fúr ain pfunt fúnf ſchilling haller und aber by der pene als vorgeschriben stat.

Und also haben wir vorgenanter Graf Eberhart von Wirtemberg und wir die egenanten burgermaister und Råte ze Ulme, ze Bybrach und ze Pfullendorff gelopt by unsern gûten truwen alle vorgeschriben sache die egeschribnen zite also getrûwlich ze halten und ze versorgen ane alle gevårde nach dis brieffs sag.

Und das alles ze warem und offnem urkúnde, so haben wir vorgenanter Graf Eberhart von Wirtemberg unser aigen insigel und wir die egenanten dry stette Ulme, Bybrach und Pfullendorff unser yeglichry besunder ir Stat insigel offenlich gehenket an disen briefe, der geben ist

des nächsten montags vor unsers herren fronlichnams tag, do man zalt nach Christus geburte viertzehen hundert und darnach in dem vierden Jare.

7.

Ain ordnung von der múntze wegen.

1404 s. d.

Der statt Costentz múntzbůch fol. 4b.

Konstanz, Stadtarchiv.

By dem ersten ist ains Rauts mainung das sich yederman der funf bösen müntzen sol abtůn und das man die jetzo am montag schniden sol aller menglichen pfaffen und layen, frowen und man also das yederman sweren sol und des aids niemand úberhoben werden, das er den schowern dar leg was er desselben geltes hab, es sye sin oder frembder lüten und das sond denne (die) schower schniden bym aid, den sy ouch darumb geschworen hant, umbe das, daz rich und arm derselben fünf bösen müntzen entladen werdent.

Und sol ouch fúrbas hie zů Costentz niemand mer den andern derselben fünf bössen müntzen geben weder burgern nachgeburslúten noch niemand andern. Es sol ouch die füro niemant mer loszen noch herbringen weder gast noch burger und wer das úberfert und kuntlich von im wirt, der můsz das bessren mit fünf lib. dn. als dick ers tůt.

Darnach ist ains Rauts mainung das die nún múntzen hie zů Costentz in der statt werung haissen und sin, das die yederman hie zů Costentz von dem andern nemen sol, es sigen burger oder gest, man oder wip, umb win und brott, umb korn und vine spetzery, umb koufmanschaft und umb allerlay und ouch schulden darmit zů betzalen, das die niemand von kainem burger hie zů Costentz versprechen sol, es sig verbrieffte oder unverbrieffte schuld. Und derselben nún múntzen sol yederman dem andern geben für ainen guldin fürtzehen β dn. derselben nún múntzen und nit minder noch mer. Daby sol man nemen ainen alten blaphart für acht dn. derselben dn. und nit höher. Und wer das uberfert der sol das bessren mit fünff lib. dn. als dick und er das überwunden wirt. Doch wer der ist der brief hat, die gulden sagent, die sol man daby lassen belibn.

Dartzů ist ains Rauts mainung das man die pfennig und die haller, so der von Wirtemberg, die von Ulm und die von Ravenspurg schlahen ouch nemen sol und sol man derselben pfennig nemen XIIII β für ainen guldin oder ir haller zwen für ainen dn. Und was ouch dieselben und alle die, die zů in gehörent her gen Costentz gelten sond, es sigen Zins, schulden oder gúlt, ald was si hie koufen, es sige win, korn, spetzery, rinder ald ander koufmanschaft, ald das si hie verzerent, darumb und dafür sol man dieselben ir werung und múntz nemen und dartzů gůt ganz Costentzer und nit anders in kainen weg. Und wer das bricht ald überfert, der můsz das bessren mit V lib. dn. als dick es sich an im erfindt.

Ouch durch rich und armer willen und darumb das dest füro korn werd her gefúrt, so hat ain Raut ainen wechszler geordnet. dem wechszler hat man empfolhen ettwie vil guldin und gelts, darumb und umb das, was korn verköfer herkoment über sew, das die willig syen die nún müntzen

zů lösend und zů nemend von allen burgern hie zů Costentz (von) armen und von richen. Und wanne sy gelösent, so sond sy mit dem selben gelt keren und gän, (und sol man in das alle frytag sagen) zů dem egenanten der statt wechszler, und sol in der danne ye umb XIIII β dn. der nún múntzen ainen alten rinschen guldin geben als vil und si gelts bringen. doch das si alle loben sond, was der gest ist úber sew her, das si dasselb gelt von búrgern hie zů Costentz usz korn gelöszt und nit her bracht haben und kain geverd darinn sye one gevärd. Aber des wechsels ist man dehainem gebunden zů tůnd, weder usz Obersew usz dem Thurgow noch usz dem Hegow wan sie die selben nún múntzen ouch nemend.

Und darumb das derselb der statt wechszler allweg dn. und guldin by ainer billichen genůg hab, so ist ains Rauts mainung und verbút das allen gastgebern und menglichem, das niemand hie zů Costentz kainen guldin wechszlen noch kouffen sol, weder von gesten noch burgern, denne das man menglichen wysen sol zů dem egenannten der statt wechsler, der sol gesten und menglichem sin guldin wechszlen und niemand anders, und yederman geben XIIII β dn. der nun müntz fúr ainen guldin und nit minder noch mer by der bůsz als vorgeschriben ist.

Es sol ouch kain burger noch koffmann hie zů Costentz kainen sinen guldin lützel noch vil nienderet hin weder vere noch nah schicken zů wechszlent und ze kainem gelt zů bringen denne hie zu Costentz, by dem egenanten der statt wechszler, by der vorgenant pus.

Wer ouch das dehainem wirt und gastgeben ald dehainem anderen burger hie zů Costentz dehain guldin wurde an zerung umb gewand ald umb ander gewerb, die sol er nit inlegen, denne das er die zemal by dem aid dem egenant, der statt wechszler schicken nud darumb XIIII β dn. empfahen sol.

Es ist ouch ains Rauts mainung, were das dem egenanten der statt wechßler dehainest guldin werden, das man dann zů aim jeglichen burger hie zů Costentz gan mag und mag man an den vorderen hab er guldin, das er die dem by dem aid herus geb und die dem wechßler nit versag, doch das man im für yeden guldin besonders geb XIIII β dn. der nún múntzen. Und das maint und wil ain großer Raut in sölicher mässe versorgen das daz zem glichisten gehalten werde gen yederman, das man sich uff ainen nit füro leg denne uff den andern ane geverd.

Dawider ist ains Rauts mainung aber, were das dehain koufman ald ain ander biderman, die hie zů Costentz burger werend, dartzů kem das er guldin bedörfft und die ungevarlichen han múszt, und der anderswa nit find, kompt er darumb zů dem egenanten der statt wechszler und bringt sin par pfennig mit im, der sol im denne guldin geben und je XIIII β dn. der nún müntzen fúr ainen guldin empfahen als vil er der bedarf ane gevärd. Und die sol der wechßler by sinem aid niemand versagen, doch das er allweg besorg, das er den korn verkőffern guldin genůg hab.

Wer ouch das ainem koufman ald ainem andern biderman, der burger hie zů Costentz wäre von siner schuld und koufmanschaft guldin wurden, die mag er wol behalten, oder in sin koufmanschaft wider bruchen.

Doch also, kompt der statt wechßler dar zwischen an in, so sol er im die guldin nit versagen, er beheb denne mit sinem aid, das er die in acht tagen bruchen und in siner koufmanschaft enweg schicken müsse ane gevärd.

Und darum so bittend sunderlichen rett und Zunftmaister unser frúnd von kouflúten, das si sich darinn beschaidenlich halten und das si sich flissen linwent ze kofen uff dem hus und anderswa hie zu Costentz umb die vorgenanten nún múntzen und nit umb guldin und ir guldin verwechßlent und ze clainem gelt bringent by der egenant statt wechßler und nieman anderswa weder verr noch nah, und sich dar inne haltend ane uffsetz, als in des rett und Zunfftmaister wol getrúwen, durch gemainer statt und gemains lands nutz und ere willen.

Es sol ouch niemand das vorgenant gelt der nún múntzen sayen noch samenthaftig und gevarlich enweg fúren ze brennen, ald von wem das uberfaren und kuntlich von im erfunden wúrd, den wil man darumb sträffen an lib und an gůt und wil man das by den aiden niemand erlan.

Actum anno dm. MCCCC° quarto.

8.

Beitrittserklärung der Stadt Ravensburg zur Münzkonvention der Seestädte mit Zürich.

22. Oktober 1417.

Original-Papier mit Siegel von Ravensburg. Konstanz, Stadtarchiv. Urk. Nr. 378.

Wir der burgermaister und Rat der Statt Ravenspurg verjehent unt túnt kund allen menglich mit disem brieff. Alz da diser nachgeschriben stett botten jetzo zem nächsten bi ainander ze Costentz gewesen sint und sich diser nachgeschriben artikel von der nuwen múntz wegen mit ainander veraint hend. Bekennent wir mit disem brieff, das wir das mit in halten und also múntzen wellent nach sag diser nachgeschriben artikel. Item des Ersten alz vil wandelz von wegen derselben nuwen múntzen, das sich darumb der ersamen der burgermaister und der Rät diser nachgeschriben des hailigen Rómischen richs stett der von Zúrich, von Schaffhusen, von Ravenspurg, von Úberlingen, von Lindow, von Pfullendorff, von Wangen, von Ratolffzell, von Diessenhofen, und von Bůchhorn erbern treffenden botten ze sament gefugt habent gen Costentz uff den nächsten donrstag vor Dyonisi, und hand sich da der vorbenempten stett botten mit dero von Costentz botten durch gemains lands armer und richer er, nutz und fromen willen diser nachgeschriben stuk samp enander veraynet und geaint, doch uffem widerbringen jeglicher statt hinder sich an sin herren und frúnde von den er gesont ist umb ain wolgefallen und ansagen. It. des Ersten das ain jegliche der vorbenempten stett, die dann múntzen wil oder zú múntzen hant, múntzen sol uff der von Zúrich korn, das ist von ainer geschikten mark, siben lot vins silbers Costentzer gewicht und siben und drissig pfening uff ain lot. Item die ſchillinger die man schlachen wirdet sond zů den halben bestan, und sol ainen geben und sechs pfening, und XXVII fúr ainen guldin.

Item und der klainen múntz sol man geben ain pfund und siben schiling haller fúr ainen guldin. Item und ob dehain statt in der zit alz hernach geschriben statt absatzte, die sol den andern stetten, die dann múntzent jeglicher insonder hundert guldin ze pen verfallen sin.

Item daz ouch all groß silbrin múntzen mit namen altplapphart, crútzplapphart, crútzer, ſchiling und núner bestond in dem werd alz vor. Item ain behemsch groß sol gelten VIIII dn, dry fünffer sond gelten acht pfening, und wellich múntz und gelt ringer oder ſwecher ist, di sigent der herren oder der stett, die sol man verbietten, Item ouch sol man dehain gůt múntz weder behemsch grosz, blapphart, ſchilinger, núner, fúnffer noch die alten klainen múntz fúro nit verbrennen noch schmeltzen, noch ander múntz darusz múntzen. Item es sol ain jegliche ſtatt mit iren wechselern und koufflüten, tútschen und wálschen, frömden und haimischen bestellen, daz si kainerlay múntz weder grosz noch klain nit sayen, usschiessen noch verfúren, wer aber daz gevarlich tátt der sol umb die hab komen sin, die er denn fúrt oder bi im ergriffen wird und der statt, dannen er ist hundert guldin ze pen verfallen geben. Und ist, daz die stett darumbe uff die zit ansagent, so sond si die stuk getrúlich sompt ainander halten bis zů wyhennáchten náchst kúnftig, und dannenthin fúnf jar die náchsten nach ainander ze zellent ungefarlich doch in vorbehalten, daz si dise stuk in dem zit múgent mindern und meren ob es sy notdurft angende. Wáre ouch daz jeh ain statt oder mer uff der von Zúrich korn schlachen wölt und die sich mit iren brieffen und insigeln verschribint und verspráchint, hierinn nit abzůsetzent, alz sich die andern stett des gegen ainander verschribn habent und versprochen, solich múntz sol man dann ouch nemen. —

Und des ze urkund habent wir unser statt secret insigel ze end dis geschrift gedrukt in disen brieff. Datum feria sexta ante Symonis et Jude inde anno dni M°CCCC°XVII.

9.

Der Münzvertrag von Riedlingen zwischen Württemberg, Ulm und Konstanz

20. September 1423.

General-Landesarchiv Karlsruhe, 5, 206. Pergament-Original mit 18 Siegeln.

Wir graf Růdolf von Sultze, Hans von Stadigon ritter und Hans von Sachssenhain statthalter der hochgebornen unser gnádigen herschaft zu Wirtemberg fůr die vorgenanten unser herschaft ze Wirtemberg und alle und yeglich ir lande und lůte an ainem taile: Wir die burgermaister, råte und burgere gemainlich der stette Costencz, Ueberlingen, Lindow, Wangen, Bůchhorn, Ratolfszelle fůr uns und fůr alle und yeglich, ůber die wir zu gebieten haben des andern tails; und Wir die burgermaister, råte und burger gemainlich der stett Ulme, Rotwile, Gemúnde, Kempten, Pfullendorf, Koufbúren, Ysny, Giengen und Aulun fúr uns und fúr alle und yeglich, úber die wir ze gebietent haben des dritten tails; veriehen offenlich mit disem briefe und tůen kunt allen den, die disen briefe ansehent, lesent oder hőrent lesen: Wie wol das yeglich uszrichter und verweser billig genaigt und gerichtet sind, der, den si vor sin sullen, schaden zu bedenken und vor schaden zů behůten, als sich denne in yeglichen sachen zimlich gepúret, yedoch wann denne unter andern schaden und gebrechen des schádlichosten schaden

und gebrechen ainer ist, da lande und herrschaften mit bôsen múntzen úberladen sind, wann sy dadurch schädlich geschwechet und unwissent beschetzet werdent, und wann aber solich gebrechen nichtz bass gewendet werden múgen, denne mit dem, das sôlich herrschaft, stette und lande, die zesammen wandlent, werbent und an ainander gesessen und gelegen sind, das gemainlich fúrnemen ze wenden und also, das es blyplich sy zu understan: Darumb angesehen sôlich unredlich werung und bôse múnszen, die in unsern gegenden und landen ingebrochen und ufferstanden sind, die dem ganzen lande verderplich zu gestanden und von tage zû tage schädlicher gewachsen weren, wa das zú understan nit were für handen genomen und daby bedacht, des wir zu gemainem nutze und gúte unser gegenden und gebiete billich vermant und willig syen: So haben wir vorgenanten taile alle dry mit gutem willen, gemainem räten wolbedachtem múte und zyttiger guter vorbetrachtung von des gemainen lands nutz und notdurft wegen uns mitainander und underainander von der silbrin múnsze wegen zesamen verainet und verpunden, sôliche múnsze ze schlachen und ze halten in aller der wyse, so hernach geschriben stât, und das ouch sôliches zwuschen uns und under uns weren, belyben und bestân und och stet, veste und unverrucket gehalten und vollefúret werden sol an allen und yeglichen stúcken, maynungen und begryffungen, wie die dirre brief innehalt und beseit, hinnen bis uff den hailgen tage ze wihenâchten, der aller schierist komet, und darnach zehen gantze jare, die nâchsten nach ainander und nach den selben jaren aber in der wyse, so hernach unterschaiden wirt, an unser widerrûfen und absagen getrúwlich und ungevarlich.

1. Und also sôllen wir die geschriben zyte und jare usz, múnszen und schlachen schillinger, pfenning und haller alle und yegliche dry taile uff ain korn, uff die ordnung, als hernach begriffen wirdt, das derselben múnsze an schillingern, pfeningen und hâllern ain pfund und sechs schilling haller nach glycher angabe und nicht minder noch mer denne in der wyse, so hernach begriffen ist, fúr ainen rinischen guldin gangen, gegeben und genomen werden in allen und yeglichen unsern craiszen, stetten, landen und gebieten, aber in der wyse so hernach unterscheiden wirdt.

2. By dem ersten sôllen wir vorgenanten dry statthalter von der herrschaft von Wirtemberg wegen und in irem namen, an ainer statt in der egenannten unser herrschaft landen, es sy ze Stútgarten oder wa das denne der herrschaft allerfûglichest ist ungevarlich, und nit an mer enden danne an ainem: Wir obgenanten stette Costentz, Uberlingen, Lindow, Wangen, Buchhorn und Ratolfszelle an ainer statt und nicht mer und namiich ze Costentz; und wir egenanten stette Ulme, Rottwile, Gemunde, Kempten, Pfullendorf, Koufbúren, Ysini, Giengen und Aulun och an ainer statt und nicht mer und namlich ze Ulm schlachen schillinger, pfening und haller und sôllen schaffen und bestellen mit allen und yegilichen unsern múnszmaistern das der nach der werung ainer als vil al der andern geschlagen werde, also das yeglichs tails als vil sy als des andern âne geverde.

3. Und sôllen mit namen die schillinger also geschlagen werden, das der nún schillinger minder ain drittaile ains schillingers uff ain lôt Cölnisch gewichts gangen und sôllen bestân zu dem dritten fúr sich, das der gangen sechs und zwaintzig schillinger fúr ainen gûten rinischen guldin; so sôllen wir die pfenning schlachen, das der an der ufzale anderhalber viertzig pfenning

gangen uff ain löt Cölnisch gewichts und bestanden an dem korn zů dem halbtaile und das der dryzehen schilling pfening gangen fúr ainen gůten rinischen guldin; Und söllen die haller also schlachen, das der gangen an der uffzale vierdhalber und viertzig haller uff ain lött Cölnisch gewichts und bestanden an dem korn zů dem vierden hinder sich und söllen der gån ain pfund und sechs schilling håller fúr ainen gůten rinischen guldin.

4. Und söllen mit namen wir vorgenanten dry statthalter von der egenanten unser herrschaft von Wirtemberg wegen uff die vorgenanten schillinger schlahen ainhalb ain crútz und anderhalb drúw hirszhorner und darumb mit buchstaben der herrschaft zů Wirtemberg namen; so söllen wir uff die pfening schlachen ain jaghorn mit dem gefesze, das die nu uff der ainen syten gezaichent werden und der pfening ainer gelte zwen haller; und uff die haller söllen wir schlachen ain halb ain hand und anderhalb das jaghorn mit dem gefesse. So sollen wir egenanten von Costentz uff die schillinger schlachen ainhalb sant Chůnraten und anderhalb unser statt schilte und ob unser statt schilte des rychs wappen, den adlar, und och darumb mit bůchstaben unser statt namen, das man si erkenne; uff die pfening söllen wir schlachen unser statt Costentz schilte, das die nu uf der ainen syten gezaichent werden und das der pfening och ainer zwen haller gelte; und uff die haller söllen wir schlachen ainhalb den adlar und anderhalb unser statt Costentz schilte. Denne söllen wir obgenanten von Ulme uff die schillinger schlachen ain halb des richs wappen den adlar, anderhalb unser statt schilte, und och darumb mit buchstaben unser statt namen, das man si erkenne; uff die pfening söllen wir schlachen unser statt Ulme schilte, das die och nu uff der ainen syten gezaichent werden, und das der pfening ainer ouch zwen haller gelte; und uff die haller söllen wir schlachen ainhalb den adlar und anderhalb unser statt Ulme schilte alles uff das ain ungevårlich.

5. Wir söllen und wöllen ouch die vorgeschriben zite und jare usz von allen dry tailen unser munsze halten, gehalten, schaffen und múnszen schillinger, pfening und haller uff die masse, als vor und nach geschriben ståt, gelijchen von finem silber åne alle intrag ain fyn korn nach dem zainen, des yede parthye ain stuck hat und uff die marcke des Collnischen gewichts, das das allenthalben glich zugange. Und söllen ouch also schillinger, pfeninge und hallere nicht gekúrnet, sunder gezogen und mit dem grosen hamer schlachen und múnszen, das sie sinwål, glatt, starck und nicht grosz syen, und an dem schrot glich grosz und schwår schlachen und gemúnszet schaffen und bestellen alles ungevarlich.

6. Und umb das das korn dest fyner gesin und im dest minder abgesetzet werden můge, so haben wir uns des fúro veraynet und verpunden, das yeglicher taile under uns söllich sylber alles und yeglichs, das er denne múnszen und múnszen lassen sol und wil, selb kouffen und iren múnszmaistern dasselb sylber fyn darlegen und och das korn machen und im das, ee das man es múnsze, vorversuchen laszen sol, und das och allewegen ains yeglichen wercks ain yeglicher versůcher des fynen korns ainen fynen zain silbers behalte und dem múnszmaister och ainen gebe, und das denne der munszmaister sin werck der múnsze als von fynem korn wider herusz wåre, als es im hin in geantwurt wird, und das das allewågen glich fyn sy ane alle geverde.

7. Och haben wir uns des fúro veraynt und verbunden, das wir vor-

genanten taile alle dry und unser yeglicher besunder die múnszen sôlicher masze versorgen und bestellen sôllen, das sy an korn, an uffzale und an allen sachen belibe bestanden und gehalten werde in aller der masze, so vor und nachgeschriben stät, und zû besser bewerung sol unser yeglicher taile versûcher darzû geben fúnff oder dry erber mannen, welche denne dartzû allernutzlichest und beste beduncket ze sin, die och darumb schweren sôllen gelert aide zu gott und den hailigen mit uffgebotten vingern, gelijch und gerecht darinne ze sin, niemans ze schonen und sunderlich das ze versorgen in der wyse, so hernach begriffen wirdt. Dem ist also, das die selben versûcher versorgen sôllen und fúrkommen uff die ayde, das dehain sôlich gemúnszet gelte nicht bezaichnet noch gemalet werde, es sy denne vor versúcht und recht bestanden an syme aygenlichem schrot und an allen sachen äne gevärde, und ob sich darûber fûgte oder fugen wurde aynest oder mer, ald wie dick das beschah, das dehains tails múnszmaister werck nicht recht bestûnde oder behûbe, es wår nicht fyn ald an uffzal an dem schrot glich oder schwår gnûg oder wie das zugieng, so sollen die versûcher alle und yegliche sôllich ungerecht werck von stunde und äne verziehen in ain fúr tun und das wider verbrennen schaffen und das denne der múnszmaister sin arbait verlorn habe. und sol man och das korn allwegen uff ainer cappelle und nicht uff ainem tetschte versûchen.

8. Und uff das sol och yeglicher taile under uns sinen geschwornen versûchern sine múnszysen empfelhen und geben ze versûchen uff sôlich maynung, wenne oder wie dick die múnszmaister sôlich ir gemúnszet gelte zu beraitent untz an das bezaichnen und mälen, und denne sy dasselb gemúnszet gelte versûcht und aller sache gerecht erfunden hant, als vor begriffen ist, so sôllen sy die knechte, die das malen sôllen, allwegen von erste ersuchen gar aigenlich, das sy dehain unrecht gelte zû getragen múgen, und sôllen uff das des ersten, das versûcht und recht bestanden gelte zû iren handen nemen und sôllen denne dasselb gerecht gelte und dartzû die ersûchen múnszerknechte die das mälen sôllen, als vorgeschriben ist, mit den múnszysen beschliessen in ain wol versorget stuben oder camer, untz das das gelte bezaichnet und gemalet wirdt, und sôllen denne an stett die munszysen wider zû in nemen und aber versorgen in der wyse, so vorgeschriben stat, bis das man ir wider bedarff, also das sy mit namen versorgen und bestellen sôllen, das dehain gelte uszgezelt werde, es sy denne vor versûcht und wol und recht bestanden in aller der wyse, so vorunderschaiden ist äne alle arglist und geverde.

9. Besunderlich haben wir uns des verainet, das alle sachen des múnszens dest gelycher und gerechter zu gangen, das unser taile dhainer von der vorgeschriben múnsze nicht mer ze schlagschatz nemen sol denne von ainer fynen marck an schillingern ainen schilling haller ze schlagschatz und den versuchern. — Von ainer fynen marck an pfeningen zwen schilling und vier haller ze schlagschatz und den versûchern. Und von ainer fynen marck an haller dry schilling haller ze schlagschatz und den versuchern. Dartzu sol dehain taile under uns dehainem irem múnszmaister mer fúr alle sachen zu lone geben, denne von ainer fynen marcke schillinger ze múnszen vierzehen schilling haller, von ainer fynen marcke pfening ze múnszen ain pfund und vier schilling haller und von ainer fynen marcke haller ze múnszen ain pfund vierzehen schilling haller. Und von dem vor-

genanten lône sol ein yeglich múntzmaister usrichten saltz, ysen, tigel, kol, winstain, wyszmachen, múnszysen und allen costen aller sachen, das wir daran nicht mer uszrichten sollen denne die versûcher.

10. Wir haben och daruff das silber in diser múnsze angeschlagen, ain fin marck silbers Côlnischs gewichts fúr siben rinisch guldin und zway ort ains guldin umb das, das das korn dest fyner gesin múg, und mainen, das dehain taile das silber túrer kôffen sôlle, und das das silber fyn, als es zû der múnsze gehôret, ain fyn marck fúr siben guldin und zway ort zû der múnsze gerait werde und gehôre. Darinne mag denne yeder taile an kôuffen des silbers geniesen und engelten nach dem und er zû silber komen mag unentgolten doch, das es fyn zû der múnsze bestande, als hie vorgelutet hăt âne geverde.

11. Och haben wir uns des fúro veraynet und verpunden, das wir vorgenanten tayl alle dry die nuwen múnsz der schillinger, der pfening und och der haller uff den hailigen tage ze wyhennachten, der aller schierist komet, uffwerfen sôllen und wôllen also, was sache yederman in unsern dryen tailen yetzo vollendet hăt oder dem andern schuldig ist oder noch vor den nâchstkomenden wyhennachten handelte, das das bisz uf disze nâchstkomenden wyhennâchten by der alten werung bezalt werden sol; wenne sich aber der hailig tage ze wyhennâchten, der allerschierist kommet, ergangen hăt als vorbegriffen ist, denne fúro sôllen wir vorgenanten taile alle dry und yeglicher besunder fúrbasz bestellen und schaffen, das in allen und yeglichen der egenanten unser herrschaft ze Wirtemberg und och unser der obgenanten rychs stetten und gebieten die vorgeschriben núw mûnsze werung sy und hayse und alle ander múnszen abgetan und vernichtet werden, das nieman die egeschriben zyte und jar usz by dehainer andern múnsze kouffe noch verkouffe, noch dehainen handel noch gewerb trybe und och dehain ander silbrin múnsze neme uszgenomen beh'misch grosz, alt blapphart, crutz-blapphart und crútzer, ainen behmisch fúr súbenzehen haller, ainen alten blapphart fúr sechzehen haller, ainen crútzblapphart fúr fúnfftzehen haller und ainen crútzer fúr nún haller; es wâr denne ob sich yeman anders verschriben oder versprochen hett, oder noch fúro verschrib oder versprech, daby sol es beliben unentgolten disz artickels, und och aber also, was zinse und gúlte uf disen nâchstkomenden Sant Mǎrtinstage gefallent, das die an der núwen gûten múnsze gericht werden sôllen, sus sol es aber an andern sachen belyben by dem als vorgeschriben stăt.

12. Und sol also die múnsze in vorgeschriben wyse von allen dryen tailen und yeglichem besunder von dem hailigen tage ze wyhennachten, der allerschierist komet, zehen gantze jare die nâchsten nachainander gehalten werden in der wyse, so vor und nachgeschriben stăt und darnach untz an unser widerrûfen und absagen. und also wôlichem taile under uns nicht fûglich were oder wúrde, nach den vorgeschriben zehen den nâchstkomenden jaren bi der egeschriben múnsze also ze belyben, der sol und mag das den andern tailen vorhin ain gantz jare erberelich verkúnden und absagen, ee das er der múnsze abtrete, und sol denne nach sôlichem absagen dennocht ain gantz jare das nâchste by der vorgeschriben múnsze belyben und die halten und gehalten schaffen in der wyse, so vor und nachgeschriben stăt âne geverde.

13. Wir haben uns och des fúr mit namen verǎynet, ob das beschâche,

das unser dehainis vorgenanten tails múnsze, es weren schillinger, pfening oder haller, in den vorgeschriben zyten und jaren ymmer ungerecht erfunden wurde anders, denne dirre briefe hievor und nach beseit, und das darinne dehains tails under uns múnszmaister oder knechte ungerecht, gevarlich und unredlich erfunden wurden, so sôllen mit namen wir vorgenanten dry statthalter von der egenanten unser herrschaft von Wirtemberg wegen und och wir andern zwen taile der obgeschriben stette unser yegelicher taile, an dem der gebreche ufferstúnde und kuntlich erfunden wurde, unverzogenlich by den ayden zů sôlichen iren múnszmaistern odere knechten richten als zů felschern und dehainerlay gůt, gebe noch ander sache dafúr nemen in dehainen wege âne alle geverde. Beschâch aber das, das yeman andro dehainen valsche uff die vorgenanten unser múnszen schluge oder schlachen wurde, wer der were, wenne das beschâch oder wie das zůgienge, darumb sôllen wir vorgenanten dry taile, als bald wir alle oder dehain taile under uns besunder des innen oder gewâr wúrden, ainander berâten und beholfen sin, so wir denne beste múgen und nach unserm gemainen oder merren tails under uns erkennen ungevarlich, ob wir ains rechten von dem oder den bekomen múgen und sôllen, dennocht dieselben múnszen abtun, nicht nemmen, noch by uns werung lassen sin in dehainen wege.

14. Es sol och nieman in dehainen der herrschaft zů Wirtemberg noch unser der vorgenanten Richs stette von baiden egenanten tailen landen, stetten noch gebieten die obgenanten múnsze, es syen schillinger, pfening oder haller noch och die vorgeschriben Behmisch altblapphart, crútz-blapphart und crútzer nicht saigeren, uszleszen, verfûren noch verbrennen in dehain wyse; und wer das úberfúre und darúber tâte zů dem sol denne der taile, in des taile das denne beschâche oder beschâchen were, alszbald sich das kuntlich erfunde, unverzogenlich richten als zů ainem velscher und dafúr och nichtzit nemmen, als (vor) begriffen ist.

15. Wir sôllen och alle und yeglich das mit namen versorgen und bestellen, wer, ob yeman die obgenanten múnsze der vorgeschriben unser werung wider in unser oder der unsern oder in ander múnszen oder goldschmitten brâchte gantz oder zerschnitten, das denne dehain múnszmaister noch goldschmid, noch dehain ir knechte, úber die wir denne ze gebieten haben, die nicht prennen sôllen in dehain wysz, denne das ain yegclicher múnszmaister und goldschmid und ouch alle ir knechte by den ayden, die sy darumb geschworn hand und schweren sôllen, sôlich die also mit den selben múnszen zů in komen, rûgen und sagen sol den amptlúten, burgermaistern oder râten an den stetten, da das dânne beschechen were; dieselben sôllen denne aber unverzogenlich zu den, die das also getân hetten, richten als zu felschern in der wyse, so vorbegriffen ist. wer' es aber, ob dehain, múnszmaister, goltschmid oder dehain ir knechte das úberfúren, zů den sôll man denne och richten als vorgeschriben stat, und sol dehain taile under uns dafúr aber nichtzit nemmen in dehainer wege âne alle gevârde.

16. Und umb das das alle sachen, die hievor und nach an disem briefe geschriben stând dest wisentlicher und gerechter zůgangen, so haben wir uns in sunderhait des verpunden, das nu fúro die egeschriben zyte und jare usz in allen dryen vorgenanten unsern tailen alle und yegelich unser versúcher von ainem yegelichen wercke der egeschriben munsze, als dick denne gemúnszet und versûcht wirt, nemen sullen ains guldin wert der-

selben múnsze und sôllen das behalten und dartzû verzaichnen, uf wôlichen tage dasselb werck versûcht und wie vil des gewesen sy. Und uf das haben wir uns fúro veraynet, das wir darumb nu fúro die egeschriben zyte und jar usz von allen dryen unsern parthyen und tailen alle tempervasten, die man nennet die vronvasten, unser erbern und vôlmâchtigen botten ungemant und unerfordert gen Bibrach in die statt zusamen senden sôllen, allwegen uff die mittwochen ze nacht in der tempervasten, und sol da yegcliches tails bottschaft mit im bringen das uszgeschlossen und behalten gelte aller der wercke der múnszen, die denne desselben tails múnszmaister bis uf dieselben zyte gemúnszet und versûcht hand, nach dem und vorbegriffen ist, die da ze versûchen, wie sy alle und yegcliche an dem korn, an dem schrot und an allen sachen bestanden. Und sôllen allwegen die zwen taile dem drytten taile usz und usz alles sôllich geschlagen gelte bis uff dieselben zyte ernstlich versûchen, wie das alles und yeglichs bestânde.

17. Und wâr' es, das denne dehain parthye ungerecht erfunden wúrde an wôlichen stucken oder sachen das wâre das die múnsze nicht bestûnde, als vorbegriffen ist, so sôllte derselb taile, der also ungerecht erfunden wurde, wôlicher der wâre, denne ouch ainer oder mer, yegclicher sôlicher taile zû rechter pene schuldig und vervallen sin den andern zwayn tailen in ir sichern gewalte ze richten und ze geben (von) yegclichem sôlichem úberfaren fúnf hundert guldin, alles gûter und recht gewegener rinischer guldin, gûter von golde und schwerer an gewichte. Und sôllen och sôlich guldin allwegen in acht tagen den nâchsten nach dem und sich das erfunden hett als vorbegriffen ist, gericht und bezalt werden allwegen âne fúrzog und âne widerrede und gar und gantzlich âne allen der andern zwayer taile under uns schaden. Oder wo ein yegclicher sôlicher taile, der denne also ungerecht mit siner múnsze bestanden wâre, als vorgeschriben stat, sôlich sume gelts allezyte nicht recht richte und bezalte uff sôlich zyte und in der wyse, so vor underschaiden ist, so ist derselb taile, wôlicher der under uns wâre, der denne also fellig wâre worden, by dem ayde schuldig und gebunden, dry der geschwornen râte usz dem selben taile âne verzihen ze gysel ze senden und ze legen in der andern parthye aine in ain statt, da man denne múnszote, als vor ouch begriffen ist, die da also ze gysel ligen und laisten sôllen in erber und offner gastgeben wirtshusern ze failem kouffe unverdingt male, da nach laistens recht und uszer sôlicher laistung und gyselschafft nicht ze kommen in dehain wyse noch der ledig ze werden, es sy denne, das die fúnf hundert guldin gûter rinischer guldin von yegclichem sôlichem úberfaren mit allem dem costen und schaden, der daruff gewachsen und gangen were, wie sich das fûgte, doch redlich und ungevarlich, gericht und bezalt werden in der wyse, so vor underschaiden ist. Und darumb und ouch umb alle und yeglich vor und nach geschriben sachen, wa denne gebreche oder úberfaren an dehainen taile under uns bescheche, der den sachen und dingen nicht genûg sin und nachkomen wôlte in der wyse, so denne vor und nach begriffen ist, súllen allerwegen die andern zwen taile ainander by den ayden berâten und beholffen sin mit allem dem, das sy vermûgent, und nach aller nottdurft als lang, untz der der bruchig taile darzû bracht wird, den dingen gnûg ze tûn, als vor und nach geschriben stât als dick sich das gepúrt: also furnemlich, ob wir vorgenanten von Ulme sôlich úberfaren tâten oder getan hetten, wan wir denne in unser parthye allain múnszen fúr uns selb, so

söllten och wir allein die pene für uns selb richten, den andern stetten in unserm taile unschädlich, in der wyse so vorbegriffen ist; aber wir andern zwen taile söllen uns darumb halten und gepunden sin als vor ouch geschriben stat alles ungevarlich.

18. Wer es aber, ob in ziten der vorgeschriben jare dehainest zůfielen oder fallen wurden ainem taile oder mer sölich sachen, die múnsze antreffent, darumb die selben taile aber ainen oder mer bedächte noturftig ze sin, das wir taile alle und yegclich von herren und stetten zesamen komen, sich von sölichem zu underreden und sölichen sachen nach nutz und notturft nachzekomen oder vorzesin, wie sich das denne haischete, so sol und mag yeglicher taile, dem denne sölichs begegnet und fürfelt, oder ainer oder mer, die andern taile zesamen gen Bibrach berůffen, fordern und manen uff ainen genanten tage, den die andern taile wol erlangen und erraichen mûgen. Und uff sölich tage süllen denne aber wir vorgenanten taile alle dry unser erbern und vollmächtigen botten senden, da ze rate ze werden, wie den sachen nach dem besten ze túnde sy ald was zů sölichem gehöre, damit die múnsze belybe in sölichem stat und als gut und gerecht, als wir sy denne angesehen hetten und hie vor und nach geschriben stàt. Und was denne davon den tailen allen dryen gemainlich oder mit dem merren taile überkomen und beschlosen wirdt, daby sol es denne aber belyben ane gevård.

19. Und wan sich aber luter mit warhait erfindet, das an allen múnszen guter gerechter wechszel der múnszen uffenhalt ist, wa der nach gestalt und gelegenhait der múnsze versorget und angesehen wirdt, darumb zu entlicher beschlieszung der sachen, das dehain unredlicher noch gevårlicher wechsel die egenanten unser múnsze geschwechen múge, haben wir uns des gen einander und underainander verstricket und verpunden, das wir in allen und yeglichen der vorgenanten unser herrschaft zů Wirtemberg und och der egenanten Rychs stette landen, stetten und gebieten aller vorgenanten dryer taile versorgen und bestellen söllen, das nieman den wechszel habe noch trybe oder wechszle denne der oder den er denne in sunderhait von uns verlihen und empfolhen ist. Und söllen och wir yetzgenanten taile alle und yeglich, die wechszler haben wöllen oder der notdurfftig sind, und doch das zu dem minsten der wechszel by dem múnszen sy und die andern die vorgeschriben werung sus bestellen, och alle und yegliche sölich unser wechszler schweren haisen, mit den versorgen und bestellen, das sy den wechsel redlich und recht haben und tryben und umb dehainen guten rinisch(en) guldin mer nemen noch geben denne an schillingern sechs und zwayntzig schillinger, an pfeningen dryzehen schilling pfening und an hallern ain pfund und sechs schilling haller, und denne dartzu an den behmischen, blappharten und crútzern als sich das denne nach der vorgeschriben maynung och gepurt und das fúrnemlich dehain wechszler an dehainem guldin mer ze gewin neme denne zwen haller, doch das es by ainem pfund und sechs schilling haller umb ainen guldin bestande als vorgeschriben stàt. Und och das man ainem wechszler allain umb ainen yeglichen guldin, den man von im koufen wil, gebe ain pfund sechs schilling zwen haller, und das och ain yeglicher wechszler umb yeglichen guldin, den er wechszelt, gebe ain pfund und sechs schilling håller und deszgelichen an andern hievor begriffen múnszen och und das och es sus under allermengclich bestande an aller múnsze ain pfund und sechs schilling haller der vorgeschriben múnszen für ainen rinischen guldin ze

geben in der wyse, so vor und nachgeschriben wår. Wôlicher wechszler aber das úberfúre, als dick das bescheche, so sôlte ein yeglicher sôlicher wechszler von yeglichem sôlichem úberfaren zu dem minsten schuldig und verfallen sin unlaszlich zu bezalen zehen pfund pfening der vorgenanten múnsz und werung. Glicher wyse sollent under uns alle taile und yeglich sin wechszler mit golde und allen múnszen in sôlicher masze verlegen, das sy dem wechszel genug sin und getûn múgen ane alle geverde. Doch mag ain yeglicher múnszmaister och wol wechszel (triben,) ob er wil, ungeirt von den andern wechslern, also das doch ain yeglicher sôlicher múnzmaister by dem ayde und by der vorgenanten pene umb ainen rinisch(en) guldin nicht minder noch mer nemen noch geben sol denne ain pfund und sechs schilling haller an allen und yegclichen múnszen nach rechter anzale und darinne dehainen gewin noch allenfantz haben, uffheben noch nemen in dehain(er wyse) ane gevårde. Und zû glicher wyse also sol es och in allen und yegelichen der vorgenanten unser herrschaft ze Wirtemberg und unser der egenanten Richsstette aller obgeschriben taile landen, stetten und gebieten belyben, besten und gehalten werden, also das man an kôfen verkôfen und aller und yegelicher handlung dehainen guldin thúrer noch náher neme noch gebe denne fúr ain pfund und sechs schilling haller alles by der vorgeschriben pene.

Und also haben wir vorgenanten graf Rudolf von Sultze, Hansz von Stâdigon ritter und Hans von Sachsenhain statthalter von der egenanten unser herrschaft von Wirtemberg und irer lande und lúte wegen, wir obgenanten burgermaister und råte der stette Costentz, Uberlingen, Lindow, Wangen, Bûchorn und Radolfzel, und wir die burgermaister und råte der stette Ulme, Rotwyle, Gemunde, Kempten, Pfullendorf, Koufburen, Ysny, Giengen und Aulun (haben) alle und yegeliche gesworn gelert ayde zu gott und den hailgen mit uffgebotten fingern, alle und yeglich vorgeschriben sachen, stuck und artickel, wie die denne hie vorbegriffen und verschriben stûnd, die egeschriben zite und jare usz getrúwlich ze versorgen, wår, vest und stet zu halten, ze laisten und ze volfieren, und och gehalten ze schaffen, wie davor an disem briefe gelutet hat, in dem allem und ir yeglichem argelist und gevårde gentzlich usgeslossen. Und wår' es, ob unser der vorgenanten dry statthaltere in den egeschriben zyten und jareñ dehainer von tode abgieng und ersturbe, das gott lang wende, oder von dem statthalterampte kåme ald entsetzet wúrde, wie sich das gefûgte oder wenne das da zwuschen beschâch, so sol unser dehainer uf den ayde von dem egeschriben statthalterampte nicht abstån, es sy denn, das der oder die, die an yeglichs statt kåmen oder gesetzet wúrden, vor des glich och geschworen haben, alles das zu halten und zû tun, das hiervor an disen briefe geschriben ståt. Und beschah och das, das der vorgenanten unser herren von Wirtenberg ainer oder mer in den obgeschriben zitten und jaren momper wúrden, wenne denne der yeglicher sinen aigen hof hielte, so sôlten wir mit dem oder den selben unsern herren von Wirtemberg schaffen und bestellen ungevårlich, das ir yeglicher alles das, das hie vorbegriffen ist, ôch schwere ze halten und ze tun åne alle geverde.

Und des alles ze warem und offem urkúnd, so haben wir vorgenanten statthalter und Richs stett alle und yeglich unsre insigel offenlich thûn hencken an disen brief, der geben ist uff sant Matheus des hailgen zwôlfbotten und ewengelisten aubent des jars, da man zalt nach Cristi unsers lieben herren gepurt viertzenhundert und darnach in dem dry und zwaintzigosten jare.

10.

Münzbrief des Hans Stoß, des Goldschmieds.

20. August 1474.

Original-Pergament mit Siegel. Stadtarchiv Konstanz, Urkunde Nr. 379.

Ich Hanns Stoß, der goldschmid, burger zů Costentz, bekenn offenlich mit disem brieff, das ich mit dem gar fúrsichtigen und wisen Burgermaister und Rat der Statt Costentz minen gnedigen Herren gúttlich úberkomen und ains worden bin. Also das ich in Haller múntzen und schlachen sol namlich mit dem bischofhŏpt, hol, das der vierdhalber und viertzig Haller uff ain lott gangen Cölnisch gewicht, die dann an dem korn bestan sollen zů dem vierden hinder sich, und söllen der gon ain pfund und sechs schilling fúr ainen rinischen guldin, alles wie dann ain Statt von Costenntz des vor jaren mit ainer Herschaft von Wirtemberg und andern Stetten ouch ains worden ist ane geverd. Ich sol ouch söllich Haller schlachen und múntzen one der Statt Costenntz ſchaden und costen. Also das sy mir gantz nichts zůgeben ſchuldig sin söllen. Es wär dann sach, das múntzgeschirr da wåre, so ich bruchen konnd und wolt, das söllen sy mir liehen und bruchen lassen. Doch mit namen das ich söllicher zúg in minen costen bessern und machen sol und so ich den brucht hab, so sol ich söllich geschirr der Statt widerumb antwurten. Ain Rat sol mich ouch das múntzhus, als vil ich des ze múntzen nottdurftig bin bruchen lassen ungevarlich. Ich sol ouch der Statt von múntzen weder schlagschatz noch andres schuldig sin zegeben. Item ain Rat sol ouch zwen oder mer ob sy wöllen dartzů ordnen, die die Haller besehen, eh als sy gemalet werden ob sy bestannden inmaszen und ob ſtát, und bestond sy so mag ich die malen und uszgeben. Bestand sy aber nicht, so sol ich die nicht malen noch uszgeben, sonnder sol ich die in minen costen und uff minen schaden wider brennen. Item die beschower söllen ouch die stampfysen innehaben und behalten, und wenn ich die bruchen wil, so sonnd sy mir die lihen, und wenn ich die brucht hab, so sol ich in die wider antwurten und sust kains in minen gewalt haben noch wyter bruchen noch bruchen lassen, dann die so die schower inne hand. Und welher burger hie zů mir kompt und der Haller begert, den sol ich zwen Haller fúr ainen pfenning costenntzer werung geben. Kompt aber ain gast zu mir und wil der Haller haben, so sol ich im geben fúr ain rinschen guldin viertzehen schilling pfenning an Hallern. Und sol also anvachen múntzen fúnfftzig march fins Silbers und nicht fúro, mir erlobs dann ain Rat, dann sy gewalt haben mer zemúntzen ob sy wollen. Und uff das so hab ich gesworn ainen aid zů gott und den Hailigen die vorbeschriben stuck also truwlich und uffrechtlich zů halten und dem nachzekomen in dem allen, alle geverde usgeschlossen.

Geben am Sannt Bernhardstag nach cristi geburt viertzehenhundert und im vierundsiebentzigesten jare.

11.

Hans Neithardt von Konstanz, Bürger und Goldschmied zu Radolfzell, beurkundet die Bedingungen, unter welchen er vom Bürgermeister und der Stadt Radolfzell als Münzmeister an der seitens der Stadt auf Zeit übernommenen Münze des Abts von der Reichenau angestellt worden ist.

Radolfzell, 30. Juli 1482.

Original-Pergament mit anhangendem Siegel. Karlsruhe, General-Landesarchiv, Abt. 6, Gen. 11.

Ich Hans Nythardt von Costenntz der goldschmid, búrger zů Ratolfszelle, bekenn offenlich vor allermenglichen mit disem brief. Als der hochwirdig fúrst und herr, herr Johanns, abt des gotzhus Richenow etc. und die erwirdigen capitel herren daselbs mine gnedigen herren, ir gerechtigkait nuw silbermúnz zeschlahen den ersamen, wisen búrgermaister und rate zů Ratolfszelle minen lieben herren, zwölf jar des nächsten nach enandern volgende zů iren handen gelihen und kommen lassen, das dieselben mine herren, búrgermaister und rate zů Ratolfszelle mich zů múnzmaister uffgenommen und bestellet haben, mit gedingde und dem underschaid, wie diser brief wiset und hernach volgt. Also das ich sölich múnz machen und die halten und beliben lassen sol nach inhalt der verschribung, so mine herren von Ratolfszelle von minem gnedigen herren von Ow und den capitel herren daselbs und sy von inen ouch nach lut und inhalt dis briefs und des widerbriefs, so ich von minen herren búrgermaister und rate zů Ratolfszelle inne hab, redlich, erberlich, ufrechtlich, one allen valsch und getruwlich, als ich uf verhörung dis briefs, alle und yede punckten, stuck und artigkel hier inne bemelt und begriffen, die getruwlich zehalten, denen nachzekomen, den benannten minen herren búrgermaister und Rate zů Ratolfszell min truw geben und inen des daruff ainen liplichen ayde mit ufgehobten vingern und gelerten worten zů gott und den hailigen gesworen hab. Des ersten setzent sy viererlai korn der múnz zeschlachen benantlich schillinger, dryer, pfennig und haller. Die schillinger söln halten am korn die mark acht lot fin silbers und ir uffzal uff das lot sin zehen schillinger. Die dryer sólln halten am korn die mark acht lot fin silbers und ir uffzal uff das lot sin zwainzig dryer. Die pfennig sölln halten am korn die mark acht lot fin silber und ir uffzal uff das lot sin sechtzig pfennig und nit darúber. So sólln die haller halten am korn die mark vier lot fin silbers und ir uffzal uff das lot sin sibenzig haller ains minder oder mer ungevarlich. Und ob mine herren von Zelle obgedacht mir ye befelhen ze múnzen, es syen schillinger, dryer, pfennig oder haller, das sol ich machen und tůn one widerred. Und das sy oder die denen solichs durch sy zůgelassen und verwilliget wirdet mir das fin silber zů der múnz geben sóllen und ich sunst dehain silber nit múnzen sol, dann das mir durch mine herren búrgermaister und rate zů Ratolfszelle oder durch ir verwilligung geben und zů geordnet wirdet. Und das ich ouch dannenthin nach dem mir das fin silber úberantwurt wirdet die múnz schlachen und machen sol one miner herren von Ratolfszelle, ir nachkomen und deren den sy verwilliget haben fin silber darzulegen costen und schaden und das ich

für yede march fins silbers, die ich vermúnzen zů schillingern, dryern oder pfennigen widergeben sol acht guldin wert, so ich ye schlach oder schlachen lass. Und für die mark fines silbers, die ich zů haller vermúnzen núnthalben guldin derselben haller.

Ich sol ouch denen, so zu der múnz durch mine herren von Zelle geordnet werdent von yeder mark fin silbers die ich vermúntzen allweg geben sechszehen pfennig zu schlegschatz, die hôrent dann minem gnedigen herren von Ow inhalt siner gnaden brief und sigel und den anwâlten und uffziehern, so die múnz bewarent von yeder finen marckt ainen pfennig und darzu sol ich ouch geben yedes jars uff das hochtzit wynâchten vier guldin opfergelt, hôrent den capitel herren des gotzhuses Richenow.

Und damit die múnz an irem korn wie obstaut redlich und uffrechtlich gehalten werd und bestand nach loblicher gewonhait, dem gemainen nutz (der in allen dingen fúr den aignen angesehen werden sol) zefúrderung, sölln búrgermaister und rate obgedacht, die múnz ze versůchen und zebewaren, darzu geben ainen gesworuen versůcher der ding wissent und dem zů ordnen zwen ir geswornen burger und ratsfrúnd ir statt, dieselben dry dann in den múnzhof gon, us dem hufen der múnz was sy welln nemen söllen, das uffziehen mit der gewicht, und wenn dann die múnz an ir uffzal und dem korn, als oblut und beschaiden ist, bestant, alsdann mag ich die múnz usgon lassen. Wâre aber sach, das die múnz an dem korn und der uffzal felte und nit gerecht wâre, das sol ich wenden, die gerecht machen, das sy an korn und uffzal bestând sölicher mass, das die anwâlt, der versůcher und sin zůgeordnetten des benúgen haben, alsdann mag ich die múnz aber lassen usgon. Sunst sol ich ganz kain múnz usgon lassen, weder wenig noch vil, dann die also wie yetz beschaiden, bestendig, gerecht und bewert erfunden ist. Und wenn ich das silber zů der múnz gûssen wil alsdann sol ich den geswornen versůcher by mir haben und wenn das gossen wirdet sol ich die zain minen herren von Zelle oder denen den söllichs durch sy bevolhen wirdet, wider in antwurten one widersprechen. Mine herren búrgermaister und rate söllen ouch der amptman ainer ordnen, dem bevelhen, die gebrâch und múnzysen in siner gewalt ze haben, die getruwlich mit flyss zebesorgen und wenn man die gebruchen und ich brâchen lassen will, sol der amptman die herusz geben und wenn man uffgebrâcht hat sol ich die zů stund an widerumb zů sinen handen und gewalt úberantwurten ungevarlich. Und ob sich begâb, das ich die múnz sölicher mass wie obstaut, in aigner person nit versehen möcht, es wâre das mir krankhait oder anders zůstúnde, wie oder wa von das keme, alsdann mag ich die múnz mit ainem andern (hierzů tougenlich und minen herren von Zelle angenem und fuglich) wol versehen. Wa ich aber nit ainen sölichen versehen hette, so mögen sy die mit ainem andern versehen wie inen fûglich und anmůtig ist one min und menglichs von minen wegen widerred und intrag, doch mit dem gedingde und underschaid, ob sich darnach gefûgte, das ich die zeversehen widerumb togenlich wurde, alsdann söllen sy mich widerumb darzů kommen lassen ungevarlich. Und wa ich mich also erberlich, redlich und uffrechtlich halt in allen und yeden stucken, punkten und artikeln, so söllen mine herren von Zelle mich die zwôlf jar us, oder so lang sy die múnz von minen gnedigen herren von Ow habent wenn sie múnzent oder múnzen wellend daby beliben und mich die machen lassen. Ob sich aber begeb, das ich die múnz sölicher mas und inhalt diss briefs

nit redlich, vollenclich und uffrechtlich hielte, es were in ainem stuck oder meren, wie sich das erfunde so mógen mine herren burgermaister und rate zû Ratolfszelle mich allweg, zû welcher zit das wâre von der múnz nemen und die mit ainem andern versehen, daran ich dann sy ungesumpt, unverhindert und ungeirrt lassen sol, gevärd und arglist in allen und yeden obbeschribenen dingen, punkten und artikeln ganz von geschaiden. Und des zu warem offenem urkund hab ich Hans Nythardt obgenant min aigen insigel offenlich gehenkt an disen brief und zû noch merem urkundt mit ernstlichem flyss erbetten den edlen, vesten junckherren Buppellm von Homburg, minen gnedigen, lieben junckherren, das er sin aigen insigel, im und sinen erben in alle weg one schaden von miner pitt wegen zû dem minen, mich aller obbeschribenen ding ze besagen ouch gehenkt haut an disen brief, der geben ist am zinstag nach Sant Jacobs tag apostoli in dem jare als man zalt von der gepurt Cristi Jhesu tusent vierhundert achtzig und zway jare.

12.

König Maximilian bestätigt und erweitert dem Bischof Hugo von Hohen-Landenberg das Münzrecht des Bistums Konstanz.

Freiburg im Breisgau, 25. August 1498.

Original-Pergament mit anhangendem Siegel. Karlsruhe, General-Landesarchiv. Kaiser-Selekt Nr. 1050.

Wir Maximilian von gottes gnaden rómischer kúnig, zu allen zeiten merer des reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien kúnig, erzherzog zu Osterreich, herzog zu Burgundi . . . . etc. Bekennen offenlich mit disem brief und tun kund allermenniglich, das uns der erwirdig Hawg, bischof zu Cosstentz unser fúrst und lieber andechtiger hat fúrbracht, wiewol seine vordern bischoven, er und sein stift Cosstentz von weiland keyser Karl dem vierden und andern unsern vorfarn am reiche lóblicher gedechtnus múntz zû slagen fúrsehen seien, inhalt der freyheit briefe darúber begriffen, die under anderm in einem artickel also lauten: Inprimis ut quilibet episcopus pro tempore existens in sua dioecesi seu castris fabricare monetam argenteam, denarios, constancienses vel hallenses usuales et dativos habere dinoscitur, darauf dann die berúrten seine vordern oder die so von iren wegen das zû tun gehabt solich freyheit des múntzens gebraucht und nit allein klein pfennig und haller, sunder auch grosser silbrin múntz slagen und múntzen lassen in dem grad und gútte, wie sich dann ye zu zeyten nach gemeinen landleuftigen dingen gezimpt und darin lôblich und wol gehalten, understúnden doch yetzo etlich das wort denarios usuales in der obberúrten seiner freyheit gesatzt, wider verstand, geschriben recht und gemeinen gebrauch und gewonheit auszulegen, als ob im die nit anders zugeben sólten, dann allein klein múntz als pfennig múntzen zu lassen, das im nachdem er yetzo aus notdurft und gebruch der silbrin múntzen der landsart daselbstumb fúrgenommen hab obberúrter massen grôssere silbrin múntz zû slahen und múntzen zû lassen, zu nachteil langen móchte. Und uns darauf diemútiglichen angerufen und gebeten, ine und seinen stift hierinne gnediglichen zu fúrsehen. Wann nu ungezweifelt in verleihung der obberúrten freyheiten unser vorfaren meinung

nie gewesen und uns auch noch nit gemeint ist, das die obberúrten freyheiten allein auf múntzen der kleinen pfennig sol verstanden werden, darumb damit dem gemelten unserm fúrsten von Cosstentz destminder eintrag oder irrung hierinne beschehe, haben wir gesetzt, geordent, declarirt und erklert, setzen, orden, declariren und erkleren auch von rómischer kúniglicher macht in craft dis briefs, also das die obberúrten unsers vorfarn freyheiten und privilegien des múntzens nit allein auf múntzen kleiner pfennig, sunder auch auf grosse silbrin múntz als grossen, grósslin, vierer und ander der gleich sol verstanden werden und der gemelt unser fúrst von Cosstentz und sein nachkomen dieselben grossen, grósslin, vierer und ander der gleich auf gewicht, grad, korn und aufzal, damit sich die in irem werd den guldin, so unser und des heiligen reichs churfúrsten an dem reyn, geistlich und weltlich slahen vergleichen, slahen und múntzen lassen, sich damit all und yeglicher gnaden, freyheiten, vorteiln, rechten und gewonheiten gebrauchen und geniessen súllen und múgen, die in den obbestimpten iren privilegien begriffen sein und ander in dem heiligen reiche, die zu múntzen freyheit und gerechtigkeit haben gebrauchen und geniessen von recht und gewonheit von allermenniglichen unverhindert. Und gebieten darauf allen und yeglichen, churfúrsten, fúrsten, geistlichen und weltlichen, prelaten, graven, freyen herren, rittern, knechten, haubtleuten, vitzthumben, vógten, pflegern, verwesern, ambtleuten, schultheissen, búrgermeistern, richtern, reten, búrgern, gemeinden und sunst allen andern unsern und des reichs undertanen und getrewen, in was wirden, states oder wesens die sein, mit disem brief und wellen, das sy den obgemelten unsern fúrsten bischof Hawgen zu Cosstentz, sein nachkumen und stift daselbs an den obbestimpten gnaden, freyheiten, privilegien und diser unser kúniglichen declaration und erklerung nicht hindern noch irren, sunder sy der als obstet grulich gebrauchen, geniesen und genzlich dabei bleiben lassen und hiewider nit tun noch yemand andern zutund gestatten in dhein weise, als lieb einem yeglichen sei unser und des reichs ungnad und strafe und darzu ein pene, nemlich zweinzig markh lötigs goldes zuvermeiden, die ein yeder, so oft er frevenlich hiewider tete uns halben in unser und des reichs cammer und den andern halben teil dem obgemelten bischof Hawgen zu Costentz, seinen nachkumen und stift daselbs unableslich zubezalen verfallen sein sol. Mit urkund dies briefs, besigelt mit unserm kúniglichen anhangenden insigel, geben zu Freyburg im Breysgew am fúnf und zweinzigsten tag des monats Augusti nach Cristi gepurt vierzehenhundert und im achtundneunzigsten, unser reiche des rómischen im dreizehenden und des hungrischen im neunten jaren.

Ad mandatum domini regis proprium.

Bertoldus archiepiscopus Moguntinus archicancellarius.

13.

König Maximilian verleiht der Stadt Konstanz das Recht, große und kleine Silbermünzen zu schlagen.

Mainz, 10. Juni 1499.

Original-Pergament mit anhangendem Königssiegel. Karlsruhe, General-Landesarchiv, Abt. 5, Conv. 206. Kaiser-Selekt Nr. 1053a.

Wir Maximilian von gottes genaden rômischer kúnig zu allen zeiten merer des reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. kúnig, ertzhertzog zů Osterreich und zů Burgundi, zů Lotterickh, zů Brabannt, zu Steyer, zu Kerenden, zu Crain, zu Lymbůrg, zu Lutzembůrg und zu Gelldern, grafe zu Flanndern, zu Habspurg zu Tyrol zu Phirrt, zu Kyburg, zu Arthois und zu Burgundi, pfalentzgrafe zu Henigew, zu Holland zu Seeland, zu Namur und zu Zutphen, marggrave des heiligen rómischen reichs und zu Burgaw, landgrave in Elsass, herr zů Frieszland und auf der wyndischen march, zu Porttenaw, zu Salms und zu Mecheln etc. Bekennen offenlich mit diesem brief und tun kund allermeniglich, das uns die ersamen unser und des reichs lieben getrewen, burgermeister und rate der stat Costenntz durch ir erber potschaft haben furbracht, wie ir vorfordern und sy lenger dann menschen gedenken erraicht von der gemelten des heiligen reichs stat Cosstenntz wegen, den freyheiten nach, damit damit sy und dieselb stat von unsern vorfaren am reiche loblicher gedechtnus fursehen, die durch uns confirmirt und bestett seyen, silbrin múntz nemblich klein pfennig, heller und sechser, die zwen kreutzer gelten, slahen lassen haben und sy noch tůn, und aber diser zeyt aus der ursach das sy und ander ir umbsessen die silbrin múntzen so durch die Sweytzer und ir anhenger geslagen worden irs unwerds halben zů nemen verbotten, merklicher gebruch an silbriner múntz bey inen zů Cosstenntz und in der landsart daselbst umb sey, uns nun darauf diemútiklichen angerufen und gebeten, das wir inen ouch ander und ferrer silbrin múntz slahen und machen zů lassen zuzegeben und zu vergónnen, und darúber mit notdorftigen freyheiten zů fúrsehen genediklichen geruchten. Des haben wir angesehen solich der genannten von Cosstenntz diemútig zimlich bete, auch die annemen getrewen und vleyssigen dienste, so die gemelten, ir vorfordern und sy den obberúrten unsern vorfaren, uns und dem heiligen reiche in mannigfeltig weyse oft williklichen getan haben, und besonder sy yetzo wider unser und des heiligen reichs ungehorsamen und widerwertigen mit getrewer darstreckung ir leib und gúter tun und hinfúr in kúnftig zeit wol tun mógen und sullen. Und darumb mit wolbedachtem mute und guetem rate denselben, búrgermeister und rate zů Costenntz dise besonder genad und freyheit getan und gegeben, gegónnt und erlaubt, tun geben gónnen und erlauben inen auch von rómischer kúniglicher macht volkommenheit wissentlich in craft dies briefs also das nu hinfúr sy und ir nachkomen in ewig zeyt in der gemelten stat Cosstenntz silbrein múntz von gross und klein, samentlich und sonderlich, wie sy ye zů zeiten gelegen und notdorft bedunkt, under derselben statt Cosstenntz wappen und darob des reichs adler, auf gewicht, korn und aufzal damit sich die in irem werd den guldin, so unser und des heiligen reichs curfúrsten am Rein geistlich und weltlich slahen vergleichen, slahen und múntzen lassen und sich damit aller und

yeklicher genaden, freyheiten, privilegien, vorteilen, rechten und gewonheiten gebrauchen und genyessen sullen und múgen, die ander in dem heiligen reiche, die zů múntzen freyheit und gerechtigkeit haben, gebrauchen und genyessen von recht und gewonheit, von aller menniklichen unverhyndert. Und gebieten darauf allen und yeklichen curfúrsten, fúrsten, geistlichen und weltlichen, prelaten, grafen, freyen herren, rittern, knechten, haubtleuten, vitzthumben, vógten, pflegern, verwesern, ambtleuten, schultheyssen, búrgermeistern, richtern, reten, búrgern und gemeinden und sonst allen andern unsern und des heiligen reichs underthanen und getrewen, in was wirden, stand und wesens die sein, ernstlich und vestiklich mit disem brief und wellen, daz sy die obgemelten búrgermeister und rate zu Cosstenntz und ir nachkomen an den obbestimbten genaden, freyheiten, privilegien, vorteilen, recht und gewonheiten nicht hyndern noch irren, sondern sy der wie obstet geruelich gebrauchen, genyessen und genzlich daby beliben lassen und hiewider nit thun noch yemand andern zů thun gestatten in dehein weise, als lieb einem yeklichen sei unser und des reichs ungenad und strafe und darzu ein pene, nemlich vierzik markh lötiges goldes zu vermeiden die ein yeder so oft er frevenlich hiewider tete, uns halb in unser und des reichs camer und den andern halben teil den obgemelten búrgermeister und rate zu Costenntz und iren nachkomen, unablesslich zu bezalen verfallen sein soll.

Mit urkund dies briefs besigelt mit unserm kúniklichen anhangendem insigel geben zu Menntz am zehenden tag des monats Juny, nach Christi geburde vierzehen hundert und im neunundneunzigsten, unser reiche des rómischen im vierzehenden des hungerischen im zehenden jaren.

Ad mandatum domini regis proprium. Bertoldus archiepiscopus Mogentinus, archicancellarius.

14.

Neue Münzordnung der Stadt Konstanz.

1. Oktober 1499.

Münzbuch der Stadt Konstanz, fol. 68. Konstanz, Stadtarchiv.

Wir Burgermaister und Raut der Stat Costentz. Thun kunth aller menklich mit dem brief. Nach dem der erber W o l f g a n n g Ö d e r von Basel des nach verschinen Jaures unser múntzmaister gewesen ist, und uns wol gedienet hat, darumb sonder, so wir fúr ze múntzen inwillen sind, haben wir uns abermalen mit im gútlich vereint, also daz er uns by sinem ayd, den er deshalb geschworn, gelopt, versprochen und zúgesagt hat, ain ganntz jaur, das nechst selb fúrt ungevarlich nachgeschribner wysz ze múntzen, namlich h a l l e r, p f e n n i g, s e c h s e r, s o z w e n c r ú t z e r g e l t e n, s c h i l l i n g e r f ú r f i e r c r ú t z e r, und d i c k p f e n i n g, d o a i n e r f ú n f s c h i l i n g u n s e r p f e n n i g w e r t i s t, uff das korn und in der wisz und maasz, als hernach folget.

Sunderlich daz derselben múntz an haller, pfennigen, sechsern und schilingen, alweg f ú n f z e h e n s c h i l i n g und der d i c k p f e n n i g a l w e g d r y und nit minder noch mer nach glicher anzal fúr ain r i n i s c h e n g u l d i n g a n g e n u n d g e g e b e n w e r d e n s o l l e n.

Und mit den bedingten worten soll er uns die haller schlachen und múntzen. Also daz er nemen sol zů ainer geschichten marck drúw lot und drúw quintlin fins silbers und zwölf lot und 1 quintlin kupfers und darus machen 58 haller uf daz lot und die ufzal Cölnischs gewicht, und das der 30 β haller gangen fúr ain gůten rinischen guldin.

So sol er uns die pfennig múntzen und schlachen also, daz er nemen sol zů ainer geschichten marck achtenthalb (7½) lot fins silbers und núnthalb lot kupfers und darusz machen 50 pfennig uff daz lot und die ufzal Cölnischs gewicht und das der 15 β pfennig gangen fúr ainen gůten rinischen guldin.

Item die Sechser, so zwen crútzer gelten sollen, sol er uns schlachen und múntzen och also, das er nemen sol zů ainer geschichten marck 8 lot fins silbers und 8 lot kupfers. und darus machen 138 Sechser uf die marck und die ufzal Cölnischs gewicht, also das derselben 30 gangen fúr ainen rinischen guldin.

Die ſchilinger, der ainer 4 crútzer geltet, soll er uns och schlachen und múntzen also, daz er nemen sol zů ainer geschichten marck 8 lot 1 quintlin fins silbers und 7 lot 3 quintlin kupfers und darus machen 70 ſchilinger uf die marck und ufzal Cölnischs gewicht, also daz derselben gangen 15 für ainen gůten rinischen guldin.

Und die dicken pfennig, der ainer 5 schiling pfennig gelten, sol er uns och múntzen und schlachen also, daz er nemen sol zu ainer geschickten mark 15 lot fins silbers und 1 lot kupfers und darus machen 24 dickpfennig uff die mark und die uffzal Cölnischs gewicht, also das derselben dry gangen fúr ainen gůten rinischen guldin.

Und mit namen sol er uf die haller schlachen wie vor, ainhalb des Richs adler und anderhalb unser Statt Costenntz ſchilt.

Uf die pfennig sol er schlachen unser Statt Costenntz (ſchilt) mit ainem Sternlin darob, und daz man si doby insonderhait bekenn.

Uf die Sechser, do ainer zwen Crútzer wert sy, sol er schlachen, ainhalb Sant Conraten und anderhalb unser Stat ſchilt mit des hailgen Richs Adler darob, und och darumb mit buchstaben, namlich do Sant Cunrat stät: Sanctꝰ Cunradus Episcopꝰ Constantiensis: und uf der andern sitten zů unser statt schilt: Moneta Civitatis Constanciensis umb daz man si doby erkenn.

Uff die schillinger, der ainer 4 crútzer geltet, sol er uns schlachen, ainhalb des Richs adler und darumb geschriben: Tibi soli gloria et honor: und anderhalb unser stat Costenntz schilt och darumb geschriben: Moneta Civitatis Constanciensis:

Und uf die dicken pfennig sol er uns schlachen ainhalb Sant Pelayen und Sant Cunraten, also stond und die mit ainander unser Statt Schilt vor in haben und zů yeder seiten am orten geschriben: Sanctꝰ Pelaius, Sanctus Cunradꝰ: und anderhalb des Richs Adler och darumb geschriben: Moneta Civitatis Constancie:

Und sol solh múntz und yede insunders gut sin, woll wysz, glat, starck und nit zů grosz an dem schrot geschlagen gemúntzet werden. Und umb daz daz korn dest finer gesin, und im dest minder abgesetzt werden múg, so haben wir uns mit den gedachten múntzmaister veraint, das wir alles das silber, so wir dann múntzen laussen wöllen, gedachtem unserem múntzmaister daz selb silber fin darlegen und och daz korn machen, und man im das

jedenmal e man daz múntze vor versůchen lasen wöllen, und ŏch all weg ains yeglichen wercks der versúcher des korns ain zain behalten und dem múntzmaister ŏch ainen geben soll. Und daz der múntzmaister sin werck der múntz wider herusz werden sol, als es im dann hinein geantwurt wirt angevard.

Und umb das solhs dest vesticlicher und stetter gehalten werde, haben wir etlich unsers Rautz dartzů verordent, die by den ayden solhs nachgeschribner wysz besichtigen und versehen sollen. Also sobald sölh gemúntzet gelt bezaichnet wirt, daz er dann zů stund von den 'probierern, die wir och dartzu geordnet, und uns desz ain aid geschworen haben versůcht werd, ob si an dem aigentlichen schrot und allen sachen recht bestanden ongeverd. Dann ob sich darúber fúgte oder fúgen wúrd, ainest oder mer, daz des múntzmaisters werck nit recht bestúnd, es wer nit genůg fin, als an der ufzal am schrott glich oder schwer genug oder wie daz zů gieng, so sollen die obgedachten unser verordneten, solh ungerecht múntz in ain fúr schaffen und daz widerumb verbrennen lausen, und soll alsdann der múntzmaister sin arbeit verloren haben. Doch im ist vorbehalten an der finen mark silbers anderhalb gren und an der ufzal namlich an der grossen múntz ain halber sechser oder ſchilinger und an der clainen múntz ain haller oder ain pfennig, aber daz solhs ungevarlich gehalten werd.

Mit bedingten worten sol och der múntzmaister die Sechser, Schilinger und Dicken pfennig, wenn er die schrotten oder schniden laust alwegen und ain yeden uffstossen uff die wag, domit ainer nit zuvill schwer sy dann der ander. Das obgemelt korn desz silbers soll och allwegen uff ainer Cappel und nichtz uff ainem tescht versucht und probiert werden. Wir haben och etlich der unsern verordnet und gesetzt, die alle die múntz isen, so denn egedachter unser múntzmaister bruchen wird, behalten und versehen söllen wie hernach folgt. Und also wenn oder wie dick der múntzmaister solh sin gemúntzet gelt zů beraitet untz an das bezaichnen, so sol er nach den ysen senden unnd sollen die gesellen, so das zaichen wöllen, alweg von erst aingentlich ersúcht werden, damit sy kain unrecht gelt zů tragen múgen. Da nach sollen die unsern, die wir darzů verordent haben, das gemúntzet gelt zů händen nemen, das zellen und dann solhs den bregern mit den múntz isen antwurten und von in nit komen, untz das solh gelt bezaichnet wirt, und sollen dann an stätt die múntz isen wider zů irn handen nemen, bisz daz man ir wider bedarf und aber versorgen in der wysz als vorgeschriben stätt. Sonderlich, so sol kain gelt hinweg gegeben werden, es sy denn in der wisz als vorstätt versůcht und an der brob recht befunden anegevard.

Und mit namen haben wir uns zů beider siten veraint, daz gedachtem unserm múntzmaister nit mer zu lon werden sol fúr all sachen, dann von ainer geschickten mark silbers an den hallern 5 schiling und 6 pfennig. Item von ainer geschickten mark der pfennig och 5 β und 6 ₰. Item von ainer geschickten mark der sechser 4 β dn. Item von ainer geschickten mark der ſchilinger 2 β 9 dn. und von ainer geschickten mark der dicken pfennig 2 β 6 dn. Und von dem vorgenanten lon, sol gedachter unser múntzmaister usrichten kupfer, ſaltz, kolen, winstain, wyszmachen und allen costen aller sachen, also daz wir im nicht mer geben noch usrichten sollen, dann die múntz isen und allen werkzúg damit man múntzet ungevarlich.

Und uf daz haben wir das silber in diser múntz angeschlachen ain

fin mark Colnischs gewicht fúr 8 guldin und 1 Ort ains guldins. Es sol och also zů der múntz und nit höcher gerait werden.

Und damit dem allem dest trulicher gelept und nachkomen werd so sollen alle des vorgenannten unsers múntzmaisters knecht schweren gelert aid zů den hailigen ditz vorgeschriben unser ordnung stet zů halten on arglist uffsâtz, bösz find und geferd die hierin gentzlich vermiten und usgeschlossen haissen und sin sollen.

Alles mit urkund und in craft disz briefs, daran wir unser Statt secret Insigel offenlich gehenkt haben uff Sant Remyen des haillgen bischofs tag, der do was der erst tag des monats October nach Cristus geburt Tusend vierhundert núntzig und nún Jär.

15.

Münzvertrag der Städte Ulm, Überlingen, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Isny und Leutkirch.

Ulm, 11. Februar 1501.

Wir die burgermaister und Râte und alle burger gemainlich der stett Ulm, Überlingen, Memingen, Ravenspurg, Kempten, Ysin und Lewtkirch. Verjehen offenlich und tůn kundt allermeniglich mit diesem brief.

Nachdem in der múntz die dann ettlich jar und zeit her bey uns Stetten und auch auf dem land geng und werung gewesen, mannigerlay beser unnd ander geringer múntz eingerisen, dardurch nit allain uns Stetten, sonnder allen andern wesen und gemainer landschafft, die sich der werung und múntz mit uns gehalten haben, mercklicher und grosser nachtail und ſchad erwachsen ist. Dieweil nú ain regierende Oberkait in ainer yeden pollicey billich fúrsehen und genaigt sein soll, der, den sy vor sein söllen nutz und frummen zu fúrdern, und vor ſchaden zu verhúeten, wie sich dann in yeghlichen sachen zymblich gepúrt. Und obgemelter Stett und gemainer landtschafft, der dann mit der múntz eingerisen ist, fugklich und bas nit fúrkomen noch gewendet werden mag, dann mit ainer newen, erbern, redlichen múntz, die man fúrneme und schlahen lasse. Hierumb mit gemainem Rate, gutem willen, wolbedachten sinnen und můte und zeittiger gůter vorbetrachtung, auch von unser Stett aller und des gemainen mans nutz und notturfft wegen, so haben wir uns ainhelligklich mit ainander von dato ditz brieffs bis Sant Johanstag zů Sommerwenden schierist kúnfftig und darnach ain jar das nechst und fúro hin, so lang es uns Stetten sament und sonder fúghlich ist, auch nutz und gut ansicht, zusammen veraint und verbunden und wollen auf gemainen, gleichmässigen Costen ain redliche, newe silberin múntz, der wir lob und kain nachred, auch darvon weder sondern nutz noch ſchaden, sonnder wann die múntz versůcht und probiert werde, das sy dann nachdem marck feinsilbers kellnisch gewichts, fúr acht guldin und ain ort angeschlagen und gerechnet in dem grad des feinsilbers auf 35 β fúr ain Rinischen guldin mit des múntzmaisters lon darauf gerechnet, also bestand, das nit vortail, die in ander múntz zu fúren daran erfunden und solche múntz dest bleyblicher sein werde und doch im grad des feinsilbers also bestendig sey, dardurch uns nit unlob, verweisung oder aigner nutz múge zů-

gemessen werden, in der weise als hernach geschriben stat schlahen und machen lassen.

Und auf das wie die von Ulm mit silber und anderen am fúrderlichsten vor andern ſtetten zů múntzen múgen gerúst, geschickt und gefaßt werden, so haben wir ander obgemelt Stett durch unser erber Ratzbotten die benannten von Ulm fleissig ersůchen und bitten lassen, sich des also zů beladen und von unser aller wegen zů múntzen, des sich die von Ulm aus andern stetten zů eeren und lieb gutwilligklich verfangen und beladen hand.

Und also sóllen und wóllen wir die egeschriben zeit und jar aus den erberen Jórigen Oberen, den wir zů ainem múntzmaister nach inhalt der verschreibung, die er uns versiegelt aufgericht und geben hatt, daselbs zů Ulme múntzen lassen, nemlich fúr ain grosse múntz als blapphart, zwaintzig fúr ain Rinischen guldin, und dartzu ſchillinger, dreyer, pfenning und haller auf ain korn und auf die ordnung als hernach begriffen wirdet das derselben múntz an blappharten, schillingern, dreyern, pfenningen und hallern, 35 β haller, nach gleicher anzal, und nicht mynder noch mer, dann in der weise, so hernach begriffen ist, fúr ainen Rinischen guldin gangen, geben und genommen werden in allen und yegklichen vorgenanten Stetten und gebietten, aber in der weise so hernach underschaiden wirdet, und dem ist also:

Zum ersten, so sollen die Blapphart, als 20 fúr ainen Rinischen guldin, also geschlagen werden, das der 7 mynder ain grän gangen auf ain lott kellnisch gewicht, und soll ain gemúnzte marck blapphart bestan bestan und behalten am grad fein silbers 9½ lott kellnisch gewichts.

Zum andern so sollen die schillinger, als 35 β fúr ain Rinischen guldin also geschlagen werden, das 10 β und 1½ haller gangen auf ain lott kellnisch gewicht, und soll ain gemúnzte marck blapphart bestan und behalten am grad fein silbers 9½ lott kellnisch gewichts.

Zum drytten, so sollen die dryer, als 70 fúr ain Rinischen guldin also geschlagen werden, das der 19 und 1 haller gangen auf ain lott kellnisch gewichts, und soll ain gemúnzte marck dryer bestan und behalten am grad fein silbers 7½ lott kellnisch gewichts.

Zum vierdten so sollen die pfenning als 210 fúr ainen Rinischen guldin also geschlagen werden, das der 52 gangen auff ain lott kellnisch gewichts und soll ain gemúnzte marck pfenning bestan und behalten am grad fein silbers 6½ lott kellnisch gewichts.

Und zum fúnfften, so sollen die haller als 420 fúr ainen Rinischen guldin also geschlagen werden, das der 74 gangen auf ain lott kelnisch gewichts und soll ain gemúnzte marck haller bestan und behalten am grad fein silbers 4 lott kellnisch gewichts.

Item, so sollen obgemelt múntzen bezaichnet werden, nemlich: Zum ersten blaphart und schillinger, ainthalb mit dem Adler des Reychs wappen und darumb mit buchstaben zu latin geschriben: Moneta Nova Trium Civitatum, und an dem andern ort mit unser dryer Stett der von Ulm, Uberlingen und Ravenspurg, die dann gefreyt sind zú múntzen, yeder statt insunder namen, umbschrift, schilt und zaichen.

Item die dryer sollen auch bezaichnet werden an dem ainen ort mit dem Adler und an dem andern ort mit der benanten dryer

Stett schilt und zaichen. Item so sollen die pfenning allain auf dem ainen ort mit der obgenanten dryer Stett schilt, wie sich gepúrt und gewonlich ist, bezaichnet werden und sollen die haller auch mit der benanten dryer Stett schilt, wie sich dann haller zu zaichnen gepurt, bezaichnet werden.

Es sollen auch blapphart, schillinger, dreyer, pfenning und haller durch den benannten unsern múntzmaistern, auf die massz und ordnung, als vor und nachgeschriben stat von feinem silber on allen eintrag am fein korn, nach dem zain, des wir obgenanten drey Stett, Ulm, Ueberlingen und Ravenspurg yede insonnder von unser Stett aller wegen ain Stück haben, und auf die marck des kellnischen gewichts, gemúntzet, und nit gekúrnet werden, sonnder gezogen und mit dem grossen hammer schlahen und múntzen, das si sinwell, glatt, starck und nit grosz, auch an dem schrott gleych grosz und schwer seyen ungevarlich.

Und umb das, das das korn dest feiner gesein und im dest mynder abgesetzt werden múge, so sollen wir das silber, so wir múntzen lassen wóllen, selbs kouffen, unserm múntzmaister solich silber fein und geschmydig darlegen und úberantwúrten ungevårlich.

Und damit die obgeschriben múntzen am korn, an aufzal und an allen sachen beleybar, bestanden und behalten werden, so haben wir uns veraint, das die von Ulm aus irem Rat zway oder drey erber man, der sach verstendig zů der múntz verordnen, die mit sambt dem wardin ob der múntz sein, und alle sachen nach notdurfft und wie sy nutz und gůt ansicht, versorgen. Den auch zůsambt dem wardin zů ergetzung fur ir múe und arbait zymliche belonung soll beschehen und geben werden, und darumb mitsambt dem wardin schweren sollen, gelert ayd zu gott und den hailigen mit aufgebottnen fyngern, gleych und gerecht darynn zů sein, nyemands zů schonen und sonderlich das zů versorgen in der weise so hernach begriffen wirdt.

Und ist dem also, das dieselben verordneten mitsambt dem wardein versorgen und fúrkomen sollen, das dhain solich gemúntzet gelt, nicht gezaichnet noch gemalet werde, es sey denne vor versůcht und recht bestanden, an feine an gleychem schrott und an allen sachen on gevårde. Und ob sich darúber fúgte oder fúgen wúrde, ainest oder mer, wie dick das beschehe, das des múntzmaisters werck nit recht bestůnde oder behůbe, es were am fein, an aufzal, an dem schrott gleych oder schwer genůg, oder wie das zugienge, so sollen die verordneten mitsambt dem wardein, ain yeghlich solich ungerecht werck von stund und on verzúgen, in ain fewr tůn, und das wider zů verbrennen schaffen, und das der múntzmaister sein arbait verloren hab. Man soll auch das korn allwegen auf ainer Cappell und niht auf ainem tescht versůchen.

Ferrer der múnzysen halb, die haben wir den verordneten empfolhen und geben aus sólich maynung, wenn oder wie oft der múntzmaister solich fein gemúntzet gelt zů beraittet hatt nutz an das bezaichnen und malen, so denn dasselb gemúntzt gelt durch unsern geschworn wardein versůcht und probiert und aller sach gerecht erfunden in massen hiervor begriffen ist, alsdann so sollen die verordneten das versůcht und recht bestanden gelt zů iren handen nemen, das wol versorgen und mit den múntzknechten, die das malen sollen allwegen gar aigentlich mit fleiss fúrsehen, das durch sy dhain unrecht gelt zugetragen werden múge so das gelt gestampfft wirdet. So

dann so sollen denn die verordneten zustund die múntzysen wider zů in nemen und die aber versorgen in der weise als vorgeschriben stat, bis das man ir wider bedarf. Auch also das sy mit namen versorgen und bestellen sollen das dhain gelt ausgezellt werde, es sey dann vor versucht und wol und recht besonder in aller der weise so hievor underschaiden ist on all arglist und gevårde.

Und so haben (wir) uns mit obgenantem unserm múntzmaister seins lons halb also veraint und vertragen, das wir im fúr alle sachen zů lon geben sollen, nemlich zum ersten von ainer feinen marck silbers kellnisch gewichts zu blappharten, als 20 fúr ain Reinischen guldin zů vermúntzen 32 β haller, item von ainer feinen marck zů schillingern zů vermúntzen 35 β haller, item von ainer feinen marck zů dreyern zů vermúntzen 38 β haller, item von ainer feinen marck zů pfenningen zů vermúntzen 2 guldin und von ainer feinen marck zu hallern zu vermúntzen 3 guldin Reinisch. Und von yetzbestymbten lone sol er ausrichten holz, ysen, túgel, kol, weinstein, weissmachen, múntzysen und allen cost aller sachen das wir daran niht mer ausrichten sollen in kainem wege dann allain die obermelten verordneten zů der múntz und den wardein, was lon und cost úber die loffen wúrdt, das sollen wir auf unsern und on des múntzmaisters costen und schaden, leyden und tragen, und auf die newen múntz in schlagschatz noch sonst nit rechnen, damit die múntz dest erlicher und besser sey und beleyb.

Fúro nachdem wir uns veraint und verbunden haben das wir also von dato bis Sant Johannstag zů Sonnwenden und darnach ain gantz jar des nechst und fúrohin so lang uns nutz und gut ansicht múntzen lassen wollen, wie vor und nach geschriben stat, so denn also unser new geschlagen múntz ausgan wirdet, alsdann sollen wir in unsern stetten und gebietten schaffen, bestellen und daran sein, das die vorgeschriben new múntz werung sey und haisz und alle andern múntzen abgetan und vernichtet werden sollen, der gestallt und also, das man fúrohin bey kainer andern múntz kouff noch verkouff, noch keyn andern handel noch gewerb treyb und auch kain ander silbrin múntz neme denn unser obermelte new geslagne múntz ausgenomen die Uberlinger und Ravenspurger schillinger pfennig und haller múntz, die sollen mit und neben unser new geslagen múntz werung haissen und sein.

Wer es auch, das in obgeschribner zeit unser vorgedachte new múntz an blappharten, schillingern, dreyern, pfenning und haller ungerecht und anders erfunden wúrde, dann vor und nachgeschriben steet, und darynn der obgenant unser múntzmaister oder seine múntzknecht ungerecht, gefarlich und unredlich erfunden wúrden, so sollen wir zu bemeltem unserm múntzmaister oder seinen knechten als zů felschern richten und kainerley gůt, hab noch ander sach darfúr nemen in kain weg on all gefårde.

Beschehe aber, das yemand anders dhainen falsch auf die vorgenanten unser newen múntz schlúge oder schlagen wúrde, wer der were, wenn das beschehe oder wie das zugienge, darumb sollen wir vorgenanten Stett alle, als bald wir all oder unser aine oder mer under uns besonders des innen und gewar werden, uns ainander darynn beratten und beholffen sein und darzu tun wie sich gepúrt so best wir múgen und nach unserm gemainen oder merer tails under uns erkennen ungevårlich ob wir ains Rechten von dem oder

denselben bekommen múgen. Und sollen dennocht dieselben múntzen abtûn, nit nemen noch werung bey uns lassen sein in kain wege.

Es soll auch nyemands von unsern burgern noch andern in unsern Stetten und gebietten gesessen und wonend, die obgenant unser newe múntz, es seyen blaphart, schillinger, dreyer, pfenning oder haller noch auch die vorgeschriben zûgelassen mûntz niht saigern, auslesen, verfúren noch verbrennen in kain weise. Und wer das úberfúre und tette zû dem soll unser yede Statt in der das beschehe oder beschehen were, als bald sich das kundtlich erfúnde, unverzogenlich richten als zû felschern und dafur auch nichtzit nemen als vor begriffen ist.

Wir sollen und wollen auch in unsern Stetten mit namen versorgen und bestellen, also wer es, ob yemand obgemelte múntz der vorgeschriben unser werung in unser oder ander múntzen oder goldschmitten brechte, gantz oder zerschnitten, das dann unser múntzmaister noch goldschmid noch dhain ir knecht úber die wir denne zû gebietten haben, die nit brennen sollen, denn das obgenanter unser múntzmaister auch ain yeder unser goldschmid und all ir knecht bey den ayden, die sy darumb geschworn hand und schweren sollen, sollich die also mit denselben múntzen zu in kemen rúgen und sagen sollen unsern búrgermaistern oder Ráten ald ambtlewten, da das denne beschehen were, und dieselben sollen dann aber unverzogenlich zû den die das also gethan hetten richten als zû felschern, in der weise, so vorgeschriben stat. Wer es aber, ob vorgenanter unser múntzmaister, unser goldschmid oder ir knecht das úberfúren, zû den soll unser yede statt, in der sy begriffen wúrden auch richten als vorbegriffen ist one alle gefárde.

Wer es aber ob in obbestymbter zeit und jar, unser obgenanter Stett ainer oder mer ichzit zûfiel oder begegnen wúrde, solch sach die múntz betreffend, darumb notdúrfftig zusammen zû komen, sich umb solich zû underreden und solichen sachen nach unserm nutz nachzukomen und vor zû sein, wie sich das denne erforderte, das soll und mag ain yede statt den von Ulm verkunden, die sollen dann fúro oder so dick sy selbs ansehe fúrgefallner sachen halb, das ain notdurft wesen, uns ander Stett auf ainen benanten tag zû sammen berúffen. Auf solichen tag sollen wir ander Stett unser erber vollmechtig Ratzboten senden, da zû ratt zû werden, wie der sachen zû thun sein ald was zû solichen gehór, damit die múntz beleyb in solichem und als gût und gerecht als wir es denn angesehen haben und hie vor und nachgeschriben stat. Und was als dann von uns Stett gemainlich oder dem merertail ûberkomen und beschlossen wirdet, dabey soll es aber beleyben on gevárde.

Und wann sich aber lawter und warhait erfindt, das in allen múntzen gûter, gerechter wechsel der múntz aufenthalt ist, wa der nach gestalt und gelegenhait der múntz versorgt und angesehen wirdt, darumb zû endlicher beschliessung der sachen auch damit das dhain unredlicher oder gefarlicher wechsel der egenant unser múntzen dest mynder geschehen múge, haben wir uns dess gegen mit und under ainander veraint und verbunden, das wir in unser Stett und gebietten versorgen und bestellen sollen, das nyemand den wechsel hab noch treyb oder wechsele, dann der oder die, dem oder den er denn insonderhait von uns in unser yeden statt und gebietten gelihen und bevolhen ist. Und sollen auch wir yetzgenante Stett alle und yede, die wechsler haben wollen oder der notdúrfftig sind, und die andern so nit wechsler haben wollen, die vor-

geschriben werung sunst bestellen, auch all und yeghlich unser wechsler schwórn haissen und mit dem versorgen und bestellen, das sy den wechsel redlich und recht haben und treyben und umb ainen gůten Reinischen guldin nit mer haben noch nemen, dann an blappharten 20, item an schillingern, dreyern, pfenning oder hallern unser newen múntz 35 β hlr. und desgleychen an obgemelter zugelassner múntz, als sich dann das nach der vorgeschriben mainung auch gepúrt.

Und das furnemlich dhain wechsler an dhainem guldin mer zů gewynn neme, dann 2 haller, doch das es bey 35 β hlr. bestand als vorgeschriben stat. Und auch das man ainem wechsler allain umb ainen yeglichen guldin, den man von im kouffen wólle, geb 1 lb. 15 β 2 haller. Doch aber also, wann der wechsler mit gold nit verfaßt were, so sóllt er damit unverbunden sein. Und das auch ain yeder wechsler umb yeden guldin den er wechselt 1 lb. 15 β hlr. geb und desgleychen an andern hievor begriffen zůgelassen múntzen auch. Und das es auch sunst under menghlich bestand an allen múntzen 1 lb. 15 β hlr. fúr ainen Reinischen guldin zů haben in der weise so vor und nachgeschriben stat. Doch ob yemands bey dem andern ungefarlich ettlich guldin wechselte, damit soll hieryn nyemands angezogen noch gefordert werden. Welicher wechsler aber das úberfúre, als dick das beschehe, so söllte ain yeghlicher wechsler von yeghlichem solichem úberfaren schuldig und verfallen sein fünf lb. haller der vorgenanten múntz und werung. Die sach möchte aber als gefarlich zůgan oder beschehen, so sollte die statt, der solicher wechsler zůgehórte dieselben brúchigen wechsler auf die ayd herter darumb straffen und bůssen nach gelegenhait der sach, als sich dann dieselbe statt auf ir ayd erkennt, es sey an leyb oder an gůt ald an in bayden.

Und auf solichs soll auch unser yede statt under uns all und yeghlich ir wechsler mit gold und allen múntzen in solichen masz verlegen, das sy dem wechsel genůg sein und thůn múgen on alle geverde.

Und das alles zů warem urkundt etc.

Actum uff Mittwoch vor Sannt Valentinstag Anno M. D. primo.

16.

König Maximilian verleiht der Stadt Konstanz das Recht, goldene Münzen zu schlagen.

Konstanz, 29. Juni 1507.

Original-Pergament mit anhangendem Königssiegel. Karlsruhe, Generallandesarchiv, Akt. 5. Conv. 202. Kaiser-Selekt Nr. 1110.

Wir Maximilian von gotts gnaden römischer kúnig zu allen zeiten merer des reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien kúnig, ertzhertzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgundi zu Brabant und Pfaltzgraf etc. Bekennen offenlich mit disem brief und thun kunt allermenighlich. Als wir den ersamen, unsern und des reichs lieben getrewen, búrgermaister und rat der statt Costentz in verschiner Zeit gnedigklich zůgeben und erlaupt, silbrin

müntz slahen und müntzen zû lassen, laut unsers briefs deshalben ausgangen, der datum steet am zehenden tag juny nach Cristi geburt vierzehenhundert und im neunundneuntzigisten jar, und aber der selb brief von andern alten gnaden und freyheiten, damit die genannten búrgermaister und rat der statt Costenntz von weiland unsern vorfaren am reiche, rômischen kaisern und kúnigen begabt, meldung tût, haben uns yetzo die berúrten búrgermaister und rat der statt Costenntz fúrbringen lassen, wie inen dieselben ire alten freyhaiten durch prunst vergangen seyen, und uns darauf diemútigklich angeruefen und gepetten, sy hierin mit unser kúnigklichen hilf gnedigklich zû fúrsehen. Wann wir nu lauters wissen tragen, das inen solh ir freyhait und privilegia, wie sy anzaigen, verprunnen sein, das wir demnach den genannten búrgermaister und rat der statt Costenntz umb der getrewen, nútzlichen dienste willen, so sy unsern vorfaren, uns und dem heiligen reich oft willighlich getan haben und sich hinfúr zutun willig erpieten, ouch aus den obberúrten und andern ursachen, mit wolbedachtem mût, gûtem rat und rechter wissen solh freyheiten des múntzens mitsambt allen iren briefen, darúber lautend, vernewt, confirmiert und bestetigt, und darzu gemainem nutz zû fúrderung dise sonder gnade getan und zûgelassen und erlaubt haben, gúldin múntz zû machen, vernewen, confirmieren und bestetten, lassen zû und erlauben inen gúldin múntz zû slagen und zû machen von Roemischer kúnigklicher macht vollkomenheit, wissentlich in craft dies briefs. Also das sy sich yetzo und hinfúr der silbrin múntzen wie sy die nach laut irer alten freyheiten erlangt und herbracht haben, als ob die von wort zû wort hierin begriffen weren geprauchen, geniessen ouch gúldin múntz slagen und machen lassen und darzû all und yegklich gnad, freyheit, recht und gerechtigkeit haben sollen und mȏgen, die ander unser und des hailigen undertanen zû solhem múntzen haben von recht und gewonheit. Doch das sy dieselben gúldin múntz am gehalt neuntzehenthalben grad, oder doch den gúldin, so die Churfúrsten am Rein, oder die von Kúnigstein aus freyhait und fúrsehung, damit wir sie begnadt haben zû Franckfurt, Basel und Nórdlingen slagen und múntzen lassen am gehalt, gewicht, gûte und werdt gleich und nit geringer noch minder slagen und machen lassen, under unser und des reichs adler, darunder der statt Costenntz wappen und umbschrift Moneta Nova aurea Civitatis Constanciensis an einer seyten, und an der andern Maximilianus Romanorum Rex mit dem gúldin apfel von allermengklich unverhindert.

Und gepieten darauf allen und yegklichen Churfúrsten, fúrsten gaistlichen und weltlichen, prelaten, freyen herren, rittern und knechten, haubtlewten, vitzthumben, vógten, phlegern, verwesern, ambtlewten, schultheissen, búrgermaistern, richtern, reten, búrgern, gemainden und sonst allen andern unsern und des reichs undertanen und getrewen, in was wird, stand oder wesen die sein, ernstlich und wollen das sy die obgemelten búrgermaister und rat der statt Costenntz an solhen vorberúrten gnaden und freyheiten der silbrin múntz und diser unser vergúnstigung gúldin slahen und machen zû lassen mitsambt den vorbestimbten gnaden und freyheiten nit hindern noch irren, sunder sy des alles wie vorsteet gerueklich geprauchen, geniessen und gentzlich dabey beleiben lassen und hie wider nit tûn noch yemands zû tun gestatten in kein weise, als lieb einem yegklichen sey unser und des reichs swer ungnad und straf und darzû ein peen, nemlich fúnftzig marck lȏtigs golds

zû vermeiden, die ein yeder so oft er frevenlich hie wider tette uns halb in unser und des reichs camer und den andern halben tail den gemelten, búrgermaister und rat der statt Costenntz unableslich zû bezalen verfallen sein soll.

Mit urkund dies briefs, besiegelt mit unserm kúniglichen anhangenden insigel. Geben in unser und des heiligen reichs statt Costenntz am neunundzwaitzigisten tag des monats Juny nach Cristi unsers lieben herren geburt fúnfzehen hundert und im sibenden, unsers reichs des rómischen im zway und zwaintzigisten und des hungerischen im im achtzehenden jare.

Münzbeschreibung.

Im Folgenden sind die auf den Tafeln abgebildeten Münzen genau beschrieben; auch werden, soweit das nötig war, die Nachweise für die einzelnen Stücke erbracht. Diese Abbildungen und Beschreibungen sollen lediglich als Illustration zu dem voraufgehenden Texte des Buches dienen, um ein lebendigeres Bild der Münz- und Geldgeschichte zu vermitteln. Es ist keineswegs beabsichtigt, eine vollständige, lückenlose Reihe aller Gepräge und Stempelverschiedenheiten zu geben. Vor allem sind diejenigen Typen aufgenommen worden, welche für die Münzgeschichte von Bedeutung sind und im Texte deshalb besondere Erwähnung fanden. Auch ist wenigstens bei den Konstanzer Mittelaltermünzen eine möglichste Vollständigkeit der Typen angestrebt worden, um ihre Entwicklung zu zeigen. Fast alle diese Hohlmünzen sind bereits im „Archiv für Brakteatenkunde“ bzw. in den „Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands“ von Rudolf v. Höfken veröffentlicht, wenn auch vielfach anders gedeutet worden als von mir. Neu ist der Versuch, ganze Reihen, welche der gleichen Münzstätte entstammen, in chronologischer Folge zusammenzustellen. Es muß jedoch auch hier darauf hingewiesen werden, daß manche dieser Zuteilungen nicht über jeden Zweifel erhaben sind und es auch nicht sein können, da ja nahezu sämtliche Bodenseebrakteaten stumm sind und nur ihr Bild oder ihre Umrahmung Handhaben für die örtliche und zeitliche Bestimmung abgeben. Doch glaube ich nach jahrelanger Beschäftigung mit diesen Geprägen bestimmte Reihen aussondern zu können, welche nach ihren Typen zusammengehören. Selbstverständlich ist auch die Zusammensetzung der Funde für die Zeitfolge und Einreihung der einzelnen Stücke berücksichtigt worden. Erschwert werden die Zuteilungen noch durch den Umstand, daß die Konstanzer Stempelschneiderschule offenbar für sämtliche Münzstätten des Gebietes die Prägeeisen geliefert hat, sodaß wir die Hand desselben Künstlers auf Stücken verschiedener Provenienz erkennen und geradezu eine Duplizität weltlicher und geistlicher Gepräge aus verschiedenen Münzstätten in manchen Fällen konstatieren können. (Vgl. z. B. Taf. III, 57 und Taf. X, 232.) Dazu kommt noch die schon von den Zeitgenossen heftig beklagte, absichtliche Nachahmung beliebter Münzbilder durch die Nachbarn, welche heute eine scharfe Scheidung kaum mehr ermöglicht. Es ist davor zu warnen, auf die Beizeichen im 13. Jahrhundert allzu viel Gewicht zu legen, obwohl gerade sie in einzelnen Fällen auf die richtige Spur führen können; das ist besonders dann anzunehmen, wenn die dargestellte Figur das Zeichen in Händen trägt, oder dasselbe an besonders hervorragender Stelle angebracht ist. Mit Recht hat auch v. Höfken auf die im 13. Jahrhundert allmählich entstehenden Wappenbilder hingewiesen, welche dann besonders beweisend sind, wenn es sich um redende Wappen handelt. Wegen der nicht genügend beachteten Unterscheidung in den Darstellungen von Bischöfen und Äbten (siehe oben in den Abschnitten II und III) sind bisher die Konstanzer nicht immer erkannt worden. In einzelnen Fällen ist der Beschreibung eine kurze Begründung für die Zuteilung bei-

gefügt worden. Die Nummern folgen streng der Reihenfolge auf den Tafeln, wo nötig wird auf die erläuternden Stellen des Textes verwiesen. Die Abbildungen sind nach scharfen Gipsabgüssen hergestellt worden, welche die getreue Wiedergabe der Originale verbürgen, nur zu einigen wenigen wurden die Abbildungen v. Höfkens benutzt, dem ich auch durch Überlassung von Abgüssen der Seltenheiten aus seiner Sammlung zu großem Dank verpflichtet bin.

Tafel I.

1. Keltische Goldmünze, Stater (sogenannte Regenbogenschüsselchen). Fundort: Insel Reichenau. Kranz von roh gezeichneten Blättern. Ks. Ring und sechs Kugeln. Etwa 23 karätiges Gold. 7,5 g. Im Rosgartenmuseum zu Konstanz. (Nach *Forrer*, Keltische Numismatik, S. 218, wurden diese Goldmünzen von den Bojern auf ihrem Zuge nach Süddeutschland und der Schweiz geprägt.) Siehe S. 19.

2. Keltischer Goldtrieus (Drittelstater). Fundort: Kreuzlingen. Vier Kugeln. Ks. Roh gezeichnete Figur mit Schild. 2,5 g. Rosgartenmuseum zu Konstanz. Gepräge der Rätier. (Vgl. *Forrer*, a. a. O., S. 195, Nr. 365.)

Konstanz.

Königliche Münzen.

3. Ludwig der Fromme, 814—840. Reichsdenar. + HLVDOVICVS IMP. Kreuz mit vier Kugeln. Ks. XPISTIANA RELIGIO. Viersäuliger Tempel. 1,95 g. (Durchschnitt aus zehn Expl.) Nach 823 in allen königlichen Städten des Reiches unter Aufsicht der Grafen geprägt. Siehe S. 35—36.

4. Ludwig der Deutsche, 843—876. Denar der königlichen Münze zu Konstanz. ✠ CONSTANTIA CIV. Kreuz mit vier Kugeln. Ks. + I·ISTISNA REICIO. Viersäuliger Tempel. 1,75 g. Fund von Cuerdale in Lancashire (1840), jetzt im Britischen Museum zu London. Siehe S. 37.

5. Ludwig das Kind und Bischof Salomon III. von Konstanz, 892—911. Denar. + IHVDOVVICIV ∞. Kreuz. Ks. SALO/MON. auf zwei Zeilen. 1,45 g. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 42.

5a. Variante des vorigen Denars. 1,35 g. Königliches Münzkabinett Berlin.

6. Otto I., 936—973. Denar. :OTTO:REX. Kreuz mit vier Kugeln. Ks. ✠ CONSTANTIA. Kirchengiebel. 1,51 g. Königliches Münzkabinett Stuttgart (aus nicht näher bekanntem schwäbischen Funde). Siehe S. 45.

6. Otto II, 973—983. Denar. Monogramm OTTO (I)MPERAT(OR). Ks. (CON)STANTIA. Viersäulige Kirche. 1,12 g. Königliches Münzkabinett Berlin.

Dieser Typus ist vielleicht schon von Otto I. 972 eingeführt worden. Siehe S. 47.

8. Desgleichen. ⁕ IMP(ERA)TOR o‡o. Ks. + Ͻ∽ ANTIA rückläufig. Viersäulige Kirche. 0,94 g. Königliches Münzkabinett Berlin.

Ein ähnliches Stück von schlechterer Erhaltung befindet sich im fürstlich Fürstenbergischen Kabinett zu Donaueschingen.

9. Otto III., 983—1002. Denar. Krückenkreuz. • • ERA • • • Ks. ∽ TNTIA rückläufig. Kirche. 1,08 g. Sammlung *E. Bahrfeldt*, Berlin. Vgl. *Dannenberg*, Die Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Nr. 1012.

10. Obol mit ähnlichen Darstellungen, auf der Ks. nur noch NT ✠ zu erkennen. 0,49 g. Königliches Münzkabinett Berlin (ein zweiter Obol dieses Typus dortselbst wiegt 0,52 g.).

11. Heinrich II., 1002—1024. Denar. Gekröntes Brustbild des Kaisers von vorn zwischen Я—M. Ks. CONSANTIA. Kirchengebäude mit erhöhtem Giebel. 0,80 g. Aus dem Funde von Ladeinoie-Pole in Rußland (vergraben um 1085). Dannenberg, Nr. 1013a. Eigener Besitz. Siehe S. 49.

12. Ähnlicher Denar. Gekröntes Brustbild zwischen IM—R. Ks. CON∽ ... TIA. Kirche. 0,85 g. Königl. Münzkabinett Berlin. Siehe S. 49.

13. Denar. H • • • Krückenkreuz. Ks. • • • TN∽ • • • Kirche. 0,75 g. Sammlung *E. Bahrfeldt*. (Fraglich, ob hierhergehörig; sehr rohe Fabrik.) Siehe S. 49.

Bischöfliche Münzen.

14. Ruthard, 1018—1022. Denar. RVODHARDVS EPS. Barhäuptiges Brustbild links in Perlkreis. Ks. CONTISEA. Kirchengebäude mit erhöhtem Giebel wie auf Nr. 11. 0,77 g. Aus dem Funde von Lübeck. Königliches Münzkabinett Berlin. (*Dannenberg* Nr. 1381.) Siehe S. 50. Von diesem in drei Exemplaren bekannten Typus besitze ich eine Variante mit der Umschrift R • • DHARDVS EPS und CO • SANTAI, den ich aus der Sammlung *Ströhlin* in Genf erwarb. 0,75 g.

15. ∘ ↑ I • • SHVCHT. Kopf links Ks. ∘ ✠ ∘ CON • • • TIA. Viersäulige Kirche. 0,95 g. Fund von Leissow. (Nr. 499.) Sammlung *E. Bahrfeldt*. (Vgl. *Dannenberg* Nr. 1925.)

16. RVOD • • • • (rückläufig). Roh gezeichneter Kopf links. Ks. • • • ANI • • • Kreuz mit vier S-förmigen Figuren in den Winkeln. 0,64 g. Königliches Münzkabinett Berlin. *Dannenberg* Nr. 1684.

In der Sammlung *E. Bahrfeldt*, befindet sich ein weiterer Stempel dieses Denars mit noch mehr verwilderten Umschriften; ein dritter, in Kopenhagen befindlicher hat RVONHD.

Tafel II.

17. Denar. RVD • E • • • Kreuz mit vier Kugeln in den Winkeln. Ks. • • • XNOϽ • • • Kirchengebäude. 0,72 g. Königliches Münzkabinett Berlin, bisher unediert.

17a. ✠ RV • • • • Brustbild des Bischofs von vorn. Ks. • • STA(NCIA). Dreitürmiges Gebäude. 0,9 g. Aus dem Funde von Mechtersheim (beschrieben von *Carl W. Scherer* in den Berl. Mzbl. 1911, S. 115, 42.) Museum zu Speyer.

Wegen der rohen Machart könnte dies Gepräge wohl auch dem Bischof Rumold (1051—1059) zugeschrieben werden.

18. Obol. Brustbild links, vor ihm Krummstab. Ks. ✠ Co··· Eine Hand hält ein Kreuz zwischen A—Ω. 0,45 g. Aus dem Funde von Ladeinoie-Pole. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe Seite 51.

Fraglich, ob hierher oder nicht vielmehr der Zeit Bischof Eberhards angehörend.

19. Haimo, 1022—1026. Denar. HEICDO--E··· Brustbild eines Heiligen mit Schein von vorn (St. Stephan). Ks. CONSTANSIA DOI. Ausgestreckte rechte Hand. (Dextera domini) in Perlkranz. 0.88 g. Königliches Münzkabinett Kopenhagen. (Aus der Sammlung *Thomsen.*) *Dannenberg.* Nr. 1015. Siehe S. 51.

20. Denar ✠ SA···VSTE··· Brustbild des h. Stephan von vorn in Heiligenschein. Ks. ✠ C$\overset{N}{O}$STAN·· EAD. Ausgestreckte rechte Hand. 0,71 g. Fund von Ladeinoie-Pole in Rußland. Eigener Besitz aus Sammlung *Otto Bally.* (Weitere Exemplare nicht bekannt.)

21. Warmann, Graf von Dillingen-Kyburg, 1026—1034. Denar. ····VAETM (rückläufig). Kirchengiebel. Ks. ···STA···· Kreuz, in lilienförmige Verzierungen endend. 0,5 g. Fund von Bröhold in Norwegen. Königliches Münzkabinett Berlin. Vgl. *Dannenberg* Nr. 1016.

22. ǒΛ···· Kirchengiebel. Ks. ····NT·A.˙ Kreuz in lilienförmige Verzierungen endend. 0,55 g. Königliches Münzkabinett Berlin.

23. Eberhard I., Graf von Dillingen-Kyburg, 1034—1046. Denar. EPE···II. Tonsurierter Kopf linkshin. Ks. CONST···· Kirchengebäude. 0,6 g. Königliches Münzkabinett Berlin.

24. Denar. ···H···V·X. Kopf rechtshin. Ks. ···OSTAN·· Kreuz. 0,7 g. Königliches Münzkabinett Kopenhagen. Unediert. (Den Abguß verdanke ich Herrn *Dr. Buchenau* in München.)

25. Karlmann, 1069—1071. Denar. ····MAN. Brustbild rechts. Ks. CONSTAI. Zwei bärtige Brustbilder von vorn, darüber ein Kreuz. 0,57 g. Fund von Mechtersheim. (Beschreibung von *Carl W. Scherer*, a. a. O., Nr. 43.) Spuren von Randhämmerung. Siehe S. 52.

Denar vom Goslarer Typus, wohl durch Karlmanns Vorgänger Rumold eingeführt, der vor seiner Erwählung zum Bischof Probst zu St. Simon und Juda in Goslar war. Die beiden Heiligen stellen wohl St. Stephan und St. Pelagius dar.

26. Unbestimmter Bischof des 11. Jahrhunderts (Ruthard?) Denar. ACHVO···· Roher Kopf rechtshin. Ks. ··VNFVO··· Kreuz mit vier T in den Winkeln. 0,6 g. Königliches Münzkabinett Kopenhagen. Unediert. (Den Abdruck verdanke ich Herrn *Dr. Buchenau* in München.)

27. Denar. ·IN··· Roher Kopf rechtshin. Ks. ✠· C∞TAI··· Kirchengiebel. 0.67 g. Königliches Münzkabinett Berlin.

28. Halbbrakteaten des 12. Jahrhunderts. ···E··· Kreuz auf lilienartiger Verzierung wie Nr. 21. Ks. Tempel. Starke Randhämmerung. Fund von St. Paolo in Rom. Morel Fatio, Revue num. 1849, T. XII, 20. Siehe S. 62. (Zuteilung zu Konstanz unsicher. Die meisten Gepräge dieses Fundes sind Züricher.)

29. Ausgestreckte Hand. Ks. Kreuz in Kreis, darum vier o. 0,52 g. Fund im Bezirk Affoltern. Schweizerisches Landesmuseum Zürich. Siehe S. 62. (Unsicher ob Konstanz oder Zürich.)

30. Brustbild des Bischofs in Mitra bicornis von vorn. Ks. Krückenkreuz in Perlkranz. 0,5 g. Randhämmerung. Schweizerisches Landesmuseum Zürich.

31. Kopf des Bischofs in Mitra bicornis von vorn. Ks. Ausgestreckte rechte Hand auf Kreuz. 0,56 g. Fund von Steckborn. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 64.

32. Brustbild des Bischofs in Mitra bicornis von vorn mit Krummstab, über der linken Schulter Я. Ks. Unkenntlich. 0,58 g. Schweizerisches Landesmuseum Zürich. (Fundstätte unbekannt.)

33. Ulrich I. von Dillingen-Kyburg, 1111—1127. Brustbild des Bischofs von vorn in Mitra bicornis mit Krummstab. Ks. V͡ORARIC (rückläufig) im Giebel eines dreitürmigen Kirchengebäudes. Fund von Steckborn. Schweizerisches Landesmuseum Zürich. Siehe S. 64—66.

Tafel III.

34. Brustbild des Bischofs von vorn, im Felde ꓤ. Ks. V͡ORAR im Giebel des Kirchengebäudes. Fund von Steckborn. Schweizerisches Landesmuseum Zürich. Siehe S. 64—66.

Andere Exemplare dieses Typus tragen die Aufschriften V⅃RIC, VODARI und sonstige Variationen des Namens Ulrich.

35. Konstanzer Halbbrakteat (um 1265) + o C o ⋯ Stehender Bischof in Mitra bicornis mit Krummstab zwischen zwei Türmen mit spitzen Dächern Ks. Meist ungeprägt, auf einigen Exemplaren ist das Gepräge der Vorseite wiederholt. 0,46 g. (Durchschnitt aus 30 Exemplaren.) Fund von Leubas. Siehe S. 77.

35a. Variante des vorhergehenden mit + X FON···· und anderer Zeichnung.

36. Brakteaten (Hermann II. v. Friedingen, 1183—1189 und Diethelm v. Krenkingen, 1190—1206). Brustbild eines Bischofs in Mitra bicornis mit Krummstab und Buch, unter dreiteiligem mit 8 Perlen besetztem Bogen. Perl- und Hochrand, außen Kranz von starken Perlen. 0,49 g. (Durchschnitt aus 12 Exemplaren.) Funde vom Federsee, Sigrazhofen, Wyl etc.

Der älteste Konstanzer Brakteatentypus, bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts dauernd geprägt. Siehe S. 81.

37. Variante des vorigen. Verzierungen im Bogen über dem Bischof.

38. Variante von roherer Zeichnung (Beischlag?). Der innere Perlkreis ist fortgefallen, der Bogen glatt und mit sieben Perlen besetzt. 0,45 g. (Durchschnitt aus fünf Exemplaren.) Vgl. *v. Höfken*, Studien z. Brakt. Süddeutschlands, S. 149. Siehe S. 81 und 85.

39. Konrad II. v. Tegerfeld, 1209—1233. Brustbild des Bischofs in spitzer Mitra bicornis mit Krummstab und Buch. Starker Perlrand. 0,45 g. Königliches Münzkabinett München. Bisher unediert. (Vgl. *v. Höfken*, Studien, T. V, 7.)

40. Brustbild des Bischofs mit Krumm- und Kreuzsstab in spitzer Mitra. Linienkreis und perlbesetzter Hochrand, außen Perlkreis. 0,45 g. Siehe S. 88.

Die außergewöhnlich sorgfältige Behandlung der Umrahmung verweist dieses Stück an den Anfang des 13. Jahrhunderts.

41. Brustbild des Bischofs in Mitra bicornis von vorn, in jeder Hand einen Krummstab haltend, Hochrand und starker Perlkranz. 0,43 g. Fund vom Rosenberge bei St. Gallen. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 17.)

42. Brustbild des Bischofs mit Krummstab und Palmzweig; Hochrand und starker Perlkranz. 0.42 g. Fund von Rom. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 124. Abguß des Exemplars seiner Sammlung.)

43. Brustbild des Bischofs von vorn mit offenem Buche und Palmzweig. Hoch- und Perlrand. 0,44 g. Fund von Wolfegg. Eigene Sammlung. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 43.) Siehe S. 117.

44. Brustbild des Bischofs von vorn, mit zum Segnen erhobener Rechte und Palmzweig. 0,42 g. Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 43.)

45. Thronender Bischof im Ornat mit kurzem Kreuz uud Krummstab. Hoch- und Perlrand. Fund von Wolfegg. Unikum im Besitze des Fürsten zu Waldburg-Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 176.)

Die a. a. O. versuchte Zuteilung dieses Stückes zur Abtei Kempten ist nicht begründet, die Kemptener Münze war seit 1219 königlich. Siehe S. 125.

46. Thronender Bischof in spitzer Mitra mit Krummstab, ein Buch vor der Brust haltend; im Felde rechts ein weiterer Krummstab. Hoch- und Perlrand. 0,45 g. (Durchschnitt aus 70 Stücken.) Funde vom Federsee, Stetten und Niederhelfenswil. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 82.)

Das Vorkommen in diesen Funden und das verhältnismäßig hohe Durchschnittsgewicht sichert die Entstehung dieses Pfennigtypus in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts.

47. Auf einem Pfostensessel thronender Bischof in bandgeschmückter Mitra bicornis, in der Rechten eine Lilie, mit der Linken ein Buch haltend; im Felde rechts ein Zweig. Hochreif und Rand aus Kreuzen und Vierecken. 0,48 g. Fund vom Federsee. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 69.) Siehe S. 93.

Rätselhaftes Gepräge. Das Vorkommen im Federseeer Fund deutet auf höheres Alter, jedoch die Randverzierung von Kreuzen und Vierecken spricht für das zweite Viertel des 13. Jahrhunderts. Wenn der Zweig wirklich einen Tannenzweig vorstellen soll, so wäre dies das erste Auftreten eines Geschlechtswappens auf einer Münze unserer Gegend, und der Brakteat Heinrich I. von Tanne zuzulegen; das ist jedoch unsicher.

48. Brustbild eines Bischofs mit Krummstab und offenem Buche in den Händen. Randverzierung aus Kreuzen und Kugeln. Fund von Rom. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 124.) Unikum.

49. Heinrich I. v. Tanne, 1233—1248. Bischöfliches Brustbild in Mitra, zwischen deren Spitzen ein Kreuz, zu beiden Seiten je ein Kuppelturm. Randverzierung aus Kreuzen und Kugeln. 0,48 g. Fund von Rom. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 126.)

50. Bischöfliches Brustbild wie vorher zwischen Lindenzweig und Kuppelturm. Randverzierung aus Kreuzen und Kugeln. 0,45. Fund von Rom. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 125.)

Dieser seltene Brakteat ist ein geistliches Gegenstück zu dem königlichen, wohl Lindauer Gepräge Tafel IX, 186, welches später und sehr häufig ist.

51. Bischöfliches Brustbild, die beiden Hände zum Segnen erhoben; Randverzierung aus Kreuzen und Kugeln. 0,42 g. Unediert, Schweizerisches Landesmuseum Zürich.

52. Hüftbild eines Bischofs in perlbesetzter Stola und spitzer Mitra, die Rechte zum Segnen erhoben, in der Linken den Krummstab. 0,47 g. Fund vom Federsee. Eigene Sammlung.

53. HAINRIC' — ·€P—C. Auf einem mit Hundsköpfen verzierten Faltstuhle sitzt der Bischof in vollem Ornate in spitzer Mitra mit Krummstab und offenem Buche. Schmaler Kreuz-Viereckrand. 0,466 g. (Durchschnitt aus 20 Exemplaren.) Funde von Überlingen, Wolfegg etc. Siehe S. 100 und 101.

Die mit 10 Exemplaren dieses Typus vorgenommene Schmelzprobe (Siehe S. 101) ergab eine auffallende Übereinstimmung mit den Vorschriften des Münzgesetzes von 1240, so daß dieser Pfennig sicher datierbar ist!

53a. Leichte Variante dieses Typus in der Zeichnung des Stuhles und der Stellung der Beine, in der Umschrift ·€P·C. 0,46 g. Eigene Sammlung.

54. Thronender Bischof in doppelspitziger Mitra mit zum Segnen erhobener Rechten und Krummstab; feiner Perlrand. 0,46 g. Fund von Überlingen. Sammlung *J. Bürklin,* München.

Von schönem Stempelschnitt, in der Machart dem vorhergehenden verwandt, daher wohl noch in die Regierungszeit Heinrichs fallend. Siehe S. 115.

55. Hüftbild des Bischofs in gleicher Kleidung und Haltung, wie auf den vorigen Brakteaten; feiner Perlrand. Fund von Wolfegg. Sammlung *v. Höfken,* (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 43 und 176.)

Die a. a. O. S. 176 aus stilistischen Gründen versuchte Zuteilung an Kempten ist nicht begründet.

56. Brustbild des Bischofs in zweispitziger Mitra, in der Rechten Kelch mit Hostie, in der Linken Krummstab; feiner Perlrand. Fund von Füssen. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, 176, wo ebenfalls irrig Kempten zugewiesen.)

57. Eberhard II. v. Waldburg, 1248—1274. Brustbild des Bischofs von vorn mit Krummstab und Lilie; feiner Perlkranz. Fund von Wolfegg.

Geistliches Parallelgepräge zu dem Ulmer Taf. X, 232.

58. Brustbild des Bischofs, in jeder Hand ein zweiteiliges Kreuzfähnchen, feiner Perlrand. 0,37 g. Fund von Füssen.

Vielleicht ein Montforter Beischlag auf Konstanzer Typus. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 103.)

59. Auf einer Leiste zwischen zwei Kronen die Aufschrift CHRONA, feiner Perlrand. 0,45 g. Fund von Rom. Siehe S. 115.

Nach der historischen Erklärung S. 115 ein Trutzpfennig des Bischofs Eberhard gegen Wilhelm v. Holland.

60. Unter einem auf zwei Türmen ruhenden Bogen, Brustbild eines Bischofs mit den Symbolen des heiligen Stephan, drei Steine und Stern; feiner Perlrand. Fund von Rom. (Vgl. *v. Höfken,* Studien I, S. 124.)

Tafel IV.

61. Brustbild eines Bischofs, Palmzweig und Krummstab haltend; feiner Perlrand. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 175.)

Ein Konstanzer Gegenstück zu einem bekannten Augsburger Typus, doch liegt kein Grund vor, es der Abtei Kempten zuzuweisen.

62. Kopf des Bischofs in zweispitziger Mitra ohne Beizeichen; feiner Perlrand. Fund von Füssen. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 175.)

63. Brustbild des Bischofs zwischen Krummstab und Lilie; feiner Perlrand. 0,4 g. (Durchschnitt aus 10 Exemplaren.) Häufig in den Funden der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

64. CO-NST-Ᾱ-NTIᾹ. Zwei aufrechtstehende Krummstäbe, welche die Umschrift unterbrechen. Fund von Rom. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 123.)

65. CO-NST-Ᾱ-NTH. Zwei aufrechtstehende Krummstäbe, zwischen denen ein Reichsapfel; Perlkranz. Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 48.)

Das H am Ende der Umschrift deutet nicht einen Personennamen (Heinrich) an, sondern ist in Folge mangelhaften Stempelschnitts aus I A entstanden.

66. Zwei aufrechtstehende Krummstäbe, von drei Rosetten umgeben; Perlkranz. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 101.)

Sollte den Rosetten hier die Bedeutung einer heraldischen Anspielung beiliegen, was aber höchst zweifelhaft, so würde es sich wohl um einen Beischlag der Herren von Markdorf auf ein Konstanzer Gepräge handeln.

67. ꝯ-ST-Ᾱ-NT (rückläufig). Zwei gekreuzte Krummstäbe; Perlkranz. 0,44 g. (Durchschnitt aus 20 Exemplaren.) Fund von Rom, von dessen Masse dieser Typus mit 440 Stück über ein Drittel ausmachte. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 123.) Siehe S. 159.

67a. Zwei gekreuzte Krummstäbe, oben sternförmige Rosette, unten Halbmond; Perlkranz. 0,41 g. Fund von Grünenbach. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 131.)

68. Rudolf I. v. Habsburg-Lauffenburg, 1274—1293. Brustbild des Bischofs zwischen R und Stern; Perlkranz. Siehe S. 154.

69. Heinrich II. v. Klingenberg, 1293—1306 und seine Nachfolger bis 1335. Brustbild des Bischofs von vorn in spitzer Mitra zwischen Halbmond und Stern, Perlrand. 0,45 g. (Durchschnitt von 20 Exemplaren.) Der „ewige Pfennig" in Konstanz in den Jahren 1295—1335. Siehe S. 159.

70. Variante des vorigen, kleiner, wohl schon aus dem 14. Jahrhundert.

71. Nicolaus I. v. Kenzingen, 1333—1344. ꝯSTA—NTIA. Brustbild des Bischofs von vorn in zweispitziger Mitra, Perlkranz; auf unregelmäßigem viereckigen Schrötling. 0,43 g. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 175.

72. Brustbild des Bischofs wie auf dem vorigen, zwischen zwei Kirchenfahnen, eckiger Schrötling. 0,43 g. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 175.

73. Brustbild des Bischofs von vorn zwischen zwei Rosetten, Hohlrand. Eckiger Schrötling. 0,4 g.

74. Thronender Bischof mit segnender Rechten und Krummstab; roher Perlkranz, eckiger Schrötling. 0,43 g. Funde von St. Johann bei Basel und von Wyl bei St. Gallen. Siehe S. 175.

Das Vorkommen dieses Pfennigs im Funde von Wyl ist natürlich kein unbedingter Beweis für seine Konstanzer Herkunft, doch scheint mir dieser Typus viel mehr in die Konstanzer als in die Baseler Reihe zu passen.

74a. Brustbild des Bischofs mit Krummstab und offenem Buch, Hohlrand, eckiger Schrötling.

Auch dieser und die beiden folgenden Typen sind eher Konstanzer als Baseler Gepräge.

75. Heinrich III. v. Brandis, 1356—1383. Thronender Bischof mit Krummstab und offenem Buch. Hohlrand und unregelmäßiger runder Schrötling. 0,42 g.

76. Brustbild eines Bischofs halbrechts, mit zweispitziger Mitra, den Krummstab vor sich haltend; Hohlrand, unregelmäßiger runder Schrötling.

77. Heller. Hand, auf deren Fläche ein Schildchen mit undeutlichem Kreuze. Ks. Kreuz mit gabelförmigen Enden, vor denen je eine Kugel. Sammlung *Dr. Will*, Erlangen. (Vgl. *Fikentscher*, Mittlgn. d. bayer. num. Ges. 1884, S. 126.) Siehe S. 181.

Ob das Schildchen auf der Handfläche wirklich ein Kreuz zeigt, war nicht zu entscheiden. In diesem Falle könnte in diesem, bisher dem Grafen von Hohenzollern zugeschriebenen Hellertypus, der bischöflich Konstanzer Heller, der im Privileg für Heinrich III. von 1357 erwähnt wird, vorliegen.

78. Hugo v. Hohen-Landenburg, 1496—1529 (resp. 1532). Batzen (nach 1508) ❀ MONETA ⁝ EPI ⁝ CONSTANCIENSIS. Der quadrierte Wappenschild in verziertem Siebenpaß. Ks. ❀ MAXIMILIANVS ⁝ ROMANORV ⁝ REX. Adler linksblickend. Siehe S. 340.

79. Späterer Typus der bischöflichen Batzen (nach 1510). Der dem städtischen Batzentypus entlehnte Siebenpaß um das Wappen ist weggefallen.

80. Dicken 1516. MO·HVGONIS·EPI·CONSTANCIEN. Hüftbild der gekrönten Madonna mit dem Christkind in Flammenglorie über dem quadrierten Wappen, zu den Seiten 15—16. Ks. MAXIMILIANVS·RO·IMPERATOR. Gekrönter doppelköpfiger Reichsadler. Rosgartenmuseum Konstanz. Siehe S. 347, 348.

81. Goldabschlag des Dicken von 1516. Wie der Stempel des Dicken, nur endet die Umschrift der Vorseite CONSTANCIE'. Unikum im Rosgartenmuseum Konstanz. Siehe S. 347, 348.

82. Batzen 1520. ❀ MONETA·EPI·CONSTANCIENSI'. 1520 über dem quadrierten Wappen. Ks. ❀ CAROLVS·ROMANORVM·REX. Einköpfiger Adler linksblickend. Siehe S. 348.

Tafel V.

Städtische Münzen.

83. Eckiger Pfennig (zwischen 1368 und 1400). Brustbild eines Bischofs in zweispitziger Mitra mit Bändern linkshin; vor ihm ein Stern. Roher Perlkranz, unregelmäßiger, eckiger Schrötling. Großherzogliches Münzkabinett Karlsruhe. Siehe S. 191.

In die geschlossene Baseler Münzreihe der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts würden diese Pfennige ihrem ganzen Stil und ihrer Machart nach nicht passen, während sie als früheste Gepräge der Stadt Konstanz grade durch den Bischofskopf sich ohne Zwang einreihen lassen.

84. Variante des vorigen, vor und hinter dem Bischofskopf ein Stern.

85. Dritte Variante, sehr rohe Zeichnung, der Perlkranz geht fast ganz in einen zusammenhängenden Kreis über.

Diese und zahlreiche andere Varianten dieses Typus zeigen, daß es sich hier um eine Prägung von längerer Dauer handelt, für welche in Basel kein Raum wäre.

86. Böhmischer Groschen mit dem ältesten Gegenstempel der Stadt Konstanz, einem Bischofskopf, ferner den Gegenstempeln K (wohl Kempten) und geteiltem Schild (Ulm). Ehemalige Sammlung *Dr. Buchenau,* (Vgl. Katalog Nr. 3542.) Siehe S. 193.

87. Einseitiger Hohlpfennig (1400). Stadtschild in Umrahmung, Hohlring und Perlkranz. 0,33 g. Rosgartenmuseum Konstanz. Siehe S. 209. (Vertrag mit Schaffhausen 1400.)

88. Einseitiger Hohlpfennig (1404). Brustbild eines Bischofs von vorn zwischen Halbmond und Stern, einfacher Hohlrand. Siehe S. 220. (Vertrag der Bodenseestädte mit Ulm und Württemberg 1404.)

89. Einseitiger Pfennig (1417). Der Konstanzer Stadtschild mit dem Querbalken, darüber C. Perlkranz. 0,38 g. Siehe S. 239. (Vertrag der Bodenseestädte mit Zürich 1417.)

Mit diesem Stempel sind auch in den Jahren 1480 bis 1491 wieder Pfennige geprägt worden.

90. Schilling (seit 1423). ∘MONETA CIVITATIS CONST∘. Der Stadtschild unter dem linksblickenden, einköpfigen Reichsadler in verziertem Vierpasse. Ks. S • CONRAD' — EPS' CONST'. Der heilige Konrad in Ornat und Glorienschein mit erhobener Rechten und Krummstab, ein Kreis trennt Bild und Umschrift. 1,67 g. Siehe S. 248. (Vertrag von Riedlingen 1423.)

90a. Spätere Variante des Schillings, die Umschrift der Vorseite endet mit CONSTA', der Linienkreis um das Bild des Heiligen ist fortgefallen.

91. Spätere Variante (Ende des 15. Jahrhunderts). Der Vierpaß der Vorseite ohne Verzierungen. 1,46 g. Siehe S. 280.

92. Hohlpfennig (nach 1423). C über dem Stadtschild, Hohlrand. 0,35 g. Siehe S. 248. (Vertrag von Riedlingen 1423.)

93. Variante dieses Hohlpfennigs mit kleinerem C.

94. Heller (nach 1423). Der Stadtschild. Ks. Einköpfiger Reichsadler linkshin blickend in Linienkreis. 0,39 g. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 248. (Vertrag von Riedlingen 1423.)

Dieser Hellerstempel ist auch in den Jahren 1499 bis 1518 wieder benützt worden.

95. Batzen (1499—1533.) ❀ MONETA CIVITATIS CONSTANC'. Der einfache Stadtschild in verziertem, rundem Siebenpasse. Ks. ❀∘TIBI∘ SOLI∘GLORIA∘ET∘HONOR∘. Der einköpfige linkshinblickende Reichsadler. 3,24 g. Siehe S. 303.

96. Spätere Variante des Batzens von zierlicherem Schnitt; in der Umschrift der Kehrseite trennen doppelte Ringel die Worte. 3,29 g. Siehe S. 345.

97. Dicken (1499—1518). ∘S∘PELAI9—∘S∘CORAD9. Der heilige Konrad im Bischofsornat mit Krummstab und der heilige Pelagius in Diakonentracht mit Palmzweig halten den einfachen Stadtschild vor sich. Ks. ❀ 8 MONETA CIVITATIS CONSTANCIE 8. Der einköpfige Reichsadler linkshinblickend. 9,8 g. Siehe S. 305.

98. Einseitiger Pfennig (nach 1498). Einfacher Stadtschild, darüber

Stern. Linienkreis und Perlkranz. 0,3 g. Siehe S. 291. (Münzordnung 1498.)

99. Variante dieses Pfennigtypus. Der Linienkreis ist außerhalb des Perlkranzes.

100. Variante von zierlicherem Schnitt, ohne Linienkreis, der Stern ähnelt einer Rosette. Sammlung *Kenzler*, Karlsruhe. Siehe S. 307.

101. Desgleichen spätere Variante, die Balken des Kreuzes verstärkt, zierlicher sechsspitziger Stern. Eigene Sammlung.

102. Weitere Variante des Pfennigtypus mit anderem Stadtschild. 0,27 g.

103. Hohlheller (1474 und 1518). Brustbild eines Bischofs von vorn in spitzer Mitra zwischen Halbmond und Stern. 0,25 g. Eigene Sammlung. Siehe S. 277 und 349.

Mit dem Stempel des Hohlpfennigs von 1404 wurden nach den Münzmeisterakten 1474 und noch einmal 1518 Hohlheller geschlagen.

Tafel VI.

104. Goldgulden (1513—1536). ✠MONETA·N'·AVREA·CIVITATIS· CONST. Der linkshinblickende Reichsadler über dem einfachen Stadtschild. Ks. + MAXIMILIANVS ROMANORVM REX. Reichsapfel von drei Ringeln umgeben im Dreipaß. 3,27 g. Rosgartenmuseum Konstanz. Siehe S. 337 und 346.

105. Goldgulden, spätere Variante (nach 1531). +MONETA·N·AVREA CIVITATIS·CONSTANC. Reichsadler über dem Stadtschild. Ks. ✠MAXIMILIANVS ROMANORVM REX. Reichsapfel in Dreipaß. Siehe S. 361.

106. Taler (Güldengroschen) 1537. ❊DER❊STAT❊COSTANTZ❊ MVINTZ (Blatt) 1537. Knieender, geharnischter Ritter mit aufgeschlagenem Visier hält in der Rechten den gesenkten Streitkolben, in der Linken den Stadtschild. Ks. ❊GOT❊IST❊VNSER❊ALLER❊HAIL❊VND❊HOFNVNG. Adler mit ausgebreiteten Flügeln sitzt auf einem Reichsapfel, hinter dem Schwert und Szepter sichtbar werden. Rosgartenmuseum Konstanz. Siehe S. 368.

107. Taler 1541. Von ähnlichem Stempel wie der vorhergehende. Rosetten trennen die Worte der Umschriften. Die Kehrseitenumschrift schließt: ❊HAIL❊V❊HOFN. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 375.

108. „Vierer" (1535). +MONETA CIVITATIS CONST. Einfacher Stadtschild in Verzierung. Ks. ✢ TIBI·SOLI·GLORIA·ET·HONO. Einköpfiger Reichsadler linkshinblickend. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 367.

109. Kreuzer (1538). + MO·CIVI·CONSTANCI. Stadtschild mit Querbalken. Ks. + TIBI SOLI GLORIA. Einköpfiger Adler linkshinblickend. Rosgartenmuseum Konstanz. Siehe S. 369.

110. „Zwaygerli" (2 Pfennige) (1535). + MON·CIVI·CONSTAN. Stadtschild. Ks. + SOLI · DEO · GLORIA. Einköpfiger Adler linkshinblickend. 0,51 g. Eigene Sammlung. Siehe S. 368.

Reichenau, Münzstätte Radolfzell.

108a. Halbbrakteat (um 1160). Sinnlose Schriftzeichen zwischen zwei Linienkreisen. Brustbild eines Abtes linkshin, vor ihm ein kleiner

Krummstab. Ks. Unkenntlich, auf einigen Exemplaren ein befußtes Kreuz. 0,44 g. (Durchschnitt aus 20 Exemplaren.) Fund von Leubas. (Vgl. *Horchler*, Mittlgn. d. bayer. num. Ges. 1896, S. 6.) Siehe S. 78.

Das Bild des Abtes scheint der Typus der Radolfzeller Münze gewesen zu sein, nach welchem Grundsatze sich die folgende Reihe ungezwungen bildet.

108b. Halbbrakteat (um 1120). Tonsurierter Kopf linkshin, vor ihm die Buchstaben A. I. Ks. Unkenntlich. Fund von Steckborn. Schweizer Landesmuseum Zürich. Siehe S. 66.

109a. Brakteat um 1200. Stehender Abt von vorn, rechts einen Palmwedel, links ein offenes Buch und Kreuz haltend, im Felde Ringel und Kreuz; feiner und starker Perlreif. Fund vom Federsee.

110a. Brustbild eines Abtes von vorn zwischen Palmwedel und Krummstab, starker und feiner Perlkranz, außen Kreis von einzelnen Kugeln. Unediert. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 90.

111. Auf einem Rundbogen sitzender Abt mit Krummstab und Lilie hinter einem Querbalken, starker Perlkreis. 0,47 g. Fund von Wyl. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 152.)

112. Auf einem Rundbogen sitzender Abt mit Krummstab und Lilie. 0,47 g. Fund von Wyl. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 151.)

113. Hüftbild eines Abtes, mit Reliquiar und Krummstab; Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,45 g. (Durchschnitt von 10 Exemplaren.) Funde vom Federsee, Sigrazhofen und Wyl. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 152.)

In die geschlossene Reihe der St. Galler Typen würde dieser Brakteat nicht passen, da es sich um ein äbtisches Gepräge der Konstanzer Gegend handelt, liegt Reichenau-Radolfzell am nächsten.

114. Hüftbild des Abtes mit einem kugelförmigen, verzierten Gefäße und einer Lilie. Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,45 g. Funde von Wolfegg und Ruderatshofen. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 126.) Siehe S. 90, Anm. 72.

Der von v. Höfken a. a. O. vorgeschlagenen Deutung der Figur als des heiligen Otmar, des Gegenstandes in seiner Rechten als Pilgerflasche kann ich nicht beipflichten. Nichts deutet darauf hin, daß wir es hier mit der Darstellung eines Heiligen zu tun haben. Reliquiare in Kugelform sind aus dem 13. Jahrhundert erhalten. Dieser Typus würde ganz aus der St. Galler Reihe herausfallen, während er sich leicht bei der Radolfzeller unterbringen läßt. Absolute Sicherheit dieser Zuteilung ist allerdings nicht zu beanspruchen.

115. Löwe mit gekröntem Menschenhaupt, großen Flügeln und stilisiertem Schweif linkshin; Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,46 g. (Durchschnitt aus 8 Exemplaren.) Siehe S. 119.

Ob diese Darstellung als eine solche des Markuslöwen, also als Symbol des Schutzheiligen der Reichenau, anzusprechen ist, kann nicht als ganz sicher gelten. Doch ist der Markuslöwe ähnlich auf einem Reichenauer Vortragkreuze aus dem 13. Jahrhundert dargestellt.

Tafel VII.

116. Über einer Rosette, welche in einen Schweif ausläuft, menschliches Haupt mit kugelbesetzter Kopfbedeckung und zwei ungleichen

Flügeln; Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,45 g. Fund von Wolfegg. Sammlung *v. Höfken.* (Vgl. dessen Studien II, S. 42.)

Auch hier die Deutung sehr schwierig, wegen der Ähnlichkeit dieses Typus mit dem vorhergehenden nach Radolfzell verwiesen.

117. Löwenartiges Tier mit Greifenkopf rechtshin; feiner Perlrand. 0,42 g. Eigene Sammlung.

Die Zuteilung dieses und des folgenden Pfennigs an Reichenau ist höchst unsicher, da die Ähnlichkeit mit dem Markuslöwen auf Nr. 124 doch nur eine sehr flüchtige ist. Greifenpfennige können sehr wohl einer weltlichen südschwäbischen Münzstätte entstammen. Vgl. hierzu die Bemerkungen von *Dr. Buchenau,* Blätter für Münzfreunde 1911, Sp. 4813.

118. Geflügeltes, greifenartiges Tier, linkshin schreitend; feiner Perlrand. 0,44 g. (Durchschnitt von 20 Exemplaren.) Funde von Schussenried, Wolfegg etc. (Vgl. *v. Höfken,* Studien I, S. 60.)

Auch hier, wie oben bemerkt, die Zuteilung zweifelhaft.

119. Einseitiger, eckiger Pfennig. (Ende des 14. Jahrhunderts.) Geflügeltes Tier mit Drachenschweif und löwenartigem Kopfe rechtshin; roher Perlkranz. Siehe S. 205, Anm. 152. (Vgl. *Buchenau,* Bl. f. Mzfrde. 1911, Sp. 4819.)

Da die kleinen, eckigen Pfennige des 14. Jahrhunderts auch für das Bodenseegebiet nachgewiesen sind (siehe T. IV. 71 ff), bleibt die Möglichkeit offen, in diesem und den beiden folgenden Stücken Radolfzeller Gepräge zu erblicken.

120. Eckiger einseitiger Pfennig. Kreuzstab zwischen zwei Krummstäben; Perlkranz. 0,5 g. Königliches Münzkabinett Berlin. (Äbtisches Gepräge, zweifelhaft ob Reichenau.)

121. Hohlpfennig. Turm zwischen zwei Krummstäben, im Felde zwei Kugeln; Linienkreis. (Vgl. *Meyer,* Brakteaten der Schweiz, S. 105, No. 23.)

Nach Konstanz, wie Meyer vorschlägt, würde dieser Typus nicht passen, eher nach Radolfzell, wo von 1399 an wieder geprägt wurde.

Den Pfennig der Radolfzeller Prägung von 1482 unter Abt Johann III. Siehe S. 285.

122. Martin v. Krenkingen 1492—1508. Pfennig (1500.) Schild der Abtei, dahinter Krummstab. Ks. Äbtische Mitra mit Kreuz und Bändern. 0,3 g. Eigene Sammlung. Siehe S. 311.

123. Heller (1500). Schild der Abtei vor einem Krummstab, Linienkreis. Siehe S. 311.

123a. Variante dieses Hellers, kleinere Krücke des Krummstabs, vier Punkte im Felde. Siehe S. 311.

124. Batzen (1500). MONETA AUGIE MIO' Schild der Abtei unter Mitra in durchbrochenem Perlkranz. Ks. + ❁ S MARCVS EVANGLIST'. Der Markuslöwe mit Heiligenschein linkshin schreitend. 2,72 g. K. k. Münz- und Antikenkabinett Wien. Siehe S. 284. (Vgl. *v. Höfken,* Studien I, S. 59.)

Ich habe mich überzeugt, daß es sich bei diesem Stück nicht, wie ich oben S. 284 annahm, um einen Schilling von 1482 handeln kann, sondern um einen der minderwertig ausgebrachten Batzen der Prägung Stützenbergs von 1500! Es sind mir außer den vier auf Seite 284 genannten Exemplaren noch zwei weitere bekannt geworden, aus dem Funde von Wattenweiler und im Münchener Nationalmuseum. (Vgl. *Dr. Buchenau,* Blätter für Münzfreunde 1911, Sp. 4813, Anm. 1.)

125. Abschlag des Vorseitenstempels zum Reichenauer Dicken von 1500. ★ + MONETA ✻ MOST ✻ AVGI MAIORIS. Der Schild der Abtei, belegt mit dem Familienschild von Krenkingen. Siehe S. 312. Eiserner Münzstempel (Nr. 49) mit Spuren von Hämmerung im General-Landesarchiv zu Karlsruhe.

Überlingen.

126. Halbbrakteat (um 1160). Sinnlose Schriftzeichen. Springender Löwe rechtshin mit erhobenem Schweife, im Felde zweimal Π. und Kreuzchen. Ks. Kreuz in Vierpaß mit rhombenförmigen Ansätzen, außen vier Halbbogen, Perlkranz. 0,46 g. (Durchschnitt aus 10 Stücken.) Fund von Leubas. (Vgl. *Horchler*, Mittlgn. d. bayer. num. Ges. 1896, S. 14.) Siehe S. 78.

127. Brakteat (um 1200). Brustbild eines Löwen von vorn, der mit den erhobenen Vorderpranken einen Dreibogen hält, auf welchem drei Turmgebäude. Starker Perlkranz. 0,46 g. Fund vom Federsee.

Könnte auch ein herzoglich schwäbisches Gepräge etwa aus der Münzstätte Ravensburg sein.

128. Brakteat (um 1220). Löwe mit stilisiertem Schweif und erhobener rechter Vorderpranke linkshin; starker Perlkreis. 0,44 g. Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 60.) Siehe S. 92.

129. Löwe mit gekröntem Menschenhaupt und stilisiertem Schweif. Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,45 g. Sammlung *v. Höfken.*

Symbolisches Kombinationsbild, König und Löwe, wie sie in der Stauferzeit häufig auch auf Skulpturen und Miniaturen vorkommen.

130. Löwe mit gekröntem Menschenhaupt, wie vorher, feiner Perlkranz. 0,433 g. (Durchschnitt aus 20 Exemplaren.) Fund von Überlingen.

131. Gekrönte Figur mit zum Schwur erhobener Rechten stehend rechtshin, hinter ihr ein rechtshin schreitender Löwe. Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,52 g. Königliches Münzkabinett Berlin. (Vgl. *v. Höfken,* Studien I, S. 40.)

132. Vorderteil eines Löwen mit erhobenen Pranken und gekröntem Menschenhaupt, Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,36 g. Fund v. Winterstetten. Sammlung *v. Höfken.* (Vgl. Studien I, S. 165.)

133. Gekrönter Löwe linkshin mit umgewandtem Kopfe und stilisiertem Schweif. Perlkreis. 0,42 g. Fund von Überlingen.

Im Überlinger Funde waren zwei Varianten dieses Typus vertreten, welche sich in der Zeichnung des Schweifes unterscheiden.

134. Gekrönter Löwe rechtshin schreitend, vor ihm eine Kugel; Perlkreis. 0,45 g. (Durchschnitt aus 10 Exemplaren. Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 135.)

Vielleicht „der ewige Pfennig" von Überlingen.

135. Pfennig (15. Jahrhundert). Aufrecht stehender Löwe linkshin, Perlkreis. Sogen. „Kunzenmünz". Siehe S. 265, 266.

136. Schilling (nach 1436). ✠ · MONETA + VBERLINGENSIS · Der gekrönte Löwe linkshin mit erhobener Vorderpranke im Achtpaß. Ks. ✠ + IN ‡ DEI + NOMINE + AMEN + Linksblickender Adler im Achtpaß. 1,65 g. Aus Sammlung *Bally.* Siehe S. 266.

Gemeinschaftliche Prägung des Bundes der sieben schwäbischen Städte in Ulm.

137. Plappert 1501. ✠M ∘ N ∘ TRIVM⸰ CIVITAT ⸰ I50I. Linksblickender Adler über dem Schilde von Ulm. Ks. VLM ⸰ VBERLING'⸰ RAVENSPG. Die Schilde von Ulm, Überlingen und Ravensburg im Kleeblatt durch dreiblättrige Stengel getrennt. Siehe S. 316.

138. Schillinger 1501. ✠M ∘ N ∘ TRIVM — CIVITAT' ∘ I50I. Adler über Ulmer Schild. Ks. VLM: VBERLING'· RAVENSPG'· Die drei Stadtschilde durch Rosetten getrennt. Siehe S. 316.

139. Dreier 1501. ✠M ∘ N ∘ TRIVM ∘ CIVITAT ∘ I50I. Adler links blickend. Ks. VLM ∘ VBRLING ∘ RAVENSPG' ∘. Die drei Stadtschilde in Kleeblattstellung. Siehe S. 316.

140. Heller (1501). Die drei Stadtschilde in Kleeblattstellung, Perlkreis. 0,2 g. Siehe S. 317.

141. Dicken 1502. ✠ M : NOVA : TRIVM : CIVITAT'· SWEVIE. Der heilige Ritter Georg linkshin sprengend hält den Kreuzschild des schwäbischen Bundes und bekämpft mit dem Schwerte den Drachen unter ihm. Ks. VLM: VBERLING'· RAVENSPVRG: Der Reichsschild, über welchem die Jahreszahl I50Z von den drei Stadtschilden umgeben im Vierpaß; außen 4 Röschen. 7,3 g. Siehe S. 325.

Tafel VIII.

Gemeinschaftliche Prägung von Ulm und Überlingen.

142. Plappert 1502. ∘M⸰NOVA⸰VBERLINGENS'· Reichsadler über dem Stadtschild von Überlingen im Vierpaß. Ks. ∘M⸰NOVA⸰ VLMENSIS ⸰ I50Z. Reichsadler über dem Stadtschild von Ulm im Vierpaß. 3,1 g. Siehe S. 328.

143. Schillinger 1503. ✠ M ∘ NOVA ∘ VBERLINGENSIS. Reichsadler mit dem Überlinger Stadtschild auf der Brust. Ks. ✠ M ∘ NOVA ∘ VLMENSIS ∘ I503. Reichsadler mit dem Ulmer Stadtschild auf der Brust. 1,45 g. Siehe S. 328.

144. Dreier 1502. ·M:N: VBERLINGE·:. Reichsadler über dem Überlinger Stadtschild. Ks. ·M:N: VLMS' I50Z. Reichsadler über dem Ulmer Stadtschild. 0,75 g. Siehe S. 328.

145. Pfennig (1502). Die Stadtschilde von Ulm und Überlingen nebeneinander; Perlkreis. 0,35 g. Siehe S. 328.

Markdorf.

146. Brakteat (2. Hälfte des 13. Jahrhunderts). Sechsblättrige Blume (Rosette), darüber eine Kugel; feiner Perlkreis. 0,42 g. Fund von Füssen. Siehe S. 120.

147. Brakteat (um 1230). Gekröntes Brustbild von vorn, in der Linken ein Lilienszepter, an der Stelle der rechten Schulter eine sechsblättrige Rosette, zwischen einem Kreuzchen und Ringel; Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. Fund von Wolfegg. Sammlung *v. Höfken*, Siehe S. 120, Anm. 174.

148. Brakteat (2. Hälfte des 13. Jahrhunderts). Thronender Bischof in zweispitziger Mitra, über der ausgestreckten Rechten eine fünfblättrige Rosette, in der Linken ein offenes Buch, im Felde zwei Ringel; feiner Perlkreis. 0,42 g. Sammlung von *Maienfisch-Rappenstein,* Konstanz. Siehe S. 120, Anm. 174.

St. Gallen.

149. Halbbrakteat (um 1120). Tonsuriertes Brustbild des Heiligen von vorn, über der rechten Schulter ein Krummstab. Ks. Ein Lamm, sich umwendend linkshin, vor einem Kreuz. Starke Randhämmerung. 0,47 g. Fund von Steckborn. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 66.

150. Desgleichen. Tonsuriertes Brustbild des Heiligen, ähnlich dem vorigen. Ks. Kirchengebäude, von zwei Kuppeltürmen flankiert. Starke Randhämmerung. 0,5 g. Fund von Steckborn. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 66.

151. Halbbrakteat (um 1180). + MONE(TA SCI·GALLI). Lamm mit Heiligenschein, sich umwendend, linkshin, dahinter ein Kreuzstab; Perlkreis um das Bild. Randhämmerung. 0,48 g. Königliches Münzkabinett Berlin. (Vgl. *v. Höfken,* Studien I, S. 85, die Umschrift ist nach dem dort beschriebenen Exemplare des K. k. Münzkabinetts in Wien ergänzt.)

152. Brakteat auf eckigem Schrötling. Kopf des Heiligen von vorn in Hohlreif und starkem Perlkreis. 0,47 g. Königliches Münzkabinett München.

153. Schriftbrakteat (um 1200). ✠ HONETA·SANCTI·GALLI. Bärtiges und tonsuriertes Brustbild des Heiligen von vorn; starker Perlkreis. 0,446 g. (Durchschnitt von 20 Exemplaren.) Funde vom Federsee, Wolfegg etc. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 49.) Siehe S. 89.

154. Lamm rechtshin sich umwendend, dahinter ein Krummstab, doppelter starker Perlkreis. 0,52 g. (Vgl. *v. Höfken,* Studien I, S. 85.)

154a. Bär, links schreitend, hinter ihm ein Kreuzstab, starker Perlkreis. 0,44 g. (Durchschnitt von 10 Exemplaren.) Fund vom Rosenberge bei St. Gallen. Siehe S. 101.

155. (Um 1240.) Lamm, linkshin, hinter ihm ein Krummstab, Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,46 g. (Durchschnitt von 10 Exemplaren.) Fund von Überlingen. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 37.)

156. Lamm, linkshin, hinter ihm ein Kreuzstab, feiner Perlkreis; 0,43 g. Fund von Wyl. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 151.)

157. Lamm mit Heiligenschein linkshin, hinter ihm eine Kirchenfahne; feiner Perlkreis. 0,45 g. (Durchschnitt von 10 Exemplaren.)

Der „ewige Pfennig" in St. Gallen nach 1295.

158. (Erste Hälfte des 13. Jahrhunderts.) Bär mit vorwärtsgekehrtem Menschenhaupt, linkshinschreitend, darüber 8: starker Perlkreis. 0,46 g. Fund von Rom. Sammlung *v. Höfken*. (Vgl. dessen Studien I, S. 128.)

Grafschaft Toggenburg.

159. Brakteat um 1230. Adler mit einem Flügel, linkshinblickend, neben ihm ein aufgerichteter Löwe, den Schweif durch die Hinterbeine

gezogen rechtshin, über beiden eine Krone; Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,41 g. Siehe S. 89.

Das Münzbild entspricht in allen Details, auch darin, daß der Schweif des Löwen durch die Hinterbeine gezogen ist, dem ältesten Wappensiegel der Grafen von Toggenburg.

Kloster St. Georg zu Stein a. Rhein.

160. Brakteat um 1230. Der stehende Heilige von vorn in Panzerhemd und Schein, in der Rechten das Schwert, in der Linken die Fahne; im Felde vier Ringel. Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,49 g. Sammlung *v. Höfken*, wohl Unikum. (Vgl. dessen Studien I, S. 72 ff.)

Kloster Rheinau.

161. Brakteat. Halbfigur eines Geistlichen mit Krummstab, Buch und Lilie über einem rechtshingewandten Fische; im Felde Kreuzstab, Kreuz und Ringel. Viereckrand. 0,51 g. Fund vom Federsee etc. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 63.)

162. Brustbild in Mitra, in jeder Hand einen Fisch am Schwanze haltend; im Felde drei Kreuzchen. Viereckrand. 0,5 g. Germanisches Nationalmuseum Nürnberg.

163. (Abt Heinrich II., 1195—1233.) Brakteat vor 1200. ✠ MONETA·ABBATIS·AVGENSIS'. Zwei entgegengesetzt gerichtete Fische übereinander, im Felde drei Sterne. Starker Perlkreis. 0,44 g. Fund von Wolfegg. Siehe S. 90.

164. Ähnliches Gepräge ohne Umschrift. 0,44 g. Fund von Wolfegg.

165. Eckiger Hohlpfennig, 14. Jahrhundert. Mitriertes Brustbild von vorn zwischen zwei Fischen; Perlkreis. 0,37 g. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 12.)

166. Ein salmartiger Fisch über einem Stern gekrümmt, Hohlrand. (Vgl. *Meyer*, Brakteaten der Schweiz, S. 77.)

Diessenhofen.

167. Eckiger Pfennig. ✠ DIONI—SIVS. Brustbild mit kappenförmiger Kopfbedeckung von vorn. 0,25 g. Siehe S. 161, Anm. 12.

Ob das Brustbild den heiligen Dionysius oder einen Grafen (v. Habsburg? —) darstellt, wie Herr *Dr. Buchenau* annimmt, möchte ich nicht entscheiden.

Tafel IX.

Weltlicher Herr im weiteren Bodenseegebiet um 1120.

168. Halbbrakteat. Reiter linkshin in bebänderter Beckenhaube mit Banner und ovalem Schild, auf dem ein Ringel. Ks. Hand mit Lilie (oder Krummstab), im Felde eine Rosette, Perlkreis und Schriftreste (AV··). 0,5 g. Fund von Steckborn. Königliches Münzkabinett München. Siehe S. 67.

169. Halbbrakteat. Löwe rechtshin mit geöffnetem Rachen in doppeltem Perlkreis. Ks. Reiter linkshin wie auf der vorigen Münze, jedoch auf

dem Schilde ein Kreuz. 0,45 g. Fund von Steckborn. Schweizer Landesmuseum Zürich. Siehe S. 67.

Neuerdings von *Dr. Buchenau* als herzoglich zähringische Pfennige aus der Züricher Münze angesprochen (Vgl. Bl. f. Münzfreunde 1911, Sp. 4810 ff.) Zuzugeben ist, daß wir hier in erster Linie an herzogliche Gepräge zu denken haben, ob aber welfischen oder Zähringer Ursprungs bleibt unentschieden.

Schaffhausen.

170. Eckiger Brakteat um 1180. Schafsbock linkshin über spitzem Dach, oben ein Ringel. Perlkranz und Schriftreste. 0,5 g. Königliches Münzkabinett Berlin.

171. Brakteat um 1200. Schafsbock mit einem Türmchen auf dem Rücken linkshin über spitzem Dach; unter ihm ein Stern, vor ihm vier Kugeln, doppelter Perlkreis. 0,5 g. Fund vom Federsee.

172. Brakteat, zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Schafsbock, aus einem Turm herausspringend, feiner Perlkreis. 0,42 g.

173. Eckiger Hohlpfennig, 14. Jahrhundert. Schafsbock aus einem Turm schreitend; wulstiger Hochrand. 0,35 g.

Buchhorn.

174. Brakteat, zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Aufrechtstehendes Hifthorn neben einem Buchenbaum, feiner Perlkreis. 0,42 g. Fund von Füssen. Königliches Münzkabinett München. Siehe S. 121.

Buchau.

175. Brakteat, zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Buchenbaum neben aufrechtstehendem Fisch; feiner Perlkreis. 0,4 g. Sammlung *v. Höfken.* Siehe S. 130.

Lindau.

176. Halbbrakteat um 1160. Kreuz, in dessen Winkeln vier Lindenblätter, Perlkreis und Schriftreihe. Ks. Gebäude mit Turm und runden Fenstern, im Felde Ringel. 0,55 g. Fund von Leubas. Königliches Münzkabinett Berlin. Siehe S. 78.

177. Eckiger Brakteat um 1180. Lindenbaum mit fünf Ästen auf einem Hügel, zu beiden Seiten Kreuzchen, unten drei Ringel; doppelter Perlkreis. K. k. Münzkabinett Wien.

178. Schriftbrakteat um 1200. LINDAVGIA. Lindenbaum mit sieben Blättern und Blüten in Perlkreis. 0,52 g. Münzkabinett Berlin. Siehe S. 92.

Seiner frühen Technik nach könnte dieser Pfennig doch wohl noch den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts entstammen.

179. Brakteat um 1220. Lindenbaum mit sieben Blättern; starker Hohl- und Perlkreis. 0,47 g. Fund von Rom. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 138.)

180. Brakteat um 1280. Löwe linkshin vor einem dreiblättrigen Lindenbaum kauernd; Randverzierung aus großen Kreuzen und Vierecken. 0,46 g. Funde vom Federsee, Sigrazhofen, Wyl etc. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 51.)

181. Brakteat um 1240. Brustbild des Königs von vorn zwischen Kreuzstab und Lindenzweig; Randverzierung aus kleinen Kreuzen und Vierecken. 0,46 g. Fund bei Rom. Sammlung *v. Höfken.*

182. Brustbild des Königs von vorn, in jeder Hand einen Lindenzweig haltend; Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,45 g. Sammlung *v. Höfken* und Königliches Münzkabinett Berlin.

183. Brustbild des Königs von vorn zwischen zwei dreiblättrigen Lindenzweigen. Randverzierung aus Kreuzen und Ringeln. 0,45 g. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 151.)

184. Brustbild des Königs von vorn in einem durch eine Spange geschlossenen Mantel, über jeder Schulter ein dreiblätteriger Lindenzweig, Viereckrand. 0,48 g. Eigener Besitz.

185. Brustbild des Königs rechtshin, den Kopf nach vorn gewandt, in der Rechten ein Schwert, hinter ihm eine Lindenblüte (?). Randverzierung aus Kreuzen und Ringeln. 0,46 g. Fund bei Rom. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 157.)

Mit einer „Weintraube“, wie *v. Höfken* a. a. O. annimmt und die Münze deshalb der Abtei Weingarten zulegen möchte, hat das Beizeichen auf diesem und dem folgenden Brakteaten nicht die entfernteste Ähnlichkeit.

186. Brakteat, zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Brustbild des Königs von vorn zwischen Lindenblüte (?) und Turm; feiner Perlkreis. 0,38 g. (Durchschnitt aus 20 Exemplaren.) Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 157.)

Vgl. das geistliche Parallelgepräge Taf. III. Nr. 50. Siehe S. 129. Anm. 208.

187. Lindenast mit sechs Blättern, feiner Perlkreis. 0,44 g. Königliches Münzkabinett Berlin. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 152.)

188. Linde mit drei Blättern und vier Blüten, feiner Perlkreis. 0,42 g. (Durchschnitt von 10 Exemplaren.)

Der bei weitem häufigste Lindauer Pfennigtypus, der lange Zeit hindurch unverändert geblieben sein muß. Wir haben in ihm wohl den Lindauer „ewigen Pfennig“ 1295 bis 1335 zu erblicken.

Frauenabtei Lindau.

189. Brakteat, zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Kreuzstab, an welchen auf jeder Seite ein Lindenzweig gebunden ist; feiner Perlkreis. 0,46 g. Fund von Wolfegg. Siehe S. 122 und 129.

Grafschaft Montfort.

190. Brakteat um 1200. Stehender weltlicher Herr in spitzem Helm, rechts die Fahne, links einen sichelförmigen Gegenstand haltend, im Felde zwei Ringel und vier Kugeln; doppelter Perlkreis. Sammlung *v. Höfken.* (Vgl. dessen Studien II, S. 103.)

Die Zuteilung dieses Brakteaten an die Grafen von Montfort ist sehr unsicher.

191. Graf Hugo II., 1230—1257. Brakteat um 1240. Gekröntes Brustbild von vorn (in der Mitte der Krone ein lilienartiger Zierrat) zwischen einer dreiwimpligen Fahne und einem Turm. Randverzierung aus kleinen Kreuzen und Vierecken. Fund bei Rom. Siehe S. 112 und 123.

Dieser und der folgende Brakteat sind wohl Montforter Beischläge zu den königlichen „Constantienses ultralacenses“ (Ulmer Pfennigen).

192. Gekröntes Brustbild von vorn (in der Mitte der Krone ein Kreuz) zwischen einer dreiwimpligen Fahne und einer Lilie, im Felde eine Kugel;

Viereckrand. 0,45 g. Fund von Granheim. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 112.) Siehe S. 123.

193. Graf Rudolf I. v. Montfort-Feldkirch, 1257—1302. Die dreiwimplige Kirchenfahne neben einer Kirche mit kreuzgeschmücktem Turm; feiner Perlkreis. 0,437 g. Sammlung *v. Höfken*. (Vgl. dessen Studien II, S. 142.) Siehe S. 123.

Bistum Chur.

194. Friedrich v. Montfort, 1282—1290. Brakteat (Constanciensis). Ein Steinbock linkshinschreitend; feiner Perlkreis. (Vgl. *Meyer*, Brakteaten der Schweiz, S. 90.) Siehe S. 124.

195. Ein Steinbock (?) mit umgewandtem, nach oben gekehrtem Kopfe, über ihm ein Stern, feiner Perlkreis. Sammlung *v. Höfken*. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 107.) Siehe S. 123, Anm. 183.

Wenn hier wirklich nicht ein Steinbock, sondern ein nach unten blickendes Einhorn dargestellt sein sollte, so wird doch die a. a. O. ausgesprochene Vermutung *v. Höfkens*, daß es sich hier um ein Gepräge der Montforter Seitenlinie zu Bludenz handelt, richtig sein.

Abtei Kempten.

196. Brakteat um 1180. + HILTICAR REGINA. Roh gezeichnetes, gekröntes Brustbild, in jeder Hand einen Kreuzstab. 0,47 g. Funde vom Federsee und Ruderatshofen. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 212.) Siehe S. 125.

Von diesem Brakteaten gibt es eine noch rohere, schriftlose Abart. Wegen ihrer frühen Technik gehören sie doch wohl der Zeit um 1180, nicht erst der Wende des Jahrhunderts an, wie ich oben annahm.

197. Abt Heinrich II. 1197—1224. Brakteat um 1200. CAM—TAN. Dreibogiges Gebäude mit zwei Kuppeltürmen, zwischen welchen ein Krummstab aufrecht steht, unten Kreuzchen und zwei Ringel; Linien- und Perlkreis. 0,5 g. Unediert. Aus einem nicht näher bezeichneten Funde aus der Bodenseegegend. Königliches Münzkabinett Stuttgart.

198. Kirchengebäude mit zwei Seitentürmen, von zwei Zweigen umgeben, oben ×, unten Ringel und zwei Kugeln. Linien- und Perlkreis. 0,47 g. Fund vom Federsee. Königliches Münzkabinett Stuttgart.

199. Ein Kuppelturm mit sechs Geschossen zwischen zwei Zweigen mit Blüten. Linien- und Perlkreis. 0,47 g. Aus einem Funde der Bodenseegegend im königlichen Münzkabinett Stuttgart.

Tafel X.

200. Königliche Verwaltung der Kemptener Münze unter Kaiser Friedrich II. nach 1219. Schriftbrakteat. ✠ PRINCEPS CAMPIDONH. Der auf einem Faltstuhle thronende Kaiser, rechts einen Krummstab, links ein offenes Buch haltend, im Felde Kreuzchen und Stern. 0,45 g. Funde von Stetten. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 83.) Siehe S. 125 und 126.

Ravensburg.

201. Brakteat um 1180. ✠RAVEN∽PVRG. Torburg mit zweigeschossigem Kuppelturm in der Mitte und zwei spitzen Seitentürmen. Doppelter Perlkreis. 0,52 g. Fund vom Federsee. Siehe S. 92.

202. ✠ OAN ⊣·∽·D·ЄIIA. Torburg, ähnlich der vorigen, von roherem Schnitt. 0,47 g. Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 57).

203. Brakteat um 1230. Torburg mit breitem Kuppelturm, spitzem Seitenturm links und zinnengekröntem Seitenturm rechts. Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,48 g. Königliches Münzkabinett Berlin.

204. Königskopf von vorn zwischen den Türmen der Torburg. Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,45 g. Fund von Wyl.

205. Gekröntes Brustbild auf Felsen zwischen zwei Kuppeltürmen. Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,45 g. Sammlung *v. Höfken.* (Vgl. dessen Studien I, S. 54).

206. Brakteat um 1240. Königskopf im Tore der Burg. Zinnenturm und zwei spitze Seitentürme. Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,46 g. Fund von Überlingen. Königliches Münzkabinett Berlin.

207. Torburg mit Zinnenturm und zwei spitzen Seitentürmen. Randverzierung aus Kreuzen und Vierecken. 0,45 g. Fund bei Rom.

208. Brakteat, 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Dreitürmige Torburg, in deren Giebel ein sechsstrahliger Stern; feiner Perlkreis. 0,42 g. Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 59.)

Nach neuerlicher Besprechung der Frage mit *Dr. Buchenau* scheint mir, daß dem auf dieser Münze an so auffallender Stelle angebrachten Stern doch eine wappenartige Anspielung zu Grunde liegen könnte. Dann wäre in ihr ein Beischlag der Münze zu Kaufbeuren auf den Ravensburger Typus zu erblicken.

209. Burg mit zwei ausladenden Türmen und Tor mit Kleeblattbogen; feiner Perlkreis. 0,5 g. Fund von Grünenbach. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 133.)

210. Hohlpfennig nach dem Vertrage mit Konstanz und Württemberg 1404. Torburg mit spitzem Giebel und zwei Zinnentürmen. Hohlrand. 0,3 g. Eigener Besitz. Siehe S. 220.

Leutkirch.

211. Kirche mit Kuppelturm und kuppelbedeckter Apsis; starker Perlkreis. 0,48 g. Fund bei Rom. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 106.) Siehe S. 129.

Grafschaft Veringen, Münzstätte Riedlingen.

212. Brakteat, 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Zwischen zwei aufrechtstehenden Hirschstangen ein sechsstrahliger Stern; starker Perlkreis. 0,47 g. Fund von Wolfegg. Sammlung *Lejeune,* Frankfurt. Siehe S. 131.

213. Brakteat um 1260. Zwei gekreuzte Ruder (Anspielung auf den Namen „Rudelingen") zwischen vier Rosetten; feiner Perlkreis. 0,44 g. Sammlung *v. Höfken.* (Vgl. dessen Studien II, S. 101.) Siehe S. 130.

214. Ein aufrechtstehendes Ruder zwischen zwei Lilien; feiner Perlkreis. Königliches Münzkabinett München.

Grafschaft Sigmaringen-Helfenstein.

215. Brakteat, 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Hirsch mit herabhängender Lefze linkshin schreitend; feiner Perlkreis. 0,44 g. Fund von Wolfegg. Siehe S. 131.

216. Gekröntes Brustbild von vorn, rechts eine Hirschstange, links eine Lilie haltend. Sammlung *v. Höfken.* (Vgl. dessen Studien II, S. 75.)

Ob dieser seltene Brakteat den Grafen von Sigmaringen-Helfenstein oder den Veringern beizulegen ist, muß vorerst bei der Ähnlichkeit des heraldischen Symbols unentschieden bleiben.

Die königlichen „Constantienses translacenses“, meist aus der Reichsmünzstätte Ulm.

217. Friedrich I. Barbarossa 1152—1190. Schriftbrakteat um 1180. FRIDER—ICVS CÆSER. Der Kaiser in vollem Ornate mit Kreuzstab und Reichsapfel auf breitem, verziertem Sessel thronend. Starker Perlrand. 0,5 g. Funde vom Federsee und Wolfegg etc. Siehe S. 74 und 75.

218. Heinrich VI. 1190—1197. Schriftbrakteat. HEINRIC—VS· CESAR. Der thronende Kaiser wie auf der vorigen Münze. Starker Perlrand. 0,44 g. (Durchschnitt aus 20 Exemplaren.) Funde vom Federsee, Wolfegg etc. Siehe S. 74 und 75.

219. Heinrich VI. oder Philipp v. Schwaben. Das Bild des Kaisers wie vorher, jedoch von roherem Schnitt und ohne Umschrift; starker Perlkreis. 0,43 g. Funde von Wyl und Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 41.)

220. Königliches Brustbild von vorn zwischen zwei auf Bogen stehenden Kuppeltürmen; starker Perlkreis. 0,48 g. Aus einem Bodenseefund im königlichen Münzkabinett Stuttgart.

221. Gekröntes Brustbild von vorn in dreifachem Kreise von verschieden starken Perlen Sehr feine Arbeit. 0,47 g. Königliches Münzkabinett Berlin. Unediert.

222. Friedrich II. Gekrönte Figur mit Kreuz und Lilie auf einem aus zwei Tierfiguren bestehenden Sessel thronend. Viereckrand. 0,45 g. Funde vom Federsee und Stetten. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 83.)

Wegen der Attribute könnte hier auch ein Gepräge aus der Münzstätte Kempten unter königlicher Verwaltung nach 1219 vorliegen.

223. Brustbild des Königs mit Schwert und Kreuz in dreizackiger Krone über einem einköpfigen linksblickenden Adler, im Felde drei Ringel. Viereckrand. 0,47 g. Aus einem Bodenseefunde im königlichen Münzkabinett Stuttgart.

224. Brakteat um 1230. Über einem mit Ringeln gefüllten Dreibogen ein Kreuzstab, neben dem links ein gekröntes Brustbild, rechts ein linksblickender Adler. Kreuz-Viereckrand. 0,48 g. K. u. k. Münzkabinett Wien. (Vgl. *v. Höfken,* Studien I, S. 65.) Gehört vielleicht nach Kempten.

225. Brustbild des Kaisers in Mantel und Krone mit Kreuzstab und lilienbesetztem Reichsapfel. Kreuz-Viereckrand. 0,45 g. Fund von Wolfegg.

226. Gekröntes, links mit einem stilisierten Flügel versehenes Brustbild, die rechte Hand zum Schwur erhoben. Kreuz-Viereckrand. 0,4 g. Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken,* Studien I, S. 64.)

227. Gekröntes Brustbild von vorn mit einem Kreuzchen auf der Brust und zwei stilisierten Flügeln. Kreuz-Viereckrand. 0,39 g. Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken,* Studien I, S. 65.)

228. Obere Hälfte eines Adlers mit ausgebreiteten Flügeln links blickend, unter ihm gekrönter Kopf mit Seitenlocken. Viereckrand. 0,45 g. Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 43.)

229. Brakteat um 1240. Gekröntes Brustbild von vorn, eine Lilie haltend, über der rechten Schulter ein sechsstrahliger Stern. Kreuz-Viereckrand. 0,46 g. Fund von Überlingen. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 47.)

230. Gekröntes Brustbild von vorn, über der rechten Schulter ein gebogener Blütenzweig und Kreuzchen, über der linken eine gespaltene Lilie. Randverzierung aus Kreuzen und Ringeln. 0,46 g. Fund bei Rom. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 127.) Vielleicht ein Beischlag.

231. Gekröntes Brustbild von vorn zwischen zwei Kuppeltürmen, feiner Perlrand. 0,38 g. Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken,* Studien II, S. 45.)

232. Gekröntes Brustbild von vorn mit zwei Lilienstäben; feiner Perlrand. 0,37 g. Fund von Wolfegg. (Vgl. *v. Höfken*, Studien II, S. 44.)

Biberach.

233. Brakteat um 1180. o✠o NOVIN∗AOH∗A. Gekrönter Löwe rechtshin mit erhobenem Schweif, vor ihm eine Kugel. 0,5 g. Fund vom Federsee. (Vgl. *Leitzmann*, Num. Ztg. 1861, S. 77.)

234. Schriftbrakteat um 1200. + PIBRAE·ENSSIS·MONETA·✠·✠. Gekrönter Löwe rechtshin mit nach vorn gewandtem Kopfe. 0,5 g. Sammlung *Erbstein*. Siehe S. 92.

235. Brakteat um 1220. Gekrönter Löwe rechtshin mit nach vorn gewandtem Kopfe. Starker Perlrand. 0,48 g. Fund vom Federsee. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 120.)

„Constantienses translacenses“ weltlichen Schlags (Herzoge von Schwaben und Grafen von Pfullendorf).

Gepräge der Herzoge von Schwaben aus südschwäbischen Münzstätten, Memmingen, Ravensburg etc., müssen existiert haben und die folgenden frühen Brakteaten lassen sich zwanglos als solche erklären. Daß auch die um 1180 ausgestorbenen Grafen von Pfullendorf gemünzt haben, hat neuerdings *Dr. Buchenau* wahrscheinlich gemacht, indem er die frühen eckigen Eberbrakteaten, von denen ich leider keinen abbilden konnte, mit dem Siegelbild des Grafen Rudolf in Beziehung brachte. (Vgl. seine Ausführungen. Bl. für Münzfreunde 1911. S. 4822.)

236. Über einer auf drei Bogen ruhenden Ballustrade Brustbild eines weltlichen Herrn, eine Fahne haltend, neben dem Brustbilde einer in einen Mantel gehüllten (vielleicht weiblichen?) Person, im Felde zwei Ringel, Stern und Kreuzchen. Kreuz-Viereckrand. 0,45 g. Fund vom Federsee. Eigener Besitz.

237. Über einer Ballustrade zwei gekrönte Brustbilder, von denen das links, durch die angedeutete Haartracht wohl als weiblich charakterisiert, einen Reichsapfel, das rechts ein Szepter hält; zwischen beiden ein Lilienszepter und ein Kreuzchen. Kreuz-Viereckrand. 0,5 g. Fund vom Feder-

see. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 117 und 136.) Königliches Münzkabinett Berlin.

238. Kreuzstab über einem Doppelbogen, zu beiden Seiten gegeneinander aufgerichtete Löwen. Viereckrand. 0,45 g. Fund vom Federsee.

Über die Ähnlichkeit dieses Gepräges mit einer armenischen Münze Leos II. (1185—1218) siehe *v. Höfken*, Studien I, S. 67, doch würde sich das Münzbild leicht als Nachahmung eines orientalischen Gewebemusters erklären lassen.

239. Brakteat um 1220. Ein gesatteltes Pferd mit herabhängendem Steigbügel linkshin, über der Kruppe ein sechsstrahliger Stern; starker Perlkreis. 0,43 g. Funde von Granheim und Rom. (Vgl. *v. Höfken*, Studien I, S. 113 und 145.)

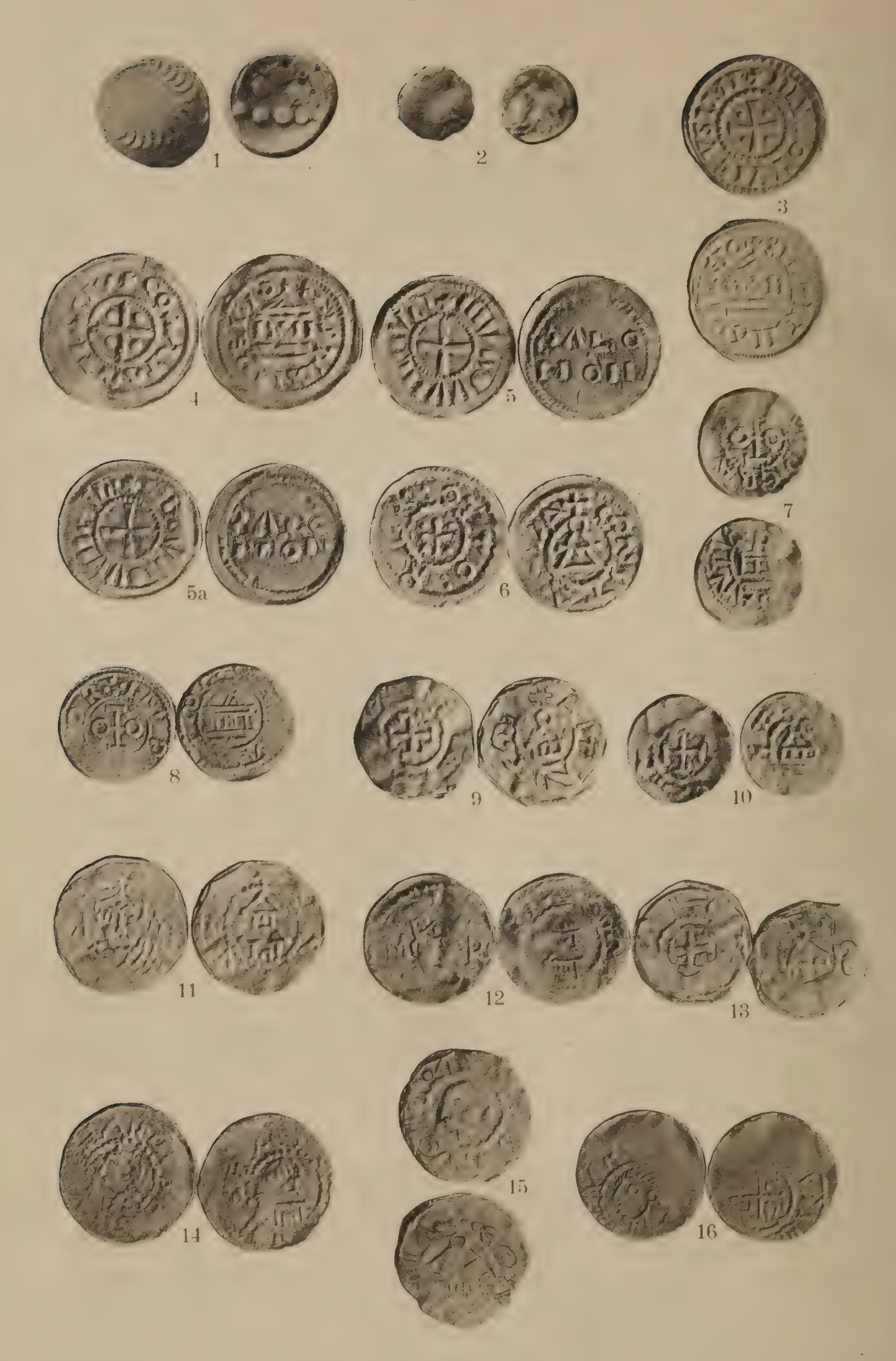
Namen- und Ortsregister.

Sachregister.

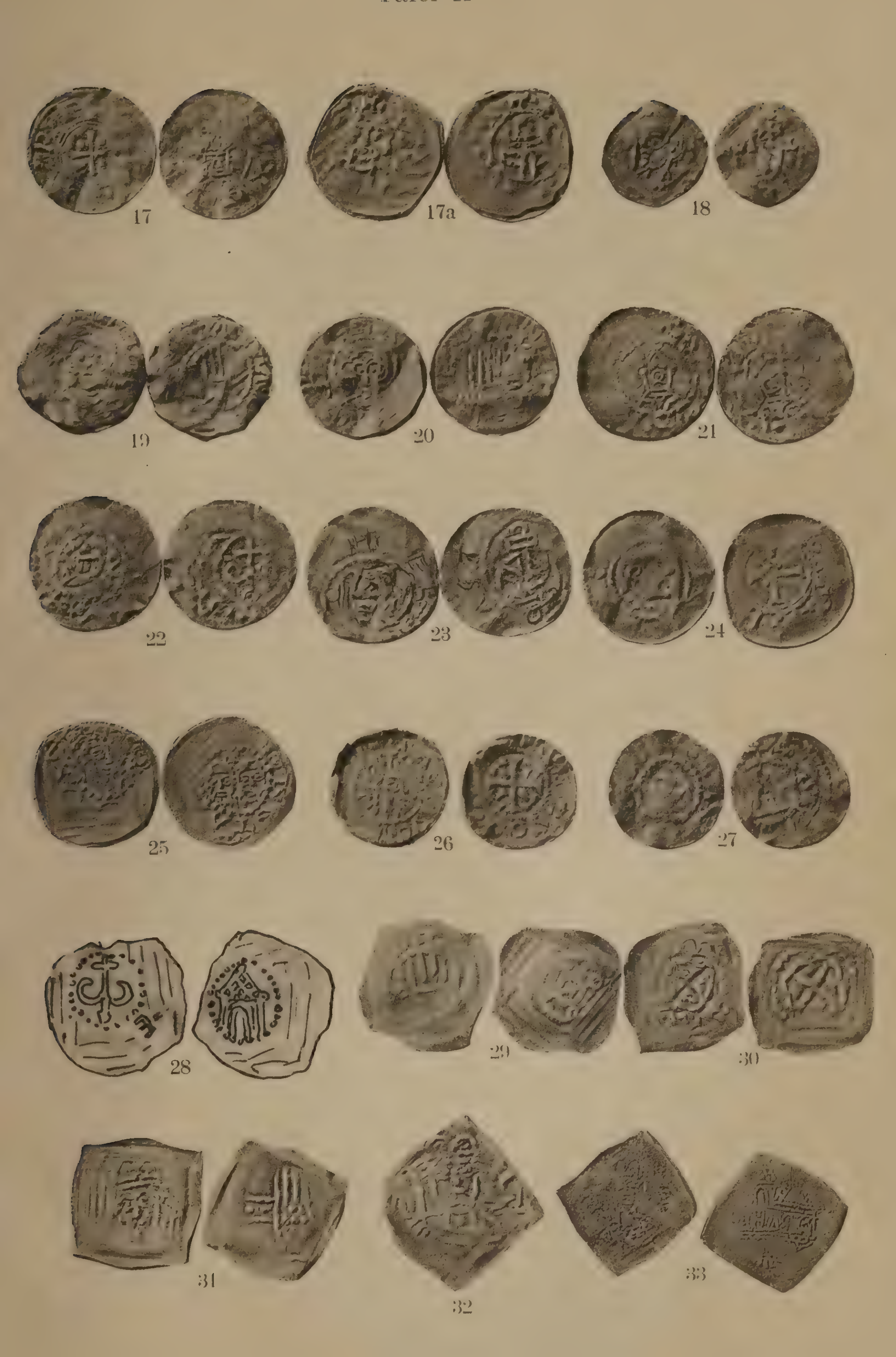
(Bei den Münznamen ist diejenige Stelle, an der sich die Erklärung findet, durch * kenntlich gemacht.)

C. F. Wintersche Buchdruckerei.

Tafel I



Tafel II



Tafel III


34
35
35a
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
53a
54
55
56
57
58
59
60

Tafel IV



61 62 63 64 65

66 67 67a 68 69 70

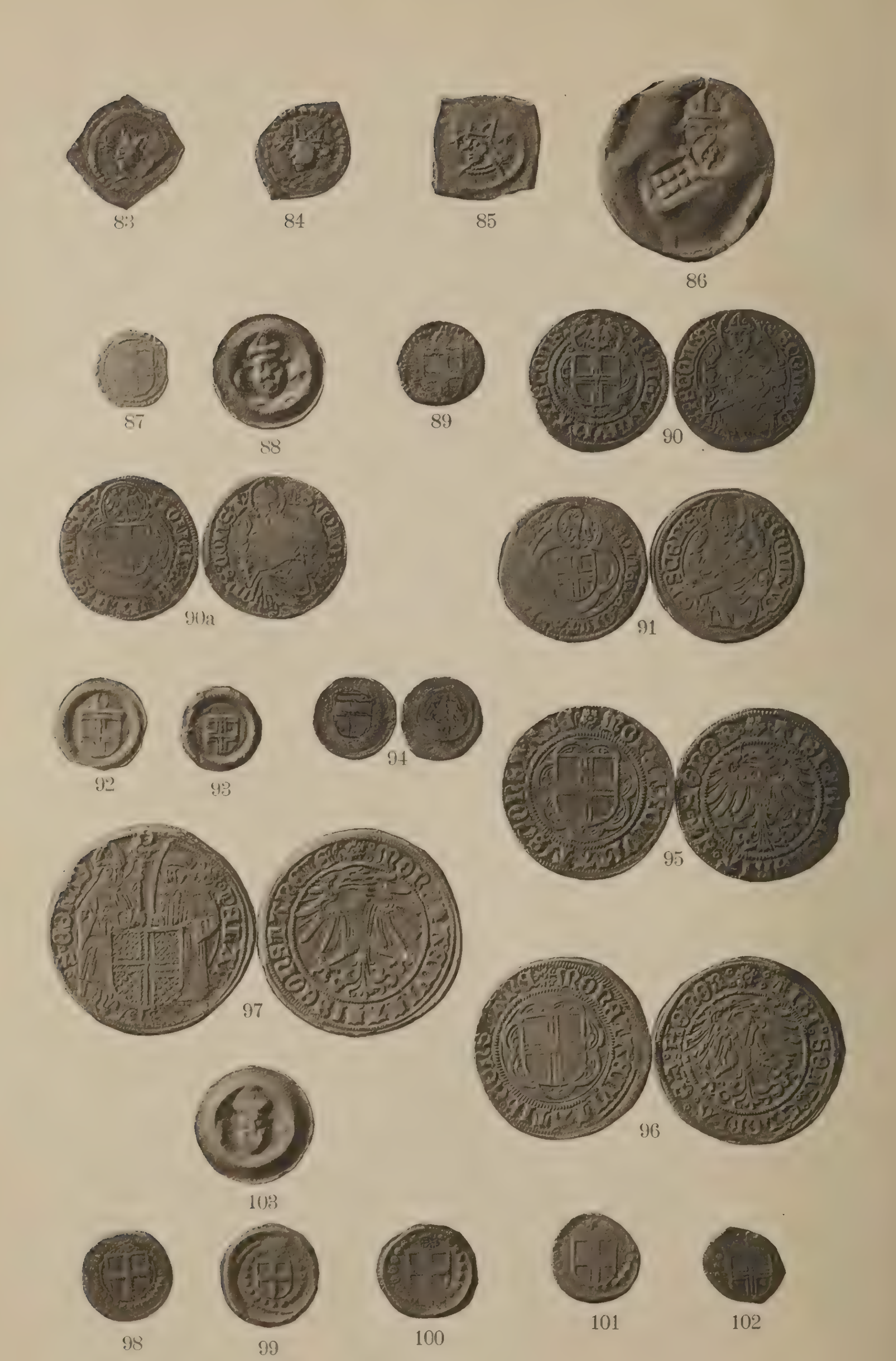
71 72 73 74 74a 75

76 78 79

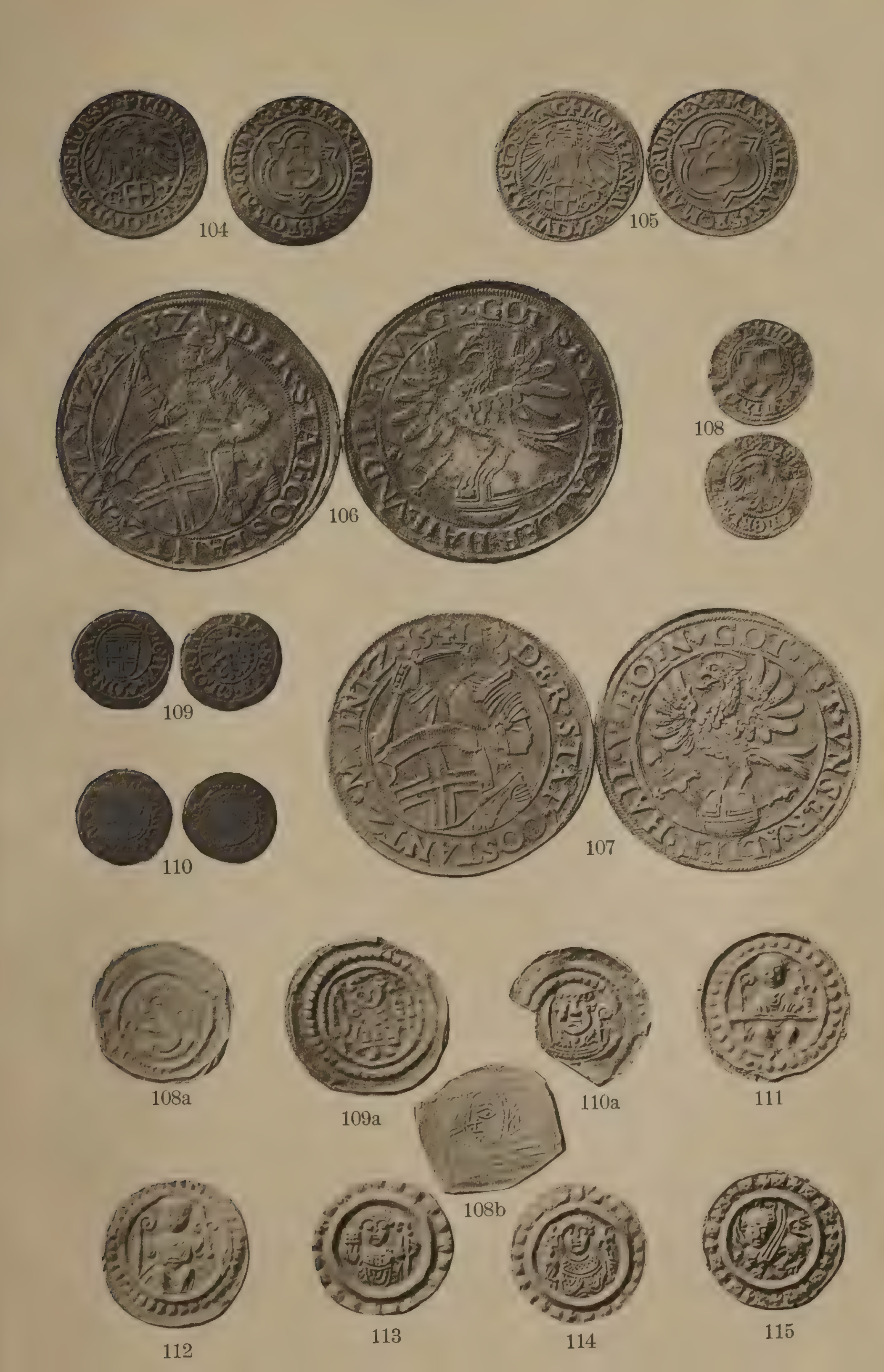
80 82

77 81 77

Tafel V



Tafel VI


104
105
106
108
109
107
110
108a
109a
110a
111
108b
112
113
114
115

Tafel VII


116
117
118
119
120
122
121
124
123a
123
126
127
125
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
140
139
141

Tafel VIII

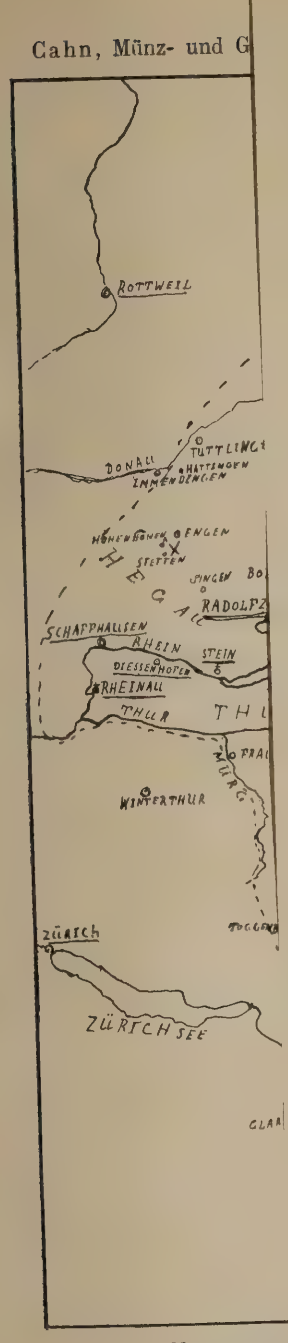

142
145
143
144
146
147
148
149
150
151
152
153
154
154a
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167

Tafel IX


168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199

Tafel X

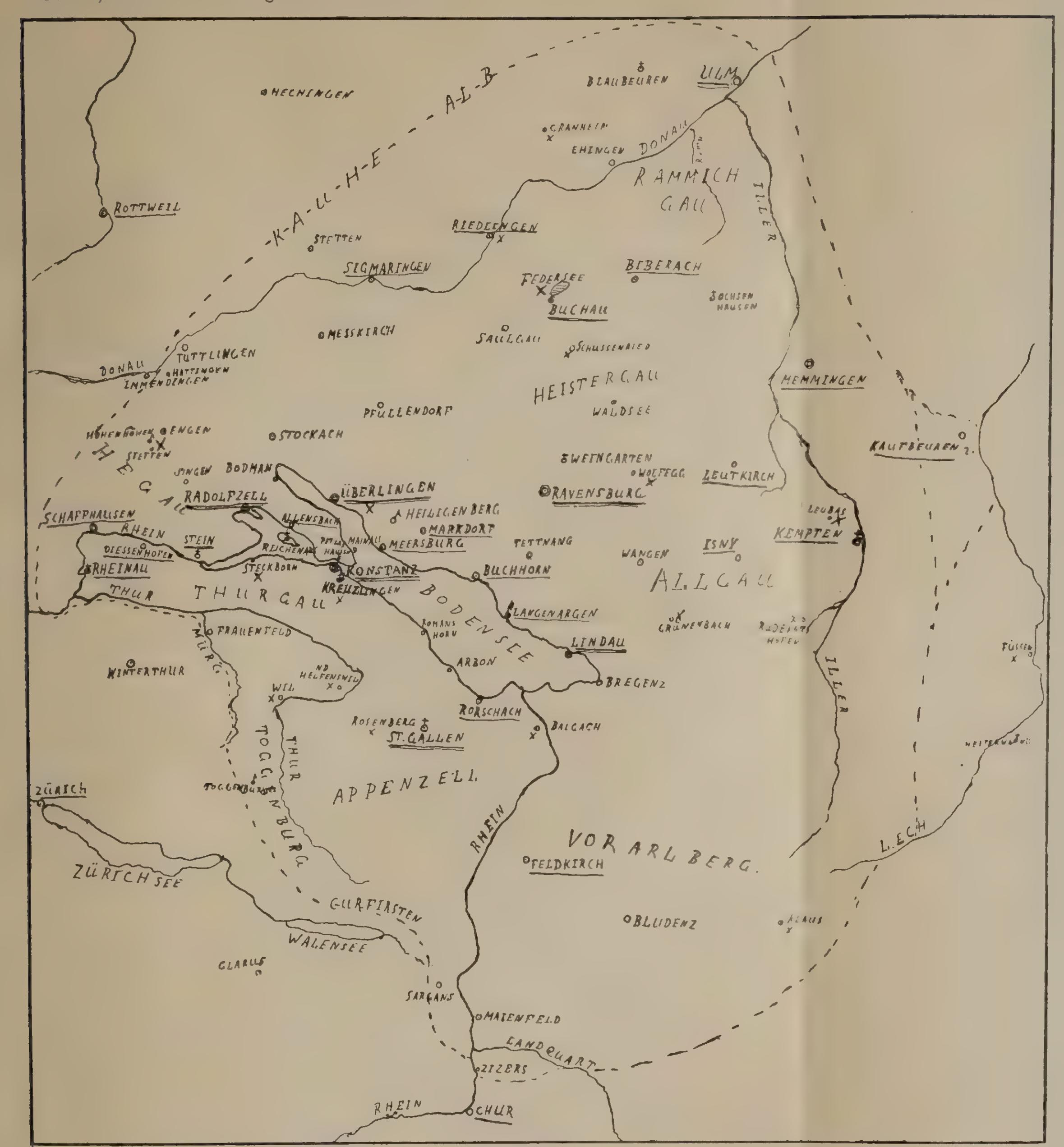

200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239



Übersic

zur

Die Namen der M



Übersichtskarte über den Konstanzer Münzbezirk

zur Zeit seiner größten Ausdehnung im 13. Jahrhundert.

– – – – – – Grenzen des Konstanzer Münzbezirks.

Die Namen der Münzstätten sind unterstrichen. Die Fundstätten von Münzen sind durch × kenntlich gemacht.

